Ger 45.1

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. № 1319

# Archiv

für

# Staats- und Kirchengeschichte

der Herzogthümer

## Schleswig, Holstein, Lauenburg

und

## der angrenzenden Länder und Städte.

---


Namens

der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte

redigirt

von

**Dr. A. L. J. Michelsen,**

Professor der Geschichte in Kiel,

und

**Dr. J. Asmussen,**

Subrector an der Gelehrtenschule daselbst.


---

Zweiter Band.

---


Altona,

bei Johann Friedrich Hammerich.

1834.

Ger 45.1

Oct. 24, 1904
HOHENZOLLERN

Gedruckt bei Hammerich und Lesser.

2309

# Vorbericht der Redaction

über den

# Zustand und die Wirksamkeit

der

## Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte

vom 4. Juli 1833 bis zum 3. Juli 1834.

Es wurde in der am 4. Juli v. J. gehaltenen Hauptversammlung vornämlich eine umständliche Berathung über die bis dahin provisorisch geltenden Statute gepflogen; worauf das Ganze, nachdem manche Aenderungen und Zusätze im Einzelnen beschlossen waren, definitiv angenommen ward. Der Vorstand hat hierauf die Redaction und den Druck der Statute besorgt, so wie die Ausstellung und Versendung aller Receptionsdiplome. In den Antwortsschreiben der correspondirenden Mitglieder spricht sich vielseitig und unzweideutig die große Theilnahme aus, welche die Stiftung unsrer Gesellschaft außerhalb der Grenzen unsers Landes bei bewährten Historikern und Alterthumsforschern gefunden hat, und gewiß künftig, wenn wir unsrer Aufgabe zu genügen thätig fortfahren, in noch erhöhetem Maaße finden

wird. Die meiſten unſerer auswärtigen Mitglieder ſprechen ihre Freude über die Gründung unſers auf die Erforſchung und urkundliche Bereicherung der norddeutſchen Geſchichte gerichteten Vereins im Allgemeinen aus, indem ſie ihren Beiſtand und hülfreiche Mitwirkung zuſagen, ſoweit es in ihren Kräften und in ihrem Kreiſe liege. Einige dieſer Antwortsſchreiben ſind aber von ſpeciellerem Inhalte. So hat der Herr Archivar **Dr. Böhmer** zu Frankfurt a. M. in einem Schreiben vom 1. Decbr. v. J. auf mehrere Puncte aufmerkſam gemacht, worauf es nach ſeiner Anſicht bei der Herausgabe einer größeren, umfaſſenden Sammlung von Urkunden und bei der Abfaſſung eines Regeſtenwerks über den ganzen vaterländiſchen Urkundenſchatz hauptſächlich ankomme. Er ſtellt es zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßig ſeyn möchte, bei den Regeſten in Form und Einrichtung ſich an die bereits vorhandenen ähnlichen Werke anzuſchließen, damit die neue Art der Behandlung des urkundlichen Stoffes, welche ſchon bedeutende Vorgänger für ſich habe, in gleicher Weiſe über ganz Deutſchland ſich verbreite, ſo daß man ſeiner Zeit alle ſolche Regeſtenſammlungen wie einzelne Theile nur Eines großen Werkes werde anſehen können; was ſowohl für die Wiſſenſchaft, als auch für die Verbreitung dieſer Werke nicht unwichtig ſeyn würde. Es erklärt ſich dieſer ſachkundige Gelehrte dabei für den Gebrauch der deutſchen Sprache in der Ab-

fassung von derartigen wissenschaftlichen Werken zur Landesgeschichte.

Herr Professor und Archivar Stenzel in Breslau hat in einem interessanten Schreiben vom 3. Decbr. v. J. alles uns anzuzeigen versprochen, was in irgend einer Rücksicht für unsere Landesgeschichte Urkundliches in Schlesien aufgefunden werden möchte, wie auch die **Scriptores rerum Silesiacarum**, sobald sie erscheinen würden, zu überreichen. Ebenfalls hat Herr Ritter v. Lang in Ansbach in einem freundlichen Schreiben vom 26. Decbr. v. J. die ausgezeichneten **Regesta Boica** als Geschenk uns offerirt. Herr Cooper in London hat mit einem Schreiben vom 26. Decbr. v. J., worin er zugleich seinen wirksamen Beistand für den Fall zusagt, wenn wir in den Archiven Englands Nachforschungen für unsern Zweck wünschen sollten, mehrere treffliche Schriften über das englische Archiv- und Urkundenwesen unserm Vorstande zugesandt. Auch ist Herr Mooyer in Minden mit uns in literärische Correspondenz getreten, indem er zuvörderst ein von ihm herausgegebenes Bändchen altdeutscher Dichtungen und das letzte Heft von den Verhandlungen der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur übersandte, und in einem späteren Briefe vom 7. März d. J. die Aussicht eröffnet, künftig aus dem Schaumburg-Lippeschen Gesammtarchive, des-

sen Benutzung Sr. Durchl. der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg ihm gestattet habe, vielleicht einige Mittheilungen zur Geschichte unsers ehemaligen Schauenburgischen Fürstenhauses machen zu können.

Herr Professor Rafn in Copenhagen hat die sämmtlichen Werke der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde, an deren Herausgabe er selber den bedeutendsten Antheil gehabt hat, anstatt des jährlichen pecuniären Beitrages als ordentliches Mitglied unsrer Gesellschaft zugestellt.

Der Vorstand war in der vorjährigen Hauptversammlung beauftragt worden, auch im Königreiche Dänemark ordentliche Mitglieder so einzuladen, daß ihnen bis zur diesjährigen Hauptversammlung der Eintritt in die Gesellschaft ohne Abstimmung freistände. Es wurde demnach eine Liste der in Dänemark Einzuladenden entworfen, und dieselbe in der ordentlichen Versammlung am 4ten Septbr. v. J. mitgetheilt und ergänzt; worauf der Vorstand die Einladungsschreiben unter Anlegung der Statute erlassen hat. Hiernach haben die geehrten Herren, welche das untenstehende Verzeichniß nennt, ihren Beitritt zur Gesellschaft als ordentliche Mitglieder erklärt.

Aber gleichwie das Personal, hat sich während des verflossenen Jahres auch der literärische Apparat

der Gesellschaft erfreulich vermehrt. Außer den bereits erwähnten Geschenken ist unsre Bibliothek von Sr. Majestät, dem Könige, mit dem werthvollen Geschenke der **Scriptores rerum Danicarum** bedacht worden. Herr Professor und Bibliothecar Rump in Bremen hat den ersten Theil von dem neuen gedruckten Kataloge der Bremischen Stadtbibliothek übersandt. Von Herrn Professor **Dr.** Schreiber in Freiburg haben wir seine Ausgabe der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau erhalten. Herr Consistorialrath **Dr.** Mohnike in Stralsund hat uns mit einem Schreiben, welches literärische Bemerkungen zu verschiedenen Abhandlungen des ersten Bandes gegenwärtigen Archivs mittheilt, mehrere Bücher zugeschickt, nämlich die zweite Sammlung der historischen Abhandlungen der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg, Johann Beckmann's Stralsundische Chronik, Mohnike's Beschreibung der Krönung König Christian's **III.** von Dänemark und seiner Gemahlin Dorothea durch **Dr.** Johannes Bugenhagen, nebst mehreren Gelegenheitsschriften von andern Pommerschen Schriftstellern. Herr Bibliothekar Hanka in Prag hat uns mehrere schätzbare Schriften über Böhmische Geschichte und Sprachkunde übersandt.

Daß Herr Justizrath Brodersen in Altona eine sehr bedeutende Sammlung älterer und neuerer

Schleswig-Holsteinischer Verordnungen offerirt hatte, wurde schon in dem Vorberichte zu dem ersten Bande dieses Archivs dankbar erwähnt. Seitdem ist aber die Sammlung hier angekommen, und es hat sich ausgewiesen, daß sie, von dem verstorbenen Auscultanten Sass im Gottorfischen Obergerichte angelegt, überaus reichhaltig ist, sich jedoch zunächst und vorzugsweise auf das Herzogthum Schleswig bezieht. Sie wird, meistens zwar aus gedruckten Verordnungen und Verfügungen bestehend, aber auch manche ungedruckte enthaltend, in 32 Pappdeckeln verwahrt, die mit zweckmäßigen Inhaltsanzeigen, als Etiquetten, versehen sind.

Um die Bücher, Archivalien und handschriftlichen Sammlungen in gehöriger Ordnung beisammen zu erhalten, hat der Vorstand es für nöthig erachtet, einen geräumigen, wohleingerichteten Schrank anfertigen zu lassen. Es befindet sich dieser Archivschrank in der Wohnung des nach §. 4 unsrer Statute mit der Aufbewahrung des Archivs und der anderen Effecten der Gesellschaft beauftragten Secretairs, der jedem Mitgliede denselben zur Einsicht immer zu öffnen sich bereit zeigen wird.

Nach dieser übersichtlichen Betrachtung des Zustandes und der Verhältnisse der Gesellschaft in dem vergangenen Jahre, wenden wir uns zur Darstellung ihrer literärischen Thätigkeit.

Es ist in dieser Beziehung zuvörderst zu berichten, daß Herr Dr. Beseler am 6. Novbr. v. J. seinen Austritt aus der Urkunden-Comitee anzeigte, durch die Veränderung seines Wohnortes veranlaßt. Dabei wurden von ihm mehrere Kieler städtische Urkunden abgeliefert, theils mit den Urschriften von ihm nur verglichen, theils aus den Originalien abgeschrieben. Diese Diplome, älter als das Jahr 1300, sind wahrscheinlich alles, was das hiesige Stadtarchiv an ungedruckten Urkunden aus dieser früheren Zeit enthält. Zugleich übergab Herr Beseler eine Abschrift von dem Generalregistranten des Kieler Stadtarchivs, der auf die Spezialregistranten verweist, welche alphabetisch geordnet und in Kapseln aufbewahrt, die einzelnen Documente des Archivs angeben; wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht alle Urkunden dem Stadtarchive incorporirt worden, sondern ein beträchtlicher Theil, obwohl keine über 1300 hinaufgehende, auf der sogenannten Pfandkammer ungeordnet sich findet. Herr Professor und Bibliothekar Ratjen ist darauf zum Mitgliede der Urkunden-Comitee erwählt, und diese Wahl in der ordentlichen Versammlung vom 5. März d. J. statutenmäßig bekannt gemacht worden.

Da das Corp. Const. Hols. bekanntlich nur die Stadtprivilegien aus dem altkönglichen Landestheile Holsteins liefert, so schien es besonders

nothwendig, auf die Archive der altfürstlichen Städte die Aufmerksamkeit zu richten. Der Vorstand erließ daher ein Schreiben an die Herren Bürgermeister der Städte Oldenburg, Plön und Neustadt, mit der Bitte, die in den dortigen Stadtarchiven etwa befindlichen Diplome, welche älter wären als das Jahr 1300, abschreiben zu dürfen zur Aufnahme in die erste Lieferung des Diplomatars der Gesellschaft. Die gefälligen Antworten der Herren Bürgermeister haben aber ergeben, daß aus den genannten drei Städten wohl keine, oder doch nur geringe Ausbeute für den Zeitraum vor 1300 erwartet werden kann.

Uebrigens sind die Vorarbeiten für die Sammlung und Redaction der ersten Lieferung des S. H. L. Diplomatars nicht ohne Erfolg fortgesetzt worden. Schon in der vorjährigen Hauptversammlung unsrer Gesellschaft konnte berichtet werden, daß Herr Director Arndt zu Ratzeburg ein genaues Directorium aller Urkunden des ehemals in Ratzeburg, gegenwärtig in Neustrelitz befindlichen bischöflichen Archivs uns mitzutheilen bereit wäre, und daß Herr Rector Masch in Schönberg, gleichfalls mit diesem Archive gründlich bekannt, zur Besorgung der für unsern Zweck wünschenswerthen Copien sich erboten hätte, wenn zuvor die Erlaubniß der Großherzoglichen Regierung eingeholt seyn würde. Unterm 22. Septbr. v. J. erhielt der Vorstand auf

ſein desfallſiges Geſuch von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, eine gewierige Reſolution, und Herr Rector Maſch hat darauf von einer ganzen Reihe originaler Urkunden im Großherzoglich Geheimen Archive des Fürſtenthums Ratzeburg, die älter ſind als 1300, mit größter Bereitwilligkeit zuverläſſige Abſchriften beſorgt, auch dieſelben mit gelehrten Anmerkungen begleitet, ſo daß uns dadurch ein ſehr ſchätzbarer Zuwachs unſrer Sammlung zu Theil geworden iſt.

Aus Lübeck, wo in der ſogenannten Threſe und in dem eigentlichen Stadtarchive der größte Schatz ungedruckter Diplome für unſre Landesgeſchichte bewahrt wird, ſind uns zwar noch keine Copien zugekommen. Wir haben aber von Herrn Dr. jur. Behn, der hier für uns zu wirken verſprochen hat, die angenehme Nachricht erhalten, daß von einer bedeutenden Menge alter Diplome für uns bereits Abſchriften veranſtaltet wären, und wir dieſelben hoffentlich eheſtens erwarten könnten, ſobald er ſelber eine genaue Collation mit den Urſchriften vorgenommen hätte. Dies würde denn allerdings einen Hauptvorrath für unſer vaterländiſches Urkundenwerk in der ältern Zeit ausmachen, und muß dieſe wichtige Sendung jedenfalls erſt abgewartet werden, bevor die Urkunden-Comitee an die eigentliche Redaction der erſten Lieferung unſers Diplomatars, bis zum Jahre 1300, zu gehen ſich im Stande ſieht.

Auch ist von Herrn Capitain v. Schröder in Schleswig eine Sammlung eigenhändiger Abschriften von ungedruckten vaterländischen Urkunden bei der Comitee eingegangen, die aber fast sämmtlich jünger als 1300, folglich für spätere Lieferungen des Diplomatars zurückgelegt sind. Gleichfalls ist dankbar zu erwähnen, daß der sel. Generalsuperintendent Adler uns mit einer Abschrift von dem ganzen Registranten über das Holsteinische Generalsuperintendentur-Archiv, 314 Seiten in Folio, ein Geschenk gemacht hat, so wie er uns von dem Registranten des Schleswigschen ebenfalls eine Copie gütigst versprach. In dem Besitze der Registranten wird das nothwendigste Hülfsmittel für uns liegen, dieses Archiv gründlich benutzen zu können, welches für die vaterländische Kirchengeschichte der letzten drei Jahrhunderte in unserm Lande das reichhaltigste ist.

Während so die Vorarbeiten für die Herausgabe des vaterländischen Urkundenwerks zwar thätig fortgesetzt wurden, aber doch nicht zu Ende gebracht werden konnten, da die Comitee eben so sehr auf fremde Thätigkeit sich dabei verlassen muß, auch Arbeiten dieser Art niemals schleunig zu beendigen sind: so wurde in der ordentlichen Versammlung am 4. Decbr. v. J. in Vorschlag gebracht, zuerst eine von Professor Michelsen früher schon veranstaltete Sammlung dithmarscher Ur-

kunden drucken zu lassen, damit die Zeit nicht ungenutzt vorübergehe, und nicht durch gar zu langes Harren auf die erste Lieferung unsers allgemeinen Diplomatars die Theilnahme des Publicums vielleicht geschwächt werde. Professor Michelsen fand sich dazu bereit, und gegenwärtig hat dieses reichhaltige Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen bereits die Presse verlassen, von dem Herausgeber mit einem Vorberichte über das altdithmarsche Archiv- und Urkundenwesen, nebst einer in der hiesigen Steindruckerei lithographirten Wappentafel versehen.

Es möchte hiernach klar zu Tage liegen, daß wir von unserm Verein für die historische Kunde des Vaterlandes wahrhaft heilsame Früchte zu erwarten berechtigt seyn können, wofern nur unsere pecuniären Kräfte den großen von uns beabsichtigten literärischen Unternehmungen entsprechen. Die von dem Kassirer geführte Rechnung ist den beiden in der Hauptversammlung erwählten Revisoren übergeben worden. Da aber die erheblichen Kosten des dithmarschen Urkundenbuches größtentheils noch nicht bestritten sind, so scheint es zweckmäßiger, über die Abrechnung erst in dem nächstfolgenden Jahresberichte sich zu äußern.

Aus der Gesellschaft ausgetreten sind: Pastor Bookmeyer in Marne, Capitain v. Michelsen

in Kiel, Professor Zimmermann in Hamburg. Durch den Tod sind ausgeschieden: Generalsuperintendent Adler, Pastor Decker in Reinfeld, Landcommissair Feldmann in Altona.

Kiel im November 1834.

# Verzeichniß

## der neuerwählten und beigetretenen Mitglieder der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

---

### Correspondirende Mitglieder.

Herr Mooyer in Minden.

### Ordentliche Mitglieder.

Herr Candidat Becker in Kopenhagen.
" Justizrath und Polizeimeister Behn in Flensburg.
" Kirchspielvogt Boysen in Büsum.
" Professor Dr. Nathan David in Kopenhagen.
" Etatsrath und Prof. Dr. Engelstofft Ritter vom Danebrog und Danebrogsmann in Kopenhagen.
" Director Dr. Estrup in Sorõe, R. v. D.
" Diaconus und Rector Hansen in Skanderburg.
" Pastor Hansen in Tating.
" Regierungsassessor Heinzelmann in Schleswig.
" Conferenzrath und Oberprocureur Höpp, Commandeur vom Danebrog, in Kopenhagen.
" Dr. Hübertz in Aarhus.
" Assessor Jacobsen in Kopenhagen.

Herr Justizrath S. H. Jensen in Kopenhagen.
" Hauptpastor Dr. Johannsen daselbst.
" Geheimer Archivar, Prof. Magnusen R. v. D. daselbst.
" Justizrath, Prof. Molbech daselbst.
" Graf von Moltke zu Grünholz.
" Kirchspielvogt Meßner zu Burg.
" Professor Dr. Rafn R. v. D. in Kopenhagen.
" Professor Dr. Kolderup-Rosenvinge R. v. D. in Kopenhagen.
" Conferenzrath und Professor Dr. Schlegel, Commandeur vom Danebrog, daselbst.
" Professor Velschow daselbst.
" Etatsrath und Oberbibliothekar, Prof. Werlauff, R. v. D., daselbst.

# Inhalt.

I. Ueberblick der Kunſthiſtorie des transalbingiſchen Sachſens, von Herrn Kammerherrn von Rumohr auf Rothenhauſen ..... 1

II. Verſuch einer Geſchichte des Münſterdorfiſchen Conſiſtoriums im Herzogthum Holſtein, von Herrn Candidaten H. Schröder in Itzehoe..... 24

III. Däniſche Annalen, ein Nachtrag zu Langebek Scriptores rerum Danicarum. Von Herrn Archivarius Dr. Lappenberg in Hamburg..... 187

IV. Zur Geſchichte der Biſchöfe und des Stiftes von Lübeck. Von demſelben..... 253

V. Nachrichten über die Entführung des Biſchofs von Lübeck Balthaſar Ranzau durch Martin von Waldenfels im Jahre 1545, nebſt deren weiteren Folgen. Von Herrn Canzleirath Behrmann in Altona..... 300

VI. Nachricht über die Vermählungsplane des Herzogs Adolph von Holſtein-Gottorp. Von demſelben.... 373

VII. Streitigkeiten über Alſen zwiſchen Dänemark und Schleswig im Mittelalter. Von Herrn Diaconus und Rector Hanſen in Skanderburg..... 415

VIII. Geſchichte des Fürſtlich Nordburgiſchen Hauſes. Von demſelben..... 431

IX. Zur Geſchichte des Schleswiger Domcapitels beſonders nach der Reformation. Von Herrn Paſtor Jenſen in Gelting. Mit zwei Beilagen..... 451

X. Miscellen ..... 555
1. Anfrage wegen Biographien des h. Vicelin. Von Herrn Archivar Dr. Lappenberg in Hamburg..... 557
2. Zwei Urkunden über den Handel der Nordfriesen im Mittelalter. Von demselben..... 559
3. Notizen zur Lübeckischen Geschichte. Von Herrn Dr. jur. Behn in Lübeck.
a. Ueber das Diplomatarium Lubecense im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin..... 562
b. Anwesenheit des päbstlichen Legaten Raymundus zu Lübeck 1490..... 564
c. Jährliche Hinrichtungen zu Lübeck..... 565
4. Konungslef. Von Herrn Pastor Jensen in Gelting 566

# I.

# Ueberblick der Kunſthiſtorie

des

# transalbingiſchen Sachſens,

mit

ſpecieller Andeutung von Denkmalen und Kunſtwerken, welche an ſich ſelbſt, oder doch an ihrer Stelle von höherem Belang ſind.

Von

Herrn Kammerherrn von Rumohr
auf Rothenhauſen.

---

# Architectur.

Ich halte es für ein Zeugniß der künstlerischen
und Empfindungsart unserer Vorväter, daß ihre
stätten, vornehmlich deren größere Anhäufungen,
auf Höhenzügen belegen sind, deren Ausblick zum
Großartigen sich hinneigt. So jene zahlreichen G
gel in der Nähe des Dorfes Oldsassen (von G
dorf auf Nordtorf); in welchem Worte der Ursprun
lateinischen und selbst des noch mehr verunstalteten
schen Landesnamens aufzusuchen ist.

Obgleich an ungelegener Stelle, so bemerke ich
auf diese Veranlassung, daß solche Hügel und ihne
wandte Versammlungsplätze, hier wie im Lüneburg
überall in sandigen und kiesigen Gegenden belegen
wo in den Oedungen bisweilen auch Spuren alte
bau's überraschen. Vermuthlich wurden, bei gan
seitigem Anbau des Roggens, Hafers und Haide
solche Strecken zur Niederlassung vorgezogen. Eine
logen Fall bietet die Mark Brandenburg, in welch
nicht langer Zeit die Lettenflecke vermieden wurden
man auch dort am Anbau des Waizens und de
früchte Geschmack gewonnen hat, daher den d
Boden nicht allein bearbeitet, nein, auch über s
grenzenden Sandstrecken ihn ausbreitet.

Jene einfach aus Erde und rohen Steinen a
teten Begräbnißstätten sind Alles, was unsere G



Digitized by Google

# Architec

Ich halte
und Empf
stätten, a
auf Höhe
Großartig
get in de
dorf auf
lateinisch
schen L
O
auf di
wandt
überas
wo in
bau's
seitig
solch
sage
nich
ma
nich

es für ein Zeugniß
dungsart unserer Vo
rnehmlich deren größe
zügen belegen sind, de
n sich hinneigt. So j
Nähe des Dorfes Ol
Nordtorf); in welchem
n und selbst des noch n
ndesnamens aufzusuchen
gleich an ungelegener Ste
se Veranlassung, daß solch
Versammlungsplätze, hier
in sandigen und kiesigen
den Oedungen bisweilen
erraschen. Vermuthlich
m Anbau des Roggens,
Strecken zur Niederlassung
n Fall bietet die Mark Bran
t langer Zeit die Lettenflecke
auch dort am Anbau des
chte Geschmack gewonnen h
Boden nicht allein bearbeitet, r
g enzenden Sandstrecken ihn aus
Jene einfach aus Erde und
eten Begräbnißstätten sind Alle

an vorchristlichen Constructionen aufzuweisen haben. Die Bearbeitung natürlichen Gesteines, die Formung und das Brennen des Thones, die Künste des Begründens, der Vertheilung von Druck und Gegendruck, wie zuletzt die Bereitung des Mörtels, blieb, bis zur Einführung des Christenthumes, den Bewohnern unserer Küstenländer ganz unbekannt. In einer eigenen Abhandlung habe ich gezeigt, welchen Träumen man vorzeiten in dieser Beziehung sich hingegeben hat, und den Selbstbetrug aufgehoben, in welchem sogar große Männer sich gefallen.

Unsere Baudenkmale sind daher frühestens der Einführung der Taufe und christlicher Gebräuche gleichzeitig. Die ältesten enthält aus diesem Grunde Schleswig, wo ein Seitenthor des Domes aus Granit, und im Fräuleinstifte das Hauptthor der Kirche aus fremdem, eingeführtem Gesteine, beides in dem Style angelegt ist, den man den vorgothischen und, noch grundloser, wohl auch den byzantinischen nennt.

Als später, im zwölften Jahrhunderte, das Christenthum nun auch über Wagrien und die anstoßenden Landschaften sich ausbreitete, wurden dort verschiedene Gebäude in demselben vorgothischen Style angefangen, doch, weil nach wenigen Decennien der sogenannte gothische aufkam, in diesem fortgebaut und beendigt.

Gebäude solcher Art sind folgende. Die Thürme es Domes zu Lübeck mit dem anstoßenden Körper irche. Eine schwerfällige, ungestaltete Masse. ber ist schon die Domkirche zu Ratzeburg, deren Ri- te in guter Ausführung alle Formen zeigt, welche Ende des zwölften Jahrhunderts den ersten, noch achere Gestaltungen des gothischen Styles voran- gen. In Lübeck war, unweit des Domes, eine alte anni Kirche, wahrscheinlich das Baptisterium und viel- ein Octogon. Sie ist vorlängst abgetragen. Einen

Bestreben, nicht zu weit auszuholen und in den nothwendigen Grenzen sich zu erhalten. So erinnere ich mich auch noch des schönen runden Thurmes am Schlosse des Gutes Farbe, welcher, nach den geschichtlichen Umständen, nicht sehr alt seyn konnte und dennoch das Ansehn hatte, vor Einführung des gothischen Styles gebaut zu seyn. Der Art mag auch das Schloß Putlos, eine Pertinenz des Gutes Ehlersdorf, endlich selbst das Kloster zu Bordesholm gewesen seyn. — Alle diese Ueberreste hat man seit wenigen Decennien dem Boden gleich gemacht. Für dieses Land, welches an erinnerungsvollen und malerischen Ueberresten schon arm genug, ein ganz unersetzlicher Verlust.

Unsere ältesten Städte, selbst unsere Rittergüter besaßen vor nicht langer Zeit viele bemerkenswerthe alte Wohngebäude, welche meist im funfzehnten und folgenden Jahrhunderte errichtet worden. Was ich davon gesehn, gab von dem Absehn und von der Kunst ihrer Architecten häufig den vortheilhaftesten Begriff. Die Anforderungen haben sich geändert; ich gebe es zu, daß hieraus das Bedürfniß entsteht, solche Bauwerke nicht durchaus beim Alten zu lassen. Möchte es jedoch dem Bauherrn gefallen, dem Baukünstler das Talent verliehen seyn, solche alte Gebäude behaglicher, brauchbarer, formenreicher zu machen, ohne sie durchaus zu zerstören. Wir haben bisher kein Beispiel von solchen Adaptirungen alter Gebäude, wie sie bei den Engländern so häufig sind, und dem Leben und Hausen dort, besonders auf dem Lande, einen mehrfältigen Reiz verleihn. Doch, als erster, und nicht unglücklicher Versuch dieser Art verdient hier Rütschow genannt zu werden, eine der vielen Stiftungen des alten Hinrich Ranzau, kein ausgezeichnetes, nur ein altes Gebäude, doch gegenwärtig eine der behaglichsten Niederlassungen unseres Landes.

portionen und Gliederungen aus bloßem Backstein herzustellen. Er ward von künstlerisch begabten Personen angestellt, das Gebäude war nicht so groß, daß man nicht im Schlanken und Aufstrebenden ein Uebriges hätte wagen können; und so glückte es. Ich erinnere mich mit Vergnügen des leichten und bequemen Ansehns dieser Kirche, welche, gegen Landesgewohnheit, ein schlankes und zierliches Thürmchen schmückte. Nunmehr ist sie abgetragen, weil Baufehler entstanden waren, sagt man; oder auch, weil unproductiven Zeiten Nichts zu thun übrig ist, als dieses leidige Zerstören.

In der Folge scheint die Erfahrung in unseren Gegenden auf eine mehr selbstständige und eigenthümliche Bauart geleitet zu haben. Sorgfalt in den Grund- und Widerlagen, Dichtigkeit, oder sparsame Unterbrechung der Mauermassen, Nettigkeit in der Ausführung, gutes und schönes Verhältniß, Alles dieses und mehr vielleicht war im Backstein erreichbar und ward in der That bisweilen zum Verwundern erreicht. Das musterhafteste Bauwerk dieser Art ist zugleich eines der spätesten, das Hospital zu St. Annen in Lübeck, dessen Kreuzgang und Refectorium, bei vortrefflicher Ausführung, auch in Beziehung auf Verhältnisse Nichts zu wünschen übrig läßt. Die anstoßende Kirche ist wenig scheinbar und das Innere durch praktische Vorrichtungen verbaut. Dennoch aber verräth sie die Hand und den Sinn des Meisters, dessen Namen doch wohl der Forschung noch erreichbar seyn dürfte.

Malerisch und gefällig, hat, bei größter Vernachlässigung, auch zu Swartau, im Bisthume, eine verödete Kappelle sich vollkommen im Lothe erhalten. Sie wird in derselben spätesten Epoche der gothischen Bauart errichtet worden seyn. Die Stiftskirche zu Preetz und, in Lübeck, die St. Katherinenkirche; in Schwerin und Schleswig der Dom, verrathen mehr oder weniger dasselbe

Bestreben, nicht zu weit auszuholen und in den nothwendigen Grenzen sich zu erhalten. So erinnere ich mich auch noch des schönen runden Thurmes am Schlosse des Gutes Farbe, welcher, nach den geschichtlichen Umständen, nicht sehr alt seyn konnte und dennoch das Ansehn hatte, vor Einführung des gothischen Styles gebaut zu seyn. Der Art mag auch das Schloß Putlos, eine Pertinenz des Gutes Ehlersdorf, endlich selbst das Kloster zu Bordesholm gewesen seyn. — Alle diese Ueberreste hat man seit wenigen Decennien dem Boden gleich gemacht. Für dieses Land, welches an erinnerungsvollen und malerischen Ueberresten schon arm genug, ein ganz unersetzlicher Verlust.

Unsere ältesten Städte, selbst unsere Rittergüter besaßen vor nicht langer Zeit viele bemerkenswerthe alte Wohngebäude, welche meist im funfzehnten und folgenden Jahrhunderte errichtet worden. Was ich davon gesehn, gab von dem Absehn und von der Kunst ihrer Architecten häufig den vortheilhaftesten Begriff. Die Anforderungen haben sich geändert; ich gebe es zu, daß hieraus das Bedürfniß entsteht, solche Bauwerke nicht durchaus beim Alten zu lassen. Möchte es jedoch dem Bauherrn gefallen, dem Baukünstler das Talent verliehen seyn, solche alte Gebäude behaglicher, brauchbarer, formenreicher zu machen, ohne sie durchaus zu zerstören. Wir haben bisher kein Beispiel von solchen Adaptirungen alter Gebäude, wie sie bei den Engländern so häufig sind, und dem Leben und Hausen dort, besonders auf dem Lande, einen mehrfältigen Reiz verleihn. Doch, als erster, und nicht unglücklicher Versuch dieser Art verdient hier Rütschow genannt zu werden, eine der vielen Stiftungen des alten Hinrich Ranzau, kein ausgezeichnetes, nur ein altes Gebäude, doch gegenwärtig eine der behaglichsten Niederlassungen unseres Landes.

## Bildnerey.

Bei unvollkommener Kunstbildung und schwer zu bewältigender Härte unserer heimischen Granitgeschiebe, mußte das erwähnte Seitenthor des Domes zu Schleswig wohl so unscheinbar ausfallen, daß seine Arbeit nur die Aufmerksamkeit des Forschers, gewiß keines Anderen anziehen wird. In die Augen fallender ist schon die Ornamentirung jenes anderen Seitenthores am Dome zu Lübeck. Die angelehnten Säulchen dieses sonderbaren Werkes sind von verschiedenem, antikem Gestein; hingegen die wiederholten Wülste am Spitzbogen, mit ihren bildnerischen, stylistisch bemalten Verzierungen, aus einem gleichfalls eingeführten, gemeineren Sandsteine. Der Architect oder Bildner ist bei dieser letzten Arbeit in die Grundzüge seiner, meist altgriechischen, Vorbilder nicht übel eingegangen. Wo er gefehlt, scheint die Schuld dem Meissel mehr, als dem Verstande aufzuliegen. Die Figuren in der Fläche innerhalb des Bogens, Christus und zwei Engel, sind typisch und von altchristlichem (doch nicht etwa speciell byzantinischem) Zuschnitt. Im Gegentheil, sie sind nicht schlank und mager, sondern gedrängt und kurz.

Der Zeit nach wird zu Lübeck auf dieses Denkmal ältester Sculptur das erzene Taufbecken der Marienkirche folgen, dessen unförmlich kurze, sehr kleine Figuren bemalt und vergoldet sind. In der oberen Inscription fehlen hier einige Ziffern der Jahreszahl. Doch scheint neben dem noch vorhandenen C. noch ein zweites gestanden zu haben. In das dreizehnte Jahrhundert muß diese rohe Arbeit schon deßhalb versetzt werden, weil deren architectonische Abtheilungen bereits gothisch sind, die Darstellungen aber, weder dem Typus, noch dem Gegenstande nach, die Fortdauer altchristlicher Traditionen verrathen. Ob um 1230, oder vielmehr um 1280, darüber läßt der gegenwärtige Zustand der Jahreszahl in Zweifel.

Schon im nachfolgenden Jahrhunderte wurden zu Lübeck Erzgüsse und eingegrabene Arbeiten hervorgebracht, welche zu den vortrefflichsten ihrer Zeit gehören. Im Chore der Domkirche lieset man auf der Platte unter der hocherhobenen Figur eines Bischofs:

**Anno domini M. CCC. XLI. Kalendis marcii obiit dominus hinricus cognominatus de Bockholt. hujus ecclesie episcopus duodecimus. orate pro eo dominum jhm XPm. — Iste fuit magister in artibus et in medicina. deinde hujus ecclesie decanus. postea prepositus. ad ultimum episcopus. qui fecit construi hunc chorum et instauravit tres prebendas et sex vicarias in ista ecclesia multisque redditibus et bonis ditavit eandem. quam ecclesiam in episcopatu rexit fere vi*ginti* quatuor annis.**

Das Denkmal befindet sich wenig erhöht in der Mitte des sehr wohlangelegten Chores, eine fast lebensgroße Figur von Erz über einer Platte mit eingegrabenen Ornamenten, um welche obige Inschrift angebracht ist. Die individuelle Ausbildung der Gesichtszüge des Bischofs ist für die Zeit verwunderlich, auch an den freilich beschuheten Händen die Bewegung der Finger sehr anschaulich und mit Berücksichtigung der Gelenke disponirt. Proportion und Gewandung sind, zwar nicht frei von einiger Willkühr und Zeitmanier, doch im Ganzen lobenswerth. Der Guß scheint gut gekommen zu seyn; denn es ist von Ausbesserung keine Spur und die Ciselirung schränkt sich ein auf Theile, welche unter allen Umständen deren bedürften, z. B. das Haar und die vom Künstler beliebte Andeutung der Augäpfel und des Gewandmusters.

In einer Seitenkapelle desselben Chores befindet sich auf dem Boden eine räumige Bronzeplatte, mit eingegrabenen gothischen Verzierungen und kleineren Darstellungen; diese schon aus Legenden (d. i. nicht mehr nach

altchriſtlichen Traditionen). Die beiden in Lebensgröße darauf abgebildeten Figuren ſind flach-erhoben und mit den Platten zugleich gegoſſen. Die Inſchrift, welche dieſe Platte umgiebt, lautet:

Anno domini Millesimo tricentesimo decimo septimo terciadecima die mensis marcii obiit venerabilis pater dns burcardus de Serken hujus ecclesie episcopus. cujus anima requiescat in pace. amen. anno domini Millesimo trigentesimo quinquagesimo. jubileo. decimo Kl. septenbris. obiit venerabilis pater dns Johannes de Mul. hujus ecclesie Lubecensis episcopus et fundator hujus cappelle. orate pro aia ejus.

Dieſer letzte wird alſo die gemeinſchaftliche Grabſtätte beider Biſchöfe errichtet oder doch angeordnet haben. Die eingegrabene Arbeit an der Platte iſt ausgezeichnet. Es ſcheint dieſer Kunſtzweig in Lübeck noch lange fortgeblüht zu haben, da man noch ſpät, 1521, in der Marienkirche (im Chore zur Linken des Altares) ein ſchönes, wohlgezeichnetes Denkmal dieſer Art geſtiftet hat, deſſen unterer Theil leider von einem ſpäteren Nutznießer der Ruheſtelle iſt verſtümmelt worden. Bemerkenswerth iſt bei den Lübeckiſchen Denkmalen der bezeichneten Art, daß in den eingegrabenen Umriſſen und Flächen nirgend einige Spur von Ausfüllung durch nigellum (niello) ſichtbar wird.

Ein anderes Denkmal der unter uns in jenen Jahrhunderten unausgeſetzten Fortübung der Kunſt, in Erz zu gießen, iſt im Dome zu Lübeck, zunächſt das Taufbecken, deſſen Inſchrift: anno dni MCCCCLV. iar. uppe. unser. leven. vrowen. dach. der lateren. do. wart. desse. dop. ghemaket van Laurens groven. Die hocherhobenen Figuren, welche das Becken umgeben, ſind in ſogenannter gothiſcher Manier entworfen und ſehr verdreht. In einigen Köpfen iſt jedoch Feinheit des Charakters und Ausdruckes. Die Beendigung mit den Eiſen iſt

scharf und zierlich. Eine andere Kirche dieser Stadt enthält ein gleichzeitiges, doch viel geringeres Werk dieser Art.

Durch seine Höhe, welche auf 48 Fuß angegeben wird, setzt in der Marienkirche das Sacramenthaus in Verwunderung, ein schlanker gothischer Thurmbau, dessen architectonische Anordnung mehr Anhäufung, als Entwickelung und Auflösung der Motive darlegt, dessen eingeschaltete Figuren von mäßigem Verdienste sind. Doch ist andrerseits das Technische sehr lobenswerth. Man lieset auf dem Basament, nächst dem Jahre 1459 und den Namen der Operarii, auch noch die der Künstler: **Nicolaus rumhesee aurifaber et nicolaus gruden erifigillus me fecerunt. orate deum pro eis.**

Von höherem Kunstwerthe jedoch ist jene schöne Lampe im Chore des Domes zu Lübeck, welche häufig gezeichnet, doch bisher nie publicirt worden ist. Sie hängt einem artigen Hochrelief von bemalter gebrannter Erde gegenüber, welches mit vielem Naturgefühle angeordnet ist und unwillkührlich an Lionardo da Vinci's früheres Werk (zu Rom in s. Oeofrio) erinnert. Auf einer darunter eingelassenen Inschrift auf einer Steinplatte, welche nicht im ersten Plane jenes Reliefs liegt, also nothwendig etwas später, oder nachgearbeitet ist, lieset man: **anno dni MCCCC. LXVIII. VI. m. junio. do starf albert bischop to brugge in flandern. got sy der selen barmhertich. un hett desse lampen bestediget to ewigen dagen to holdende. dach un nacht. etc.** Die Stiftung selbst mußte diesem Datum wohl vorangegangen seyn, denn am oberen Rande der Lampe selbst las ich: **int jare MCCCC. LXI. — albert bisscop desse jare to lubeck etc.** Leider mußte ich bei unvollkommener Vorrichtung aufgeben die Umschrift weiter zu lesen, wobei ich besonders bedauern muß, daß ich die kürzere untere Reihe in kleineren Buchstaben nicht gelesen, welche sicher

die Künſtlernamen enthält. — Kaum wird ein gothiſches Geräthe übrig ſeyn, welches ſo viel Zuſammenhang und Harmonie der Theile zeigte, ſo nachahmenswerth und muſterhaft wäre, als dieſes.

Mit Annäherung an Peter Viſchers Geſchmack ward ſpäter, in der Marienkirche, das Denkmal des Godhard Wigerinck im Jahre 1518, oder wenig ſpäter, aufgerichtet. Die Seeungeheuer in Relievo ſind ſehr ausgezeichnet, die Bearbeitung derb und ausgeladen, nicht mehr gothiſch, doch ſichtlich deutſch.

Einen Beweis für die Ausbreitung der Erzkunſt in dieſen Gegenden gewährt in der Kirche zu Gettorf, unweit Kiel, das Taufbecken mit umgebenden Figuren, deſſen Inſchrift lautet: Anno Domini MCCCCXXIIII completum est opus istut Wlf de Aleveldt van Aneveld. Der Künſtler ſcheint zu Florenz geweſen und Lorenzo Ghiberti's Arbeiten gekannt zu haben. Es iſt ein ziemlich reiner, doch ſtumpfer Guß, ohne Spuren der Ueberarbeitung. — In derſelben Kirche hängt ein bemerkenswerther Kronleuchter von gothiſcher Zeichnung und gut in Holz geſchnitzt.

Denn, wie die Entbehrung eines für Sculpturen geeigneten Steines (den man nur ſelten aus der Ferne herbeigeſchafft, wie zu den hübſchen Figuren an der Vorhalle des Chores in der Lübeckiſchen Frauenkirche) auf eine frühe Ausbildung und unausgeſetzte Ausübung der Erzarbeiten, ſo leitete ſie auch in unſeren Gegenden auf eine ausgezeichnete Vervollkommnung der Bildſchnitzerkunſt.

Die Marienkirche zu Lübeck iſt noch immer angefüllt von erleſenen Arbeiten in dieſer Kunſtart: Gitterwerken und Kirchenſitzen. An einem der wohlangelegteſten und zierlichſt beendeten las ich die Worte: na der ghebort Christi uns heren MVCXXIII (1523). Die höchſte Blüthe der Schnitzkunſt ſcheint, auch nach anderen Zeug-

nissen, in die ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts einzufallen. Gegen Ende des vorangehenden hatten Umstände, welche in einer Wendung der Devotion zu suchen sind, die Künstler dieses Landes verleitet, die Holzsculptur, deren Gebiet das Leichte und Zierliche ist, ins Colossale hinüberzuziehen. Die Griechen, bei der Geschlossenheit ihres bildnerischen Styles, möchten auch diese Probe wohl bestanden haben; doch, bei dem Bewegten, Ausgeladenen und sich Drehenden der deutschen Bildnermanieren, mußten die colossalen Holzsculpturen abschreckend und roh ausfallen, wie's denn geschehen ist. Im Dome zu Lübeck gewährt ein colossales Kruzifix mit seinen Nebenfiguren, worunter das Jahr 1477, einen unbequemen Anblick; schlimmer noch erscheint in der Dorfkirche zu Crummesse ein ähnliches.

Hingegen ward zu Lübeck, in der Marienkirche, die große Orgel des Hauptschiffes mit vieler Klugheit in den gegebenen Raum gepaßt, die Verzierung allen Umständen, auch der Entfernung des Auges, höchst sinnvoll angemessen. Diese Orgel zeigt das Jahr 1518, dasselbe, in welchem Brügmans größestes Werk, der Altar im Dome zu Schleswig, beendigt worden.

Ob Hans Brügman aus Husum, der Stolz seines Vaterlandes, zu Lübeck, oder bei den Niederländern, oder daheim durch Beobachtung, Nachdenken und Uebung sich ausgebildet habe, blieb bisher unentschieden. Unter den Lübeckischen Schnitzwerken, von denen ich beiweitem den kleineren Theil in Erwähnung gebracht, scheint, dem Entwurfe nach, die architectonische Einfassung der schon bezeichneten großen Orgel, der Manier und Behandlung nach, das vortreffliche Schnitzwerk der kleineren derselben Kirche (Büsten, welche aus runden Nischen hervorragen) mit seinen bekannteren Arbeiten halbhin übereinzustimmen.

An geringeren, wohl früheren Arbeiten Brügmans haben wir, nach der Angabe des alten Hinrich Ranzau, zuerst den Altar der Kirche zu Segeberg. Er ist vergoldet und glänzend in Firnißfarben bemalt, gleich der Verkündigung in einem Altarschranke außerhalb des Chores im Dome zu Lübeck, doch geistreicher als dieser, voll Charakter und Handlung, und bei minderer Kunst doch die seltne Eigenthümlichkeit unseres Meisters an den Tag legend. Ein ähnliches Werk mag jenes der abgetragenen Kirche in Neumünster seyn, welches dort noch bewahrt werden soll. Unbemalt aber, und, gleich dem Altare des Domes zu Schleswig, frei und geistvoll behandelt, ist daselbst, bei Herrn Jürgenssen, ein Engel, Ueberrest eines größeren Werkes, sonst in der gegenwärtig abgetragenen Kirche zu Husum.

Das Hauptwerk unseres Meisters ist und war jedoch jener 48 Fuß hohe gothische Altar, sonst in der Kirche des Klosters zu Bordesholm, nun seit langer Zeit im Chore des Domes zu Schleswig. Dieses ist unstreitig, dem Umfang, Reichthum und der geistvollen Ausführung nach, das unvergleichbarste und wundervollste Werk der Bildschnitzerkunst aller Zeiten, von welchem im Einzelnen zu reden die Publicationeu Herrn Bähndels für jetzt unnöthig machen. Es trägt die Jahreszahl 1518.

Ein anderes Ersatzmittel für den fehlenden Sand- oder Kalkstein schafften sich die Bildner dieser Gegenden durch künstliche Zusammensetzungen, Stucco, wovon im Dome zu Lübeck zwei ziemlich große Madonnen, die eine im Querschiffe der Kirche, die andre in der Kapelle des Bischofs Burcard de Serken. Die erste ist merkwürdig durch einen Zusatz zerriebenen Marmors, vielleicht nur Selenits aus den benachbarten Gypsstößen; denn von ähnlichem Stucco finden sich zwei freilich schönere, doch offenbar deutsche Madonnen, die eine in der Kirche de Pietro in Grado unweit Pisa, die an-

dere in der Klosterkirche zu Grottaferrata bei Rom; was bei einiger Aehnlichkeit des Entwurfes auf eine Schulverwandtschaft unter deren Meistern wohl Ursache zu schließen giebt.

Von späteren Zeiten einer halben unentschiedenen Nachahmung der Italiener, schweige ich gern. Einiges unter den späteren Denkmalen unserer Kirchen ist nicht ganz verdienstlos, doch ohne Eigenthümlichkeit. Daß unsre Bildner von nun an allen Geschmacksänderungen und Manieren der modernen Italiener bei uns noch mehr nachgeklimpert als geeifert haben, erscheint weniger verwunderlich, wenn man in Erwägung zieht, daß schon im sechzehnten Jahrhundert ein königliches Grabmal für den Dom in Schleswig aus Italien eingebracht worden; es ist von guter Florentinischer Hand. Um das Jahr 1700 ward ein anderes, zwar unförmliches, doch sehr kostbares Werk, der Altar der Marienkirche zu Lübeck, in Venedig bestellt und ausgeführt; aus welchen Thatsachen erhellt, daß italienische Kunstmanieren in der öffentlichen Meinung sehr hoch standen, die Künstler demnach wohl sich bemühen mußten, ihnen gleichzukommen.

---

## Flächenverzierung.

Die Malerei bemüht sich, auf Flächen den Anschein der Abstufung, Vertiefung und Ründung hervorzubringen. Hingegen will, was ich hier Flächenverzierung nenne, wohl eine Fläche schmücken, doch ohne in ihr den Anschein des Planen und Flachen aufzuheben. Lineamente und abwechselnde Farbenflächen benutzt sie für ihre eigenthümlichen ästhetischen Zwecke; doch vermeidet sie, Licht und Schatten anzudeuten, und ihren Configurationen den Anschein körperlichen Bestehens zu geben.

Die ächte muſiviſche Arbeit, die Fenſtermalerei, die Kunſt Teppiche zu weben und Stoffe für Gehänge und Bekleidungen, und Alles dieſem näher verwandte, unterliegt dieſem Geſetze, welches der Ungeſchmack freilich oft genug verletzt.

Unter den verſchiedenen Denkmalen des Kunſtbeſtrebens und häufig edlen und feinen Sinnes unſerer Voreltern, iſt Nichts ſo gar ſelten, als die Verzierung von Fußböden, weil dieſe ihrer Beſtimmung nach der Zerſtörung beſonders ausgeſetzt ſind. Um ſo mehr Berückſichtigung verdient das merkwürdige Paviment der alten Sacriſtei neben der nunmehr abgetragenen Burgkirche zu Lübeck.

Es beſtehet aus ſehr hart gebrannten Thonſtücken von rother und ſchwarzer Farbe; das Weiß, welches zum Sondern und Abſetzen der Lineamente und Verzierungen verwendet worden, iſt ein Stucco, welcher jenem gebrannten Thone an Härte nicht ganz gleich kommt. Die ſchwarze Maſſe ähnelt in ihrer halben Verglaſung jenen engliſchen Erden, welche nach ihrem Erfinder Wegdwood genannt werden; die rothe den holländiſchen Klinkern, welche ſie jedoch an Feinheit, Tüchtigkeit und Schönheit der Farbe übertrifft. Die zierliche gothiſche Einfaſſung des Feldes iſt Schwarz in Weiß. Anfangs hielt ich beide Farben, nach italieniſcher Weiſe, für Stucco. Doch entdeckten die ausgezeichneten Maler, Herren Brüder Gensler aus Hamburg, als ſie für mich von dieſem ſeltnen Denkmale eine Zeichnung aufnahmen, daß nur die weiße Maſſe ein Stucco ſey, die ſchwarze hingegen jene, in größeren Stücken zuſammenhängende gebrannte Erde, in welche, bei noch weichem Beſtande, Vertiefungen eingedrückt worden, um in der Folge durch Stucco ausgefüllt zu werden. Auch den ſchmalen rothen und ſchwarzen Langziegeln, welche im Felde allerlei gradlinigwinklige Mäander bilden, hat man im Weichen Ein-

drücke gegeben, um sie dann scheinbar durch Stuccoausfüllungen in kleinere Würfel zu theilen.

Jene gradlinigen Musterungen des Feldes vereinigen sich nicht immer genügend mit den Rosetten und gothischen Verschlingungen, welche man durch Hineindrücken solcher Muster in den größeren schwarzgebrannten Stücken bequem hatte hervorbringen können. Doch, abgesehn von diesen untergeordneten Mängeln der architectonischen Vorzeichnung, macht das Ganze einen so heiteren und erfreulichen Eindruck, als irgend ein anderes Paviment, welches ich jemals mit Vergnügen mir angesehn. Auch ist das Technische darin nachahmenswerth. Nächst der Sauberkeit der Ausführung hat es auch den Vorzug der Dauerhaftigkeit; denn es ist diese Sacristei nicht allein vor Alters durch eine Mauer in zwei Hälften getheilt, nein, auch seit längerer Zeit die noch zugängliche und sichtbare Hälfte zu einer Tischlerwerkstätte benutzt worden.

In der anstoßenden, doch nun abgetragenen Kirche befand sich vordem der einzige in unseren Gegenden übrige größere Vorrath von Glasmalereien, deren Fragmente, in Kiste. [illegible]packt, noch aufbewahrt werden. Sie waren nicht [illegible]entlich Malereien auf Glas, sondern Musive, zusammengesetzt aus farbigen Gläsern, wohl aus der Fabrik zu Murano bei Venedig. Merkwürdig war in denselben, daß sie wahrscheinlich von einem Domenico Cangiassi verfertigt worden, welchen man im zweiten Decennio des funfzehnten Jahrhunderts (nach Richa delle chiese di Firenze) aus Lübeck nach Florenz zurückberufen, um in dessen Domkirche die Fenstermalereien zu beschaffen. In der That zeigen diese in der Farbenwahl und Zusammensetzung mit jenen alten der Burgkirche zu Lübeck viel Aehnlichkeit.

---

## Malerey.

Die Hamburgiſche Stadtbibliothek enthält einige bemerkenswerthe miniirte Handſchriften, von denen jedoch auf die älteſte Kunſtübung dieſer Gegenden nicht mit Sicherheit zu ſchließen iſt.

Das älteſte Kirchengemälde, welches dieſſeits der Elbe mir vorgekommen, beſaß oder bewahrte vor Jahren Herr Johannes Noodt zu Hamburg. Es ſollte aus dortigem Dome in deſſen Beſitz gekommen ſeyn. Die Eintheilung in viele ſehr kleine Felder, die erklärenden Beiſchriften, meiſt noch in rundlichen Charakteren, die einfache Verzierung des oberen horizontalen Randes durch zierliche gothiſche Kleeblätter über einem ſchmalen Geſimschen; dieſes wie ſelbſt der Charakter der maleriſchen Arbeit ließ mich vermuthen, daß jenes Bild kurz vor oder wenig nach dem Jahre 1300 gemalt worden ſey.

Um einiges neuer, doch immer noch vor dem Jahre 1400 gemalt, halte ich ein altes Bild im Schiffe der Domkirche zu Lübeck, an einem der ſchwerfälligen Pfeiler, über einem verlaſſenen Altare. Es nähert ſich der niederrheiniſchen (cölniſchen) Manier. Einiges möchte man für neuer halten; doch iſt der Charakter der Bekleidung, wo er bei niedrigen Perſonen aus dem Leben entnommen ſcheint, einfach und altförmig. In beiden Gemälden war und iſt das Bindemittel dasjenige, welches man bei den Italienern la tempera benennt. In jenem Hamburgiſchen indeß ſchien darin weniger Bindung enthalten zu ſeyn.

Doch muß man die Malerei a tempera zu Lübeck noch ſehr ſpät ausgeübt haben; denn in der Marienkirche daſelbſt befindet ſich in einem durch viele Ueberreſte geſchmückten Raume unter dem einen Thurme ein großes altes Altargemälde, die Meſſe des Pabſtes Sixtus, worin die lebensgroßen Figuren in den Köpfen

viel individuelle Ausbildung zeigen. Nach allen dieses Bild begleitenden Umständen muß es um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gemalt worden seyn, als in den Niederlanden die Oelmalerey bereits eine hohe Vollkommenheit erreicht hatte, ist jedoch noch immer in einer trocknen und ungefälligen Tempera ausgeführt. Die Luft mag dem Bilde viele Kraft entzogen haben; allein auch von Anbeginn war darin unstreitig ein falsches und rohes Princip der Färbung. Einzelne Köpfe imponiren durch ihren hageren Ernst, besonders ein alter Cardinal, dessen Hut sehr altförmig ist. In andern, namentlich in einem mit Brillen versehenen Kopfe, waltet ein gewisses Gefallen am Geringen und Häßlichen, welches verräth, worin eigentlich das unverkennbare Talent dieses unbekannten Künstlers bestanden.

Ueberhaupt haben die Maler jener alten Zeit in Lübeck nicht den Aufschwung genommen, welchen die Bildner in Erz und Holz durch ihre Werke an den Tag gelegt; denn es finden sich im Dome Malereien, deren eine, die Flügel eines Schnitzwerkes, die Jahreszahl 1506 trägt, ähnliche über dem Eingange zum heil. Geistspittel, welche einen sehr localen Aufdruck tragen, und bei einfachster Formenauffassung, ja beinahe ohne Rundung, noch immer a tempera gemalt und nur leicht mit eingekochtem Oele lasirt, oder gefirnißt zu seyn scheinen. Vielleicht fanden die Reichen und Mächtigen jener Zeit mehr Gefallen oder Nutzen in der Anschaffung von Werken aus den verschiedenen damals blühenden Schulen anderer deutschen Gegenden, und vernachlässigten daher die Aufmunterung und Beförderung localer Künstler.

Nach drei Jahrhunderten fortgehender Zerstörung wird zu Lübeck mehr als eine dieser Malerschulen noch immer durch irgend eins ihrer Werke repräsentirt.

Die ältere niederländische hat hier einen Hemling, mit dem Jahre 1491, welcher durch gewandte Nachbil-

dungen der Herren Erwin und Otto Speckter im Drucke ausgegeben und sehr bekannt ist. In der Marienkirche zeigt sich zunächst ein tüchtiges oberdeutsches Bild, dessen Beiwerke an die sogenannten kleinen Meister stark erinnern. An einem Gebäude lieset man die Jahreszahl 1518. Es ist eine Stiftung der Familie von Brömbsen, deren Haupt, hier abgebildet, damals an den nordischen Höfen mächtig war. Vielleicht ist es eine Arbeit des Binck, welcher einige Zeit vom dänischen Hofe beschäftigt worden. Da in Dänemark seine Werke sich nicht erhalten haben, so entbehren wir eines hier entscheidenden Mittels der Vergleichung.

Einige ältere Oelmalereien im schon bezeichneten Thurmgewölbe dieser Kirche erinnern an Niederrheinische des funfzehnten Jahrhunderts. Der alte Hauptaltar, zur Seite jener Malereien, erinnert an Arbeiten der späteren Nürnbergischen Schule. Die zahlreichen Altargemälde der ehemaligen Burgkirche, gegenwärtig im erhöhten Chore der Katharinenkirche aufgestellt, entsprechen den Lüneburgischen Kirchengemälden, möchten daher jenen Schulen des oberen Niedersachsens angehören, welche zu Eimbeck ihren Mittelpunkt sollen gefunden haben. Noch giebt es in der jetzigen Sacristei der Marienkirche ein paar Gemälde, welche man höchst seltsamlich dem Pietro Perugino beizulegen pflegt, welche indeß vielmehr dem Lucas Cranach weitschichtig verwandt sind. Ich vermuthe, daß sie einer Magdeburgischen Malerschule angehören, deren Spuren, zwar seit der berühmten Plünderung und Einäscherung, nicht mehr in Magdeburg selbst, allein in dessen umliegenden Städten, aufzusuchen sind. So fand ich zu Halle einen Altar, auf welchem der Churfürst Erzbischof abgebildet ist, den man bisweilen nach der allgemeinsten Aehnlichkeit dem Cranach beimißt. Vielleicht verdankt eben dieser seine malerische Bildung irgend einer Berührung mit jener Schule,

welche für damalige Zeiten ein so blühender Handelsort und Mittelpunkt vorauszusetzen zwingt. Unter allen Umständen sind die Bilder, deren Herkunft ich nach Magdeburg zu verlegen geneigt bin, mehr impastirt und etwas minder maniert in der Zeichnung, als Cranachs Arbeiten. Auch noch zu Meißen, im Dom, habe ich Gemälde gesehen, welche in diese noch wenig beachtete Classe gehören.

Doch in späterer Zeit, als zu Holland eine neue, unserer Landesart analogere Kunstrichtung aufgekommen, zeigte sich in den Hansastädten viel Trieb und Talent zur Malerei. Lübeck sandte der Holländischen Schule den Ostade und dem Englischen Hofe den Bildnißmaler Kneller. Vom ersten findet sich in seiner Vaterstadt kaum noch ein radirtes Blatt. Vom anderen aber in der Marienkirche ein vortreffliches Bildniß in ganzer Figur, der Bürgermeister Kerkerink, nur unvortheilhaft aufgestellt und sehr eingetrocknet. In derselben Kirche noch ein Brustbild und auf der Stadtbibliothek zwei idealische Weltweise in de Koninks Geschmack, mit vortrefflichem Beiwerke.

Hamburg aber hat im siebzehnten Jahrhundert viele Theilnehmer der Holländischen Kunstrichtung aufzuweisen, welche aus den Registraturen des Maleramtes und aus anderen Quellen wohl eine Beleuchtung verdienten. Uns genüge, den Seemaler Stork zu nennen, und Denner, merkwürdig, weil er die Holländische Malertechnik in Hamburg noch ein halbes Jahrhundert über die gute Holländische Schule hinaus perpetuirt und auf van der Smissen fortgepflanzt hat, dessen frühere Arbeiten ebenfalls viel technisches Verdienst haben.

Auch zog der Gottorfische Hof fremde Talente herbei; den Jurian Owens, welcher der Kieler Universität den Schmuck ihrer Thesen geistreich radirt, und Sibylla Merian, welche des Hauses seltnen Blumenflor in vielen

Pergamentbänden gemalt und so auf die Nachwelt gebracht hat. Ein Theil dieser Bände wird gegenwärtig in der Königl. Bibliothek zu Copenhagen gezeigt.

Wie fruchtbringend in den neuesten Zeiten Carstens in Rom auf seine Zeitgenossen eingewirkt, wie Friedrich Overbeck den besten Künstlern neuerer Zeit so nahe gekommen, welche Gründlichkeit zu Copenhagen Eckersberg dargelegt, welches Talent in Rom der Bildner Bissen, wie mannichfaltig und vielversprechend die Hamburgische Jugend seit einem Jahrzehend in verschiedenen Kunstzweigen sich geregt: dieß Alles würde ebenfalls an dieser Stelle anzuzeigen seyn, wäre nicht über das Gegenwärtige der Nachwelt das Urtheil stets vorauszubehalten.

So viel hoffe ich gezeigt zu haben, daß unseren Gegenden der Beruf zur Kunst, so weit die sichere Geschichte reicht, nie durchaus gefehlt habe; daß viel Gutes und Löbliches, bisweilen selbst Ausnehmendes, Wundernswerthes von unseren Stamm- und Landsgenossen ist hervorgebracht worden. Möge das Letzte oft sich wiederholen und in dem Geiste des Volkes einem Wiederklange des Beifalls und der thätigen Aufmunterung begegnen.

# II.

# Versuch einer Geschichte
des
# Münsterdorfischen Consistoriums
im
## Herzogthume Holstein,
so wie
der zwei und zwanzig unter dasselbe gehörigen Kirchen und deren Prediger seit Einführung der Lutherischen Lehrverbesserung.

---

Erste Lieferung:
Geschichte des Münsters zu Welna (der Cella Welana), des Kalands in Welna, und des daraus entstandenen Münsterdorfischen Consistoriums; mit 31 Beilagen.

---

Verfaßt
von
Herrn Candidaten H. Schröder
in Itzehoe.

# Vorwort.

Das durch Alter, Entstehungsart und Verfassung merkwürdige Münsterdorfische Consistorium in Holstein hat schon manchen vaterländischen Geschichtsforscher beschäftigt; allein es hat über ihre desfallsigen Arbeiten ein eigenes Schicksal gewaltet, indem keine dieses Consistorium allein betreffende Schrift beim Leben des Verfassers gedruckt ist, ja die wichtigsten auch nachher immer Handschrift geblieben und verloren gegangen sind. Der Erste, der sich in dieser Hinsicht verdient machte, war der Steinburgische Amtschreiber Johann Steinmann,*) dessen

**Origines et incrementa fraternitatis Calendarum in Welna et Consistorii Munsterdorpiensis, ab a. 1304**

*) Dieser wird der Verf. sein, indem er auch sonstige geschichtliche Aufzeichnungen, z. B. eine Fortsetzung von J. Petersens Chronik von Holstein, hinterlassen hat. Geus nennt (Beiträge I. 128) den Vater, Jacob St., als Verf. Dieser ist aber nicht als Schriftsteller bekannt, hat auch 1677 nicht mehr gelebt. Ob übrigens dieses Jahr wirklich das Abfassungsjahr sei, laß ich dahingestellt sein, indem 1677 auch Joh. Steinmann nicht mehr Amtschreiber war, sondern als Dän. Gesandter (legatus) in Lübeck

usque ad a. 1677 *) ex diplomatibus et literis authenticis consignatae,

auf Befehl des damaligen Steinburgiſchen Amtmanns, Grafen Chriſtian zu Rantzau auf Breitenburg, verfaßt, Ern. Joach. v. Weſtphalen im 3. Theile ſeiner monum. inedita, col. 549 etc., hat abdrucken laſſen.

Auf ihn folgte der Diakonus zu Neuenkirchen in der Probſtei Münſterdorf, Broder Enewald († 1709), der eine

Historia nov-antiqua praepositurae Münsterdorfiensis, d. i. eine Beſchreibung aller Kirchen Münſterdorfiſcher Präpoſitur ꝛc.

hinterließ. Dieſe iſt ungedruckt geblieben, und auch die Handſchrift davon iſt jetzt verloren. Am Ende des 18. Jahrhunderts iſt ſie aber noch vorhanden geweſen, indem Herr Paſtor G. W. Valentiner in Flensburg als Diakonus in Crempe, was er von 1789 bis 97 geweſen, Gelegenheit gehabt hat, ſie zu excerpiren. Durch ſeine gütige Mittheilung ſind mir manche ſchätzbare Nachrichten zur Predigergeſchichte der Probſtei Münſterdorf geworden. Nach A. Niemanns Miscellaneen Bd. 2 Abth. 1 S. 85 muß Enewalds Handſchrift 1799 in den Händen des Paſtors zu Eddelak, H. Schmidt — jetzt iſt er auch Probſt über Süderdithmarſchen — geweſen ſein.

---

lebte. Weſtphalen gibt dem Verf. irrig die Vornamen Juſt Valentin. Er hat wol an den Generalſuperintendenten Juſt Valentin Stemann gedacht.

*) Die Reihe der Pröbſte iſt hier aber bis 1714 fortgeführt.

Im Jahre 1723 beabsichtigte der Münsterdorfische Probst Alb. Ch. Kirchhof eine

Historie vom Münsterdorfischen Kaland und darauf ferner errichteten Consistorio

auszuarbeiten. Seine Geschäfte müssen ihn aber an der Ausführung verhindert haben. Im Consistorialarchiv befindet sich nur eine Uebersicht des Inhalts, den das Buch hat haben sollen, und ein kleiner Aufsatz, „Annales Calendarum in Welna“ überschrieben, eine kurze chronologische Inhaltsangabe der vorhandenen Kalandsurkunden gebend. Diese Urkunden selbst hat ferner Kirchhof entweder abgeschrieben, oder die von anderer Hand geschriebenen nachgesehen und berichtigt. So haben sie von mir benutzt werden können.

Ihm folgte sein Schwiegersohn, Pastor Pt. Andr. Hoeck in Süderau († 1744), der eine weitläuftige

Historische Beschreibung des uralten, berühmten und mit herrlichen Privilegiis von den Durchlauchtigsten Landesherren von Zeit zu Zeit begabten Münsterdorfischen Consistorii, aus bewährten geschriebenen und gedruckten Urkunden verfasset,

zu Stande brachte; aber sein früher Tod verhinderte den Druck, und auch sein Schwager, Consistorialrath J. F. Noodt in Schleswig, der es nach und nach in seinen Beiträgen ꝛc. mittheilen wollte, konnte nur vor seinem Absterben († 1754) in Bd. I. S. 250–53 den Inhalt, und Bd. II. S. 122–85 das Kapitel von den Statthaltern in Schleswig-Holstein liefern. Nach Noodt besaß O. H. Moller in Flensburg die vollständige Handschrift.

Wo sie sich jetzt befindet, ist unbekannt. Mehrmalige öffentliche Anfragen von meiner Seite sind ohne Erfolg geblieben.

Allgemeinen Beifall fanden die von Pastor Mk. Fr. Geus*) zu Crummendiek im ersten Theile seiner

Beiträge zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde. Itzehoe, 1778.

gegebenen Nachrichten. Doch sind sie unvollständig; manche auch ungenau, und manche unrichtig. Zuerst wurden sie gedruckt in den Schl.-Holst. Anzeigen 1774 und 1775.

Wie die meinigen aufgenommen werden, muß ich erwarten. Sie würden bei weitem nicht so vollständig sein, wenn nicht Herr Consistorialrath Ritter Hudtwalcker mir gütigst das Consistorialarchiv geöffnet, und dessen Benutzung so lange gewährt hätte.

Itzehoe, den 4. Junius 1834.

H. Schröder.

*) So, mit einem einfachen s, schrieb er sich, obgleich auf dem Titel seiner Beiträge der Name mit einem ß gedruckt steht.

Die Gegend, welche das jetzige Kirchspiel Münsterdorf ausmacht, hieß zu der Zeit, als das Christenthum zuerst durch die Bemühungen Kaiser Karls des Großen tiefere Wurzeln in Holstein zu fassen begann, d. h. im Anfange des 9ten Jahrhunderts, *Welanao*, und dieser Name hat sich auch noch bis heut zu Tage erhalten, indem sie in der Umgegend unter dem Namen Wellenberg bekannt ist, und einige kleine Häuser auf der südlichen Seite derselben den Namen „Am Wellenberg" führen. Nördlich von der Stör begränzt, ist sie von den 3 anderen Seiten mit sehr niedrigen Moorstrecken umgeben. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß sie im J. 800 noch eine Insel gebildet hat, indem an der Stelle jenes Moors damals Elbarme befindlich waren.*) Diese Insel nun ward wegen ihrer hohen Lage zu jener Zeit für eine sehr sichere Zuflucht vor den Verfolgungen der heidnischen Nachbaren gehalten. Daher kam es denn, daß, als im Jahre 817, da bereits Karls Sohn, Ludwig der Fromme, den Kaiserthron bestiegen hatte, Ebo aus Rheims, Ludwigs Milchbruder, von glühendem Religionseifer getrieben, vom Papst Paschalis eine Mission zu den Heiden im Norden übernahm**), der Kaiser ihm die Ge-

*) Man vergl. Kuß in den Schl.-Holst.-Lauenb. Prov.-Berichten 1821 H. 3 S. 80 ff.

**) Chronicon Alberti Stadensis ad h. a. Hier heißt Ebo bloß Rhemensis, noch nicht Archiepiscopus. Geus läßt in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde (Bd. 1.) Itzehoe 1778. S. 35. den Ebo zum ersten

gend (locum) Welanao ſchenkte, damit er dort, ſo oft er in jene Theile des Reiches reiſe, ſeinen Unterhalt fände. Häufig nun kam auch Ebo dahin, und wandte viel darauf, Seelen zu gewinnen. Auch gelang es ihm, Viele zu Anhängern der chriſtlichen Religion zu machen, und Andere in ihrem Glauben zu ſtärken.*) Sein damaliger Begleiter hieß Halugarius. (Alb. Stad. l. c.). Daß aber das ihm geſchenkte Welanao an keiner

---

Mal 823, und zwar zugleich mit Ansgarius, nach Nordalbingien kommen; was aber offenbar unrichtig iſt. Alb. Stad. ſagt l. c. ausdrücklich, Ansgarius ſei erſt „postea“ hingekommen. Kuß läßt l. c. den Ebo ſogar ſchon 804 da ſein.

*) Vita Ansgarii, ed. Dahlmann in Monum. histor. Germ. Tom. II. p. 699. (c. 13, ſonſt c. 12). Die Stelle heißt wörtlich ſo: Eadem legatio (sc. quae Ansgario data) auctoritate Paschalis papae Eboni, Remensi archiepiscopo, prius commendata fuerat. Siquidem ipse divino, ut credimus, afflatus spiritu pro vocatione gentium et maxime Danorum, quos in palatio saepe viderat, et diabolico errore deceptos dolebat, ferventissimo ardebat desiderio, et pro Christi nomine se suaque omnia ad salutem gentium tradere cupiebat. Cui etiam dominus imperator locum unum ultra Albiam, qui vocatur *Welanao*, dederat, ut quotiens illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum, et pro lucrandis animabus multa in Aquilonis partibus dispensavit, ac plurimos religioni Christianorum adjunxit atque in fide catholica roboravit. Geus l. c. I. 34 gibt dieſe Stelle ſehr corrumpirt ſo: Ebo, Gallus, Archiepiscopus Rhemensis in exilium actus, *concessit in* locum unum ultra Albim, qui vocatur Welanao, ut quoties illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. In der beigefügten Ueberſetzung gibt er *concessit* durch „begab ſich.“ Ferner iſt zu bemerken, daß Ebo damals noch keineswegs vertrieben, ja vielleicht noch nicht ein Mal Erzbiſchof geworden war. — Auch citirt Geus *lib.* 12 ſtatt *cap.* 12.

anderen Stelle gewesen sein könne, als da, wie oben angegeben worden, erhellt daraus, daß eines Theils ausdrücklich gesagt wird, dasselbe habe, von Frankreich aus gerechnet, jenseits der Elbe (ultra Albiam) gelegen, und anderen Theils, wie die Geschichte der Folgezeit ergibt, dasselbe in der Nähe von Itzehoe zu suchen ist. Wenn daher frühere Geschichtsforscher es in Wedel und anderswo (s. Geus I. 40) gesucht haben, so verdient das jetzt keine Beachtung mehr. Den Namen leitet man ab von Welle, welches im Altdeutschen so viel ist, als unser Quelle (s. das Deutsch-Lateinische Wörterbuch von J. Lnhd. Frisch s. h. v.). Auch ist die Gegend quellenreich.

Ebo nun erbaute während seines Aufenthalts in Welanao eine Celle (Cellam), welche in der Folge Cella Welana genannt wurde. Die Cellen waren die ersten Anfänge der Klöster. Wahrscheinlich hat aber die Cella Welana nicht bloß zum Aufenthalts- und Zufluchtsorte gedient, sondern ist auch zur Bildung junger Leute zu Lehrern des Christenthums unter den Heiden benutzt worden, wie dieses mit der einige Jahre später von Ansgarius gestifteten Cella Turholt der Fall war.

Als im J. 826 der von Götriks Söhnen verfolgte Dänische Prinz Harald zum Kaiser Ludwig geflohen war, und sich, um des Kaisers Hülfe desto eher zu erlangen, zu Ingolheim mit Frau, Bruder und einem zahlreichen Gefolge hatte taufen lassen, ward ihm auf seiner Rückreise der bisherige Mönch im Kloster Neu-Corbei in Westphalen, Ansgarius, ein Franke von Geburt, als Missionar mitgegeben. Auch Ebo, der unterdessen Erzbischof von Rheims geworden war, sollte wieder mitgehen. Er hatte aber keine Lust mehr, und schickte daher statt seiner einen Verwandten von ihm, Namens Gauzbertus, dem denn auch, auf Ebos Anrathen, vom Kaiser die Cella Welana als Zufluchtsort

übergeben ward. *) Es scheint daher auf einem Irrthume zu beruhen, daß, wie man gewöhnlich angibt, diese Cella auch dem Ansgarius als Missionar verliehen worden sei. Er hatte ja zu seinem Zufluchtsorte die Cella Turholt in Flandern, so wie die Cella Rodnach und die Cella Ramsola im Verdischen (Geus I. 33). Wenn es übrigens wahr ist, daß, wie spätere Schriftsteller **) und Urkunden ***) behaupten, Ansgarius zu Welna ein kleines Bethaus (parvum oratorium) zu Ehren des heil. Sixtus geweiht habe: so kann er das ja auch als Hamburgischer Erzbischof, was er seit 834 war, gethan haben. Es wird aber dieses Oratorium ein von der Cella verschiedenes Gebäude gewesen sein, und da gestanden haben, wo nachher die Capelle, die jetzige Kirche, aufgeführt worden ist. Auch mag Ansgarius sich häufig, wegen Sicherheit des Orts, in der Cella Welana aufgehalten haben. Gauzbert soll 860 gestorben sein (Geus I. 46), und seitdem ist von einer Cella Welana nicht mehr die Rede. Es ist aber glaublich, daß das Institut noch längere Zeit fortbestanden

---

*) Vita Ansgarii l. c. cap. 14 (sonst 12): Cui etiam postea clementissimus Augustus, suggerente venerabili praesule Ebone, cellam, quam ipse in loco memorato Welanao construxerat, quasi locum refugii tradidit, ut scilicet ad ipsius ministerium officii perpetua stabilitate deserviret. Zu Anfang dieses Capitels nennt die vita den Gauzbertus propinquum Eboni; Alb. Stadensis aber ad a. 833 nepotem, was im Latein des Mittelalters bekanntlich so viel als Neffe ist. Daß der Name Gauzbert laute, ist erst durch die Dahlmannsche Edition der Vita Ansgarii klar geworden; sonst findet man ihn Gaudbert, auch wol Autbert geschrieben.

**) Der Presbyter Bremensis bei Westphalen mon. ined. III. 24.

***) Z. B. der Ablaßbrief von 1474, bei Geus I. 165; und der von 1452, s. Beilage IV.

hat.*) Wahrscheinlich aber hat man es indessen späterhin, weil sich Mönche darin aufhielten, Münster genannt, und daher ist es denn gekommen, daß die Häuser, welche nach und nach in der Nähe desselben angebaut wurden, den Namen Münsterdorf erhielten. Dieser Name kommt bereits in einer Urkunde vom J. 1189 vor,**) doch blieb die Benennung Welna für die ganze Gegend noch immerfort im Gebrauche.***)

Das Oratorium zu Welna scheint um das J. 1180, als die St. Laurentiikirche zu Itzehoe erbaut wurde, und die Gegend von Welna mit dazu eingepfarrt worden war (Geus I. 133), eingegangen zu sein. Daß aber daselbst in früheren Zeiten Gottesdienst gehalten worden, ist daher zu erweisen, weil sich daselbst noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein alter Kirchhof befand. Um diese Zeit ward nämlich Welna zum zweiten Mal berühmt, indem daselbst ein Kaland gestiftet wurde.

Die Kalande waren Gesellschaften, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend (auch weibliche waren nicht ausgeschlossen), die, von den geistlichen Obern bestätigt, eigene Statute und einen Dechanten hatten, sich, anfänglich wie es scheint jeden ersten Tag des Monats (daher ihr Name vom Lateinischen Kalendae), in der Folge aber nur einige Mal im Jahre versammelten, für die Seelen der Verstorbenen collationirten, sich über zu feiernde Feste und Jahrgedächtnisse vereinigten, ferner über Fasten und Almosen ꝛc., und mit einer gemeinschaftlichen Mahlzeit den Beschluß machten. Weil es

*) Anderer Meinung ist Kuß im Staatsb. Magazin Bd. 2 S. 192 ff., wonach Gauzbert, der auch Bischof war, und als solcher die Mission in Schweden leitete, 861 gestorben ist.

**) Noodts Beiträge II. 286; S. H. Prov. Ber. 1830 S. 314 u. 500.

***) Eine andere Ableitung des Namens Münsterdorf gibt Kuß im Staatsb. Mag. Bd. 9 S. 202 ff., scheint sie aber in den Prov. Ber. 1830 S. 500 stillschweigend zurückgenommen zu haben.

bei der letzten nicht allzu ordentlich herzugehen pflegte, so veranlaßten sie die Sprichwörter: „Einen großen Kaland halten“ und „Er kalendert die ganze Woche.“ *) Andere leiten den Namen ab von Kale, welches im Altsächsischen rufen bedeutet **) und sich in dem Dänischen Kalle und dem Englischen to call erhalten hat, auch mit dem Griechischen καλέω verwandt zu sein scheint. Weil jedoch die Mitglieder der Kalande auch Kalender-Herren genannt worden, so scheint die Ableitung von Kalendae den Vorzug zu verdienen. Der erste Kaland soll im Kloster Ottberg um 1220 gestiftet worden sein. Sehr bald fand derselbe in der ganzen Christenheit Nachahmung.

Auch in Holstein wurden viele Kalande errichtet. So gab es einen Kaland zu Oldenburg in Wagrien, der schon 1192 gestiftet sein soll; ***) zu Neukirchen in Wagrien, gestiftet 1442, ferner zu Rendsburg und Eckernförde. †) Auch in Ditmarschen gab es einige; z. B. in Meldorf, ††) ferner in Eiderstedt, auf Pelworm und im Nordstrand. Die ausführlichen, aus 55 Artikeln bestehenden, Statute des Nordstrandischen Kalands hat Heimreich in seiner Nordfriesischen Chronik mitgetheilt. †††) Auch von der Kalands-Brüderschaft zu Kiel,

---

*) Vergl. Mehligs Kirchen- u. Ketzer-Lexikon (Chemnitz 1758) Bd. 1 S. 272.

**) Westph. mon. ined. III. praef. p. 112. Geus I. c. I. 116.

***) Dann wäre also die Angabe, daß die Kalande zuerst 1220 entstanden, unrichtig.

†) Vergl. Westph. mon. ined. t. III. praef. p. 112; Noodts Beiträge tom. II. p. 538; tom. I. p. 26; Geus I. 137.

††) Chronik des Landes Ditmarschen von J. Haussen und H. Wolf (Hamb. 1833). S. 167. Dieser Kaland war 1468 gestiftet.

†††) Ausgabe v. 1668 S. 69-84.

geschlossen am Neujahrstage 1334, sind uns ihre Verfassungsartikel aufbehalten und gedruckt worden. *)

Wir haben es hier inzwischen nur mit dem Münsterdorfischen Kaland oder dem Kaland in Welna zu thun. Da die Stiftungsartikel aber verloren gegangen sind, so müssen wir uns bei der Geschichte desselben mit den Nachrichten behelfen, welche die wenigen diesen Kaland betreffenden Urkunden, die uns, meistens jedoch auch nur in Abschriften, geblieben sind, gewähren.

Das eigentliche Stiftungsjahr des Münsterdorfer Kalands ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich ist es indessen das Jahr 1304. Wenigstens ist von diesem Jahre die älteste ihn angehende Urkunde datirt. In derselben verstattete die Gräfinn von Holstein, Hedwig, Witwe des Grafen Heinrich I., mit Einwilligung ihrer Söhne, der Grafen Gerhard (in der Folge der Große genannt) und Gieselbert, den bescheidenen und ehrsamen Männern, aus Priestern und Laien bestehend, die eine Brüderschaft geschlossen hätten, die eigentlich (proprie) Kaland heiße, und zum Lobe des allmächtigen Gottes auf der Welna eine Capelle zu erbauen wünschten, nicht nur dieses, sondern sie schenkte auch zum Baue dieser Capelle einen Platz (locum) und eine Hufe (mansus) bei dem Dorfe Münsterdorf; so wie sie zu demselben Zwecke dem Ritter (miles) Dieterich genannt Höck, eine andere Hufe verkaufte. Beide Hufen, wozu auch Marschland gehörte (in palude) wurden jedoch mit allem Zubehör und Ertrage (attinentiis et proventu) der Capelle beigelegt. Auch wurde den Brüdern das Patronatrecht über die Capelle verliehen. **) Da nun die Brüder

*) Westph. l. c. tom. III. p. 559 ff. vergl. Geus I. 115 ff.

**) Die Urkunde ist abgedruckt bei v. Westphalen mon. ined. III. 549, wo sie aber irrig von 1305 datirt ist. Der Probst Kirchhof, dem ich diese Berichtigung verdanke, hat 1723 die Kalands- und Klosterbriefe in Händen gehabt.

1304 eine Capelle zu haben wünschten, so werden sie sich wahrscheinlich auch erst in diesem Jahre vereinigt haben. Der Sage nach soll der erwähnte Graf Heinrich I. der Stifter dieser Vereinigung sein, und ihn ein Traumgesicht (visus) dazu veranlaßt haben.*) Wir lassen diese Angabe auf sich beruhen. Durch vorhandene Urkunden wird sie nicht bestätigt. Da die Kalandsbrüder nun grade Welna zu ihrem Versammlungsorte gewählt haben, so ist es glaublich, daß dort das Gebäude des ehemaligen Klosters (der cella Welana) noch vorhanden gewesen ist, und sie dieses für ihre Zusammenkünfte passend gehalten haben. (Vergl. jedoch Beilage XI.)

Von der Landesherrschaft hatten nun freilich die Brüder die Erlaubniß, auf Welna eine Capelle erbauen zu dürfen; allein es war auch noch die Einwilligung der geistlichen Oberbehörde dazu erforderlich. Sie wandten sich also an den Domprobsten zu Hamburg, Ludewig Bronhorst,**) der denn auch, mit Einwilligung des

---

Wenn übrigens in allen Darstellungen der Schlesw.-Holst. Geschichte 1305 als Todesjahr Graf Heinrichs I. angegeben wird, so scheint diese Angabe grade auf dem Abdruck unserer Urkunde bei Westphalen zu beruhen. Da dieser nun unrichtig ist, so muß der Graf wenigstens schon 1304 gestorben sein. Auf der Tabelle in Seestern-Paulys Beiträgen Bd. 2 wird 1310 als sein Todesjahr angeführt, was jedoch nach dem Obigen durchaus falsch ist. Da unsere Urkunde übrigens in vigilia S. Catharinae Virginis erlassen ist, so muß sie vom 24. Nov. 1304 sein. Denn der Katharinentag ist der 25. Nov., und also der Vorabend (vigilia) desselben am 24. Nov. Kirchhof verweiset hiebei auf Klosterbriefe Nr. 153.

*) Westphalen l. c. Geus I. 128. Wenn übrigens Geus meint, es müsse für Heinrich I. heißen Heinrich II., so irrt er sich.

**) Der Name kommt eigentlich in der Urkunde nicht vor, doch hat Kirchhof ihn so angegeben, und er wird auch wol richtig sein, indem der Probst in der Urkunde die

Capitels, die S. Petri ad Cathedram (22. Febr.) 1305 unter folgenden Bedingungen den Bau verstattete: 1) dem Kloster zu Itzehoe solle kein Nachtheil dadurch geschehen; 2) die Capelle solle auf dem alten Kirchhofe zu Münsterdorf (in antiquo coemiterio ibidem habito) gebaut werden; 3) der Dekan des Kalands solle die Bestellung des Priesters bei dieser Capelle haben; 4) selbige solle jedoch, wenn der Kaland in der Folge vielleicht aufhören würde, dem Domprobsten wieder zufallen.*)

Da die Erbauung der Capelle dem Kloster Itzehoe nicht zum Nachtheil gereichen sollte, so mußte zuvörderst, indem die Gegend von Welna damals zur Parochie der Klosterkirche gehörte, auch die Genehmigung des Klosters nachgesucht werden. Das geschah, und unterm 16. Aug. 1305 erfolgte denn auch die Einwilligung vom Klosterprobsten Otto, der Priörinn Heilradis und dem ganzen Nonnencollegium, daß auf dem alten Kirchhofe bei Münsterdorf eine Capelle errichtet werde, jedoch mit der Bedingung, daß Alles, was auf den Altar derselben geopfert würde, dem Klosterprobsten jeden Monat getreulich dargereicht werde.**) Einige Zeit zuvor, nämlich unterm 25. Mai (die Urbani) 1305, hatte auch der Erzbischof zu Bremen, Giefelbert, seine Bestätigung gegeben.***)

---

verwitwete Gräfinn Hedewig von Holstein, die bekanntlich eine geborne v. Bronhorst gewesen, seine geliebte Schwester nennt (dilecta soror nostra).

*) Die Urkunde ist abgedruckt bei Westphal. l. c. III. 550, es wird aber diese sowohl, wie die folgende, dort von 1306 datirt, was zwar folgerecht, aber dennoch falsch ist. Vergl. auch Beilage I. Nr. 2.

**) Westph. l. c. 55, Beilage I. Nr. 17. Dieß ist außer Nr. 2 der älteste Kalandsbrief, der noch im Original vorhanden ist.

***) Westph. l. c. 551, wo die Urkunde irrig von 1307 datirt

Diese 4 Concessionsbriefe ließ die Brüderschaft sich 1322 d. 12 Kal. Aug. vom Domcapitel zu Hamburg vidimiren und rectificiren. *) Hieraus scheint hervorzugehen, daß bis dahin der Bau der Capelle noch nicht zu Stande gekommen war. Bald darauf aber wird es geschehen sein; denn in der Urkunde von 1337, ausgestellt am Tage des Gedächtnisses des Apostels Paulus von den Grafen von Holstein Gerhard und Gieselbert, so wie von dem Sohne des ersten, Junker (domicellus) Heinrich (nachher der Eiserne zubenannt) wird der Capelle des H. Sixtus zu Münsterdorf in der Parochie Itzehoe schon als einer bestehenden gedacht. Die Grafen schenken darin zu der lange errichteten Vicarie zwei Hufen und Aecker in der Marsch, jenen Hufen benachbart (jugera in palude dictis mansibus adjacentia). Sie bestätigen den Kalandsbrüdern das Patronatsrecht. Der Vicarius aber solle immer da wohnen (semper residens sit), und fünf Mal wöchentlich Messe lesen, (nach einer andern, aber gewiß verwerflichen, Lesart gar fünf Mal täglich,) und im Verhinderungsfalle einen andern Priester dazu bestellen. Dafür solle aber der Vicarius auch gleiche Rechte mit den Bauern (villani) in Münsterdorf haben hinsichtlich der Einsammlung von Holz zur Feurung und zum Zäunen, des Torfgrabens, der Gemeinweide und der Schweinemastung. Alle diese Begünstigungen ver-

---

ist; doch wird am Rande bemerkt, daß ein anderes Manuscript 1305 gehabt habe. Diese Urkunde fehlt unter den Kalandsbriefen, wie aus Beilage I. zu ersehen ist. Sie kommt aber in spätern Vidimationen mit vor, z. B. in der von 1391, und ist immer von 1305 datirt.

*) Diese Vidimation ist nicht unter den Kalandsbriefen vorhanden, sie befindet sich aber unter den Klosterbriefen Nr. 153 im Original.

liehen die Grafen, um das Seelenheil ihrer Voreltern zu befördern.*) In einer das Kloster Neumünster betreffenden Urkunde von 1340 kommt als Zeuge ein „Herr Wolter, de Preſter to Sünt Sixt“ vor, welcher denn vielleicht der erſte Vicarius bei unſerer Capelle zu Münſterdorf geweſen iſt.

Obgleich nun, wie wir geſehen haben, ſchon vor Anfang des Capellenbaus auf dem Platze, wo die Capelle errichtet wurde, ein alter Kirchhof war, ſo durfte dennoch, weil die Gegend zur Parochie Itzehoe gehörte, daſelbſt Niemand beerdigt werden. Da inzwiſchen die Kalandsbrüder dort auch nach ihrem Tode eine Ruheſtätte zu haben wünſchten, ſo ſuchten ſie beim Itzehoer Kloſter und dem Bremiſchen Erzbiſchof, um Erlaubniß des Begräbniſſes daſelbſt an. Dieſe erfolgte denn auch ſowohl vom Erzbiſchof Burchard als vom Kloſterprobſten Nikolaus am Gregoriustage 1338.**) Aber nur von den Kalandsbrüdern und keinen Anderen ſollte der Kirchhof benutzt werden.

Die angeführten 6 dem Kaland verliehenen Briefe wurden unterm 10. Jul. 1391 von dem Dekan Werner und dem ganzen Domcapitel zu Hamburg beſtätigt.***)

---

*) Die Urkunde ſteht bei Westph. l. c. 551. — Vergl. Beilage I. Nr. 1. Man ſieht übrigens hieraus, daß Gerhard des Großen Bruder, Gieſelbert, zu den regierenden Grafen in Holſtein gehört, was meines Wiſſens bisher nicht beachtet worden iſt.

**) Beilage I. Nr. 31. — Westph. l. c. 552. Da hier die Urkunde ſehr fehlerhaft abgedruckt worden iſt, ſo theil' ich ſie als Beilage II. nach einer Abſchrift des Probſten Kirchhof mit, jedoch mit Auflöſung der Siglen.

***) Beilage I. Nr. 7, wo aber das Datum, 15. Jul. 1376, unrichtig iſt, wie eine ſehr alte Abſchrift im Münſterdorf. Conſiſtorialarchiv beweiſt, worin ausdrücklich ſteht, daß die

Obgleich nun die Brüderschaft in der Nähe des Dorfes Münsterdorf ihre Zusammenkünfte hielt, und ihre Capelle, die, wie uns eine spätere Urkunde*) lehrt, mit Thurm und Glocken versehen war, hatte: so benannte sie sich doch lange Zeit nicht nach diesem Dorfe, sondern nach dem Namen der Gegend. Sie schrieben sich nämlich *fratres de Welna*, und auch die Umschrift ihres größeren Siegels**) ist: S. FRM. KALANDARUM. IN. WELNA. d. h. Sigillum fratrum Kalandarum in Welna. Daß sie, wie alle Kalande, einen Dekan gehabt, erhellt schon aus dem Diplom vom 22. Febr. 1305; so wie aus demselben auch hervorgeht, daß die Mitglieder des Kalandes aus der Marsch und aus der Geest waren. Wie groß die Anzahl derselben zur Zeit gewesen, ist nicht bekannt. Unter den weltlichen Mitgliedern werden die regierenden Grafen von Holstein Heinrich I., der angebliche Stifter, dessen Söhne Gerhard der Große und Gieselbert; Gerhards Söhne: Heinrich II. (der Eiserne) und Nikolaus; und Heinrichs II. Söhne: Gerhard, Albrecht und Heinrich; Junker (domicellus) Adolf, der zu Segeberg ermordet wurde, und Graf Adolf, Johann des Freigebigen von Wagrien Sohn; ferner Albrecht König von Schweden ***) angeführt. Als angesehene

---

Urkunde die decimo mensis Julii a. 1391 gegeben sei. Im Abdruck bei Westph. l. c. 552 ist die Jahrzahl richtig, aber irrig der Tag (15. Jul.) Auch ist da der Notar falsch Hasse genannt worden statt Sasse.

*) Der Ablaßbrief v. 1474, abgedr. b. Geus I. 167.

**) M. s. Westphal. mon. ined. tom. III. Tab. I. Sigill. ad p. 550 Nr. 1.

***) Diese Angabe rührt vom gelehrten Rantzau her, s. Westphal. l. c. 549, vergl. Geus I. 126. Die genannten Grafen von Holstein sind aber nicht in der Capelle des Kalands, sondern in der St. Laurentiikirche zu Itzehoe be-

weibliche Mitglieder werden genannt: Gräfinn Hedwig, Heinrichs I. Witwe, Elisabeth, Gemahlinn des Grafen Nikolaus (begraben zu Itzehoe 1388), Elisabeth, des Grafen Nikolaus Tochter, und Gemahlinn des Herzogs Erich von Sachsen 1406, Anna, Gemahlinn des Grafen Adolfs VII., Margaretha (nach Andern Dorothea), Gemahlinn Adolfs VIII. Auch soll dieser Herzog selbst, so wie König Christian I. nebst Gemahlinn, ferner Anna, Gemahlinn Friedrichs I., Mitglied gewesen sein. *)

Nachdem nun die Capelle in Welna zu Stande gekommen und dem heil. Sixtus geweiht worden war, fing sie auch bald an, in Ruf zu kommen, so daß man sogar Wallfahrten dahin anstellte. Daher gaben denn auch die Bremischen Erzbischöfe zum Besten derselben mehre Ablaßbriefe. Der älteste vorhandene ist vom 21. Junius 1435 datirt, worin den gläubigen und andächtigen Christen, welche die Capelle zu Welna besuchen, dort beichten und communiciren, besondere Indulgentien ertheilt werden. **) Im zweiten, vom Tage Pauli Bekehrung (25. Januar) 1452, sagt Theodorich, Generalvicar des Erzbischofs Gerhard von Bremen, daß er am Tage der heil. Cäcilie (22. Nov.) 1451, mitten in der

---

graben worden, welche freilich die Mutterkirche jener Capelle war, und sich also für so hohe Personen besser zum Begräbniß paßte. Vergl. Staatsb. Magaz. Bd. 3. S. 693.

*) Lamp. Alardi Nordalbingia ap. Westph. I. 1799. Geus I. 127. Heinrich Rantzau erwähnt der obgedachten Mitglieder aus dem Schauenburgischen Grafenhause auch in seiner Descriptio Chersonesi Cimbricae (Westph. I. 13) als solcher, die in der Kirche zu Itzehoe bestattet seien; daß sie aber Mitglieder des Kalands gewesen, sagt er dort nicht, obgleich er anführt, daß Graf Heinrich (I.) denselben restituirt (?) habe.

**) Beilage I. Nr. 40.

Capelle zu Münsterdorf bei Itzehoe, zu Ehren der sel. Jungfrau Maria, des heil. Ansgarius, der heil. Cäcilie und der 11000 Jungfrauen einen Altar geweiht habe.*) Er verspricht daher den Kalandsbrüdern und Schwestern und den übrigen Gläubigen, wenn sie sich vor diesem Altare demüthig neigten (humiliter se inclinantes), mit gebeugten Knien das „Vater Unser" und „Ave Maria" hersagten, und gläubig für die auf dem Kirchhofe beerdigten Gläubigen beteten, mit Einwilligung des Erzbischofs Gerhard 40 Tage Ablaß, und fügt von Seiten des Erzbischofs überdas noch andere 40 Tage Ablaß hinzu.**) Aus einem dritten Ablaßbriefe, von demselben an demselben Tage ***) gegeben, lernen wir, daß in der Capelle Reliquien des heil. Sixtus des Bekenners (Confessoris) und des heil. Ansgarius in zwei kleinen Monstranzen aufbewahrt wurden; ferner daß an den Versammlungstagen des Kalands, so wie am Tage der Einweihung der Capelle, Processionen mit dem Leichnam Christi Statt fanden. Es wird eine gleichfalls 2 Mal 40 Tage lange Erlassung von der aufgelegten Buße ertheilt, nicht nur den Kalandsmitgliedern, sondern auch den übrigen Gläubigen, welche an den genannten Tagen Antheil an den Umzügen genommen, und die gedachten Reliquien mit demüthiger Verbeugung verehrt und geküßt hatten, und zwar galt dieß von jedem einzelnen Schritt des Umzugs und von jedem Theil der Reliquien. Der vierte Ablaßbrief †) endlich, datirt altera die beati

---

*) Dieß wird also der zweite Altar in der Capelle gewesen sein, denn aus den früheren Urkunden erhellt, daß sie gleich bei ihrer Erbauung einen Altar erhielt.

**) Beilage III. cf. Beilage I. Nr. 28.

***) Beilage IV. cf. Beilage I. Nr. 27.

†) Abgedruckt bei Geus I. 165, der auch gelehrte Anmerkungen zur Erklärung beigefügt hat. Ihm ist übrigens nur dieser

Bartholomaei Apostoli (also den 25. Aug.) 1474, und erlassen von Hermann, Generalvikar des Bremischen Administrators Heinrich,*) lehrt uns, daß damals außer den Tagen der Einweihung der Capelle und der Versammlungen des Kalands in der Capelle jährlich auch noch gefeiert wurden 2 Tage zu Ehren des Ansgarius, nämlich der 3. Febr. (d. crastinus purificationis beatae Mariae virginis) und der 9. Sept., so wie zu Ehren des heil. Sixtus der 1. September. Welche nun der Feier dieser Tage auf gehörige Weise beiwohnen und fromme Almosen (pias eleemosinas) geben, erhalten Ablaß. Damals muß indessen die Capelle sehr baufällig gewesen sein; denn es werden auch denen Erlassungen von ihren Büßungen verkündet, welche zu dem Bau der Capelle und ihres Thurms, ihren Glocken und übrigen Kleinodien fromm eine hülfreiche Hand reichen. Uebrigens kommen hier zu den 40 Tagen des Generalvicars, und den 40 des Administrators der Bremischen Diöcese noch von Seiten (ex parte) des Bischofs von Verden Bartaldus eben so viele hinzu.

Es kann nicht fehlen, daß alle diese Ablaßbewilligungen an den genannten Festtagen zu der Capelle einen großen Zudrang von Gläubigen werden bewirkt haben, und daß dann auch reichlich auf die Altäre geopfert worden sein wird. Allein dieses brachte dem armen Vicarius, der ohne Zweifel, weil er bei einer Capelle stand,

---

einzige Ablaßbrief in Bezug auf die Capelle zu Welna bekannt gewesen. Wenn man denselben mit dem zuletzt angeführten von 1452 (Beilage IV) vergleicht, dem er, bis auf die Namen, der ersten Hälfte nach wörtlich ganz gleich ist, so sieht man deutlich, daß man sich bei Anfertigung dieser Briefe eines Formulars bedient hat.

*) Er nannte sich Administrator von Bremen, weil er zugleich Bischof von Münster war; s. Danckwerth S. 274.

auch Capellan genannt worden sein wird, leider Nichts ein, da er, wie aus dem Obigen sich ergibt, Alles dem Klosterprobsten zu Itzehoe einhändigen mußte, und er es schon als eine große Vergünstigung anzusehen gehalten war, daß er, wie früher gemeldet worden, mit den Bauern in Münsterdorf gleiche Rechte erhalten hatte.

Die Kalandsbrüderschaft jedoch erwarb sich nach und nach ansehnliches Vermögen, so daß sie mehre Rentenkäufe machen konnte. Manches wurde ihr auch geschenkt oder vermacht. Nach den vorhandenen Urkunden bestanden alle diese Erwerbungen in folgenden, nach der Zeitfolge geordnet:

1) 1427, am Tage Hieronymi, (30. Sept.) verkaufte Hans Widger, Bürger in Itzehoe, dem Kaland zwei Wischstücke, belegen bei der „Sidtwendinge" zu Kolmoor im Westen, für 50 ℔ Lüb. Pfennige, wofür er alle Jahr in den 8 Tagen nach Michaelis 4 ℔ Lüb. Pfennige als Pacht (Hure) bezahlen wollte. Doch wurde ihm und seinen Erben aus besonderer Freundschaft das Wiederkaufsrecht zugestanden. Würde aber einmal die Miethe nicht bezahlt, so sollte das Land den Käufern unbeschränkt zugefallen sein. *)

2) 1442, am Tage Philippi und Jacobi (1. Mai), verkaufte Johann Voßcke, Bürger zu Hamburg, dem Dekan und der ganzen Brüderschaft des Kalandes zu Welna für 15 ℔ Pfennige 1 ℔ jährlicher Hebung aus seinen 4 Morgen Landes, belegen im Dorfe zu Heiligenstedten, gleichfalls gegen Wiederkaufsrecht auf halbjährige Kündigung. Die Hebung sollte Ostern, die Kündigung Michaelis geschehen. Von dieser Mark Geldes war die Hälfte zum Gedächtnisse des sel. Probsten Johann Offen

*) Beilage V. cf. Beil. I. Nr. 16.

zu Schleswig bestimmt, und die andere Hälfte zur Unterhaltung der Capelle zu Münsterdorf. *)

3) 1445, am Urbanstage (25. Mai) verkaufte Jacob Mertens zu Wilstermünde **) dem Kaland 1 ℔ Pfennige jährl. Rente, auf St. Johannistag zu heben, aus 2½ Hund ***) Landes, belegen zu Honnigfleth. ****)

4) 1448, den 11. Jul. bekannten die vier Kirchgeschwornen des Cremper Kirchspiels in einer Synodalversammlung in der Cremper Kirche vor Notar und Zeugen, daß die St. Sixtus Kalandsbrüderschaft zu Münsterdorf bei Itzehoe aus 3½ Morgen Landes, welche damals von einem Peter Eggert auf dem Riep †) bebaut würden, und die an einem Ort lägen, der Relingsmark, ††) unweit Crempe, genannt werde, in mäßiger Entfernung von der Windmühle, jährlich 10 ßl. zu heben haben solle. †††)

5) 1449, am Peter-Paulstage (29. Jun.), verpflichtete sich Reinecke Böttker, Bürger zu Itzehoe, dem Kaland zu Münsterdorf jährlich auf Ostern 20 ßl. Rente von seinem Hause zu geben, jedoch mit dem Vorbehalt, diese Abgabe für 20 ℔ Lüb. wieder einlösen zu können. ††††)

---

*) Beilage VI. cf. Beil. I. Nr. 10.

**) Einen solchen Ort gibt es jetzt nicht mehr.

***) Hund ist ¼ Morgen Landes.

****) Beilage I. Nr. 11.

†) Ist der Grevenköper Riep.

††) Einen solchen Ort findet man bei Crempe jetzt nicht, wahrscheinlich ist es der Hof Schmeerland; wenigstens muß die gedachte Windmühle die Schmeerlander Mühle sein.

†††) Das Notariatsinstrument ist abgedruckt bei Westph. mon. ined. III. 553, cf. Beilage I. Nr. 22; Geus I. 144.

††††) Beilage I. Nr. 42.

6) 1454, den 15. Jul., ward in der Laurentii-Kirche zu Itzehoe die letztwillige Verfügung eines Nikolaus van der Borg vor Notar und Zeugen bekannt gemacht, vermöge welcher derselbe von 12 ℔ Renten (reditus) der Brüderschaft des Kalands in Welna 5 ℔ vermachte, mit der Bestimmung, daß dieselben theilweise zu bestimmten Zeiten in der Capelle während der Feier des Gottesdienstes unter die den Gottesdienst verrichtenden Mitglieder vertheilt werden sollten (celebrantibus distribuendas). Damals hieß der Dekan des Kalands Johann Kale, und es war derselbe vicarius perpetuus an der Laurentii-Kirche zu Itzehoe. Von den erwähnten 12 ℔ wurden zwei Pfund (duo talenta) zur Vertheilung in der Itzehoer Pfarrkirche vermacht. *)

7) 1454, am Martinstage (11. Nov.), verkaufte Peter Rumelandt dem Kalande zu Welna zwei Morgen Landes, belegen in dem Dorfe zum Neuenbrok, zum Nutzen der Vicarie St. Sixtus in Münsterdorf, für 12 Lüb. Mark Pfennige, unter Vorbehalt des Wiederkaufs nach Kündigung am Jacobitage; und versprach, künftig alle Jahr in den 8 Tagen des heil. Martin den Kalandsherren 1 ℔ Lüb. Pfennige zu bezahlen als Rente. **)

8) 1461, in den acht Tagen von Ostern, verkaufte Henneke Hasse in Edendorf dem Kalande für 15 ℔ Lüb. Pfennige 1 ℔ Lüb. jährlicher Rente, die jährlich

---

*) Das Notariatsinstrument ist abgedruckt in Westph. mon. ined. III. 555 cf. Beilage I. Nr. 24. In diesem Documente haben wir den Ursprung der noch jetzt im Münsterdorf. Consistorium gebräuchlichen Präsenten-Gelder; s weiter unten. Daß solche auch in der Itzehoer Laurentii-Kirche vorgekommen, ersieht man aus Beilage I. Nr. 7 und 36.

**) Beilage VII. cf. Beil. I. Nr. 15.

aus seinen 3 Höfen Landes um Pfingsten einzuheben sein sollte. *)

9) 1461, am 24. August, schenkte der Pastor Albert Luchthorn in Westede eine jährliche Rente von 12 ßl. aus einem Hofe in Heikenborstel, auf Michaelis zu heben. **)

10) 1464, am Marcustage (25. April) schenkten Lodke Grys, Bürger zu Itzehoe und Mitglied des Kalands, und seine Frau, auf den Todesfall den Priestern des Kalands ihr bestes Bette nebst Zubehör, welches in dem Schlafhause des Kalandes bleiben sollte, damit diejenigen Priester, welche Nacht bleiben müßten, um am folgenden Tage Messe zu lesen, sich desselben bedienen könnten. ***)

11) 1464, am Philippi-Jacobitage, wurden dem Kaland die 4 ℔ jährlicher Hebung aus zwei Wischstücken bei Kolmoor (s. Nr. 1), welche die Bürgermeister zu Itzehoe, als Geschworne der St. Jürgens-Capelle, auslösen wollten, durch Schiedsrichter bestätigt. †)

12) 1502, am achten Tage des Osterfestes, verschrieb Hinrich Bohrenholt im Kirchspiel Neuenbrok dem Kalande zu Münsterdorf 2 ℔ Pfennige jährliche Rente aus seinen 8 Morgen pflügbaren Landes, bei Strafe des Einlagers alle Jahr um Ostern zu bezahlen. ††)

Aus der Bestätigung der Kalandsprivilegien, welche Herzog Friederich von Schleswig-Holstein am Andreasabend (30. Nov.) 1508 der Brüderschaft ertheilte, †††)

---

*) Beilage I. Nr. 12.

**) Beilage I. Nr. 35.

***) Beilage VIII. cf. Beil I. Nr. 9.

†) Beilage IX. cf. Beil. I. Nr. 23.

††) Beilage I. Nr 46.

†††) Beilage X. cf. Beil. I. Nr. 6.

geht hervor, daß dieselbe damals auf dem ihr in den Stiftungsurkunden geschenkten Lande 3 Lanſten (ſpäter hatte ſie deren weit mehre, ſ. Beilage XVIII §. 1.) beſaß, welche denn auch dieſelben Rechte im „Münſterdorfer Broke“ erhalten, die früher dem Vicarius der Capelle waren zugeſtanden worden, nämlich ſich daraus ihren Bedarf an Holz zur Feurung und zu den nöthigen Zäunen zu holen, doch wird ihnen ausdrücklich verboten, ſich mehr Holz, als ihre Nothdurft erfordere, zuzueignen.

Daß nun aus den angeführten jährlichen Hebungen und aus dem Umſtande, daß jedes Mitglied beim Eintritt eine Summe Geldes entrichten mußte, ſich der Kaland mit der Zeit ein bedeutendes Vermögen geſammelt habe, geht am beſten daraus hervor, daß derſelbe ſelbſt der Landesherrſchaft mit Geld unter die Arme greifen konnte. Denn aus dem Theilungsreceß über die Herzogthümer Schleswig und Holſtein zwiſchen König Johann und Herzog Friederich vom Jahre 1490 iſt zu erſehen, daß damals für ein Capital von 400 ℔ dem Kaland ein Theil von der Steinburg zu Pfand geſetzt worden war.*)

Wie oft die Kalandsbrüder von Welna ihre feierlichen Zuſammenkünfte gehalten, iſt nicht beſtimmt angegeben; doch iſt es nach der Analogie anderer Kalande in Holſtein anzunehmen, daß es zwei Mal jährlich ge-

---

*) Hanſens Staatsbeſchr. von Schleswig 2te Ausg. S. [illegible]; Jargow v. Regalien (1726) Appendix p. 148; Geus I. 144. Die Worte lauten: „In der Stenborg verpandet.... „Item veer hundert Mark Hovetſtoels (in) dem Kalande „tho Münſterdorp verpandet.“ Das „in“ iſt ohne Zweifel durch Mißverſtand in den Text gekommen. Iſt es echt, ſo iſt freilich der Sinn der Stelle umgekehrt, und dann hat die Landesherrſchaft Etwas von den Beſitzungen des Kalandes, der als Landesherrliches Inſtitut angeſehen wurde, verpfändet gehabt.

schehen sein wird, wie denn auch Geus (I. 131) dieser Meinung ist, und dieselbe auch dadurch Wahrscheinlichkeit erhält, daß das aus dem Kaland entstandene Münsterdorfische Consistorium lange Zeit jährlich zwei Mal seine Synodalversammlungen gehalten hat.*) Daher verdient die Angabe des Lampertus Alardus, daß die Kalandsversammlung nur ein Mal, nämlich im Mai, jährlich Statt gefunden habe,**) wol keine Beachtung. Die Zusammenkünfte fanden in einem Hause Statt, welches das Kalandshaus genannt wurde, und welches sich nördlich neben der Kapelle und dem Kirchhofe, und nur durch die Straße davon getrennt,***) befand. Der Platz, worauf es stand, und worauf sich hinter dem Hause ein Teich befand, hieß der Kalandshof, so wie der Teich der Kalandsteich (der noch vorhanden ist).†) Daß das Kalandshaus höchst wahrscheinlich an derselben Stelle gestanden, wo vor Alters die Cella Welana gewesen,††) ist schon oben erinnert worden. Daß

*) Westph. mon. ined. I. 14; Geus I. 147.

**) Westph. l. c. I. 1799.

***) Diese Lage ist erst vor Kurzem durch sorgfältige Nachforschungen des jetzigen Predigers in Münsterdorf (Herrn Pastor F. W. Seele) ausgemittelt worden, und die Angaben von Kuß in den Prov.-Ber. 1830 S. 502 stützen sich auf diese Forschungen. Vergl. Beilage XXX. und die Zeichnung.

†) Dieser Teich diente bloß zum Bedarf des Kalands, und er ist nicht mit dem St. Sixtus-Brunnen in Münsterdorf zu verwechseln, den der gelehrte Rantzau 1587 wieder herstellen ließ, und der an einer andern Stelle sich befunden hat. Ueber die Wunderkraft desselben vergl. Westph. l. c. I. 14 und die Beilage XI.

††) Doch kann die Cella auch an einer andern Stelle gewesen sein; vergl. Beilage XI.

die Kalandsbrüder bei ihren Zusammenkünften gut geschmauset haben, läßt sich erwarten, so wie es auch gewiß ist, daß sie mit reichlichem Silbergeschirre zu diesem Behufe versehen gewesen sind. Ueber beide Umstände wird aus den ersten Zeiten des Münsterdorfischen Consistoriums Näheres beigebracht werden. Das Kalandshaus wird, während der Abwesenheit der Kalandsbrüder, von einem Oekonomen bewohnt oder vermiethet gewesen sein, wie es gleichfalls zur Zeit des Consistoriums der Fall war. Daß der Vicarius es als Aufenthalt benutzt habe, glaube ich nicht, obgleich Kuß (Prov.-Ber. 1830 S. 501) dieser Meinung ist. Der Vicarius wird vielmehr da gewohnt haben, wo noch gegenwärtig das Münsterdorfer Predigerhaus ist; also freilich ganz nahe bei dem Kalandshause und der Sixtuscapelle. (Vgl. Beil. XVIII. §. 1.)

Die Kalandsbrüder wurden dem Range nach eingetheilt in Dekan, Kalandsherren und gemeine Kalandsbrüder. Der Dekan war der Vorsteher und wurde von der Brüderschaft gewählt. Kalandsherren hießen die geistlichen Mitglieder, so wie die weltlichen unter dem Namen gemeine Brüder befaßt wurden. Daß die Anzahl der Kalandsbrüder nicht mit Bestimmtheit angegeben werden könne, ist schon gesagt worden. Inzwischen bemerkt eine handschriftliche Aufzeichnung im Consistorialarchiv,*) daß die Brüderschaft aus 36 Priestern bestanden habe. Da aber diese

*) Beilage XI. Ich gebe sie ganz so, wie ich sie gefunden, auch mit ihrer Orthographie. Es ist wol nicht zu bezweifeln, daß sie von dem gelehrten Heinrich Rantzau herrührt, weil darin gesagt wird, daß der Kaland seinen Vater mit der Vicarie zu Münsterdorf belehnt habe, und dieses wirklich bei dem Ritter Johann Rantzau der Fall gewesen ist, worüber Näheres beim Kirchspiel Breitenberg beigebracht werden wird.

Angabe ohne Datum ist, so muß sie vielleicht schon von den Zeiten des Consistoriums verstanden werden. Indessen muß doch auch wieder in Betracht gezogen werden, daß das Münsterdorfische Consistorium, so viel bekannt, niemals 36 Assessoren gehabt habe, vielmehr war die Anzahl derselben im Anfange, und lange Zeit hindurch, nur 14, wie wir bald sehen werden. Wenn also wirklich im Kaland zu Welna 36 Priester gewesen sind, so muß das doch von den katholischen Zeiten gelten. Da es nun in der nächsten Umgegend in der Marsch und auf der Geest eine so große Zahl von Pfarrherren (rectores ecclesiae) nicht gab, so folgt, daß auch die Vicarien an den Kirchen zu Mitgliedern des Kalands müssen aufgenommen worden sein. Daß dieses geschehen, geht auch schon daraus hervor, daß, wie wir oben gesehen haben, sogar ein Vicarius Dekan des Kalands gewesen ist. Da war denn auch freilich die Summe von 36 Priestern leicht voll zu machen, indem allein an der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe wenigstens 8 Vicarien standen.

So war also der Kaland in Münsterdorf — denn die Benennung Welna war allmählich, wenigstens im gemeinen Leben, ungebräuchlich geworden — ein geachtetes und angesehenes Institut, als die Lutherische Kirchenverbesserung auch in dieser Gegend Eingang zu finden begann. Daß dieses sehr früh geschehen sei, ergibt der Umstand, daß wir bereits 1522 einen evangelischen Prediger in Süderau antreffen. Indessen scheinen dadurch die Versammlungen der Kalandsbrüder nicht gestört worden zu sein, und wenigstens bis 1540 fortbestanden zu haben; denn erst in diesem Jahre hob, wie angegeben *) wird, König Christian III. den Kaland in Münsterdorf

*) Geus I. 147. Prov.-Ber. 1830 S. 502.

gust dieses Jahres Statt fand. Der König erhielt zum Antheil von Holstein die Aemter Steinburg und Segeberg, welches letzte aber damals von weit größerem Umfange war, als jetzt, und namentlich einen großen Theil vom Lande Oldenburg mit befaßte; ferner die Städte Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen, Itzehoe, Crempe und Wilster, die Klöster Reinfeld, Ahrensbök und Segeberg, welche aufgehoben wurden, und das Kirchspiel Itzehoe.

Für diesen Theil Holsteins, so weit er nicht zum Bisthume Lübeck gehörte, ward nun ein Probst zum Oberaufseher in Kirchensachen bestellt. Ob derselbe vom Könige ernannt, oder, wie es nach der Kirchenordnung geschehen sollte, von den Stadtpredigern erwählt worden sei, kann aus Mangel an Nachrichten nicht angegeben werden. Der erste Probst im protestantischen Holstein ward der Pastor zu Itzehoe, Johann Anthonii.*) Wie nun, laut der Kirchenordnung, für das Herzogthum Schleswig, welches statt eines Probsten einen Bischof erhalten hatte, auch ein Consistorium angeordnet worden war: so geschah dieses 1544 auch für Holstein, womit zugleich eine Synode verbunden wurde. Weil nun das Kalandshaus in Münsterdorf einen passenden Versammlungsort darbot, so hob König Christian III. den Kaland auf, und verordnete, daß statt dessen dort künftig das protestantische Consistorium für Holstein seine Zusammenkünfte halten solle, damit daselbst zur Erhaltung der Lehrreinheit Unterredungen geflogen, und Streitigkeiten in Ehesachen entschieden würden.**) Von die-

---

*) S. H. Anz. 1778 St. 5. Geus I. 147. Scholtz Kirchengesch. 257. H. Scholtz Beschreib. v. Heiligenhafen (1743) S. 212.

**) Eine alte Aufzeichnung gibt dieß so: Ao. 1544 Synodus in Münsterdorp a rege Christiano pio instituta et di-

sem Versammlungsorte hat dieses erste und merkwürdigste evangelische Consistorium in Holstein auch bisher den Namen des „Münsterdorfischen“ geführt und behalten. *) Weil nun aber das Consistorium anstatt des Kalands bestellt worden war, und an demselben Orte gehalten wurde, wo früher die Kalandsbrüder ihre Versammlungen gehalten hatten: so behielt auch das Consistorium und die Synodalversammlung noch immerfort den Namen Kaland, so lange dieselbe in Münsterdorf gehalten wurde; und noch heut zu Tage führt der Consistorialbote den Namen Kalandsbote. Zu Mitgliedern des Consistoriums werden wahrscheinlich gleich anfangs die protestantischen Prediger an den Kirchen ernannt worden sein, die schon vorher zum Kaland gehört hatten. Da nun aber in den ersten Zeiten nach Einführung der Reformation an jeder Kirche nur ein Prediger stand; so ist es daraus erklärlich, daß nur die Hauptprediger dieser Kirchen Beisitzer des Consistoriums sind, da die später angestellten Diakonen nicht als solche aufgenommen wurden. Denn wenn auch in dem eigentlichen Kaland die Vicarien, welche einige, obwohl nur entfernte, Aehnlichkeit mit unsern Diakonen haben, Mitglieder sein konnten: so folgte daraus doch keinesweges, daß auch später die Diakonen Consistorialassessoren werden

---

cata ad colloquium de doctrina et cognitione causarum matrimonialium, quam utilem ordinationem Fridericus II. rex suo consensu confirmavit et defendit, item piissimus rex Christianus Quartus.

*) In den ersten Zeiten kommt es doch zuweilen auch unter andern Namen vor. So nennt Christian III. den Probsten 1550 (Westph. mon. ined. III. 556) „Praweſt des Förstendohms Holsten“ und eben so 1552 (Beilage XIX.) In einer Urkunde von 1558 finde ich ihn „Praweſt in der Stormaria“ genannt. 1660 hieß das Consistorium auch zuweilen das „Steinburgische.“

mußten. Die anfängliche Anzahl der Beisitzer des Consistoriums scheint nur 14 gewesen zu sein, was ich daraus schließe, weil noch 1652 nur die 14 ältesten Assessoren Präsentengelder erhielten, und ferner weil im Kalandshause noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts nur 14 vollständige Betten vorhanden waren. Daß man Prediger an kleineren Kirchen erst nur auf gewisse Zeit zu Mitgliedern aufgenommen hat, ergibt sich aus dem Beispiele von Breitenberg in der Beilage XII., welche einige Zeugnisse von der Thätigkeit des Consistoriums aus den Jahren 1577, 1585 und 1612 liefert. Ein früheres, aus dem Jahre 1565, enthält die Beilage XIII., nämlich die „Ehesachen-Artikel," die zwar schon gedruckt sind,*) aber, wie die Vergleichung ergibt, nach einer unvollständigen und fehlerhaften Abschrift.

Wie es in den ersten Zeiten bei den Synodalversammlungen zu Münsterdorf gehalten worden, darüber habe ich im Consistorialarchiv eine bis jetzt ganz unbekannt gebliebene ausführliche Nachricht aufgefunden, und gebe sie vollständig in der Beilage XIV. Sie ist aus dem Jahre 1574, doch sind einige spätere Zusätze eingeschaltet,**) wahrscheinlich von dem Probsten Clodius († 1623). Der Inhalt ist kürzlich folgender. Jeder Pastor mußte bei der Aufnahme ins Consistorium Eintrittsgeld bezahlen, und zwar nach Verhältniß der Größe seines Dienstes. Die Pastoren von 1) Itzehoe; 2) Crempe; 3) Wilster; 4) Heiligenstedten; 5) Borsfleth; 6) Süderau; 7) Nienbrok; 8) Nienkerken; 9) St. Margarethen zahlten jeder 4 Thaler; die von 10) Beienfleth; 11) Brockdorf; 12) Wevelsfleth jeder 3 Thaler; die von

*) C. Grassau von Ehesachen (Altona 1731) S. 97 ff.

**) Diese sind in der Beilage XIV. durch Klammern bezeichnet. Uebrigens gehören nur die ersten ℔℔. dem Jahre 1574 an.

13) Breitenberg; *) 14) Crummendiek; 15) Aspe, jeder 2 Thaler; die von 16) Horst; 17) Hale (jetzt Hohenfelde genannt) jeder 1 Thaler. Zu der ersten Classe ist 1620 Glückstadt, zu der dritten 1637 Colmar und Neuendorf, zu der vierten 1646 Münsterdorf, und 1813 Stellau hinzugekommen; so daß also die gegenwärtige Anzahl aller Kirchspiele, deren Pastoren von Amtswegen Consistorial-Assessoren sind, 22 beträgt. Diakonen werden, wie schon gesagt, nicht zugelassen; doch hat der Archidiakonus zu Itzehoe das Vorrecht, beim Könige um Sitz und Stimme im Consistorium unmittelbar anzusuchen. **) Gegenwärtig zahlt jeder Pastor ohne Unterschied 4 Rthlr. Eintrittsgeld.

Doch wir kehren zu dem Jahre 1574 zurück. Eintritt erlangen die Pastoren ins Consistorium erst, wenn sie ein Jahr ihr Amt bekleidet haben. Das Eintrittsgeld soll zur Verbesserung des Geräthes im Kalandshause verwandt werden, nicht zum Schmause. Die Pastoren werden zur Geheimhaltung dessen, was in der Synode verhandelt wird, verpflichtet. Die 14 ältesten Pastoren hießen damals noch Kalandsherren, und wer dieses werden wollte, mußte 3 ℔ 4 ßl. erlegen. Diese Kalandsherren erhielten bei jeder Versammlung 26 ßl. für die Präsenz, und diese Gelder hießen und heißen noch, Präsentengelder. Als man 1619 Mehres von dem Silbergeräthe des Kalands verkaufte (wovon nachher), wurden durch die gelöste Summe die Präsentengelder erhöht, so daß jeder der 14 Pastoren seitdem 2 ℔ 14 ßl.

---

*) Der Pastor von Breitenberg war, wie wir aus Beilage XII. sehen, eigentlich erst seit 1577 Mitglied des Consistoriums.

**) Davon hat auch der gegenwärtige (Herr Pastor Vietheer) Gebrauch gemacht. — Uebrigens genießt der Archidiakonus als Consistorialassessor auch Präsentengeld.

erhielt, und 2 Expectanten jeder 10 ßl.*) Jeder Pastor mußte bei seiner Aufnahme einen körperlichen Eid thun, daß er nicht durch Simonie ins Amt gekommen sei. Die Kalandsversammlung begann Montags (der Tag ist nicht näher angegeben) um 12 Uhr. Wer später anlangte, mußte 4 ßl. Strafe geben, wer erst nach 1 Uhr kam 8 ßl., und wer noch später 1 ℔. Blieb einer gar den ganzen Montag aus, so mußte er ½ Tonne Hamburger Bier zur Strafe geben, und kam er auch am Dienstag nicht, eine ganze Tonne. Ueberdas war dann sein Präsentengeld verfallen. Sobald die Versammlung vollzählig war, erhob sich dieselbe, den Probsten an der Spitze, paarweise nach der Kirche, d. h. damals der Münsterdorfer Capelle. Hier setzten sie sich nach dem Range, nämlich erst der Probst, dann der Pastor von Crempe, dann der von Wilster, und hierauf die Landprediger nach der Zeit ihres Amtsantritts. Nun ward eine Lateinische Collecte gesungen, worauf der Probst eine Lateinische Rede hielt, welche der Senior beantwortete. Sodann mußten die Novizen, wenn welche da waren, die theologischen Artikel **) im grünen Buche lesen und unterschreiben, ferner den in demselben Buche befindlichen

---

*) Zu Geus Zeiten (s. Beiträge I. 158) betrugen die Präsentengelder 3 ℔ 4 ßl. Gegenwärtig erhält jeder Consistorialassessor, außer den neu aufzunehmenden, auch bei einem Special-Consistorium, Präsentengeld, und dasselbe beträgt eigentlich 3 ℔ 12 ßl. Seit einigen Jahren jedoch sind, mit Bewilligung sämmtlicher Mitglieder des Consistoriums, die 12 ßl. dem Organisten zu Itzehoe, zur besseren Ausführung der Kirchenmusik bei der kirchlichen Synodalfeier, beigelegt worden, so daß also das eigentliche Präsentengeld für die Consistorialassessoren nur 3 ℔ ist.

**) Diese bestanden in der Augsburgischen Confession, deren Apologie und der Formula concordiae. — Das grüne Buch ist nicht vollständig mehr vorhanden.

Eid, und auch diesen unterschreiben. Hierauf fragte der Probst der Reihe nach, ob man Beschwerden vorzutragen habe, oder für besondere Fälle Raths bedürftig sei. Dieser Rath wurde dann dem Befinden nach ertheilt, und etwanige Streitigkeiten unter den Mitgliedern geschlichtet und verglichen, auch zur ferneren Eintracht und zum fortwährenden Fleiße in den Wissenschaften ermahnt. Eine Lateinische Collecte machte wieder den Schluß. Dann verfügte sich die Versammlung wieder zum Kalandshause und speiste. Dienstags Morgens um 7 Uhr ward zur Predigt geläutet, und wer von den Mitgliedern dann nicht gegenwärtig war, mußte 4 ßl. Strafe bezahlen. Sodann ging es, wie Tags vorher, zur Kirche, wo denn auch der Königliche Statthalter von Holstein, *) so wie der Steinburgische Amtmann, oder an dessen Stelle der Amtsverwalter, sich einzufinden pflegte. Dieselbe Collecte, welche man Montags gesungen, eröffnete den Gottesdienst, hierauf folgte das deutsche Credo: „Wir gläuben ꝛc." Sodann bestieg der jüngste Prediger dem Amte nach (der Novize) die Canzel, und hielt eine gewöhnliche Predigt. Mit einem Gesange wurde die kirchliche Feier beschlossen. Nun wurden alle Anwesende, die nicht zum Consistorium gehörten, aus der Kirche gewiesen, und die Kirchthüren zugemacht. Hierauf dankte der Probst dem Statthalter und dem Amtmann für ihre

*) Es ist zu bemerken, daß diese Statthalter von Entstehung des Consistoriums bis 1627 Besitzer der Herrschaft Breitenburg waren, und auf dem Münsterdorf benachbarten Schlosse Breitenburg wohnten. Daher konnten sie ohne viele Beschwerde der Versammlung beiwohnen. Auch besaßen sie von 1530 bis 1643 die Gegend des Münsterdorfer Kirchspiels, welche damals unter dem Namen „Wellengüter" bekannt war, als Pfand; s. Prov.-Ber. 1830 S. 507.

Gegenwart, meldete ihnen das Ergebniß der gestrigen Versammlung, bat, ihrer beim Könige bestens zu gedenken, ihnen ferner gewogen zu bleiben, und die Ehesachen mit entscheiden zu helfen. Nach wieder geöffneten Thüren wurden nun die streitigen Parteien nach Ordnung der ergangenen Ladungen hereingerufen, dann die Sachen verhandelt, nach Abtritt der Parteien erwogen und entschieden, vom Steinburgischen Amtschreiber das Urtheil abgefaßt, und den Parteien öffentlich vorgelesen. Nach Abschluß aller Sachen beschloß man mit derselben Collecte, wie am vorigen Tage, die Feierlichkeit. Hierauf ging man wieder zum Kalandshause, und lud den Statthalter und den Amtmann mit zum Essen. Daß man sich nun bei demselben, nach damaligem Geschmacke, sehr bene gethan habe, ergibt sich aus der vorhandenen Rechnung von den Kosten einer solchen Mahlzeit. *) Es wurde dazu nicht nur ein Ochse geschlachtet, sondern auch 14 Lämmer, also für jeden Kalandsherren eins. Würste wurden gemacht (denn dazu diente die Hafergrütze), und auch Fische fehlten nicht. Drei Tonnen Hamburger Bier wurden dazu angeschafft, und dennoch mußte zuweilen noch etwas nachgeholt werden. Die Herren haben also viel Durst gehabt. Die 3 Tonnen Hafer, welche gleichfalls für eine Versammlung gekauft wurden, haben wol den Reisepferden der Consistorialmitglieder zum Futter gedient. Die ganze Summe aller Unkosten eines Convents war damals gleich 137 ℔ 8 ßl. 6 Pf., wovon jedoch das noch wieder abging, was man für die Ochsenhaut löste. Die Rechnung von dem letzten Kaland, der in Münsterdorf gehalten worden, **) die ich gleich-

*) Beilage XIV. §. 12.

**) Beilage XV. Das Jahr ist leider nicht angegeben. Doch werde ich unten wahrscheinlich machen, daß es 1643 ist.

falls aufgefunden habe, ist im Wesentlichen gleichen Inhalts; außer daß hier nur 11½ Lämmer vorkommen. Aus derselben ergibt sich, daß damals das Präsentengeld für Jeden 47 ßl. war. Ferner ersieht man daraus, daß damals der Küster zu Münsterdorf *) zur Versammlungszeit das Kalandshaus mit Maien (Birkenlaub) ausschmücken mußte, wofür er 4 ßl. bekam. Die Versammlung wird also damals schon jährlich nur ein Mal — bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts geschah es zwei Mal **) — und zwar um Pfingsten, gehalten worden sein. ***) Die Gesammtkosten derselben betrugen damals 153 ℔ 9 ßl. 6 Pf., wo denn der Betrag für die Ochsenhaut (6 ℔ 8 ßl.) schon abgezogen ist. Merkwürdig ist, daß weder in dieser Rechnung, noch in der früheren, eine Spur von Wein oder Branntewein vorkommt. Hamburger Bier war damals die beste Labung.

Durch die Beilage XIV. §. 11 erhalten wir auch nähere Nachricht über die Beschaffenheit und den Inhalt des Kalandshauses. Es war dasselbe nicht nur mit Küche und Kellern, sondern auch mit einem Schlafhause †) und einem Holzhause versehen. Stühle, Tische, Bänke fehlten natürlich nicht, so wie auch hinlängliches Leinengeräth und Küchengeschirr vorhanden war. Vollständige Betten waren 14 da, also grade so viel als Kalandsherren, und es scheint daraus hervorzugehen, daß nur diese in dem Hause haben übernachten können.

---

*) Seit 1600 war nämlich Münsterdorf ein Kirchspiel und die Capelle zu einer Kirche erweitert worden.

**) Henr. Rantzovii descript. cherson. Cimbr. apud Westph. mon. ined. I. 14. Vergl. Beilage XX.

***) Nach Beilage XVIII. §. 10 geschah es Montags und Dienstags nach Trinitatis.

†) Dieses „Schlafhauses“ wird auch bereits 1464 (s. Beilage VIII.) gedacht.

Diejenigen Mitglieder des Consistoriums also, welche zu ihnen nicht gehörten, werden anderswo im Dorfe für ein Unterkommen haben sorgen müssen, Falls die Nähe ihres Kirchspiels es nicht erlaubte, dahin am Abend zurückzukehren. Dieses Kalandshaus nun war während der Zeit, da es nicht zur Versammlung benutzt wurde, nebst dem hinter demselben befindlichen Kalandshofe und Kalandsteiche vermiethet, wie wir dieses aus der Beilage XVI. ersehen, welche besagt, daß 1611 die Miethe jährlich einen halben Thaler und ein Gericht Karpfen, wenn Kaland gehalten wurde, betrug. Diese geringe Miethe aber hatte der damalige Inhaber nicht allein in drei Jahren nicht bezahlt, sondern auch den Kalandshof wieder an einen dritten vermiethet. Gegen dieses Verfahren sucht nun der Kaland die Hülfe des Amtmanns zu Steinburg. Wahrscheinlich ist der Miethsmann des Kalandshauses auch der Oeconomus, dessen in den Kalandsrechnungen (Beilage XIV. u. XV.) gedacht wird.

In diesem Hause nun ist hundert Jahr die Zusammenkunft des Münsterdorfischen Consistoriums gehalten worden, nämlich von 1544 bis 1644; nicht aber, wie wir oben gesehen haben, das Consistorialgericht, welches in der Münsterdorfer Capelle gehalten wurde,*) ob auch noch, als diese Capelle zur Kirche war erweitert worden (also nach 1600), läßt sich nicht angeben, doch ist es sehr glaublich. Nach der gewöhnlichen Angabe **) soll freilich das Kalandshaus in Münsterdorf schon im sogenannten Kaiserlichen Kriege (1627–29) abgebrannt worden sein. Allein, so viel ich weiß, gibt es darüber keine gewisse Nachricht, und man hat es bloß

*) Dieser Umstand ist bisher ganz unbekannt gewesen.

**) Geus I. 151. Bei Westph. mon. inod. III. 551 steht durch einen Druckfehler 1623 für 1628.

daraus geschlossen, weil damals das nahe gelegene Schloß Breitenburg belagert und erobert worden ist. Geplündert mag damals das Kalandshaus auch geworden sein, aber stehen geblieben ist es doch wahrscheinlich. Dagegen ist es im Kriege von 1644 ohne Zweifel ein Raub der Flammen geworden, weil damals das ganze Dorf Münsterdorf von den Schweden in Asche gelegt wurde.*) Zum Wiederbau des Kalandhauses muß man nicht sogleich haben Anstalt machen können. Als nun aber nach einigen Jahren (1650) das Kirchspiel Münsterdorf (die Wellengüter) an den Grafen Christian zu Rantzau verkauft worden war, so hat wahrscheinlich der König angeordnet, daß das Consistorium, als ein Königliches Institut, künftig da gehalten werden solle, wo der Probst wohne, obgleich es darüber an einer Urkunde fehlt. Wenigstens gibt der Probst und General-Superintendent Hudemann dieß als Grund an, warum seit seiner Gelangung zur Präpositur (1652) das Consistorium in Crempe, wo er zugleich Hauptpastor war, gehalten worden. **)

In Crempe hatte die Synodalversammlung und das Consistorialgericht in der Wohnung des Probsten von 1652 bis 1695 Statt; dann waren sie von 1697 bis 1745 in Itzehoe; hierauf von 1746 bis 1751 in Glückstadt. Seit 1751 bis jetzt sind sie wieder in Itzehoe gewesen. Ob von 1644 bis 1651 keine Versammlung gehalten worden, oder ob es in Itzehoe, wo der damalige Probst

*) Den 14. Jun. M. s. Diarium Tychopolitanum. 1646. 4. und meine Bearbeitung desselben im Neuen staatsbürgerl. Magazin Bd. 1. S. 888.

**) Beilage XVII. Ich theile diese ganz mit, wenn sie auch nur dem kleinsten Theile nach hieher gehört. Der Bericht scheint mir nämlich für unsere Kirchengeschichte in vieler Rücksicht wichtig zu sein.

seine Wohnung hatte, geschehen sei; darüber fehlen die Nachrichten.

In einer Bearbeitung der in der Beilage XIV. befindlichen Constitution ꝛc. des Münsterdorfischen Consistoriums, wovon der Inhalt oben angegeben worden, welche Bearbeitung 1652 zu Hudemanns Zeiten angefertigt worden, finden sich folgende veränderte Bestimmungen. Damals wurde das Antrittsgeld der Pastoren, welches früher zur Verbesserung des Hausgeräths im Kalandshause diente, zur Vermehrung der Präsentengelder angewandt. Jährlich fand nur ein allgemeines Consistorium Statt, und zwar am Montage, Dienstage und Mittwochen nach Trinitatis. Am Dienstage war in der Kirche vor und nach der Predigt Instrumental- und Vocal-Musik. Die Predigt mußte einer von den Novizen nach der Ordnung ihres Amtsantritts halten. Aus der Beilage XVIII., welche, obgleich von anderer Hand geschrieben, doch demselben Zeitpunkte anzugehören scheint, ist ersichtlich, daß zu dem Kaland die Aebtissinn zu Itzehoe, welche einen Gevollmächtigten zu schicken pflegte, und der Amtmann zu Steinburg einige Tage vorher eingeladen werden mußten. Der Königliche Statthalter, der damals wieder, und zwar bis 1697, zugleich Besitzer der Herrschaft Breitenburg war, erhielt erst am Dienstag Morgen durch zwei Kalandsverwandten seine Einladung. Nach geendigter kirchlicher Feierlichkeit ward gegessen, und sodann theilte der Probst dem Amtmann oder dessen stellvertretenden Amtsverwalter die Verhandlungen des vorigen Tages mit. Hierauf begann, und zwar in der Probstei, das Consistorialgericht, das auch damals noch mit einem Lateinischen Gesange *) beschlossen wurde.

Es erhellt aus dem Angeführten, daß damals der Probst noch wirklicher Präses des Consistoriums war,

*) Da pacem, Domine, in diebus nostris etc.

und daß in demselben sich überall keine weltliche Mitglieder befanden, wenn gleich der Steinburgische Amtschreiber von Beginn des Consistoriums an *) das Protokoll geführt zu haben scheint. Daß der Amtmann zu Steinburg eingeladen wurde, hatte wol darin seinen Grund, weil derselbe von Anfang an die Königlichen Kirchen des Consistoriums mit visitirt hat. Er konnte also bei der Haltung des Consistorialgerichts mit zugegen sein, wenn es ihm beliebte; aber nothwendig war seine Gegenwart nicht. Es hat daher die Vermuthung Viel für sich, daß erst 1686 der Graf Friedrich von Ahlefeldt, Königl. Vicestatthalter in Holstein und zugleich Amtmann von Steinburg, der erste weltliche Präses des Münsterdorfischen Consistoriums geworden ist.**) Uebrigens werden die Consistorial-Citationen noch immer allein von dem Probsten unterschrieben; die Decrete, Urtheile ꝛc. von ihm und dem Amtsverwalter.

Schon zu Hudemanns Zeiten wurden auch die Aebtissinn des Klosters zu Itzehoe und der Besitzer von Breitenburg, jeder durch zwei Kalandsmitglieder, eingeladen, aber erst nach Beendigung des Gottesdienstes am Dienstage Vormittags,***) folglich nur zum Schmause. Die Einladung der Aebtissinn ist ohne Zweifel dadurch begründet worden, daß der Kaland in Münsterdorf zu katholischen Zeiten hinsichtlich seiner Capelle von dem Itzehoer Klo-

*) Doch könnte es in den ersten Zeiten auch durch den Itzehoer Klosterschreiber geschehen sein, indem in der Beilage XXVII (d. d. 1575) gesagt wird, daß derselbe „über die zwanzig Jahre des Kalandes Rechenschaft gewartet.“ Indessen geht aus Beilage XIV. hervor, daß er bloß Rechnungsführer bei der Synode gewesen ist, und noch im 17. Jahrhunderte.

**) Vergl. Geus I. 155.

***) Geus I. 153. Nach Beilage XXIV. konnte schon 1596 die Aebtissinn zugegen sein.

ſter abhängig war, und nur mit deſſen Bewilligung ſeine kirchlichen Verſammlungen halten konnte. Die Aebtiſſinn hatte auch zu Geus Zeiten noch das Recht, daß nach Abſterben oder ſonſtigen Abgang des Probſten ſie das groſſe Conſiſtorialſiegel, welches, wie ſchon erwähnt worden, ganz daſſelbe iſt, was die katholiſchen Kalandsbrüder hatten,*) ſo lange zu ſich nahm, bis ein neuer Probſt da war. Der Interimsprobſt, wozu einer der Conſiſtorialaſſeſſoren auf Vorſchlag des Steinb. Amtmanns, als Präſes des Conſiſtoriums, vom Oberconſiſtorium ernannt wird, bediente ſich während der Vacanz des kleineren Siegels, welches früher einen Heiligen (wahrſcheinlich den Sixtus) in einer Niſche vorſtellte, mit der Umſchrift Fratres in Welna. Jetzt enthält es in der Mitte bloß die Buchſtaben C. M. und die Umſchrift Fratres Calendarum in Welna. Der Interimsprobſt hat während der Vacanz jetzt auch das größere Siegel.

Daß der Beſitzer der Herrſchaft Breitenburg auch gegenwärtig noch, wenn er auf dem Schloſſe anweſend iſt, immer zum Synodalſchmauſe eingeladen wird, beruht wol bloß auf dem Herkommen. Zur Zeit der Stif-

*) Die gleichfalls ſchon gedachte Abbildung deſſelben in Westph. mon. ined. tom. III. tab. I. Sigillarum Nr. 1. iſt nicht ganz genau. Erſtlich iſt das Siegel weit kleiner, als die Abbildung; zweitens iſt der Biſchof, welcher wol den Ansgar, nicht, wie Geus I. 135 meint, den Sixtus vorſtellen ſoll, auf dem Siegel ſehr unvollkommen dargeſtellt, und nur das Geſicht und der Biſchofsſtab, der auch eine ganz andere Stellung hat, als bei Weſtphalen, verrathen einige Kunſt. Das Kreuz auf der Bruſt und unter dem Biſchof fehlt gänzlich auf dem Siegel. Auf demſelben iſt rund um den Biſchof Blumenwerk angebracht. Die Umſchrift iſt ſehr alte Mönchsſchrift. — Von dieſem Siegel iſt jedoch nur noch ein unvollſtändiger Abdruck im Archiv vorhanden. Das jetzt gebräuchliche weicht noch mehr ab.

tung des Consistoriums und lange Zeit hindurch mußte es freilich geschehen, weil derselbe Königl. Statthalter war, und als solcher auf das Wohl und Wehe des Consistoriums großen Einfluß haben konnte. *)

Von 1652 bis 1691 fand jährlich eine Synodalversammlung und ein Consistorialgerichts Statt. Weil sich dadurch aber die Sachen zu sehr häuften, so befahl König Christian V. unterm 12. Febr. 1691, daß künftig alle Vierteljahr ein Consistorialgericht gehalten, übrigens aber mit der einmaligen Haltung der Synode es sein Bewenden behalten solle. (Beilage XXIX.) Im Jahre 1752 aber verordnete König Friederich V. unterm 11. Sept., **) daß künftig, zur Ersparung der Kosten, nur jedes 2te Jahr ein General-Consistorium und eine Synode gehalten werden solle. Dagegen solle in der Zwischenzeit alle 6 Monate ein Special-Consistorium zusammenberufen werden, auch wenn nur eine Sache vorhanden sei, und dieses aus dem Amtmann, dem Probst und 5 Consistorialassessoren bestehen, welche letzten dabei nach der Folge ihres Amtsantritts abwechseln sollten. Wolle jedoch eine Partei nicht so lange warten, so könne sie für die Gebühr auch ein außerordentliches Consistorium verlangen. Dieses nennt man im gemeinen Leben ein gekauftes Consistorium, weil dann die Parteien auch die Diäten bezahlen müssen. Bei dieser Einrichtung ist es auch bis jetzt geblieben. ***)

---

*) Vergl. Geus I. 145.

**) Nicht 1753, wie Geus I. 161 sagt. Die Verordnung steht in den Schlesw.-Holst. Anzeigen 1752 p. 593 und auszüglich in Callisens Promptuarium 1r Th. 2te Aufl. (1791) S. 146. 1753 ist sie freilich erst befolgt worden.

***) Beim gewöhnlichen Consistorium erhalten die Assessoren 2 Reichsthaler Diäten und 2 Reichsthaler Gebühren; beim gekauften aber nur 3 ℔ 12 ßl. Diäten und 3 ℔ 12 ßl. Gebühren. Beim letzten findet auch kein Präsentengeld Statt.

Beim Consistorialgericht sitzt der Amtmann zu Steinburg, als Präses, oben am Tisch, ihm der Probst, als Director, zur Rechten; zur Linken der älteste von den 3 Stadtpastoren. *) Vormals hatte immer der Pastor zu Crempe den nächsten Rang nach dem Probst. Weil aber, als die Probstei sich in Glückstadt befand, dadurch Streitigkeiten entstanden: so entschied der König 1750**) dahin, daß künftig die Stadtpastoren nicht nach dem bisherigen Range, sondern nach dem Alter ihres Sitzes im Consistorium sitzen sollten. Auf sie folgt der Senior, wenn er zu den Landpredigern gehört. Diese letzten sitzen gleichfalls nach der Folge ihres Amtsantritts. Der Steinburgische Amtsverwalter, als Protokollführer, sitzt an einem besonderen Tische. Uebrigens pflegen auch bei dem General-Consistorium jetzt gewöhnlich nur 5 Assessoren zugegen zu sein, obschon bei der Synodalversammlung, welche gegenwärtig am Montage vor Michaelis um 4 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Probsten beginnt, alle Mitglieder des Consistoriums sich einfinden müssen. Hier wird noch immer mit einer Lateinischen, der in Beilage XIV. §. 8. enthaltenen gleichen, Collecte begonnen. Die Anrede des Probsten ist jedoch gegenwärtig Deutsch, was die Erwiederung des Seniors schon zu Petkums Zeiten († 1713) war. Den neuen Mitgliedern werden vom Probsten die Statute des Consistoriums vorgelesen, und sie von ihm durch einen Handschlag zur Befolgung derselben verpflichtet. Die ältern Brüder bewillkommnen die Eingeführten mit einem Bruderkuß.

---

*) D. h. von denen in Crempe, Wilster und Glückstadt. Der Pastor in Itzehoe ist kein Stadtprediger, indem er an einer adlichen Kirche steht.

**) Nicht 1748, wie Geus I. 157 sagt. M. s. die Königl. Resolution in den S. H. Anzeigen 1750 p. 193 und vergl. Callisen l. c. p 146.

Sodann werden die Rechnungen über die Consistorialcasse und die Münsterdorfische Consistorial-Witwencasse *) nachgesehen und unterschrieben. Hierauf verhandelt man über schwierige Amtsverhältnisse, und faßt dem Befinden nach Synodalschlüsse, die, ins Protokoll eingetragen und bestätigt, für die Mitglieder Gesetzeskraft haben. Mit Absingung der alten Lateinischen Collecte wird gegen 8 Uhr Abends geschlossen. Am Dienstag Morgen um 9 Uhr — also nicht mehr um 7 Uhr, wie vor Alters — versammelt man sich wieder in der Probstei, geht unter dem Geläute der Glocken paarweise zur Kirche, und nimmt auf Stühlen vor der Canzel Platz. In der Kirche, welche von Zuhörern angefüllt zu sein pflegt, wird zuerst ein Gesang aus dem Allgem. Schlesw.-Holst. Gesangbuche gesungen, dann gewöhnlich eine Kirchenmusik aufgeführt, und hierauf von dem Mitgliede des Consistoriums, das die Reihe trifft, die Synodalpredigt gehalten. Nach derselben tritt wieder Musik und Gesang ein, worauf der Senior des Consistoriums vor dem Altare die Collecte absingt. Dann gehen die Brüder paarweise zur Probstei zurück und nehmen das Mittagsmahl ein. Zu demselben wird aber jetzt nicht die Aebtissinn, sondern die Priörinn des Klosters eingeladen. (M. s. Beilage XXXI.) **) Am Mittwoch Morgen, um 9 Uhr, beginnt das Consistorialgericht, gleichfalls in der Probstei, das, wenn viele Sachen vorhanden sind, mehre Tage fortgesetzt wird.

Wir haben oben gesehen, daß König Christian III. bereits in der S. H. Kirchenordnung von 1542 die Be-

*) Diese besteht seit 1668, s. die Artikel derselben im Corp. Const. Holsatic. II. 114.

**) Vergl. Bargums Synodal-Predigt (Altona 1821) Vorbericht S. 9 und 10.

stimmung machte, der zu erwählende Probst für Holstein solle als Besoldung aus den Klöstern 100 Gulden zu genießen haben. Diese wird denn der erste Probst Johann Anthonii auch erhalten haben, und wahrscheinlich ist es dasjenige Geld, was noch jetzt der Probst aus dem Itzehoer Kloster bezieht. *) Anthonii erwarb sich durch seine Amtsführung ganz die Gewogenheit des Königs, und daher kam es, daß derselbe ihn „aus besonderer Gnade, um vielfältiger angenehmer und treuer Dienste Willen" mit der Vicarie des heil. Kreuzes, zu Borsfleth belegen, belehnte und begnadigte, so wie auch mit den dazu gehörigen 12 Morgen Landes auf Elbersdorf, im Kirchspiele Borsfleth. Dieß geschah im Jahre 1550, wie die darüber ausgestellte Urkunde ausweist.**)

---

*) M. s. Beilage XVIII. ẑ. 6. Diese Einnahme hat er jedoch nicht als Probst, sondern als Klosterprediger.

**) Man hat von derselben einen doppelten Abdruck, einen bei Westphalen mon. ined. III. 556, und einen im Corp. Const. Hols. II. 107. In dem Abdruck bei Westphalen steht durch einen Druckfehler Ellensborg statt Elbersdorf. Daraus hat nun Geus, dem der 2te Abdruck wol nicht bekannt gewesen ist, in seinen Beiträgen II. 27 eine Burg gemacht, und ihre Lage an den Ausfluß der Stör in die Elbe verlegt, hinzusetzend: „Der Name soll wol so viel sein, als Elvsburg." Geus, dem die Lage des Probstenlandes unstreitig nicht bekannt gewesen, kann man diese Conjectur nicht verdenken. Wie aber Herr Pastor Bargum zu Borsfleth in seiner schon angeführten Synodal-Predigt S. 8 blindlings diese Angabe von Geus hat nachsprechen können, und sogar Steine von der Ellensburg gefunden haben will, ist mir unbegreiflich. Diese 12 Morgen Probstenland liegen ja nicht am Ausfluß der Stör, sondern in der Nähe von Crempe. Der Name Elbersdorf besagt ohne Zweifel, daß es das älteste Dorf der Gegend, oder wenigstens des Borsflether Kirchspiels sei; und dafür spricht auch dessen hohe Lage. Daher heißt

Der Probst sollte die Einkünfte dieser Vicarie so lange besitzen und genießen, bis er mit einem andern geistlichen Lehn versehen würde. Dieses ist aber nie geschehen; dagegen jenes zur ehemaligen Vicarie in Borsfleth gehörige Land immer bei der Münsterdorfer Probstei geblieben und in der Gegend unter dem Namen des Probstenlandes bekannt. Auch hat ein Königl. Rescript vom 18. März 1746 diesen Besitz bestätigt. *) Als Probsten-Gage erhält der Probst auch jährlich von der Steinburger Amtsstube 53 ℔. **)

König Christian III. befiehlt in dem Schenkungsdocument von 1550 sonderlich den Kirchgeschwornen zu Borsfleth und dem Amtmann zu Steinburg, dem Probsten im Besitz der Vicarie nicht hinderlich zu sein oder sein zu lassen, sondern ihn darin zu schützen. Daß dieser Befehl nicht unnöthig gewesen, ersehen wir aus einer, bisher unbekannt gewesenen, Urkunde vom 19. März 1552. (Beilage XIX.) Sie ist an den Amtmann zu Steinburg gerichtet, und der König sagt darin, der Probst des Fürstenthums Holstein und Pastor zu Itzehoe, Johann Anthonii, habe ihm berichtet, die Borsflether Kirchgeschwornen hätten, dem Vernehmen nach, 5 Mor-

---

es denn auch in der Urkunde auf Eltersdorf. Wie aber konnte man von einer Burg sagen, daß Ländereien auf derselben belegen seien? Schon dieser Umstand hätte die Lesart bei Westphalen verdächtig machen sollen.

*) Der Probst hat jetzt im Ganzen 15 Morgen Land, wovon auch einiges im Borsflether Außendeich befindlich ist. Sonst gehörten ihm noch 2 Morgen mehr, die aber unter Burdorf durch einen Proceß verloren gingen und dem Inhaber als Erbpacht zugesprochen wurden, der nun jährlich dafür dem Probsten 10 Rthlr. als Grundhäuer entrichten muß.

**) Nach einer von mir gefundenen Nachricht hat der Probst diese Einnahme für ehemals von ihm besessene Wildniß-ländereien.

gen von dem Vicarienlande der Borsflether Kirche zum Besten verkauft, doch meine er, daß dafür noch nichts bezahlt worden; ferner, das zu der Vicarie gehörige Haus solle auf Joh. Rantzows (des damaligen Statthalters von Holstein) Befehl verkauft worden sein; und er, der Amtmann, habe dem Probsten verboten, den Acker so hoch er könne zu verhäuren, und den Inhabern des Ackers dagegen befohlen, die alte Häuer wie bisher zu entrichten. Wolle der Probst die nicht nehmen, so sollten sie ihm, dem Amtmann, das Geld bringen. Nun habe der Probst das Land an andere Leute verpachtet. Darauf hätten sich die früheren Pächter hören lassen, wenn die neuen mit dem Pfluge auf das Land kämen, so wollten sie selbige durchschießen. Ja der Borsflether Kirchspielvogt hätte den neuen Pächtern bei 60 ℔ Strafe verboten, sich des Landes zu bemächtigen. Der König bewilligt nun dem Probsten, das Land so hoch er könne zu verhäuern; und befiehlt dem Amtmann, dafür zu sorgen, daß die 5 Morgen und das Haus wieder zur Vicarie kommen, und die neuen Pächter das Land ohne Gefahr gebrauchen können, und der Probst fernerhin ohne alle Beeinträchtigung bleibe.

Das Consistorium hatte seit seiner Stiftung eine gute Anzahl von Rente- und Miethgeldern jährlich *) zu he-

*) Vergl. Beilage XIV. §. 10. Wahrscheinlich sind es dieselben Einkünfte, welche der Kaland schon zu katholischen Zeiten hatte, und die oben, so weit die Urkunden davon vorhanden, einzeln nachgewiesen worden sind. Diese Hebungen hatte das Consistorium noch 1652; aber jetzt nicht mehr. Vielleicht sind sie dem Kloster Itzehoe überwiesen worden, und kommt es daher, daß dasselbe jetzt dem Consistorium 67 ℔ 8 ßl Zinsen bezahlt. Geus jedoch leitet I. 159 diese Zinsen, die er zu 75 ℔ angibt, aus der Urkunde vom 15. Jul. 1454 (Beilage I. Nr. 24) ab. Uebrigens hatte, wie Hudemann in der Bearbeitung der Beilage XIV. bemerkt, das Kloster Itzehoe schon 1652 die Inspection über jene Rent- und Miethgelder, die freilich mehr als 67 ℔ 8 ßl. betrugen.

ben, und konnte damit die Synodalkoſten auch beſtreiten. Wenn aber außerordentliche Ausgaben nöthig wurden, ſo reichten ſie nicht aus. Als nun der Probſt Anthonii Anfang Junius 1557 geſtorben war, und man fand, daß das Kalandshaus und die Capelle zu Münſterdorf faſt ganz verfallen waren: ſo ſorgte, auf Befehl des Amtmanns, der Paſtor zu Crempe, Joh. Knipmann, mit einem Amtsgenoſſen, dafür, daß die Gebäude wieder hergeſtellt wurden. Dieſer Bau koſtete mehr als 300 ℔. Die Conſiſtorialcaſſe mußte aber 100 ℔ ſchuldig bleiben. Daher that der Paſtor Knipmann dem Könige den Vorſchlag,*) es möchte von dem Silbergeräth und andern Kleinodien, welche der Kaland beſäße, und welche die Aebtiſſinn zu Itzehoe, weil kein Probſt da ſei, in Verwahrung genommen, und nach ihrem Gefallen damit handhabe, ſo viel verkauft werden, daß die ſchuldigen 100 ℔ damit bezahlt werden könnten. Dann würden die Verſammlungen der Paſtoren wieder zwei Mal jährlich, wie bisher, Statt finden, und dadurch Lehre und Leben der Kirchendiener, die ſehr gefährdet ſeien, unbeſcholten erhalten werden können. Ob Knipmanns Rath Beifall gefunden, vermag ich nicht zu ſagen, indem es darüber an Nachrichten mangelt. Daß aber, wenn auch etwas, doch bei weitem nicht alles, Silbergeſchirr des Kalands damals oder 1596, wo man gleichfalls mit dem Verkaufe umging, wie die Beilage XXIV. beſagt, verkauft worden, beweiſt der Umſtand, daß erſt lange nachher, nämlich 1619, eine große Anzahl von Silbergeräthen veräußert wurde, deren Verzeichniß die Beilage XXI. liefert, und die zuſammen eine Geldſumme von 540 ℔ 13 ßl. 9 Pf. einbrachten. Davon hatte für 250 ℔ gekauft die Aebtiſſinn des Itzehoer Kloſters, welches da-

*) Beilage XX. Ein Schreiben, das in mehrfacher Hinſicht merkwürdig iſt.

mals Maria, Prinzessinn von Holstein-Plön, war. *) Diese 250 ℔ hatte sich der Statthalter Gerh. Rantzau, bekanntlich auch zugleich Besitzer der Herrschaft Breitenburg, wozu freilich zu der Zeit die Wellengüter nur noch hypothekarisch gehörten, für die Münsterdorfer Kirche ausbedungen, welche damals schon eine Kirchspielskirche geworden war. Die Summe sollte zum Besten der Kirche und des Predigers auf Rente gethan werden. Auch zwei Kelche hatte die Aebtissinn für die Münsterdorfer Kirche ausgeliefert. Der übrige Theil von den 540 ℔ 13 ßl. 9 Pf. wird aber doch wol dem Consistorium zu Gute gekommen sein. Ein durch Alter und Inschriften sehr merkwürdiger Altarkelch, der sich jetzt zu Crummendiek befindet, ohne daß man weiß, wie er dahin gekommen,**) soll auch dem Kaland gehört haben. Er ist von Silber und vergoldet. Oben am Griff steht: Ericus; in der Mitte: Jesus; unten: Maria. Am Fuße auf dem Rande mit Mönchsschrift: **Calix fabrefactus est de pecuniis Klendarum Vicariorum ad Altare eorum Anno Xsti. 1515.** ***) Im Jahr 1652 besaß das Consistorium noch 5 Trinkbecher und 20 silberne Löffel, die bei der Synodalversammlung gebraucht wurden. Eines vergoldeten Kelchs mit der Patera bediente sich der Probst bei Ausspendung des Abendmahls im Kloster. Auch diese sind nun alle nicht mehr da. Nur ein alter Becher, der immer bei dem Probsten blieb, kreist noch jetzt beim Sy-

*) M. s. die Quitung in Beilage XXII. cf. Beil. I. Nr. 19.

**) Kann er nicht beim Verkaufe des Kalandssilbers von der Kirche erworben worden sein?

***) Cronhelm Histor. Bericht S. 33. Geus Beiträge I. 135-137. Letzter sucht gelehrt und umständlich darzuthun, daß dieser Kelch in dem Kalande von den Brüdern, in sofern sie Vicarien waren, auf einem ihnen zuständigen Altare gebraucht worden sei.

...chmause. Die bei demselben jetzt gebraucht werdenden silbernen Löffel sind neueren Ursprungs.

Als die Synodalversammlungen nicht mehr in Münsterdorf gehalten wurden, sondern 1652 nach Crempe verlegt worden waren, fand man bald, daß die bisherigen Einkünfte zur „Abführung der nothwendigen Reise- und Zehrungskosten“ nicht ausreichten. Man sah sich daher genöthigt, den König um Hülfe zu bitten. Dieses Gesuch fand denn auch gnädiges Gehör, und König Friedrich III. verordnete unterm 16. Jul. 1655, daß hinfüro Jeder, der von dem Ausspruche des Consistoriums appelliren wolle, für den Fall der Succumbenz eine Bürgschaft von 30 Rthlr. zu leisten verpflichtet sei. Ferner solle dem Consistorium verstattet sein, gegen eine Abgabe von wenigstens 1 Rthlr., die Erlaubniß zur Hauscopulation zu ertheilen.*) Ueber diese Privilegien wurde denn auch bei den späteren Königl. Regierungswechseln die Königl. Confirmation gesucht und ertheilt; und namentlich finden sich im Archiv der S. H. L. Canzlei noch die desfalsigen Documente vom 13. Febr. 1747 und 9. Febr. 1767 vor. Im Consistorialarchiv jedoch fehlen sie, und 1808 hatte auch der damalige Probst Burdorf versäumt, die Confirmation nachzusuchen. Auf Veranlassung eines Notats der Rentekammer zur Steinburger Amtsrechnung von 1826 ward jedoch der gegenwärtige Probst (Herr Consistorialrath und Ritter C. M. Hudtwalcker) vom Königl. Holst. Oberconsistorium unterm 12. Febr. 1829 aufgefordert, „die erforderliche Confirmation annoch zu impetriren.“ Probst und Senior führten darauf zur Begründung ihres Gesuchs vom März 1829 an: das Consistorium habe zwar noch bei Lebzeiten des Probsten Krämer 2000 ℔ an Capitalien besessen; allein

*) M. s. die Verordnung im Corp. Const. Hols. II. 160.

während der Amtsführung seines Nachfolgers, Burdorf, sei die Hälfte davon zu Reise- und Zehrungskosten der Assessoren verbraucht worden; so daß der gegenwärtige Probst beim Amtsantritt vom damaligen Steinb. Amtsverwalter Thomsen nur einen Cassa-Behalt von 88 ℔ 11 ßl. und eine Obligation über ein bei der Wilstermarsch zu $3\frac{3}{4}$ pCt. belegtes Capital*) überliefert erhalten habe. Die in dem Privilegium von 1655 bewilligten Succumbenzgelder fänden, seitdem sie unterm 26. Oct. 1798 für das Amt Steinburg abgestellt wären, auch für das Münsterdorfische Consistorium nicht mehr Statt. Um so mehr müsse man daher um Bestätigung des Privilegiums in Hinsicht der für Hauscopulationen an das Consistorium zu entrichtenden Gebühren bitten. Diese Bitte ward denn auch gewährt, indem unterm 16. März 1830**) vom Könige dem Consistorium fernerweitig verstattet wurde: „innerhalb seines Gerichtssprengels und nach geschehener Proclamation***) des Brautpaars von „der Canzel, die Erlaubniß zur Hauscopulation, gegen „Entrichtung einer Recognition von 1 Rbthlr. 58 bßl. an „die Consistorialcasse, zu ertheilen."

Weil, wie wir oben gesehen haben, zu katholischen Zeiten der Kaland wegen der Kapelle von dem Kloster zu Itzehoe sehr abhängig war: so glaubte auch nach der Reformation die Aebtissinn des Klosters sich einer Ober-

---

*) Die Zinsen dieses Capitals genießt der Probst, wenn die Consistorialcasse derselben nicht bedürftig ist.

**) Beilage XXIII.

***) Dadurch unterscheidet sich diese Concession von der unmittelbar beim Könige gesuchten. Uebrigens findet sich diese Clausel nicht in der Verordnung v. 16. Jul. 1655, sondern ist erst durch Rescript v. 31. Jan. 1732 hinzugekommen; C. C. H. II. 162. Vergl. auch Cronhelm Histor. Bericht S. 33.

aufsicht über den in ein Consistorium verwandelten, aber noch den alten Namen führenden, Kaland anmaßen zu dürfen. Daher nahm sie nach dem Tode des ersten Probsten des Consistoriums (1557) alles dem Kaland zuständige Silbergeräth zu sich, und handelte damit nach ihrem Wohlgefallen. (Beilage XX.) Sie scheint es fortwährend im Besitz behalten zu haben. Wenigstens hatte sie es 1596, wo doch keine Vacanz in der Präpositur Statt fand, in Händen, und trug Bedenken, es nach Münsterdorf zu schicken. (Beilage XXIV.) Daß sie endlich 1619 einen großen Theil davon ankaufte, ist schon angeführt worden. Daß sie aber des Glaubens gewesen, vermöge der Klosterprivilegien auch über den Kaland Hoheitsrechte ausüben zu können, davon gab sie 1574 ein auffallendes Beispiel. In diesem Jahre verkaufte nämlich sie im Verein mit den Pastoren des Kalands einen dem Kaland gehörigen Platz in der Beckstraße zu Itzehoe an den Probsten Joh. Vorstius und den Klosterschreiber Lütke Worden, und erlaubte ihnen daselbst zwei Häuser zu bauen. Jeder sollte dafür dem Kalande jährlich auf Ostern 4 ℔ Lüb. Grundhäuer geben. Vorher hatte der Platz nur 18 ßl. Lüb. eingebracht. Jedem künftigen Besitzer der beiden Häuser sollte aber auch vergönnt sein, so oft in Münsterdorf Kaland gehalten würde, mit den Kalandsherren zu Tische zu sitzen und mit ihnen zu essen und zu trinken.*) Diesen Verkauf nun nahm König Friedrich II. sehr übel. Er sah dieß Verfahren mit Recht als einen Versuch an, ihm die Hoheit und Obrigkeit des Kalands zu entziehen, und sie auf das Kloster und die Aebtissinn zu wenden. Er erließ daher unterm 2. März 1575 einen strengen Befehl, worin er dem Statthalter Heinrich Rantzau und dem Amtmann

*) Beilage XXV.

von Steinburg, Josias von Qualen, auftrug, den Bau einhalten zu lassen, die Sache genau zu untersuchen und umständlichen Bericht zu erstatten. Von dem Zorne des Königs zeugt, daß die Pastoren in dem Befehl „Kalands-Pfaffen“ genannt werden. Hinsichtlich des Probstes bemerkt der König, er habe ihm zwar erlaubt, sich des fraglichen Platzes wie anderer Güter des Kalands gemäß der Kirchenordnung zu bedienen; aber er hätte sich denselben, ohne Bewilligung des Königs, nicht erblich zuschreiben, noch in eine gefährliche Veräußerung einwilligen sollen. Dieß wird ihm als Simonie angerechnet.*) Die Aebtissinn suchte durch eine ausführliche und demüthige Bittschrift vom 3. Jul. 1575,**) aus welcher man sieht, daß der Bürgermeister zu Itzehoe die Sache beim Könige angegeben, und daß der fragliche Platz früher dem Probsten zu einem Garten gedient habe, des Königs Gnade wieder zu erlangen. Auch wird der Bau der beiden Häuser zu Stande gekommen sein, indem der Kaland später die 8 ℔ Grundhauer einhob.***)

Nach den oben mitgetheilten Worten aus der Kirchenordnung von 1542 erhielt der erste Probst „im Fürstenthume Holstein“ auch das Recht, die von den Gemeinen neuerwählten, oder, wie man damals und noch ziemlich lange hernach sagte, „angenommenen“ Prediger zu ordiniren. Die Prediger mußten sich wegen der Ordination nach dem Wohnorte des Probstes verfügen; doch konnte die Ordination auch bei der Visitation geschehen. Das Ordinationsrecht ist dem Probsten noch

---

*) Beilage XXVI.

**) Beilage XXVII.

***) Vergl. Beilage XIV. §. 10. Nr. 12 und 13. Gegenwärtig finden jedoch diese Einnahmen, wie die übrigen dort angegebenen, nicht mehr Statt, was auch schon bemerkt worden ist.

nach Ernennung eines Generalsuperintendenten i. J. 1636 zuständig gewesen.

Hinsichtlich der Kirchenvisitation, welche dem Probsten gleichfalls durch die Kirchenordnung von 1542 auferlegt wurde, muß zuerst bemerkt werden, daß die Kirchen des Münsterdorfischen Consistoriums, so viele deren jetzt zu demselben gehören, nach dem Patronate derselben in 3 Stadtkirchen (Crempe, Glückstadt, Wilster), in 9 Königliche Landkirchen (Brienfleth, Borsfleth, Brockdorf, Hohenfelde, Horst, St. Margarethen, Neuenbrok, Süderau, Wevelsfleth) und in 10 adliche Kirchen (Breitenberg, Colmar, Crummendiek, Heiligenstedten, Hohenaspe, Itzehoe,*) Münsterdorf, Ruendorf, Neuenkirchen, Stellau) zerfallen. In den Königlichen Kirchen nun ist nebst dem Probsten auch der Amtmann des Amtes Steinburg Kirchenvisitator; in den 3 Stadtkirchen und den adlichen Kirchen dagegen verrichtet der Probst die Visitation allein. Der Magistrat, oder der adliche Kirchenpatron wird zwar eingeladen und kann zugegen sein; doch ist seine Gegenwart durchaus nicht nothwendig. Auf den Kirchenvisitationen werden die Kirchenrechnungen vom Probsten, und, wo derselbe Mitvisitator ist, auch vom Steinburger Amtmann nachgesehen und unterschrieben.**) Der Amtsverwalter führt bei den Visitationen

---

*) In Itzehoe findet jedoch gar keine Special-Kirchenvisitation Statt, indem hier fast immer der Probst gewohnt hat.

**) Doch finden folgende Ausnahmen Statt. In Crempe nehmen Amtmann und Probst, nebst dem Hauptpastor daselbst, die irchenrechnung auf; in Glückstadt der Probst allein nebst dem Stadtsecretair. Von den Kirchen der Cremper Marsch müssen die Juraten dem Probst und dem Amtsverwalter die Kirchenrechnung 8 bis 14 Tage vor der Visitation zusenden, damit sie von ihnen vorher revidirt werde. Vergl. das Reglement v. 22. Oct. 1745.

das Protokoll. Die Gebühren der Visitatoren sind für jeden 4 Rthlr., für den Actuarius 2 Rthlr. Mehrmals und längere Zeit hindurch hatte der Amtsverwalter die Verrichtung eines Mitvisitators statt des Amtmanns ausgeübt. *) Dieses ward jedoch durch das Reglement vom 22. Oct. 1745 **) wieder abbestellt, und verfügt, daß künftig nur der Amtmann weltlicher Kirchenvisitator sein solle, und auch diesem nur 4 Rthlr. Gebühren zukämen.

Nach der Kirchenordnung von 1542 sollte die Kirchenvisitation jährlich Statt finden. Diese Vorschrift scheint aber nicht befolgt worden zu sein. Die ältesten Visitationen, von denen Nachrichten in einigen Kircheninventarien vorkommen, sind die von 1550 und 1578. Ausführlicheren Bericht habe ich im Consistorialarchiv über die Kirchenvisitation von 1597 gefunden, aber nur insofern sie sich auf die Kirchspiele in der Wilstermarsch erstreckt hat. Ich theile diesen Bericht, da er manches Merkwürdige enthält, in der Beilage XXVIII. mit. Man sieht unter andern daraus, daß schon damals der Steinburgische Amtmann Mitvisitator gewesen ist. — Jetzt ist alle 2 Jahr Special-Kirchenvisitation.

Daß das Münsterdorfische Consistorium, wie alle andern Kirchenconsistorien in Holstein, außer den Ehesachen auch alle Kirchensachen, welche in den demselben untergebenen Kirchspielen vorkommen, zu entscheiden habe, versteht sich. Bis 1777, wo bekanntlich das Oberconsistorialexamen angeordnet wurde, war das Münsterdorfische Consistorium auch Examinationscollegium für diejenigen in der Münsterdorfischen Probstei zu Predigern erwählten oder ernannten Candidaten, welche noch nicht

---

*) Als Visitatoren kommen namentlich in den Visitationsprotokollen vor die Amtsverwalter Joh. Steinmann, Dan. v. Brüggemann, Nk. Hnr. Masius und Ant. Hildebrandt.

**) C. C. H. II. 130.

waren geprüft worden, so wie auch für sonstige Candidaten, wenn sie geprüft zu werden wünschten.

Zu den einzelnen das Consistorium betreffenden Verordnungen gehört der Bescheid vom 21. April 1740, wodurch bezeugt wird, daß das Consistorium die Berichtigung der Verlassenschaften der unter dessen Forum gestandenen Personen habe.*) Durch Verordnung vom 24. April 1752 ward bestimmt, daß in der Probstei Münsterdorf von der Zeit an Personen „geistlichen Ordens" in vorkommenden Erbschafts- und andern dergleichen Fällen alle Mal nach den Rechten des Orts, wo solche Fälle existiren, beurtheilt werden sollen.**)

Wir haben oben gesehen, daß der erste Probst Joh. Anthonii zum Kirchenaufseher für das ganze damalige (1544) Königliche Holstein ernannt worden ist. Damals aber gehörte zum Königlichen Antheil außer dem Amte Steinburg auch das Amt Segeberg, welches letzte aber zu der Zeit eine weit größere Ausdehnung hatte, als gegenwärtig. Den Umfang desselben i. J. 1670 lernen wir aus der Beilage XVII. Nr. II. kennen, wonach es damals aus 13 Kirchspielen bestand, 9 königlichen und 4 adlichen. Obgleich nun beide Aemter einen gemeinschaftlichen Probsten hatten, so werden doch wahrscheinlich die Kirchen im Amte Segeberg nicht lange auch unter dem Münsterdorfischen Consistorium gestanden haben. Vielmehr wird in diesem Amte eine ähnliche Einrichtung, wie im Amte Steinburg, getroffen worden sein. Wenigstens lehrt uns Beilage XVIII., daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch in Segeberg ein jährliches Consistorium gehalten wurde, welches ebenfalls den Namen Kaland

*) C. C. H. II. 163.

**) S. H. Anzeigen 1752. Sp. 273. Das Rescript ward auch für die Probsteien Segeberg und Rendsburg erlassen.

führte. (Vergl. auch Beilage XVII. Nr. II.) Der Probst erhielt für Haltung desselben 30 ℔. Johann Hudemann († 1678) war der letzte Münsterdorfische Probst, der zugleich der Segeberger Probstei vorstand.

Die Kalandsprivilegien oder sogenannten Kalandsbriefe wurden, wie Beilage XVIII. §. 7 besagt, so lange die Synodalversammlungen zu Münsterdorf Statt fanden, im Kalandshause in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt, der bei eintretender Kriegszeit, wahrscheinlich 1627, nebst allem Kalandsgeräthe nach dem benachbarten, damals sehr stark befestigten, Schlosse Breitenburg geschafft wurde, und bei Eroberung dieses Schlosses verloren ging. Nach der Beilage XIV. §. 10 war indessen auch schon 1601 ein „Schapp" im „Partich" des Klosters zu Itzehoe vorhanden, welches Kalandsbriefe enthielt. Wie sind nun diese beiden verschiedenen Angaben zu vereinigen? Ich denke so. Der Kasten im Kalandshause wird die Consistorialdocumente, der Schrank im Kloster aber die Kalandsurkunden aus katholischen Zeiten enthalten haben. Daher ist es denn auch erklärlich, daß jetzt keine die Stiftung des Münsterdorfer Consistoriums betreffende Urkunden vorhanden sind. *)

Das „Kalandsschapp" stand, wie gesagt, im „Partich" **) des Itzehoer Klosters. Es war mit gedoppelten Thüren versehen. Einen Schlüssel dazu hatte die

*) Auch sagt Hudemann in der Bearbeitung der Beilage XIV. ausdrücklich, daß sie bei Eroberung Breitenburgs verloren gegangen sind.

**) Dieser gewölbte Gang an der nördlichen Seite der Itzehoer St. Laurentiikirche ist noch vorhanden, und das einzige Ueberbleibsel des ehemaligen Itzehoer Klostergebäudes. Von ihm aus gehen mehre Thüren in die Kirche. Er enthält an der Wand nach der Kirche die steinernen Epitaphien einiger Aebtissinnen des Klosters. Die Inschriften sind jedoch beinahe gänzlich verwittert. Dasselbe gilt von denen auf den im Gange befindlichen Leichensteinen. Der Gang selbst ist 1834 wieder ausgebessert worden.

Aebtissinn des Klosters, und einen Schlüssel der Probst des Consistoriums. Inwendig bestand das „Schapp“ aus 4 Laden. In der obersten lagen die Briefschaften über die Renten; in der zweiten die Documente, welche das Memoriengeld betrafen; in der dritten war das noch übriggebliebene Silberzeug des Kalands, welches 1652 aus 20 silb. Löffeln, 5 silb. Trinkbechern, dem Pacifical S. Anscharii und S. Sixti, mit 4 Rubinen versehen, und einem vergoldeten Kelche mit der Patera, den der Probst bei Ausspendung des Abendmahls im Kloster zu gebrauchen pflegte, bestand; in der vierten und untersten Lade endlich die eigentlichen und ältesten Kalandsprivilegien und die Ablaßbriefe. Dieser Schrank befindet sich jetzt nicht mehr in dem erwähnten Klostergange; da er aber, sichern Nachrichten zufolge, 1652 noch vorhanden gewesen ist, so kann man wol mit Gewißheit annehmen, daß er in dem Kriege 1657, wo bekanntlich fast ganz Itzehoe, namentlich auch die St. Laurentiikirche und das Klostergebäude, ein Raub der Flammen wurde, auch mit zu Grunde gegangen ist. Auch werden damals die darin befindlichen Silbergeräthe verloren und in Feindeshände gerathen sein. Doch muß man die Papiere darin, welche ohne Zweifel dieselben sind, die noch jetzt vom Kloster bewahrt werden, und deren Verzeichniß die Beilage I. liefert, gerettet haben. Gegenwärtig ist beim Consistorialarchiv auch wieder eine kleine Kiste vorräthig, worin die Consistorialsiegel, und die wichtigsten das Consistorium betreffenden Papiere und Protokolle aufbewahrt werden. Der Probst hat dazu den Schlüssel.

Daß der Consistorialbote noch gegenwärtig Kalandsbote genannt werde, ist schon erwähnt worden. Ueber die allmähliche Erhöhung der Gebühren desselben habe ich folgende Nachrichten aufgefunden. Bis zum Jahr 1653 erhielt er für Intimirung der Circulare aus jeder Kir-

chencasse 3 ßl., bis 1658 bekam er dann 4 ßl., von da bis 1670 aber 5 ßl., von 1671 und noch 1720 jedes Mal 6 ßl. Wie es sich von da an allmählich gesteigert habe, ist mir nicht bekannt. Jetzt bezahlt jede Kirchencasse ihm alle Mal 1 ℔. Wenn dazu noch seine Gebühren beim Synodalschmause und bei Haltung des Consistorialgerichts u. s. w. hinzugerechnet werden, so ergibt sich, daß diese Bedienung keinesweges zu den unbedeutenden gehöre. — Bei der Synodalversammlung trägt der Kalandsbote ein silbernes Schild auf der Brust, welches oben die Namenschiffre des Königs, in der Mitte die vergrößerte Abbildung des Consistorialsiegels, und unten die Inschrift enthält: Consistorium Münsterdorpense. Das gegenwärtige ist 1785 verfertigt worden.

## Namenverzeichniß der Pröbste des Münsterdorfischen Consistoriums, von Anfang bis jetzt.*)

### a) Pastoren in Itzehoe.

1) 1544 bis 57. Joh. Anthonii.
2) 1557 bis 59. Joh. Bulichius.
3) 1560 bis 99. Joh. Vorstius.**)
4) 1601 bis 23. Matthias Clodius.***)

---

*) Nähere biographische Nachrichten werden bei den Kirchen vorkommen, an welchen sie Hauptprediger gewesen sind. Vorläufig verweise ich auf Geus I. 185. u. S. H. Anz. v. 1778 Nr. 5 ff.

**) Während der 2 Jahre, die nach seinem Tode die Präpositur unbesetzt blieb, erübrigte man 184 ℔, wovon man nachher jährlich 11 ℔ 8 ßl. Rente einnahm. Vergl. Beilage XIV. §. 10.

***) Bei seinem Tode, 1623, fragte der damalige Amtmann zu Steinburg, Detlev Rantzau, der sich zu Alverstorf in Süderditmarschen aufhielt, bei dem Amtschreiber Christoph Vortmeier an, ob es durchaus nothwendig sei, daß der

5) 1623 bis 32. Detlev Meier (ward entsetzt).
6) 1634 bis 51. Vitus Barbaroſſa.

b) Paſtoren in Crempe.

7) 1652 bis 78. Joh. Hudemann.
8) 1678 bis 95. Andr. Schweſinger von Cronhelm.

c) Paſtoren in Itzehoe.

9) 1695 bis 96. Joh. Volckmar (ging nach Hamburg).
10) 1697 bis 1713. Joh. Hieron. von Petkum.
11) 1715 bis 45. Albr. Ch. Kirchhof.

d) Paſtor in Glückſtadt.

12) 1746 bis 51. Detl. Fr. Piper.

e) Paſtoren in Itzehoe.

13) 1751, Apr. bis 6. Oct. Joh. Heinr. Schramm.
14) 1751 (Nov.) bis 1767. Jak. Decker.
15) 1767 bis 71. Chph. Wilh. Kelter.
16) 1772 bis 94. Ch. Hieron. Kramer.
17) 1795 bis 1813. Pet. Burdorf (ward entsetzt).
18) 1814 bis 18.. Ch. Mrt. Hudtwalcker, Königl. Dän. Conſiſtorialrath und Ritter vom Dannebrog.

Aus dieſem Verzeichniſſe ergibt ſich, daß von den 17 Vorweſern des gegenwärtigen Probſtes 14 als ſolche in ihrem Amte geſtorben ſind, und nur einer einem anderweitigen Rufe gefolgt iſt. Von den beiden übrigen wurde der erſte wegen Irrlehre, der zweite wegen Irrwandel abgeſetzt. Ferner ſieht man, daß von dieſen 17 Pröbſten 14 auch zugleich Hauptprediger in Itzehoe geweſen

---

Hauptprediger an der Kloſterkirche zu Itzehoe auch zugleich die Münſterdorfiſche Präpoſitur bekleiden müſſe, (ſ. das Schreiben bei Westph. mon. ined. III. 557) und verlangte darüber ausführlichen Bericht. Ob derſelbe erfolgt ſei, und wie er gelautet habe, iſt unbekannt. Indeſſen blieb damals allerdings noch die Präpoſitur in Itzehoe.

sind. Merkwürdig ist es gewiß, daß Münsterdorfische Consistorium von ein Namen führt, und hundert Jahre hi Dorfe gehalten worden, dennoch der ein Landprediger gewesen ist.

## Verzeichniß der Amtmänner 1544, welche von Anfang sterdorf. Probsten die Kö und, wenigstens seit 168 Münsterdorf. Consistor

1) 1543 bis 48 Sievert Rev
2) 1548 bis 53 Dieterich Bl
3) 1555 bis 58 Jürgen von
4) 1558 bis 71 Nikolaus R
5) 1571 bis 81 Josias v. L
6) 1581 bis 1606 Benedict
7) 1606 bis 14 Balthasar
von Rendsburg).
8) 1614 bis 39 Detlev F
9) 1639 bis 49 Christian
Amtmann von
10) 1649 bis 63 Christie
11) 1663 bis 86 Friedr
12) 1686 bis 1708 Fri
von Nr. 11)
13) 1708 bis 22 Chr
sein Amt n
14) 1722 bis 36 He
15) 1737 bis 42 Kr
Gesandte

*) Einige näher
Nachrichten

16) 1742 bis 52 Rochus Friedr. Graf
Statthalter von Oldenburg
17) 1752 bis 57 Christoph Ernst v.
18) 1757 bis 82 Christian Heinr. A.
19) 1782 bis 1805 Christian Friedr.
20) 1805 bis 19 Karl Friedr. Ulr. v.
v. Dehn (entlassen).
21) 1819 bis 34 Joachim Godsche v.
Anfang 1834 zum Gouverneur
Herzogthums Lauenburg ernan

## Verzeichniß der Steinburgischen A
welche, wahrscheinlich seit Anbe
des Münsterdorfischen Consisto
sind. *)

1) noch 1594 Jakob Tielingh. **)
2) schon 1604 Christopher Vortmei,
3) 16.... Jakob Boie.
4) schon 1631 bis 1658 Jakob Stein
5) 1659 bis 62 Johann Steinmann
6) 1663 bis 64 Georg Reiche.

---

*) Vergl. J. F. Noodts Beiträge I. 251. Anm
nige ausführlichere Nachrichten habe i
S. H. L. Provinzial-Berichten. Vergl
S. 627; v. 1827 S. 567, 569 un
S. 545.

**) Die früheren Steinburgischen Amtschre
bekannt. Falck gedenkt in den Kieler
Bd. 1. Hälfte 1. S. 205 Anmerk. ein
Steinburg Hans Pathmann, der
soll. Dieß ist aber wol ein Druckfehl
dafür 1492 lesen, indem 1422 wah
Amt Steinburg existirt hat.

7) 1664 bis 71 Daniel Hußmann.*)
8) 1671 bis 88 Nikolaus v. Brüggem[illegible]n.
9) 1688 bis 16.. Daniel v. Brüggem[illegible]n (Sohn v. Nr. 8).
10) 16.. bis 16.. N. Menschen.
11) 16.. bis 16.. Otto v. Mencke.
12) 1693 bis 1720 Nikol. Heinr. Masius [illegible] der Folge geadelt und von der Maase [illegible]nt.
13) 1720 bis 57 Anthon Hildebrandt.
14) 1757 bis 78 Ch. Albr. Thombsen.
15) 1778 bis 98 Anth. Pet. Thombsen (Sohn von Nr. 14).
16) 1798 bis 1817 Veit Joh. Joach. Thomsen (nicht mit Nr. 15 verwandt).
17) 1819 bis 18.. Heinr. Erich Fabricius, Königl. Dän. Justizrath seit 1826.

---

*) Er soll zuerst den Titel Amtsverwalter geführt haben. Doch finde ich in der Bearbeitung der Beilage XIV. von 1652 auch schon die Benennung Amtsverwalter.

## Beilag

**Auf diesem Verzeichniß sind numerirte Briefe, deren zogen, wie folget.*)**

Nr. 1. Ist ein Lateinisch Brie
Giselbertus, Gebrüdere, Grafen von
ricus, Gerhardi Sohn, haben zu ihre
eltern Seelenheil zu der Capell S. Six
zu Münsterdorf gegeben 2 Hofe Lan
Acker in der Marsch belegen, mit all
richt und Gerechtigkeit, den Calandsher
pellen verehret um Gottes Willen, w
des Gottesdienstes, und das Jus pat
den Calandsherren verbleiben; der Pri
rien soll allezeit daselbst wohnen, und
Messenhalten; wann er verhindert
heiten, einen andern Priester dazu beste
ben die obbemelte Grafen auch die
Feuerholz, Busch zu Zäunen,
Mastung der Schweine, frei dem
ten. Datum Itzehoe, Anno 1337, am
dächtniß S. Pauli. Mit 2 Siegeln bekr

Nr. 2. Ist ein Lateinisch Brief.
zu Hamburg, hat auf Anhalten Heil
zu Holstein, und Calandsherren bewilliget,
auf dem alten Kirchhofe zu Münsterdorf
werden, welche Capell mit 2 Hofe Landes

*) Die Hervorhebung einiger Worte in den Inhaltsa
wie die eingeklammerten Bemerkungen rühren von
sten Kirchhof her, der nach Autopsie urtheilen kon

der Gräfinn mit ihren Söhnen, und sollen die Calands-herren dieser Vicarien einen tüchtigen Priester bestellen. Würden die Calandsherren abgehen, soll die Collatio oder Jus Patronatus dem Hrn. Probst zu Hamburg angefallen sein. Urkund des Probstes Insiegel. Datum Hamburg Ao. 1305 am Tage Cathedra Petri.

Nr. 3. Ist eine Lateinische Copia des Lateinischen Briefes Nr. 1. auscultiret durch Notarium Benedictum Köster, Geistlichen des Stifts Bremen.

Nr. 4. Ist eine Teutsche Copia des Lateinischen Briefes Nr. 1.

Nr. 5. Ist auch eine Teutsche Copia des Lateinischen Briefes Nr. 1.

Nr. 6. Ist ein Teutsch Brief, Confirmation oder Bestättigung Herzogs Friedrich zu Holstein des Briefes Nr. 1., in welchem Graf Gerhard, sein Bruder Giselbertus, und Junker Hinrich, Herrn Gerhards Sohn, dem Caland gegeben 2 Hofe Landes, daß dieser Brief soll hiemit bekräftiget sein, auch der Vicarius bemächtiget sein zu gebrauchen zu seiner Nothdurft Feuerholz, Torf, Weide, Mast ꝛc. Das ist bewilliget in Kraft dieses Briefes. Geben zum Kiel 1508, Mittwochs Avende Andreae Apostoli.

Nr. 7. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum vom Notario Johanne Sassen, Clerico des Stifts Schwerin, verfertiget, und sein Abschrifte unterschiedlicher Lateinischer Briefe über die Capell S. Sixti zu Münsterdorf und dabei gegebenen von denen Grafen zu Holstein Aufkunften, und hat solche Briefe und deren Inhalt mit diesem Instrumento confirmiret und bestättiget Wernerus Decanus und ganze Capitul der Kirchen zu Hamburg. Ao. 1376, 15 Julij, *) mit angehängtem Siegel des Capituls zu Hamburg befestiget.

*) Das Datum ist hier falsch angegeben. Es muß heißen Ao. 1391 d. 10 Julii. S.

* Nr. 8. Ist ein Lateinisch Brief vom
ciali der Probstei zu Hamburg Alberto gegeb
risei, Vicariis und geistlichen Presteren der
Laurentii zu Itzehoe, betreffend die Aus
der täglichen *praesentz* an Gelde und W
Jungen, die gegenwärtig sein bei dem Gotte
welche und wie viel ein Jeglicher genießen
Notario Valentino Schüneman unterschrieben
lig Hrn. Officialis, Ao. 1504, 4. Junii. [Schw

Nr. 9. Ist ein Teutsch Brief. Lüdeck
zu Itzehoe, Mitbroder des Calands zu Münst
Wiebe, seine Hausfrau, verehren den Calands
beste Bette, 2 Poele, ein Paar Bedde
Decke, Dundecke, und 2 Hovetküssen, nach
zu fordern, darauf derjenige Priester, so g
Nachts zu bleiben, und des andern Tags W
ten, schlaffen soll. Geben 1464, in S. Mar
heil. Evangelisten.

Nr. 10. Ein Teutsch Brief. Johan N
ger tho Hamborg, verkauft für 15 ℔ Pennig
ken und der ganzen Bröderschop des Cala
Welne zu Münsterdorf 1 ℔ Geldes alle J
schen tho heben, aus seinen 4 Morgen Acker
Landes belegen im Dorfe tho Hilligen Stede
behalt, daß er und seine Erben die Macht h
die 4 Morgen Landes für 15 ℔ wieder frei
wan er den Calandsbröderen die Loskündigun
than. Geben Ao. 1442 auf Philippi Jacobi
ligen Apostelen.

Nr. 11. Ist ein Teutsch Brief. Jac
wohnhaftig zu Wilstermünde in dem Ca
ligen Steden, verkauft für 12½ ℔ Pennige
und den Bröderen des Calandes zu der Wel
nige jährliche Rente, auf St. Johannist
aus 2½ Hunden Landes belegen tho Hoddi

nigſtete?]. Geben Ao. 1445, am Tage Urbani, des heil. Märtirers.

Nr. 12. Ein Teutſch Brief. Henneke Haſſe, wohnhaftig zu Edendorf, verkauft für 15 ℔ Lüb. Pennige dem Deken, Preſtern und Calandsbröderen des Calands up der Welne 1 ℔ Lüb. jährlicher Rente, alle Jahr tho Pingſten intoheben, aus ſeinen 3 Hofen Landes, als die belegen ſind mit Holt, Wiſche ꝛc. Geben Ao. 1461, binnen den 8 Tagen tho Paſchen. [Undeutlich geſchrieben.]

* Nr. 13. Iſt ein Teutſcher Kaufbrief über einen Marſchhof, welchen S. Johann Sommers Kinder Vormünder mit Hinrich Stüven Ao. 1630 aufgerichtet. Gehöret nicht zum Caland, noch ſonſt wohin.

* Nr. 14. Iſt eine Obligation, da Claus Dorn, ſel. Johans Sohn, tho Bekemünde Ao. 1605 uf Pfingſten Geldestag Hinrich Michel im Carſpel Breitenberg up der Mohrrege wohnhaftig ſchuldig wird 600 ℔, ſtellet dafür 6 Bürgen, ſo im Briefe namhaftig gemacht ſein, und wol zu leſen iſt, unter des Cloſterſchreibers Hand, Henning Boyen.

Nr. 15. Peter Rümelands verkauft den Preſteren, Deken, Calandsherren und Bröderen und dem Vicario thor Welne und ihren Nachkömlingen zur Nüttigkeit und Bruking der Vicarie S. Sixti zu Münſterdorf 2 Morgen Landes und Acker vor 12 ℔ Lüb. Pennige, davor er jährliches in den 8 Tagen S. Martens 1 ℔ Lüb. zur Rente geben will. Datum Ao. 1454 am Sünte Martensdage des leven hilligen Biſchofs.

Nr. 16. Iſt eine Copei, darin Hans Widſer, Börger tho Itzehoe, verkauft de Wißke Stücke, de belegen ſind by der Sietwendung tho Kolmor in dat Weſten, mit aller Thobehöring, dem Hrn. Deken und Kalandsbröderen up der Welne, und ehren Nachkömmlingen vor 50 ℔ Lüb. Pennige, und will den Calandsherren jährlich tho Huer davor geben 4 ℔ alle Tidt in den 8 Tagen

S. Michaelis. Geben 1427 am Tage S. Jeronymi des hilligen Lehrers.

Nr. 17. Ist ein klein Lateinisch Brief ohne Siegel, in welchem Probst und Convent zu Itzehoe bewilliget, daß eine Capell ufm Kirchhofe zu Münsterdorf möge gebauet werden, und die Calandsherren sollen zu der Vicarie zu conferiren haben, doch was geopfert wird zum Altar daß es all Monath dem Probst eingebracht werde. Ao. 1305, am 1sten Tage Augusti. [Dieß ist, außer Nr. 2, das älteste Original so vorhanden.]

* Nr. 18. Ist eine Teutsche Supplication der Carspelleute zu Münsterdorf an Ihro Königl. Maj. um Annehmung eines Predigers. Ao. 1601.

Nr. 19. Ist eine vom Hrn. Gerdt Rantzow, Statthalter, an die Fürstl. Aebtissinn ausgegebene Quitung uf 296 ℔ 14 ßl. für von ihr gekauftes Silberzeug aus der Kirchen zu Münsterdorf. Geben Hadersleben den 9. Febr. Ao. 1619.

Nr. 20. Ist ein Verzeichniß, was das vergüldete Silbergeschirr, dem Calande zugehörig, gewogen.

Nr. 21. Ist noch ein Verzeichniß des Silbergeschirrs vom Calande, und obgedachtes Hrn. Statthalters copeiliche Quitung an die Fürstl. Aebtissinn.

Nr. 22. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum Johannis Podendorf, geistlichen Gericht, Stift Vehrden, darinn verfasset, daß in dem Synodo und Zusammenkunft der Geistlichen in der Pfarr Crempe erschienen Hans Junge, Hennecke Grevenkop, Johann Dame, Hinrich Wahle, Geschworne der Kerken tho Crempe, und ausgesagt, daß die Calandsherren von 3 Acker Landes und ein Hund die Ufkunft haben sollen; 10 ßl. jährlich genießen sollen. Ao. 1448, d. 11. Julii.

Nr. 23. Iſt eine Copei ener Entſchedung von Lüder Rumor und Wulf Pogwiſchen, Knapen, rechterfahren Schedslüde in der Sake zwiſchen den Calandsbröderen tho Münſterdorf und Herder Hennings und Hans Martens, Börgermeiſter tho Itzehoe, Schwaren der Capellen St. Jurgens, als welche die 4 ℔, ſo die Calandsbröder tho heben hebben, aus den Wiſchſtücken in der Olichſtorfer Marſch, welche ihnen Hans Widſer verſchrieben, dem Calande abnehmen wolden, dahin verabſchedet, daß die 4 ℔ laut der Verſchrievung dem Calande verbleiben ſollen. Geſchehen Ao. 1464 am Tage Philippi Jacobi. [Undeutlich zu leſen.]

Nr. 24. Iſt ein Lateiniſch Instrumentum publicum, a Notario Hermanno Segelhorſt verfertiget, über 12 ℔, welche denen Calandsherren gegeben werden, auszutheilen den Preſtern, ſo im Gottesdienſt gegenwärtig ſein. Ao. 1454, den 14. Julii.

*Nr. 25. Iſt eine Lateiniſche Copei einer sententiae definitivae oder Endurtheils in einer Sache, worin und worüber aber kann man nicht leſen, weil dieſe Copei naß worden, und die Schrift ausgelöſchet. Fänget aber an: Chrisi nomine invocato pro tribunali sedendo et solum Deum pro oculis habendo per hanc nostram definitivam sententiam quam de Juris peritorum pariter consilio et assensu fecimus, in his scriptis pronunciamus et declaramus etc.

*Nr. 26. Iſt eine alte unlesliche Lateiniſche Verzeichniß der *Fundation*, welche etzliche Vicarien fundiret und geſtiftet haben, auch Verzeichniß etzlicher Intraden und Einkünfte, gehörig zur Geiſtlichkeit zu Itzehoe.

Im Beutel Kalandes Sachen.

Nr. 27. Iſt ein Lateiniſch Brief von Theodorico, vicario in spiritualibus des Erzſtifts Bremen, gegebene *Indulgentien* oder Ablaß der Chriſten, welche die

Capelle zur Welne werden beſuchen, mit Andacht und Gebet dem Gottesdienſt beiwohnen. Ao. 1452 am Tage Pauli Bekehrung.

Nr. 28. Iſt ein Lateiniſch Brief. Theodoricus, vicarius generalis in Pontificalibus des Erzbiſchofs Gerhardi, hat consecriret und eingeweihet einen Altar in der Capell zu Welna, und Ablaß dabei für die, welche ihre Andacht verrichten. Ao. 1452 am Tage Pauli Bekehrung.

*Nr. 29. Iſt ein Lateiniſch Brief, darin eine *forma absolutionis* einem ordentlich geweiheten Prieſter mitgetheilet, von Sünden loszuſprechen, im Namen Jesu Christi. Ao. 1481, d. 1. Junii.

Nr. 30. Ein Lateiniſch Ablaßbrief, welchen Hermannus, Hr. Hinrici, Administratoris zu Bremen, Vicarius in spiritualibus, gegeben hat alle denjenigen, welche die Capell zur Welna mit Gebet, Andacht, Beichten und communiciren beſuchen. Ao. 1474, den andern Tag nach Bartholomaei.

Nr. 31. Iſt ein klein Lateiniſch Brief, in dem Burchardus, Erzbiſchof zu Bremen, Macht und Erlaubniß gibt den Calandsherren, daß uff dem Kirchhofe bei der Capellen zur Welna Begräbniß geſchehen möge. Ao. 1338, am Tage Gregorii.

*Nr. 32. Iſt ein Lateiniſch Instrumentum publicum von Johanne Selle, Notario, Clerico des Stifts Schleswig, darin enthalten, daß Henricus Pilß, der Kirchen zu Schleswig Canonicus, iſt ſchuldig worden Johanni Kopekini, Börgern in Hamborg, 64 ℔ Lübſch, will ſolch Creditum oder Schuld bezahlen mit den Intraden ſeiner Vicarie zu Nicolai in Hamburg oder von dem Gnadenjahr ſeiner andern Vicarien, wann er verſterben würde, von deren Einkünften Johann Kopekini ſich ſoll bezahlet machen. Ao. 1422, d. 8. Febr.

* Nr. 33. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Nicolao Schlüter, Notario, Clerico des Stifts Minden, beschrieben. Inhalt, daß Martinus Oldelandt, Pastor in der Wilster, hat von Nicolao Krummendyk gekauft 2 Talent oder Pfund Geldes jährliches Schattes, von seinen gewissesten Inkünften im Dorf Marderſen *) belegen. Ao. 1454, d. 22. Julii.

* Nr. 34. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum, von Johann Witte geschrieben, des Inhalts: Egardus Trappe, Bürger zu Itzehoe, Catharine seine Hausfrau und ihr Sohn Johannes, Pastor in Querne Stifts Schleswig, haben gegeben von ihren Gütern, beweg- und unbeweglich 200 ℔ Lüb. Pennige der Aebtissinn und Cloſter Itzehoe, dafür ein Capellan alle Morgen eine Messe halten soll für die Abgestorbene, dafür sich die Aebtissinn und Cloſter obligiret hat halten zu lassen. Ao. 1412, d. 26. Julii.

Nr. 35. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Johanne Segelhorst geschrieben. Albertus Luchthorn, Pastor in Westede, hat gegeben 10 ℔ von den Aeckern und Hause Timme tho Heykenboſtel in der Pfarr Westede, denen Calandsherren in Welna ewig zu gebrauchen, davon jährlich 12 ßl. Zinse uf Michaelis. Ao. 1461, d. 24. Augusti. [Undeutlich zu lesen.]

* Nr. 36. Ist ein Lateinisch Instrumentum von Johanne Vincken, Notario publico, geschrieben, Clerico Stifts Bremen, 1466 d. 17. Sept. dieses Inhalts: Vor Alberto Geverdes, officiali Hamburgensi, sein erschienen die geistlichen ehrwürdigen Herren Hermann Vormann, Pastor, und Vicarius Joannes Dunckern, Theodoricus Kröger, Johannes Dionysii, Hermannus Segelhorst, Nicolaus Wilcken, Henricus Grote, der Kirchen *S. Lau-*

*) Ein solches Dorf findet man nicht in der Topographie von Holstein. S.

*rentii* zu Itzehoe *Vicarii*, und Joannes Brandt, gedachter Kirchen Eleemosynarius, und haben etliche *Statuta* aufgesetzt, wie sie es mit dem Gottesdienst und Verdienung der täglichen praesentz wollen gehalten haben. Diese Statuta hat obgemeldter Officialis Albertus confirmiret, kraft dieses Instruments. Ao. 1466, d. 19. Septembr.

*Nr. 37. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Vedasto von Dühren, notario, geschrieben, ao. 1519, d. 24. Augusti. Hans Stessens, Bürgermeister zu Itzehoe, hat gegeben 15 ℔ Lüb., von seinem Hause achter der Kösterei, Marqvardo Hasserkrog, nach dessen Tode unser lieben Frauen aufm Chor.

*Nr. 38. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum an Statt eines Testaments von Johanne Schilder verfertiget, Geistlichen des Stifts Bremen, ao. 1443, d. 29. Januarii. Joannes Nienborg, ewiger Vicarius der Kirchen zu Lübeck, bei gesund- und gutem Verstande, ist vor Notario und Zeugen erschienen, haltend in seiner Hand einen Zettul, darin sein letzter Wille begriffen sein solle. In diesem Instrumento wird von Wort zu Wort zuvor gesetzet der Inhalt seines Zettuls oder Testaments-Disposition. Ist eine weitläuftige *Donation* und Austheilung seiner, Johannis Nienborg, Gütern, wie und was er will ausgetheilet haben nach seinem Tode. Ao. 1443, d. 29. Jan.

*Nr. 39. Ist ein Lateinisch Instrumentum von Nicolao Vincken, Notario und Clerico Stifts Bremen, verfertiget, eine weitläuftige Vergleichung, betreffend die Clerisei zu Hamburg, hat nicht viel zu bedeuten. Ao. 1479, d. 14. Aprilis.

Nr. 40. Ist ein Lateinisch Instrumentum publicum von Jacobo Witte, Notario Stifts Bremen, Clerico, verfertiget, an. 1435, d. 21. Junii. Seind von unterschiedlichen Bischöfen eingeschriebene Briefe, welche sonderliche

Indulgentias oder Ablaß gegeben haben den gläubigen andächtigen Christen, welche die Pfarrkirchen zu Nienkerken, oder die Capell zu Welna werden besuchen, beichten und communiciren. Ao. 1435. [Ist ein großer unversehrter Pergamentbrief, aber sehr übel zu lesen.]

Nr. 41. Ist eine Teutsche auscultirte Copia. Vor Hrn. Hartvico Gutheber, Officiali der Probstei zu Hamburg im Hocheet (?) tho Hilligen Steden ist erschienen Hr. Otto Vormann und Hr. Clauß Plauen, Vicarius tho Itzehoe, an einem, und Paul Meinert, im Carspel tho Hilligensteden wohnhaftig, andern Theils, vorgebende, wie am Sonntage nach Mitfasten se umme etliken Hövet-Stoel, den de Aebtissinn und Priester, ock die Calandsherren tho Itzehoe, in seinem Hofe hebben, benomlik 120 Lüb. ℔, sick vorgan hebben, nach dieser Wiese, dat Paul Meinert, de de Seel und Wahre, mit einem witliken Wienkope, der Frow Aebtissinn, den Vicarien und Priestern tho Itzehoe, und den Calandsherren, up 4 Stücke Landes tho sinem Hofe tho Hilligen Steden, ploglickes Landes, de an sich holden 12 Morgen Landes, nemlig aus dem Wortstücke, uth dem Hußstücke, und dem groten Vergsanke, und noch ein Stücke nebenstdem butesten tho sinem Hofe belegen, da Hr. Otto Vorman 5 Have Landes amenheft an einer Vaer, vor die genömeden 120 ℔ Lüb. Hovetstoel, vor die 8 ℔ jährliche Rente, up Paschen tho betalende. Geschehen tho Hilligenstede, in der Wedeme vorgenannten Officialis, in Biewesen Otto Krummendiek tho Melbek, Hans Klüver, Bürgermeister tho Itzehoe.

Johannes Mathias Notarius
ad praemissa requisitus.

Nr. 42. Reinecke Böttker, Bürger tho Itzehoe, erkennet öffentlich, daß er dem Hrn. Deken und der ganzen Bröderschaft des Calandes tho Münsterdorf 20 ßl.

jährlicher Rente up Paſchen von ſeinem Hauſe, belegen twiſchen Clauß Blankehalſes und Johann Truden Haus, abzugeben ſchuldig, und dieſelbe für 20 ℔ Lüb. wieder einzulöſen ſich vorbehalten. Ao. 1449 am Tage Sünte Peters und Pauls.

* Nr. 43. Lange Hennecke Peter tho Vornewinkel *) iſt ſchuldig worden Hrn. Jacobo Stiden, *Vicario* tho Meldorf, 1 ℔, demſelben in zweien Zeiten, als zu Mittfaſten 8 ßl. und uf unſer lieben Frauen Dage och 8 ßl. abzutragen und abzugeben, und überweiſet creditori ein Verendeel einer Hofen, belegen in der Feldmark des Dorpes Vornewinkel, mit aller Thobehöring, Wiſch, Water, Weide, vortmehr in ein ander Verendeel einer Hofen belegen in der Feldmark des Dorpes Eggeſtade **) mit aller Thobehöring. Ao. 1460, in dem Dage Unſer lieben Frauen conceptionis.

* Nr. 44. Herzog Adolfs Confirmation über 3 Morgen Ackers tho Grevenkop und dat Huß by dem Rönnboem bei der Borg thor Steinborg mit dem Kohlhave, welches von Tieke Wiſen mit rechte vorbraken an Annam, Graf Adolfs Hausfrau, und Sie Schenkinn ehren Voigt mit begiftiget hadde, nun aver an Vollert Beckern, Capellan tho Segeberg, erblich verfallen, ſo es an Arendt Beckern wieder verkauft, dannenhero bekräftiget Herzog Adolf ſolchen Kauf. Ao. 1424, Sontags vor Pfingſten.

* Nr. 45. Es bekennen Marquard Schebrügge und Marquard Grobbeck und Jacob Dreves, daß Sie haben empfangen von Sel. Hr. Claus Carſtens Testamentarien, als Hr. Jacob Sieken, und Hr. Claus Struven und Paul Ekman und Johann Carſten 15 ℔ Lüb. Pennige,

---

*) Auch dieſes Dorf findet man jetzt nicht mehr. S.

**) Iſt wol das Dorf Eckſtedt im Kirchſpiel Süderhaſtedt. S.

und wenn in künftigen Tieden solche 15 ℔ von den Testamentarien wieder gefodert, wollen Sie solche zu bezahlen gehalten sein. Ao. 1508, in der 12 Apostel Dage.

Nr. 46. Hinrich Bohrenholt, wohnhaftig im Karspel Nienbrog, genöhmet in der Becke, ist dem Deken des Calandes tho Münsterdorpe und den ganzen Calandes Bröderen schuldig worden 2 ℔ Penning jährliche Rente, alle Jahr in den 8 Tagen tho Paschen intoheben aus seinen 8 Morgen Landes ploglikes Ackers, belegen in twe Stücken, twischen Marqvard Timmen Gude, up de eine Side in dat Westen, und Arndt Barholdt, up de andere Side in dat Osten, gestrecket van dem Moerdike an bet in de grote Wettering, und noch 2 Stücke Landes gestrecket von der Nienbroker Straten bet an de Moerwettering; die 2 Stücke hebben 4 Morgen Landes, de liggen twischen Claus Dabelings Acker und Arndt Barholdts up dat Osten, gestrecket Süden und Norden, bei einem Einlager wol zu bezahlen, mit 4 Bürgen bekräftiget, und 5 anhängenden Siegeln. Geben Ao. 1502, des achten Dages in den Paschen.

Nota: Von vorgesetzten Briefen hat der Hr. Probst Mag. Johan. Hudemann laut seines Scheins abgefordert und ins Calands Schap geleget folgende Numern, als:

No. 3. 4. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 19. 22.

Daß diese vorbeschriebene Copia mit dem Original übereinkomt, bezeuget nach fleißiger Ueberlesung

Marcus Qveisser,
Notarius Juratus, ad hunc actum vidimationis legitime requisitus.*)

---

Ich gebe obiges Verzeichniß ganz so, wie ich es im Consistorialarchive gefunden habe. Man sieht, daß der Anfertiger desselben von Ordnung keinen deutlichen Be-

---

*) Starb 1681 als Kirchspielsverwalter von Neuendorf und Kolmar. S.

griff gehabt hat. Daher sind auch seine Inhaltsangaben keineswegs immer genau. Die von mir mit einem * bezeichneten Numern bezeichnen solche Documente, die, obschon sie unter den Kalandsbriefen sich befinden, dennoch den Kaland nicht betreffen, sondern die Itzehoer St. Laurentii-Kirche, oder gar ganz heterogene Gegenstände. Ich füge zur leichteren Auffindung eine chronologische Uebersicht bei.

1305 Nr. 2. 17.
1337 Nr. 1 (3. 4. 5.)
1338 Nr. 31.
1391 Nr. 7.
*1412 Nr. 34.
*1422 Nr. 32.
*1424 Nr. 44.
1427 Nr. 16.
1435 Nr. 40.
1442 Nr. 10.
*1443 Nr. 38.
1445 Nr. 11.
1448 Nr. 22.
1449 Nr. 42.
1452 Nr. 27. 28.
1454 Nr. 15. 24. *33.
*1460 Nr. 43.
1461 Nr. 12. 35.
1464 Nr. 9. 23.
*1466 Nr. 36.
1474 Nr. 30.
*1479 Nr. 39.
*1481 Nr. 29.
1502 Nr. 46.
*1504 Nr. 8.
1508 Nr. 6. *45.
*1519 Nr. 37.
*1601 Nr. 18.
*1605 Nr. 14.
1619 Nr. 19. 20. 21.
*1630 Nr. 13.

## Beilage II.

## Erzbischof Borchard von Bremen erlaubt mit Einwilligung des Itzehoer Klosters dem Kalande zu Welna, seine Mitglieder in der Kapelle und auf dem Kirchhofe zu Welna zu begraben, 1338.

**Universis presentia visuris seu audituris Borchardus Dei gratia sancte bremensis ecclesie archiepisco-**

pus salutem in Domino. Accedente consensu et permissione voluntaria honorabilis viri Domini Nicolai, nobis dilecti prepositi in itzeho, totiusq. conventus sanctimonialium ibidem, devotis precibus discretorum dominorum fratrum kalendarum in Welna nobis directis multo inclinati speciali gratia adnuimus et favemus, ut predictorum fratrum tantum, nullorumque aliorum, in predicto loco, capella videlicet et cimiterio sancti Sixti in Welna consecratis, in parochia itzeho sine aliquo prejudicio dicte parochialis et matricis ecclesie in oblationibus et eleemosinis exequiarum libera sit ecclesiastica in perpetuum sepultura. In cujus rei testimonium sigillum nostrum una cum predictorum prepositi et conventus sigillis presentibus est appensum. Datum stadis Ano. Dni. M° CCC° XXXVIII° in die beati gregorii pape.

## Beilage III.

## Ablaßbrief Theoderichs, Generalvicars des Bischofs von Bremen, für die Kapelle zu Münsterdorf, v. 25. Jan. 1452.

Nos Theodericus Dei et Apostolice sedis gracia Episcopus Ecclesie Constancion. ac reverendissimi in Christo Patris ac D$^{ni}_{\equiv}$ D$^{ni}_{\equiv}$ Gherhardi Episcopi sancte Ecclesie Bremensis Vicarius in Pontificalibus generalis: universis Christi fidelibus presencia perspecturis deduci placeat ad noticiam. Quod nos anno D$^{ni}_{\equiv}$ millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo ipso die beate Cecilie Virginis, Spiritu Sancto cooperante, altare in medio Capelle in Munsterdorpe prope Ydzeho Bremens. dyoc: in honorem beate Marie. Virginis, Sancti Anscharii, Sanctarum Cecilie undecimque mi-

lium Virginum ad laudem omnipotentis
vimus. Ut igitur fratres et sorores
rique fideles mistici thesauri dispensa
dictum altare causa devocionis visita
piis mentibus ad veneracionem sancti
scharii, ejusdem Altaris Patroni,
sua dirigant, ac post hanc vitam
mediantibus ad celestia conscendere
nibus et singulis Christi fidelibus ver
confessis, qui ad predictum altare s
accesserint humiliter se inclinantes,
ter noster cum Ave Maria dixerint
defunctis in cimiterio fideliter exora
tentis Dei misericordia et beatorum A
et Pauli auctoritate confisi quadragin
ciarum de injunctis penitentiis quoti
mino misericorditer relaxamus de plen
dicti reverendissimi in Christo Patris
hardi Archiepiscopi prelibato, insuper
quadraginta dies indulgenciarum ex pa
verendissimi in Christo Patris ac D
Archiepiscopi adjicimus, cujus auctori
hac parte. In quorum omnium premi
testimonium sigillum nostrum presentib
pendendum. Datum anno D millesimo
simo quinquagesimo secundo, ipso die
sancti Pauli, Doctoris Gencium gloriosi.

## Beilage IV.

### Zweiter Ablaßbrief deſſelben wegen der Capelle zu Welna, vom 25.

Nos frater Theodericus Dei et Apostoli
gracia Ecclesie Constancio: Episcopus ac Rev

simi in Christo Patris ac Domini, Dni. Gherhardi Sancte Ecclesie Bremens. Archiepiscopi Vicarius in Pontificalibus generalis, Universis Christi fidelibus presencia perspecturis gracjam in presenti et gloriam in futuro: Cupientes divinum cultum pro posse, ut tenemur, augmentare, ingenti mentis exultatione contemplantes sanctissimi patris Anscharii predicte sancte ecclesie primi Archiepiscopi merita gloriosa ac divina opera innumera, que omnipotens Deus per ipsum operatus est, valde admiranda, exposcimur spiritualia munera dispensare inter fideles Christi sanguine mercatos, piis affectibus visitantes locum qui dicitur Welnao prope oppidum Ydzeho Bremens. Dyoceseos. In quo idem sanctissimus pater parvum oratorium in honorem sti. Sixti Confessoris erigens et in legatione ad danos et vice versa ad Slavos ad predicandam fidem catholicam eisdem nationibus tunc barbaris pro earundem conversione fungens officio diversis incommodis et laboribus fatigatus ubi ad vacandum divinis meditacionibus et contemplacionibus se solebat persepius collocare. Ubi etiam in quadam sua refectione aqua, quam erat bibiturus, fuerat in vinum divinitus transmutata. Ut igitur honorabiles homines fratres et sorores Kalendarum ceterique fideles mistici thesauri dispensacione excitati predictum locum causa devocionis visitare presumant ad veneracionem reliquiarum beatorum Anscharii, Sixti Confessoris, ceterorumque sanctorum, in duabus parvis monstranciis reconditarum, sinceris affectibus et condignis obsequiis ferventes intendant, suaque ad venerandum predictas reliquias frequentius corda dirigant, vitaeque presentis cursu consumato precibus Sti. Anscharii mediis ad celestia conscendant, salvatorem rerum in Majestatis suae gloria jugiter conspecturi. Nos omnibus et singulis Christi fidelibus vere penetentibus et confessis qui predictam capellam in diebus

Kalendarum et dedicationis ejus predictas sanctorum reliquias venerati et osculati fuerint. Qui bus Kalendarum, cum excellentis ris sacramentum per circuitum die dedicationis capelle dignis ob interfuerint vel secuti fuerint, pro liter exoraverint: de qualibet parti liquiarum et de quolibet passu circuitus Dei misericordia ac beatorum apost pauli auctoritate, confisi quadraginta d rum de injunctis penitentiis in Domin relaxamus. De pleno consensu ante simi in Christo patris ac Dni. Dni. G episcopi prelibato. Insuper predictis a dies indulgenciarum ex parte sepedicti in Christo patris ac Dni. Dni. Gherhar totiens quotiens permissum est adjicim ritate fungimur in hac parte. In quorum missorum evidens testimonium sigillum sentibus est appensum. Dat. anno Dñi dringentesimo quinquagesimo secundo. versionis Sti. pauli apostoli, doctoris

## Beilage V.

### Hans Widzer zu Itzehoe verkauft auf Welna zwei Wischstücke 1427.

Ick Hanß Widzer, Börchger tho Itzehoe unde betüge apenbahr vör alßweme, dat ick mit miner Ervenn hebbe vörkofft unde vörköpe jegenwe de wischstücke, de belegen sindt by der Sidrbo

tho Kolemohr inn datt weſtenn midt aller thobehöringe, mitt aller nüttichеitt denn Erlikenn Herren Dekene vnnde Kalandeßbröderenn vppe der Weine vnde erenn nahkömlingen vör vöfftich lübeſche merck penninghe, de my woll tho dancke ſint bethalett, de erſte penningk mit dem leſtenn, vnde ick vnde myne Ervenn ſchölen diſſe vörſcreven wiſckſtücke recht warenn weſenn denn vörſcrevenn Kalandeßbröderenn tho entfrygende vann aller anſprake, vppe vnſer egen köſte, wenn wy dartho geeſchet werdenn. Ock hebbe ick vnde mine Erven dem vörſcreven Kalandeßbröderenn gedahen Zele vnde wahre, vnde allent deß vann rechteßwegenn dartho behoeft iß, vnde vör diſſe vörſchreven wiſche ſchall ick vnde myne Ervenn den vörſchreven Kalandeßbröderenn vnde eren nahkömlingen alle Jahr tho Hure gevenn vnde tho dancke bethalen in allen achte Dagenn Sünte Michaeliß veer lübeſche marck penninge. Doch vmme ſünderger Fründtſchop willen hebbett de vörſcreven Kalandeßbröderе my vnde mynen Ervenn de gnade vnde wedderkop ghegheven, wo ick vndt myne Ervenn den vörbenömedenn Kalandeßbröderen tho vörne kündigenn de löſinge tho Paſchen vnde denne in denn erſtenn Dagenn Sünte Michaeliß negeſt volgende tho dancke bethalenn binnen Itzehoe, effte vp einer anderenn ſekerenn ſtede, vöfftich lübeſche marck penninghe, vnde dartho veer marck penninghe, ann gudem ghenghen gevene ghelde, alſe denne tho lübecke vnde Hamborch ghenge ſint, ahne datt höle geldt. Werett överſt ſake, datt diſſe vörſchrevene veer ℔ lübſch. penninghe in allen Sünte Michaeliß achte Dagenn nicht thor dancke worde bethalett, ſo iß datt vörbenöhmede gudt mitt aller ſiner thobehöringhe, den vörſcreven Herrn Dekenn vnde Kalandesbröderen ere brucklike, egelike ghudt, tho vörkopende vnde tho vörſettende wem ſe willen, ſunder myneß edder myner Ervenn wedderſprake. Alle diſſe vörſcreven ſtücke lave ick Hanß Widzer vörbenömett, vnde

myne Erveun, vnde mitt my vnde vör my lavenn myne kinder Johanneß Widzer, Clauß Widzer, Detleff Widzer ſtede vnde vaſte tho holdende, an guden truwenn, ſunder jenigerleye argeliſte edder hulprede. Screven nah Godeß Borth vertein hundert Jahr, darnah in dem Söven vnde twintigeſten jahre, in dem Dage ſunte Jeronimi deß Hilligen lehrerß.

## Beilage VI.

## Johann Voßcke zu Hamburg verkauft der Kalandsbrüderſchaft zu Welna 1 ℔ jährlicher Hebung aus ſeinen 4 Morgen Landes im Dorfe Heiligenſtedten. 1442.

Witlick ſy all den ghenen, de deſſen breff zeen, hören edder leſen, dat ick Johann Voßcke, Borger tho Hamborg, mit Vulbort all myner Erven vor vyffteyn Marck Pennings, de my vn mynen Erven wol tho Dancke ſynt vorgnögſt, rechtliken vn redliken, hebbe vorkofft unde vorkope und vorlate jeghenwordig in Krafft deſſes Breves den erliken Herren, dem Deken vnde der gantſen Broderſchup des Kalandes tho der Welne tho Münſterdorpe ene Marck Geldes alle Jar vppe Paſchen tho entfangende vnd vptobörende an vnd vth mynen veer Morghen Landes ploghlikes Ackers beleghen in dem Dorpe tho Hillghenſteden, de twe Morghen van Marquart Brandes Wurt angeſtrecket in dat Züden, vnd de andern twe Morghen geſtrecket van dem Dyke went an de Landwere in deme More, de Herder Swarte nu vnder ſyner Plog heft, vn de Helfte der Marck Geldes höret tho der Dechtniſſe Hern Johanns Oſſen zeligter Dechtniſſe Proveſtes tho Schleßwick vn de ander Helffte höret tho dem Bowte der Capellen tho Münſterdorff. Deſſes

vorben. Ackers ſcholen vn willen ick Johann vorben. vn myne Erven dem Ehrbrn. Dekene un Kalandesbroderen rechte warende weſen tho entfrygende van aller Anſpöke vn van allen Plaghe Dykes, Dammes, Teghden, Hövedenſtes vn menliken van allen Bekümmerniſſen vp vnſen eghenen Köſten wan vnde wo naken wy dartho geeſchet werden, vn hebbenen dartho ghedan, wes er Nod vn Behuff is na dem Rechte dar de Acker yn beleghen is. Yodoch hebben ick Johann vorben. vn myne Erven de Gnade beholden, dat wy de Marck Geldes alle Jar vppe Paſchen van den veer Morghen Landes vor vyffteyn Marck möghen wedder erköpen, wenn wy den erbarn. Dekene vn Kalandesbroderen de Loſinghe tovore vp ſunte Michahel tho kündighen vn vppe de negeſtkommende Paſchen ick Johann vn myne Erven dem erbarn. Dekene vn Kalandesbroderen wol tho Dancke betalen voffteyn Marck Penn. mit der bedagheden Renthe alze danne tho Lübecke vn tho Hamborg ſamptlicken ghenge vn gheve is ganz vn altho Male an einem Summen tho ener Tyd vn vp ener Stede bynen Ydſzeho dar en er Gheld vnentferet ſy. Alle deſſe vorgen. Stücke love ick Johann Voßcke vor my vn myne Erven ſtede vn vaſt in guden Truwen wol tho holdende dem erbarn. Dekene vn Kalandesbroderen vn dem Hebbere deſſes Breves mit des Dekens un der Broder Willen, ſe ſyn gheſtlik edder werltlik. Des tho Tüge ſo hebbe ick Johann vorben. vor my vn myne Erven myn Ingeſ. mit gudem Willen ghehenget heten tho deſſem Breve. Gheven na Gades Bort veerteynhundert Jar, darna in dem twe vnde vertigſten Jare in ſunte Philippi vnd Jacobi Daghe, der Hilligen Apoſtelen.

## Beilage VII.

## Peter Rumelandt verkauft dem Kaland zur Welne 2 Morgen Landes in Neuenbrok für 12 ℔ Pfennige. 1454.

Witlick sy alle dene ghenen, de dessen Breeff sehen edder hören lesen, datt ick Peter Rumelandt mit wolberadem mode, vnde mit vulbordt alle miner Erven, edder der my ere vulbordt mit rechte dartho behoeff waß, dat ick rechtlikenn unde redelikenn hebbe vörköfft vnde vörköpe, mitt bewisinge disseß bresseß, tho eneme rechten ervekope, denn Ersamenn Herren vnde Presterenn, Dekene, Kalandeßherren vnde Bröderen, vnde deme Vicario thor Welne, vnde sinen nahkömlingenn tho nütticheitt unde brukinge der vicarie Sunten Sixtuß tho Münsterdorpe, twe morgen landeß vnde ackerß belegenn ane deme Dörpe tome-Nienbroke, int Osten by Hanß Schröderß ackere by der enen siden, vnde int Westenn by der Heren van Reinveldeß stücke vp der anderen siden, vnde in datt Südenn vpwarts tho der groten wetteringewart, dar scheten twe stücke endelingeß an, in der rechten vöre desseß vörbenömeden ackerß, de hören den ClosterJunckfruwenn tho Itzeho, mit aller erer schedinge, nütticheit, egendohme, vnde thobehöringe, vör twölff lübesche marck penninghe, de my vnde mynen ervenn woll tho dancke sint vörgnöghet vnde bethalett, de erste penning mit dem lestenn, also datt ny unde mynen ervenn dar woll ane nöghett. Vör dissen vörbenömeden acker schölenn vnde willenn ick Peter vörbenömett, vnde mine Ervenn, den vörghenömeden Dekene, Kalandeßherren, vicario tho der Welne, vnde sinenn nahkömlingen, alle Jahr, in denn achte Dagenn Sunte Mertenß woll tho dancke bethalenn, vnde gevenn Ene lübesche marck penninge tho rente, binnen Itzeho, in welckem Huse datt

idt en behachlick, vnde bequeme iß vpthonemende, vnde hebbe en darthogedahen allent weß tho eren behoeff in dem lande ein recht iſt. Vnde ick Peter vörbenömett, vnde mine ervenn, ſchölenn vnde willenn dem vörbenömeden Dekene, Kalandeßherren, vicario thor Welne, vnde ſinen nahkömlingen, diſſeß vörbenömeden ackerß rechte wahrende weſen, tho entſettende, unde tho entfriende, vann aller anſpröke, unde vann aller plaghe, tegedenn, havedenſteß, ſchatteß, dikeß, dammeß, vnde meneliken, vann aller bekümmerniſſe, wenn wy dartho eſchett werdenn, up unſen egen koſten. Jodoch hebbe wy de gnade beholdenn, datt ick Peter vörbenömbt, vnde myne Ervenn, de vörbenömede twe morgenn landeß alle Jahr vppe Sunte Mertenß dach möghen wedder vriköpen, wenn wy denn vörgenömedenn Herren de löſinghe kündigen in Sunte Jacobiß Dagen, vnde denne darnach vp den negeſten Sünte Martenß dach will ick Peter vörbenömett, vnd mine Ervenn, degher vnd all denn vörbenömeden Herren Dekene, Kalandeßherren, vicario thor Welne, unde ſinen nahkömlingen twölff marck penninghe betahlen, mitt der bedageden rente, alße denne tho Lübeke vnde Hamborch ſambtliken ghenghe vnde geve iß, ahne datt holgheldt binnen Itzeho. Wer aver datt de bethalinge der vörſchreven penninge mit der bedageden rente den ergenanden Herren nicht tho dancke en ſchude, vnde ſe dar jennigen bewißliken ſchaden vmme deden, denn ſchölen vnde willen ick Peter vörbenömt, vnde mine Ervenn, degher vnde all wedder legghen vnde bethalen, vnde dar neen recht edder rede vör tho donde. Alle diſſe ſtücke vörbenömtt lave vnde ſegge ick Peter vörbenömtt vnde mine Ervenn, vnde mit vnß vnde vör vnß lavenn vnde ſeggen Peter Schele, vnde Clauß Rumelandt, min Broder, vnde ere Erven mit ener ſamden handt, ſtede vnde vaſt in ghuden truwen, vnvörbraken woll tho holdende denn veelbenömeden Herren Dekene,

Kalandeßherren, vnde Vicario thor Welna vnde ſinen nahkömligen vnde alle den ghenen, de diſſen breeff hebben mit eren willen, ſe ſin Geiſtlick edder Weldtlick. Deß tho tüghe ſo hebbe ick Peter vörbenömt, vnde mine vörſcreven medelavere vnſe ingeſegele vör vnß vnde vnſe Erven mit guden willen ghehenghett tho diſſeme breve. Screven na Gadeß Borth veerteinhundert Jahr, darnah an dem veer unde vöfftigheſten jare an Sünte Martenß Daghe, deß leven hilligen Biſchoppeß.

## Beilage VIII.

## Ledcke Grys, Bürger zu Itzehoe, ſchenkt dem Kaland zu Münſterdorf ſein beſtes Bette. 1464.

Wytlick zy alle dengenen, de deſſen Breff zeen edder hören lezen, dat ick Ledcke Grys, Borger tho Ydzeho, Medebroder des Kalandes tho Münſterdorpe vnd Wybe, myn Hußvrowe, myd wolberaden Mode hebben gheven, gheven vnd vorlaten tho Egendome myd Krafft deſſes Breves den erliken Preſtern des vorben. Kalandes vnſe beſte Bedde, twe Pöle, een paar Bedbelaken, ene Deken, vnſe Dundeke vnde twe Hovetküſſen, na vnſer beider Dode tho eſchende vnde tho entfangende, an ere Hebbere Were vnde in deme Slaphus des Kalandes tho blivende, tho Godesdenſte vn tho brukende tho röwelker Bequemycheit der Preſtere, de tho dem Kalande kamen vnde Behuff hebben, dar Nacht tho blivende, vnde den Willen hebben, des Morgens Meſſe tho holende. Vnde deſſes tho Tüge hebbe ick Ledcke Grys vorben. myn Ingeſegel myd guden Willen henghet laten vor deſſen Breff. Vnde Wy Frenß vnde Eggert van der Oſtermölen, Ratmanne tho Ydzeho, hebben vnſe Inſegele tho

ener Wittichеyt deſſer vorſcrev. Stücke mede henget vor deſſen Breff. Screven na Gades Bort veerteyn hundert Jar, darna in dem veer vnd zöſtigeſten Jare in Zünte Marcus Daghe, des Hilgen Evangeliſten.

## Beilage IX.

## Die 4 ℔ jährlicher Hebung aus 2 Wiſchſtücken bei Kolmoor werden dem Kaland zu Welna durch Schiedsrichter beſtätigt. 1464.

Witlick ſy **alßweme, datt** wy Lüder Rumor vnd Wulff Poggewiſch, **knapenn, recht** erkarenn ſchedeßlüde vnde wilkorde rechte inn der ſake twiſken denn Kalandeßbröderen tho Münſterdörpe vann der enen wegenn, vnnd twiſken den Erliken Mannen Herder Honingh vnd Hanß Martenß, Borgermeſteren tho Itzeho, Schwaren der Capellen Sünte Jürgenß dar buten, vann der ander wegen, vnder twiſken twidrachtich vmme veer marck geldeß, de de Kalandeßbrödern hebbenn in den wiſkeſtücken landeß belegen in der Oelekerſtörper Marſch vp der Kolemorer ſidtwendinge, vnde de de vörbenömede Schwaren Sünte Jürgenß vthlöſen wolden, vnde nach erer beider worden, nah anſprake vnd darup nah antworde vann beider wegenn, vnd ock nah inholde deß höfvetbreveß, den Hanß Widzer, Sehliger Dechtniße, vnd ſine Söhnß dem Kalande darup geven, vnd beſegelt hebben: So hebbe wy mit wollvörbedachten mode mit rechte vörſcheden de Kalandeßbrödere vnde de Schwaren Sünte Jürgenß, alſo datt de Kalandeßbrödere de veer marck geldeß an vnd vth den wiſke ſtücken landeß tho erve egene hebben mit rechte tho beholdende, ſunder jemandeß vthloſenth, alle jar vpthobörende . . *) melken in alle der

*) Hier iſt eine Sylbe abgeriſſen. S.

wyſe, alſe de ſe oldingß lange hath hebbenn, vnd ock dat de vorbenömede Schwaren Sünte Jürgenß dar nicht wider hebbenn vp tho ſakende edder ümme tho ſprekende. To tüge aller vörſcrevenn ſtücke hebbe wy Lüder Rumor vnd Wulff Poggewiſk, knapenn, vörbenant, vnſere inghefegele mit gudenn willenn hengett vör diſſen breff, vnd wy Clauß Ratlaw, Hinrich Rantzauw, Detleff Wallſtörp, knapenn, vnde Lüdeke Eekholt, börger tho Itzeho, hebbenn hieran vnd aver weſen, vnde hebben dat affvunden rechte mede belevett vnde vulbordett, vnd hebbenn deß ock tho mehrer getuchniſſe alle düſſer vorſcreven ſtücke tho ener wytlicheit mede hengett vör diſſen breeff vnſe inghefegele. Screven na Gades Borth veerteyn hundert Jahr, darna in dem veer vnd ſöſtigeſten Jare, in den Dagenn der Hilligen Apoſteln Philippi vnd Jacobi.

## Beilage X.

## Herzog Friedrich von Schleswig-Holſtein beſtätigt dem Kaland zu Münſterdorf ſeine Privilegien. 1508.

Van Gades Gnaden Wy Frederich, Erffgename tho Norwegen, Hertog tho Sleſſewig, ock Hertog tho Holſteen, Stormaren vnd der Dithmerſchen, Grave tho Oldenborg vnd Delmenhorſt, don wythlich apenbar bekennede in vnd mit deſſem Vnſen Breve vor Vns, Vnſe Erven, Nahkömelinge vnd alleſelbenen: So alſe denne de werdigen Vnſe andechtigen ock düchtigen vnd erſamen leven getrüwen Deken vnd gemenen Kalandesbrödere tho Münſterdorp vor Vns hebben laten getögen enen apen vorſegelden Breff van etlicher Vnſe Vorfahren, ock Herren des Landes tho Holſteen milder Gedechtniß, nöme-

lich Gerde und Gyſelbrechte, Gebrödere, vnd Junker Hinriche, des ergenanten Herrn Gerdes Sone, dem gerörden Kalande gegeven, vnd tho ludende, dat Wy denſülven Breff in allen ſinen puncten vnd articulen dem geſechten Kalande tho mehrem Beſtande gnedichlich bewillet, belevet vnd beſtediget hebben, jedennoch vnd alſo, dat deſulven 3 Kalandes-Lanſten, de ſodane by des Kalandes Hove, im Münſterdorper Velde, belegen, to tyden hebben vnd gebruken, tho erer egen Nothdorff und Behoff Fürholt, Tun-Roden, Vehe in dem Münſterdorper Broke hebben mögen, inholt deſſelven Breffes. Geſchege aver dat Vnſe getruwen Vnderſaten, darſülveſt by Münſterdorp wonende, erföhren vnde vörmerkeden, dat de mehrgeſechten des Kalandes Lanſten baven ſodane ere egen Notdorff und Behoeff mehr Holtes houveden vnde vörförden, alßdenne ſchall Vns deſſe Vnſe Breff in ſülckem Averhouvend tho nene Vorfange vnd ock den Kalandesherren, mehrgerört, gantz nicht batlich ſyn. Bewillen, beleven vnd beſtedigen dat mit der Behölteniſſe vorberört alſo jegenwärdigen in Straffe vnd Macht deſſes Vnſes Breffes. Deß tho Orkonde vnd mehrer Tüchniſſe der Warheit hebben Wy Vnſe Signet withlich heten hengen nedden an deſſenſülven Breff. Gegeven thom Kiehl na Chriſti vnſes Herren Gebordt im vifftein hunderſten vnd achten Jar, des Mettwekens am Avende Andree Apli.

(L. S.)

In dorso ſteht:

Expedita fuit pla (?) intro scripta confirmatio per venerabiles (venbles) viros Dnos Jacobum tihtken decanum et Johann gaerpp presbiterum praenominatae fraternitatis Kalendarum intro scriptae A. et d. ut supra.

## Beilage XI.

## Einige alte Notizen über den Kaland in Münsterdorf sine die et consule, wahrscheinlich vom Statthalter Heinrich Rantzau.

**Copia der privilegien so dem Calandt gegeben auf die Leute binnen Münsterdorff. Eß ist aber zu wißen, daß Sie zu der Vicarien daselbst gehören, welche Vicarie hernachmalen der Calandt mit Ihrer Zubehoerunge der pastorey in Bredenberg inseriret und meinem Vater Seligen gegeben, darauf die Königl. Confirmation erfolget.**

Daß gericht aver Halß und Handt haben sie nicht gehabt bei meines Vaters und bei Meiner Zeit, nu fast in die 50 Jahr her, besondern hat es der *) hieher gebraucht, die Leute gestrafft, auch bröeke von ihnen genahmen, wie Ich dan auch gethan, seind hier zu Dinge und recht gangen, und ist solches mit mehrem rechte hernachmalen geschehen, do sie dem Vater die Vicarie übergeben. Die originalia dieser Briefe seind auch nicht verhanden, besondern in einem pergamenten Buch geschrieben, weiß auch nicht, ob hierinnen verenderung sei vorgefallen, do die Religion verendert, als bei König Friderichs Zeiten.

Die Vicarien oder Capellen haben die Calandtsherren frey zu verlehnen vermöge dieser verschreibung, so nachfolgen. Nun hat sie der Calandt Meinem Vater zu behuef der breitenberger Kirchen zu ewigen tagen verlehnet, welche die Königl. Maytt. confirmiret und die Calandtsherren ohne dies macht gehabt.

---

*) Hier fehlt wahrscheinlich ein Wort, vielleicht „Vater"; doch sind die beiden im Consistorialarchiv befindlichen Handschriften hier völlig gleichlautend. S.

super dotatione et venditione duorum mansorum Heydelwigis dei gratia etc. 1304.

super libertate duorum mansorum et jure patronatus Omnibus present. etc. 1337.

Verzeichnis wie viel der Calandtsbrüder sein sollen. Der Calandtsbrüder sollen 30 priester sein und 6 nach dem willköhr der für benometen brüderschafft.

Wan die Capelle erlaubt zu bauwen.
Die Capelle ist erst erlaubt zu bauwen Ao. 1305 von dem probste und priorin zu Itzehoe, und nachmals confirmiret durch den Thumbprobst zu Hamburg eodem anno.

---

Die eine der beiden Handschriften, welche obige Notizen enthalten, liefert auch noch folgende Nachricht *de fonte in Welna*, deren Inhalt freilich mit dem von Heinrich Rantzau darüber bei West. m. ined. I. 14 Gesagten ganz übereinstimmt:

Est Fons ibidem, ex quo Sanctus Anscarius aquam hauriebat parsimoniae causa et crebrorum quae agebat jejuniorum. Narratur, quod de eodem fonte et alius *) quidam, febri quartana laborans, somniaverit, si ex fonte eo in Welna sito biberet, se pristinam incolumitatem recuperaturum. Id quod et exitu ita comprobatum est, et hodierno adhuc die idem fons permanet et monstratur.

Man vgl. damit, was der Presbyter Bremensis (bei Westph. m. ined. III. 24; und daraus abgedruckt bei Geus I. 37) aus der Legende des Ansgar über diese Quelle anführt, wonach das von Ansgar daraus ge-

---

*) In der Handschrift steht „*et allus*“, was aber augenscheinlich nur ein Schreibfehler ist. Rantzau liest dafür „*Gallus*“ was mir keinen guten Sinn zu geben scheint.
S.

ſchöpfte Waſſer ſich ſogar in Wein verwandelt haben ſoll. M. ſ. auch Beilage IV.

Bei der Reſtauration im J. 1587 ließ Rantzau, wie es ſeine Gewohnheit war, auch hier Lateiniſche Verſe anbringen, die die obige Stelle mit andern Worten wieder geben. Man findet ſie abgedruckt in Pt. Lindenbergii Hypotyposis arcium, palatiorum etc. (1592) p. 128. Aber der Stein, welcher die Inſchrift enthalten hat, iſt jetzt ohne Spur verſchwunden. Doch zeigt man noch die Stelle des Sixtusbrunnens, deſſen Waſſer wegen ſeiner Heilkraft, der Sage nach, ſogar verſandt worden ſein ſoll, am Rande einer ſehr hoch gelegenen Koppel öſtlich von der Kirche, auf welcher man vor langen Jahren einen Kaſten ausgegraben hat, in welcher eine Mauerkelle befindlich geweſen ſein ſoll. Beides iſt indeß damals nicht weiter beachtet worden, und jetzt nicht mehr vorhanden. Auf dieſem Platze könnte ſehr wohl die cella Welana geweſen ſein. S.

## Beilage XII.

### Acta Synodi Munsterdorpiensis;

#### a) Anni 1577.

Jhr K. M. hefft dorch den Stadtholder Hinrich Rantzowen dem Praveſte ſeggen laten, dat des Königs Lüde *) van des Calands Sentence nicht appelliren ſchölen, willen averſt der Junckeren Lüde appelliren, ſchall ſolckes vor einem uthgahndem Rechte **) verfolget werden.

---

*) D. h. die zu einem Königlichen Kirchſpiele gehörten; ſchon 1574 befanden ſich nämlich auch adliche Kirchſpiele unter dem Conſiſtorium; vgl. Beil. XIV. S.

**) Daß Recht hier in der Bedeutung von Gericht ſtehe, braucht wol nicht erſt geſagt zu werden. S.

Hinrich Gogreve *) in Bredenbarge susceptus est ad petitionem D. Vicarii Regii in fratrem synodi *ad certum tempus*, promisit conformitatem in doctrina, cerimoniis et vita pudica et honesta et silentium in actionibus nostris synodalibus.

D. 21 Maii hat Baltzer von Ahlefeld **) den Küster zu Heiligenstedten vor dem Consistorio verklagt, daß derselbige einen Krug aufhielte, und damit seinem Krüger schadete in seiner Nahrung. Erkandt und concludiret, daß keinem Küster sollte vergönnet sein, einen Krug aufzuhalten bei Verlust seines Dienstes.

b) Anni 1585.

Dni Pultzii ***) Köster, Hinricus †), ist vom Calande up Beede des Pastoren examiniret und per impositionem manuum admittiret, in oratione publica fratrum, in der Nacht de Kranken mede tho visiterende und communicirende, ock Kinder tho döpende, in Abwesende des Pastoren. [NB. Es ist damals eben eine Pestilenz daselbst zu Wevelsfleth gewesen.]

Hr. Henning Cordes, Caplan zu Wilster, hat eine kranke Frau sollen berichten und hat keine Oblate bei sich gehabt, hat demnach ein wenig Tallig genommen

---

*) Der dritte evangelische Prediger in Breitenberg. S.

**) Dieser Punct gehört wol einem andern Jahre an, indem B. v. Ahlefeldt erst seit 1583 Erbherr auf Heiligenstedten und seit 1606 Amtmann zu Steinburg gewesen ist. Uebrigens haben wir hier wieder ein Beispiel von einem Küster, der Bier — Branntewein kannte man damals hier zu Lande noch nicht — geschenkt hat; vgl. das Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. 1 Heft 1 (Kiel 1833) S. 261. S.

***) Der 2te evang. Pastor in Wevelsfleth. S.

†) Sein Zuname war Meyer. Seitdem hat Wevelsfleth einen Diakonus. S.

und consecriret, und solches der kranken Frau gegeben, welche des andern Tages den andern Collegen holen lassen, und sich recht berichten lassen. Henningius, citatus a consistorio, negavit factum, a consistorio itaque ad juramentum purgationis est condemnatus et quidem per majora, nonnullis fratrum ab hac sententia dissentientibus.

c) Anni 1612.

Conclusum, daß auch die Schuldiener und Küster ein Gnaden-Jahr haben sollen.

## Beilage XIII.

## Ehesaken-Artikell Anno 1565 im Consistorio thy Münsterdorp beramett.

Nademmahle sick allerley Vnordeninge taglikes in den Ehestifftung- vndt Gelofften thodragen, darmede nicht allein dat Consistorium beschwerett, sondern ock de Conscientien verwirrett, vndt mit Sünden beladen werden, hebbe wi ietz im Consistorio versamblett volgender Constitution-Articulen vns vergelickett, desülvigen alle Jahr thwe mahl, als erstlik den anderen Sondag na Dreyer Koninge, darnah thom anderen den twintigesten Sondag na Dreyfoldigkeitfeste von iderer Cantzell afftolesende, darmede alle Vnordninge affgeschaffett, vndt veel thofellige Casus vermidett werden, vndt schall de Gemeine datt nemandt dargegen vresentlick etwas vorthonemende edder anthofangende ernstlick erinnert werden.

1. Thom Ersten, dewile Jhrer Königl. Maj. Kerckenordeninge im Ehestande datt drüdde Lidt vp beiden Siden, sowoll in der Schwegerschop, als Blothverwandtnusse verbaden is, schall van Jdermennigliken Solckes vnverbraken geholden werden, vndt nicht neger, als de

eine Persohn im drüdden vndt de ander im Verden Lede gefriett vndt thogelaten werden.

2. Thom Anderen, datt de Frien vndt Ehegelofften ordentlick vndt Christlick angefangen, schall thom Ersten der Eltern Wille, Consent vndt uthgedrückede Bewilligung gefordert, doch also, dath ahne dersülvigen bewißlicken Consent nene Geloffte bindig, vndt welcker ahne Wethent ehrer Olderen sick mittander verloffett, schollen darvor offentlick vor dem Altar Bothe dohn, ock na Erkenntnisse ehrer Avericheitt, vndt van dem Calande gestraffett werden.

3. Thom Drüdden, darmitt alle Irringe vermidett, schölen de Ehegelofste nicht allene van den Olderen, Vormünderen, Fründen, vndt Werveslüden beredett, vndt beschlaten, sondern schölen dartho ahne lange Vertögerent frame Lüde, de da beidersits vnpartehisch vndt tho tügen loffwerdig, gefordert werden, van welckeren de Ehegelofste, vndt watt van beiden Siden darinnen gedegedinget, entdeckett, darvp ock ein ehrlick Lavebeer nah Vermöge eines yderen gedrunken, vndt ein Gadespenning van Brüdegam vndt Brutt gegeven, vndt van der Brutt schall angenahmen werden, davrmme wo se nah dissen Fellen jennige Feille befunden, vnde dorch Tügen nicht tho bewisende, schölen de Vnderredingen vndt Geloffte krafftloß geholden werden.

4. Thom Veerden schölen in apentlicken Gelofften vndt Lavelbehren jegenwertig sin vornemblick de Olderen edder de in der Olderen Stede gehörig, vnde beede Persohnen, de vndereinander ehelick werden schölen, datt de Olderen ehre Vullbort jegenwerdig betüegen, vndt de Persohnen, welcke in de Ehe schölen, ehren vngetvungen frien Willen apentlick bekennen, vndt schölen de Olderen ehre Kinder, se sindt dar jegenwertig edder affwesende, ahne ehren Wethen vndt Willen, vndt gedwungen, nicht verloffen, vnde scholen solcke Geloffte, de nicht mit der

Kinder Consent bewilligett, nichtig vnde krafftlos ſin, vnde nah Geböhrde de Anſtiffter geſtrafett werden.

5. Thom Vofften, darmede ock de Olderen edder Vormünder nicht vnchriſtlicker Wiſe, vth Hate vndt Affgunſt, edder umb Gewinſt, Vordehles, Geſchenke vndt Gaven Willen jennige rathſame ehrlicke Ehe ehren Kinderen edder Verwanten vorhinderen, ſcholen ſe vorplichtett ſin, gnugſame Vrſake vor dem Calande tho bringende, warumb ſe ehre Bewilliginge tho ſolcken Friende nicht geven willen. Im Falle averſt Jemandt in vnbefogten vndt vnchriſtlicken Dingen desfalls erfunden, ſchall deſülve davor erſtlick der weltlicken Avericheitt, darvnder he geſeten, darna averſt ock dem Calande Bröke geven.

6. Thom Söſten, vp datt aller Schade vndt Bedroch gemidett, ſchall dejennige, de einen Anderen mit bedreglichen Thoſeggen vpgeholden, tho Schaden edder Schanden gebracht, ock ſünſt genahmen Abſcheidt vndt gedahnen Thoſeggen nicht nahgekohmen, wen idt thogeſtanden edder bewißlick, alſe ein Verachter des Eheſtandes vndt ein Beleidiger mitt gebohrliker Straffe geſtraffett werden, vndt dem beleidigten Parte den Schaden beleggen, vndt nah Gebohr wedder ehren.

7. Thom Sevenden, wen de thwe thoſamende, alſe vorgemeldett, mitt einander vorlavett, vnde alle solenniteten vollentagen, ſchollen ſe ehne den anderen tho vorlaten ahne Wetent, Erkentniſſe vndt Affſpröke des Calandes vnder ſick ſülveſt nene Macht hebben, vndt ſo datt jemandt würde vernehmen, ſchall he darvor (jedoch de Thoſage vnvorbraken) vor dem Altar Bothe dohn, vnde von der Avericheitt in Bröke genamen werden.

8. Thom Achten: idt ſchölen ock vor der apentliken Thoſamengevinge in der Kercken, Brutt vnde Brödegamb nicht thoſamende in Einem Huſe wahnen, ſunder beth vp de Inſegning ſick voneinander entholden, bi vermi-

dinge (ſo wahr Vnehr darvth entſtünde) beide der Kercken vnde Averichеit Straffe.

9. Thom Regenden: Ock ſchall de Inſegninge in den hilligen Eheſtandt tho mehrer Reverentze deſſelben vndt vmb Anropinge Gottlikes Nahmens Willen nicht in den Hüſeren, ſo nene ſünderlike Vngelegenheiten vorhanden, ſunder in der Kercken acht Dage nah der proclamation vndt Affkündiginge geſchehen.

10. Thom Theinden: ſo thwe in apentliken Horen-levende mitt einander legen, ſick thoſamen ehelick begehren, ſchölen ſe, ſo ſe nene Kinder thoſamende gehatt, thovören ein Veerendeel Jahres von einander ſcheiden, ehre Bekehringe apentlick betüegen, darnah apentlicke Bothe dohn, vnde in den Eheſtandt alſoden thoſamen gegeven werden.

11. Thom Elfften: De in Ehebrock mit einander gelegen, vnde vp des einen Gedinges Sterven erwachtett, ſchölen mit nichte thoſamende geven werden, dewile ſe im Herten ſick nicht bekehrett, vnd vor Gade Ehebreker ſindt, ſunder ſchölen vth dem Lande vorbödett werden.

12. Thom Twelfften ſchölen de, de beiderſidts fremmett vndt vthheimiſch ſindt, nicht thoſamen geven werden, idt ſi den, datt ſe thom weinigſten ein half Jahr diſſes Ortes bi framen Lüden ehrlick gelevett, edder Rock vndt Schmock geholden, vndt laffwerdige Tüchniſſe bringen, van beiden Siden, datt ſe fry undt mitt nenen Andern eheplichtig verbunden ſin. Dar ſe averſt de Eine fremmett, de ander inheimiſch, ſo ſchall de, de fremmett, Bewiß bringen, vndt alſo thoſamende in den Eheſtandt miteinander geven werden.

13. Thom Dritteindeſten vndt beſonderen, ſo ſchall ock Keiner thoſamen gegeven werden, idt ſie den, dat he etwas Ehrlikes, ſick vndt de Sinen tho ernehrende, gelehrett, vndt de vornemeſten Artikel vnſer Chriſtlicken Religion, alſe deſülven im hilligen Kinder-Catechismo

na Ordeninge verfahtett, mit derſülven Vthlegging, im Grunde wethe vor ſinem Bichtvader vpthoſeggende. In Maten, datt de Huſsvädere vnde de Huſsmödere, ſo ſülveſt den Fruchten des Herren nicht wethen, ock ehren Kinderen vnde Geſinde nicht lehren könen. Wen ſe averſt beiderſidts, Brüdegamb vnd Brudt, diſſe gude Tücheniſſe hebben, ſchölen ſe folgents affgekündigett vnd thoſamen gegeven werden.

14. Thom Leſten, ſchölen ock alle Hochtiden, ſo tho Vorvnhilliginge des Sabbats vnde tho Verſühminge der Predige Gottlicks Wordes geſcheen, affgeſchaffet werden, idt ſi den, datt Jemandt eine Aventkoſte wolde maken, de ſchall nah geendigter Vesperpredigte vor dem Altar ſick copuleren lathen, vndt folgents mitt ſinen Geſten tho Diſche gahn.

## Beilage XIV.

### Constitutio consistorii Münsterdorpiensis. Ao. 1574 *).

**1. De Pastoribus Novitiis.**

Wan einer von den Paſtoren erſtlich in den Calandt kümpt, ſoll er introitum geben, zur Verbeſſerung des suppellectilis (vnd ſoll nicht zur Zehrung geſchlagen werden), was nach Gelegenheit ſeiner Pfar jeder vermagk.

Als der H. Probſt, der Paſtor zur Crempe, Wilſter [Glückſtadt], Hilgenſteten, Borsfleet, Süderow, Nienbrok, Nienkarken, S. Margrethen ſollen geben jeder 4 Thlr.

---

*) Das Eingeklammerte iſt ſpäterer Zuſatz, ſo wie denn auch Alles, was nach §. 9 folgt, von dem Probſten Clodius, alſo nach 1601, hinzugefügt worden zu ſein ſcheint. S.

Die Andern aber, als Beyenfleet, Brocktorp, Wevelsfleet ſollen geben jeder . . . . . 3 Thlr.
Bredenberg, Crummendiek, Aspe [Colmar, Niendorp] ſollen geben jeder . . . . . 2 Thlr.
Horſt, Hale [Münſterdorp] jeder . . . 1 Thlr.

Dieſen introitum ſollen ſie erſt geben, wenn ſie ein Jahr ihren pastorat bedienett. Vndt ſoll alſo von dem suppellectile nichts ausgelehnett werden, ohne consent des Calandes.

2. De silentio.

Es iſt vom Calandt einhellig beſchloſſen, daß wer vnter den Pastoribus von den geheymen colloquiis Synodi etwas, das Kleine oder Große, publicirett, oder mank ſein Geſinde oder ander Leute spargirett, ſoll vom Calandt infamis gehalten werden, vndt a Synodo excludiret werden.

3. Pro introitu.

Wer ein Calandes-Herr begehret zu werden, der gibt pro introitu 3 ℔ 4 ß, vndt empfahett ſtrax wiederumb ſeine praesentz, als 26 ß.

Iſt alſo ihrer 14 Calandes-Herren praesentz in der Summa . . . . . 22 ℔ 12 ß.

[Nota. Anno 1619 is tho diſſer Summe gekamen de Rente van dem Sülvergelde*), als 18 ℔ 12 ß; is de Summa 41 ℔ 8 ß, kriegen auch jeder der 14 Paſtoren 2 ℔ 14 ß. Praesent, de beiden Expectanten jeden 10 ß.]

4. Juramentum Pastorum vocatorum.

Auff daß auch hernachmahls die Simonie verhütett, vndt kein frommer Pastor damitt bedacht, vndt auch nie-

*) Vgl. Beilage XXII. S.

mandt ſich in die Pastorate eindrengen müchte, iſt consentiret, daß alle vocirte Pastores ſollen einen cörperlichen Eid thun, daß ſie umb ihre vocation vndt Pastorat kein Geldt oder geldtswürdig, noch durch ſich, oder andere vnterſetzede Perſohnen verſprochen vndt gegeben haben, oder noch geben oder loben wollen.

### 5. Tardę venientes.

Iſt vom Ehrwürdigen Calandt bewilligett vndt confirmiret, daß wer hernach von den Pastoren zu ſpete ankumpt, vndt zu 12 Vhren nicht gegenwertig iſt, ſoll ſtrax erleggen Straffe . . . . . 4 ß
Wer hernacher zu 1 Vhr erſt kumpt ſoll brechen 8 ß
Wer aber hernacher kumpt, ſoll geben . . 1 ℔ Lüb.

### 6. Absentia.

Wer auch von den Pastoribus nicht gegenwertig iſt des Dingſtages, wenner zum Synodo geleutet wirdt, ſoll zur Straffe geben . . . . . 4 ß.

### 7. De absentibus.

So auch jennich Pastor ohne genügſame Excusation einen Tag außen bleiben würde, ſoll zur Straffe geben . . . . . ½ Tonne Hamb. Bier.
Wer aber beide Tage außen bleiben wirdt, ſoll geben eine ganze Tonne Hamb. Bier.

[Ao. 55 beſchloſſen, daß wer dem Synodo nicht beiwohnet, ſein Praesenten-Geld ſoll verfallen ſein.]

### 8. De in templum itione.

Wen die Herren Pastoren den Montag verſamblet ſein, gehen ſie mit dem Herren Probſt bey Pahren nach der Kirchen, da ſetzett ſich ber Probſt, darnach der Pastor zur Crempen, darnach der Pastor zur Wilſter, vndt folgends, wie ſie nach Jahren in vndt angetreden ſein.

Erſtlich wird geſungen: Veni, sancte spiritus *), darauff fahett der Senior, bey dem Probſt ſitzend, wenn Er auffgeſtanden, an zu ſingende: Emitte spiritum tuum, Domine, et creabuntur. Die Andern antworten: Et renovabis faciem terrae. Hierauff fähett er ferner an die gewöhnliche collectam: Oremus! Omnipotens, sempiterne Deus, qui corda fidelium sancti spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem spiritu recta sapere, et de ejus consolatione semper gaudere, per eum, qui venturus est, judicare vivos et mortuos, et seculum per ignem. *Resp.* Amen. Hierauff fehett der Herr Probſt an zu oriren, oder eine oration zu recitiren. Wen die zu Ende, vndt der Assessor ſie approbirett hatt, müſſen die Novitii aus dem grönen Buche leſen die Articulos theologicos, müſſen ſie vnterſchreiben, darnach den Eydt im ſelben Buche leſen, vndt ſich vnterſchreiben . . . . . **) wirdt ordine gefragett, ob auch Jemandt ſonderliche gravamina hette, die ſoll er offenbahren, oder ſo ſich ſonderliche casus zugetragen, darin Er Rath benötigett, ſoll Ihm ſolches mittgetheilett werden. Endtlich wen kein Streitt zwiſchen den Paſtoren, weder der Lehre oder des Lebens, oder auch dieſelbe auffgehoben vndt vergleichett iſt, werden ſie von dem Herren Probſt vermahnett de concordia et in studiis diligentia, vndt wirdt Gott gedankett, vndt mitt einer collecta ***) beſchloſſen, als dar wirdt geſungen:

*) Vollſtändig: Veni, sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in iis ignem accende, qui per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei congregasti! Halleluja, Halleluja! S.

**) Hier ſind einige Worte im Manuſcript durch Zuſammenlegen deſſelben abgerieben. S.

***) Jetzt geht noch der *Hymnus omnium* vorher: Da pacem, Domine, in diebus nostris, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi tu, Deus noster. Halleluja! S.

Fiat pax in virtute tua, et abundantia in turribus tuis. Darauff ſingett er ferner: Oremus! Deus, a quo sancta desideria, recta consilia, et justa sunt opera, da servis tuis illam, quam mundus dare non potest, pacem, ut et corda nostra mandatis tuis sint dedita et tempora nostra hostium sublata formidine sint tua protectione tranquilla, per Dominum nostrum Jesum Christum. *Resp.* Amen. *Additur*: Divinum auxilium *Resp.* Maneat semper nobiscum! Hiermitt gehett man zu Hauſe zum Eſſen.

### 9. Altercatio.

Den Dingſtag, Morgens zu 7 Uhr, wirdt zur Predige geleutet. Alsdan gehett der Herr Probſt mit ſeinem Assessore nach der Kirchen, die Anderen folgen bei Pahren nach. Da ſetzet ſich der Herr Probſt nebſt dem Königl. Herren Statthalter vndt Herren Amptman, oder dero ein, ſo da ſein kan. Bald wird geſungen: Veni, sancte spiritus! wie den vorigen Tag; mitt ſeinen collectis. Darauff folget das Teutſche Credo: Wir gläuben ꝛc. Wen das geendigett, ſo ſticht der Novitius auff den Predigſtuel, thut einen Sermon, wie gebräuchlich. Wen der Sermon aus iſt, fahett er einen Psalm an, den ſingen die Andern zum Ende. Darnach wirdt alles Volk aus den Kirchen verwieſett, die Thüren zugemachett, vndt fahett der Herr Probſt an, den Königl. Herrn Statthalter vndt Amptman, oder beyde, zu grüßende, vndt danket Jhnen, daß J. G. E. ſich bequemett, dem löblichen Calande beyzuwohnende: wirdt dabey angezeigett, wie man den vorigen Tag mit den Herren Pastoren Sprach gehalten, vndt dieweiln noch gute Einigkeitt in Lehr vndt Lebent befunden, bitten wir ſolches nach Gelegenheitt J. Königl. Maj. in aller Vnterthänigkeitt anzumelden, bitten auch daneben, daß J. G. E. vnſe großgünſtige Patronen vndt Herren wollen ſein vndt

bleiben. Wen auch sonderliche gravamina, dem Calande oder sonst einem Pastorn bedrepende, werden dieselben angezeigett, J. G. E. Rath begehrett, vndt also damitt beschlossen, vndt gebeten: Es wolle nun J. G. E. günstiglich geruhen, vndt im Nahmen Gottes die Ehesachen zu entscheiden helfen anfahen und vollenden. Werden also die Thüren wieder eröffnett, vndt die streitigen parten, nachdem die citationes ergangen, vndt ausgewirkett, ordentlich eingeruffen. Kläger proponirt, Beklagter antwortett. Wen sie nun ordentlich gehörett, wirdt in ihrem Abweichen die Sache fleißig ponderiret vndt bewogen, per sententiam mit gleichstimmenden votis durch den Ambtschreiber von der Steinburg verfassett vndt zu Papier gebracht, entscheidett vndt Ihnen öffentlich vorgelesen. Wen nun alle Sachen zum Ende sein, dankett man dem frommen Gott mit dem Gesange: Da pacem, Domine etc. wie den vorigen Tag, mit den collecten ꝛc. So gehett man nach dem Calandeshause, vndt man bittet die Herren Königl. Räthe: Es wollen J. G. E. sich verdemütigen, mitt einkehren vndt verlieb nehmen.

10. Sumptus sive Anni reditus.

Anno 1601 habe ich in meinem [Matth. Clodii] Antritt vorgefunden: Ein Schapff im Kloster Itzehoe, im Partich öffentlich stehende, wozu die Frauw Ebdissin einen Schlüssell vndt der Herr Probst einen Schlüssell hatt [den es mitt gedoppelten Thüren], darinnen sindt 4 Laden. In der Einen liggen des Calandes Breve, in der andern liggen de Breve zum Memorien-Gelde; in der dritten ligt das übrige Silberzeug; in der vierten Lade, so im untersten Schappe steith, liggen des Calandes Privilegia, vndt etzliche Ablaßbriefe.

Anno 1620. Dis Jahr sindt folgende Siegel vndt Briefe in ihren Würden, alse: Erstlich in der Calandeslade liggen disse Breve:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Dettleff Grönlandt . . | 1046 ℔ | Rent. 65 ℔ | 6 ß |
| 2. Simon Strüven . . . | 100 „ | — | 6 „ 4 „ |
| 3. O. Jürgen Brun . . . | 110 „ | — | 6 „ 14 „ |
| 4. Reimer Krey, (Hartich Wilde) | 256 „ | — | 16 „ — |
| 5. Heineke Arendes, J. K. G. | 197 „ | 5 ß | 6 ₰. |

Nota. In disser Summa sindt 12 ℔ 7 ß 6 ₰, de int memorien-Register gehören, sonst ist des Calandes Geldt . . . 184 ℔ Rent. 11 ℔ 8 ß

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6. Daniell von Duten . . . | 205 „ | — | 12 „ 13 „ |
| 7. Clauwes Peters . . . . | 30 „ | — | 1 „ 14 „ |
| 8. Henrich Schele tho sinem Memorien-Gelde . . . . | 12 „ | — | — 12 „ |
| 9. Marx Holm wegen des Sülvergeldes . . . . . | 250 „ | — | 15 „ 10 „ |
| 10. Johan Lafrentz . . . . | 50 „ | — | 3 „ 2 „ |
| 11. De Karkschwaren thor Crempe | 10 „ | — | — 10 „ |
| 12. Vth des Probstes M. Johan Vorstii Hause . . . . | — „ | — | 4 „ — „ |
| 13. Vth Pauwel Garpen Hause | — „ | — | 4 „ — „ |
| 14. Vam Krummendieke 2 Pundt | — „ | — | 2 „ 8 „ |
| 15. Vor 2 Morgen Acker . . | — „ | — | 2 „ — „ |
| 16. Tho Legerdorpe Hans Eckman | — „ | — | — 6 „ |
| 17. Henrich Lafrentz ibidem . | — „ | — | — 6 „ |
| 18. Erövert do kein Probst gewesen | 184 „ | — | 11 „ 8 „ |

Summa aller jahrlichen Hevinge an Rente vndt Hure ist . . . . 154 ℔ 1 ß.

In der anderen Laden liggen de Breve, so dat Memorien-Gelt in sick hebben, alse:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Henneke Bilenbarch . . | 200 ℔ | Rent. 12 ℔ | 8 ß |
| 2. Peter Egge . . . . . | 250 „ | — | 15 „ 10 „ |
| 3. Peter Bilenbarch . . . | 330 „ | — | 20 „ 10 „ |
| 4. Engel Bilenbarch . . . | 535 „ | — | 33 „ 7 „ |
| 5. Heineke Arendes . . . | 208 „ | — | 13 „ 13 „ 6 ₰ |
| 6. Peter Junge major . . | 401 „ | — | 25 „ 1 „ |

7. Reymer Krey . . . . 100 ℔ Rent. 6 ℔ 4 ß
8. Marten Bilenbarch . . 790 „ — 49 „ 6 „
9. Marx Holm . . . . 231 „ — 14 „ 7 „
10. Michel Brandt . . . . 215 „ — 13 „ 7 „
11. Henrich Beerman. 1621.
17. Dec. . . . . 300 „ — 18 „ 12 „
Nota. Hiervan gehören dem Calandt 12 ℔.
12. Hans Ropeke . . . . 75 „ — 4 „ 11 „
13. Clauwes Schwerdtman . . 485 „ — 30 „ 5 „
14. Henrich Alberen . . . 200 „ — 12 „ 8 „
15. Peter Arendt et consortes 200 „ — 12 „ 8 „
16. Marx Holm . . . . 100 „ — 6 „ 4 „
17. Henrich Bluncke . . 150 „ — 9 „ 6 „
18. Hans Jäger . . . . 52 „ — 3 „ 4 „
Summa des Hovetstols, wen 12 ℔ Calandesgelt affgetagen werden . . . . 4822 ℔ 7 ß 6 ₰.
Summa der jehrlichen Rente . . 300 „ 10 „ 6 „

In der drüdden kleinen Laden is datt Pacifical S. Anscharii vndt S. Sixti mit 4 Rubinen. Sonst in demsülven Schappe is noch vorhanden ein vorgüldett Kelck mit der Patera. Noch 20 silberne Lepell. Noch 5 silberne Drinckbeker, so im Calande gebruket werden.

In der verden Lade, so im vndersten Schäppe steith, findett man des Calandes privilegia vndt allerhandt Afflatsbrefe.

## 11. Suppellex.

Erstlich tho Münsterdorpe is datt Calandeshuse, mitt Köken, Kellern, Holthuse, Dischen, Benken, Stöle, vndt watt dar is.
Thom andern: söven messinsche Beken.
Veer und dörtig tinnen Spisefate.
Noch 2 grote tinnen Bradenfate.
Noch achte tinnen Taffelkrentze.
Twe tinnen Botterfate.

53 tinnen Teller.
14 tinnen Commentken edder Salderken *).
5 tinnen Quarteer.
4 tinnen Stöpe.
3 Stoveken-Kannen.
Ein Halff-Stöveken-Kanne.
2 grote Grapen.
2 kleine Grapen.
2 grote Ketell.
1 Handtketell.
2 Brattſpete vndt Ein Knecht.
3 iſerne Bratſchapen **).
1 grote Röſte.
1 Drevoett.
2 meſſingeſche hengende Handtfate.
1 groth meſſingeſch Becken.
2 miſſinſche Louwen.
1 miſſinſche Gethkanne.
10 holterne Allmiſſenvate.
5 tinnen Lüchter.

Bedden vndt Linnengerede:

14 Bedde.
11 Paar olde Laken.
7 olde Diſchlaken.
2 olde Handtdwelen.
28 Hovettküſſen.
4 arſchegröne Gardinen.
6 gröne Bankpöle.
6 heele wullen Deken vndt 2 halve.
1 iſeren Luchter up dem Schlaphuſe.

---

*) Gemüſeſchüſſeln, das franzöſiſche Saucieres; ſ. J. F. Schützes Holſteiniſches Idiotikon Th. 4. S. 11. S.

**) Schapen iſt Pfanne; Schütze l. c. p. 23. S.

Noch hebbe Ick thogetügett:
2 nye drellen Dischlaken, ider 13 Ellen lank.
2 drellen nye Handtrullen.
3 Paar Beddelaken.
2 düstergröne Bankpöle.

### 12. Unius conventus sumptus.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einen Ossen . . . . . | 28 | ℔ 14 | ß |
| Drey Thonnen Hamburger Beer . . | 22 | „ 8 | „ |
| Noch Beer nahgehalett . . . . . | 1 | „ 13 | „ |
| Eine Thunne Rothbeer vor de Buren . | 5 | „ — | „ |
| Vor Brodt . . . . . | 10 | „ — | „ |
| 14 Lammer, datt Stücke 20 ß . . . | 17 | „ 8 | „ |
| Praesentien-Geldt . . . . . | 22 | „ 12 | „ |
| 2 Thunn Haveren . . . . . | 4 | „ — | „ |
| 10 Pundt Botter . . . . . | 1 | „ 14 | „ |
| Dem Kocke . . . . . | 2 | „ 1 | „ |
| Dem Oeconomo . . . . . | 6 | „ — | „ |
| Vor Fische . . . . . | 5 | „ — | „ |
| Vor Engefer . . . . . | — | „ 8 | „ |
| Vor Peper . . . . . | — | „ 6 | „ |
| Vor Rosinen . . . . . | — | „ 6 | „ |
| Vor Zucker . . . . . | — | „ 6 | „ |
| Vor 2 Pundt Lichte . . . . . | — | „ 8 | „ |
| Vor Kese . . . . . | — | „ 11 | „ |
| Vor 2 Spint Havergorte . . . . . | — | „ 12 | „ |
| Vor Speck . . . . . | — | „ 4 | „ 6 ₰ |
| Vor 10 Kannen Etich . . . . . | — | „ 10 | „ |
| Vor Senff . . . . . | — | „ 2 | „ |
| Vor Zafferan . . . . . ʒ . . | — | „ 8 | „ |
| Vor Muscatenblomen . . . . . | — | „ 5 | „ |
| Vor Soldt . . . . . | — | „ 8 | „ |
| Dem Koster im Calande . . . . . | — | „ 4 | „ |
| Dem Closterschriver, datt he de Register jarlich thoschrifft . . . . . | 4 | „ — | „ |

Summa, watt im Jahr vp den Calandt geiht, is 137 ℔ 8 ß 6 ₰.

Watt dem de Offenhuet gelden mag, wardt hiervan affgetagen.

## Beilage XV.

## Verzeichniß der Vnkosten, so auf den letzten zu Munsterdorff gehaltenen Calandt gangen.

| | |
|---|---|
| Für den Ochsen . . . . . | 44 ℔ — ß — ₰ |
| Den HH. Consistorialen, an der Zahl 14, ihr Praesenten-Geldt, einem jeden 47 ß ist . . . . . | 41 „ 2 „ — „ |
| Für 11½ Lämmer, jedes 2 ℔ 4 ß . . . | 25 „ 14 „ — „ |
| Für 3 Thonn Hamburger Bier, jede 8 ℔ 8 ß | 25 „ 8 „ — „ |
| Dem Schiffer für jede Tonne bis zur Crempe zur Fracht 4½ ß, ist . . . . . | — „ 13 „ 6 „ |
| Dem Man, so von Crempe hieher gegangen vndt es angemeldett . . . . . | — „ 5 „ — „ |
| Für Weißbroth . . . . . | 12 „ — „ — „ |
| Für 1 Tonne Rohtbier . . . . . | 6 „ 8 „ — „ |
| Für 8 Carpen, zum Breitenberge geholett | 2 „ — „ — „ |
| Für 3 Brassen, 3 Hecht v. 1 Karp . . . | 1 „ 8 „ — „ |
| Für 12 ℔ Butter, jedes ℔ *). | |
| Dem Oeconomo . . . . . | 2 „ — „ — „ |
| Wegen des alten Probsteshauses . . . | 4 „ — „ — „ |
| Dem Koche . . . . . | 3 „ — „ — „ |
| Für Käse . . . . . | — „ 11 „ — „ |
| Für 2½ ℔ Speck . . . . . | — „ 10 „ — „ |
| Für 2 ℔ Lichte . . . . . | — „ 10 „ — „ |

*) Hier fehlt in der Handschrift die Angabe des Preises.

S.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 2 ℔ Rosinen . . . . . | — ℔ | 8 ß | — ₰ |
| Für ½ ℔ Zucker . . . . . | — „ | 8 „ | — „ |
| Für Engfer . . . . . | — „ | 6 „ | — „ |
| Für Pfeffer . . . . . | — „ | 6 „ | — „ |
| Für Saffran . . . . . | — „ | 4 „ | — „ |
| Für Corinthien . . . . . | — „ | 3 „ | — „ |
| Für Essig . . . . . | — „ | 8 „ | — „ |
| Für 1½ Spindt Saltz . . . . . | — „ | 9 „ | — „ |
| Den Schlachteren . . . . . | — „ | 6 „ | — „ |
| Noch den Schlachteren für Kost v. Bier | — „ | 5 „ | — „ |
| Dem Man, so den Ochsen geholeth . . | — „ | 12 „ | — „ |
| Der Frauwen, so die Carpen bestellt . . | — „ | 2 „ | 6 „ |
| Für ein Spindt Habergrütze . . . . | — „ | 8 „ | — „ |
| Den Haußleuthen, so das Brodt, Fleesch vndt Lämmer geholeth zu Bier . . . | — „ | 6 „ | — „ |
| Noch 2 Stück Rockenbroth v. ½ ℔ Butter | — „ | 3 „ | 9 „ |
| Für Senff . . . . . | — „ | 2 „ | — „ |
| Für Seiffe . . . . . | — „ | 1 „ | — „ |
| Dem Küster zu Münsterdorpff, das er das Calandshaus mit Mayen besteckt . . | — „ | 4 „ | — „ |
| Für 3 Thonnen Habern . . . . . | 10 „ | 8 „ | — „ |
| Summa | 190 „ | 1 „ | 9 „ |
| Hierauff von Lorentz Langermann empfangen | 30 „ | — „ | — „ |
| Für die Ochsenhautt . . . . . | 6 „ | 8 „ | — „ |
| Diese 36 ℔ 8 ß von obgesagter Summa abgezogen, restiren noch . . Summa | 153 „ | 9 „ | 6 „ |

## Beilage XVI.

## Des Münsterdorf. Consistoriums Bittschrifft an den Amtmann zu Steinburg d. d. 27. May 1611.

Vnsere Gebet vndt freundwillige gehorsahme Dienste stets bevohr. Gestrenger, Edler vnd Ehrnvester, großgünstiger Herr Amptmann, es wißen sich E. Gest. E. günstiglich zu entsinnen, daß Ein Ehrwürdiger Caland zu Münsterdorff am vergangenen Diengstage klagent vorgebracht, wie daß Johan Fehrmann sein Hauß, negest bey dem Calandeshause, nicht alleine verheuert, sondern auch den Calandshoff zugleich, als wan ers Macht hette, mit verheuret, damit er das seine so viel höher konte ausbringen, wie vns der Einwohner berichtet. Wan dan vnwidersprechlich war, vnd genügsahm kann beweiset werden, daß der Calandshoff in seinem Resier mit Teich vnd Hause je vnd allewege dem Ehrwürdigen Caland, alß Königl. Maj. Hoheit, vnangefochten geblieben, vnd denselben zu verheuren oder wenen sie wollen einzuthuen, Macht gehabt, wie ihn auch der Her Probst gedachtem Fehrmanne verheuret, des Jahrs, so lang es ihm gefällig, vmb einen halben Thaler, vnd wan Caland gehalten würde, ein Gericht Carpffen zu geben, die er aber nicht mehr den einmahl im Caland gegeben hatt: Als gelanget hiemit an E. Gest. E. vnsere dienstfleißige Bitte, E. Gestr. wollen günstiglichen geruhen, vnd auff vorstehenden Gerichtstage zum Bredenberg gedachten Johan Fehrmann dahin halten, daß er die hinterstellige Haure von dreyen Jahren erstes Tages soll erlegen vnd bezahlen, wie er mit dem Herrn Probsten contrahiret hatt: zudeme auch durch den Amptschreibern Tonnies Biehrman, dem itzigen Einwohner des Vicarienhauses, lasse

anmelden, daß er sich des Calandeshauses mit allen Zugehörigen gentzlich soll enteußern, biß so lang, daß er mit guten Willen Eines Ehrwürdigen Calands Ihn zu gebrauchen kan mechtig werden. Solches umb so viel mehr, weiln E. Gestr. E. wegen Königl. Maj. Ihro Hoheiten zu verbitten bemechtiget in schuldiger Demuth allem müglichen Fleiß nach vmb E. Gestr. zu verdienende geflißen, vnd hiemit dem getrewen Gott zu allem gedeylichen Wolstande getrewlich befohlen. Datum Münsterdorpff den 27 May, Anno 1611.

## Beilage XVII.

## Nachricht der jurium Patronatus und Episcopalis im Fürstenthumb Hollstein und der Grafschaft Pinneberg.

(Abgefaßt von dem Generalsuperintendenten Joh. Hudemann.)

### Copia Schreibens Ep. v. Gabels an den General-Superintendenten Hudemann.

HochEhrwürdiger, Vest- und Hochgelahrter,
Vielgeehrter Herr General-Superintendens.

Als Ihr. Königl. Maj., unser allergnädigster König und Herr, mir allergnädigst befohlen, die Nachricht davon einzuziehen, wie viel Kirchen in dem Fürstenthum Holstein sich befinden, wie sie heißen, was für welche Ihr. Königl. Maj. allein zugehören, dann auch, wer bei einer jeden von den übrigen das jus Patronatus hat, und was mehr zu solcher völligen Information von den Kirchen dienen kann: So habe es hiedurch an den Herrn General-Superintendenten also zu gelangen lassen, nicht umhin gesollt, und wird er demnach mir mit dem forderſamsten darüber ausführlich zuschreiben, und alle

solche verlangte Nachricht bei mir einschicken, damit allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. solche so viel eher allerunterthänigst von mir können hinterbracht werden. Ich bleibe im Uebrigen mit Empfehlung Gottes

Meines Vielgeehrten Hrn. General-Superintendenten

Copenhagen dienstwilliger

d. 2. Dec. 1669. *Christoff von Gabel.*

Hrn. Gen. Sup. Hudemann.

Inscriptio:

Dem HochEhrwürdigen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Magist. Johann Hudemann, Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. wohlbestallter General-Superintendenten im Fürstenthum Holstein, Probsten des Pinnenbergischen, Münsterdorfischen und Segebergischen Consistorii, Pastorn zu Crempe, meinem Vielgeehrten Herrn

Crempe.

I. Verzeichniß aller derer Kirchen, welche zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio, deren an der Zahl 21, im Amte Steinburg, gehören, und zwar

Erstlich

so gehören zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio 9 Kirchen im Amte Steinburg, darüber Ihr. Königl. Maj. nebst dem jure Episcopali das jus Patronatus absolute und alleine haben:

1. Süderau. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger; und ob zwar etliche Dorfschaften in diesem Kirchspiel zu der Herrschaft Pinneberg gehören, als Sommerland, Grönland ꝛc.: so haben doch die vorigen Grafen kein jus an dieser Kirchen gehabt, sondern Ihr. Königl. Maj. allein, oder Dero Amtleute zu Steinburg haben das jus Patronatus bei dieser Kirchen exercirt.

2. Hohenfelde. Bei dieser Kirchen ist nur ein Prediger, erkennet Ihr. Königl. Maj. pro summo et solo Patrono.

3. Horst. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger, und sind zwar die meisten Kirchspielleute Unterthanen des Klosters Uetersen, und haben Probst und Priörinn daselbsten für etlichen Jahren das jus Patronatus über die Kirche zur Horst praetendiren wollen: Es ist ihnen aber von mir und dem damaligen Amtschreiber Johann Steinmann in einer angestellten mündlichen Conferenz remonstriret worden, daß Ihr. Königl. Maj. und das Amt Steinburg in notoria Possessione des juris Patronatus daselbst, und die Herren Prediger nach einander praesentiret und vociret, worauf sie acquiesciret und sich weiter, das jus Patronatus zu begehren, nicht vernehmen lassen.

4. Neuenbruch. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und obwohl einige Kirchspielleute allhie, welche dem Kloster Itzehoe, dem Hause Breitenburg und dem Hause Heiligenstetten unterworfen, haben doch dieselbe mit dem jure Patronatus nichts zu schaffen.

5. Borsfleth. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger, welche von Ihr. Königl. Maj. oder Dero Beamten zur Steinburg bestellet werden.

6. Beyenfleth. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und gehören zwar zu dieser Kirchen einige Unterthanen von Breitenburg, Crummenteich, Heiligen Stetten, Ovelgönne; Ihr. Königl. Maj. aber haben pure et simpliciter das jus Patronatus daselbst.

7. Wevelsfleth. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, deren Bestellung von Ihr. Königl. Maj. dependiret.

8. Brockdorf. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, erkennen gleichfalls Ihr. Kön. Maj. pro summo et solo Patrono.

9. St. Margarethen. An dieser Kirchen sein 2 Prediger, welche von Ihr. Königl. Maj. dependiren.

Fürs Andre,

so gehören zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio neun adeliche Kirchen, als:

1. Itzehoe. An dieser Kirchen sein 3 Prediger, und hat das Kloster daselbst das jus Patronatus.

2. Heiligen Stetten. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und hat das Kloster Itzehoe daselbst das jus Patronatus.

3. Crummenteich. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des adelichen Gutes Crummenteich daselbst das jus Patronatus.

4. Aspe. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des adelichen Gutes Drage über diese Kirche das jus Patronatus.

5. Breitenberg. An dieser Kirchen ist nur ein Prediger, und hat der Besitzer des Hauses Breitenburg über diese Kirche das jus Patronatus.

6. Neuendorf. An dieser Kirchen sind 2 Prediger und hat darüber der Besitzer des adelichen Gutes Neuendorf das jus Patronatus.

7. Colmer. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und hat der Besitzer des adelichen Gutes Ovelgönne über diese Kirche das jus Patronatus.

8. Neuenkirchen. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und hat der Besitzer des Gutes Barenfleth das jus Patronatus.

9. Münsterdorf. An dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat jetzo der Besitzer des Hauses Breitenburg das jus Patronatus.

An diesem Orte ist für diesem das Königl. Consistorium gehalten worden, dannenhero es das Münsterdorfische Consistorium noch heutiges Tages genennet wird. Nachdem aber diese Kirche samt zugehörigen

Dörfern an das Haus Breitenburg übergelassen worden, wird das Consistorium nunmehro in meinem Hause allhie zur Crempe gehalten.

Ueber obgedachte 9 adeliche Kirchen haben Ihre Königl. Maj. das jus Episcopale in solidum alleine, also daß die General-Superintendenten die Visitation in diesen Kirchen nicht alterniren, wie sonsten bei andern adelichen Kirchen in Holstein gebräuchlich, sondern der Königl. Probst des Münsterdorfischen Consistorii visitirt in diesen Kirchen.

Es werden auch alle Ehe- und Kirchen-Sachen, so in obgedachten adelichen Gemeinen fürfallen, für dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio (dessen Assessores die Herren Pastores daselbsten a tempore Reformationis nunmehr über 130 Jahre allwege mit gewesen) erörtert. Und werden die Citationes im Nahmen Ihr. Kön. Maj. von mir, als Praeposito, ausgegeben, denen auch bishero allemal pariret worden, und hat sich die adeliche Obrigkeit niemals darüber graviret, auch die abgesprochene Consistorial-Urtheil gebührlich exequiret. Sollte ein adelicher Patronus sich solcher execution verwegeren, wird er per mandatum aus der Königl. Canzelei dazu angewiesen, und werden solche mandata nicht im Namen beeder Regierung ausgegeben, wie sonsten in civilibus gebräuchlich, sondern bloß und allein im Namen Ihr. Königl. Maj. als summi solius Episcopi bei diesen Kirchen, welche auch die Strafe dictiret, wenn die adeliche Obrigkeit solchen Königl. mandatis zu pariren sich verwehret; wie als der Patronus zu Wandesbeck für wenig Jahren etliche 100 Rthlr. Straffe erlegen müssen, weil er den Königl. mandatis, dadurch er zur execution der abgesprochenen Consistorial-Urthel angewiesen worden, nicht pariren wollen, sondern vermeinet, solche mandata müßten im Namen beeder Regierung ausgegeben werden, welches ihm aber anders remonstriret

worden, wie beim Königl. Hofe annoch wird im frischen Gedächtniß sein.

Fürs Dritte,

so gehören zu dem Königl. Münsterdorfischen Consistorio drei Stadtkirchen:

1. Die Stadt Crempe. An dieser Kirchen sein 3 Prediger. Ueber die beeden Diaconos exerciret der Rath das jus Patronatus und vociret dieselbe mit Zuziehung der gesamten Kirchgeschwornen, davon 4 in der Stadt, und 3 auf den eingepfarrten Dorfschaften, nemlich der Königl. Vogt in Grevenkop, der Königl. Vogt in Elskop, und der Königl. Vogt in Crempdorf, welche Vögte insgemein bei begebenden Vacanzen bei denen Königl. Steinburgschen Beamten sich Raths erholen, ehe die Vocation dem Canditato Ministerii würklich zugestellet wird. Den Pastorat in Crempe betreffend, wird vorhero Consensus Regius a Senatu et Juratis allerunterthänigst über diese oder jene Person gebeten. Wenn derselbe durch ein allergnädigstes Collations-Rescriptum erfolget: so wird die beliebte Person a Senatu mit Zuziehnng der Juraten in und außerhalb der Stadt vociret, wie es nunmehr vor 26 Jahren, wie ich allhie zum Pastore vociret, auch also gehalten worden.

2. Die Stadt Wilster. An dieser Kirchen sind 3 Prediger, und wird daselbst dieser Gebrauch gehalten. Der Senatus praesentiret 3 Candidatos, wann sie vorhero ein Testimonium idoneitatis von dem p. t. Praeposito Regio Munsterdorfensi erlanget haben. Darauf erwehlet die ganze Gemeine, nach angehörten Prob-Predigten, einen aus den dreien, und werden die vota viritim colligiret. Der die majora bekömmt, wird darauf vociret, und die vocation von dem Hrn. Amtmann zur Steinburg nomine Regiae Majestatis schriftlich confirmiret.

3. Die Stadt Glückstadt. An dieser Kirchen sind 2 Prediger, und berufet sich Senatus daselbst auf ein Königl. Privilegium, darin ihnen das jus Patronatus über die Stadtkirche allergnädigst conferiret sei. Der jetzige Pastor M. Petrus Sartorius ist von Ihr. Königl. Maj. allergnädigst denominiret, darauf a Senatu vociret, und ferner nomine Regiae Majestatis, als summi Episcopi, vor mir jüngsthin, am 3. Weihnachtsfeiertage, öffentlich introduciret und eingeführet.

Ueber die Schloßkirche in Glückstadt und den Prediger bei derselben haben Ihro Königl. Maj. absolute zu disponiren, und ist auch der itzige Pastor ex speciali mandato Regio von mir introduciret worden.

Die Stadt Itzehoe betreffend, gehöret zwar dieselbe in Ecclesiasticis et Matrimonialibus auch zum Königl. Münsterdorfischen Consistorio, wie Crempe, Wilster und Glückstadt: es hat aber der Rath daselbsten an der Hauptkirchen kein jus Patronatus, sondern solches kömmt dem Kloster daselbst bei, wie vorhin gemeldet.

II. Verzeichniß derer Kirchen, welche zu dem Königl. Segebergischen Consistorio gehören, deren an der Zahl 13, darunter sein neun Kirchen, darüber Ihr. Königl. Maj. neben dem jure Episcopali das jus Patronatus in solidum alleine haben, als

1. Die Stadt Segeberg. Bei dieser Kirchen sein 2 Prediger, welche von Ihro Königl. Maj. oder in Dero Namen von dem Beamten daselbst vociret, und von dem p. t. Praeposito nomine Regiae Majestatis introduciret werden.

2. Die Stadt Oldenschloe. Bei dieser Kirchen sein 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. daselbst

Patronatus. Es sind zwar unterschiedliche adelich
Güter hieselbst eingepfarret, als Wesenburg, Rütschau,
Catlau, Schulendorf, Blumendorf, HolzKlinken, aber sie
haben samt und sonders mit dem jure Patronatus nichts
zu schaffen.

3. Die Stadt Heiligenhafen. Bei dieser Kirchen sein 2 Prediger, welche von Ihr. Königl. Maj. eingesetzet werden.

4. Bramstedt. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

5. Koldenkirchen. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger und haben Ihr. Königl. Maj. daselbsten das jus Patronatus.

6. Löchingk *). Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

7. Bornhövet. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und obgleich hieselbst unterschiedliche adel. Güter eingepfarret, als Depenau, Perdöhl, Arfrade, so haben doch Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus ganz allein.

8. Glischendorf. Bei dieser Kirchen ist 1 Prediger, und obwohl die Kirchspielleute mehrentheils Unterthanen sein von Ihr. Durchl. zu Plön, von dem H. Geist in Lübeck und von dem Thum-Capitel daselbst: so kommt doch Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus allein bei, und haben die Eingepfarrten damit nichts zu schaffen.

9. Rattkouw. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und obwohl die Kirchspielleute mehrentheils Unterthanen sein von Ihr. Durchl. dem Bischof von Eutin, von Ihr. Durchl. zu Plön, von St. JohannisCloster

*) Der alte Name von Leezen. S.

und dem Thum-Capitel zu Lübeck: so haben doch Ihro Königl. Maj. das jus Patronatus ganz allein, und setzen nach Ihrem Belieben einen Prediger daselbst ein. Es haben Ihr. Königl. Maj. fast wenig Unterthanen hieselbst, jedoch so exerciren Sie an diesen neben dem jure Patronatus auch das jus Episcopale, und verrichte ich nomine Regiae Majestatis daselbst, als Probst des Segebergischen Consistorii, die visitation. Es haben zwar für etlichen Jahren Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale Ihr. Durchl. Herzog Hansen, Bischofen zu Lübeck, ad dies vitae übergelassen, nach dero tödtlichen Hintritt aber allergnädigst mir befohlen, die Possession des juris Episcopalis wieder zu ergreifen, welches auch geschehen. Und weil das hohe jus Territoriale mit dem jure Episcopali verbunden ist, zumalen dieses von jenem vermöge des Passavschen Vertrags dependiret: so werden Ihr. Königl. Maj. verhoffentlich das jus Episcopale an dieser Kirchen weiter zu mainteniren nicht unterlassen.

Die übrigen 4 Kirchen, so zum Königl. Segebergischen Consistorio gehören, sein adel. Kirchen, als nämlich:

1. Wandesbeck. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und hat der Besitzer des adel. Gutes Wandesbeck daselbst das jus Patronatus.

NB. Die Visitation bei der Kirchen zu Wandesbeck wird nomine Regiae Majestatis von mir als Probsten des Segebergischen Consistorii verrichtet. Und als für Jahren Dr. Reinboth, als General-Superintendens von Gottorf, sich unterstanden, daselbst zu visitiren, habe ich solches, sobald ichs erfahren, alsofort an Ihr. Kön. Maj. allerunterthänigst referiret, und darauf allergnädigsten Befehl erhalten, forderſamst nomine Regiae Majestatis daselbst die visitation anzusetzen, dem vorigen actui, welchen Dr. Reinboth verrichtet, publice zu contradiciren, den Pastoren daselbst, daß er die visitation

zugelaſſen, und die Königl. jura nicht, ſo viel an ihm geweſen, beobachtet, ab officio zu suspendiren, und dem Küſter und Kirchgeſchwornen daſelbſt bei arbitrairer Strafe anzudeuten, die Kirche nicht zu eröffnen, wenn etwa der General-Superintendent von Gottorf ſich weiter unterſtehen ſollte, die visitation daſelbſt anzuſetzen, welches auch alſo von mir allergehorſamſt iſt beobachtet worden. Und iſt nach der Zeit Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale über dieſe Kirche zu Wandesbeck ohnſtreitig alleine verblieben.

2. Warder. Bei dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger und hat der Beſitzer des adel. Gutes Rolefſtorf daſelbſt das jus patronatus.

3. Pronſtorf. Bei dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger und hat der Beſitzer des adel. Gutes Pronſtorf daſelbſt das jus Patronatus.

4. Groſſenbrodt. Bei dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger, und hat der Beſitzer des Kirchſpiels Großenbrodt daſelbſt das jus Patronatus.

Ueber gedachte 4 adel. Kirchen haben Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale in solidum alleine, und visitirt daſelbſt der p. t. Probſt zu Segeberg, und müſſen auch die Unterthanen und Kirchſpielleute, auf ergangene Citation von dem Königl. Probſt, fürm Consistorio zu Segeberg in Ecclesiasticis et Matrimonialibus erſcheinen, und daſelbſt Recht geben und nehmen, allermaßen wie vorhin bei den adel. Kirchen des Königl. Münſterdorfiſchen Consistorii angeführet worden.

NB. Die Stadt Lütkenburg iſt für dieſem einem Edelmann unterworfen geweſen. Weil aber nunmehr Ihr. Königl. Maj. dieſelbe beſitzen und zum Amte Segeberg geleget haben; ſo habe für etzlichen Jahren an Ihr. Königl. Maj. ich ein Memorial allerunterthänigſt eingeſchickt, ob die Kirche daſelbſt unter der General-Inspection verbleiben, oder zum Königl. Segebergiſchen

Consistorio genommen werden sollte, da dann Ihr. Königl. Maj. das Letzte allergnädigst placidiret, und mir anbefohlen, die Visitation daselbst als Probst des Segebergischen Consistorii zu verrichten. Es sein aber die adel. Eingepfarreten daselbst dagegen mit einer Schrift bei der Königl. Canzelei in Glückstadt eingekommen, was aber decretiret worden, davon ist mir noch nichts zugeschickt worden; würde aber meines unvorgreiflichen Ermessens nöthig sein, daß eine Königl. decision erfolgete, zumal sich nicht wohl schicken würde, wann etwa die Bürger in Lütjenburg in Matrimonial-Sachen zu streiten, daß sie als Königl. Unterthanen, wann der Turnus bei Gottorf, daselbst Recht geben und nehmen sollten. Doch haben Ihr. Königl. Maj. nach Ihrem hohen Gefallen hierin allergnädigst zu disponiren.

III. Verzeichniß der Kirchen, welche zum Königl. Pinnenbergischen Consistorio gehören, deren in der Zahl neune.

1. Herzhorn. Bei dieser Kirchen sind 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

2. Wedel. Bei dieser Kirchen ist nur ein 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

3. Neuenstädten. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

4. Uetersen.*) Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

5. Rellingen. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

*) Ein Schreibfehler; es muß Ottensen heißen. S.

6. Quickborn. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger; Ihr. Königl. Maj. haben das jus Patronatus.

7. Eppendorf. Bei dieser Kirchen ist nur 1 Prediger, und maßet ihm das Closter zu St. Johannis zu Hamburg das jus Patronatus an, maßen sie den itzigen Pastorem de facto vociret, und eingesetzet, ohne daß er der Gemeine durch Ablegung einer Prob-Predigt praesentiret worden. Weil aber in diesem Kirchspiel unterschiedliche Dörfer, so nach dem Amte Pinnenberg gehören, davon auch der Pastor zu Eppendorf die besten Hebungen hat zu genießen: als haben der Hr. Beamte zum Pinnenberg contra attentatum Hamburgensium protestiret. Ich aber habe nach wie vor wegen Ihr. Königl. Maj. dero hohes jus Episcopale allerunterthänigst beobachtet, und die Kirchen-Visitation daselbst verrichtet, wie annoch im verwichenen Sommer geschehen, ungeachtet obgleich auch denen Hamburgern solches nicht eben gefallen, weil aus deren Unterthanen wenige bei der Visitation zur Kirchen sich eingefunden.

8. so gehöret zum Pinnenbergischen Consistorio die Kirche zu Uetersen. Bei derselben sind 2 Prediger, und exerciret hieselbst das Closter das jus Patronatus; und obwohl die Herren Beamten zum Pinnenberg dagegen geprotestiret, und wegen Ihr. Königl. Maj. zum wenigsten das jus Com-Patronatus urgiret, sind doch die Clösterlichen bishero in possessione vel quasi geblieben. Die Kirchen-Visitation wird daselbst, nomine Regiae Majestatis, von mir als Probsten der Herrschaft Pinnenberg verrichtet.

9. so gehöret zum Pinnenbergischen Consistorio die Kirche zu Zeester. Bei derselben Kirchen ist nur 1 Prediger, und exerciret daselbst das Closter Uetersen das jus Patronatus. Die Visitation habe im Namen Ihr. Königl. Maj. ich daselbst, als Probst der Herrschaft Pinnenberg, allemal bis dato verrichtet.

Die Stadt
Altona betreffend, ſo ſind
2 Prediger, und hat dieſelbe fü
giſchen Consistorio gehöret, itz
speciali concessione Regia e
gehalten. Die Visitation wird
Königl. Maj. von mir, als
ſchaft Pinnenberg, nach wie
fragen, ob die Prediger zu
rung Assessores des Königl
storii ſein und bleiben ſollen
cludiren, weil zu Altona ei
nunmehr gehalten wird.
Königl. Maj. allerunterthä
ſte noch zum Pinnenberg
als ordinarii Assessores ad
hierin absque speciali ma
gen billig Bedenken getrc

Ferner iſt wegen der
nenberg zu wiſſen, daß
allergnädigſt mir bei c
befohlen, darauf zu ſeh
stica in der Herrſchaft
thum Holſtein nicht
separiret ſein und ble
von mir allergehorſam
hero es geſchieht, we
den Fürſtenthümern
siasticis, als Betta
publiciret werden,
nenberg nicht geſch
Königl. Maj. mir
presse per Resc
werde.

## IV. Verzeichniß der Kirchen, welche zum Königl. Rendsburgiſchen Consistorio gehören, deren an der Zahl ſieben.

1. Die Stadt Rensburg. An dieſer Kirchen ſind 3 Prediger, und haben daſelbſt Ihr. Königl. Maj. oder an dero Statt der Amtmann daſelbſt das jus praesentandi et vocandi.

2. Jevenſtede. An dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. daſelbſt das jus Patronatus.

3. Norttorf. An dieſer Kirchen ſein 2 Prediger. Ueber den Pastorem hat das Cloſter Itzehoe das jus Patronatus, über den Diaconum haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

4. Kellinghauſen. *) An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. daſelbſt das jus Patronatus.

5. Weſtede. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger, und haben Ihr Königl. Maj. daſelbſt das jus Patronatus.

6. Schönefeld. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger, und haben Ihr. Königl. Maj. das jus Patronatus.

7. Hademarſchen. An dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger, und hat nunmehr Herr Paul Klingenberg, als Beſitzer des Guts Hanwuden **), daſelbſten das jus Patronatus.

Ueber alle obgedachte Kirchen haben Ihr. Königl. Maj. das jus Episcopale, und wird die Visitation in dero Namen von dem p. t. Probſten zu Rensburg verrichtet.

---

*) Es iſt zu bemerken, daß man zu Hudemanns Zeit ſich beſtrebte alle plattdeutſchen Benennungen zu verhochdeutſchen. S.

**) Soll Hanerau ſein. S.

V. Verzeichniß der Kirchen, welche zum Königl. Meldorfiſchen Consistorio gehören, deren an der Zahl 13, als:

1. Melldorf. An dieſer Kirchen ſind 3 Prediger, der Probſt und 2 Pastores.

2. Hemmingſtätt. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

3. Wörden. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

4. Alperſtorf. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

5. Nordhaſtede. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

6. Süderhaſtede. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

7. Bufil *). An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

8. Windbergen. An dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger.

9. Zum Dunne. An dieſer Kirchen iſt nur 1 Prediger.

10. Barel. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

11. Ecklacke **). An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

12. Marne. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

13. Braunsbüttel. An dieſer Kirchen ſind 2 Prediger.

Das jus praesentandi, eligendi et vocandi Pastores exerciret die Gemeine eines jeden Kirchſpiels ex speciali Privilegio Regio. Die Praepositur zu conferiren, ſtehet bloß und allein bei Ihr. Königl. Maj.

*) Soll Burg heißen. S.

**) Iſt ein Schreibfehler im Manuſcript für Eddelake. S.

und ist diese dignitaet bishero Maj. dem Pastori Primario zu Befindung dessen qualitaeten anvertraut jus Episcopale haben Ihr. Königl. dero Namen die Kirchen-Visitation und das Consistorium zur Entscheidung und Kirchen-Sachen gehalten.

## Beilage X

## Nachrichten über das Münsterische Consistorium, wahrscheinlich um 17. Jahrhunderts verfaßt.

D. O. M. A.

1. Origo Consistorii Münsterani.

Ao. 1304 ist zu Münsterdorp der wolgebornen Gräffin zu Holstein tes Gnaden und Ihren Söhnen Giselberto, wie auch von Heinrico die fraternitas Calendarum angestifftet wolgebornen Graffen, laut Ihrer dessen copia beigefügtes Instrumentum geben den Ort, da die Fraternitet die gebawet; nachmahls den Ort, dahin hauß gebawet, wie auch da des Vicarii item ein Krughauß; noch 2 Morgen fener, die sich also getheilet, daß Wagen mögen gebrauchen, die andern mögen gehalten werden, als mit Rahmen hat 3 Viertheil, Peter Dorn hat auch Peter Thaut 1 Hufe. Diese 4 werden

*) War bei der von mir benutzten Handschrift

geachtet. Köteners sind: Claus Wegener, Töns Tede, Jasper Peters, Claus Carstens, Paul Decker.

Ao. 1544 Synodus in Munsterdorp a Rege Christiano pro instituta et dicata. *)

6. *Reditus annui praepositi Itzehoensis et Segebergensis.*

Auff Ostern.

| | |
|---|---|
| Aus dem Closter . . . . . | 156 ℔ 8 ß |
| [Ist jetzt 163 ℔ 8 ß] | |
| Von den Kirchgeschwornen zu Borßflet wegen eines Königlichen Lehnes . . . . | 11 „ 9 „ |
| Von der Kirchen zu Itzehoe. . . . . | 15 „— „ |
| Wegen des Statthalters donation . . . | 12 „ 8 „ |
| Wegen des jährlichen Calands zu Segeberg | 30 „— „ |
| Wegen Gretje Sehesteden donation von den Kirchgeschwornen zu Itzehoe . . . | 2 „ 2 „ |
| Summa | 227 ℔ 11 ß. |

Auff Johannis Baptistae.

| | |
|---|---|
| Von der Steinburg wegen des Closters Reinfeldt . . . . . | 30 ℔ — ß |
| Wegen Jürgen Hassens Hause . . . . | 6 „ 4 „ |
| Summa | 36 ℔ 4 ß. |

Auff Michaelis.

| | |
|---|---|
| Aus dem Closter . . . . . | 93 ℔ — ß |
| Von den Kirchgeschwornen zu Itzehoe . . | 15 „ — „ |
| Wegen . . . .**) von den Kirchgeschwornen zu Itzehoe . . . . . | 1 „ 1 „ |
| Summa | 109 ℔ 1 ß. |

*) Der §. 2 enthält die Ehesachen-Artikel; s. Beilage XIII; §. 3, 4 u. 5, Bestimmungen von 1573 enthaltend, sind unleserlich, Die Ueberschriften lauten: 3. Subditi Calendarum ad Calendas spectant; 4. Privilegium pastorum per Itzehoam; 5. Subditi Calendarum Mulctam ipsis Calendis debent. S.

**) Hier fehlen einige unleserliche Worte. S.

Auff Galli.

Von dem Acker zu Borßfleth, 12 Morgen
hinter und 5 Morgen buten Dieks 391 ℔ 1 ß 6 ₰
Wegen Jürgen Sleev (Johann Wittholt) 2„ 2„ –„
Summa 393 ℔ 3 ß 6 ₰.

Auff Nicolai.

Von der Steinburg . . . . . 17 ℔ —„ –„

Auff Weihnachten.

Von dem Closter Opffergeldt . . . . 2 ℔ 4 ß
Summarum 787 ℔ 1 ß 6 ₰. [eigentlich nur
785 ℔ 7 ß 6 ₰.]

*Observationes super calendis Munstertorpiensibus.*

7. *Privilegia consistor.* zu Münsterdorp.

1. Das Calandhause, welche Kasten neben allem Calandsgerethe in dem verwichenen Kriegswesen nach der Vestung Breitenberg geführet worden, vnd daher auff Erüberung selbiger Vestung von Handen kommen.

8. *Invitatio Abbatissae ad Calendas.*

2. Es ist ein vhraltes Herkommen, wan der General-Calandt gehalten wirdt, daß der Probst der Ebtissinn des adelichen Jungfern-Closters dazu muß invitiren einen Tag oder zwei fürher, ehe man nach dem Calandt verreiset. Es schicken auch die Aebtissinn Ihre Vollmechtigen dahin.

9. *Invitatio praefecti ad Calendas.*

3. Imgleichen muß auch die gebührliche Invitation ad Calendas dem Königl. Hr. Amptman etliche Tage zuvor durch den Probst entweder persöhnlich oder per literas insinuirt werden.

haben, daß die Leute, denen er den Ack
den Anderen ſicher ſein, vnd den Acke
vnbefährt gebrauchen mögen; vnd n
ernſtlich befehlen, bei höchſter Strafe
halten, nnd ihme, dem Probſt, weder
oder Andere, weitere Beſchwer thun
derowegen ferner ohne Klage bleiben
geſchieht Vnſer ernſte vnd gefällige
dir mit Gnaden geneigt. Datum at
Drattingburg d. 19. Martii Ao. LII.

Dem Ehrbaren Vnſern Rath, Amb
auf Steinburg vnd lieben Getreue

## Beilage

## Schreiben des Paſtors Knix an den König Chriſtian fall der Kirchendisciplin

Mine ſtedige und innige Gel
Vader, mit Wünſchung veler
Chriſto, vnſerm Seligmaker, alle

Durchleuchtigſter, Grothmecht
dat Wort Juwer Königl. Maj.
gemaket, tho ſchrivende, dat ick
von Königl. Maj. in Jacob St
Mengel vorfellen in den Kerken
ahne allen Fruchten an de Kr
Dewiele dann itzunder, nah d
veele nah der Belevinge lopen,
Arbeide und Möge des Ambts
von mynes Ambtes wegen, t
scientien, etliche Feil der K
decken.

Thom ersten, Allergnedigsten
vnd Hupß tho Münsterdörpe mit Königck, is
beide, dat nu gantz vorfallen hdas, Grotem Möge v
dorch my vnd einen andern Pastoren, wedder vpgert
der Königl. Maj. Ambtmann, vnd hebben dar vorbun
mehr denn dre hundert Mark, darvan syn wy noch ein
hundert Mark schuldig, vnd hebben solich eine Vnkosten
gedaen tho Erholdinge der reinen Lehre vnd disciplin
der Kerkendener, de darselbest alle Jahr twe mal plegs
gen hen tho kamen, allen Twist und Hader mank den
Pastoren tho vorhörende, vnd nedder tho leggende, vp
dat se alle eindrechtigen syn mögen in der Lehre vnd
Ceremonien der Kerken, vnd sint twe dusend Mark up
Rente gedaen, darvan kamen hundert vnd tein Mark
alle Jahr; hiervan kan man des Jahrs twe mal de
Vnkosten mede staen; hier tho sindt dar ock etliche grote
vnd kleine sülverne Stöpe, vnd ock 20 *) sülverne Le-
pels, twe sülverne Crütze, vnd vele andere Klenodien
mehr, de nicht gebruket werden, de de Ebbetissinn in
Verwaringe by sick hefft, de kan man verkopen mit
Königl. Maj. Willen vnd Rade, vnd so tho Gelde
maken, ehr se verrücket werden in Affwesende des Pra-
westes, dewiele de Ebbetisse nene Pastoren darby hebben
will, der davon weten möte (vp dat wy de hundert
Mark möchten betalen, de wy schuldig sindt) sünder
itzunder nah erem Wohlgefallen damit handelt. Bitte
derhalven, Königl. Maj. wolde ein gnedich Vpseher
darinn hebben, vp dat de Pastoren nah gewontlic
Wyse vnd Tidt darsülvest mögen tholope kamen
dar handelen van der Lehre, ceremonien,

*) In der Handschrift sehr undeutlich geschrieben, Doch
70, 20 und auch 10 heißen kann. Hinzu
mittelste Lebart die richtige, indem diese
1652 da war.

van andern Dingen, de der Christliken Kerken in dissen geschwinden (?) vnd fahrliken Tiden sehr nödig sindt tho entrichtende, so lange Königl. Maj. tho vorordenen, vnd einen sinen, gelerden, gottseligen, wollgeövedden Mann in der hilligen Schrifft vnd in dem Consistorio mit vele Jahren gebruket, darhen tho settende stundich vnd wollgefellig were, alse wo idt de Lehre des Propheten Esaiae 49 vorfüllet, da he sprickt: De Könige vnd Königinnen schölen syn Erholders vnd Faders der Kerken Christi, wo wy dann lesen, dat de Köningck David, I. Paral. 23, vnd Josaphat, II. Paral. 19., gedaen hebben, gottselige vnd vorstendige Presters vnd Richters examinert vnd ordinert (dar denn alle Tidt, wo ock nu, groth Feil angespöret wird) vp dat Twispaltung, Secten vnd Rotten vthgeradet wörden, manck welkere frame, gottselige Köninge Nahmen hüdes Dages Juwe Königl. Maj. billigen wol tho reken, wente wo findet men up disse Tidt, de et so truwlichen vnd hertlichen menen mit Gades Worde vnd synen Deneren, alse de Königl. Maj. von Dännemarken. Darumb ock Gott, vnse leve Vader, tho biddende, datt he will de Königl. Maj. erholden by solckem ernstlichen Gemöthe, Christi Evangelium vnd syne truwen Denere tho handhaven vnd vorththosseddende tho mehr vnd mehr, vp dat de heilsame Lehre lange in dissen Landen möge reine beholden bliven. Wenn averst de Lehre vnd de hillige disciplin anhevet tho fallende, so is et mit der Kerken Christi vth, wente wo quam her de grewliche Erdom der Osterkerken und der Wester, sündern vth Verachtinge der reinen Lehre vnd Vorsuminge des Kerkenregiments? Darumb wolde de Düwel vnd syne Instrumenten gerne sehen, dat noch geistliche noch weltliche Politia möchte erholden werden, vp dat also syn Rike thonehme vnd de Christliche Kerke affnehme. Wat ock itzund by vns vor ein wiltwöste Levent vnd Wesent angeit in allen Stenden (will schwiegen der Wedderdöper

it
ten
Kö.
rken
avid,
heb-
chters
ck nu,
Secten
frame,
Königl.
up disse
Gades
Maj. von
ider, tho
by sol-
vnd syne
ende tho
in dissen
averst de
de, so is
m her de
, sündern
minge des
l vnd syne
noch welt-
at also syn
hme. Wat
vnd Wesent
Wedderöcher

vnd Sacra
Maj. darva
Maj. reden
Jahr thor
höre ick n
werde dit
halven ick
werde, hape
holden, vnd
nicht söke dat
ick Kön. Maj.
hilligen Evang
ligen Levende,
Crempe Anno
Juwer Kön
allet

B

Vorzeichnüs,
geschier, d

3 alte vergüldet
Ein vergüldet
Zwey Creutze,
guldet Leff

Hie von das
güldete

Silber-Geschirr.

Erstlich zwey silberne Schalen, wegen . 30½ Loth
Ein klein silbern Monstrantz, ein klein Oblaten-Büchse, und ein klein Crucifix, wegen . . . . . 18 „ 1 Qt.
Ein und viertzig silbern Leffel, wegen . 98 „ 1½ „
Ein groß silbern Creutze in dreyen Stücken, wicht . . . . . 100 „ 3½ „
Summa alles Silberwerkes 248 Loth.

Vnd hat vnse gnedige Fürstinne vnd Frawlein das reine Silber jedes Loth vor 18 ßl., vnangesehen, daß es vom Goldschmiede nur auf 17 ßl. taxiret, angenommen. Weilen aber das große silbern Creutz in 3 Stücken gar viel gelöthet, hat es der Goldschmied nicht höher als das Loth auf 16 ßl. taxiren können, er wollte noch ein Bedenken haben, so viel dafür zu geben. Thut also das Silbergeschirr, berürtem Anschlage nach, an Gelde 266 ℔ 6 ßl.

Summarum Summa alles Geldes vor das vorgüldete und silbern Gezeug, in alles 540 ℔ 13 ß 9 ₰.

## Beilage XXII.

## Des Statthalters Gerhard Rantzau Quitung über verkauftes Kalandsilber, vom 9. Febr. 1619.

(Kalandsbriefe Nr. 19.)

Jch Gerth Rantzow, Ritter, Königl. Hollsteinischer Statthalter ꝛc. bekenne hiemit, daß die Fürstliche Ebtissinne zu Itzehoe, wegen vnlängst verkauften Calandes-Silbers, so ich vor die Kirche zu Münsterdorff ausbedinget, als 250 ℔ sambt 3 Jahres hinterstelliger Rente, alß 46 ℔ 14 ßl., vnd dann zween Kelche, durch den

Matthiam Clodium, heute dato zu voller
rieffen vnd gangbarer Müntze entrichten
alsbald den Kirchgeschwornen wiederumb,
d dem Pastorn zum Besten, auf Rente
stellet, vnd inholt ihrer Quitung eingeant:
. Wil demnach hochgedachte Ihre Fürstl.
r mehr quitirens von Nöthen, solcherem:
; ℔ 14 ßl., wie auch der beeden Kelche
t vnd in Krafft dieses bestendig quitirt

ch, mein Hand vnd auffgedruckt Pittschaft.
ßleben am 9. Februarii Anno 1619.
L. S.) Gehrt Rantzow.

## Beilage XXIII.

### on des dem Münsterdorfischen Con= verliehenen Privilegii zur Ertheier Erlaubniß zu Hauscopulationen, 16. März 1830.

derik der Sechste von Gottes Gnaden Kö:
nemark ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir,
falsige allerunterthänigste Ansuchen des Mün:
Consistorii, das dem gedachten Consistorio
n Julii 1655 verliehene Privilegium, insoweit
auf die Ertheilung der Erlaubniß zu Haus:
bezieht, dahin allerhöchst bestätigt haben,
n gedachten Consistorio fernerweitig verstattet
innerhalb seines Gerichtssprengels und nach
Proclamation des Brautpaars von der Can:
ubniß zur Hauscopulation, gegen Entrichtung
gnition von 1 Rthlr. 58 ßß. an die Consisto:
u ertheilen; gestalt Solches Privilegium

Wir 11

obgedachtermaßen hiedurch confirmiren und allergnädigst wollen, daß das erwähnte Consistorium dabei kräftigst geschützt und gehandhabt werden solle. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen den 16. März 1830.

Frederik.

(L. S.)

Rothe. Hammerich. Jensen. Höpp, Langheim. F. W. v. Prangen.

## Beilage XXIV.

## Des Statthalters Heinrich Rantzau Schreiben an die Aebtissinn zu Itzehoe, das Kalandsilber betreffend, v. 23. Mai 1596.

Mein freundlich Gruß bevor! Edle, viel Tugendsahme, freundliche liebe Mödder, Eure Erklerung, daß Euch bedenklich felt, das zum Calande gehörige Silbergeschir nach Münsterdorff zu schicken, hab ich empfangen. Stelle solches an seinen Ohrt. Dann wie ich mich vmbsehe, so finde ich eine Verzeichnüs, waß mein sel. Vater verschiedener Jahre der damahligen Aebtissinn vnd dem Kalande vor Silbergeschirr geliefert, darbey dann auch, wie viel ein Jedes gewogen, gezeichnet ist, daß man also ohne das wohl weiß, waß vnd wie viel des Silbergeschires ist.

Vnd ob ich wohl nicht eigentlich, meiner unvermögenden Beine halben, wissen kann, ob ich auf den künfftigen Kaland, am Dienstag, in der Persohn werde kommen können (wie ich doch vermittelst göttlicher Hülffe Willens bin): So will ich doch zum wenigsten einen

Schreiber dabey haben, der meinethalben die Nohtdurfft soll verrichten. Wie ich dann freundlich bitte, Ihr alsdann Euren Schreiber zur Stette auch haben wollen.

Vnd bin ich sonsten mit Euch vnd den Andern einig, daß man das übrige vnnöthige Silber verkauffen vnd zu Gelde machen, vnd dem Kalande zum Besten anlegen möge, wie ich dann ohne das nicht vngeneigt, dem Kaland zum Besten etwas zu verordnen.

Ich hette auch sonsten noch allerlei mit Euch zu reden; aber ich habe es vor dies mahl, wie ich zu Itzehoe gewesen, nicht thun können; denn, wie angezogen, so bin auf meinen Beinen sehr schwach, vnd wird noch schlimmer, daß ich kaum gehen oder stehen kann. Derwegen ich bitte, daß Ihr mich, daß ich Euch nicht angesprochen, freundlich wollen entschuldiget halten.

Vnd alß ich vnd die andere Königliche Räthe auf den 25sten Junii wieder zu Itzehoe beschieden: So will ich Euch alsdann, geliebt es Gott, anreden, auch der Kirchen-Rechnung halben, daß die abgehört werde, Verordnung thun.

Inmittelst will ich Euch dem lieben Gott getreulich befehlen. **Datum Breitenberg den 23sten Maii Ao. 96.**

**Benedix von Ahlfeldt** **Hinrich Rantzau.**

wirdt gen Münsterdorff auch kommen.

Der Edlen, viel Tugendsahmen Frauen **Cathrinen von Ahlefeldt**, Abtissinn des Closters Itzehoe, meiner freundlichen lieben Möddern.

## Beilage XXV.

### Die Aebtissinn zu Itzehoe und die Pastoren des Kalandes zu Münsterdorf verkaufen einen dem Kaland gehörigen Platz in Itzehoe, d. 12. Dec. 1574.

Wy Catrine Pogwische, Ebbedissin deß Klosters Itzehoe, vndt Pastoren deß Kalandes tho Münsterdorp thuen kundt vnd bekennen hiermede allen vndt jeden, wes Werden, condition, geistl. weltl. Hoch- edder Nedderstandes de sin, denen düsse Breff vorkümpt, sehen, hören effte lesen: dat wy mit ripen Rahtt und consent, deren ere Bewilligung hierup nödig sin möchte, vp deß Durchluchtigen, Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Frederichen, deß Nahmens des Andern, Könnigs tho Dennemarck ꝛc., vnsers gnedigen Herrn, schrifftliche vndt besegelde gnedigste Begnadunge, Ao. Ein vndt Söstig datiret,*) deme würdigen vndt wolgelahrten M. Johanni Vorstio, Pravest vndt Pastorn alhie tho Itzehoe, gnedigst thogestellet, mede bewilliget vndt thogelaten hebben, vorgunnen vndt vorlaten noch hiermede gegenwerdig in Krafft vndt Macht diesses besegelden Breves deme gemelten M. Johanni Vorstio vndt mit siner Bewilligung vnsern (nun thor Tydt) Denern Lütken Worden vndt ehrer bederstits Erven vndt Erffnehmen ock dissen getrewen Breffhebbern den Hoff vndt Platz, so dem Kalandt beth anhero angehörig vndt thogestanden, twischen dem Gasthuse vndt Gange, Sehl. Hanß Schauben Erven vndt Peter Stegemann thostendig, gelegen, alse de van der Middelstraten des Bekes beth an gedachten Peter Stegemans Hoff na der Bekestraten vndt Stör in allen synen Enden vnd Entschedungen sich streckende, stracks na dato antotastende,

*) Abgedruckt bei Noodt I. 577. S.

vnde mit twen Hüsern vndt was einem jeden des mehr nödig vp sinem Andele ehres egnen Gefallens tho bebawen, timmern vndt befredigen, darinn allerhandt Neringe na besten Gewinn, Vordel vndt Willen tho schaffen, ock vor sich, ere Erven, Erffnehmen vndt Besittere ahne allen vndt jeden Beschwer vndt Vplage, wo de nun Nahmen hebben, vndt gebrücklich edder künftig erdacht vndt öperlecht werden mögen, darvan se van vnß vndt vnseren Nakömlingen by disser schrifftlichen Begnadungen geschüttet vndt gehandthauet, vndt ock tho allen Tyden, so offte vndt vaken des nödig, vorgetreden werden schölen. Summa in sodaner Fry- vndt Gerechtigkeit, alse de genannte Hoff und Platz hiebevoren vndt beth anhero vriest gelegen, vndt ock andere geestliche Güder vndt Persohnen, bester Form tho genethen vndt gefreyet sin können effte mögen, vndt nechst deme, dat wy vnß vndt vnsere Nahkömmlinge in vndt an gemeltem Houe vndt Platze de von Olders anhero gehabte Fryheit vndt dat Recht des Calandes vpt zierlichste hiemit willen bedinget vndt vorbeholden hebben. Schollen von den beiden nien gebueden Hüsern vor disse invorlievede Fryheit ein jeder van dem sinen dem Kalande alle Jahr tho Paschen, darvan de erste Termin Anno 76 sin schall, veer Lübesche Mark Geldes vnafflößlich tho Grundthur entrichten vndt tho vernögen, dar doch thovörne van dem gantzen Haue nicht mehr alse achtein Lübesche Schilling gekamen, daß se denn ock henwedder de erfflichen Besitter disser gerörten Hüser befryet, tho Münsterdorffe, so vaken Kalandt geholden, tho erschienende, neben den Kalandsherren tho Dische tho sitten, vndt mit ehnen tho ethen vnd tho drinken, wieder iß ock bescheden, so in künfftigen Tiden disser Hüser eines scholde vorköfft werden, dat alßdenn de erffliche Besitter des andern Huses nechst des Verkopers Erven vndt Geschlechten tho dem Kope vndt der Byspröke vor allen andern de negste sien scholle,

vnd averſt der beide Hüſer tho Kope ſtellen, ſchollen de vpgenante Ebbediſſe vndt Paſtorn nechſt den Erven vndt Geſchlechten by deme, dat ſe darvor geven vndt donn willen, wat ein ander bütt, vor ander weme dortho benöget ſin, ohne welches dat Verköpen by vndt mit andern fryſtaen vndt nicht gehindert werden ſchall, damit dat Recht nicht vorrücket werde, alles getrewlichen, ock ohne Behelp geeſtlicher vndt weltlicher Recht, statuta vndt Settingſtede, vaſt vndt vnvorbraken wol tho holden. Deß in Orkundt hebbe ick Catrine Pogwiſche, Ebbediſſe vorgemelt, deß Conventus diſſes Kloſters Itzehoe Ingeſegel, vndt wy Paſtoren vorberördt vnſeß Kalandes Inſegel widtliken drucken vndt hengen laten nedden an diſſen Breff, de geſchreven vndt gegeven is na Chriſti vnſes Seligmakers gebordt im vöffteinhunderſten vndt darnah in dem veer vndt ſöventigſten Jahre, den twölfften Dag des Monates Decembris.

(L. S.) (L S.)

## Beilage XXVI.

### König Friedrichs II. Befehl, wegen des von der Aebtiſſinn zu Itzehoe und den Kalands-Paſtoren verkauften Kalandsplatzes in Itzehoe umſtändlichen Bericht zu thun, vom 2. Märtz 1575.

Friederich der Ander, von Gottes Gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig-Holſtein.

Ehrenveſte vnd Ehrbare, liebe Getrewe! Ihr habt aus eingelegter Copei von der Abtiſſinn zu Itzehoe und der Paſtoren des Calandes zu Münſterdorff vormeinten Vorſchreibung, ſo ſie Vnſerm Probſt vnd des Kloſters Schrei-

ber gegeben, zu ersehen, wie von ihne vormessenlich vnderstanden, nicht alleine de gerührte Hoffstede, so in Vnser Hoheit Acker vnd Gudt gelegen, sondern auch die Hoheit vnd Obrigkeit des Calandes Vns zu entziehen, vnd dem Kloster zu vnd auf die Abtissinn zu wenden, daß Wir Vns dann zu der Abtissinn vnd gemeldten Calandes Pfaffen so wenig einer solchen Vnbeschedenheit vnd vormessentlichen Eingriffs, als der Simoney zu Vnserm Probst versehen. Dann ob Wir wol dem Probst vermöge eingezogener Begnadigung, wie aus der Copey zu befinden, auf sein vnderthenigste Bitte gnedigst vorlaubet, den angedeuten Hoff vnd Platz, als andere Calandes vnd geistliche Gühter, nach Vorsehung der publicirten Kirchenordnung zu gebrauchen, darumb hat Ihme gar nicht gebührt, dieselbigen Ihme erblich zuschreiben zu lassen, noch in einige gefehrliche alienation zu willigen, in sonderlicher Betrachtung, daß er sich ohne Vnser Consens vnd Zulaß des Gebrauchs allein nit hat dörffen anmaßen, derhalben Ihme vielmehr gebührt, Vns vmb die erbliche Bewilligung zu ersuchen. Was aber mit dieser gefehrlichen Handlung gemeinet vnd darunter gesuchet, ist leichtlich abzunehmen, vnd weil dies Vns, als dem obristen Patron vnd Obrigkeit sowohl über die Kirchen, als die Stiffte, dafür Wir bisher erkannt vnd gehalten worden, nicht allein zur Verkleinerung, sondern auch zu Verkürtzung vnd Schmelerung Vnser Hoheit vnd Gerechtigkeit gereicht, seindt Wir nicht gemeinet, solchen Eingriff vnd vormeßlichen Begünstigung zuzusehen. Derwegen begehren Wir an Euch, gnedigst befehlend, Ihr wollet die Vorsehung thun, daß mit dem Gebew in alle Wege still gehalten, die Sachen auch in Augenschein vnd eigentlicher Erkündigung nehmen, vnd Vns darvon gründlichen vnd vmbstendtlichen Bericht thun, Vns darauff weiter haben zu erzeigen, das wollen Wir. Seindt Euch sambt vnd besonder mit Gnaden bewogen.

Dat. auf Vnſerm Schloß Friderichsburg d. 2. Martii A. LXXV.

Friederich.

Den Ehrenveſten vnd Ehrbaren, Vnſerm Statthalter, Rath vnd Lieben Getrewen Heinrich Rantzowen auf Segeberge, vnd Josias von Qualen zur Crempe, Ambtleuten, ſambt vnd beſonders.

## Beilage XXVII.

## Bittſchrift der Aebtiſſinn des Itzehoer Kloſters wegen des verkauften Kalandsplatzes zu Itzehoe, vom 3. Jul. 1575.

Durchleuchtigſter, Großmechtiger Köningck! E. Kön. Maj. ſeindt mein vnderthenigſts andechtiges Gebeth zu Gott dem Allmechtigen nebenſt demüdigſten Gehorſamb jederzeit bevor. Gnedigſter Herr! Ew. Königl. Maj. abermals gnedigſt Bevelichſchreiben hab ich mit gebührender Vnderthenigkeit empfangen, vnd daraus erſtlich mit hochbetrübtem Gemüht vorſtanden, was maßen bei E. Kön. Maj. Ich abermals durch Bürgermeiſter vnd Raht zu Itzehoe bin angegeben worden, damit ſich vnderſtehen, bei E. Kön. Maj. mir einen vngnedigſten Koningck zu machen, vnd zu beladen, dafür ich Gott den Allmechtigen teglich vnd höchſt embſtichlich anruffe, daß er mich wolle mit Gnaden behüten vnd vorwardten, wie ich dann alerunderthenigſter Gebüer gegen E. Kön. Maj. mich zu bezeigen ſtehts habe gefliſſen, vnd deſſen auch bis in mein letztes Ende mit meinem andechtigen Gebeth vnd ſonſt in aller Gebüer mich ſchuldig erkenne.

Betreffend aber die Sachen an ihm ſelbſt vnd ſonderlich mit dem Bürgermeiſter Andreas Gottfriedt, hab ich die Gelegenheiten, daß derſelbe alſo herausgefahren,

vngern vorstanden, ist mir auch gar betrüblich gewesen, dann daraus so viel erfolget, daß fast in der ganzen Stadt vnd sonsten ruchtbar gesprenget worden ist, als sollt ich vnrecht mit Brieff vnd Siegeln sein vngangen, dessen ich vor Gott dem Herrn vnd jedermänniglich vnschuldig bin, vnd indeme ein gut Gewissen trage, daß ich dem Calande bis auf diß mein hohes Alter vnd blöde Gesundheit getreulichen zu conservation dero Güter, so ich die Zeit meines Ankommens dabei befunden hab, die hilffliche Hand hab geliehen, wie ich das mit E. Kön. Maj. Probste vnd mit allen angehörigen Calandesherren kan bezeugen, vnd wollt nun nichts lieber von Gott dem Herrn wünschen, vnd darumb E. Kön. Maj. allerunderthenigster Gebüer dehmütiglichst angerufen haben, daß der Probst für E. Kön. Maj. möchte werden fürbescheiden, die Wahrheit darinnen zu bezeugen, daß ich allein E. Kön. Maj. Hoheit und die Conservation des Kalandes habe gesuchet, auch ohne mein vnd des Klosters Nutz, denn wir im geringsten davon nichts gehabt haben, wie denn solche Fürbescheidung des Probstes zu gnedigster Berichtseinnehmung nicht allein des Calandes, besondern auch der Kirchen vnd anderer Armen-Güter vnter E. Kön. Maj. Hoheiten belegen, zum högesten von Nöthen, vnd der Kirchendienern und Armen, so E. Kön. Maj. Höchstlöblicher Gedechtniß Herr Vater vnd E. Kön. Maj. gnedigst allezeit in Kön. Augen vnd Beschirmung gehabt, ersprieslich sein würde. Nun ist es eine herrliche alte Stifftung mit dem Kalandt, von E. Kön. Maj. Höchstlöblicher Anherren, Graven Gerharden zu Hollstein vnd seinem Gemahel angefangen vnd darnach von vielen Graven, Fürsten vnd Königen fundirt, dotirt und confirmirt, darinnen den respectum vnd Mituffsehen E. Kön. Maj. Kloster Itzehoe gehabt, vnd die Mitconfirmation von Alters hero, wie solches bei dem Calande zu erweisen. Also ist auch der Calandt

fundirt mit seinem eigenen Gericht, in welchem allein E. Kön. Maj. Hoheit werdet bekennet, vnd sich Bürgermeister vnd Rath zu Itzehoe in das Lübische Recht nicht werden können anziehen.

Als nun, Gnedigster Köningck, durch solch Herausfahren des Bürgermeisters Andreas Gottfrieden, obgemeldete Reden der Briefs vnd Siegel halben uf Marcken vnd Gassen über mich gesprenget worden, hab ich solches in meiner Vnschuldt mit großer Wehmuth vnd hertzlichem Seufzen Gott dem Herrn müssen klagen, vnd dann meinen Freunden zum Theil auch angemelt, so mir gerathen, den Bürgermeister zu beschicken, solche vorgebliche Reden zu erfolgter Weitersprengung Jhme wiederumb heimzuschieben vnd vff Jhme selbst beruhen zu lassen. Als nun aber aus E. Kön. Maj. gnedigstem Schreiben ich empfunden, daß er sich vornehmen lassen, mich nicht gemeinet zu haben, so sollte mir große Weiterung zu erregen deßfalls auch nicht gefallen, kegen Jhme der Gebüer rechtlich zu vorfahren, oder vff seinen Schimpf zu procederen. Dieweil er dennoch diese Rede anfenglich vnbedacht ausgegossen und ich von wegen des Klosters vnd Calandts nebenst dem Probst vnd Calandesherren gleichwol solches vorsiegelt habe, so er dann kegen E. Kön. Maj. sich schriftlich würde erkleren, daß er damit mich nicht hätte gemeinet, vnd die Persohn, deren er es angedeutet, würde nahmkündig machen: so wär der Sachen damit abgeholffen. Es würde mir solches in diesem meinem hohen Alter vnd Schwachheit desto weniger auch betrüblich seyn. Also hette ichs vor meinen Freunden vnd Verwanten, vnder denen nunmehr disse Reden seyn gesprenget worden, diese auch ad animum revocirt vnd in Gedanken gezogen haben, zu Stillung alles Widerwillens desto besser zu verantworten. Denn der Bürgermeister zu ewigen Zeiten mit Wahrheit nicht soll darthun, daß Ich, nachdem des Rahts Bohte nach der Kön. Maj. gewesen,

solch Schreiben sollte vorendert haben (wie dann seine Worte hell ausdrücklich gelautet, wenn er gleich damit gemeinet, daß solch Schreiben in der Zeit sollte vorendert seyn) da doch er solche Botschafft abgefertigt all vor Weinachten die vfgerichtede Vorschreibung vorziegelt vnd vollenzogen, welche zu vorendern Ich niemals in mein Gemüht genommen, Ich geschweige ins Werk gestellet, sondern dermaßen damit vmbgegangen, daß Ichs gegen Gott vnd E. Kön. Maj. auch jedemenniglichen woll will vorantworten. Vnd obwohl zuvorn die Parthe ein Schreibent entwerffen lassen, dar durch Unwissenheit des Schreibers zu viel oder zu wenig muchte eingesetzet seyn, ist von mir nicht approbiret, vielweniger vorsiegelt worden. Will es aber in E. Kön. Maj. alse meiner hohen Obrigkeit, der ich mich negest Gott aufs demüthigste alles Guten zu vertröste, Handt vnderthänigst gestellet haben, die es auch nicht gestatten werden, daß Ich dermaßen wider alle Warheit mit solcher großen Vnbilligkeit sollte vorunglimpfet werden, dar ich auch die Zeit meines Lebens keine Ursache zu gegeben, ja ob ich wohl eine geistl. Persohne im jungferlichen Stande, so ist mir doch meine Ehre vnd Glimpf gleich allermaßen dem Ehrliebsten vom Adell stets lieb vnd werth gewesen. Worenbaven, so ich wider Fug und Billigkeit alse eine Jungfer vorschmelert, bin ich der vnderdenigsten Zuversicht, daß E. Kön. Maj. mich auch, wie hiebevorn mildiglich geschecen, werden gnedigst schützen vnd handhaben. Vnd dann angehende den Haupthandel, als daß E. Kön. Maj. nun solchen Platz des Calandts dem Praveſt gnedigst ingethan, auch zu bebauen vorgünnt vnd vorschrieben: so ist nun solche Stete zuvor mit Bewilligung der sembtl. Calandesherren, auch des Probstes, dem Klosterschreiber mit vorgünnet, der über die zwantzig Jahre des Calandes Rechenschafft gewartet, wie auch noch, vnd sonsten treulich gedienet, dessen der Praveſt, weil sie beide an

der Stede gesettigt, auch noch zufrieden, so ferne er E. Kön. Maj. gnedigste Bewilligung bekommen vnd solcher Vorschreibung mit einverleibet werden könne, derenthalben E. Kön. Maj. demühtiglichen anzulangen, er mich gebethen. Wenn nun E. Kön. Maj. ihn vmb dieser meiner vnderdenigsten Vorbitt Willen damit gnedigst begnaden wollen, dankede der Kön. Maj. ich demühtigst, meine vnderthenigste Vorbitt bei E. Kön. Maj. gnedigst Statt gefunden hette, vnd kegen E. Kön. Maj. erkennet er sich in allem ein Vnderthenigster und Gehorsamster, auch gegen dem Calande aufs hoheste und fleißigste zu vordienen. Daß aber E. Kön. Maj. solche Stede vnder des Raths Jurisdiction vorpflichtet, will E. Kön. Maj. noch gnedigst zu Gemühte führen, mit was Gnaden vnd Frigheiten, wie oben gemeldet, E. Kön. Maj. Anherren den Calandt, alse mit ihrem eigen Gerichte, begnadet, daß E. Kön. Maj. Hoheiten allersits vorbeheltlich, wobei sie denn stets E. Kön. Maj. Höchstlöblicher Gedechtniß Herr Vater, auch Kön. Maj., zu Erhaltung solches Calandes, da von allen Christlichen vnd geistlichen Sachen gehandelt und gerichtet wird, geschützet vnd gehandhavet, dessen sie sich auch hinfürder vnderthenigst zu E. Kön. Maj. vorsehen, auch gentzlich vertrösten. Denn obwohl solcher Hoff mit Lübischen Rechte begrenßet, welliche von der einen Siedt wegen des Armengutes zu St. Jürgen, zur andern des gemeinen Gast- vnd Armenhauses der Stadt solliche Stede anstoßet, ist dasselbige kein Kirchen- oder geistlich Gut, sondern wor allhier geistliche Güter bebawet oder vnbebawet gelegen, haben der Kirchen vnd den Geistlichen järlich das Ihre gegeben, derentbaven wider alte Gebreuche nicht beschweret, sondern bisanher bei derselbigen Brigheit die Kirche erhalten, daß Bürgermeister vnd Raht solchs nicht zu genießen, wie sie dann auch diesen vielgedachten Platz bevorn nicht angefochten, auch sollichs

noch mit Beſtande nicht thun köhnen, daß ſie jewerts davon einen Heller beweiſen möchten, ſondern iſt allein E. Kön. Maj. Hoheit wegen des Calands, vnd hat der Calandt den Nutz davon gehabt. Iſt nun zu Vorbeſſrung E. Kön. Maj. Hoheit vnd dem Kalande zum Beſten ſolche Grundhure, alſe da es zuvor achtzehn Schilling gegeben, itzt achte Mark jerlich verhöhert, auch noch darüber der Probſt vnd Schreiber ſich vorpflichten müſſen, künftigen Pröbſten zu Nutzen ſchleunigſt einen Garten auf ihre Bekoſtung wiederumb zu kauffen, ſo ewig bei der Probſtei bleiben ſoll; daß ich allen Fleiß vorgewendet, der Kön. Maj. Hoheit mehr vormehret, die Probſtie vnd Calandt vorbeſſert werden ſollten, worbei wenn E. Kön. Maj. gnedigſt wollen beruhen laſſen, vnd dermaßen, wie von den Calandesherren bewilligt, den anlangenden Parthen E. Kön. Maj. gnedigſte Vorſchreibung vnd confirmation mittheilen wollen, wörde E. Kön. Maj. Hoheit wegen des Calandes nicht geſchwecket vnd geſchehe den Calandes-Preſteren nebenſt den anſuchenden Interessenten eine große Gnade. Denn da ſie der Stadt Gerichte ſollten vnterworffen ſeyn, vnd in allen Vorfellen vnd Auflagen davon die Dienſte und Vnpflicht ihrer Bodtmeßigkeit vorpflichtet ſeyn, dem Calande auch jerlich die 8 Marck erlegen, auch jegen ſolche Stede den folgenden Probſten wiederumb eine Hoffſtede kauffen, wörde ihnen zu högeſter Vnmöglichkeit ſolliche dreifachtige ſchwerliche Bürde zu tragen gentzlich gereichen. Will aber E. Kön. Maj. in allerunderthenigſtem Gehorſam ſollichs zu gnedigſter Erkenntniß heimgeſtellet haben, vnd allein bitte, E. Kön. Maj. wollen mein gnedigſter König vnd Herr ſeyn, ſich auch gegen mich zu keinen Vngnaden bewegen laſſen, dann vff Erden mich nichtes Herters würde betrücken, und in meine ſterbliche Gruben bringen, als E. Kön. Maj. Vngnadt, welch ich wiſſentlich die Tag meines Lebens mit Vorleihung göttl.

Hülff nicht will vorurſachen, da auch Bürgermeiſter und Raht zu Itzehoe mich bevor, ehe ſie an E. Kön. Maj. suppliciret vnd mich angegeben haben, hetten im geringſten angeredet, beſchickt vnd anſprechen laſſen, oder auch E. Kön. Maj. Stadthalter vnd Ambtmann hetten einigen Anzeig gethan, die mir hett mögen fürkommen, ſo wollt ich mich beſcheidentlich doch mit Vorbehalt E. Kön. Maj. Hoheit vnd des Calands Gerechtigkeit haben erklert, daß ſie verhoffentlich ſolten ein Gnügen daran gehabt haben. Vnd gelangt alſo an E. Kön. Maj. mein vnderthenigſt Bitten, es wolten E. Kön. Maj. dieſe meine Entſchuldigung mit Kön. Gnaden vffzunehmen geruhen, mit gnedigſten Gebott an Bürgermeiſter und Raht zu Itzehoe, daß ſie mich hinfürder bey E. Kön. Maj. ſolcher vnbilligen vnd vnrechtmeßigen Beklagungen mügen haben zu vorſchonen, vnd mehr Chriſtl. Nachbarſchafft belieben, dann ſolchen vnbefugten Frevel jegen mich vorzunehmen, auch den Bürgermeiſter Andreas Gottfrieden dahin halten, daß er ſich dermaßen, wie obgemelt, erklere, damit ich alſo von jedermenuiglich dieſer ausgeſprengten Rede entſchuldigt ſeyn, vnd alſo friedlich vnd ohne Widtlenfftigkeit dieſer Sachen ſich ſelbſt zum Beſten abhelffe. Das haben jegen E. Kön. Maj. mit meinem andechtigen Gebett zu Gott dem Allmechtigen ich mich vnderthenigſt wiederumb vnd zu aller Gebüer zu erzeigen, darzu ich vnderthenigſt gehorſam vnd höchſtgefliſſen. Datum Itzehoe d. 3. July. Anno 75.

E. Königl. Majſtät
vnderthenigſte
dehmühtigeſte und
gehorſame
K. P.*)
Eb.

*) D. h. Katharina Pogwiſch. Sie ſtarb den 13. Decbr. 1587, im 81. Lebensjahre. Ihr Epithaphium iſt noch in dem erhaltenen Kloſtergange vorhanden. S.

# Beilage XXVIII.

onsarticull A. 1597 den 5ten Sontag Trinitatis von denen Cantzelen publi-
et, darvp de Visitatio darna vp hierin timbte Tiidt in der Cremper- vndt Wil-
r Marsch ist geholden worden dorch den len Ehrenvesten Benedictum van Ahle-
d, Königl. Raht vnd Ambtmann thor steinborgh vnd M. Johannem Vorstium, robsten tho Itzehoe.

a Epistolae Reverendi Dñi Praepositi M. Johan-
Vorstii ad utriusq. Marschiae Pastores.

Reverendi Domini Confratres. Dewile de Visi-
disser beiden Marschen Kercken eine lange rume
nich geholden, vn midlertiid (wo vermodlich vnd
Juw veelmahl geklaget) veele Gebrecke ingereten,
gen Ji ock ost vm ein General-Visitation gebeden
geholden: als heft de Edle, Ehrenveste Benedictus
hlefeld, Königl. Maj. Raht vnd Ambtmann idt
k nich mangeln laten, sündern vth Christlicken Iwer,
Godes Ehre vnd desser Kercken Heil vnd Wohl-
geföddert, vp ditmahl de Kercken tho visiteren, vnd
lengern Vertoch de Visitation vorthonemen, genß-
sick entschlaten, vn van mi günstigen begeret, dar
desülvige Visitation mit allen ehren Umbständen,
ehr, tho welcker Tiidt vnd Dage, ock welcker Ge-
de geholden werden schölen, Juw Jeder D. Pastoribus
Tiiden intimeren, vnd Ji alle vnd in siner
meene apentlick mit dissem Patent van dem G. E.
verkündigen vnd aflesen schölen, solcken Predig
ristlicken Begeren wy billig tho gehorsamen vnd dar
Amthalver mi tho dissem Christlicken Werke schuldich

erkenne, doh ick mit diſſem jdermännicklicken tho weten, dat S. G. E. am nechſtfolgenden Mandag nah Johannis Baptiſtä aver acht Dagen, iß de 4de Dag Julii, thor Wilſter gegen den Avend ankamen, vnd den Dingstag, iß de 5de Julii, darſülveſt de Visitation nevenſt mi in dem Namen Gades fröh Morgens anfangen willen, vnd folgendes Dages, vp dem Middeweken, iß de 6de Julii, tho St. Margarethen; vp dem Donnersdag, iß de 7de Julii, tho Brockdorp, des Fridages, iß de 8de Julii, tho Wewelsfleth, vnd vp dem Sonnabend, iß de 9de Julii, tho Beyenfleth, van dar vp den Söndag, iß de 10de Julii, post concionem, tho Borsfleth, folgenden Mandages, iß de 11de Julii, thor Crempen, Dingsdages, den 12. Julii, tho Süderau, vn des Middewekens, iß den 13den Julii, thom Nienbrok, in dem Namen des Allmächtigen continuiren vnd vollenden willen, dartho de gnädige Godt ſine Gnade vorlehne.

Darmit ock diſſe Visitation thor Ehren Gades, vnd diſſer Kercken Wohlfarth vollentagen werd, heft S. G. E. nicht vor vnnödig geachtet, apentlick van dem Predigſtoel diſſen Patent to intimeren laten, dat alle vnd jede des Caſpels Inwanere, welcker jennigen Feil vnd Gebreck edder ärgerlickes etwas, dat an den Kerckendenern, he ſy Pastor, Cappellan, Köſter edder Scholmeiſter, vp ehren Dohn edder Levend wüßte, dat he edder deſülvigen nich recht na der Regel göttlicken Wordes lehre, de rechte Tiidt nich afwahre, de hilligen Sacramente mit gebörliken Ceremonien nich vorrichte, de Kranken verſüme, de Kinder nicht döpe, edder dat deſülvigen, ein edder mehr, in ehrem Levend ſtraflick mit freten vnd ſupen, Vntucht, Hader, Zanck, Wucker edder vnehrlicke Handtering driven, de Gemeene Gades ärgern, ſolckes apentlick ahne Schuw vnd Frucht in der Visitation antögen, vnd neenes Weges vorſwigen. Jmglicken dat de Predigers alle grave Feile vnd Gebreken, in ehrem Caſpel, namentlick

eft Jemand mit falſcher vnreiner Leere, wo de den Ramen hebben mochten, behaftet, edder vordächtige, heemlicke Verſambling vnd Winckel-Predigte holden, Gades Wort läſtern, verachten, nich hören, de Sacramente nich gebrucken, den Predigern in ehrem Ambte wedderſprecken, ehre gebörlicke Beſoldung wegern, edder ſick ſonſt in ärgerlicken Leven, Horery, Vntucht, vnbilligem Wucker, in Fiendſchop leven, ſolckes alles, ſo lev em Godes Ehre vnd ſiner Gemeene Wohlfahrt iß, ahne Frucht in der Visitation anklagen, neenes Weges vorſchwiegen, ock dorch den Kaſpelvagd vor den Hr. Visitatoren tho compareren mit Namen citeren laten. Dat ock den Eedtſchwaren, welcker Ambt tho der Visitation gehöret, de Gebrecke ehrem Eede na, als dar ſyn, de dat Predigamt vnd dat göddlicke Wort vorachten, läſtern, wedderſpreken, under der Predigt ſupen, in Vntucht, Fiendſchop leven, vorbaden Wucker driven, Töverie vnd Wickerie öven, ock welcke ehres Globens verdächtig, deſülvige alle vnd jede in der Visitation antotögen vnd deſülvigen vör den Hr. Visitatoribus tho compareren, citeren hiemit befahlen vnde vperlecht ſye.

Inſünderheit, dat der Kercken Diaconi, Kerckſchwaren, vnd de Armen-Vorſteher, ehre Böcker vnd Rekenſchop van der letzt geholdenen Visitation bet tho diſſem Dage darleggen, ock alle Feil vnd Mangel, oft der Kircken an ehren Güdern vnd Inkumpſten, idt ſye an Acker edder Rente, etwas endtagen vnd vorfrembdet antotögen, dar ſe ock alle der Kercken Güdere, de noch vorhanden, mit allen Vmſtenden, wo veele der Kercken Rente, Höytſtoel, wo veele ock der Kercken Acker vnd Morgen ſyn, wo ſe mit ehrer Strecking gelegen, wol derſülvigen gebrucket, wat ſe davör gegeven, oft ock der Kercken Acker verpandet, mit Gelde beſweret, verköft edder thor Vthgave gegeven, vnd wat ſonſt mehr iſt, daran der Kercken gelegen, alles ſkriftlick vp reinem Papier in 4to tho vorteken, vnd in der Visitation övertho-

geven hiermede vormanet vnd gebeden hebben willen. Schölen ock de Kerckendeeners, Pastores, Cappellani, Aeditui jeder ſeine Inkumpſt an Acker, Rente vnd Accidentalibus ſo veel möglick, wo de Acker mit erer Strecking gelegen, vnd wo veele derſülvigen ſyn, glickermaten als idt mit der Kercken Acker vorher gemeldet, vp rein geſchreven in 4to in der Visitation övergeven, damit alſo aller vnd jeder Kerken Angelegenheit gründlich erkundiget, deſülvige ſchriftlick vorfatet, de Kercken thom beſten erholden vnd vp allen Fellen richtig gemaket vnd gebrucket werden. Ock dero Königl. Maj. als summo patrono et episcopo Ecclesiarum, went von Nöden, vnderdänigſt Bericht davon geſchehen könne. Deß tho mehrer Ohrkund heft de G. E. Herr Ambtmann diſſe intimation mit egner Hand, vnd ick ock vnderſkreven. Datum Itzehoe d. 21. Jun. A. 1597.

Benedictus van Ahlefeldt, egen Hand. Johannes Vorstius, manu propria.

Vp diſſe publicirte Vthſchrifft is vp beſtemmte Tiedt de General-Visitation van den darinnen benomten Perſohnen in dem Nahmen des Herren vor de Handt genahmen, vnde vorrichtet worden.

De Anfang diſſer Visitation is thor Wilſter gemakett worden, in Henrich Garpen Hueſe, als des Herren Amptmans gewöhnliche Herberge, vndt nah dem van den Herren Visitatoren erſtlik de Hövetlüde der Karcken, ſampt den Karkſchwaren, ſindt gefragett worden, offt ſe ock Mangel an ehren Predigern vndt andern Karcken vnde Schoelldeneren wüſten, der Lehre vnde Levendes halver, vnde ock de Prediger hinwedder in geliken gefragett worden, offt ſe ock an ehren Thohörers Jemandt mitt falſcher Lehr edder ſünſten groten, graven, ergerliken Sünden beladen wüſten, vndt beyde Parten, ſolckes ahne alle Schuw vndt Fruchten tho apenbahren, van den Herren Visitatoren vperlecht vnde befahlen worden, ſindt de Eydt-

schwaren disses Caspels van den Herren Visitatoren in Eydesplicht (welckes bethhertho nicht geschehen) genahmen worden, vnde ehnen thom hogesten befahlen, datt se mit Flit Achtung darvp geven scholden, vnde antögen, watt in einer idern Buerschop sick ergerlich in dee Lehre vndt in dem Levendt manck den Kaspelslüden worde begeven vndt thodregen, vndt is de Formel des Eydes dem Pastorn schrifftlick gelaten vndt befahlen, datt he benevenst dem Caspelvagede alle Tiedt den nien Eydtschwaren densülvigen vorholden vnde stauen (?) scholde.

Darnah is na den Karkengüderen, Gelde, Acker, Koelhave vndt Grunde gefragett worden, ock watt vnde wo vele de Predigere vnde andere Kerkendenere thor jährliken Besoldinge vpböhrden, welckes alles van den Karkschwaren vnde Predigern is vp Papier in 4to geschreven den Herren Visitatoren avergeven worden, vnd darvth (so veel de Karkengüdere anlangett) befunden, dat noch woll hen bi de 90 Morgen Landes vnde daraver vorhanden syn bi der Karken, averst weinig Hure inbringen, nah dem Mahle tho Nortorp 22 Morgen Landes belegen sin, vnser leven Frowen Wisch genohmeth, de man 19 ℔ thor Hure inbringen. Vnde in der Ekelake sindt 72 Morgen, de Sidtwendige genöhmett, de man 60 ℔ geven. Watt den Nortorper Acker anlangett, is van den Herren Visitatorn vor Recht geachtet worden, datt desülvige (de wiele Solckes noch nühwerle geschehen) scholde der Karcken thom Besten verhöget werden in der Hure, welckes den Lüden, de solcken Acker in Gebruck hadden, is vorgestellet vnde gefraget worden, offt se sick gudtwillig mit dem Caspell wolden inlaten vnde vordragen, edder derumb mit Rechte angespraken werden. Resp. Se wolden bi ehrer vörigen Gerechtigkeitt bliven; wolde man se höger drengen, so mochte man tho Rechte sprecken.

Watt darnah den Ekelaker Acker anlangett, dewile de thovorn vorhögett worden, von 48 vp 60 ℔, vndt ein

ſtattlick Bewies vndt Vorſchrivinge van dem Königl. Stadtholder, Amptmann, Probſt etc., datt ſolck ſcholde ein Erffhuere ſin, vnde hernahmahls tho ewigen Tiden nicht wider verhögett werden, is vnder den Visitatorn darvan disputirt worden, efft men diſſen Acker ock wider verhögen könde, darvp ſik der Probſt alſo resolvirt, offt nicht de Ekelaker ſolcken des Königl. Stadtholders vndt Amptmans Verdrag ſülveſt geſchwecket, vndt ſick darvan affgegeven hadden, nahdem befindtlick, datt ſe diſſen Karckenacker vorſettet, vorpandett, ja erfflick vorkofft hadden, dardorch alſo nah der Lenge diſſe Acker mochte van der Kercken alieneret werden, vndt dewile idt ock nu de Notturfft erfoddert tho Vnderholdinge des nien Cappellans, ſo wehre de Frage, efft de Karke nicht Macht hedde, diſſen Acker tho verköpende, vndt vorgewandt, datt Koep Huere vpdreve. Darinnen de Amptman nicht hefft konnen bewilligen, ſondern den Anſchlag gegeven, men ſcholde de beiden vorgedachten Quaestiones des Herrn Probſtes supplicando vpt Papiere ſtellen, ſo wolde he idt benevenſt der Ekelaker Bewies, ſo ſe vp diſſen Acker hebben, an de Vniversitet ſchicken vndt ſick darvp belehren lathen, welckes alſo tho Dancke is belevett vndt angenahmen worden.

Watt ſunſt an Rentegeldt vndt Hoffhuere mehr vorhanden, darvan dohn de beſegelden Breve vndt dat Karken-Missal gude Nahrichting.

Der Stölte vnde Stede halver in der Kerken is ock lange Tidt twiſchen den Caspellüden Irrunge geweſen, darvp de Herren Visitatoren eine Ordenung gemakett, de ſchrifftlick vorhanden, vndt in der Karken bigelecht vnde verwahrett werdt, von den Herren Visitatoren mitt egener Handt vnderſchreven.

## S. Margreten.

Van der Willſter ſindt de Herren Visitatoren den 6. Julii getagen nah S. Margreten, vndt idt aldar gelick, als thor Willſter geſchehen, vor de Handt genahmen, vndt

Klage der Kaspellüde ower ehre Prediger vndt wedderumb der Prediger aver de Caspellüde gehörett vnde gerichtett, hebben aver bi der Kerkeff ganz neenen Acker vorgefunden, funder man 64 ℔ Rentegeldt. Idt is woll etwas mehr Geldts bi der Karken geweſen, averſt vth Mangel des Ruhmes nedden in der Karken is ein Vorkarke, edder ein Chor, gebauet worden. Dartho etlick Geldt van dem Karkengelde was genahmen, welckes de Herren Visitatoren nicht hebben wollen vor guett erkennen, ſunder bevahlen, datt ein Jder, de vp dem nien Chor ſtahn wolde, ſine Stede bethalen ſcholde, darmitt alſo de Karke mochte tho ehrem vorlechten Gelde kamen, der Karken Inkumpſt, vndt der Karkendener Beſoldinge is den Herren Visitatoren ſchrifftlick avergeven worden.

Brocktorp.

Van S. Margreten ſindt ſe den 7. Julii nah Brocktorp vorrückett vnde nah vorhöreter Klage der Prediger vndt Caspellüde gegen malckander, an Acker, Huere, van wegen des verhögeden Karckenackers vorgefunden 5649 ℔. Doch is vp dem olden Chorall vndt Karkenboek befunden, datt manck diſſen vorhögeden Acker etliche Morgen vorhanden ſin, darvan dem Paſtoren de Hevinge vndt Benutting thogeſchreven ſteitt. Derwegen de Herren Visitatoren befahlen, de Caspellüde des Paſtoren Acker van der Karken Acker vnderſcheden, vnde nicht durcheinander mengen ſcholden, woraver den de Herr Praweſt ſehr geivert vnde geſcholden, welckes de Karkſchwaren ſick thom hogeſten beſchwerett, vndt vorgewandt, ſe nuhwerle gehört, datt manck der Karken Acker ſcholde Landt ſin, darvan de Paſtor jemahls ſcholde de Benuttinge gehatt hebben. Jedoch leth idt ſick domahls anſehen, ſe ſick gegen ehren Paſtoren inſtellen, vndt mitt ehm verdragen wolden. Vndt hebben de Karkſchwaren der Karken Inkumpſt, wo den ock de Karkendenere ehre jahrlike Beſoldinge ſchrifftlick avergeven.

### Wefelsfleett.

Von dannen den 8. Julii tho Wefelsfleet angekamen vndt aldar inngeliken befunden, datt manck dem Karkenacker Landt ſi, darvan ehemals de Paſtor Benuttinge gehatt, nömlich 11 Morgen Binnen Dikes vndt 7 Morgen Buten Dikes, haven des Paſtoren 11 Morgen, de he ſülveſt im Gebruke hefft, darup de Wedemen ſteitt. Süuſt is vele Ackers bi diſſer Karken vorgefunden worden, averſt gifft nicht vele; de Morgen nicht haven 2 ℔ ꝛc. Hebben ock ſamptlick, wo de vörigen, ehr Dohnt ſchrifftlick avergeven.

### Bayenfleett.

Den 9. Julii tho Bayenflett angekamen, dar de allerrichtigſte Nahwiſinge van Karkenacker vndt Grunden in dem Missal tho finden geweſen, welcker Missal ſinen Anfang hefft von einer Visitation ſo vp Befehlig des Könings Chriſtiani des 3. is Ao. 50 geholden worden dorch Clauws Rantzow*), Amptman, vndt Herr Johan Antonii, Probſten.

Idt ſin ock vp dithmahl dem Capellan, de aver vele Beſchweringe geklagett, vor den Seyer tho wahrende, de nicht lange thovoren darſulveſt angeordenett, 4 Rickesdaler van den Herren Visitatorn tho Gode gedungen worden. Is ock der Karken Inkumpſt ſampt der Karkendeenere Beſoldinge, wo in den vörigen Caspeln geſchehen, den Herren Visitatoren ſchrifftlick avergeven worden.

## Beilage XXIX.

## Verordnung König Chriſtian V., daß außer dem Generalconſiſtorium in dem Münſterdorfiſchen alle Vierteljahr ein Specialconſiſtorium möge gehalten werden, v. 12. Febr. 1691.

Chriſtian der Fünfte ꝛc. Geben denen Pastoribus, Diaconis und ſämtlichen Eingepfarreten derer zu Unſerm

*) Nach anderer Nachricht, und auch nach Geus I. 178 hieß der damalige Amtmann Dieterich Blome. S.

Münsterdorfischen Consistorio gehörigen Kirchen hiemit zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns allerunterthänigst referiren lassen, wie daß jetztgedachtes Consistorium bishero nur jährlich ein Mal gehalten worden, da doch zu Zeiten 20, 30 und mehr Sachen auf dem Catalogo gestanden, und daher in solcher Juridica die wenigsten rechtl. Gebühr nach können erörtert und abgethan werden, woraus dann gekommen, daß einige causae etliche Jahr nacheinander denen Parten zum höchsten Schaden hinstehen müssen, auch die öfters entstandene publica scandala nicht so schleunig, als sichs wol gebühret hätte, aboliret. Solchem aber länger nachzusehen Wir nicht gemeinet seyn, als mandiren und verordnen Wir in Kraft dieses, wollend, daß hinfüro in erwehnter Unser Münsterdorfischen Praepositur alle und jede Quartal, und auf solche Weise des Jahrs vier mal ein Consistorial-Gericht angesetzet und geheget werde, doch also und dergestalt, daß der Synodus mit dem General-Consistorio dem alten Herkommen nach verbleiben, zu denen übrigen 3 Judiciis aber nur etliche unparteiische Assessores, der Sachen Beschaffenheit nach mehr oder wenig, doch, daß der numerus derer, so ihre vota haben, nicht unter 5 sey, von denen Consistorialibus, wie sie einander von dem ältesten bis zum jüngsten nach der Ordnung folgen, dazu von dem p. t. praeposito sollen gefordert werden, auch die Beklagten sowohl vor sothanen Special- als denen General-Consistoriis bey der in Rechten verordneten Strafe zu compariren schuldig und gehalten seyn, es wäre denn, daß einige Sachen von Erheblichkeit vorkommen würden, da die Parteyen bei dem General-Consistorio gehöret zu werden verlanget, auf welchen Fall ihnen solches frey soll gelassen werden, imgleichen die Appellationes davon sofort an Unser Ober-Consistorium in denen Fürstenthümern gehen sollen. Wornach nicht nur Eingangs gemeldte, besondern auch die Kirchspielen wegen der Kirchenfuhren nach denen Consisto-

rien ſich allerunterthänigſt zu achten. Uhrkundlich unter Unſerm anfgedrucktem Inſiegel. Glückſtädt, den 12. Febr. 1691.

## Beilage XXX.

## Ueber die Lage des ehemaligen Kalandshauſes zu Münſterdorf.

(Mit einer Zeichnung.)

Ueber die Ausmittelung der Lage des Kalandshauſes in Münſterdorf kann ich, nach Mittheilungen des Hrn. Paſt. Seele daſelbſt, noch folgendes Nähere beibringen. Nach Vernichtung des Kalandshauſes und Verlegung der Synodalverſammlung nach Crempe war der Platz, worauf das Kalandshaus geſtanden, und welcher den Namen Kalandshof führte, dem Münſterdorfer Paſtorate beigelegt worden, in welchem Jahre iſt nicht bekannt. Im J. 1676 wünſchte der Paſtor in Münſterdorf Adam Müller auf dem Kalandshofe „ein Häuschen zu ſetzen.“ Dieſes ward ihm denn auch unterm 7. Nov. von dem damal. Generalſuperintendenten und Münſterdorfiſchen Probſten, M. Joh. Hudemann, erlaubt, jedoch mit der Bedingung, daß ſeinen Nachfolgern der ususfructus des Kalandshofes bliebe, und von dem Hauſe jährlich ein Reichsthaler Grundhauer gegeben werde. Das Haus gehörte alſo dem Paſtor Adam Müller eigenthümlich und nach ſeinem Tode (13. Aug. 1680) wird ſeine Witwe es bezogen haben; wenigſtens verkaufte ſie es laut Kaufcontract v. 26. April 1689 an einen Joh. Friedr. Müller. Mit dieſem Müller ſchloß der damal. Paſtor zu Münſterdorf Sim. Bonenberg unterm 2. Mai 1699 einen Hauercontract ab, vermöge welchem an Müller der Kalandshof verhäuert wurde gegen Erlegung einer jährlichen Grundhauer von 1 Rthlr. für den Platz, auf dem das Haus ſtand, und 1 Rthlr. für den Platz hinter dem Hauſe. Nach Contract vom 5. Febr. 1691 cedirte J. F.

Müller jedoch dem Pastor Bonenberg wieder den Platz hinter dem Hause, und behielt sich nur die Freiheit vor, aus dem Teiche Wasser zu schöpfen, und darin sein Leinengeräth zu waschen. Darauf wurde im Jun. 1696 bei der Kirchenvisitation ein mündlicher Kontract zwischen Pastor Bonenberg und seinem Nachbar Mich. Hollert abgeschlossen, wornach der Pastor dem Hollert und dessen Erben den dem Hollertschen Hause im Osten belegenen Kalandshof, sowohl den Platz hinter dem darauf erbauten Hause, als auch die 1 Rthlr. betragende Grundhauer von dem Platze, worauf das Haus stand, cedirte und eigenthümlich überließ, und sich und seinen Nachfolgern dagegen von Hollert eben so viel Land westlich vom Hollertschen Hause zu immerwährenden Zeiten abtreten und übergeben ließ. Auf diesem ehemaligen Hollertschen Lande ist die Pastoratscheune erbaut worden. Nach beinahe 24 Jahren erst, wo an Hollerts Stelle ein Klaus Tiedje getreten war, ward hierüber ein schriftlicher Contract abgefaßt, nämlich bei der Kirchenvisitation am 2. Febr. 1720. Allein die Unterschreibung dieses Contracts erfolgte erst bei der Generalvisitation am 30. Aug. 1746, wo Claus Tiedje noch dort wohnte. Durch Vergleichung aller dieser Contracte, welche noch vorhanden sind, und genaue Untersuchung an Ort und Stelle hat sich nun ergeben, daß die auf der Zeichnung befindlichen Angaben die richtigen sind. Der Besitzer von Nr. 7 bezahlt noch jährlich an den Besitzer von Nr. 8 einen Reichsthaler Grundhäuer. Auch stimmt die Sage damit überein, daß da, wo Nr. 7 steht, das Kalandshaus sich befunden habe.

## Beilage XXXI.

Gegenwärtig können folgende Personen am Synodalschmause Theil nehmen:

Praeses, Praepositus, 22 Assessores (der Itzehoer Archidiakonus mitgerechnet) und Actuarius . 25 Personen.

| | |
|---|---|
| Der Besitzer von Breitenburg . . . . . | 1 |
| Die Priörinn des Itzehoer Klosters, nebst 2 Fräulein Conventualinnen . . . . | 3 |
| Der Diakonus in Itzehoe . . . . . | 1 |
| Der Rector und der Cantor der Stadtschule daselbst . . . . . | 2 |
| Die Pröbstinn . . . . . | 1 |
| Also im Ganzen | 33 Personen. |

## Grundriß der Lage des ehemaligen Kalandshauses zu Münsterdorf.

(Zu Beilage XXX.)

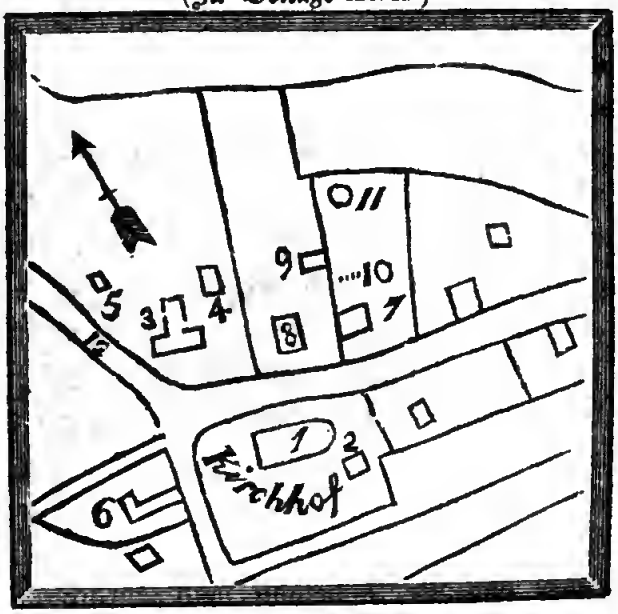


1. Die Kirche.
2. Der Glockenthurm.
3. 4. 5. Des Pastors Haus, Scheune und Backhaus.
6. Das Schulhaus.
7. Das an der Stelle des ehemaligen Kalandshauses befindliche Haus.
8. 9. Haus und Abschiedskathe, ehemals dem Michel Vollert und dem Klaus Tiedje zuständig.
10. Der Kalandshof.
11. Der Kalandsteich.
12. Der Weg nach dem Stördeiche und von da nach Itzehoe.

# III.

# Dänische Annalen,

ein Nachtrag

zu

## Langebek Scriptores rerum Danicarum.

Vom

Herrn Archivarius Dr. Lappenberg
in Hamburg.

Unter den geschichtlichen Handschriften des Hamburgischen Archives befindet sich eine, jedoch nicht vollständig vorhandene, im siebenzehnten Jahrhunderte veranstaltete Sammlung, betitelt: Cimbria illustrata, welche viele größtentheils bekannte Geschichtswerke und Gesetze Dännemarks, Holsteins und der Städte Lübeck und Hamburg enthält. Wahrscheinlich ist sie das von dem Verfasser der Hamburgischen Kirchengeschichte, dem im J. 1731 verstorbenen Prediger an der St. Johannis-Kirche zu Hamburg, Staphorst bereits benutzte Manuscript *). In dem 61sten Bande dieser Sammlung befinden sich die Abschriften von 25 Annalen der dänischen Geschichte, deren einige gänzlich unbekannt, andere aber, da die Originale derselben durch den Kopenhagener Schloßbrand und auf andere Weise verloren gegangen, für die Richtigkeit des Textes nicht ohne Interesse sind. Aus der Ueberschrift von Nr. 13, so wie der Uebereinstimmung mehrerer Nummern,

*) S. dessen hamburg. Kirchengeschichte Th. II. S. 563.

wie 4, 7, 8, 9 mit denen der Handschrift des Stephanius ergiebt sich ein sehr naher Zusammenhang der hamburgischen Abschrift mit jener. Dem Geschichtsforscher werden die hier gegebenen Varianten zu der Benutzung der Langebekschen Sammlung willkommen seyn, da die Originale so oft fehlen und Langebek nicht selten willkürlich verfuhr. Am Interessantesten scheint uns der bisher vergeblich gesuchte Theil mit den übrigen Ergänzungen und Lesarten der Annalen v. J. 1308—1363. Herrn Ulrich Hübbe aus Hamburg habe ich für die gefällige Unterstützung bei Collationirung der Nr. 1—9. meinen besten Dank zu sagen.

## Nr. 1.

Anonymi Chronologia, ab anno Christi DCCCXXI ad annum MCCC ex antiquissimo Codice in Membrana Ms. Regiae Bibliothecae Hafniensis, signato: E. 39.

Sie ist sehr schlecht abgedruckt in Westphalen Mon. inedita Tom. I. p. 1404. Besser nach einer Abschrift, welche Arnas Magnäus aus dem ersten Bande der Bartholinischen Collectaneen genommen hatte, bei Langebek Tom. I. p. 368—372.

Der Original Codex ist 1728 verbrannt, auch den angezogenen Band der Bartholinischen Collectaneen giebt Langebek als verloren an. — Eine sorgfältige Vergleichung der Hamburger Abschrift mit dem Abdrucke bei Langebek ergiebt Folgendes.

Im Ganzen stimmen beide sehr mit einander, in der Wortschreibung hat keiner unbedingt den Vorzug, bald ist der eine, bald aber der andere der älteren Art und Weise treuer, L. hat seltener das th, dagegen aber am Ende von Silben häufiger das *gh*, schreibt durchgehends Jucia, nicht Jutia, und anderes Aehnliche. Alle übrigen irgend bedeutenden Abweichungen folgen hier; die wichtigsten mit einem * bezeichnet.

| H. | L. |
|---|---|
| Anno Dni | |
| *811*, die Ueberschrift hat jedoch auch | 821. |
| *827.* — per Daniam | — genti Danorum. |

| H. | L. |
|---|---|
| * *1090* in Othins*hó*. | —— in Othins*hö* |
| *1131* Ja*l*ungi | —— Ja*ll*ungi |
| * *1132* Bellum fuit in Syro et aliud in Runibiargh. | Diese ganze Nachricht und Jahrszahl fehlt bei L. und W. |
| * 113*3* Roskild deuastata est. | 113*2* R. d. est. |
| * *1135* Haraldus interfectus est in Jutia. | Diese Nachricht und Jahrszahl fehlt bei L. doch nicht bei W. |
| * *1140.* Ericus Lamb Rex Danorum factus est. | fehlt bei L. und W. |
| 1149 Torstinstorp | *Tho*rstinstorp. |
| 1150 *V*ibiargis | *Wi*biargis. |
| * 1167 *Burius* | Burisius. |
| 1177 Eschillus | Eskillus |
| * 1180 Anundal*ene* | Anunda*lerae*. |
| * 1197. Diese Jahrszahl und die bei L. befindliche Nachricht fehlt b. H. u. W. | 1197. Cardinalis Fidencius obiit in Scania. |
| 1208 Len*a*m | Len*o*m L. Lenem W. |
| 1213 Margaretha Regina de Boëmia Danorum. | M. Regina DD. de Boëmia. |
| 1231. Helena, womit Westph. stimmt. | Heleonora |
| 1249 *Kop*mannehafn | Köpmannehafn |
| *1250* „obiit Abbas Nicolaus“ diese Worte fehlen bei H. und W. | obiit Abbas Nicolaus. — |
| * *1259* — Paschae. Christophorus Rex obiit. | Die Worte Chr. R. obiit fehlen. |
| 1272 Witing. Sleswich | Wittingh. Sleswig. |
| 1275 Hou*ae* | Hou*a* L. Houu W. |

| H. | L. |
|---|---|
| * 1275. obiit Archi*electus* Erlandus womit Weſtphalen ſtimmt. | Archiepiscopus |
| 1276. predictus fehlt. | predictus Thrugotus. |
| 1279. Haemblaewathle quod celebratum est | Haemblaewaethle. celebratur. |
| * 1279. eodem ao obiit — Eſraethorp dieſe Worte fehlen bei H. und W. | eodem anno obiit Petrus Abbas dictus Ruth in praecedenti die Valentini Martyris. Cui succedit Petrus Efraethorp. — |
| 1279. J*aer*marus | *Jar*marus. |
| * —— obtinuit in causa. | obtinuit in campo. |
| * 1280. ex utraque amnis sequenti die Walburgis Virginis obiit | ex utraque *parte* amnis. s. d. w. v. quae est 6to Nonas Maji abiit |
| * 1284. Et Ericus Ducatus gubernaculum *possessorie* suscepit, | *possessorie* fehlt. |
| 1286. Ericus filius *ejus* | ejus fehlt. |
| 1290 Crako*e* | Crak*ae* |
| 1294 in Annunciatio*nis* Domini*cae* | in annunciatio*ne* Dominica. |
| * 1294 — de turre Siöborgh. Die Worte Boëtius Abbas — Capdur fehlen bei H. und W. | — de t. Siöborgh. Boetius Abbas obiit, cui successit Sweno dictus Capdur. |
| * 1297 — — subponitur. Die Worte Sweno A. cessit fehlen bei H. u. W. | — subponitur. Sweno Abbas cessit. |
| * 1300. Johannes Archiepiscopus transfretando etc. | 1300. Johannes quondam Abbas Lundensis electus est in Abbatem Nestwedien- |

| H. | L. |
| --- | --- |
| | sem. Johannes Archiepiscopus etc. |
| | *Recentiori manu additum* |
| fehlt bei H. und W. | Ao Dni 1505 visus est sol totus sanguineus ipso die Francisci, statimque 3tia die reformatum est Monasterium in Nestweth Minorum. |

---

Langebek hat das Chronicon überschrieben „Anonymi *Nestwedensis* Chronologia Danica.“ Vielleicht ließe sich aus den Varianten der Schluß rechtfertigen: Da beide Handschriften im Wesentlichen durchaus stimmen, auch beiläufig beide gleiche Ansprüche in Betreff des Alters ihrer Quellen haben, nun aber wahrscheinlicher ist, daß Jemand der die kleinen Nachrichten über die Nestweder-Aebte u. s. w. vorgefunden, sie mit dem Ganzen zugleich auch abgeschrieben haben würde; so ist anzunehmen, der Nestweder-Mönch habe ein schon vorhandenes Chronicon abschreibend, blos die kurzen Nachrichten von den Aebten ꝛc. hinzugefügt.

---

Nr. 2.

**Incerti Autoris Chronologia ex eodem antiquissimo in Membrana Ms. Codice Bibliothecae Hafniensis. ab ao. Chr. DCCCXXVI ad MCLVII.**

Westphalen giebt, I. 1408, „ex antiquissimo Codice Membranaceo Bibliothecae Hafniensis“ einen sehr nachlässigen Abdruck. Langebek hat, I. 373, einen Abdruck aus Peter Olaus Collectaneorum libro, das damals schon über 240 Jahr alt war. Ebenfalls soll es befindlich gewesen seyn im ersten, verlorenen, Bande der Bartholinischen

Collectaneen, welche Abschrift aus dem Original-Codex auf der Copenhagener Bibliothek entlehnt gewesen. Dieser Codex ist 1728 verbrannt.

Es findet sich aus der Vergleichung der Hamburger Handschrift mit Langebek und Westphalen, wie ich glaube, die Muthmaßung gerechtfertiget, daß Westphalen und die Hamburger Abschrift aus einerlei Quelle gekommen; wo Westphalen von der Hamburger Abschrift abweicht, ist bisweilen seine Nachlässigkeit offenbar. Hingegen scheint Langebeks Gewährsmann, P. Olaus, einen andern Codex vor sich gehabt zu haben.

Mir sind folgende Abweichungen aufgefallen:

| | Langebek. | Hamb. Abschr. |
|---|---|---|
| S. 374. * | *Nam mortuo Haraldo.* Eben so Westphalen. | Haroldo wie sie meistens schreibt, und am Rande die Jahrszahl beigefügt 846. |
| | *iste in regnum assumptus erat* | H. u. W. *est.* |
| | *Ligerim, Secanam* | H. u. W. Ligarim Sequanam |
| * | *Quo mortuo Hericus puer* | H. die Jahreszahl beigefügt 856 |
| | *ad destruendum regnum Francorum* | H. und W. Anglorum |
| | *Jelle* | W. Gelle, H. Jelle |
| S. 375 | *Ericus Rex defunctus est* | W. und H. fügen bei A. C. 901 |
| | *mortuo patre* | W. u. H. A. C. 946, *sed male* sagt L. |
| | *mortuo Haraldo Suen quidam* | H. 1001. |
| | patre non contenti | W. u. H. *patria* |
| * | *quo* ipsi Daniam | W. u. H. quando |

| | | |
|---|---|---|
| S. 375. | a sacro fonte | H. u. W. fügen bei levaverit |
| | ad Arles | W. u. H. fügen hinzu A.C. 962. |
| S. 376. | exul obiit | W. u. H. A. C. 1001, *sed male* sagt Langeb. v. Ad. Brem. l. II. c. 18. |
| | *fines* | H. u. W. finibus. |
| | * vix 3 menses supervixit | W. u. H. fügen bei mortuus 1020; sed falso sagt L. |
| | est adeptus | W. u. H. 1027. |
| S. 377. | Ricardo | H. u. W. Richardo. |
| | vitam finivit | W. u. H. 1036. |
| | Hartheknut obiit | W. u. H. 1043. |
| | * Gamb*le*knut | H. u. H. Gambliknut |
| S. 378. | nunciant | H. nunciaverunt. W. nunciavere. |
| | * ultro | W. u. H. ultimo. |
| | * mors matura praevenit | W. u. H. fügen hinzu: licet satis regno et nomine digni fuerant. |
| | * sub quo Wilhelmus egregius pietate et qui omnia vellet ad perfectum ducere. | W. quo aevo, aber H sub quo. fehlt in der Hamb. Abschrift und bei Westphalen. |
| | Slaglosii | H. Slaglösy |
| | Quo mortuo | H. u. W. 1080. |
| S. 379. | nomine Benedictus | nomine fehlt in H. u. W. |
| | * in regem | W. u. H. in regnum |
| | * licentiam a Rege et Populo petiit Iherosolymamque adire penitendo, peregrinationem elegit. | H. licentiam a rege et populo petiit, Iherosolymamque adire peregrinatione elegit. So auch W. |
| | Olauus rex obiit. | W. u. H. 1098. |

| | | |
|---|---|---|
| S. 379. | Idus | H. u. W. Idibus. |
| | * ao Dni M. C. IV. | W. u. H. MCIII. |
| S. 380. | * Hic fuit vir crudelis et literatus | W. eruditus et literatus. |
| | | H. aber crudelis et literatus. |
| S. 381. | * Regium nomen sibi usurpavit | H. u. W. regium sibi nomen tribuere coegit. |
| | Syra | W. u. H. fügen bei A. C. 1132. |
| | tertio vero anno | W. u. H. 1133. |
| | * cum C navibus | ebenso H. aber W. sex. |
| | et tunc maxime vitae suae diffisus | H. u. W. fehlt maxime. |
| | * et ne Cununchelde transferetur | H. fehlen diese Worte. et ut C. transferretur W. |
| S. 282. | * *et* nullius constantiae | H. u. W. *sed* nullius constantiae. |
| | Pentecostes celebratus | H. u. W. celebrabatur. |
| | * hilaris dator | W. corde, aber H. dator. |
| | Thoricus | ebenso W. u. H. |
| S. 383. | et Regio nie sublimavit | H. u. W. sublevavit. |
| | infideliter | W. crudeliter, aber H. infideliter. |
| | * * VII Kal. Junii ao supradicto | W. VIII Cal. Junii a. C. 1134. H. VII Cal. Junii ao Dni 1134. Langebek sagt, es müsse seyn VII Cal. Julii. |
| | *Van*dalensium | H. u. W. *Wen*dalensium |
| | * Jllugo | H. Jaugo. |
| | Adelb*iö*rn | H. Adelbiörn. Adelbyorn W. |
| S. 384. | Ruco. So auch W. | H. Rüco. |
| | Sciping | H. Scyping. skyping W. |
| | Suer | H. Sver, sonst wird in Namen das *v* von dieser Abschrift meistens vermieden. |

| | | |
|---|---|---|
| S. 385. | Suerker. | H. Swerki. Suesky W. |
| | * Byorn et Hericum | W. Pryvorm et Hericum D. |
| | Diaconum | H. Byorn et Hericum D. |
| | * nullum sibi priorem *volens* | H. volens. W. videns. |
| | * ridentibus | W. reddentibus, aber H. ridentibus. |
| | prostravit | W. u. H. 1139 L. aber sagt es sey 1137, 14 Kal. Oct. |
| | * Vir brevis deformis — Dnus in lapide. | fehlt in H. u. W. |
| S. 386. | rega*li* dignita*ti* decuit | H. rega*lem* dignitatem. |
| | discretione *sedavit* | W. levavit. H. aber sedavit. |
| | in Dno quievit | W. u. H. ao dni 1147. |
| | Erici Emun | H. Emuni. |

## Nr. 3.

**Chronologia rerum Danicarum incerti Authoris, ab anno Christi MCLXXXVIII ad a. c. MCCCXIX.**

Dieſe 23 Folioſeiten einnehmenden Annalen ſind unſeres Wiſſens bisher nicht gedruckt, und werden daher unten folgen. Sie ſind vielleicht die Annales Bartholini Mscrpt. welche Suhm dän. Geſch. IX. S. 582. u. Th. XI. S. 833. beim J. 1318 anführt. Beim J. 1201 erſieht man, daß ſie nach 1531, beim J. 1284, daß ſie 1579 geſchrieben ſind. Der Titel dux Holsatiae beim J. 1239 verräth gleichfalls den ſpäteren Verfaſſer, ſo wie beim J. 1227 regnum nostrum den Dänen. Sie enthalten die Todestage der im Kloſter zu Ringſtad begrabenen Fürſten. Vgl. die Tabula Ringstadensis apud Langebek Ss. rer. Danic. T. IV. pag. 278. Die vor uns liegende Abſchrift dieſer Chronik iſt beſonders ſchlecht, auch finden ſich Irrthümer in dem Texte, auf welche wir zuweilen aufmerkſam gemacht haben. Doch

ist sie augenscheinlich, vorzüglich in dem spätern Theile, aus guten ältern Quellen zusammengesetzt, von denen manche für uns verloren scheinen. Die beigefügten kleinen Anmerkungen und Verweisungen mögen das Verständniß und die Kritik erleichtern helfen, auf Vollständigkeit soll in beiden Beziehungen hier kein Anspruch gemacht werden. Staphorst hat diese Chronik benutzt. S. dessen Hamb. Kirchen-Gesch. Th. I. 641 u. 636 und Register unter Bibliothek.

---

Nr. 4.

Incerti Authoris ex antiquissimo Codice Ms. Biblioth. Haffniensis, cui titulus Veriloquium vetus; insignito E. 42.

Der Original-Codex ist nach Langebek im Jahre 1728 mit verbrannt.

Bei Langebek sind diese Annalen v. J. 936–1317 aus einer Abschrift des Stephanius, wo sie gleichfalls Nr. 4 bilden, abgedruckt, Th. II. 169 ff.

Die Hamburger Abschrift stimmt mit dem L. Abdrucke merkwürdig bis in die willkürlichsten Eigenheiten der Wortschreibung im Ganzen so überein, daß an dem unmittelbaren oder fast unmittelbaren Ausflusse aus einer Quelle nicht gezweifelt werden kann.

Ob diese Quelle des Langebekschen Abdruckes und zugleich der Hamburger Handschrift der Original-Codex der Kopenhagner Bibliothek (für ersteren durch das getreue Medium der Stephanischen Handschrift) — oder ob es für beide die Stephanische Handschrift gewesen, stehet dahin. Es könnte eine am Rande bei der Jahreszahl MCXIX befindliche Bemerkung in der Hamb. Handschrift: „Ex J. (?) putat hic legendum XXX“ in Verbindung mit der Langebekschen „legendum forsan MCXXX“, und nachher eine andere „forte *Reges*“ wo Langeb. sagt „legendum sine dubio Reges“ den Gedanken bestärken, ob nicht die Hamb. Abschrift die Stephanische etwa selber sey?

Jedoch ſtehet dieſem entgegen eine durchgreifende Verſchiedenheit in manchen Eigenthümlichkeiten der Schreibung mit v oder u, t oder c u. ſ. w. welche neben jener merkwürdigen Uebereinſtimmung hergeht; da L. nicht nach Weſtphalenſcher Art, ſondern genau Abſchriften und Druck beſorgte, hätte dies Verhältniß, wäre Stephanius Abſchrift dieſe unſrige, ſich nicht einfinden können. Hingegen wird durch dieſe Anmerkung auf eine zwiſchen unſerer und Stephanius Abſchrift geweſene Verbindung hingezeigt.

Bemerklich mache ich folgende Abweichungen.

Gleich zuerſt: *Langeb. ao Dni DccccXXXVI. Hamb. DccccXXVI.

Ferner 1119 Filius autem *Sancti* Kanuti Regis. Das sancti fehlt bei L.

* 1192 L. F*inl*andiam H. Fin*d*landiam.

1201 L. Archiepiscopus Lundensis *tertius*. H. fehlt tertius.

120*3* L. Adulphus Comes etc. H. 120*2* Comes Ad. etc.

1205 L. Dagkmar H. Dagmar*t*.

* *1206* L. Archiepiscopus Bremensis, H. Archiepiscopus *factus* Bremensis.

* 1207 L. Waldemarus. H. Walderus mit der Bemerkung am Rande forte Waldemarus.

* 1218 L. *XV* Episcopis. H *IV* Episce.

* 1240 L. Ortinborg. H. Orthinborgh.
L. büggiae. H. byggiae.

1250 L. Gudmu*nsso*n. H. Gudmu*ndse*n.
Myosund — Myösund.

* 1262 L. Ha*gens*cogh. H. Ha*yens*logh, wobei zu bemerken, daß der Schreiber ſowohl das y als das *l*, wo er anfangs *g* und *c* geſchrieben, hineincorrigirt hat.

1271 L. *filium* Regis Abel. H. *fratrem*.

*1283*, 1284, 85, 86, läßt Langebek auf einander folgen. H. aber 1283, *85, 86, 86.*

*1293* L. Myrica. H. Myrckae.

*1302* L. ad sedem Rigensem. H. Ripensem.

*1207* u. *8* ſind in der Hamb. Handſchrift durch Hinüberleſen aus dem erſten in gleichlautende Worte unterm folgenden Jahre in eins gezogen und dadurch der Sinn, welchen Langebek giebt, entſtellt und die Nachricht v. J. 1208 ganz fehlend.

1310 L. Helsinburgh. H. Helsinghaeburgh.

Uebereinſtimmend ſind 1157, wo L. ſagt: legendum forte *abiit*, beide Exemplare für *obiit*; 1170 wo L. druckt: „Jarmarus....tus“ ſetzt die H. Abſchrift blos: Jaromarus.

---

Nr. 5.

Ex eodem Codice. Iſt die kurze Däniſche Chronik v. J. 841 bis 1006, gedruckt aus der Abſchrift des Stephanius, wo ſie unter Nr. 5 ſteht, bei Langebek II. S. 17.

Abweichungen von einigem Belang kommen nicht vor; außer etwa — quorum unus *apparuit* ante bellum *apparuit* in specie viri albi, wo Langebek blos das letzte apparuit hat. Das *sic* am Rande unſerer Handſchrift zeigt an, daß nicht aus Gedankenloſigkeit ſo abgeſchrieben ſey.

---

Nr. 6.

Ex eodem Codice. Iſt die kleine Chronik bei Langebek T. V. 570, nach der Abſchrift des Stephanius, wo ſie gleichfalls unter Nr. 6 ſteht.

Wie dieſe hat die Hamb. Handſchrift beim J. 1261 Suecia anſtatt Sueciam; im übrigen keine Abweichung einiges Belangs außer, 1248, Arwaldskogh. und 1255 Raefshalaburgh, und 1263 Firisen wo L. Finsen hat.

---

Nr. 7.

Ex eodem Codice. Hier finden sich die dänischen Jahrbücher von 1131 bis 1325, welche L. im Th. IV. S. 281 aus der Handschrift des Stephanius hat abdrucken lassen.

Bemerkenswerthe Abweichungen:

* 1315 sumptibus reg*iis*, wo L. Reg*is* hat.
1316 L. et *ab* hoc R. Christoph. H. et *ob* hoc etc.
1319 L. Ingelburgh. H. Ingeburgh.
H. Magnus Erici Ducis filius, *puer trium annorum*, letzteres fehlt bei Langeb.
1324 L. Wortingburgh. H. Ortingburgh.

---

Nr. 8.

Ex eodem Codice. Ist die kleine Chronik vom Jahre 1249—1290, welche in der Abschrift des Stephanius unter Nr. 8 steht und daraus bei Langebek Th. V. S. 571 abgedruckt ist.

Abweichungen keine.

---

Nr. 9.

Ex eodem Codice. Ist die Chronik v. 1275 bis 1347 beim Stephanius unter Nr. 9 und aus derselbigen bei Langebek Th. VI. S. 253.

1310 L. Ribbnaes. H. Kibnaes.
1328 L. Rex secessit. H. recessit.
1333 L. Falstrid. H. Falstriae.
1341 L. Palliantur. H. Talliantur.
1346 filiam Marchionis per .... Waldemari, so beide Handschriften.
L. Skialdenes. H. Skialdeaenaes.

---

## Nr. 10.

Incerti autoris; ex vetustissimo Codice in membrana ms. qui olim fuit Monasterii D. Petri Nestvediensis. Dieſe kurzen Annalen vom Jahre 1130 bis 1228 ſind die nämlichen, welche aus der jetzt zu Kopenhagen befindlichen Pergament-Handſchrift bei Langebek l. l. T. IV. pag. 286 sq. nebſt andern hiſtoriſchen Notizen des Neſtveder Kloſters abgedruckt ſind.

1131, 1139 u. 1147 L. Hericus. H. Henricus.
1132 L. Runibiorg. H. Rumborgh.
1135 L. apud Scaniam. H. fehlt.
1147 L. Sclangathorp. H. Slaengtorp.
1151 L. Wibergia. H. Wibergis.
1157 L. Buriusuis. H. Burius.
1171 und 1187 fehlen ganz bei H.
1201 L. Adulphus. H. Adulfus.
1206 L. Salandia. H. Selandia.
1215 L. Scailm. H. Scjalm.

---

## Nr. 11.

Ex Justino Ms. qui olim fuerat Bibliothecae S. Mariae de Sora, cui adiecta erat haec Chronologia. Unter den Titel: Annales Danici Sorani 1202—1347 bei Langebek Th. V. S. 456 gedruckt, wo auch die ſeit dem Jahre 1692 zu Kopenhagen befindliche Handſchrift beſchrieben und ein Facſimile derſelben geliefert iſt.

1202 L. sicut omni. H. scilicet omni.
L. sibi superna. H. scilicet diuina.
L. de Hestonia triumphanit. H. de Hesto (mit der Anmerkung: sic! sine dubio Hestonia) trium....
L. homine. H. hoste.
1343 L. Knastorp. H. Kindrup.

---

## Nr. 12.

Continuatio sive appendix ad Incerti autoris Annales Danorum et praecipue Sialandorum ab anno 1308 ad annum 1363. Ex codice manuscripto Stephaniano descripta. Dieſe ſehr brauchbare Chronik iſt bei Westphalen Monum. ined. T. I. pag. 1390 mit gewöhnlicher Fehlerhaftigkeit, doch beſſer bei Langebek a. a. O. Th. VI. S. 519—531, jedoch bei beiden nur bis zu dem Jahre 1357 gedruckt. Eine Fortſetzung bis 1363 wird auch angeführt in O. Celsii hist. bibl. Upsal. p. 96. Eine Handſchrift des Johann Svaning des älteren findet ſich in Nr. 93 der Roſtgaardiſchen Manuſcripte auf der Univerſitäts-Bibliothek zu Kopenhagen, welche aber nach Suhms (Hiſtorie af Danmark XIII. 339) Zeugniß unrichtig und kürzer als die ihm bekannten gewordenen Abdrücke iſt und daher, wie die Vergleichung jener mit der hamburgiſchen Handſchrift bis zum Jahre 1357 ergiebt, mangelhafter als dieſe erſcheint. Wir geben die noch ungedruckte Fortſetzung unten aus der hamburgiſchen Handſchrift. Huitfeld hat dieſelbe benutzt, wie ſchon Langebek a. a. O. und Suhm a. a. O. was auch die Vergleichung des hier neugedruckten Theiles derſelben beſtätigen wird. Bartholin und Suaning kannten auch vielleicht eine Fortſetzung dieſer Chronik bis zum J. 1368, deren der Catalogus donationis Delagardianae gedenkt. Vgl. Suhm XIII. 391. Bartholins Exemplar in dem erſten Bande ſeiner Manuſcripte enthalten, wurde bei dem groſſen Brande zu Kopenhagen zerſtört. ſ. Suhm a. a. O. S. 391. An mehreren Stellen erkennt man den Zeitgenoſſen im Verfaſſer. z. B. 1358 guerra quae ad praesens instat. Der quidam de consilio regis iſt wahrſcheinlich ein demſelben bekannter Mann, den er nicht nennen will. Was beim Schluſſe des Jahres 1359 angeführt wird, verräth gleichfalls den Zeitgenoſſen. Die fehlerhaften Lesarten Weſt-

phalens ſind nicht alle aufgeführt. Die Lesarten der hamburgiſchen Handſchrift ſind oft ſehr gut.

1308 L. Timmo. W. tunc. H. Tuno, bei 1314 Timo.

1309 L. u. W. Tertiam expeditionem in Sueciam fecit. L. Tertia expeditio in Suecia.

1311 L. Ditior. W. u. H. Dexterior.

1312 L. u. W. 1312 sterilitas agrorum — terram agrorum. H. 1311 sterilitas agrorum — terram.

1315 W. u. L. bello. H. bella.

1316 W. u. L. fugatis hostibus. H. fugatis inde hostibus.

—— L. Krake. W. u. H. Krage.

—— W. u. L. Ockneljungae. H. Öckneljunge.

1317 L. Eskillus. W. Eschildus. H. Eschyldus *vt saepius.*

L. Scaniam. W. Schanniam. H. Scauniam, *vt saepius.*

1318 Falkenberg. W. u. H. Falchenbierrig.

—— W. u. L. Nycöping mortui. H. Nycöping Sueciae mortui.

—— W. u. L. pugnat. H. pugnas. *Legendum* pugnans.

—— L. et Daniam. W. et domum. H. et demum.

—— W. u. L. castrum Stackeburgh captiuum. H. castrum Stackeburgh funditus destruxerunt utrumque. Magnum filium regis de castro Stackeburgh captiuum etc.

1322 W. u L. in ecclesia — H. in curia.

1325 L. Synderjutiae. W. Syder - Judiae. H. Syder Jutiae.

1326 L. Knarretorp - monachos. W. u. H. Kuarietorp - monachorum.

L. Jutos. W. u. H. Juttos, *vt saepius.*

L. cum extraneis-maiorem. W. u. H. contra extraneos-minorem.

L. Qui veniens. W. u. H. Quo veniens.

L. u. W. Sexto decimo. H. Sexta decima.

L. u. W. reddidit Teutonicis. H. reddidit, captis Teutonicis.

L. conclusa. W. u. H. concluso.

L. Rensborg. W. Reenborg. H. Reensburgh.

L. u. W. ipsius. Rex. H. ipsius, rex.

L. cum dominis exercitus. W. c. d. exercitu. H. cum dominis et exercitu.

L. u. W. ad propria-essent. H. iterum ad propria-sunt.

1327 Das Jahr 1327 fehlt bei L. und W. ganz. In H. alſo: MCCCXXVI Rex Christophorus fratri suo Johanni comiti reconciliatus in regnum redire cogitabat. Item Canutus Porse duxit Ingeburgam, filiam Haquini Regis Norwagiae.

1328 L. conglebati. W. u. H. conglobati.

L. u. W. evaginatis. H. eruginatis.

L. u. W. quando. H. grandi.

L. u. W. Lalandiam. H. Lollandiam.

1332 L. Hennichino von Breyden. W. u. H. Mobreghen.

L. u. W. Ellemosse. H. Ellemisse.

1334 L. Tapehet. W. Tapuchet. H. Tapoehet.

1340 L. Heluiga. W. Heldingo. H. Heldinge.

1342 L. interfectus. W. imperatus. H. superatus.

1343 L. u. W. praelia ducunt. H. praelia luerunt.

L. Flassemülle. W. u. H. Flassa Mulle.

1344 L. infecto. W. u. H. infesto.

1347 L. Bookö. H. Broocock. H. Boocöök.

L. Rafnsburg. W. u. H. Kafnsburg.

1349 Der Satz Expeditio — Pole ſteht in H. vor Die Margaretae.

L. u. W. generi. H. genero.

1351 L. u. W. diffiderunt. H. diffidarunt.

L. Limbeck. W. u. H. Lambeck, welche bei 1352 Limbeck und Lembeck haben.

L. Kalundborg. H. in Calundorg.

1352 L. Lychofum. W. u. H. Lychosum,

L. bone. W. u. H. bene.

L. Burglaniensis. W. u. H. Burglaviensis, *vt saepius.*

L. u. W. Pet. H. Per.

L. Basse. W. u. H. Passe.

L. Slavia. W. u. H. Slavonia.

1354 L. u. W. venerabilium. H. ac venerabilium.

L. Wibergensis, W. u. H. Wiburghensis.

L. inviolabiter. W. u. H. memorabiliter.

L. nimio defectu — plurimis defectibus. W. u. H. nimia destructione — pluribus destructionibus.

L. justitiario. W. u. H. iustitiario.

L. prosequendo. W. u. H. prosequendum.

L. ipsa causa. W. u. H. incipiat causam.

L. dapifero. W. u. H. dapifero placiti.

L. manifeste citat. W. u. H. manifeste cum citat.

L. debite terminetur. W. u. H. fine — determinabitur.

L. u. W. sin autem aliter. H. sin autem.

L. nullo sibi delicto ratione eius adversando. W. u. H. nulla debita cum ratione petitioni eius adversando.

L. seu clericorum. W. u. H. et clericorum.

L. heredes, aliqualiter intromittere praesumat, sub etc. W. u. H. haeredes eorum aliquid praesumat occupare, sub etc.

L. placitum nostrum, Danehof dictum. W. u. H. placitum Danehof demum.

L. anno, videlicet. W. u. H. anno quolibet videlicet.

L. beati Johannis. W. u. H. diui Johannis.

L. ad festum. W. u. H. in festum.

L. sub obtentu. W. u. H. sub contemptu.

L. Hennichino Breydhae. W. Henn. Brogehae. H. Henn. Broyehae. *In margine* vel Broythae.

L. Ellemose. W. Alemose. H. Allemose.

L. u. W. facta ipsorum. H. forefacta ipsorum.

L. advixerint. W. u. H. advixerunt.

L. celebrarent. W. u. H. celebrarunt.

L. Roskildis. W. u. H. Roeschyld, *vt saepius.*

1355 L. devulsa. W. u. H. divulsa.

L. praeter decimas. W. post decumas. H. post decimas.

L. capitibus. W. capitibus uti libris. H. uti libris *deletum est.*

L. u. W. placiti universalis. H. placiti generalis.

1356 L. u. W. nolebat enim. H. enim *deest.*

1357 L. u. W. curiis. H. curribus.

L. providebat. W. u. H. praevidebat.

L. manebat. W. u. H. permanebat.

L. u. W. postquam tuis. H. postquam fuit.

L. Arsherrit. W. u. H. Aasherrit.

---

## Nr. 13.

Ex Ms. in membrana (ceo) codice, qui in *mea* arservatur bibliotheca. Zu mea iſt am Rande von derſelben Hand, welche den Titel ſchrieb, die Anmerkung gemacht, scil. Steph. Jo. Stephanii, nunc autem in bibliotheca Vpsalensi, donatione De la Gardiana. N. L. — E. B. Dieſe Annalen, welche vom J. 1020 bis zum J. 1323 gehen,

ſind bei Westphalen Mon. ined. T. III. pag. 540—543 ſehr ſchlecht abgedruckt; nach einer beſſern Abſchrift aber bei Langebek Ss. rer. Dan. T. II. pag. 520—529. Es ſchien nur erforderlich den letzteren Abdruck zu vergleichen und ſind auch offenbare Nachläſſigkeiten der H. Handſchrift nicht immer bemerkt. Die Jahre 1020, 1083, 1099, 1100, 1111, 1112, 1114, ſo wie die ſpäteren Nachrichten über Mönchsorden und Päbſte fehlen der H. Statt 1028 vom h. Olaus hat es 1088, wie beim H. Kanut.

1104 L. Missus. H. Missum. — 1170 L. Rugia. H. Roma. — 1176 fehlt H.

1181 L. Mundheloe. H. Mundelöff. — 1183 L. Semm. H. Lemm.

1190 L. Reinefeld. H. Raneföld. — 1091 L. Finland. H. Findland.

1198 L. Petrus Episcopus Roskildensis captus est. H. Petrus episcopus captus est Roskildis.

1206 L. Waldemarus episcopus. H. Waldemarus archiepiscopus.

1223 L. Wertohog. H. Vertohög. — 1244, 1253, 1256 fehlen H.

1284 L. Skaffen. H. Scaffven. — 1300 L. Winland. H. Windland.

Was bei Langebek beim J. 1323 hinter *equitarent* folgt, fehlt in der Hamburger Handſchrift.

---

## Nr. 14.

Autore Nicholao Johannis fil. Archiepiscopo Lundensi. Ex Ms. in membrana codice, qui olim fuit nobilissimi domini Arvidi Huitfeldii. Dieſe Annalen enthalten die meiſten auf die däniſche Geſchichte bezüglichen Angaben der von Bartholinus im J. 1709 und nach zwei abweichenden Handſchriften bei Langebek a. a. O. Th. VI. S.

623 gedruckten Nicolai Archiepiscopi Lundensis Chronica Episcoporum Lundensium. Jene Abdrücke gehen bis 1497, die hamburger Handschrift nur bis zum J. 1468. Sie scheint mir lediglich ein chronologisch geordneter Auszug jener Chronik mit Weglassung der meisten auf die Bischöfe von Lund sich beziehenden Nachrichten mit geringen hinlänglich bekannten Ergänzungen und daher ein Abdruck derselben völlig überflüssig. Der Verfasser muß jedoch ein Original vor sich gehabt haben, welches die in den beiden Langebekischen Handschriften vorhandenen Ergänzungen besaß, wenn man nicht annehmen will, daß er beide Recensionen der Chronik kannte.

---

Nr. 15.

Ex vetustissimo codice membraneo Ms. nobilissimi viri Stigothi Pors, cuius apographum exstat in codice Ms. bibliothecae Hafn. signato A. 9. Diese Chronik ist nach derselben Handschrift und mit unserer Abschrift derselben wörtlich übereinstimmend abgedruckt in Ludewig reliquiis manuscriptorum T. I. p. 1—39 (vgl. daselbst die Vorrede S. 5) und nach einer bessern Handschrift unter dem Titel Annales Esromenses a nato Christo ad annum 1307 bei Langebek l. l. T. I. pag. 212 sq. Gegen den Ludewigschen Abdruck ist, wie bei den folgenden wenig oder nichts zu erinnern.

---

Nr. 16.

Incerti auctoris, ex vetusto codice Ms. bibliothecae Hafn. signato A. 9. Diese Jahrbücher von 1241 bis 1410 sind bei von Ludewig a. a. O. S. 79—90 abgedruckt und aus ihm bei Langebek a. a. O. Th. V. S. 528. Die Handschrift hat stets Dacia, wo Ludewig Dania. 1257 et par-

te Sclavorum et Gundonum, wobei am Rande ex und Bondonum als wahrscheinliche Lesart — *forte* — bemerkt ist. 1259 (1269) dotatus, *in margine* forte vocatus. 1290 L. anno 30. H. anno 32. Auch steht 1252 til Moen für in Moen, wie bei v. Ludewig.

---

Nr. 17.

Incerti auctoris, ex eodem codice v. J. 1250—1286. Abgedruckt bei von Ludewig a. a. O. S. 90—92. 1261 L. Spereghest. H. Sprenghest. 1262 L. Flostorp. H. Flortorp.

---

Nr. 18.

Incerti auctoris, ex eodem codice v. J. 1268 bis 1520; gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 92—149 und aus demselben bei Langebek a. a. O. Th. VI. S. 219—247. Wenn gleich die Handschrift manche von Langebek berichtigte Fehler hat, so sind in dem Ludewigschen Abdrucke einige, welche in jener sich nicht finden. So 1295 L. Fragothus. H. Trugothus. — 1290 L. Strupstedt. H. Strupsedt. — 1290 L. Hensingburg. H. Helsinburg.

---

Nr. 19.

Ex eodem codice. 1130—1300 gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 150—158, berichtigt bei Langebek a. a. O. Th. IV. S. 225—230. Ludewig hat 1138 Auerus, H. Acerus, 1144 L. Hartoici; H. Hartvici und ähnliche leicht zu verbessernde Fehler des Schreibers.

---

Nr. 20.

Ex eodem codice 1274—1497. Auch von Ludewig hat dieselbe Handschrift abgedruckt S. 158—165 und aus

ihm Langebek Th. V. S. 624—628. Bei 1287 hat H. Hestekorn und ad wie Langebek bereits verbeſſert hat; 1289 Torunborrig u. a. m. 1306 L. Gelsen. H. Oelsen.

---

Nr. 21.

Anonymi Chronologia rerum Danicarum ab anno Christi MXLVI ad MDLV. ex codice Ms. qui mea in bibliotheca asservatur. Gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 39—79. Vgl. deſſen Vorrede S. 13; bei Langebek II. S. 554—602 vollſtändiger und richtiger unter dem Titel Chronicon Skibyense restitutum. Die hamburgiſche Handſchrift ſtimmt bis auf die Lücken und Abkürzungen genau mit dem Ludewigſchen Texte überein; doch hat ſie mehrere in letzterem berichtigte Sprach- und Schreibfehler. Richtigere Lesarten ſind für den Ludewigſchen Text S. 40 iuris. H. Jucis oder Jutis. S. 41. L. Rytissa. H. Rykissa. S. 41. L. Hagoini. H. Haquini. — L. bonam. H. binam. — L. Sineg. H. Smeg. S. 43. L. succurrisset in. H. succurisset nobis in. S. 46. L. Sectia. H. Scotia. — L. christiano. H. Christiano. S. 47. 1486 L. V et VI. H. V aut VI. — S. 50. 1500 L. duci. H. Dacis. — S. 51. L. Lagmann — Elbone. H. Lachmann — Ebbone. — S. 52. L. Rubech — Coelis. H. Rutbech — Cocus. — S. 58. L. Rasensis. H. Aasensis. — S. 59. L. Araualle. H. Atraualle. — S. 60. L. Loge. H. Coye. — S. 68. L. Frugothus. H. Trugothus. — S. 75. L. Forbernus. H. Torbernus.

---

Nr. 22.

Ex antiquissimo in Membranis descripto diario fratrum minorum in Wisby Gotlandiae; gedruckt bei v. Lude-

wig a. a. O. S. 175—197 und beſſer nach dem zu Stockholm vorhandenen Originale bei Langebek a. a. O. Th. I. S. 251—264. Die hamburgiſche Handſchrift ſtimmt ganz und namentlich in den Lücken mit dem Ludewigſchen Texte überein.

---

Nr. 23.

Ex eodem codice Necrolog der Minoriten zu Wisby. Gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 197—208, übereinſtimmend mit der hamburgiſchen Handſchrift; beſſer bei Langebek a. a. O. Th. VI. S. 557.

---

Nr. 24.

Eine Chronik v. J. 1214 bis 1252, gedruckt bei v. Ludewig a. a. O. S. 208—212, bei Langebek a. a. O. Th. V. S. 497 aus dieſem. Beide haben nicht bemerkt, daß ſie nur wörtliche Auszüge aus der Chronik des Stader Abtes Albert enthält, welche ſich auf die däniſche Geſchichte beziehen. *)

---

Nr. 25.

Eine Chronik v. J. 834—1287, gedruckt bei von Ludewig a. a. O. S. 212—217. Sie iſt lediglich ein Auszug der im dreizehnten Jahrhunderte abgefaßten Historia gentis Danorum, welche Lindenbrog zuerſt unter dem irrigen Namen des Königes Erich von Pommern bekannt zu machen für gut befunden hat. **)

---

*) Vgl. meinen Aufſatz in Pertz Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde, Th. VI. S. 346.

**) Vgl. über die ſ. g. Erichs Chronik meinen Aufſatz ebendaſelbſt S. 364 ff.

## Annales Danorum et praecipue Sialandorum ab anno 1308 usque ad annum 1363. [1]

(1357) — — Cum duce Slesvicensi et comitibus Holsatiae et Juttis discordiam init. Unde factum est post ejus decessum in Sialandiam, (quod) qvasi omnes in uno conglobati ipsum publice diffidare studuerunt. Et castrum Tondern, propter qvod lis magis orta dicitur, obsidentes vicerunt. Castrum in Kanders, [a]) qvod noviter XI. ecclesiis destructis aedificavit, (et) *domino* Petro Lauritzsön servandum commisit, ipso *expulso* devicerunt. Deinde Fioniam se infuderunt, *armatos regios* de Otthonia expellunt, civitatem *tributariam* suis faciunt. Et sic in manu forti castrum Brobierg circumvallarunt. Rex hisce auditis iratus. Deinde dominum Petrum Lauritzsön cum germano suo vinculavit, pluresque alios militares captivavit, qvos suspectos habuit. Sed interpositis fidejussoribus et pecuniaria mediante pactione in gratiam revocavit, qvatuor primis custoditis et ipsorum bonis confiscatis et procuratione eorum commissa et subjecta aliis.

Festo Martini transfretavit rex in Fioniam ad liberandum obsessos et primo in conspectu hostium plures fecit milites et post vadit contra eos, pugna eqvestri et terrestri, totumque exercitum eorum dissipat. Ubi multi sunt interfecti, multi de potioribus Holsatiae capti, similiter de terrigenis in armis non propriis. Duo etiam comites vulnerati et capti dicuntur. In paludibus et dumetis plurimi pericli-

a) Leg. Randers.

1) S. Langebek T. VI. pag. 519. und oben Nr. 12.

tati. [2]) Sicqve hostibus captis, fugatis ac contritis, rex ad spolia revertitur, qvibus divisis ad partes aliqvas, qvae sub dominio comitum erant, divertit, easqve praedatur, et tributo et igne castigat. Et statim victor capta praeda ad Sialandiam reditum cum suis magno numero fecit. Deinde vertit manum ad advocatos et procuratores suos, et qvod scivit, eos a plebe multa per fas et nefas et multas cavillationes extorsisse, ipsos talliat unumqvemqve singulariter et aliqvos deponit, novosqve jejunos inducit, ut illi ex parte evacuati (sint) et isti famelici gravius a plebecula, prout sibi placet, extorqveant et emulgeant. Item ab aedificiis molendinorum et aliorum rex non cessat. Sed per ea claustra, civitates et plebem nimis gravat. Festum natalitii Domini (1358) in Calundburgh celebrat cum suis et plures armatos in Jutiam et Fioniam transmittit.

Factum est verbum in aula regis Waldamari, ut se defenderet. Nam tertia feria post diem Epiphaniae a rege Sveciae juniore, domino Magnipolensi et pluribus aliis terrarum dominis ex novo est diffidatus. Unde edictum fecit, ut omnes sui armis expediti Roeschildiae occurrerent dominica ante diem conversionis Pauli. Praecogitabat, ne malum veniret ab aqvilone, sicut semper svevit. Interim fossata in urbibus et castris fieri rex praecepit, sumtuosa satis et plebi onerosa.

Circa medium Qvadragesimae fecit rex edictum, ut omnes armis expediti Slavlosiae occurrant, tam militares, qvam civitatenses et bondones. Et tunc cogitavit, si hostes terram aliqvaliter intrarent, ut nihil iis intactum relinqveret; misit ad omnes civitates et

---

[2]) Conf. Presbyter. Bremen. c. 26.

qvicqvid in illis inveniebatur annonae, braicae, [b]) butyri, lardi, halecium, carnium, corymbi aliarumque rerum, qvae ad usum cibi et potus spectant, scribi fecit, scriptaqve navibus et curribus imponi et ad munitiones et castra deduci fecit. Hoc facto licentiam dedit illis ad propria repedare, ita ut sub poena privationis bonorum et vitae octava paschae concurrere non amittant expediti armis, sicut prius. Tunc congregavit sibi de civitatibus panes, potum, halecia schaniensia, pisas et fabas, et misit ad naves, aliaqve necessaria in praeparationem pugnae. Sicqve collecto exercitu grandi applicuit in Nyborrigh, et castrenses ibi secum tulit, qvorum loco civitatenses et sagittarios de Sialandia collectos substituit, et exercitum movit ad Langlandiam, et qvasi inopinato castrum Tranekier circumvallavit, et qvae circumcirca terram, qvae pro tunc Svondous Ride convincere [3]) dicebatur, infra qvindenam (licet forte castrum antea dicebatur) strenue devicit, qvo (facto), cum terra uni de principibus suis commissa, recepit se ad naves, venitqve ad Haeyndzgaffvel, et qvod cognovit, qvod magna pars sui exercitus deflexerat, (nam plures naves errore noctis vel nebula ex comitatu suo deviarunt), postqve recessit ab obsidione, ad civitates aliqvas et insulas circumfusas talliavit. Reversus Sialandiam numerum militum restauravit, moenia duplicavit, navesque expensis honoravit. Sicqve feria tertia Corporis Christi iterum mare legit, venitque in Asiam, [c])

b) Leg. brasei.

c) Leg. Alsiam.

3) Hier ist schon in der Handschrift bemerkt: locus corruptus. Ersteres Wort ist vermuthlich zu lesen Sudweth, letzteres vielleicht communiter. Wgl. den auf die Fehde bezüglichen Friedensvertrag bei Suhm, Th. XIII. S. 831.

ubi partem exercitus sui misit Castrum aqvilonare [4]) obsidere. Qvod levi negotio tertia die subjugavit. Rex autem cum reliqvibus [d]) de exercitu urbem circumdedere austraiem, [5]) et erectis machinis arietibusqve collocatis ceterisqve vasis bellicis in obsidione dispositis, coepit castrum impugnare, et terrigenas ad expensas et argentum compulit infra breve sibi exsolvendas. Videns autem ducissa, mulier sapiens et faceta, cum dux presens non fuit, qvando fiebant, descendit cum puellis suis in occursum regis, et ipso venerabiliter salutato pro impetranda gratia facunde exoravit. Videns rex ipsius honestatem, et reminiscens germani ipsius magis qvam mariti amicitiam, iram aliqvantulum mitigavit; vocatus ab ipsa ad convivium de gratia distulit, donec tributum terrae impositum sustulisset. Qvo accepto restituit ipsi ducissae terram cum urbibus sub conditione tali, scilicet ut ne [d2]) aliqvis aemulorum regis vel re[illegible] refugium aliqvam ibi habeat, nec ipse dux castra intret, nisi cum tribus [6]) sociis tantum, sine aliqva cavillatione, gverra durante, qvae ad praesens instat. Super hoc cautionem militum recepit. Tunc dux cum qvibusdam nostris pro placitatione regem accessit. Et dum omnia qvasi bene perfecissent, qvidam de consilio regis, sicut privs consveverat, totum eorum consilium dissipavit. Tunc rex per Slyam velificavit et habitantes Angul maximis expensis, pecunia et navibus castigavit. Sed et Swöndon [e]) aliqva oppida destruxit incendio.

---

[d]) Leg. reliquis. [d2]) Leg. non.

[e]) Hvidtfeld lieſt: Sundevit. Wahrſcheinlicher iſt mir: Swansoe, die Landſchaft Schwans, ſüdlich von der Schley.

---

[4]) Norburg. [5]) Sonderburg.

[6]) Nach dem angeführten Vertrage bei Suhm werden dem Herzoge zwanzig Begleiter verſtattet.

Inde cursum dirigit ad Imbriam. Sed Imbri a rege prius diffidati, portus navium naviculis et curribus obstruxerunt. Sed exercitus ad alium locum declinavit, terram attingere attentans: sed Imbri ibi in ripa viriliter resistentes accessum negare conabantur, ubi qvidam aliis audacior regem lancea impetivit. Ideoqve rex motus, ut par erat, jussit eum cum reliqvis perire, qvod et factum est. Nam mox ab exercitu trucidati et capti cum primario suo, conatus suos ineptos luebant. Cum aliqvantulum a mari terram attigissent, viderunt alium exercitum hoc minorem. Rex convocatis suis novos creat milites, et sic in hostes irruit eosqve vicit, mactavit et cepit. Deinde misit ad ecclesiam, ut hi, qvi ad eam confugerant, similiter mactarentur, ni submitterent se regi. Qvi sanum consilium respuentes, nuncios perdere laborabant. Sed et ipsos rex delevit, et qvarto repugnare redeuntes oppressit. Seqvente die, licet nimis sero, qvi remanserunt, regi se submiserunt, seqve dedentes, ei obtulerunt *XX* marcas Lubecensis monetae. [7]) Capitaneus autem castri Glambeck [f]), cum vidisset regem in tanta multitudine navium applicuisse, cum uxore et aliis, qvae ad manum habere poterat, fugam inire festinat. Et rex accepto castro illud fortificavit, ac uni de primariis suis assignavit.

In diebus illis qvidam de exercitu regis, ut depraedarent naves aemulorum, circa Vismariam venerunt, et dum avidius praedae incumberent, venit eis ventus contrarius, ita ut cum ipsa praeda redire non valebant. Qvod ut viderunt civitatenses fortificati pugnabant cum eis successive, ita ut cum alii essent

[f]) Die Handschrift hat G. Lambeck.

[7]) Diese Summe scheint richtiger als die von 4000 ℔, welche Hvidtfeld nennt.

fessi et desisterent, novi recentesqve bellum intrarent, et sic reqvies non dabatur nostris. Cum autem non sic eos possent debellare, naves sarmentis, remis et tranialibus repleverunt, igne superposito, ventorum adminiculo eos adgressi sunt. Cum autem ipsi qvatuor elementa sibi contrariari viderent, propter plagas et lethifera vulnera, qvae a civitatensibus inferebantur, se dedentes in civitatem capti deducuntur.

Alio tempore terra Fliggö, [8]) dum qvidam essent de nostris in terra, et per naviculas vellent majores naves ascendere, orta subito est tanta tempestas, qvod non terram, qvam reliqverunt, repetere, nec naves, qvas vellent, intrare possent; pulsu ventorum ad terram aemulatorum [6]) pulsi et ibi capti, singuli in singulis ergastulis custoditi.

Deinde Flensburgh et Bornoburgh. [9]) Et ubique collegit expensas, pecuniam, naves et alia, qvae desideraverunt oculi ejus; qvod timor et tremor et hebitudo mentis venit super omnes, per qvos transitum fecit. Nam castigavit omnes satis enormiter ferro, flamma, captione et morte, quousque ejus parerent voluntati. Circa festum assumtionis beatae virginis Mariae rex reversus Sialandiam et siluit terra paucis diebus. Magnipolensis aggregato magno exercitu Scaniam intravit, cogitans Sialandiam visitare. Sed rex paratus, [10]) eum, si ausus esset procedere, condigne

---

6) Leg. aemulorum.

---

8) Fliggoe, die Insel Flekke bei Arroe, wornach auch Suhm a. a. O. S. 361 zu berichtigen ist, welcher Fligo für den Namen eines Anführers hält.

9) Hier fehlt: navigavit oder dgl. Suhm a. a. O. S. 362 ist aufrichtig genug zu bekennen, daß dieses Voerneberg ihm unbekannt sey.

10) Sc. fuit.

occurrere. Qvod ille perpendens desistit a proposito, et unum de illis, qvi secum venerant dirigit ad regem, Barnum scilicet ducem Stetinensem, qvi inter ipsos treugavit, et institutum est parlamentum Sundis celebrandum, in qvo piures dominl duces et comites homagium a rege Waldamaro receperunt. Inter alia definitum ibi erat, ut Jutti Nyborrigh regi occurrant. Sed rex Sialandiam rediens, per se noiuit illuc venire; sed fiiium suum aliqvantis [h]) de consiiio misit, qvi nihil finaliter tractantes, causas omnes regi observabant, et aiiqvot de Juttis sub conductu regis et regis fiiii aliorumqve nobilium in Siaviosiam [11]) cum dominis episcopis, Nicolao Otthoniensi et Petro Ripensi deduxerunt, ut ibi regis adventum praestolarentur. Sed rex venire distuiit usqve ad vigiliam vigiliae nativitatis Christi. Qvi veniens, conditiones aliqvas eis proposuit, qvae minime eis piacuerunt, et jam pejori titulo sunt separati, qvam venerunt, treugis ad octo dies duraturis. Rex Roeschyidiam revertitur, voiens Haffnis dies festos cum rege et regina Sveciae celebrare. Sed ipsi non venerunt; ideo Roeschyldis diebus festis remansit. Domini praedicti episcopi Comborg [12]) nataie Domini celebrabant; dominus Bugghe in redeundo cum Offone Erigsön [13]) et Petro Andersön in Myaetelfarö [14]) interfectus est. Qvidam tunc temporis sinistre interpretantes regem pro morte ejus notaverunt.

---

[h]) Leg. cum aliquibus.

---

[11]) Slagelſe in Seeland.

[12]) Nach Suhm a. a. O. S. 364 zu Torndorg bei Korſoer.

[13]) Eine Marginalnote verbeſſert Stigsön, wie auch unten z. J. 1359 ſich ergiebt.

[14]) Middelfart, nordweſtlich in Fühnen am kleinen Belt, Ueberfahrtsort nach Jütland.

A. D. MCCCLIX. Magnus, rex Sveciae, et uxor sua regina Blanche, cum filio suo Haqvino, rege Norvegiae, venerunt ad regem Waldamarum Haffnis. Ubi idem Haqvinus filiam Waldamari iuniorem Margaretham, tunc septimum attingentem annum, solemniter desponsavit et xeniis donisqve pretiosis rite subarravit. Et qvod Magnus filium Ericum in regem Sueciae et super Schaniam sublimaret, milites et militares nullum honorem Magno deinceps deferentes, filio, qvi bene ornatus, et qvod omnibus gratiosus videbatur, adhaerere satagebant. Magnus itaque videns, se a filio despectum ac irrisum, regem Waldamarum in auxilium vocavit, promittens se urbem Helsinghe [15]) resignaturum. Waldamarus itaque cum magno exercitu Schaniam et Lyster [16]) intravit; Sylvesburg [17]) et plura alia castella castellanis devictis et ejectis aliisque institutis, magnam terrae partem Magno regi servire coëgit. Sed dum necessaria in victualibus r[a]rescebant, rex cum de reditu cogitaret, ne vacuus rediret, Petrum dictum Daa cum alio, qvamvis per regem Magnum conducti fuerant, captivos in Sialandiam duci fecit, et diligenter custodiri. Qvod Magnus videns et timens, ne plures, qvi sub ejus conductu militabant, simili sententia [18]) plecterentur, destitit a proposito et nec terram nec castrum resignavit. Et Waldamarus cum suis est reversus. Ericus itaqve, audiens Waldamarum reditum fuisse, multitudinem permaximam de nobilibus et plures de plebejis congregravit, qvi pro tunc *Knubbe-Her* dicebatur. [18 b]) Et qvod Dani de victualibus reliqverant, ipsi

---

[15]) L. Helsingborg.

[16]) Lyſter, eine Landſchaft in Blekingen.

[17]) Soelvitsborg in Blekingen.

[18]) Marginalnote: forte retentia. [18 b]) *Leg.* dicebantur.

ac plura meliora radicitus consumserunt. Concordatus itaque Ericus cum patre, omnia acta Waldamari irritavit et pervertit. Erectus itaque in superbiam, contra dominum et ecclesiam se erexit; ita ut fugientes ad ecclesiam perimi juberet. Et qvia non facile ab ecclesia avelli poterant, christianam ecclesiam cum sacra eucharistia et reliqvis mysteriis ac populo ad ipsam confluente, incendio consumpsit. Nec domino irreverentia sua impunita fuit. Nam longe non post, ipse, uxor sua, cum prole, justo Dei judicio, celeri morte et miserabili perierunt.

Flet pro morte sua non multum dux Benedictus.

Canutus, filius Nicolai Bugghe, pro morte patris regem ad tempus habuit suspectum, sed rex cum filio et pluribus militibus solenniter se purgavit, se nunqvam consilio, auxilio, conspiratione, consensu vel voluntate aliqvaliter interfuisse; imo interfectores ejus odio in perpetuum habiturum; ipsum vero Canutum qvasi filium amaturum. Filius qvoque suus Christophorus confraternitatem firmam et stabilem se [i]) sub attestatione juramenti promittebat. Et qvoscunque de Juttis, amicis vel cognatis ejus, in gratiam regis inducere vellet, per modum mediatoris plenam per annum habeat facultatem, et ad arbitrium ejus forma concordiae fieri debet. Stigothus Andersön dolens pro morte filii sui domini Vffonis, qvi interfectus fuit cum Buggone, aliisqve injuriis provocatus, regem deseruit. Et rex omnia bona sua in Sialandia confiscavit, et bona, qvae in Jutia habuit, per Petrum Nicolai fecit conscendi.

---

[i]) Leg. sui.

Megapolensis cum comitibus Holsatiae iterum collecto magno exercitu navali, naves etiam regis depraedavit, Ymbriam vicit et castellanos cepit, pluraque oppida et insulas devastavit, incendit; multos de potioribus captivavit. Petrus Dane, qvi captivus cum suis Visaemer vinctus, qvi[k]) pluribus cathenis et ferris plumbo repletis, per invocationem sangvinis, cujus memoria civitas Sverinensis solennis habetur, mirabiliter a vinculis liberatur.

Guerra inter dominum regem et Juttos aqvilonares nondum expiravit, qvod Jutti libertatibus paternis sibi per regem modernum in Dannehof nuper permissis cupientes uti, ac ipsi regi de bonis suis tributa, vectigalia, et per militiam ulterius servire plusqvam patres eorum fecerunt, aliqvando se obtulerunt. Sed aemuli regis, pacis qvi inimici semper, qvi regem a bono semper perverterunt, resistere. Jutti etiam videntes, qvod tyrannide rex super populum Sialandensem regnaret, qvod multi ex ipsis in luto et latere castra aedificarunt, nec palea eis dabatur, vulgusqve de cujuscumqve familia, sed magis ecclesia ad maximam inopiam propter labores gravissimos, qvasi ad nihilum est redactum: ergo dixerunt; nolumus haec onera super nos, sed melius est nobis, gloriose mori, qvam videndo mala gentis nostrae ignominiose vivere. Ideo rex circa nativitatem beatae Virginis, misit de suis ad Jutiam, qvi sociatis sibi aliis, qvi erant prius in castris regis, obsederunt Randerss, ponentes machinas arietes in circuitu. Sed obsessi exeuntes castrum, qvod erexerant, incenderunt, et plures vulnerarunt, aliqvos etiam occiderunt. Vnde reliqvi ab obsidione recedentes bellaverunt Collem catti.[19]) Fe-

[k]) Leg. vinctus est.

[19]) Kattebjerg.

sto Michaëlis transivit rex in multitudine navium necessariis onustarum. Deniqve Collem catti et aliud castellum Escenbdorp [20]) destruit et incendit. Vicit insuper Clausholm. Sed post reditum ejus in Sialandiam, Jutti castrenses ejecerunt et possederunt, sicut prius. Et rex in navibus morabatur, ortaqve tempestate plures naves periclitabantur, ubi liburnus regis cum militibus ac nobilibus et preciosa supellectili et scrinio suo cum sigillo regio fractus, evomuit omnia, qvae continebat. Pauci, tabulis innixi, vivi ad lucem venerunt. Et cum periculum maris evasissent, a castrensibus Collis vrsorum, [21]) qvi praedam de fractis navibus diligenter observabant, colligendo sunt captivati.

Tunc marc Waldamarum spolians, ditavit et Vrsum.

Rex autem Sialandiam reversus, ecclesiarum decimas, qvas in eundo gratanter demisit ecclesiis, in redeundo acrius reparavit.

Frater Johannes de Rupecissa, ordinis minorum libellum edidit, qvi intitulatur: Vnde [l]) mecum in tribulationibus. In qvo qvasi prophetando tractat de tribulationibus in proximis annis praeventuris, et de innovatione status Christianitatis, qvi erit infra decem annos.

A. D. MCCCLX. Rex Waldamarus Christophorum filium dominum super Lalandiam constituit.

Civitatenses et claustrales coggenes [22]) suos libur-

---

[l]) Leg. Vade.

---

[20]) L. Escendrop.

[21]) Bjornholm.

[22]) L. coggones. Koggen, Schiffe.

nos coguntur emittere; in expensis propriis necessaria providere tenebantur, aliisqve oneribus et gravaminibus diversis aggravantur. Circiter idem tempus Waldamarus rex congregato magno exercitu et assumpto filio Christophoro duce Schaniam manu armata introivit, et castrum Helsingburg viriliter obsedit: tandem veniente Magno, Sveciae rege, videns qvod resistere non valeret sibi, supradictum castrum multis conditionibus interiectis libere resignavit, qvo obtento munitiones in eadem terra nobilium videnter acqvisivit. Et ipsi nobiles, veniam ab eodem rege Waldamaro postulantes, homagium voluntarie receperunt. Castrum autem Lindholm [23]) partim minis et partim magna pecuniarum summa qvasi in continenti acqvisivit et adeptus fuit.

A. D. MCCCLXI. Gnerra inter Magnum Sveciae et Waldamarum Daniae reges, nt prius exorta super multis articulis et promissionibus prius habitis et in posterum habendis. Rex Waldamarus dormire inutiliter noiens, sed magis in insontes sevire volens, maxima ciasse navium cum exercitu congregata partes domini regis Sveciae petiit et insuiam Oeland invasit, castrumque ibidem Barcholm [24]) obsedit, qvo debellato capitaneos suos ibidem imposuit, munivit et totam insulam sibi subjugavit. Dehinc tandem usqve in Gotlandiam proficiscitur, ubi tribus bellis in ipsa terra peractis, ipse victor cum suis qvasi sine laesione existens, totam Gotiandiam, infinitis inqvilinis prostratis ad viliam Visby, qvae ultro sibi aperta invenitur.[25]) Tandem sibi auro, argento, pellibus variis et aliis infinitis divitiis exinde protractis, cum suis ad propria feliciter remeavit.

---

[23]) Lindholm, südöstlich von Malmoe.
[24]) Borgholm.
[25]) Hier fehlt das Zeitwort occupat oder dgl.

15

A. D. MCCCLXII. Civitas Lubicensis et omnes aliae civitates maximae condolentes et aegre ferentes, qvod regi Waldamaro in Gotlandia prospere successisset, paraverunt se superbiendo, regem praedictum extirpare cogitantes. Congregata ergo multitudine classium et assumptis principibus terrarum, Henrico, comite Holsatiae in capitaneum electo, in Schaniam cum navibus et multis militibus et millibus hominum introierunt, et castrum Helsingburgh obsederunt, admoventes XVI machinas, jactantes et non pausantes die neque nocte. Ipse autem rex Waldamarus qvosdam de ipsis captivavit in terra, qvosdam occidit, et qvosdam in mari cum navibus apprehendit. Finaliter vero omnes naves ipsorum desumsit. Ad ultimum treugis inter positis, ad patriam illa magna multitudo confusibiliter remeavit. Sed capitaneus eorum Lubecensis civitatis Johannes Hvittenburgh, qvia nec castrum destruere, nec Daciam illis supprimere potuit, in civitate Lubicensi in foro communi ante praetorium fuit publice decollatus. Et sic treugae fuerunt per annum integrum et ultra.

A. D. MCCCLXIII. Haqvinus, filius Magni regis Sveciae, duxit in uxorem filiam Waldamari regis Daniae, et nuptiae celebratae sunt Hafnis dominica proxima post pascha, ubi domina Blancha, regina Sveciae, infirmabatur et moritur et exeqviae ejus solenniter praeparantur.

Eodem etiam tempore Christophorus, dux Lalandiae et Hallandiae, filius Waldamari, regis Daciae, in infirmitate captus per aliqvot septimanas, perdurante tandem eadem infirmitate expiravit, et cum exeqviis solemnibus in ecclesia cathedrali Roeschyldis est sepultus.

Anno autem commemorato Waldamarus, rex Daniae, de divitibus, pauperibus, piscatoribus et aliis pecuniam magnam congregavit.

## Chronologia Rerum Danicarum Incerti Authoris.

**Ab Anno Christi MCLXXXVIII ad A. C. MCCCXIX. [1]).**

Anno Domini MCLXXXVIII. Canutus, rex Daniae, Henricum Leonem, ducem Brunsvicensium, socerum suum, in recuperandis urbibus, qvae ab ipso in Anglia exulante ad imperatorem Fridericum defecerant, multum adjuvat. [2])

Dithmarsi ab Hartvico, Bremensium episcopo, ob tributum sibi nimis graue (ut videbatur) imperatum deficientes, Waldemaro, Slesvicensium episcopo, Canuti Roschildiae caesi filio, sese ultro tradiderunt. [3]) Canutus Jarimarum, Rugiae principem, liberorum Bogislai, Pomeraniae ducis, tutorem, qvemadmodum patri promiserat, constituit [4]).

Anno Dni. MCXCI. Adolphus comes Holsatiae, ex Phoenicia reuersus, bona, qvae se absente Henricus Leo occuparat, recuperat.

Waldemarus, episcopus Slesvicensis, Canutum de regno deturbare conatus, ingentes motus excitat, cui sese Holsatiae comes Adolphus, Otto Brandenburgensis, dux simul [5]) Thecelburgensis, Bernhardus Velpensis, Mauritius Oldenburgensis aduersus regem ad-

---

[1]) S. oben Nr. 3.

[2]) Heinrich ging erst 1189 im Frühjahr in die Verbannung und kehrte im Herbst desselben Jahres zurück. Vgl. Arnold von Lübeck. l. III. c. 20. IV. c. 17.

[3]) S. Arnold III. 21.

[4]) Chron. Dan. ab 1074—1219. ad a. 1189.

[5]) Vermuthlich ist zu lesen Simon. Vgl. Arnold a. a. O. VI. 11. wo die oben angeführten Bundesgenossen des Grafen Adolph bei dem im J. 1199 geführten Kriege gegen König Kanut genannt werden, nicht aber bei der Fehde des Bischofes Waldemar.

jungunt. Qvorum motuum hic exitus fuit, ut Waldemarus episcopus captus primum Norburgum in Alsia, ubi qvinqve annos, deinde in arcem Selandiae Seburgum, ubi novem annos in custodia fuit, traductus fuerit, Adolphus vero regi reconciliatus mille qvadringentas marcas argenti [6]) puri solverit.

Monachi coenobium à Waldemaro captivo aedificatum in Hallandia, Assum vocatum, habitare incipiunt. [7]) Qvo anno ingens fuit tempestas. [8])

Anno Domini MXCVI Canutus, Waldemaro fratri commissa regni administratione, Esthones superat. [9])

Absente in Estonia rege Canuto Adolphus Holsatus Dithmarsos vexat. Cui Waldemarus, dux Slesvicensis, occurrens ad Stileneum, [10]) praelio commisso victus Adolphus Hamburgum profugit, quo relicto cum Waldemarus urbem obsedisse incepisset, Stadium fugit. Hamburgum vero se ducis arbitrio committit, qvi postea plures arces, qvae Adolphi fuerant, sui juris fecit.

A. D. MCXCVII in Daniam ordo monachorum, qvi Trinitatis vocantur, primum Ripas, deinde alias regni in partes diffusus est.

A. D. MCXCVIII moritur Sophia, Waldemari primi vidua, III Idus Maji, qvae Ringstadii apud maritum humata est.

Otthoni Brandenburgensi Wandalos regno subditos armis infestanti exercitu bene instructo Petrus epis-

---

[6]) Nach Arnold a. a. O. IV. 17. nicht Marken Silbers, ſondern Münze; denariorum.

[7]) Aas in Halland, auch Aſylum genannt. S. die ſ. g. Erichs Chronik b. J. 1194.

[8]) S. Erichs Chronik b. J. 1195.

[9]) S. dieſ. 1196.

[10]) Lies Stilnowe S. Arnold VI. 13. Dieſe Begebenheiten fallen erſt in die Jahre 1200—1202.

copus Roschildensis cum fratre Torberno, regis Canuti jam aetate et multis laboribus militaribus fracti jussu, occurrit et commisso praelio, victis Danis, ipsemet in hostium potestatem venit, sed paulo post elapsus ex custodia in regnum salvus reuertit.

Adolphus, positis ad urbem Hamburgum castris, cives deditionem facere coegit. Qvod cum Waldemaro duci innotuisset, contracto ingenti exercitu, cui se adjungunt Gunzelinus, comes Segenensis,[11]) Buredinus[12]) et Dithmarsi, Hamburgum obsidet, qvo recuperato Adolphus in eas angustias redactus est, ut exutus omnibus bonis, primum Slesvicum, deinde et Seburgum arcem perductus, custodiae, in qva erat Waldemarus episcopus, traditus fuerit.

A. D. MCC. Waldemarus dux relicto Hamburgo Lubecam proficiscitur. Ubi mox Canuti fratris nomine rex et dominus urbis illius salutatus, arcem intra urbem aedificari curat, cui firmo imposito praesidio discessit Seburgum,[13]) quod cito recipit ac mox in Holsatiam reuersus cum fratre Canuto colloqvitur.

A. D. MCCI. Canutus et Waldemarus fratres, Lubecam ingressi, magnifico apparatu ab omnibus ordinibus excepti, foedere junguntur cum multis principibus, qvorum e numero erat Ottho, Brunsvicensis dux, qvi filiam suam Waldemaro, fratri Canuti, elocat, ac nuptiae Lubecae celebratae sunt. Reges vero sororem suam, qvae forte ab imperatore Otthone I.[14]) repudiata fuerat, Vilhelmo, Ottonis ducis filio, in matrimonium tradunt.

---

[11]) L. Swerinensis.

[12]) L. Burewinus.

[13]) Der Verfaſſer ſcheint hier Segeberg (ſ. Arnold V. 16. Erichs Chronik b. J. 1202) mit Sjoburg in Seeland zu verwechſeln.

[14]) So für Otho IV

Absolon, episcopus Lundensis, cujus virtus excellens et prosper in rebus gerendis successus fuit, moritur. Is, ne per suam absentiam negligeretur ecclesiarum administratio, dominum Vilhelmum per Saxonem Grammaticum ex Galliis accessitum, abbatem coenobii Ebelholtensis creat, cui inspectionem ecclesiarum commendauit. In Sora, monasterio a se extructo, sepultus est anno MCCI. aetatis suae anno LXXIII. episcopatus vero XLIV. Cuius sepulcrum anno MDXXXI. ab Henrico abbate, cum ibi adesset Henricus tertius, apertum fuit.

Anno Dni MCCII. Pridie Cal. Novembr. moritur Canutus rex praestantissimus; qui Ringstadii humatus.

Waldemarus secundus fratri Canuto, cui multi [15]) filii fuere, in regnum succedit anno MCCIII. Sacratus et inauguratus est ab Andrea archiepiscopo, Absolonis successore.

Waldemarus, constitutis in Dania rebus, in Holsatiam profectus, urget obsidionem arcis Lovenburgensis, quae jam dum continuata fuerat, ac tandem certis conditionibus regi tradita fuit, in qvibus etiam erat haec, ut Adolphus, datis obsidibus duobus filiis et octo nobilibus, e carcere liberatus pacem cum Danis coleret. [16])

A. D. MCCIV. Adolphus e custodia dimissus in comitatum Scovenburgensem, qvi ipsi haereditarius erat, rediit; Waldemaro episcopo in carcere Seburgensi remanente.

Waldemarus rex, qvarto regni sui anno in Norwegiam classe delatus, Erlingum, ita ut Norwegia Danis vectigalis esset, regem creavit, ac Philippum Erlingo reconciliatum regni ducem salutat.

---

[15]) Leg. nulli.

[16]) Arnold VI. 17.

Calendis Augusti ejusdem anni moritur episcopus Ripensis. Et Esbernus Snare, Absolonis frater, eodem anno in fata concedit.

A. D. MCCV. Dagmara Waldemaro nubit, ex qvo Abelem suscepit.

Estones rebelles, misso Andrea episcopo cum magno exercitu, imperata facere cogit. Intercedentibus Dagmara regina, Andrea antistite, et aliis nonnullis liberatur e carcere Waldemarus episcopus, XIV aetatis [17]) suae anno, sed ita ut extorris factus nihil in regnum detrimenti moliretur. Qvi tamen promissis non stetit. Nam Hartvico, Bremensium episcopo, successor datus, Philippum imperatorem incitat ad bellum Danis inferendum, et magnorum motuum auctor extitit.

A. D. MCCVIII. gravissimum praelium commissum ad pagum Jaene [18]) in Svecia pridie Calend. Februarii, in qvo occubuerunt Ebbo et Laurentius, filii Sunonis de Knaderup, qvos cum exercitu mille octingentorum militum in subsidium Suerchero regi miserat Waldemarus rex, qvorum corpora Sorae sepulta sunt.

A. D. MCCXIX. [19]) Rex Sembios, Prutenos, Pomeranos et alios bello aggressus eos superat.

Regiza, Waldemari filia, Erico, Svercheri filio, nuptum datur: qvae nuptiis non diu supervixit. [20])

Otto imperator, sumta defensione Adolphi comitis et Waldemari episcopi, Hamburgum obsidet. Cujus portas cives ipsi libenter aperiunt, et imperatorem in urbem recipiunt. Quod cum Waldemarus cognovis-

---

[17]) L. captivitatis.

[18]) L. Lene. S. die Erichs Chronik b. J. 1208.

[19]) L. MCCIX.

[20]) S. Suhm a. a. O. Th. VIII. S. 177 z. J. 1210.

set, coacto exercitu, Albi flumine ponte juncto, Hamburgum castellum oppugnat, et posito praesidio firmat, deinde agris vicinis ferro igneque vastatis, exercitum in regnum reducit.[21])

A. D. MCCXII. IX. Calend. Junii mortua est Dagmara et Ringstadii humata.

A. D. MCCXIV. Beringariam, Ferdinandi comitis Flandriae sororem et filiam Portugalliae regis, uxorem duxit Waldemarus.

Eodem anno moriuntur episcopi, Petrus Roschildensis et Olaus Ripensis. Waldemarus ascito in belli societatem Alberto, Nortalbingiae comite, Hamburgum graui obsidione urgere coepit. Cives cum nihil subsidii ab imperatore sperarent, omnia sua regi tradunt.

Waldemarus episcopus, ab omnibus desertus, monachus coenobii Evrechae in Brabantia factus, non procul a Leodico[22]) A. D. MCCXXXVI. extinctus est. Otho imperator ulturus Waldemari episcopi expulsionem, bello Waldemarum aggreditur, et Albi trajecto, multa Holsatiae loca, qvae regis fuerunt, occupat. Qvo cognito rex ingenti cum exercitu, cujus fuere VIM. pedites et eqvites e Cimbria vocati, imperatori occurrit. Cum autem castra regis non procul a castris imperatoris posita essent, ac levia certamina utrinqve ederentur, Sueno et Broderus, regis milites, duos ex Caesarianis ad singularem pugnam provocant,

---

21) Hier ſcheinen misverſtandene Nachrichten über die Begebenheiten, von denen Arnold VI. 13. berichtet, zum Grunde zu liegen. S. auch Chron. Erici a. 1208. und 1215.

22) Alle Nachrichten ſtimmen darin überein, daß Waldemar zu Loccum im Calenbergiſchen verſtorben ſey. Evrecha war ein Nonnenkloſter im Hildesheimiſchen. Vgl. Staphorſt Hamburg. Kirchengeſchichte I. 640. Suhm a. a. O. IX. 311.

qvibus ita inter se commissis et Caesarianis caesis imperator in Saxoniam exercitum suum reduxit; et paulo post Waldemaro ex hoste factus amicus est.[23])

A. D. MCCXV. Comitiis in insula Samsoe habitis, imperavit rex, ut filius suus Waldemarus tertius sibi in regno succederet.[24]) Qvod cum proceres regni approbassent, Wiburgi in freqventissimis comitiis rex renunciatus est Waldemarus tertius.

Hoc eodem anno natus est regi patri Ericus filius.

A. D. MCCXVIII. mensis Junii XXIV. die Waldemarus tertius Slesvici rex sacratus est ab Vffone archiepiscopo, presentibus multis praestantibus principibus.

A. D. MCCXIX. Waldemarus Estones apostatas cogit christianam religionem amplecti, et subjectos regno Daniae magistro ordinis Teutonici regendos committit, Liuonibus etiam victis, Revaliam condit magnis sumtibns, ac constituto episcopo ejus loci, qvi Livones in officio contineret, in Daniam rediit.

A. D. MCCXX. moritur Beringaria ac Ringstadii conditur VI. Cal. Aprilis. Moritur etiam Regiza, Sueciae regina. Lubecenses pertaesi jugi Danici, petunt ab imperatore Friderico, ut sese in libertatem asserat; qvi victus eorum precibus, mandat Saxoniae principibus, ut vrbem tam nobilem vindicent a Danorum servitute.

A. D. MCCXXIII. Waldemarus secundus et Waldemarns tertius filius in Lithoe, loco Holsatiae maritimo,[25]) capti ab Henrico comite, (cujus uxorem

---

[23]) S. die Erichs Chronik b. J. 1215.

[24]) Chron. Dan. 1074—1219 apud Langebek T. III. p. 264.

[25]) Lithoe iſt eine Inſel bei Fühnen. S. Suhm Th. IX S. 437.

per mariti absentiam adulterarat rex pater) in arcem Daneburgum, vel ut alii existimant, Suerinum deportantur, ubi triennium fere detenti sunt.

A. D. MCCXXIV. Henricus imperator, Friderici secundi filius, conventu Varificii[26]) indicto, deliberationes de regibus liberandis instituit ea conditione, ut sese imperio Romano subjicerent; qvod cum nollent facere, frustra res ea tractata fuit.

Henricus Niger, Adolphus Scouenburgus, Henricus Velphius,[27]) Gerardus Bremensis episcopus, contracto magno excercitu in Holsatiam irrumpunt; qvibus Albertus, comes Orlamundus, Holsatiae gubernator, occurrit, et commisso praelio captus in custodiam, ubi erant reges Waldemarus pater et filius, traditur. Tandem multorum principum interventu liberantur reges, his conditionibus, ut Henrico Nigro repraesentarentur qvater millenae quingentae argenti puri marcae, qvibus dimidia pars Suerinensis comitatus, qvi erat Nicolai comitis, adjiceretur, et Nicolao pro illa parte comitatus haereditaria dimidia Hallandia attribueretur; qvam partem Hallandiae annos XXVII possedit idem Nicolaus.

A. D. MCCXXV. Dithmarsi deficiunt a rege Waldemaro et Adolpho comiti Holsatiae se jungunt.

A. D. MCCXXVI. Reges instituta amnestia in regnum reuersi sunt, ac ut Albertus Orlamundus etiam liberatetur, Louenburgensem arcem λύτρον pro ipso reddunt. Adversus reges jam meditantes, qva ratione hostes suos ulcisci possent, conspirant Gerardus, Bre-

---

[26]) Eine arge Entſtellung für Bardiuici. Vgl. Anonym. Saxo apud Mencken. Chron. Luneburg ap. Eccard. Hamburger Handſchrift des Detmar z. J. 1223 b. Grautoff Lübeker Chroniken II. 587.

[27]) Die Theilnahme des Grafen von Wölpe an dieſer Fehde iſt nicht bekannt, wohl aber die des Hetzrich von Wenl

mensis episcopus, Albertus Saxo, Henricus Suerinensis et alii, qvibus se Lubecenses, capto praefecto regio et arce Danorum solo aequata, adjnngunt.

A. D. MCCXXVII. die XXII Julii, atrocissimum praelium commissum est, in qvo victi sunt Dani, et rex amisit alterum oculum, qvi diuinitus servatus est, et ingentem cladem accepit regnum nostrum. Nam praeter caedem tot praestantium virorum etiam Lubecenses et Dithmarsi a regno defecernnt; sic Deo Waldemari adulterium et perjurium ulciscente.

A. D. MCCXXVIII. moritur dominus Andreas, archiepiscopus Lundensis, cujus erat magna eruditio, pietas, et virtutes plane heroicae.

Hoc anno rex Waldemarus collecto novo exercitu Holsatiam ingressus, Reynsbnrghi obsidione frustra tentata, Dithmarsos in rebelles gravissime ita animadvertit, ac rursus imperata facere coegit, qvos ut eo facilius in officio contineret, exstruxit castellum Dyren. [28])

A. D. MCCXXIX. Eleonora, Castiliae regis filia, Waldemaro tertio Ripis in matrimonium traditur, quae Eleonora attulit dotis loco unum aureum multis millibus aestimatum. [29])

A. D. MCCXXX. Franciscani monachi in Daniam primum venerunt.

A. D. MCCXXXI. Templum Lundense arsit, et Roschildia incendio deformata est.

A. D. MCCXXXII. Tertio calend. Septembris, moritur Waldemarus tertius, accepto in pede vulnere,

---

[28]) Vermuthlich liegt hier eine Verwechslung mit Waldemar I. unter, welcher das Danewerk, in welchem die Thyrenburg war, wiederherstellte.

[29]) Auch in dieser sonst nicht bekannten Nachricht erscheinen unsere Annalen als die des Bartholin. S. Suhm IX. 582.

cum in sylva Refsnes [30]) venaretur [31]). Ringstadii postea sepultus; cui Eleonora mortua III. Idus Maji adjuncta est.

Mortuo Waldemaro tertio, Ericus ejus frater, patris Waldemari voluntate, rex sacratur ab Vffone archiepiscopo Lundensi et Christophorus ejusdem Waldemari secundi filius, Lollandiae et Langlandiae dux creatur.

A. D. MCCXXXIX. Abeli Slesvicensi duci, filio Waldemari secundi, Mechthilda, Holsatiae ducis filia, et Erico, fratri Abelis, Gutta, ducis Saxoniae filia, in matrimonium traduntur; qvae qvidem affinitas gravissimo bello occasiouem praebuit.

A. D. MCCXL. Vordingburgi, celebratis comitiis, ius Danicum, qvo praecipue Cimbri utuntur, litteris mandatum est.

A. D. MCCXLI. VI. Calend. Aprilis, regni sui anno XL. mortuus est Waldemarus secundus, ac postea Ringstadii sepultus.

A. D. MCCXLII. Ortum est funestum bellum inter Ericum regem et fratrem Abelem, de iure Slesvicensis ducatus et aliis, qvod et ducatui et regno longe maximas clades attulit.

A. D. MCCXLVI. Abel Ripas oppidum cepit; qvi commisso prope Coldingam prelio victus, fratri Ripas mox restituit.

Nicolaus, Roschildensis episcopus, a rege Erico, qvod Abeli nimium addictus esset, in exilium pulsus, Clareuallem venit, in cujus coenobio cum qvinque annos vixisset, mortuus est.

---

30) Bei Kallundburg.

31) Auch dieſe Nachricht hat Svaning vermuthlich aus Bartholins Handſchriften. S. Suhm IX. 607.

Lubecenses armata classe Danis bellum inferunt, qvos Ericus rex gravissime, sicut meruerunt, afflixit.

A. D. MCCXLVIII. Rex, ut inqvietum Abelem coerceret, Slesvicum occupat, qvod interventu procerum mox ipsi restituit.

Christophoro, fratri Erici, nubit Margaretha, filia Gambiri, Pomeraniae ducis.

Lubecenses Hafnia incensa opimam praedam domum reportant; qvae paulo post cum magna parte vrbis Lubecae incendio consumpta est.

A. D. MCCL. V. Idus Augusti, cum paulo ante Slesvici in domo fratris Abelis comprehensus fuisset, Ericus rex cervicem feriendam carnifici praebuit, Lagone qvodam, filio Gutmundi, supplicium jussu Abelis procurante. Conscii et authores hujus nefandi parricidii paulo post meritas poenas luerunt.

Filiae hujus Erici, Ingeburgis Magno, Nortwegiae regi, Sophia Magno, Sueciae regi, nupserunt. Agnes et Jutta coenobium Roschildiae, Agnetis dictum, de suo patrimonio condiderunt,[32]) in qvo etiam ad mortis diem vixerunt.

A. D. MCCLI. Abel fratri obtruncato subrogatus, Nyburgi comitia indixit, in qvibus decretum est bellum in rebelles Phrysios.

Magistro ordinis Teutonici confirmatio administrationis Esthoniae, ipsi a Waldemaro secundo concessae, tributa est.

Impetrat etiam Abel a regni proceribus, ut praeteritis Christophoro fratre et ipsius filiis, sui filii et nepotes in regnum succederent.

A. D. MCCLII. Abel Phrysios bello aggressus et praelio cum illis commisso a rusticis interemptus est, suaeqve impietatis et tyrannidis justas poenas luit.

---

[32]) Agnes begann dieſe Stiftung im J. 1264 ſ. Suhm X. 515.

Mechtilda, Abelis uxor, audita morte mari derici imperatoris et Innocentii tertii papae di de possessione ditionum Albin ad aqvilonem a tium Waldemaro data combussit. [33])

A. D. MCCLIII. Christophorus, praeteri Abelis Waldemaro et Erico, ex duce Lala Langelandiae rex factus est communi procer suffragio. Qvibus tamen multum adversatus bus, episcopus Roschildensis, a qvo suborna ricus Aemeltorp regem Christophorum Skelfisc commorantem propemodum comprehenderat. stea in Alsiam transmisso exercitu Synderbu cem solo aeqvat.

A. D. MCCLIV. Jacobus, episcopus R sis, substituto in suum locum Petro, po mortem, archiepiscopatum Lundensem rege vadit; ac mox synodo coacta multa eoden consulto statuit, qvae Alexander, Romanu postea confirmauit.

Eodem tempore rex Neoburgi comiti ad qvae cum Jacobus archiepiscopus seri rex illum subridens salutat his verbis: „*nere bubulci*," qvod admodum moleste tu

A. D. MCCLV. Wordingburgi comiti sunt, in qvibus rex grauissime accusavi qvod se invito archiepiscopatum invasisse synodo provinciali contra regni libertate qvod sibi diadema imponere noluerit; qv nicaverit eos, qvi coronationi eius adfu missis ad Haqvinum regem litteris, ipsur regni fecerit.

---

[33]) Dieſe Stelle berichtiget am Beſten die Erid 1181: post mortem regis Abe(l) quae

[34]) Stielſtiör in Seeland.

A. D. MCCLVI. Cum rex Lundiae vellet qvorumlibet qverelas de Jacobo audire, ac ille judicium detrectaret, qvod Romanum pontificem, non regem, suum judicem agnosceret; eoqve rex offensus privilegia, iura, et omnia bona a regibus collegio illi legata reposceret, excitatus fuit gravis motus ab illis, qvi Jacobo addicti fuere, adeo ut rex insanientem plebeculam armis arma imponere[35]) coëgerit.

A. D. MCCLVII. Plebs Scanica rursus sumptis armis regem aggredi conatur. Cui rex ad vicum Christophori occurrens magnam rebellium caedem facit.[36])

A. D. MCCLVIII. Corpus Erici regis, qvem Abel obtruncari curaverat, Ringstadium Christophori cura translatum est.

In Scania convenere rex Christophorus et Byrgerus, Sueciae dux, ut iniretur concordiae inter Christophorum et Jacobum constituendae ratio, sed frustra omnia tentata fuerunt.

A. D. MCCLXIX. Rex Jacobum prehensum in arce Hagenskow in Fionia detineri jussit, ubi etiam annum integrum permansit. Petrus Roschildensis et Johannes Otthoniensis episcopus, sibi male conscii Romam defugiunt. Lundenses praelati literis ad Alexandrum papam Romam missis efficiunt, ut regi sacris interdiceretur.

A. D. MCCLXIX. Ripis Christophorus, sumto pane eucharistiae, veneno per Arnfastum, Jacobo subordinante, infecto, extinctus est, cum annos octo regnasset; inqve aede Ripensi sepultus est.[37])

---

[35]) L. deponere.

[36]) Vgl. Suhm Th. X. S. 356.

[37]) Dieſe Nachricht findet ſich auch in einem Briefe des Pabſtes Urban v. J. 1264 bei Langebek a. a. O. Th. V. S. 611.

Eodem anno coronam regni adeptus est Eric hristophori filius, qvi cum matre Margaretha regn iqvandiu feliciter administravit.

Gerhardus, Holsatiae comes, et Jarimarus, Ru- ie princeps, incitati ab Alexandro, pontifice Romano, Petro Roschildensi, arma sumunt, ut Jacobum in ertatem asserant. Hic Petrus una cum Jarimaro m irruptione facta in Selandiam, prope Nestvediam le rusticorum trucidant. Jarimarus et Andreas, Ja- i archiepiscopi frater, exercitu in Boringholmiam slato, arcem qvae regis praesidio custodiebatur, per itionem acceptam, trucidatis ducentis peditibus, se dederant, demoliuntur.

Hic Jarimarus postea[38]) crudelitatis et perfidiae as dedit, a muliercula interfectus.

Iohannes Glob Olauum, episcopum Burglauensem, eteres, qvae inter illos simultates fuerant, in sa- ede interfecit.

. D. MCCLXI. Mechtilda, ex Suecia cum duo- liis reuersa, filio Erico, qvi Slesvicensi ducatui it, author fuit, ut non solum ducatum inuito occuparet, sed etiam ad regnum occupandum a adiiceret. Quod cum Ericus rex intellexit, magno exercitu una cum matre in Holsatiam et in campo Lohethe XXVIII Julii facto prae- i hostibus, perfidia Petri Timonis[39]) amissa parte exercitus, capitur, cumqve Margaretha Iamburgum missus, custodiae traditur.

bus vero archiepiscopus e custodia elapsus venit, effecitqve, ut Alexander papa regem et a sacrorum usu arceret.

---

Jahre 1260. ſ. Suhm X. 409.

'inonis.

A. D. MCCLXII. Margaretha regina in conventu Brunsvicensium ducum, liberata e custodia in regnum rediit, ac Nyburgi de Petro Timone[40]) a senatu lata sententia eum in carcerem agi curavit.

Erlando, archiepiscopo Lundensi, successor datus est Trugotus, qvi primus archiepiscopus Romae consecratus, pallium bis mille[40b]) aureorum redemit. Qvod ipsum facere successores eius coacti sunt.

A. D. MCCLXIII. Margaretha regina memor accepti beneficii ab Alberto, duce Brunsvicensi, qvi captus erat a marchione Misnensi, eqvitatum e Scania misit, qvi amicis captivi ducis ad liberandum Albertum subsidio esset, qvi ita strenue sese gessit, ut existimatum fuerit, in illis ad liberandum ducem momenti plurimum fuisse.

A. D. MCCLXIV. Opera ac diligentia Johannis Alberti Brunsvicensis, e custodia liberatus est Ericus rex, ea conditione, ut Agnetam filiam Otthonis, marchionis Brandenburgensis, indotatam in uxorem duceret.

Anno secundo regis Erici, Guido, pontificius legatus in Daniam veniens, dira minatur regi et ipsius matri Margarethae, ac Jacobum in archiepiscopatum restituit. Qvi metuens iram regis in Rugiam fugit, ubi post fuit ab Vrbano qvarto excommunicatus.

A. D. MCCLXVIII. Rex Ericus arcem Coldingi extruxit, ut eo melius et regno et ducatui prospicere posset.

A. D. MCCLXIX. Mechtilda, Christophori regis filia, Alberto, marchioni Brandenburgensi, in matrimonium traditur.

Estones[41]) exercitu, cui a rege Matthias dapifer praeficitur, victi rursus imperata faciunt.[42])

---

[40]) L. Finonis. [40b]) L. millibus.

[41]) *Deest:* ab.

[42]) Dieſe in anderen Annalen nicht gegebene Nachricht von

A. D. MCCLXXII. Mortuo duce Slesuicensium Erico, Waldemarus et Ericus a rege coacti, promittunt, se ducatum, ut feudum a rege accepturos.

A. D. MCCLXXIII. Agnes Brandenburgensis Erico regi, qvemadmodum promissum fuerat, nubit.

A. D. MCCLXXIV. Waldemarus, Sueciae rex, stuprata germana sorore uxoris suae Sophiae, Erici regis Daniae filiae, metuens sibi ob hoc tam dirum facinus, Hallandiam ferro flammaqve vastat. Stigothus vero mareschallus a rege cum exercitu missus, Suecos magnis cladibus afficit, ac tandem praelio primum ad pontem Ore,[43]) deinde ad villam Hovae facto, Waldemarum regem captum in Russiam exulatum dimisit.

Waldemaro regi successit Magnus, Ladelaas dictus.

A. D. MCCLXXVI. Agneta regi suo peperit Christophorum secundum.

A. D. MCCLXXVII. Haqvinus, Norwegiae rex, facta in Scaniam irruptione, cum Danis prope Scanoram decertat, ac desideratis e suis qvinqve millibus, in Norwegiam cum reliqva parte exercitus reuertit.

---

der Ernennung der Droſten Matthäus Florthorp im J. 1269, welcher im folgenden Jahre in der Schlacht fiel, (Chronol. 1020—1323. ap. Langebek II. 527. Chron. Dan. 1241—1410. ibid. V. 530.) beſeitigt die Schwierigkeiten, welche in der Zeitrechnung aufgeworfen ſind. S. Suhm X. 622. Matthäus war laut einer Urkunde noch 1268 Juli 5. in Dänemark. Zu Ende November d. g. wo wir den Uffo als königlichen Truchſeſſen finden, war er nach Eſthland gegangen, wo er im folgenden Jahre die Eſthen beſiegte und 1270 Febr. 28. fiel.

[43]) Der Schlacht zwiſchen Dänen und Schweden bei Oerebro gedenkt auch Erzbiſchof Nicolaus in der Chronik der Biſchöfe von Lund (bei Langebek VI. 626.) Die Schlacht bei Hovå in Weſtgothland wird häufiger angeführt. Vgl. Suhm X. 720.

A. D. MCCLXXVIII.[44]) Regno inauguratur Ericus septimus, qvinqve annos natus.

A. D. MCCLXXIX. Ericus rex Sueciam cum exercitu ingressus, multum damni Suecis infert, qvod intelligeret[45]) Haqvinum hostem suum ab ipsis juvari. Haqvinus in Cimbriam traducto exercitu, Scaueniam[46]) aliasqve maritimas urbes et pagos incendit.

A. D. MCCLXXX. Johannes Dros Trugotho archiepiscopo successit.

Pestis pecora invasit.

Aedes Laurentiana conflagravit.

Margaretha regina, Erici mater, foemina praestantissima, cum XXIII annos regnum cum filio administrasset, obiit.

A. D. MCCLXXXIII. Jacobus, Hallandiae comes, regi, cui suspectus erat, reconciliatur.

Waldemarus, Erici filius, ducatum Slesvicensem, ut feudum, solemnibus ceremoniis adipiscitur. Sed paulo post Jacobo, comiti Hallandiae, junctus, primus se iure hereditario ducatum illum tenere ostentavit.

A. D. MCCLXXXIV. Waldemarus, dux Slesvicensis, bellum facit Erico regi; a qvo captus Seburgi in custodiam traditur una cum dapifero suo; sed post, interventu multorum principum, qvi pro ipso spoponderunt, e custodia emissus est. Hic primus comitum accepit Slesvicum et[47]) feudum a rege. Nam antea regiis filiis solum conferri illum ducatum moris

---

44) Dieſelbe irrige Jahrszahl anſtatt 1276 hat auch Chron. Sialand. S. Suhm Hiſtorie X. 730. 770.

45) Auch dieſe Begebenheit ſcheint gleich der vorhergehenden um zwei Jahre zurückzudatiren. ſ. Suhm X. 748 ff. Was hernach von Haquin geſagt wird, iſt undeutlich.

46) Skagen?

47) L. in.

rat. Penes comites illos annis plus minus CCXCV ermansit.

A. D. MCCLXXXVI. moritur Sophia, regina Sueiae, qvae Ringstadii sepulta est.

Jacobus, Hallandiae comes, Nicolaus Canuti, Stiothus Andreae, Petrus Porseus, Nicolaus Hallandius, Acho Kachis[48]) et alii, affecti insigni injuria, a regis mortem conspirant, qvem adjuti a Rannone, a pago Finnerup XXII die Novembris trucidant, cum annos viginti novem regnasset. Viburgi sepultus est, ujus collegio donavit cum alia multa, tum etiam insulam Lesö.[49])

Ericus septimus, Menved dictus, anno aetatis IV. anno Domini MCCLXXXVII. patre caeso, denuo ex salutatus. Ejus vitae insidiati sunt, cum percussores patris, tum etiam Waldemarus, Slesvicensis dux.

Mater regis Agnes salutem filii Deo et regni roceribus atque optimatibus commisit; qvi regem optime instituendum curarunt. Waldemarus Slesvicensis, a qvibusdam Erici inimicis persuasus, Schelficoram venit, ut specie amicitiae ad se accersitum egem circumveniret. Qvo etiam venit rex,[50]) mare et aliis comitatus. Qvi cum animadverteret, vanto in periculo essent, mox discessit; matre capta t ad Waldemarum ducem ducta, qvi excusato se et uis, eam liberam dimisit, atque ita re infecta in Iolsatiam revertitur.

A. D. MCCLXXXVIII. Rex conventum Nyburgi idicit, ubi a regni senatu lata est capitalis sententia in acobum Hallandum, Canutum[50b]), Stigothum, et alios Erici regis percussores. Illi vero, ut meritum suppli-

---

[48]) Aage Kagge.

[49]) Lödöe, nämlich im Jahre 1281. ſ. Suhm X. 943.

[50]) Fehlt: a. [50b]) Leg. Nicolaum Canuti.

cium effugerent, in Norwegiam ad Ericum regem, regni Danici hostem, perfugerunt, qvi ipsis arcem Congeldam [51]) inprimis munitam concessit.

Ericus, Norwegiae rex, certa spe concepta de regno Daniae occupando, classem instruit, qva Oleburgum [52]) delatus, ut Cimbriam bello infestaret, adductis secum percussoribus regis. Sed ea fuit Cimbrorum virtus, ut descensione e navibus Norwegis prohibita, rex Ericus spe sua frustratus in Norwegiam redire coactus sit.

A. D. MCCLXXXIX. Mortuo Johanni Dros, archiepiscopo Lundensi, surrogatus est Johannes Grand.

Exules nobiles una cum Norwegis in Daniam reuersis [52b]) Skelfischoram et Tornburgum incenderunt, et Lollandis magna damna intulerunt.

A. D. MCCXC. Arce in insula Hielmo [53]) extructa, piraticam et latrocinia exercuerunt. Stigoto vero anno exilii sui VI sublato, caeteri dignas suo scelere poenas luerunt.

Eodem anno, rex Lundiae ab archiepiscopo Johanne Grand sacratus, magnam futurae gubernationis de se spem facit. Adversus occultas machinationes Waldemari Slesvicensis, Erici Longipedis, comitis Langlandiae, et Christophori, Lollandiae [53b]) comitis, non destitit vitae fratris insidiari, donec in exilium pelleretur.

A. D. MCCXCIV. Christophorus fratri reconciliatus, regis jussu, archiepiscopum in aedibus suis

---

[51]) Kongshell.

[52]) Es iſt vermuthlich Aalborg in Jütland gemeint. Andere Chroniſten wiſſen nichts von einem dortigen Landungsverſuche. [52b]) Leg. reuersi.

[53]) Oeſtlich von Jütland, Stift Aarhus.

[53b]) Leg. Hallandiae. Es ſind in dieſem Satze von dem Schreiber einige Worte ausgelaſſen, wodurch jener unverſtändlich iſt.

captum in Söburgum custodiendum abducit. Et reversus Lundiam, literas et privilegia a regibus Daniae collegio canonicorum concessa, in medio choro combussit.

A. D. MCCXCV. Johannes Grand e carcere elapsus, Romam veniens, gravissime accusat regem, et impetrat a Clemente qvarto, ut is misso Isarno legato, regi et regno sacris interdiceret; sed rex ut placatiorem Romanum [54]) pontificem haberet, [55]) Isarno promittit, ut is episcopatus honore decoretur. Et Johannes Grand episcopus Ripensis [56]) creatur.

Rex conventum indicit, cui interfuit Ericus, Norwegiae rex, conjuratorum receptor; ubi sancita amnestia exulibus et eorum liberis concessus est reditus in regnum et recuperatio amissorum bonorum facta; ita tamen, ut percussores patris nunqvam in conspectum suum venirent.

A. D. MCCXCVI. Regi Erico nubit Ingeburgis, Magni regis filia, et Margarita, soror Erici regis, Byrgero, Magni regis Sueciae filio, uxor datur.

Agnes, Erici regis mater, Johanni Vagriae comiti nubit, cui peperit Christophorum, qvi puer Chiloni negligentia paedagogi e fenestra [57]) in fossam decidens, cervicem fregit, et Johannem, cui Largus cognomen erat.

A. D. MCCXCVII. Christophorus, cui a fratre rege concessa fuit arcis Calundburgensis praefectura, adventanti regi fratri portas occludi mandat. Qva re graviter offensus rex non multo post cogit Chri-

---

54) Romarum. Ms.

55) Die Handſchrift wiederholt hier die Worte Isarno — haberet.

56) Leg. Rigensis.

57) Nicht zu Kiel, ſondern zu Segeberg. ſ. Contin. Alberti Stadensis a. 1315.

stophori milites, portas aperire, et fratrem affectati regni criminis suspectum habet.

Coenobium Ringstadiense totum repentino incendio conflagrat.

Rex instructus magno exercitu in Venndiam proficiscitur, et in rebelles graviter animadvertit.

A. D. MCCXCVIII. Moritur Agnes, mater Erici regis.

Mortem qvoqve obiit Christophorus, Erici frater, qvi regnum diu multumque affectavit. Byrgerus, Sueciae rex, cum Margaritha regina in Daniam venit, qvi a rege sororio humaniter exceptus est.

A. D. MCCCVI. Ericus rex in Femariam insulam profectus, dissidia orta inter vicinos principes et Lubecenses sustulit, ac petiit auxilium ab ipsis adversus Suecos,[58] a qvibus pulsus fuerat Byrgerus, verus rex ipsorum.

A. D. MCCCVII. Haqvinus, Norwagiae rex, Hafniam veniens, filiam suam Ingeburgin Magno, filio Byrgeri regis in Dania exulantis, promittit, certis conditionibus additis. Sed Haqvinus mutato consilio eandem filiam Erico, duci Saxoniae, despondit, qvi Ericus, irruptione in Hallandiam facta, multum damni incolis infert. Rex Ericus comparato magno exercitu, in Sueciam progressus, flamma ac ferro multa vastat. Sed perfidia Thimonis Laurentii et aliorum, rei bene gerendae occasione amissa, in regnum misere ingenti cum periculo reuertitur.

A. D. MCCCIX. Regressus rex in Sueciam cogit duces, Byrgeri regis fratres, ut conditionibus pacis, qvas ipse praescriberet, se acqvieturos promitterent.

A. D. MCCCX. Escherus Jul, episcopus Arhusiensis, Isarno archiepiscopo surrogatus est.

---

58) Contin. Alberti Stad. a. 1307. Detmar b. J. 1307.

Rex Ericus comitia Helsingburgi celebrat, qvo veneruut Heuricus, dux Mechelburgensis, regni vasallus, Gerhardus, comes Holsatiae, etiam vasallus, et frater Byrgeri regis, inter qvos haec ineundae concordiae ratio sancita est, ut Suecia in tres partes diuisa, major pars Byrgero, reliqvae duae partes fratribus attribuerentur, ac regi Daniae pro expensis in bellum factis, repraesentarentur M marcae argenti puri.

Erico, duci Sueciae, ab Erico rege ducatus Hallandiae in feudum concessus est, illiqve desponsata filia comitis de Verle, neptis Erici Daniae regis; qvs paulo post repudiata Haqvini Norwegiae regis filiam uxorem duxit. Qva re offensus rex, ipsi ducatum Hallandiae adimit.

Eodem anno maxima et praecipua pars Roschildiae conflagravit.

A. D. MCCCXL magna fame multi mortales extincti sunt.

Rex Ericus in oppido Wandaliae Reuenesse [59]) cum Waldemaro, marchione Brandeburgeuse, vetus foedus cum eo renovatum sanxit, et ita institutum fuit, ut anno seqvente Rostochii, qvod in potestate regis erat, convenirent.

A. D. MCCCXII. Ericus et Waldemarus marchio magno numero principum et nobilium stipati convenerunt. Marchio a rege aureo cingulo donatus est, et alii omues magnifice a rege honorati sunt, qvae res ipsi summam laudem et celebrationem attulit.

Henrico duci adversus Vismarienses rebelles bellum gerenti auxilium mittit rex ac seuere mandat Rostochiensibus, ne qvid moliantur aduersus Henricum ducem. Cui interdicto cum non parerent, rex illis

---

[59]) Ribbenitz. ſ. Suhm Th. XI. S. 636.

bellum indicit. Qvod cum negligentius administraretur, Rostochienses, accitis in societatem vicinis maritimis urbibus et comparata magna classe, Helsingoram, Amachium, Scanoram et alia loca incendunt.

A. D. MCCCXIII. Rex ulturus injuriam suis illatam, turrin, qvam cives [60]) extruxerant, diruit, et qvatuor propugnacula inprimis fortia ibi collocat.

Ad regem in Wandalia commorantem venit Ericus Slesvicensis, qvi nunciata fratris Waldemari morte, ducatum petiit ab ipso in feudum; qvo facile concesso, rex in Daniam reuertit.

Rostochienses, conflictati magnis difficultatibus, fame, peste, rebellione subditorum adversus magistratum, legatos mittunt ad Ericum, qvi significant, eos esse paratos ad facienda ea, qvae rex imperaret. Qvibus ignoscens, scribit ad Henricum ducem [60b]), qvi exercitui regio praefectus erat, ut is in vrbem ingressus, controversias [61]) ortas inter cives et senatores componeret, qvod ab ipso diligenter factum est. [62])

Cimbri boreales facta magna coitione adversus regem conspirant, et a proscriptis (ut existimatum est) incitati, ingentium motuum authores fuere. Qvos ut mature comprimeret, missi sunt a rege Nicolaus Olai, dapifer regis et comes a Glicken, qvi aggressi rusticos fortissime et pertinacissime pugnantes, ingentem cladem acceperunt. Nam caeso comite, Nicolaus cum exercitu in fugem actus est. Qva re elati sunt animi Cimbrorum rebellium, qvos rex ipse adveniens, mox oppressit, et seuere in authores rebellionis animaduertit.

---

[60]) Sc. Rostochienses. [60b]) Sc. Magnapolensem.

[61]) S. Detmar b. J. 1312.

[62]) Cont. chron. Danor. ap. Langebek h. a. VI. 520. Den desfalsigen Vertrag v. J. 1312 fer. VI. prox. post Lucie s. bei Schröter Beiträge zur Mecklenburg. Geschichtskunde. Bd. I. Nr. XVI.

A. D. MCCCXIV. Halmo arx, qvam Kallö vulgo vocant,[63]) a rege Erico extructa est, qvi et alias etiam munitiones collapsas instauravit.

Timonem Laurentii, primarii primatis filium, ob perfidiam, qva in Suetica obsidione usus fuerat, et rusticis rebellionis autor extiterat, capitis damnatum puniri jubet, et multos ejus consanguineos ejusdem criminis reos proscribit, bonis illorum fisco et coronae adjudicatis.

A. D. MCCCXV. Nova in regem facta conspiratio hoc modo patefacta est: Vxor Erici Longipedis, ducis Langlandiae mortui,[64]) ad regem euocata, ut regii infantis baptismi testis esset, literas conjuratorum post mortem mariti repertas regi offert.[65]) Qvibus lectis Vorthingburgi conventum indicit: qvo cum venissent cum alii, tum etiam, qvi conspirauerunt in regis mortem, hujus perfidiae convicti, morti adjudicantur, qvorum in numero fuere duo maxime insignes, Andreas Höyby, et Nicolaus Ranonis filius, qvi extra Vortingburgum rotis impositi, meritas scelerum poenas dederunt.

A. D. MCCCXVI. Rex instructissimam classem in Vandaliam duce Hermanno marschallo,[66]) mittit ad Sundam ob defectionem a regis obedientia obsidendam.

Christophorus, regis frater, qvi cum Waldemaro marchione, jam regis hoste, se conjunxerat, cum navali exercitu e Vandalia clam solvens in Fioniam ve-

---

[63]) Kaloe im Stifte Aarhus, Jütland.

[64]) Erich ſtarb ſchon im J. 1310.

[65]) Vgl. Cont. Alb. Stad. Detmar z. J. 1312.

[66]) Hermann, Albrechts Sohn, Graf von Gleichen. ſ. Suhm XI. 768.

nit, et Suenoburgum de improviso occupatum diripit ac mox communire incipit.

Interea interventu principum induciae inter regem et marchionem fiunt, qvo cognito Christophorus relicto Suenburgo ad marchionem cum suis redit.

A. D. MCCCXVII. Rex Ericus ad se vocato domino Megapolensi, totam ditionem Megapolensem pro sumtibus ab ipso in bello cum marchione gesto factis, pignori tradit.

Ericus magna classe Vismariam venit, ubi controversia inter ipsum et marchionem composita est his conditionibus, ut marchio, restituto regi Sundio, pro castello in portu Rostochiensi extructo recipiat tantum pecuniae, qvantum aeqvis arbitris videretur.

Erico [67]) Venslao, principi Rugiae, insulam et oppidum Sundium receptum confirmat.

A. D. MCCCXVIII. Rex nobilibus et clericis decima omnium proventuum eius anni, tributi nomine pendendas indixit: qva in re Escherum, regni primatem, aduersantem habuit.

Byrgero, Sueciae regi, cui ob fratres duces Sueciae in turri fame necatos bellum fecerant Sueci, exercitum misit Ericus rex, cui praefecit Nicolaum, dapiferum suum; qvi recuperatis arcibus Stockholmo et Stageburgo, [68]) qvas transfuga Eschillus Tache occuparat, Byrgero regi, ut jussus erat, sese conjungit. Qvi Vestrogotis occurrentes initio magnam stragem ediderunt; postea vero resumtis animis fortiter regiis restiterunt. Qvo animadverso Byrgerus, Magno, filio suo, Stageburgo arci praefecto, in Daniam se recipit, ubi non multo post, cum uxore, qvam secum addu-

---

[67]) *Lege* Ericus.

[68]) In Oſter-Gothland (Linköping) oſtwärts zwiſchen Norrköping und Söderköping.

xerat, mortuus, sepelitur Ringstadii, pridie Calendas Junii.

Sueci Stageburgum, in qvo erant Magnus, Byrgeri filius, et regni haeres, graui obsidione premunt, adeo ut Magnus, promissa sibi et Danis, qvi in praesidio fuerunt, incolumitate, arcem dederet. Sueci vero non ita multo post violata jurata fide, Magnum comprehensum obtruncant, et Stockholmii in coenobio divi Francisci in tumulum Magni regis, aui sui, inferunt.

Postea duce [69]) Christophoro, regis Erici fratre, et Eschero, archiepiscopo Lundensi, in Scaniam irruptionem faciunt, [70]) qvi mox positis armis ad sua redeunt. Rex omissis curis, leges condidit, qvibus hodie utuntur Selandi, Lalandi, Langlandi, Fionii et alii. [71])

A. D. MCCCXIX. Ericus morbo correptus, ad se vocavit regni proceres, qvibus autor fuit: ut praeterito Christophoro, fratre suo, alium regno praeficerent; nullos enim liberos habuit; vxor enim Ingeburgis qvatuor decies abortierat et tres vitales qvidem foetus, sed subito a partu extinctos ediderat. [72]) Haec locutus, rex die Brixii confessoris, anno regni sui XXXIII. obiit, Ringstadii sepultus.

---

[69]) L. ducibus.

[70]) Sc. Sueci.

[71]) S. Suhm a. a. O. XI. 833.

[72]) So auch Nicolai archiepiscopi Lundensis Chronica apud Langebek l. l. VI. 627.

# IV.

## Zur Geſchichte der Biſchöfe und des Stiftes von Lübeck.

Von demſelben.

Die nachstehenden Mittheilungen zur Geschichte des Bisthumes Lübeck sind aus einer im vierzehnten Jahrhunderte begonnenen und im funfzehnten fortgeführten Pergament-Handschrift entlehnt, welche sich in dem königlichen Staats-Archive zu Berlin befindet und daselbst unter dem Namen des Codex Eglensis bekannt ist. Diese Handschrift, deren Vorhandenseyn durch einen Brief des Grafen von Herzberg an den dänischen Geschichtsforscher Suhm bekannt geworden ist,*) ward mir auf mein Anhalten durch die geneigte Bewilligung der dortigen Herren Archiv-Curatoren, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Wittgenstein und Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorf im Jahre 1830 zur Durchsicht mitgetheilt. Höchst wahrscheinlich ist es ein geringfügige Abweichungen und Schreibfehler enthaltendes Duplicat dieses Codicis, welches Lünig in einer freilich oft fehlerhaften Abschrift zu dem Abdrucke der Urkunden des Hochstiftes Lübeck in seinem Spicilegio ecclesiatico Pars II. pag. 291—480 zum größten Theile benutzt hat. Die ersten beiden Blätter enthalten von etwas neuerer Hand eine Bulle des Papstes Martin an den Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, den Probst an St. Georgii bei Stade und die Decane der Kirchen zu

*) Gedruckt in dessen Lebensbeschreibung von Nyerup, übersetzt von Ekkard. S. 180.

Güstrow, Verden, Bremen und Cammin, gerichtet gegen die Einschreitungen der städtischen Behörden in die Rechte der Capitel. Der Schluß der Bulle fehlt. Seite 4 beginnt mit alter Handschrift ein Register über die Zehnten und andere Rechte der Bischöfe und des Capitels. Der Anfang dieses Registers fehlt gleichfalls. Die ersten Worte sind: Item de Cutesdorpe noster villicus dat pro censu II mesas silliginis. Hierauf folgen in 237 Nummern die, bei Lünig in chronologischer Anordnung abgedruckten Urkunden, nebst mehreren dort, vermuthlich als nicht dahin gehörig, weggelassenen Nachrichten über die Rechte des Stiftes und die Geschichte der Bischöfe. Da letztere sämmtlich nicht anderweitig bekannt sind, wenn sie gleich augenscheinlich mehreren späteren Biographen der gedachten Bischöfe vorgelegen haben, wie dem Albert von Crummendyk und dem Compilator der Chronici Slavici, und sie in mehrfacher Hinsicht interessante Belehrungen gewähren, so wird ihr Abdruck nicht für überflüssig erachtet werden, so wie durch die Vergleichung der älteren jener Urkunden in dem Codex mit dem Lünigschen Abdrucke manche wesentliche Verbesserungen derselben sich ergeben. Auch fand sich in der Berliner Handschrift eine gleichfalls bei Lünig nicht abgedruckte Urkunde vom Jahre 1350. Einige Provinzialbeschlüsse stehen bei Lünig in anderen Abtheilungen seines Werkes. Folgende Urkunden des Codex Eglensis finden sich nicht bei Lünig und sind auch von mir nicht abgeschrieben:

Nr. 157. Eine deutsche Urkunde über die Vicarie zu Ratecow. Vgl. Lünig a. a. O. Nr. 147.

Nr. 221. Verkauf der Güter Nikebeke, Kikebusch und Crummensee an den Rath zu Lübeck, unter Bedingung der Wiederkäuflichkeit, abseiten Waldemar Breyde, Marquards Sohn, anders geheißen Korssemele.

Lübeck 1429. Donnerstag nach ⊙ Invocavit. Deutsch. Die erste Seite ist erloschen.

Nr. 222. Johannes, Bischofes von Lübeck, Bestätigung des vorhergehenden Contractes. Selbige Ort, Jahr und Tag.

Nr. 223. Derselbe verspricht die Lübecker desfalls schadlos zu halten. 1429 Reminiscere.

Nr. 225. Zeugniß, daß beim Verkaufe Rikebeks u. s. w. nur die Rechte der Lübecker verkauft seyen. 1438 heil. Abend vor U. L. Frauen Himmelfahrt (zum Theil erloschen.)

Nr. 234. Bertramus, episcopus lubecensis, super Vicaria in Hogensteen. Lubecae, 1351 in festo Apostolorum Symonis & Judae.

Nr. 235. Modus distribuendi pecuniam elemosynariam in ecclesia Vthinensi per Hermannum Morum instaurata.

---

## Berichtigungen des Abdruckes der Urkunden des Hochstiftes Lübeck bei Lünig nach dem Codex Eglensis.*)

I. S. 291. Sacrosanctae l. sancte.
Bavarorum l. Bawarorum.
Gumahe l. Gumalie.
Prochie l. parrochie.

*) Es sind hier nur die wesentlichen Berichtigungen herausgehoben, und solche nicht abgedruckt, welche derjenige, welcher dergleichen Urkunden zu lesen pflegt, leicht selbst ergänzen kann. In den letzten Urkunden sind vorzüglich nur die Namen berücksichtigt.

Chodeslo l. Thodeslo.
transalbiam l. trans Albiam.
Unminchart l. Uminhart.
felicis ac piae memoriae fehlt.
Ginni l. Ginin.
saepe fatae civitatis episcopi *Euermodi Raceburgensis episcopi, Bernonis Zwerinensis episcopi.*
Luneburg l. Luneburch.
Harwicus l. Hartwicus.
Lubicy l. Lubicen.
Burchardus *prepositus* de W.

S. 292. Scowenburg l. Scowenborch.
Memersen l. Meinersem.
Waltingevoht l. Waltingeroht.

II. Gumele l. Gumale.
et *quod* praedictus l. et *quia* praedictus.
Ghinni — Ummenhard l. Ghinin — Vmmenhart.
Hammenburgensium l. Hammenburgensi.

III. nempe l. ipse.

S. 293. magnificentiae l. magnificare.
patrum l. parentum.
Slama l. Slauia.
Gwogoni l. gwoguoi.
maximam consuetudinem tenere l. *iuxta* consuetudinem *terre.*
Curnonis l. Bernonis.
Gerno l. Berno.
Aletburgh l. Alesburch.
Rathenburgh l. Rasenburch.
Duas l. Ducis.
Buzeb. l. Buzeb' (Benzeberch).
Lotarius l. Josarius.
Hadelslene l. Hadelsleue.

Hildeshaler l. Hideshacer.
Honerbode l. Houerbode.
Holscatia l. Holtsacia.
VI. Idus l. VII. Ydus.
IV. domis l. donis.
ipsius promotionem l. *huius* promotionem.
quod morte l. *quia* morte.
S. 294. Echelo l. Ethelo.
Wizo l. Wrzo.
Ronerus l. Rokerus.
V. Si qui l. Ei qui.
receptationi l. receptioni.
Wolremsse l. Wokenisse.
thelonii in odeslo decimatione l. theolonii in Odeslo decimationem.
Radelrovve l. Radekowe.
Poppebrenhus l. Poppekenhus.
feudis l. feodis.
banno l. banno *suo*.
Onerbode l. Ouerbode.
Ipsi L. de Scato l. Hii L. de Sosato.
S. 295. VI. nutritorum l. meritorum.
Ghinii l. Ghinin.
Brunestorp in Luctekenberg l. Brimstorp in Luctekenborg.
Ecolnestorp l. Ecoluestorp.
Clamerstorpe, Clarovve l. Slamerstorpe, Sarowe.
eorumque, quae fraternitati l. eorum, quae pro fraternitate.
Episcopi l. episcoporum.
Luchewicus Wapifer l. Luthewicus dapifer.
Ricwertus de Vordessen l. Richertus de Rordessen.
VII. Odo l. Ego.

S. 296. deberetur pertinaciter quod l. *deberent* pertinaciter *pro.*

testimonium tamen l. testimonium *factam* tamen.

VIII. Urbini l. Burwini.

Burgum l. burgenses.

ejusdem C. l. eiusdem *consensum est in arbitros* C.

Elnerum — Albinum l. Eluerum — Alwinum.

deveniant l. veniant.

in eodem l. in eorum.

forensi, ita l. forensi *quale hactenus habuerunt*, ita.

canonis l. canonicis.

in choro, quos l. in choro, sic fiet; quos.

aliive l. alii.

potuerunt l. poterunt.

S. 297. IX. Ruce l. Rute.

Bertramus Wischele l. Bertramus *Stalbuk, Olricus Ghir, Richardus de Bocholte, Bertramus* Wischele.

MCCXIII l. MCCXXXIII.

X. Princeps l. Prepositus. Ein Irrthum, welcher in dieſen Urkunden häufig wiederkehrt.

Rolicle l. Robole.

Wieburgis l. Wicburgis.

Volumus igitur l. Volumus etiam.

si quam l. si quando.

aliquam l. aliquando.

Cuno l. Cono.

Capellanus, Comites l. Capellanus Comitis.

XI. intelligimus l. intelleximus.

nostro quoque l. nostroque.

Scareswelde l. Scaresvelde.

Parochiam l. parrochiani.

XII. praecise l. praeesse.
sine causa l. finem causae.
Vitelmum l. Vicelinum.

S. 299. XIII. Honnicholu l. Honnichow.
Spoledorp l. Spolestorp.
Poden l. Roden.
Raquardeskampe l. Ricquardeskampe.
Smerdestorp l. Siuerdestorp.

XIV. infra Helsdorpe l. Israhelsdorpe.
Berngerus l. *Johannes presbyter*, Berengerus.
Hermannus l. *Gerardus presbyter*, *Ludolfus subdiaconus*, *Johannes diaconus*, Hermannus.
Albet l. Albus, *Henricus Albus*.

XV. Aersdorpe l. Elersdorpe.

S. 300. XVI. propter duas l. praeter duas.

XVII. se dantes l. studentes.

S. 301. XVIII. arbitrati l. arbitrali.
mansos in villa Vleminegedorp, illi in feudo l. mansos *quos* in villa Vleminegedorp, aliis in feodo.
et cum silvis l. silvis.
Statutum igitur l. Statutum etiam.

XIX. praesente l. praesedimus.
disertorum l. discretorum.
ipsis exhibendis a consulibus Burgensibus l. *nobis* exhibendis *cum* consulibus *et* burgensibus.
ut consules l. et consules.

S. 302. Bresbyter, Godescalcus l. presbyter, *Ludolfus dyaconus*, *Fredericus presbyter*, *Otto subdyaconus*, *Gerardus presbyter*, *Ludolfus dyaconus*, *Fredericus presbyter*, *Henricus presbyter*, Godescalcus.
Fridericus l. Tidericus.
Voekholt l. Boekholt.

XX. Cum ea l. Ne ea.
Itaque omne l. ita *quod* omne.
suis omne l. suis plane.
ipsus Hartwicus l. ipsius Hartwici.
Dominis Marquardo — suis l. Dominus Marquardus — sui.
L. marc. quam de l. L. marc. *den.* quas pro.
Thetlarus l. Thetlauus.
Datus l. Datum.
Dominici l. Domini.
nostri VI. l. nostri VII.
XXI. praestande l. praestanda.
convincta l. coniuncta.
S. 303. in jus & proprietatem l. ius et proprietas.
S. 304. XXIII. Injuriam de l. iniuriam *et molestiam* de.
Remete l. Nemete.
Hune l. Hure.
collo l. iudicio.
S. 305. XXV. censu solet l. censu solvi solet.
Willekarus l. Willekinus.
Sardus l. Gerardus.
S. 306. XXVII. ita tum si l. ita tamen si.
Volnerinestorp l. Volkerikestorp.
Bolnutze l. Bolmike.
Poggenlike l. Poggensike.
Elcebaze l. Elrebitze.
Sterkelme l. Sterkeline.
S. 307. XXIX. Ghunno l. Thimmo.
concussa l. inconcussa.
XXX. pristinae l. priscae.
sponsae dicti Principis l. nos ob hoc dicti Principes.
potuit l. potuerit.
liberare l. libertare.

Archiepiscoporum l. Archiepiscoporum *et Episcoporum.*

S. 308. XXXI. concedamus l. concedimus.

XXXIII. praesentium l. partium.

propositi l. praepositi.

eisdem quoque l. eiusdem quoque.

Magistri Burgenses l. magistri burgensium.

de Moz l. de More.

S. 309. Bocholbe l. Bocholte.

XXXIV. per h. bona l. pro h. bonis.

XXXV. M. de Genulet l. M. de Beyenvlet.

Godeslo l. Todeslo.

S. 310. spiritualem l. specialem.

collos l. colonos.

oppidi Nygendorpe l. oppidi *Uthin.* Nygendorpe.

Lungurovvenorde l. Jungvrowenorde.

Turke l. Tureke.

XXXVII. cessimus l. *voluntarii* cessimus.

sub judicio l. siue iudicio.

singulis fide l. singulis *promisimus* fide.

S. 311. XXXVIII. praefigurationem l. praefigurationum.

instaurandum l. instaurandam.

praecipienti l. percipienti.

XXXIX. neque l. numquam.

Nomine autem singulorum haec sunt l. Nomina autem singulorum sunt.

S. 312. XLI. Willrino l. Willkino.

Pareze l. Poreze.

cum ejusdem l. cum eisdem.

minor l. iunior.

Uthensi l. Uthinensi.

villicationibus l. villicationibus *omnibus.*

XLII. voto l. vero.

S. 313. Collenpunt l. Wullenpunt.

XLV. quaestione l. *quod* quaestione.
Ottone l. Ottonem *militem dictum.*
S. 314. Diverdeldorp l. Siverdesdorpe.
Malgins l. Malekeuiz.
Bare l. Saren.
Zibnaudestorpe l. Sibrandestorpe.
villarum dictus l. villarum *iudicium* dictus.
decimis earum l. decimis earundem.
praeceptis l. perceptis.
reddit l. reddidit.
militibus multis l. militibus pluribus.
Domino O. l. dicto O.
Guidueld, Berse, Malgvis, Bare l. Siverdestorpe, Bense, Malekeuize, Saren.
sed consuetudinem l. secundum consuetudinem.
Cum autem l. Sin autem.
O. quae l. O. *ea* quae.
illicita receperat l. illicito *iamdudum* perceperat.
VIII. villarum l. IV. villarum.
Gibrandesd. l. Sibrandesdorpe.
sic ibidem l. sicut ibidem.
relinquere l. relinquendum.
fidelem l. viz.
oppignoratam — fuit l. obligatam — fuerit.
contiget l. contingat.
H. de Crumesse l. Henricus de Crummesse.
Tralovve & l. Tralovve, *milites; Doso, Marquardus Tralove* et.
XLVI. vendicationis l. venditionis.
S. 315. XLVII. Seghebodori l. Seghebodonis.
pertinentiis terris l. pertinentiis, terminis.
XLVIII. Regke l. Reke.
Mossetinege l. Mosselincge.
Datum l. *In cuius rei testimonium nostrum et*

*ecclesiae nostrae sigillum praesentibus est appensum.* Datum.

S. 316. L. recepimus l. recepimus *et maiora et utiliora hiis comparavimus.*
De ergo l. De *hiis* ergo.
de his maiori l. de maiori.

S. 317. LIII. Cives l. civis.
igitur l. etiam.
institutam l. institutus.

LIV. A. l. G(erhardus).
Ecclesiam l. etiam.
deseremus l. deferemus.

LV. saliva l. salina.

S. 318. LVI. praepositum l. propositum.

LVII. statutis l. factis.
illud una l. nos una.
praetaxatis l. praefatis.
restaurum villam l. restaurum *nos* villam.
possidemus l. possedimus.
messis l. mesis.
memoria l. memoriam.

S. 319. LVIII. celsitudine l. celsitudo.

LIX. duximus l. *eidem capitulo* duximus.
Dominico l. dicto.
dictam antyphoniae — decantentur l. dicta antyphonia — decantetur.
Ecclesiam l. etiam.
Lubecens. l. Lubece.

LX. facultatem l. facultatum.

S. 320. spirituali l. speciali.

LXI. perveniret l. proveniret.
tam ipsi quam l. tam sibi quam.
molendi l. molendini.
Wolradus l. Woluoldus.

Viclekestorp l. Ricklekestorp.
LXII. Conventus l. Conventum.
videremus l. videamus.
constitutas l. institutas.
Exemplum huiusmodi modis l. exempli huius motivis.
cuius l. cui.
Ita pro l. Ita quod.
hujusmodi l. huius.
Sussolwe l. Sussowe.
ducendas l. deducendas.
S. 321. cellerarius et pro l. cellerarius, pro.
distribuatur l. distribuantur.
pone quae l. pone quod.
tritam bursam l. certam bursam.
percipientibus l. accipientibus.
gerendis l. agendis.
exierit l. extiterit.
ebdomate l. septimana.
LXIII. Canonicis, quae l. Canonicisque.
continet l. continetur.
nostram Ecclesiam l. nostra ecclesia.
S. 322. civitas, quod l. civitas, sed.
omino l. omnino.
LXV. perpetuo l. Praeposito.
LXVI. voleamus l. valeamus.
S. 323. Junceruwenorde l. Jungvrowenorde.
reddituros l. redditus.
LXVII. Lubec l. Lubec. ecclesiae.
nostro l. nostri.
Ydenburgh l. Aldenburgh.
mesa l. mensa.
quomodolibet l. quolibet.
Volrado l. Volrado praeposito.
LXVIII. cuique l. cuilibet.

S. 324. hujusmodi l. huius.
orationes fuerint l. orationes fuderint.
S. 325. LXIX. marcarum residiis duas l. marcarum *distributio tam diu conquiescet quousque dicta villa in parte vel in toto fuerit restaurata. Praetcrea de quatuor marcis* residuis duas.
anniversario l. *pro* anniversario.
sicut Praepositus l. sicut prius.
suam i. p. Honsime l. sitam i. p. Honsune.
cursum vitae l. cursum vitae *suae*.
fuit devastata l. fuerit devastatata.
requiescet l. conquiescet.
fuit restaurata l. fuerit restaurata.
Principem l. patrem.
quorum omne l. quorum omnium.
S. 326. LXX. Degebergen. l. Segebergensis.
ita quidem l. ita quod.
conquiescit l. conquiescet.
S. 327. Gegenbandi — Greck l. Segebandi — Krech.
LXXI. Chitowe und Sykowe l. Ghykowe.
haereditibus l. haeredibus.
praesentes l. presbyterum.
quod post l. sed post.
tempore fuit l. tempore fuerit.
dominicis et santa l. dominicis de sancta.
decet l. dicet.
funerum l. funeris.
S. 328. altaris & l. altaris *sui* et.
ipsi eam l. ipse eam.
occupatis l. occupatus.
absentabitur l. absentabit.
conveniens fuit l. conveniens fuerit.
perseverum l. perseveret.
LXXII. Woldemari fehlt.

Bocholte l. Boekholte.
Domino Magistro l. dicto magistro.
servabuntur l. servabimus.
dictus frater meus l. dilectus frater noster.
filii mei l. filii nostri.
Civitatem H. adiacentem l. omnes H. ad iacendum.

S. 329. Beyde — filii l. Breyde — alii.
meorum l. nostrorum.

LXXIV. reprimeretur l. reprimeret.
Ruvesse — Gardewich — Sametowe l. Ruuese — Bardewich — Samekowe.
Prementzem l. Premeze.
distinguet l. *et* distinguet.

S. 330. relaxationem l. relaxationibus.
requisitum fuit l. requisitum fuerit.
celebrabunt l. celebrabunt *officia et sacramenta ecclesiatica ministrabunt.*
Nygenhve l. Nygenhove.
Dimith l. Denique.
successuris l. successivis.
praedicatorum l. praedicatoribus.
dum super l. cum super.
celebraverat l. celebraverunt.
requisitus fuit l. requisitus fuerit.
ullo modo l. ammodo.
commodati l. commoditati.

S. 331. Greck l. Crek.
Crilo l. Brilo.
Grema l. Brema.
Hinricus de Lapide l. Meinricus de L.
Tidemeus l. Tidemannus.
pertractatae l. praefatae.
imo l. nostro.

LXXV. uxoris meae l. uxoris nostrae.

meorum l. nostrorum.
Bocholte l. *de* Bocholte.
Nychele l. Nuchele.
dicto l. *iam* dicto.
haereditariam l. hereditatem.
et precaria l. vel precaria.
reliquimus l. relinquimus.
nostrum, vt et l. nostrum, videlicet et.

S. 332. LXXVI. consilio l. consensu.
molendinacenses l. molendinares.
Dn. l. dictum.
Ecclesiasticam l. ecclesiam.
Leule l. Cule.
alii quoque l. alii quam.

S. 333. LXXVIII. cum earum l. cum eadem.
viribus l. iuribus.
placuit l. placuerit.
Domino de Alverstorp l. dicto de A.
Grempa l. *de* Krempa.
Pathmerstorpe l. Rathmerstorpe.
Alchenberge l. Aschenberge.
Domino Kartzouwe l. dicto K.
Krimbs l. fratribus.

LXXX. eadem tamen juris l. eadem tam iuris.

S. 334. memoriam faciendam l. memoriarum faciendarum.
et g. depositum l. ad g. depositorum.
vos vestrorumque l. utrarumque.
ad parochiam l. parochiani.
parochiam de l. parochiani de.
vobis procurare l. nos procurare.
intra terminos l. infra terminos.
viri l. vestri.
pura voce l. parata voce.

LXXXI. reionabiliter l. rationabiliter.

S. 335. Oltenborch — Suchtele l. Oldenborch — Suchele.
consumtae l. conversae.
debemus ipsum ad l. debeamus ipsum ab.
impeditoribus l. impeditionibus.
Hako — Schmidt l. Hake — Smit.
Lucwolde — Hartlowe l. Bucwolde — Kartsowe.

LXXXII. sine Deke l. Smedeke.
Halbertus l. Helbertus.
tenendum et utendum l. tenendum, utendum.
et successoribus eius placuit l. aut s. e. placuerit.
placuit perpetuo l. placuerit perpetuo.
solituros l. soluturos.
redditibus in l. redditibus *quinquaginta marcarum redditus* in.
Crobnizza l. Grobenizze.
Slamestorp l. Slamerstorp.
certis marcis l certis mansis.
satutum demus l. solutum damus.

S. 336. etiam antea l. in antea.
defendere l. *legitime* defendere.
Chiselberti l. Ghiselberti.
Detlevus Wensin l. Detlevus *de* Wensin.
Reventerio l. Reventloo.
Hacke l. Hake.

LXXXIII. S. 337. terminis l. terminis eisdem.
marcas Lubec. l. marcas *denariorum* lub.
permittimus l. promittimus.
intra annum l. infra annum.
impediverint l. impetiverint.
impeditoribus l. impeditionibus.
nostra l. nostrum.
Schmid l. Smit.
Louwolde l. Boecwolde.
Hartlowe l. Kartsowe.

LXXXIV. Hinc quondam l. Sane quondam.
Sullowe l. Sussowe.
quinquaginta duo l. quinquaginta *duas mesas in quinquaginta* duo.
percipiendis l. percipientibus.
desuper l. modo.
Capitulini l. Capitulum.

S. 338. do tretecim mesas l. de tredecim mesis.
persolvendas l. persolvendis.
marc. Lubic. l. muros Lubic.

LXXXV. Cornetin l. Cernetin.
aut in fructibus l. aliis fructibus.
quatenus eam tenet l. quam tenet et tenebit.
Lubec. l. *Datum* Lubec.

S. 339. LXXXVII. Chycovve l. Ghycovve.
spirituali l. speciali.
altari in hoc l. altari *ad* hoc.

S. 341. LXXXVIII. Canonicae eiusdem l. Canonici eiusdem.
Dudeschemischele l. Dudesche Nuchele.
Eben ſo S. 347.

S. 342. LXXXIX. et Dominorum l. videlicet dominorum.

S. 345. XCIV. Gubbestorpe l. Subbestorpe.

S. 348. XCVII. Gretze l. Cyretze.

XCVIII. Eberhardus l. Gherhardus.

S. 349. XCIX. Smekini l. Emekini.

C. Damelhovet l. Dameshovet.

S. 350. CI. Guchele l. Suchele.

S. 351. CII. Stura l. hura.

CIII. Poke l. Roke.

S. 352. Hake, milites l. Hake, miles.

S. 353. CV. Walschenbuch l. Waschebuch.

S. 354. CVII. Berchone l. Berchoue.
Poriin l. Poryn.

Bochwode l. Bochwolde.
S. 355. Nyohenhove l. Nichenhove.
CVIII. Kensevelde l. Rensevelde.
S. 356. CIX. Gochelowe l. Goghelowe.
S. 360. CXIII. Slessekendorpe l. Glessekendorpe.
S. 418. CLXIX. Dudeschen, Aloerstorpe l. Dudeschen Alverstorpe.
Brivele l. Grivele.
Botendorpe l. Gotendorpe.
Flenzowe l. Clenzowe.
Grabe l. *Minstorpe etiam tantum* Brake.
Gumale — Bockholte l. Gamale — Bokholte.
Holim l. Holm.
Epreckestorpe l. Cyreckestorpe.
Ekelewenstorpe l. Ekeleuestorpe.
Suykrod l. Snykrod.
Bimendorpe l. Bunendorpe.
Zarouwe l. Sarouwe.
Smachthagen — XX mansi l. Smachthagen — IX mansi.
Kykeburch l. Kykebusch.
Shysslenrot, Libbelm l. Ghysslenrot, Cibbelm.
Gnesouwe — Strevenborn — Ratteskroch l. Gnessouwe — Screvenborn — Katteskroch.
Pesekendorpe l. Yesekendorpe.
Streggelm l. Streggelin.
Strevenhaghen l. Screvenhaghen.
Larbeke l. Lasbeke.
Rumpnigh l. Rumpingh.
cop l. top.
S. 419. Hanneshorst l. Hauechorst.
Blint l. Glint.
Oloc l. Bloc.
Stupendorpe l. Stumpendorpe.

Nulenhagen l. Mulenhagen.
Junigstede l. Tuningstede.
Neverstorpe l. *Volkerikestorpe etiam tantum, vacat.* Neverstorpe.
Bluntke l. Bluoncke.
Rannowe l. Ronnowe.
Uredekestorpe l. Urederikestorpe.
Bercke l. Berke.
Oregherze l. Dreghertze.
Damstorpe — Rule — Sunnebeke — Regneswurden — Belouwi l. Dampstorpe — Kule — Bunnebeke — Reyneswurden — Belouw.
S. 420. Clamerstorpe — Muggesvelde — Gedorpe l. Slamerstorpe — Mugghesvelde — Sedorpe.
Logoavve — Buchele — Budouvve — Rempze — Illae V villae l. Loyouwe — Bichele — Gudouwe — Kempze — Aliae V villae.
Revenswolt l. Ravenswolt.
Tockendorpe — Hukelhol l. Tokendorpe — Hukeshol.
Ropstorpe — Strevendorpe — Wulnerstorpe l. Roperstorpe — Screvendorpe — Wuluerstorpe.
Beastorpe — Strikovve l. Brastorpe — Ghikowe.
Shikowe — Emekendorpo l. Ghikowe — Emekendorpe.
Voygendorpe — Nyendorpe — Hoghewendorpe — Massewitze — Schervitze l. Wygendorpe
S. 421. — Nyedorpe — Hoghewentorpe — Massevitze — Ghervitze.
Rukole l. Kukole.
Darnouvve — Cuppin l. Dannouwe — Cyppin.
Neuchelo l. Nuchele.
Redewisch l. *Ipsa villa Nuchele dat dimidiam decimam. Purekestorpe etiam tantum. vacat.*

*Wendesche Alverstorpe etiam tantum. Dudesche Nuchel etiam tantum. Swanow etiam tantum. vacat. Hammenhorst etiam tantum. Rikenbeke etiam tantum. vacat. Curiones etiam dant.*

*In parochia Hansune nomina villarum decimam solventium domino episcopo sunt hec:* Redewisch etc.

Leusan — Synerdeshaghen — Lungenrod l. Lensan — Syverdeshaghen — Lugenrod.

Alsenstorpe — Korneke l. Alberstorpe — Korueke.

Jaichow — Lutleke — Krunbeke — Merkendorpe — Bristorpe l. Jarchow — Lutteke — Krumbeke — Merckendorpe — Blistorpe.

S. 422. Letzunghe l. Letzynghe.

Comiti H. l. Magistro B.

Silenborch — Rannow — Jodendorpe — Guewerstorpe l. Tilenborch — Ronnow — Todendorpe — Gnewerstorpe.

Leretze — Kukutze — Quendorpe — Patkouwe — Tethon — Lussendorpe l. Ceretze — Kukulze — Ouendorpe — Ratkouwe — Techou — Lullendorpe.

Borchovve — Starbutze l. Borkovve — Scarbutze.

Poristorpe — Sanewer l. Ponstorpe — Lantwer.

Querenwolde — Elmekeurod l. Ouerenwolde — Elmekenrod.

Wanderlitze — Gremerstorpe l. Wauderlitze — Bremerstorpe.

In Clotzin l. *In Relyn sunt VIII mansi.* In Clotzin.

Swelkebeke — Shiddendorpe — Kodver l. Swelekebeke — Ghiddendorpe — Kodoer.

Darendorpe l. Datendorpe.

Grotze l. Grutze.
In Sutel l. In Loderstorpe sunt VII mansi. In Sutel.
Krackstorpe IX mansi l. Krakstorpe — IX mansi. In Zadekewitze sunt IX mansi.
curiis suprascriptae l. curiis. Absatz. Suprascriptae.
Ebenso ein Absatz vor In Dame.
Hansume — Stone — Wassebuk — Guenynghe — centesimo l. Hansune — Stoue — Wasschebuke — Gnenynghe — teutonico.
Cerandera l. Wandera.
Zebente l. Tzebente. Prod. l. Brod.
S. 433. CLXXXIII. Bolquerding l. Volquerding.

---

## *Codex Eglensis. fol. 4.*

Item de Cutesdorpe noster uillicus dat pro censu II mesas siligenis huremate et decimam agrariam de II mansis.

Item de Noua Krempa et Grobenisse soluuntur XII mese siliginis.

Item in parrochia Antiqua Krempe, de Stolpe et Gummesse ducent Lubeke pro decima XX mesas auene et amplius.

Item de aliis multis uillis in circuitu ibidem circa Krempam proueniunt XX mese, partim siliginis, partim ordei, partim auene.

Item de Gladenbruge utraque et Stubbestorpe iuxta Segheberghe IIII$^{or}$ mesas siliginis et auene percipit episcopus. Residuum tollit canonicus episcopi.

Item decima que colligitur de parrochia Segheberghe, de parrochia Todeslo, de parrochia Lecinghe, de parrochia Peronesdorpe, de parrochia Werdere, de

parrochia Gnessowe, de parrochia Slamerstorp et Slamerseke. Ex istis octo parrochiis proueniunt LXX. mese siliginis et IIIj$^{or}$ modii butiri; per currum alienum expertum est. Si uero per currum episcopi colligitur, multo amplius diriuatur. Nota de ista siligine pertinent XXVI mese ad prebendam, quam confert episcopus. Item IIIj$^{or}$ mese pertinent custodi lubicensi et ita retinet episcopus XL mesas siliginis et butirum predictum.

Item de decima, que colligitur de parrochia Plone, Bosowe, Bornehouede, Slamesdorpe pro parte, Librade, Nienkerke, Melente, Nuochele, Sconewolde et de parrochia Vthin. Ex istis X parrochiis proueniunt LXXX mese siliginis, si per currum episcopi colligatur, expertum est.

Item de decima, que colligitur de parrochia Luttikenborch, de parrochia Gycowe, de parrochia Blekendorpe, de parrochia Zelente, de parrochia Haghene, proueniunt LXXII mese siliginis; si per currum episcopi colligatur, expertum est.

Item de Vlemingdorpe, de Klickamp, de Hussekendorpe VI mese auene.

Item de parrochia Zusele quasi XV mese siliginis proueniunt.

Item in Bensuelde sunt VII mansi. Quilibet mansus ibi soluit mesam siliginis huremate et VII tremodia auene eciam habentur de illis VII mansis.

Item in Puttekendorpe soluuntur V mese auene de IIII$^{or}$ mansis.

Item in molendino Swartowe habentur XVI mese siliginis, de quibus episcopus dedit cantorie X mesas.

Item de molendino Gremece VI mese siliginis soluuntur.

Item de molendino Vthin quasi X mese proueniunt.

Hec sunt computatis omnibus predictis quingente mese et XLV mese, exceptis excrescenciis.

Item in Oldenlubeke allodium habens VIII mansos, siluas, fenum, prata, pascua, multa diffusa supra et infra non bene distincta.

Item de Subruke et aliis uillis XIIIj nouis ibidem diffusis decime nouales nec colliguntur nec soluuntur, que de die in diem debent expediri, ita quod certum quid de certis locis certis temporibus persoluatur.

Item *Judicia domini Episcopi*, que modo in singulis uillis sunt expedita, condicionem eius reddunt meliorem. Sunt autem ista iudicia in quinque terminis sine locis ordinata; scilicet in Vthin et ibi attinent Gummale, Scernekowe, Bokholte, Juncvrowenorde, Nyendorpe.

Item in Bosowe et ibi attinent Mellinesuelde, Kykebusch, Blomendale, Hassendorpe, Wobese, Gutisuelde, Brakrode, Thuorike, Cruceuelde, Nyendorpe, Viride.

Item in Melente et ibi attinent Hassendorpe, Niuersuelde, Siuerdesdorpe, Nyenkerke, Malkeuis, Zare, Bense, Gherstenkampe et molendinum Gremece.

Item in Kakedis et ibi attinent Lubbregtesdorpe, Leceke, Kykebusch, Ribekesdorp et molendinum in Subbesdorpe.

Item in Rensuelde et ibi attinent Oldenlubeke, Puttekendorpe, molendinum in Swartowe et domus leprosorum et uilla Cleue, que est ecclesie Cysmariensis. Anmerkung ſpäterer Hand: nunc unius vicarie in ecclesia lubicensi.

Item ista sunt *piscarie* episcopi. In Vthin stagnum magnum et paruum. Item in Bosowe piscaria maior et minor. Item in Subbesdorpe piscaria utilis ualde. Item in Bense piscaria. Item in Zaren pis-

caria supra molendinum. Item in Nienkerke piscaria. Item in Dedelmesdorpe piscaria. Item in Gremesce piscaria maxime anguillarum. Item in Mellinesuelde piscaria. Item in Hassendorpe piscaria. Item in Zwartowe iuxta molendinum et circa curiam Oldenlubeke piscaria conueniens. Item in Kakedis piscaria adhuc demonstranda.

Item pulli soluuntur episcopo in suis uillis pluribus, quorum numerum ego nescio, quia de die in diem aliter et aliter disponuntur, quandoque augentur, quandoque diminuuntur, secundum prouidenciam prouisoris.

Item de orto humuli, de lignis ad edificandum congruis, de lignis combustibilibus, de pratis, pascuis, seruiciis, est in alio (?)

Item de industria agriculture in Vthin et in Oldelubeke equis, iumentis, porcis et aliis animalibus et reliquis tu uideto.

### *Scire istud capitulum maiori collectori est necessarium.*

Post omnia supradicta diligenter notabis de excrescenciis, que faciunt episcopo suorum prouentuum grande supplementum.*) Ecclesie collector maior consuenit prebendas canonicorum exhibere de locis infrascriptis, videlicet de Aldenborch, de Luttikenborch, de decima ordei apud Dolge intra et extra, de Gummale, de Scernekowe, de Ratekowe, de Zusele, de Krempa, de Trauena, de Pule, de Droghenuorwerk, de Padeluoche. Iste omnes prouincie canonicis sunt

*) Neuere Anm. Hodie scilicet anno 1440 etdiuante dici possunt decrescencie, quia medietas superius notata vix venit propter agros lignis desertos et decimam defraudatam.

obnoxie, donec CC mese frumenti et X mese pro canonicis educantur et due mese pro campenario (sic!) Item episcopus Borchardus de nouo adiecit canonicis LX mesas siliginis de prouincia Oldenborch, de quibus fiunt panes prebendales, sicut in litteris supra hoc confectis plenius continetur. Collector ergo maior dabit vnicuique canonico integrato singulis annis in festo Martini X mesas siliginis de granario, quod est in Sussowe. Item vnicuique canonico integrato dabit de Pule duas mesas ordei et duas mesas auene et VI modios ordei de indulto. Item dabit vnicuique integrato mesam siliginis de Ratekowe et ita canonici de annona pagati, ita quod quilibet XV mesas percipit de locis melioribus et magis expeditis. Verumptamen si idem collector de aliis prouinciis supradictis voluerit exhibere, hoo in sua permaneat potestate, prouiso quod episcopus ex eo nullum senciat detrimentum.

*Vnde tollatur pecunia canonicis debita.*

Preterea de pecunia numerata maior collector dabit vnicuique integrato duas marcas denariorum et cuilibet prelato tres marcas, hoc est preposito, decano, scolastico, custodi, cantori, cellerario. Item campenario .... mrc. Item ipse collector pro suo salario accipit VI marcas. Summa pecunie XLV marce. Hanc pecuniam, si placet, trahere potest de ordeo, quod colligitur de parrochia Honsune, de parrochia Linsane, de parrochia Honstene et aliis quibusdam uillis propinquis, eciam de utraque Brode. Istud ordeum, quando colligitur per currum episcopi, facit quasi LXXXX tremodia ordei et IX tremodia siliginis; ita quod predicta pecunia canonicis debita, si ordeum vendatur exinde, competenter poterit ministrari. Alia omnia, que supra excrescunt, pertinent

episcopo, scilicet de parrochia Ratekowe, de parrochia Trauenemunde, de parrochia Rensuelde, de parrochia Corowe, de parrochia Goleskendorpe et quicquid in Aldenborch et Pule et in ceteris prouinciis supra memoratis episcopo et canonicis communibus excrescit. In quibus ecclesia lubicensis sedulo et vigilanti indiget prouisore. *)

*De decimis neglectis.*

Item decime episcopi circa Poretze numquam fuerunt expedite, sed dicunt quod soluere debeant decimam decime.

Item iste uille uadunt ad ecclesiam in Kylo, quia non habent propriam parrochiam: Heykendorp, Greuenborne, Monekenberch, Swentinemunde, Vbbendorpe. De istis uillis prepositus de Poretze precipit decimas nomine episcopi lubicensis, quod non licet.

Item in parrochia Haghen, in parrochia Broghowe, in parrochia Sconenberghe, in parrochia Elrebeke episcopus lubicensis disputabit quid et quantum sibi debeatur, eo quod hec sunt neglecta.

Krempa habet uillas XXIII, de quibus due uille pertinent ad minorem collecturam, videlicet Plunkowe et Karsowe. Alie omnes ville pertinent episcopo, soluentes decimas diuersis modis.

Stolpe habet XV mansos; de quolibet manso soluuntur XX modii auene et lubicenses dicuntur.

Gummesce habet X mansos; de quolibet manso XIX modii auene soluuntur et lubicenses dicuntur.

Yericho; ibi soluitur decima aratri.

---

*) Neuere Anm. am Rande. Hic apparet quod omnia que manent ultra partes canonicorum, dicuntur excrescencie, sed contra est superius in rubro, quod incipit: Hec sunt computatis omnibus etc.

Antiqua Crempa et noua uilla habent XX mansos.

De manso XII modii auene soluuntur.

Kniphof soluit decimam aratri.

Mallusendorpe soluit decimam aratri.

Pustin slauicum soluit decimam aratri.

Pustin teutonicum habet XVIII mansos; de manso XII modios (*sic!*) auene soluuntur. Hoc precipit Volradus de gracia episcopi.*)

Zyraue dat de quolibet manso XII modios auene.

Slemin paruum solult decimam aratri.

Slemin magnum — —— ——

Marquardisdorpe — —— ——

Bentuelde — —— ——

Crummebeke — —— ——

Logberghe — —— ——

Schabrekemshaghen— —— ——

Blisesdorpe magnum - —— ——

Blisesdorpe paruum — —— ——

Boyceloghe — —— ——

Polesce pro decima dat tres modios ordei.

Raketin pro decima aratri dat tres modios ordei.

Noua Krempa soluit pro decima circa IIIj$^{or}$ mesas siliginis.

Ad parrochiam in Grobenisse pertinent VIII uille, de quibus decime debentur episcopo, sed adhuc non sunt distincte ordinate. Ipsa villa Grobenisse habet X mansos cultos. Kornig habet VIII mansos. Item Prodanisdorp habet XII mansos. Stenbeke habet VI mansos. Item Albragusdorp habet XII mansos. Lendist habet X mansos. Item Sukesdorp habet XII mansos. Raduartdeshaghen habet mansos . .

Postremo notandum est quod in territorio Aldenborch sunt septingenti et quinquaginta mansi, soluen-

*) Vgl. Urk. v. J. 1331 bei Lünig a. a. O.

tes singuli IIII$^{or}$ modios siliginis pure maioris mensure. Nota quod de omnibus predictis mansis, nullus mansus exemptus est, qui talem decimam non soluat, siue comes siue comitissa colat uel coli faciat. Et super hoc collector esse debet diligens inquisitor.

Item summam mansorum in Pule dicit Abbo de Pule, vetus illius terre colonus, extendi ad ducentos mansos, nouem minus. Alii autem affirmant ducentos esse mansos, XV minus. De hiis omnibus olim episcopus lubicensis decimam agrariam percepit. Sed quia terre dominus factus est ei aduersarius et ualidus contradictor, sua tandem instancia importuna extorsit, ut medietas decimarum in Pule eidem relinqueretur, tali condicione adhibita et firmata, quod ipse dominus omnem difficultatem tolleret de alia medietate episcopo soluenda, quum eciam colonos compelleret ut prompte soluerent annis singulis suam episcopo porcionem. Verumptamen non obstante tali pactione, de die in diem predicta episcopi decima restringitur, subtrahitur, defalcatur, vt moderno tempore quinquaginta duo mansi et non plures episcopo decimales valeant inveniri. Super quo grandi dispendio ecclesie collector pro suis viribus erit diligens inquisitor et uiuidus explorator. *)

---

Hic est ratio et defensio lubecensis episcopi super bonis suis dotatis et comparatis contra quoslibet detractores.

Contra calumpnias inuidorum malignari volentium contra lubecensem ecclesiam, ista sunt diligenter notanda.

---

*) Neue Anm. Hodie anno 1440 et diu ante capitulum lubicense habet omne residuum huius terre, nescitur qua auctoritate.

Ecclesia lubecensis auctoritate et munificentia imperiali fundata et dotata fuit trecentis mansis, mense episcopali prouenturis, siluis et paludibus minime computatis. Vnde nulli inferiori habet ecclesia respondere, questionem volenti movere super pluribus mansis. Item si quid postea accessit de siluis vel paludibus extirpatis, non est computandum. Item beneficia principis largissime interpretantur. Item in numero 300 mansorum non est computandum Bosowe cum suis pertinentiis.

Item Rogelin et Lanken iuxta Aldenborch non computantur, que ab antiquo ad episcopos antiquitanos, Aldenborch commorantes, pertinebant. Pro Rogeline in commutatione habemus modo Lubbragasdorp et pro Lanke iiij$^{or.}$ mansos recepit ecclesia iuxta Kakedis. Item de hijs omnibus non tenetur ecclesia nisi coram suo iudice respondere. Item curiam Kakedis et uillam Kykebuch, dominus episcopus Bertoldus precio a comitibus comparauit. Eodem modo molendinum in Subbesdorp cum manso et alljs suis pertinentiis comparauit.

Item uille iste Bokholte, Gummale, Scernekowe et alie que ad canonicos pertinent, non computantur in numero predicto, vnde antecessores nostri in assignatione mansorum trecentorum, LXX mansos sibi suppleri petebant, pro quibus tandem post multa tempora et longa placita recepit dominus Johannes, lubecensis episcopus, primus villam Vlemingdorp, que tunc cum agris cultis et siluis incultis pro XX mansis fuit estimata. Et sic questio de trecentis mansis inter episcopum et comites Holtsacie, siue plus, siue minus habeat, penitus est sopita.

Item uilla Thurike non est computanda, quam Johannes episcopus comparauit. Item notandum quod

sub similibus priuilegiis sicut Raceborch et Zwerinensis ecclesie, que largos habent terminos et mansos, ecclesia lubecensis est fundata.

Item cum ecclesia a sui fundatione spatio centum annorum et amplius possederit bona sibi assignata, omnis mensuracio vel actio contra eam competens de cetero penitus est exclusa.

### *De utili uisitacione episcopi ad decimas recuperandas.*

Item notandum, quod domino Borchardo, lubecensi episcopo, visum fuerit expedire et ipse decreuit, quolibet anno bisextili singulas parrochias sue dyocesis personaliter uisitare, paruulos confirmare et alia facere in hunc modum, que ad suum pertinent officium, ut si per dyaconum siue prepositum aliquid fuerit pretermissum uel neglectum annis tribus precedentibus, per suam presenciam anno quarto, hoc est anno bisextili caute corrigatur uel congrue restauretur. Summe autem necessarium uidetur, ut tunc ecclesie collector vna cum domino episcopo pertranseat et in singulis parrochiis cum plebanis pertractet de quantitate et qualitate decimarum a suis subditis soluendarum. Item de decimarum detentoribus plane et plene cognoscat, qua ratione quidam amplius, quidam minus, quidam nichil prorsus nomine decimarum persoluant. Item collector plebanis cooperantibus nomina uillarum at numerum mansorum sive aratrorum in singulis uillis diligenter conscribat uel conscribi faciat, ut exinde que sunt de episcopi mensa alienata facilius ualeant reuocari. Opidani etenim et hollandrenses et qui in Merscheland habitant, ad agrariam decimam, ut dicitur, communiter obligantur.

Ex eodem codice, fol. 43 b, no. 67.

## Hystoria reuerendissimi patris et domini, domini *Henrici de Bocholte*, episcopi lubicensis.

Actum, gestum seu procuratum, prout inferius describitur, per reuerendum in Christo patrem ac dominum Hinricum, lubicensis ecclesie episcopum, pontificatus sui tempore de bonis suis propriis, cum prouentus (et) redditus episcopatus lubicensis vix suppetant ad ipsius episcopi et suorum sustentacionem congruam et alia onera dyocesis sue supportanda. Qui quidem episcopus cum fuisset in minori statu constitutus, prepositus dicte ecclesie extiterat et nominatus magister Hinricus de Bocholte. Iste vero magister Hinricus anno domini millesimo CCC decimo septimo, in septimana qua cantatur Judica, vacante sede episcopali ecclesie Lubeke per obitum quondam domini Borchardi episcopi ibidem, concorditer electus fuerat in episcopum lubicensem, et de mandato capituli ecclesie Bremensis confirmatus et consecratus, quondam domino Johanne, archiepiscopo eiusdem Bremensis ecclesie, agente in remotis; et expendit sexaginta marcas denariorum lubicensium in confirmacionis et consecracionis predictarum assecucionem. Item eodem anno primo pontificatus sui, quando inceperat amministrare, inuenit curiam episcopalem in Vthyn inanem et vacuam, vnde pro alimentis et seminarijs in primo aggressu expensarum suarum exposuit centum marcas denariorum lubicensium. Item eodem anno idem dominus episcopus omnia et singula in curia episcopali dicta Nygenhof, tam edificia ipsius curie, quam equos, iumenta, semina et alia bona ibi inuenta a magistro Seghebando de Serken, tunc decano dicte ecclesie lubicensis, pro centum marcis et vltra comparauit, qui premissa omnia et singula affirmauit esse sua.

Item eodem anno ipso die beati Galli primam missam suam sollempnitate decente episcopum celebrauit et occasione huius sollempnitatis vltra duo milia marcarum denariorum lubicensium consumpsit. Item eodem anno redemit octuaginta marcarum redditus pro trecentis marcis puri argenti domino Wolf de Kuoren militi obligatos. Item eodem anno redemit quindecim mesarum siliginis redditus pro centum et quinquaginta marcis domine Oden, relicte quondam Johannis Hildemari, ciuis lubicensis, obligatos. Item secuudo anno pontificatus sui in dicta curia Nygehof edificia ornata edificare inceperat, que tercio anno pontificatus sui consummauit, quibus impendit trecentas marcas et vltra lubicensium denariorum. Item dicto anno tercio prefatus dominus episcopus ad instantiam archiepiscopi Bremensis prefati ad curiam romanam personaliter citabatur et ibidem accedens in jus vocatus fuerat, disceptando et litigando cum eodem archiepiscopo in eadem curia per septennium seu tanto tempore, donec omnia, que per eundem episcopum attemptata fuerant in officio pontificali, tam in spiritualibus quam in temporalibus, per summum pontificem ratificarentur et approbarentur et optatum finem seu felicem dicte litis optineret. Summa expensarum in dicta lite et extra factarum extendit se ad septem milia florenorum. Item eodem anno tercio dicto domino episcopo in prefata curia romana existente, vt premittitur, dominus Gherhardus, comes Holtzacie, instinctu dyaboli et persuasione sinistra, cum nonnullis in hac parte suis complicibus, manu armata et violenta, exercitu ad hoc congregato, dictam dyocesim lubicensem et curiam seu opidum in Vthin et alia bona ad mensam episcopalem pertinencia invasit, colonos ipsius captiuando et exactionando eorum bona ac omnes et singulos redditus et prouentus eiusdem ecclesie asportando seu

spoliando. Quod cum ad noticiam eiusdem episcopi esset deductum, super huiusmodi violencia et iniuria, ex certa sciencia summi pontificis certos iudices extra curiam impetrauit, coram quibus per procuratores dicti episcopi prefatus comes cum suis complicibus in jus vocatus, longo tempore extitit litigatum et tandem per censuram ecclesiasticam idem comes compulsus transtulit in dictum dominum episcopum et suos successores jure perpetuo centum marcarum redditus in certis bonis; et iura patronatus in Luttekenborgh et Plone ecclesiarum, quotienscumque eas vacare contigerit, et duarum prebendarum alternis vicibus, vnius in ecclesia lubicensi et alterius in ecclesia hamburgensi pro emenda et satisfactione violencie et dampnorum per ipsum dicte ecclesie lubecensi illatorum. Et coactus est dictus comes ad reverenciam et honorem dicto domino episcopo exhibendos, quam cito idem dominus episcopus de dicta curia romana ad ecclesiam suam perueniret; talem videlicet, quod prefatus comes ad eandem ecclesiam accedat et cum quadraginta tam militibus quam armigeris ante pedes dicti episcopi se prosternat, postulaturus veniam de commissis. Et feudum terre sue ab eodem episcopo petat et recipiat, et homagium et fidelitatem eidem episcopo prestet, quemadmodum progenitores ipsius comitis episcopis lubicensibus, suis predecessoribus, exhibere et facere consueuerunt: de quibus hinc inde in litteris super hoc confectis plenius continetur. Summa expensarum in dicta lite seu extra per procuratores ipsius episcopi expositarum ad mille et ducentas marcas dictorum denariorum se extendit. Item anno vndecimo pontificatus sui, cum finem optatum sui status in dicta curia optinuisset, ut dictum est, redlit ad dyocesim suam et pro seruitijs camere domini pape remisit mille et quadringentos florenos. Item

eodem anno reuersus ad ecciesiam suam, invenit ibidem Wilhelmum Craach, gerentem se pro decano eiusdem ecclesie sue, contra quem propter defectus et crimina sua cum sentencia diffinitiua fuisset lata, seu *) priuacionis omnium beneficiorum suorum, et in iudicio producta coram dicto episcopo, ipso Wilhelmo presente et nichil quod obstaret contradicente, eundem a decanatu, canonicatu et prebenda, quos in dicta ecclesia de facto occupauerat, amouit justicia exigente sentencialiter et alijs personis prouidit de eisdem. Item anno episcopatus sui XIII, cum dictus episcopus vidisset opus chori ecclesie sue maioris circa sexaginta annos inceptum et omni spe perfectionis seu consumacionis destitutum, confidens de adiutorio diuino, operarios conduxit et dictum opus, anno pontificatus sui XVIII cum ambone, fenestris, pauimento, sedilibus et alijs necessarijs consummauit, cui operi impendit vltra duo milia marcarum et quadringentas marcas denariorum lubicensium, ac in circuitu eiusdem chori noui fundauit vnam prebendam, quam nunc tenet dominus Menricus de Lapide, et sex vicarias, quas cum bonis suis propriis dotauit sufficienter. Item eodem anno decimo septimo trecentas et sexaginta marcas denariorum lubicensium, quas recepit a domino Ditleuo de Wensyn milite pro redemptis quibusdam redditibus in villa Berlyn, eidem episcopo per comitem Gerhardum obligatis, conuertit in villam Crumbeke, soluentem annuatim triginta marcas et octo solidos denariorum lubicensium, de cuius *ville* redditibus episcopus lubicensis, qui pro tempore *fuerit*, perpetuo iure percipiat ad mensam suam episcopalem viginti trium marcarum redditus et quatuor solidorum

*) *L.* scilicet.

et dominus Hinricus *) predictus septem marcarum et quatuor solidorum propria pecunia comparatos. Item eodem anno decimo septimo redemit villam dictam Putekendorpe pro sexaginta marcis lubicensium denariorum, per antecessorem suum quibusdam laycis obligatam. Post hec in dicta ecclesia sua de nouo instaurauit duas prebendas, dotans quamlibet cum quadraginta marcarum denariorum lubicensium redditibus percipiendis de villis Stoue et Gustekowe; et sic tres prebendas et sex vicarias instaurauit.

---

Ex eodem codice fol. 68 b no. 71.

Datum anno domini millesimo CCLXXXIIII, mense Marcio. Primo de fratre Johanne de Dist, lubicensi episcopo. Deinde de Johanne de Tralowe, lubicensi episcopo **). Et sic deinceps secundum ordinem succedentium episcoporum.

Hec est secunda particula registri, in qua signata sunt acta temporis moderni pro episcopis lubicensibus de anno in annum, de mense in mensem, de die in diem, que fuerint memorie commendari. Acta registrata lege presulis immolata fratris *Johannis de Dist*, qui sex stetit annis.

Anno domini millesimo CC quinquagesimo quarto frater Johannes, episcopus Sambiensis, ad petitionem magni principis, domini Wilhelmi, regis Romanorum, cuius capellanus et consiliarius idem episcopus extitit,

---

*) L. Menricus.

**) Vgl. das viel kürzere Werk des Albert von Crummendik über die Bischöfe von Lübeck bey Meibom. Ss. rer. German. T. III. p. 397.

translatus est a sambiensi ecclesia ad ecclesiam lubicensem a romano pontifice, Innocencio quarto. Receptus autem est cum processione sollempni in ecclesia lubecensi eodem anno, III$^{o}$ydus Septembris. Iste frater Johannes lubecensis episcopus de Dist, ordinis fratrum minorum, predicator crucis generalis extitit et sollempnis. Cum autem episcopatum introisset, invenit prouentus episcopatus penitus dissipatos a comitibus Holtsacie, Johanne et Gerhardo fratribus. Cogente autem penuria, cum non haberet vnde viveret, cessit per annum integrum et eo amplius. Reuersus itaque tenuissimos recepit redditus, unde multas in sua dyocesi et extra consecrauit ecclesias eo anno, ut mediantibus ecclesiarum procuratoribus posset sustentari. Anno pontificatus sui in ecclesia lubicensi III$^{o}$ *) considerans lubicensem ecclesiam in seruitutem esse reductam et gentem prauam, indirectam et asperem; vt vexationes redimeret et ecclesie colonos liberaret, dedit octingentas marcas pecunie numerate tum comitibus tum militibus ecclesiam infestantibus, ut cessarent et ipse pacem cum illis haberet.

*Hec sunt acta eiusdem episcopi fratris Johannis.*

Anno jntroitus sui secundo. Querelam antiquam, quam habebant canonici lubicenses contra consules ciuitatis super oblacione sancti Nycolai, super decimis in Padelluke, in Drugenvorwerk, super areis in ciuitate et multis aliis articulis, iste episcopus amputauit et secundum iusticiam determinauit per priuilegia perpetua utrique parti concessa. Item dissensionem inter canonicos et moniales ciuitatis sopiuit per privilegia perpetua utrique parti concessa.

---

*) L. primo ?

*Hec sunt acta eiusdem episcopi anno jntroitus tercio.*

Anno tercio. In Cistermunde emit predium et domum pro XXXIIII marcis den. et constituit ibidem curiam nouam et vallauit eam et fecit decimam agrariam ibidem aggregari, de qua habuit primo anno LX. marcas den. lubic. Item relaxauit comitibus fere ducentas marcas et Vlemigdorpe resignauit et Lanken commutauit pro agris equiualentibus et sic greuenscat per vniuersos colonos suos aboleuit. Et terciam partem colli in Busowe per totum iudicium libertauit. Et iudicium in Vthin, in Jungvrowenorde, in Nygendorp, in Gummale, in Scernekowe, in Bogholt libere optinuit, secundum quod constat per priuilegia vicissim concessa. Item aduocatiam Volradi Lapidis in Vthin emit pro sexcentis marcis nouorum den. lubicen. mansionem principalem aduocati, domicilia multa, mansos multos, prata, predia, villicationes, piscarias et quicquid omnino iuris habuit aduocatus siue in agris siue in iudicio, secundum quod constat per priuilegia perpetua vicissim concessa. Item compulit Henricum de Godowe militem ad hoc, ut cadens ad pedes eius renunciaret omni juri, quod sibi competere videbatur in judicio vnius mansi in Thuorigke et in insula Bosowe et in agris ecclesie propinquis. Facta autem est huiusmodi renunciacio in Plone. Item compulit fratres de Ransowe post multa placita, ut libere dimitterent ecclesie duos mansos Malguis et molendinum et quicquid iuris ibidem habere videbantur. Et arbitrati sunt dampna ecclesie illata resarcire secundum estimacionem et voluntatem comitis Gerhardi. Facta fuit huiusmodi renunciacio iuxta molendinum inZwartowe in die Gertrudis, presentibus comite Gerhardo, Lutdero (?), Marquardo de Ren-

nowe, Lupo, Volrado Lapide, Eghardo de Vissowe, Stephano de Almeresgdorpe (?), Ottone de Plone, Conrado decano, Thoma, Ottone, canonicis, et cantore Pylato et alijs presbiteris.

*Item quod idem dominus episcopus instaurauit cantoriam.*

Item nouam dignitatem, scilicet cantoriam, in ecclesia lubicensi instavrauit, que consistit ex decem mesis siliginis electe de molendino Swartowe annuatim percipiende et vna marca denariorum de excrescencijs terre Aldenburg exsoluenda, secúndum quod patet per priuilegia cantori Gherardo et ecclesie concessa. Item opidum Vthin libertauit noua inridictione, scilicet obseruancia juris, quod hactenus ciuitas lubicensis dinoscitur habuisse. Consules XII constituit, qui mediante suo aduocato de singulis indicarent. Crucem in Vthin erigi precepit; erecta autem est crux in die beatorum Petri et Pauli. Opidum muniri fecit; neruum et flagitium *) ad fustigandum cruentos in publico fieri voluit. Item priuilegia libertatis perpetue eisdem tradidit in hec verba: *Frater Johannes lubecensis episcopus*, et: *Pastoralis interest intencionis et cetera.* Postmodum comites arguerunt episcopum in capitulo lubicensi super eo, quod ius lubicense dederat opidanis de Vthin. Item arguerunt episcopum, quod Ottoni canonico suo iniuriam faceret in noualibus. Item volebant compellere episcopum, vt redderet pecuniam, quam plebani de Oldenburg, de Luttekenburg, de Plone dederant ei in subsidium de obligationi sue (sic!). Item multa alia opponebant eidem episcopo calumpniose. Propter que omnia cum

*) So anſtatt: flagellationem? oder Schandpfahl?

episcopus non posset quiescere, vocauit fratres maiores et minores, milites multos, consules omnes, canonicos vniversos et protulit in scriptis quosdam articulos contra comites Holtsacie, Johannem et Gerhardum, personaliter astantes et dedit vni canonicorum legendos, astante et audiente turba multa, sub hijs verbis.

Dicit frater Johannes de Dist, episcopus lubicensis contra Johannem et Gerhardum, comites Holtsacie, et probare intendit per publica fundatoris ecclesie lubicensis instrumenta veritatis expressiva, siue in presenti, siue in curia romana, cum necesse fuerit, quod cum eorum progenitores vasalli ecclesie fuerint pro quibusdam decimis distinctis et nichilominus ecclesiam successiue spoliauerint, isti vestigia parentum obseruantes et sequentes indesinenter ecclesiam spoliant lubicensem, secundum quod hiis scriptis propriis declaratur vocabulis: censu quippe et decimacione tocius prouincie in Aldenburg, censu et decimacione tocius prouincie in Lutkenburg, censu et decimacione tocius prouincie in Susele, censu et decimacione tocius prouincie in Radecowe, medietate tocius decime in Todeslo. Hiis omnibus dicit et probare intendit, suos antecessores olym et se ipsum in presenti inique spoliatum. Praeterea feodum, quod ab ecclesia ijdem comites hactenus tenuerunt, episcopo irrequisito militibus porrexerunt et sic elongauerunt, quod facere minime potuerunt. Item in villis ecclesie hospitantur frequentissime, vnde coloni penitus pauperantur. Item auctoritatem episcopalem vsurpant, terminos ecclesiarum limitantes, alijs ecclesiis villas abstraentes, alii applicantes. Item prepositum de Scgheberge captiuum tenuerunt et domum magnam de claustro ad castrum transtulerunt, vnde non constat per quem fuerunt absoluti. Nos itaque frater Johannes, lubecensis episcopus, super hijs grauaminibus

preostentis nostre ecclesie illatis a comitibus memoratis sedem apostolicam appellamus, et ecclesiam nostram, omnia spiritualia et temporalia ecclesie nostre pertinencia apostolice subiicimus protectioni. Preterea omnes, qui medio tempore res ecclesiasticas inuaserunt vel dispendium fecerint, hijs scriptis excommunicamus.

Hoc facto comites ad archiepiscopum Bremensem appellauerunt et sic cum magno tumultu a capitulo recesserunt. Postmodum treuge facte sunt inter episcopum et comites ab octaua Martini vsque in crastinum Epyphanie et littere sunt confecte et ab vtraque parte sigillate. Tercia die comites treugas ruperunt, opidum Vthin inuaserunt et equos multos abstulerunt, procuratorem episcopi ceperunt et in carcerem miserunt, quandam pecunie summam ei auferri preceperunt, non obstantibus litteris, quas dederunt, quarum tenor fuit talis: (Hier folgt die Urkunde der Grafen Johannes und Gerhard vom J. 1256. Crast. b. Catharinae, welche bey Lünig unter Nr. 36 abgedruckt iſt.) Postmodum episcopus uidens maliciam comitum, quod contra suas litteras et contra suam fidem ista commiserant, dedit et accepit a capitulo litteras tales sub hijs verbis. (Folgt die Urkunde Nr. 39 bey Lünig S. 311.) Postmodum interuenit concordia qualiscunque, ita quod comites et episcopus et capitulum resignauerunt causam dissensionis in manus episcopi Zwerinensis, saluis ecclesie priuilegiis. Interea episcopus lubicensis a rege Romanorum vocatus recessit. Anno revoluto reuersus est idem episcopus et fecit multos milites de sua dyocesi et armigeros pro suis excessibus excommunicatos nudari et nudatos in processione reconsiliari et pena pecuniaria mulctari. Item post annum idem episcopus redijt ad regem Romanorum, habita magna comitum Holtsacie amicicia,

mediante Symone, episcopo de Padelborne, tunc cum esset apud Renum. Idem frater Johannes episcopus obijt in esseda et sepultus est in Nusia, pontificatus sui anno sexto.

*Acta Iohannis de Tralowe, episcopi lubicensis.*

Vacabat sedes XXXII diebus. Electus est per scrutinium scolasticus lubicensis, Johannes de Tralow, in episcopum et confirmatus in Stadio. Fuit autem ordinatus in presbyterum in ecclesia lubecensi in armario superiori et sequenti die consecratus in episcopum apud fratres minores; quia comites Holtsacie faciebant ei inpedimentum, ingerentes se diuinis, cum essent execrati a Bremensi archiepiscopo. Sequenti die celebrauit primam missam. Iste edificauit magnam domum in Vthyn.

*De eodem episcopo.*

Iste dedit Ottoni de Plone ducentas marcas et XXV pro expediendis iudiciis villarum in Melente et aliis. Item iste mensurauit mansos in Gummale et Scernekowe et inuenit secundum mensuram congruam sexaginta et sex mansos, cum antiquitus non computauerint coloni illi nisi XV mansos. Tunc episcopus ordinauit, quod predicti coloni predictarum villarum, qui prius soluebant XXX mesas, postea in perpetuum soluerent LX mesas singulis annis, scilicet XXX mesas siliginis et auene episcopo et alias XXX mesas siliginis et auene capitulo.

*De eodem episcopo.*

Item iste episcopus acceptauit de invndacione et restagnatione, que facta est in Kakedis, de molendino in Dolghen XII mesas siliginis singulis annis in festo purificacionis, siue molendinum molat siue non molet,

salua sibi sua piscaria iuxta Kakedis. Tunc comes indulsit, vt iumenta de Kakedis et de Lubbrectdestorpe exeuntia haberent semper pascua communia in Dolghe. Item comes tunc indulsit, ut episcopus emeret IV$^{or}$ mansos in suo, vbi posset aut vellet, preter *) mansionem in Kakedis, que olim fuit famosa, nunc autem per diluuium annullata. Iste episcopus sedit annos XVI, quo defuncto vacabat sedes diebus duobus.

### *Acta domini Borchardi de Serken, lubicensis ecclesie episcopi.*

Electus est post illum per arbitrium cantor lubicensis, videlicet dominus Borchardus, dictus de Serken. Qui primo anno sui pontificatus recessit in Franciam propter multitudinem debitorum. Iste pro predecessore suo defuncto multam pecuniam soluit. Iste domum magnam lapideam in Vthin consummauit et multis additamentis adornauit. Iste mansionem nouam in Oldenlubeke constituit, quam consules lubicenses incendiis et ruiuis funditus destruxerunt et fundum spoliauerunt. Iste in Cistermunde pergrandem domum edificauit. Iste villam Eghardistorpe cum omnibus suis pertinenciis et edificiis ab Ottone de Plone pro quadringentis marcis et XXX marcis emit. Iste terciam partem colli, quam habuit Otto de Plone quoad iudicium in suis villis in Melente, in Hassendorp, Niuersvelde, Malgvis, Siuerdestorp, Nyenkerke, Saren, Bense, Gerstencampe, Didelmestorpe, Vissowe, Sybrandesdorpe, absoluit et penitus ad se cum omni libertate reuocauit. Iste tumultuantibus consulibus lubicensibus et fratribus minoribus et maioribus et capitulum suum extra ciuitatem eii-

*) Leg. propter.

Digitized by Google

cientibus murum se opposuit, propter quod ad curiam romanam a papa citatus ad instanciam dictorum fratrum et consulum, Rome comparuit et IIII$^{or}$ annis sine intermissione ibidem constanter stetit, disputauit, dimicauit et pecuniam multam valde ibidem expendit in angustiis multis, quia non solum consules lubicenses sed et fratres minores et maiores lubicenses et per consequens omnes dictorum ordinum fratres, qui in curia romana fuerunt, ipsum impugnabant: et adhuc vestigia restant. Iste nouam dignitatem in ecclesia sua instituit, scilicet cellerariam, de qua ministrantur panes prebendales in perpetuum singulis quartis feriis et sabbatis omnibus canonicis integratis expensas habentibus, prout in priuilegio super hoc confecto plenius continetur. Item iste anno domini millesimo CCXC tercio capellam annexam domui lapidee edificauit et in Septembri consummauit, ipsamque et altare in eo in die beati Mauricy et sociorum eius dedicauit in honore gloriose virginis Marie et beati Bartholomei apostoli, recludendo subscriptas reliquias in altari; videlicet de ligno domini beati Nycolai, beati Blasii, beati Anscharii, beati Georgii, de virga Aaron, sancti Stephani prothomartyris, beati Bartholomei apostoli, beati Laurencij, XI milium virginum, Balbine virginis, sancti Jacobi apostoli, sancti Ysidori, sancti Pancracij, oleum beate Katherine. Nichilominus in ymagine virginis gloriose in eadem capella hee reliquie continentur: Potenciae virginis, XI milium virginum, Constanciane virginis, Felicitatis, Praxedis, Sabine virginis, sancti Pancracij, sancti Benedicti abbatis, de costa sancti Johannis baptistae, Andree apostoli.

Codex Eglensis Nr. 137. S. 104.

## De institutione monasterii in Poretz et de preposito eius.

Adolfus, dei gracia Holtzacie, Stormarie et Wagrie comes, fundauit monasterium Poretze sub data Reynoldesborch, in generali omnium Holtzatorum expeditione, tertio kalendas Octobr. anno ab incarnacione domini MCCXXVI. Indictione XIIII, regnante Frederico Romanorum imperatore.

Idem Bertoldus episcopus dedit monialibus Poretze donum altaris, curam animarum, bannum cum nie (nomine) archidiaconatus eiusdem ecclesie et omnium noualium decimas, quas propriis laboribus et expensis extollere poterunt et extirpare, perpetuo possidendas, de consensu capituli sui etc. Datum Lubeke MCCXX. Indictione octaua, per manus Epponis scriptoris.

Item Conradus episcopus lubicensis et capitulum suum donacionem decime similem fecit, prout Bertoldus episcopus fecerat, eam approbando, sub data Lubeke, anno ab incarnacione domini MCCXXIIII. V Idus Decembris.

Nota hanc surreptionem et falsitatem in data literarum Bertoldi et Conradi episcoporum etc.

Johannes, episcopus lubicensis, donacionem decime Poretze etc. per Bertoldum factam approbauit et confirmauit sine consensu capituli sui. Hoc excepto, quod tamen ad subiectionis recognicionem extra fundum ecclesie videlicet decima decime lubicensi episcopo persoluetur et idem Johannes episcopus det preposito curam animarum et ius archidiaconatus etc. Datum in Campo beate Marie virginis apud iam dictas sanctimoniales. Anno incarnacionis domini MCCXXXII, IIII Indictione, VI Idus Septembris.

(Ex eodem cod. No. 69.)

Das Capitel zu Lübeck erklärt, daß es die von Johannes, Biſchofe zu Lübeck, demſelben geſchenkte Domherrn-Curie für 200 *m*ℳ verkauft und den Ertrag zum Ankaufe des halben Dorfes Prodenstorp oder $13\frac{1}{2}$ *m*ℳ Einkünfte verwandt habe. 1350 Jan. 29.

**Universis praesentia uisuris Martinus Stephani totumque capitulum ecclesiae lubicensis salutem in domino et rei gestae agnoscere veritatem. Nuper reverendus in Christo pater et dominus, Johannes, episcopus lubicensis, nobis et ecclesiae nostrae contulit et donavit curiam canonicalem cum aedificiis et pertinentiis suis, sitam inter curiam episcopalem et plateam, quae Vegewor vulgariter dicitur, sua propria pecunia comparatam, ita ut dicta curia vendita, cum pretio inde proveniente perpetuos comparabimus redditus pro festo beatae Catharinae virginis et martyris et quadam memoria in dicta lubicensi ecclesia solemniter peragendis, prout in litteris inde confectis plenius continetur. Hinc est quod praesentibus publice protestamur, nos dictam curiam cum suis aedificiis et pertinentiis honorabili viro, domino Thiderico de Withinege, decano nostro pro pretio CC marcarum monetae lubicensis vendidisse, dictasque ducentas marcas in emtionem medietatis villae Prodenstorpe per nos comparatae cum quibusdam aliis pecuniarum summis convertisse, ita quod cum dictis CC marcis tredecim marcarum redditus cum dimidia in dicta villa sint comparati. Volumus itaque quod de dimidietate dictae villae singulis annis per collectorem nostrum de infrascriptis mansis tredecim marcarum redditus cum dimidia denariorum Lubicensium**

colligantur, videlicet quatuor marcae de uno manso, quem pro nunc colit quidam nomine Kopike. Et quatuor marcae de uno manso, quem nunc colit Marquardus Scarght, et quinque marcae cum dimidia de uno manso cum dimidio, quos nunc colit Henricus Kalibe, qui mansus et dimidius adjacebat curiae, quae quondam in dicta villa fuerat situata. De praemissa vero pecunia collector praedictus exponet annis singulis VII marcas cum dimidia in festo beatae Catharinae praedicto, ita quod in primis vesperis una marca inter canonicos et una inter vicarios nec non in matutinis una marca inter canonicos et una marca inter vicarios, similiter in summa missa una marca inter canonicos et una marca inter vicarios, item in secundis vesperis decem solidi inter canonicos et totidem solidi inter vicarios dictae lubicensis ecclesiae dividantur, ac duo solidi campanario et duo solidi organistae in dicto festo erogentur. Ceterum in anniversario domini Borchardi, quondam episcopi lubicensis, tres marcae inter canonicos et tres marcae inter vicarios in vigilia et in missa pro defunctis praesentes distribuantur, quam diu dictum reverendum patrem et dominum nostrum, Johannem episcopum, agere contigerit in humanis. Ipso vero domino Johanne episcopo defuncto, dictae sex marcae in anniversario suo distribuentur modo supra dicto. Ita quod ex nunc in anniversario praedicti domini Borchardi non tenebimur erogare memoratos redditus, nisi tunc praelibatus dominus noster Johannes episcopus specialiter memoriam suam instauraverit in anniversario sui obitus peragendam. Ut autem haec omnia et singula robur firmitatis obtineant, sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Lubike, anno Domini millesimo CCC quinquagesimo, quarto Calendas Februarii.

# V.

# Nachrichten

über die

# Entführung des Bischofs von Lübeck Balthasar Ranzau's

durch

## Martin von Waldenfels

im Jahre 1545,

nebst deren weitern Folgen *).

Von dem

Herrn Canzleyrath Behrmann in Altona.

---

*) Diese merkwürdige Geschichte wird hier nach urkundlichen Quellen, die der Verfasser benutzt hat, vollständig und genau erzählt. Nur weniges findet sich darüber in Christiani's: Neuere Geschichte der Herzogth. Schlesw. u. Holst. Bd. 2. S. 203 ff. D. R.

Als nach dem Tode Friederichs des Ersten, Königs von Dännemark, der dänische Reichsrath sich über die Wahl seines Nachfolgers unter dessen Söhnen nicht vereinigen konnte: so benutzten die Lübecker diese Gelegenheit, sich, unter dem Vorwande, ihren Todfeind, den durch ihre eigene Hülfe abgesetzten und gefangenen König Christian II. wieder auf den Thron zu setzen, des dänischen Reichs zu bemächtigen und zu einer lübschen Provinz zu machen. Schon waren mehrere Provinzen desselben in den Händen ihres Generals, des Grafen Christopher von Oldenburg, als die Noth die Reichsräthe bewog, des verstorbenen Königs ältesten Sohn, den Herzog Christian, auf den entledigten Thron zu rufen. Ein unvermeidlicher Krieg zwischen diesen und Lübeck war eine natürliche Folge seiner Wahl. Unter andern, die dem Könige ihre Dienste anböthen, war auch Morten von Waldenfels, Herr auf, und Amtmann zu Garlose in Mecklenburg. Indessen hatte er wegen der Reuter, die er der dänischen Belagerungsarmee vor Lübeck zuzuführen versprach, nie mit dem Könige selbst einen Contract geschlossen, wie es damahls Sitte war, sondern nur, nach einer mündlichen Abrede mit einem königlichen Officier, Christopher von Velten, einen Trupp zu Rosse gestellt. Sieben Tage nachher mußte er auch diese wieder abdanken und Christopher

von Velten nahm sie in Dienste. Waldenfels hatte, wie er selbst behauptet, eine Wunde am Kopfe bekommen und sich zu Hause begeben. Nachher sollen, seiner Klage nach, wieder zwey bekannte, hohe Beamten des Königs, Melchior Ranzau und Gödske von Alefeld ihn ersucht haben, zum Dienste des Königs einige Reuter zu werben. Es ging aber mit diesen, wie mit den vorigen; denn kaum waren einige der Reuter zu Bötzenburg angekommen, als auch schon Bertram von Alefeld mit der Ordre erschien, er solle seine Reuter abdanken, und zugleich Geld zur Bezahlung derselben mitbrachte. Weil aber noch nicht alle Geworbenen angekommen waren und Waldenfels daher, seiner Versicherung nach, nicht genau berechnen konnte, wie viele Tage ein jeder gedient habe und wie viel ihm also zu Gute komme: so behauptet er, er habe nur 100 fl. genommen und den Commissair mit dem übrigen Gelde wieder zurückreisen lassen; mit den 100 fl. aber habe er sich für sich selbst und seine zehn Pferde und die Zwey- und Einspanniger abgelegt.

Kurz darauf soll Breide Ranzau ihn, Waldenfels, in den Krug nach Bergedorf beschieden und ihn im Nahmen des Königs ersucht haben, die sechs hundert und einige dreißig Reuter, die er für den Churfürsten zu Sachsen in Bestellung gehabt habe, noch einen Monat für diesen aufzuhalten. Er habe sie noch zwey Monate gehalten und darauf abgedankt.

Dieses sind die Behauptungen des von Waldenfels, wofür er, nicht sogleich nach der That, sondern erst 10 Jahre nachher, nachdem die angeführten Zeugen, auf die er sich berufen hatte, alle gestorben waren, Forderungen an den König machte. Keiner von allen, die dem Könige gedient hatten, war unbefriedigt geblieben. Es konnte dem Könige daher nicht anders als auffallend seyn, daß ein Mann, so lange nachher, noch Forderungen machte.

Seine Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe war indeß zu groß, um den Mann abzuweisen; er wies ihn an seinen Statthalter in Holstein, Johan Ranzau, und übertrug es diesem, die Sache abzumachen, da derselbe, nach der damahligen Verfassung, bessere Kunde davon haben konnte, als der König selbst. Dieser befahl Waldenfels daher 1543 in Lübeck, zu Umschlag 1544 eine schriftliche Anzeige seiner Forderungen einzugeben, welches er auch gethan zu haben versichert. Als aber Waldenfels in Kiel erschien und gleichwohl keine Bezahlung erfolgte, wandte er sich, noch während des Umschlags, mit einer Klage über den Statthalter an den König, der sich eben zu Rendsburg befand, und gab seine ganze Forderung auf 1400 fl. an. Der König, nicht wissend, ob und in wiefern Waldenfelses Forderungen gegründet seyn möchten oder nicht, ertheilte ihm die Resolution, die Sache solle durch von beiden Partheien erwählte Schiedsrichter untersucht und entschieden werden. Vermuthlich ist der König von dem Ungrunde von Waldenfelses Forderungen bald überzeugt worden; denn unmittelbar darauf erhielt er einen gänzlich abschlägigen Bescheid, weil er zu Lübeck abgedankt und wohl abgelegt worden sey. Waldenfels suchte in aller Demuth noch auf andern Wegen zu Gelde zu kommen. Er bat die regierende Königin um Fürsprache, er wandte sich an den holsteinischen Kanzler, Andreas Barby, aber alles vergebens. Nach des Königs Behauptung hatte Waldenfels nie Reuter für ihn geworben, nie seine Bestallung gehabt und war nie für ihn ins Feld gezogen. Indeß sey es möglich, daß er geselligerweise (oder als Besuchender) im Lager vor Lübeck gewesen sey und einem Scharmützel beygewohnt habe. Daß Waldenfelses Forderungen aber nicht liquide gewesen sind, dafür bürgt uns nicht bloß die unwandelbare Redlichkeit des Königs, sondern selbst der Umstand, daß Waldenfels diese Forderungen erst 10 Jahre nachher machte, während jeder

andre, der dem Könige in demselben Kriege gedient hatte, schon längst abgefunden worden war. Ja noch mehr. Im Jahr 1539, also 5 Jahre nach der Fehde mit Lübeck, woraus Waldenfels seine Forderungen herleitete, und 5 Jahre früher, als er diese machte, ließ er dem Könige durch Breide Ranzau, von dem er doch hintergangen zu seyn wähnte, seine Dienste aufs neue anbieten. In Breides Nahmen gab der Statthalter Johan Ranzau, seinem Freunde und Schwager, Waldenfels zu erkennen, wie er zweifle, daß der König seiner geworbenen Reuter bedürfe, seinen angewandten Fleiß aber doch in Gnade erkennen würde. Indeß räth er ihm, wenn es ohne Unkosten geschehen könnte, und „gi yov ock nicht verleinen met gewisser tosag," die Reuter noch bis 14 Tage nach Pfingsten aufzuhalten. Sollte aber binnen dieser Zeit kein Bescheid erfolgen, so möchte er sie abdanken. Dieses, endigt der Statthalter, „hebbe ick yov in antwort nicht wyllen bergen, denn wor ick yov denen khan, schale gy mi altidt gutwillich synden; vnnd dat ick yov lastene ywe twe Hunde nicht schickede, det maket, se worden van my nicht geeschet, wenn gi se eschen laten, so schole gy se krigenn" ꝛc.

Waldenfels erwähnt in seinem neuen Anerbieten keiner zu Gute habenden Forderungen, so wie auch der Statthalter nicht in seiner Antwort. Es würde auffallend seyn, daß er seiner Ansprüche, wenn er deren gehabt hätte, hier, wo die beste Gelegenheit dazu war, nicht hätte erwähnen sollen, besonders da seine ökonomische Stellung schon damahls nicht die beste war. Aus des Statthalters Briefe scheint auch zu erhellen, er habe ihm nicht recht getrauet, indem er ihm in den bestimmtesten Ausdrücken zweimahl wiederholt, er möchte die Reuter, „doch sonder geltspyldingen, vnde sonder de gewisse thosage, det se yp de tidt denst heben scholden," noch

14 Tage aufhalten; wollten sie indeß nicht so lange warten, so möchte er sie sogleich abdanken, und eben so, wenn er nach 14 Tagen keine bestimmte Erklärung von dem Könige erhielt.

Waldenfels war kein guter Haushalter und hatte sich in schwere Schulden gestürzt. Nicht bloß seine Landsleute, die Mecklenburger, sondern auch der Märkische, Brandenburgische und Holsteinische Adel hatte bedeutende Capitäler bey ihm zu gute. Seine Schulden scheinen indeß nicht sowohl, wie einige Schriftsteller haben vorgeben wollen, in einer zu üppigen Lebensart, als wohl vielmehr in seinen falsch berechneten Speculationen, ihre Quelle gehabt zu haben. Er war Krieger und Krieg war sein eigentliches Handwerk. Es war Sitte dieser Zeit, daß ein Fürst, der Soldaten gebrauchte, sich deshalb an Edelleute wandte, deren Hauptbeschäftigung und Broderwerb Krieg war. Diese warben dann, jeder nach seinen Vermögens-Umständen, ein, zwey oder mehrere Fähnlein, ja zuweilen einige tausend Mann. Der Fürst schloß mit dem Anführer einen Contract und bezahlte demselben für jeden Mann, den er stellte, monatlich etwas Bestimmtes. Die Leute selbst standen bloß unter den Befehlen und im Solde ihres Hauptmanns oder Obristen — denn so wurden sie, nach der geringern oder größern Anzahl ihrer Leute genannt — und es kam dabey auf die Bedingungen, unter welchen ein solcher den Contract mit dem Fürsten und wiederum mit seinen Leuten geschlossen hatte, an, ob und wie viel er bey einem solchen Handel gewinnen konnte. Nicht geringen Einfluß auf seinen Vortheil hatte indeß auch die geringere und größere Beute im Kriege. Wer es vermochte, behielt wohl auch, außer der Dienstzeit, einen Trupp solcher Leute in seinem eigenen Solde, um sie auf Erfordern sogleich bey der Hand zu haben, und sie desto theurer an den Mann bringen zu können. Mancher, der sich nicht im Stande sah, nach

entlaſſenem Dienſte ſeine Mannſchaft auf eigne Koſten zu unterhalten, und ſie doch nicht gerne abdanken wollte, vertauſchte das Kriegshandwerk mit dem, ſo nahe damit verwandten, dem Straßenraub und Länderverheeren, ſo lange, bis ſich eine Gelegenheit wieder zeigte, cum privilegio et honore rauben und plündern zu können. Die Geſchichte dieſer Zeit ſtellt nur zu viele Beyſpiele ſolcher privilegirten und nicht privilegirten Banden auf. Wir wollen hier nur als Exempel die große ſächſiſche Garde von 10000 Mann unter Junker Schlenz anführen, die ſich am Rhein, in den Niederlanden, an der Elbe und unter dem Könige Johan in Schweden unſterblichen Ruhm erwarb, bis ſie im Jahre 1500 in Dithmarſchen im Klei erſtickte.

Ein ſolches Handwerk trieb unter andern Edeln auch Waldenfels. Wir ſehen dies ſchon daraus, daß er dem Könige von Dännemark 630 Reuter anbiethen ließ, die er für den Churfürſten zu Sachſen geworben hatte. — Sein Anerbieten war eine kaufmänniſche Speculation; er ließ, wie jeder Krämer, mit ſich handeln, als wäre er wegen des Abſatzes ſeiner Waare gar nicht verlegen.

Im Jahre 1543 wurde der mecklenburgiſche Prinz Magnus, Herzog Heinrichs Sohn, mit König Chriſtian des Dritten Schweſter vermählt, und die Vermählung zu Kiel vollzogen. Der Prinz hatte unter andern Edelleuten auch Morten von Waldenfels in ſeinem Geſolge. Dieſer hatte ſich anfangs geweigert, dem Prinzen dahin zu folgen, weil er fürchtete, einige holſteiniſche Edelleute, bei denen er in Schulden ſtand, möchten bey der Gelegenheit die Erfüllung ſeiner Obliegenheit fordern oder ihm ins Einlager mahnen. Man hatte ſich daher um ein ſicheres Geleit für ihn an den König gewandt; das Geſuch wurde aber als unbillig abgeſchlagen. Gleichwohl erſchien er, und was er gefürchtet hatte, traf ein. Ohne daß die Creditoren eben heftig in ihn drangen, ſtellte er eine neue Ver-

schreibung auf das Einlager aus, erhielt aber Dilation bis zum nächsten Umschlage 1544. In dieser ängstlichen Verlegenheit bildete er die angeführten Rechnungen an den König, die aber, wie er zum Umschlage selbst erschien, von dem Statthalter nicht anerkannt, und von dem Könige selbst, nachdem er über deren Illiquidität hinlänglich aufgeklärt worden war, mit den Ausdrücken abgeschlagen wurden: „Ihre Majestät wären ihm nichts zu thun schuldig, und wollten ihm auch nichts thun, weil er zu Lübeck abgedankt und wohl abgelegt worden sey.“ Da der König sich kurz zuvor, ehe er von dem Ungrunde seiner Forderungen berichtet worden war, selbst dahin erklärt hatte, die Sache sollte durch Schiedsrichter untersucht und abgemacht werden: so glaubte Waldenfels dadurch schon ein Recht erworben zu haben, und erklärte den letzten abschlägigen Bescheid für ungerecht. Da auch seine Umwege ihm nicht zu Gelde verhalfen: so faßte er in seiner Noth den bittersten Haß zu dem Könige und den Kanzlern. In dieser Verzweifelung nun, besonders da auch die Brandenburgischen und Mecklenburgischen Creditoren ihn hart drängten, griff er zu dem verzweifeltsten Mittel: er schickte dem Könige einen förmlichen Fehdebrief zu, den 10ten August 1545, ohne Ortsnahmen, den er von nun an in seinen Briefen nie mehr setzt, ob er sie übrigens gleich richtig datirt. Nachdem er in diesem Absagebrief die seichten Gründe zur Fehde, die wir schon kennen, wiederholt hat, fährt er in seinem plumpen und verwirrten Schreiben, dem Bilde seines eignen Seyns, folgendermaßen fort: „dafor „ich mich in die weit Welt begeben muß; so will ich auch „vordane (fortan) mein lieb (Leib) und Leben Jun dem „nhamen des almechtigen zu erhaltunge meiner gerechtigkeidt „Jun de hande gotts befellen vnde darstrecken. — Vnde „hiennidt sampt Meinhen helffer helffers helffern Ewer Ma„jestät offentlicher abgesagter Fyendt, derselben landen vnde

„leutten vnde vorwantenn zu vberziehenn einzufallen vnde „zu beſcheidigende, wye ein fyendt dem andernn zum we„heſten thun kann vnde magck nichts auſſergeſchloſſen, will „mych auch midt meynen helffers helffers helffern vnde alle „dennhenn, de vmb meynen willen thun vnde laſſen wul„len, geborun vnde vngebornn, wes nhamen vnde ſtandes „dey ſeindt, hiemidt genukſam, vnde wie ein fiendt ſich „gegen dem anderenn zuuörwaren ſchuldich, Nichts auſſ„geſchloſſen, beſtendicklichen vorwardt haben, vnde hiemidt „vorwarnunge thun ꝛc. Dieweille dannhe Sulliches anhe „Raub, Brande vnde Morde Nicht abgehen kann; deß „ich doch weiß godt vngerne gedenken, ſilweigniger thun „wolich, dar Jr mych nicht vorurſacht vnde des ein Vr„ſachen ſeydt, will ich das kegen godt zuuorderſt vnde aller „welt von mir auf ewer Majeſtedt gewieſedt, vnde mich „endſchuldigt haben, vnde Jnn dem allenn, was menſch„ken ſynne erdenken könhen vnde megen, das allerweheſte „thun, ſo Jich vmher (immer) zuthun vermagk, Sſo „lange das Jr mich zu gebürlicher vorhur vnde abelegunge „ſampt meynen erlittenen ſchaden, auch den ſchadenn, ßo „ich noch erleiden werde, komhenn laſt, Entricht bezalt „vnde vorgenagt werde. godt helffe vnde vorlihe mir ßeine „godtliche gnade. Datum ꝛc. am tage laurenty anno im „vünf vnde vertzigſten Jare.

Ewer künyngcklicher
Majeſtedt
offentliche
viend
Mortenn von
Waldenfels.“

Daß ein ſimpler Edelmann ſich erkühnte, einem Könige von zweyen Reichen und Mitgliede des deutſchen Reichs, der außer ſeiner eignen Macht noch die Macht des letztern zur Hülfe entbieten durfte, förmlich den Krieg zu erklären,

konnte man nur für wahnsinniges Beginnen halten, wenn man nicht annehmen müßte, dieser Fehdebrief habe nur seiner ersonnenen, bald auszuführenden, Missethat zur Folie dienen sollen. Er hatte nehmlich den Entschluß gefaßt, einen vornehmen Holsteinischen Beamten in seine Gewalt zu bringen, um von dem Könige und des Gefangenen Familie ein ansehnliches Lösegeld zu erzwingen. Zu diesem Zweck hatte er im Mecklenburgischen und Lauenburgischen eine Bande von 20 Mann zu Fuß und gegen 50 zu Pferde zusammengebracht. Ungefähr die Hälfte waren seine eignen Leute, die übrigen seine Verwandten, die, aus gleicher Lust zur Beute, sein Vorhaben unterstützten. Ihr Absehen war auf den königlichen Unterthanen, den Holsteinischen Edelmann, Diederich Blome gerichtet. Auf Waldenfels's Ordre stießen drey verschiedene Truppen, aus dem Kloster Rene in Mecklenburg, aus Lübeck und aus dem Dorfe Derzau im Holsteinischen Gebiete zusammen. Die beyden letzten Truppen wurden von Waldenfels's Freunden Jacob und Fritz von der Schulenburg, angeführt. Die vornehmsten Theilnehmer waren: Jacob von der Schulenburg zu Altenhausen und Claus von Cloden aus dem Magdeburgischen; dessen Bruder Mathies von der Schulenburg und sein Sohn Fritz; Asmus von Alvensleben aus der alten Mark; Hans Winterfeld aus dem Hunerlande; Fried. Molzau und Fried. von Bülow aus Mecklenburg; fünf Edelleute aus der alten Mark, unter denen besonders Christopher und Palm Piverling zu bemerken sind, doch kam letzterer erst nach geschehener That zu dem Haufen, ein Edelmann aus der Priegnitz und einer aus dem Lüneburgischen. Anfangs schien ihr Vorhaben nicht gelingen zu wollen, denn sie trafen Diedr. Blome, auf den es abgesehen war, nicht an. Schon waren sie wieder auf dem Rückwege, als einer von ihnen die Bemerkung machte: daß der Bischof von Lübeck sich um diese Zeit auf Kalten-

hof, wovon sie nicht weit entfernt waren, aufzuhalten pflege. Zufällig begegnete ihnen grade noch (es war in der Nacht) ein Bauer, von dem sie die Gewißheit erhielten, daß der Bischof des Abends mit 2 Pferden angelangt sey. Es wurde daher einstimmig beschlossen, sich dessen Person zu bemächtigen, und ohne Zweifel war er, sowohl in Ansehung seiner großen Würde als seiner reichen Familie, von größerer Wichtigkeit für sie, als Blome. Die Reuter fielen auf einmal in den Hof ein und bemächtigten sich des Bischofs ohne Widerstand nebst einem Pagen, einem jungen Pogewisch *). Der Bischof wurde zu Pferde weiter transportirt, und ritt zwischen Waldenfels und Jacob von der Schulenburg. Wohin er indeß gebracht war, wußte man lange nicht mit Gewißheit, nur Gerüchte nannten bald diesen bald jenen Ort.

Diese Gewaltthat erregte großes Aufsehen in Holstein und machte so heftigen Eindruck auf den König, daß er alles aufbot die Gefangenen zu befreien und die That zu rächen. Um deren Aufenthalt zu erfahren, wurden Boten mit Subsidialschreiben an alle Nachbarn abgeschickt, an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzöge

*) Hvidfeld, und nach ihm Christiani u. a. erwähnen eines Edelknaben von Zitwitz aus Pommern, ohne des Pogwisches zu gedenken. In den Acten wird des letztern aber oft erwähnt, sowohl in den eidlichen Aussagen als in den peinlichen Verhören, des ersteren aber nur ein einziges Mahl und zwar in einem Briefe des Bischofs an seinen Bruder Breide vom 23sten Nov. 1545, worin er schreibt: „Ick hebbe an Marthin Wallenfells gefurdert, dat Jürgen Sytzewytze mechte erleddigett, dat sulueſtu willeth furdern helpen, da an mynen vngelykke genoch, denn ick doch vor ihme antworden moethe.“ Ob nun dieser Sytzewytze dieselbe Person sey, wie Ludwig Pogewisch, oder wie es damit zusammenhänge, darüber geben die Acten gar keine Aufklärung.

zu Sachsen, Pommern, Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg, die Fürsten von Anhalt, den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Münster, Ratzeburg, Havelberg u. s. w. — Die That hatte alle Fürsten entrüstet; sie gaben dem Könige daher nicht bloß ihre Bereitwilligkeit zur Befreiung des Bischofs und zur Verhaftung des von Waldenfels zu erkennen, sondern zeigten sie größtentheils auch wirklich. Nur der Erzbischof von Magdeburg bezeugte die in seinem Schreiben an den König versprochene Willfährigkeit nicht durch die That, und scheint, da mehrere von der Ritterschaft seiner Bisthümer an dem so schwer verpönten Verbrechen Theil hatten, um das Verbrechen nicht unwissend gewesen zu seyn. Es war Johan Albrecht, geborner Markgraf zu Brandenburg.

Zugleich säumte der König nicht, die Sache beym Kaiser anhängig zu machen, und schon unter dem 6. Oct. erfolgte ein Befehl an Waldenfels, unter Strafe der Reichsacht und Aberacht, den Bischof sogleich wieder los zu stellen, nebst einer Citation vor den Reichshofrath, und ein offener Brief an alle Reichs-Fürsten wegen Befreiung ihres Mitgenossen, des Bischofs, und Verfolgung des Räubers. Ein besonderes, vorzüglich hartes Kaiserliches Schreiben erhielt der Herzog Albrecht von Mecklenburg (der es dem Könige nie hatte vergessen können, daß er ihm neun Jahre zuvor vor Kopenhagen fußfällig hatte Abbitte thun müssen und sich beständig feindselig gegen ihn bewies), weil der König in seiner Klage die Vermuthung geäußert hatte, als wäre er auch hier mit im Spiele.

Indeß blieben die Kaiserlichen Befehle und Pönal-Mandate noch ohne Erfolg, weil Waldenfels den Bischof zu gut zu verstecken wußte, und ihn in Gegenden führen ließ, wo man ihn nicht vermuthete.

Da es Waldenfels indeß an Mitteln gebrach, den kostbaren Gefangenen lange aus eignem Beutel zu unter-

halten: so schlug er selbst einen andern Weg ein, des Bischofs los zu werden und zu Gelde zu kommen. Er wandte sich nehmlich schon im Herbste desselben Jahres an seinen Schwager, Detlew von Bülow und Christopher von der Schulenburg mit dem Gesuche, sich als Unterhändler zwischen ihm und dem Könige, wegen des Bischofs Befreyung gebrauchen lassen zu wollen, und fand sie willig dazu. — Er hatte den Genossen seiner That den dritten Theil der Beute versprochen; um diesem Versprechen nachzukommen, den Aufwand, den die Bewachung des Bischofs ihm kostete, bestreiten und seine mannichfaltigen Gläubiger befriedigen zu können, war er genöthigt für den Bischof eine ansehnliche Summe Lösegeld zu fordern; er forderte 20000 Goldgülden, d. i. 20000 Species.

Dem Bischofe hatte er erlaubt, einen Brief an seine Brüder Breide, Heinrich, Jesper u. s. w. mit einzulegen, worin er diese ersuchte, seine Befreyung zu bewirken. Ob es nun wohl dem bemittelten Lübeckschen Domcapitel, der reichen Familie des Bischofs selbst und dem Könige von Dännemark, an den die Ranzauen sich deshalb wandten, eben nicht hätte schwer fallen können, diese Summe aufzubringen: so wollte der König sich gleichwohl zu nichts verstehen, sondern verlangte zuvörderst die Befreyung des Gefangenen. Dann erbot er sich, weil Waldenfels vorgab, den Bischof nur entführt zu haben, um zu den Forderungen zu kommen, die er an den König machte, deren dieser aber durchaus nicht geständig seyn wollte, vor den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Landgrafen zu Hessen, den Herzögen zu Lüneburg, Pommern und Mecklenburg ꝛc., zu Rechte stehn zu wollen. Die Ranzauische Familie, ob sie sich gleich erbot zur Befreyung des Bischofs das Ihrige beyzutragen, verhinderte dieselbe eigentlich mehr als sie sie beförderte, indem sie die ganze Sache nicht als eine Familien-Angelegenheit, sondern als

die Sache des Königs und seiner Brüder, der Herzöge von Holstein, betrachtet wissen wollte.

Die beiden Unterhändler meldeten ihrem Freunde und Schwager den Entschluß und das Erbieten des Königs und riethen ihm ernstlich, es nicht aus der Acht zu schlagen, aus dem Grunde: „da es auch hernachmahls so gut nicht werden möchte, das auch, ob Ihr gleich den Bischof bey euch habt, ewre sache damit nicht vorrichtet, sondern mher zu besorgen, wenn der Bischof, wie wir alle sterblich seyn, myt thodte abginge, das ewre Sach viel erger, als sie gewesen, werden vnd das man euch dann darnach wol nicht ein gut wort wird geben.“

Dieses Anerbiethen des Königs schlug Waldenfels indeß „als aus lauter Gefahr und Hinterlistigkeit geschehen,“ wie er sich selbst ausdrückt, rund ab und blieb bey seiner Forderung, nebst Erstattung aller Unkosten, welche die Erhaltung des Bischofs ihm noch verursachen würde. Wie er auf sein vermeintes Recht, bestand der König auf seine bewußte Unschuld; die Ranzauen bedienten sich großer Versprechungen, Drohungen und zuletzt Gewaltthätigkeiten; die Unterhändler wandten allen Fleiß an, und doch kam die Sache nicht weiter.

So ging das erste Jahr mit unnützen Unterhandlungen vorüber, während die armen Gefangenen von Königlichen Bedienten mit offenen Kaiserlichen Befehlen an die Obrigkeiten und Kaiserlichen Poenalmandaten und Steckbriefen gegen den Thäter in der Hand, in jeder Gegend öffentlich aufgesucht und von Ranzauischen Spionen heimlich nachgeforscht, von einem Orte nach dem andern geschleppt wurden.

Der König hatte, vermuthlich durch den Statthalter Breide Ranzau, mit ziemlicher Gewißheit die Nachricht

bekommen, daß der Bischof im Erzstifte Magdeburg und zwar auf Jacob von Schulenburgs Edelhofe zu Altenhausen und sonst gefänglich gehalten, von da aber nach Langenstein, das einem Doctor Valentin von Sundhausen gehörte, gebracht worden sey. Auf diese erhaltene Nachricht hatte der König einen Eilbothen an den Erzbischof von Magdeburg geschickt, und um Untersuchung bitten lassen. Der Erzbischof hatte den Boten aber mit guten Worten so lange aufhalten lassen, bis der Vogel entflogen war. Darüber beklagt der König sich heftig in einem Schreiben an das Domkapitel zu Magdeburg, und, nachdem er das ganze Benehmen ihres Erzbischofs in dieser Sache wiederholt hat, verlangt er unbedingt weiter vom Capitel: „daß der gefangene Bischof wiederum bey Handenen geschaft vnd ahne Entgeltniß des vngebürlichen gefengniß entlediget werde. Wir haben auch“ — fügt der König hinzu — „desselben ewren Bischoff, euch und die Stifft nicht zu erlassen, vnd, so es nicht gescheen solt, werden wir ferner der gebhür und gelegenheit nach darzu trachten müssen.“

Indeß konnte es mit dieser Drohung des Königs wohl auf nichts weiter abgesehen seyn, als daß das Domcapitel seinen Erzbischof bewegen möchte, um keinen weitern unangenehmen Folgen ausgesetzt zu werden, den von Waldenfels zur Auslieferung des Bischofs zu disponiren. Denn der König war schon früher davon benachrichtigt worden, daß der Bischof von Altenhaus nach der Lausitz gebracht worden sey. Auch hierin kam er aber der Wahrheit nur auf die Spur. Indeß ließ er seine Nachforschungen deshalb nicht unversucht — indem er sich an den Herrn der Lausitz, den König Maximilian von Ungarn und Böhmen wandte, mit dem Ersuchen, dem Landvoigte Befehle ertheilen zu wollen, die verdächtigen Häuser untersuchen zu

laſſen. Dies wurde bewilligt; es erſchien ein däniſcher Abgeſandter mit Maximilians Orde, und gab das Haus Rubnau, einem Georg von Waldenfels gehörig, als den Ort an, wo der Biſchof gefangen gehalten werde. — Der Landvoigt ließ dem Wunſche des Königs gemäß, das angegebene Schloß in Gegenwart des Abgeſandten durchſuchen, man fand aber nichts. Da der Landvoigt nun weiter keine beleidigende Unterſuchungen der Art vornehmen wollte, ehe der König den Ort, wo der Biſchof gefangen gehalten wurde, mit mehr Grund und Gewißheit angeben könnte, ſo wurden die Unterſuchungen eingeſtellt. Auch würden dieſe dort vergeblich geweſen ſein, denn der Biſchof war noch im Magdeburgſchen, nemlich auf dem Schloſſe zu Rammelsburg, wohin er im Anfange des Novembers gebracht worden war. Hier wurde ihm ein junger Edelmann Palm Piverling, zur Bedienung gegeben, der von dieſer Zeit an bis zu des Biſchofs Tode nicht von ſeiner Seite kam. Morten von Waldenfels verließ die Gefangenen hier, und ſah ſie nie wieder, dagegen war Georg von Waldenfels beſtändig bei der Transportation des Biſchofs zur Stelle. Die Gefangenen waren nebſt Piverling, beſtändig eingeſchloßen, und ſahen nur ſelten fremde Perſonen. Uebrigens wurde nirgends an Kleidung oder Nahrung geſpart, und dem Biſchofe wurden ſelbſt alle Bücher, welche er zu haben wünſchte, geſchafft. Im Januar 1546 wurde der Biſchof von Ramelsburg nach Eisleben gebracht, wo man ihn einige Wochen lang in einem Wirthshauſe hielt. Dies war gerade zu der Zeit, als Luther daſelbſt ſtarb. Am Ende des Februars trat man die Reiſe mit ihm nach der Lauſitz an auf Wegen, die Palm Piverling in ſeiner Urgicht (Bekenntniß) nicht zu nennen weiß. Hier wurden die Gefangenen in Zimmer auf dem Schloße Wartenfels eingeſperrt, und auf dem Hofe waren, außer ihnen und den Knechten,

die auf sie paßten, niemand, als ein Mädchen, das für sie kochte. Auch hier ließ man es den Gefangenen an keinem Bedürfnisse fehlen.

In diesem Jahre wurden die Unterhandlungen der beiden Parthien noch durch die Vermittler Bülow und Schulenburg fortgesetzt, aber wieder ohne glücklichen Erfolg. Waldenfels fährt nicht blos fort, sich über das ihm vom Könige vermeintlich geschehene Unrecht zu beklagen, und seine, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, vermeintlich rechtmäßige That zu vertheidigen, sondern beschwert sich auch besonders und in bittern Ausdrücken über die Rantzauen, besonders Breide, den ältesten Bruder des Bischofs. Es erhellet aus seinem ganzen Benehmen, wie aus seinen mannichfaltigen Briefen, die wir zum Theil erst haben entziffern müßen, daß er eine Art fixe, wir möchten fast sagen, ritterliche Idee von Recht und Gerechtigkeit, gefaßt habe. Denn in einem Schreiben an seine Unterhändler vom 2ten Februar 1546 äußert er sich in Ansehung des entführten Bischofs, den nicht bloß alle Reichsfürsten, sondern selbst der Kaiser und sein Bruder, der römische König, für einen Reichsfürsten erkannten, folgendermaßen: „das Jr (der Ranzauen) Bru„der ein fürst des Reichs sein solte, Jst mig bisher ver„borgen, fechte es auch nicht ahne. Jch weis aber, „vnd ist war, das sein vatter, Hans rantzow ge„heißen, der Jm Lande zu Holstein gewonth, vnd ich den „als einen erlichen Edelmann wohlgekant; nach seinem „absterben hat Herr Balthaser Rantzow, als desselbigen „Hans Rantzowen Sohn, was er nachgelaßen, Neben „andern seinen Brüdern dasselbige Ehrerbet vnd ist der „geburth ein Rantzau, auch sein Erbe vnd lehne Jm „Lande zu Holstein, auff das Jch Jnne, nach vorgehende vorwarnunge, angenommen.“ Wir müssen hier noch nebenher bemerken, das die letzte Behauptung: „der Bischof sey vorher von ihm gewarnt worden“ ein fälsch-

liches Vorgeben ist, und, wenn sie auch wahr, die That doch nicht weniger gesetzwidrig gewesen seyn würde.

Auf das Anerbieten des Gegentheils, die Sache durch acht unpartheiische Schiedsrichter entscheiden zu laßen, erwiedert er, daß es sich von selbst verstehe: „das Fehde kein Recht leide.“ Er scheint sich also auf sein, immer und allenthalben angeführtes, aber nie und nirgends ausgeführtes Recht, selbst nur wenig verlaßen, sondern seinem Säbel mehr Kraft zugetrauet zu haben. — Uebrigens besteht er noch fest auf die Ausbezahlung der 20000 Goldgülden, und was nachher zur Unterhaltung des Bischofs mitgegangen.

Ob er nun gleich versichert hatte, er könne dem Gefangenen nicht weiter erlauben, an seine Freundschaft Briefe zu schreiben „es were danne, das die Sachen abgehandelt weren,“ da er denselben in entfernte Oerter habe müßen wegführen laßen, so erlaubte er doch, einem Schreiben an die Unterhändler vom 15. März 1546 zufolge, dem Bischofe, sich noch einmal an seine Brüder zu wenden. In demselben Schreiben beklagt er sich wieder darüber, wie schon in den vorhergehenden, daß er allenthalben verkundschaftet, aufgesucht und ihm und dem Gefangenen nachgespürt werde, und er sich selbst so wie den Gefangenen deshalb mehr verborgen halten müße.

Der eine Bruder des Bischofs, Heinrich, Rath des Herzogs Adolph und Amtmann zu Gottorp, von dem der andere Bruder, Breide, sich Raths erbeten hatte, äußert in seinem Bedenken über Waldenfels's Schreiben, man müßte den König zu bewegen suchen, bey dem Churfürsten von Brandenburg darum anzuhalten, daß Jacob von der Schulenburg, der Mitwißer und Theilnehmer an der Entführung seyn sollte, in Verhaft genommen und nicht eher entledigt werde, ehe ihr Bruder auf freien Fuß käme. Er habe deshalb schon mit Andreas von Barby gesprochen und wünsche, daß

dieſem das Geſchäft übertragen werden möchte, „denn det wehre de rechte hann, de den kuſel recht driven konde“ *) Was Waldenfels's ſpitzfündige Ausdrücke gegen die Ranzauen betrifft, meint Heinrich, man könnte ſie gern mit Stillſchweigen übergehen. Da Waldenfels aber ſo viele Helfer und Helfers-Helfer bey der Entführung ihres Bruders gebraucht habe, die demſelben nicht abgeſagt hätten, iſt er der Meinung: „wenn man etwas gegen deſülven vornemen würde, det man Idt vor godt vnd Jderen redlichen woll tho vorandtworden wüſte.“ Er rieth alſo Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen, ſtellte aber übrigens ſeine Vorſchläge dem Gutbedünken ſeines mächtigen Bruders anheim.

Auch dieſer Schritt führte alſo zu nichts weiter, als zu neuen Verfolgungen gegen die Thäter, indeß der Biſchof, in der Einſamkeit ſeiner Klauſe, ſehnlichſt nach Freiheit ſeufzte. Selbſt Waldenfels klagte in einem Schreiben an die Unterhändler: „dat diſſe abſlegeliche Andtwort dem guden frommen Manne eine troſtloſe vnd erſchreckliche andtwort ſein will.“

Wie dieſer nach Erlöſung, ſehnte jener ſich nach Geld, um ſo mehr, da die Unterhaltung des Gefangenen ihm, ſeiner Verſicherung nach, wöchentlich 100 fl. koſtete. Willig ergriffen ſie daher beide jedes Mittel, was ihnen zur Herbeyſchaffung der geforderten Summe dienlich ſchien. Waldenfels erlaubte es daher um ſo lieber, daß der Biſchof am Ende des Juli nicht bloß ſeine vorigen Bit-

*) Andreas von Barby war nach Uttenhofers Tode deutſcher Kanzler, d. i. nach der jetzigen Sprache, Präſident der deutſchen Kanzeley und Miniſter der ausländiſchen Geſchäfte. Daß Heinrich Ranzau ſich in ſeinem Urtheile über die Geſchicklichkeit dieſes Miniſters nicht irrte, davon dient unter andern dieſes zum Beweiſe, daß er den Kreiſel ſo zu treiben wußte, das er nach des Biſchof Balthaſars Tode ſelbſt Biſchof von Lübeck wurde.

ten an seine Brüder wiederholte, sondern, um noch ein neues Mittel zu versuchen, sich in derselben Absicht an sein Dom-Capitel zu Lübeck wandte. Wie seinen Brüdern schon früher, gab er jetzt auch diesem uneingeschränkte Macht, mit und neben jenen, seiner Einlösung wegen, zu handeln, wie es ihnen am zweckdienlichsten scheinen möchte. Er ersucht sie inständigst, so wie sie das Ihrige gewiß gerne dazu beytragen würden, auch seine Lanssten, die ganze Clerisey, nebst dem Rathe und der Gemeine zu Lübeck zu bewegen, ihm zur Aufbringung der geforderten Summe hülfreiche Hand zu reichen, und hofft, daß sie alsdann mit Hülfe seiner Brüder und Verwandten werde aufgebracht werden können. Geld für ihn zu leihen, verbittet er sich, da es ihm unmöglich seyn würde, es zu verzinsen. „darvmme“ fügte er noch hinzu, „ahne Hülpe vnd thodaadt iß tho denne Summen nicht tho kamen, so werde ick ock In dem elende sterven vnd verderven moeten.“ Er empfiehlt seine Angelegenheit um so dringender, weil die beiden Unterhändler mit dem Geschäfte nichts mehr zu thun haben wollten, und vorauszusehen wäre, daß andere sich noch weniger damit befassen würden.

Ehe diese Briefe ankamen, hatte die Sache eine andere Wendung genommen. Waldenfels's Gegenparthei hatte nehmlich einige Theilnehmer an der Frevelthat in ihre Gewalt bekommen, und einen Procurator, Jost von Iggenhausen, an den Churfürsten von Brandenburg geschickt, mit dem Ersuchen, über dieselben ein Verhör aufnehmen lassen zu wollen. Diese Gefangenen waren ein Edelmann, Claus von Cloden, den Jacob von der Schulenburg zur Theilnahme verleitet hatte, und zwey simple Leute. Das Gesuch wurde leicht bewilligt. In ihrem, sogar peinlichen, Verhör, sagten diese nun nicht bloß alles aus, was vor und bei der Entführung des Bischofs vorgegangen war, sondern gaben auch

die schon oben angeführten Theilnehmer namentlich an, und unter diesen wurde Jakob von der Schulenburg nicht bloß der Theilnahme beschuldigt, sondern fast als Rädelsführer angegeben. Auch war er der einzigste, der auf dem Hofe des Bischofs zu Kaltenhofen Beute gemacht, nehmlich zwey Pferde weggeführt hatte. — Diese Urgichten der Gefangenen liefen ungefähr zu gleicher Zeit mit den Briefen des Bischofs ein, und da die bisherigen Unterhändler einer so thätigen Theilnahme beschuldigt wurden, so mußte ihre Vermittelung schon von selbst wegfallen. Dagegen suchte man den gefangenen Bischof auf andern Wegen, entweder durch einen Vergleich oder durch einen Rechtsspruch, zu befreien. Der Churfürst Joachim von Brandenburg und der Herzog Heinrich von Mecklenburg hatten freiwillig das Amt des Schiedsrichters übernommen.

Da der Procurator zugleich vorstellte, daß es nöthig seyn würde, daß ihm zur Verfolgung der Sache ein anderer Procurator zugeordnet würde: so erhielt er alsbald in seiner neuen Vollmacht auch zugleich die, einen andern substituiren zu dürfen, und beide betrieben nun das Werk wechselseitig mit vielem Eifer.

Wegen der Gebrüder Jacob und Mathias von der Schulenburg, welche im Erzstifte Magdeburg zu Hause waren, erhielt der Königliche Procurator von dem Churfürsten sogleich ein Vorschreiben an den Erzbischof, welcher ihm auch eine rechtliche Untersuchung nicht zu versagen versprach. Allein Jacob von der Schulenburg war indeß in des Landgrafen Philips von Hessen Gefangenschaft gerathen, und sein Bruder Mathias eines begangenen Todtschlages wegen, — dies giebt wenigstens der Erzbischof vor, — landflüchtig geworden. Indeß erhellt aus allem, daß der Erzbischof sich in dieser Sache eben so laulich bewies, als sein Bruder, der Churfürst von Brandenburg, sie ernsthaft betrieb. Dieser ließ die-

jenigen seiner Unterthanen, welche als Mitschuldige, als Heger und Häuser angegeben waren, Jacob, Joachim und Georg von Bredow, nebst ihrem Voigt und einem Priester, Hans Winterfeld, die Piverlinge u. m. a. sogleich vor das Kammergericht nach Berlin laden. Nur Joachim von Bredow erschien persönlich, und wurde, nachdem er seine Unschuld bewiesen und sich durch einen Eid wegen der Theilnahme purgirt hatte, frey gesprochen. Jacob und Georg von Bredow entschuldigten ihr Ausbleiben schriftlich, läugneten aber doch nicht, daß sie Waldenfels als ihren Freund und Verwandten, nebst seinem Gefolge, nach allem Gebrauch, geherbergt und gespeist hätten, ohne indeß Kunde davon gehabt haben zu wollen, daß er Gefangene mit sich führe. Denn der junge Pogwisch sey frey unter den andern herum gegangen, und den Bischof hätten sie auf ihrem Schloße nicht gesehen.

Indeß wurde ihre Entschuldigung von dem königl. Procurator nicht für gültig erklärt und die Bredowen aufs neue vor Gericht citirt. In ihrer Antwort an den Churfürsten hatten sie aber wieder eine Ausflucht, indem sie vorgaben, daß an mehrern Orten in den churfürstlichen Landen auf sie geritten, gestreift und gehalten würde, und sie des genugsam verwarnt worden. Sie bitten also abermals wegen ihres Ausbleibens um Entschuldigung, und Jacob zugleich wegen des Ausbleibens seines Schulzen und Pfarrers, da die Gefahr der Reise zu groß wäre, indem ihnen alle Stege und Wege verlegt werden könnten, „vnd ist fürwahr," setzt Jacob hinzu, „mir ganz hoch beschwerlich, daß ich des Rechten vnd auch des Backenstreichs zugleich soll gewarten." Sollte der königliche Procurator sich auch an dieser Entschuldigung nicht genügen lassen; so bitten sie, daß ihnen ein neuer Rechtstag angesetzt, ihnen aber zugleich auch ein sicheres

churfürstliches Geleit ertheilt, und „solch Reiten und Streifen und Halten auf sie“ mittlerweile von den Holsten eingestellt werden möchte.

Auch diese Entschuldigung half nicht. Jacob und Georg Bredow wurden, nachdem ihnen ihr Unrecht in ziemlich harten Ausdrücken wieder vorgehalten worden, dennoch, obgleich die Achtserklärung gegen sie schon beschlossen war, aus Gnade und auf ihr Bitten zum dritten Male vorgeladen. In der churfürstlichen Citation heißt es unter andern: „Du hättest (durch die ergangenen Reichsverordnungen) billig mehr gewarntet seyn und dasselbe nachlassen sollen, und ob wir die Sache unsers Theils nicht ungnädig meinen, so können wir doch königlicher Würden Rechts nicht versagen, und wollen dafür nicht halten, daß dir die königl. Würden in unsern Landen nachtrachten, sondern sich am Rechte wider dich genügen lassen werden; ob es aber in andern Landen geschehe, wissen wir nicht.“

Zugleich wurde doch churfürstlicher Seits wegen des Streifens an den Statthalter, Breide Ranzau, geschrieben, seine Entschuldigung aber auch sogleich für gültig erkannt. Da der neu angesetzte Gerichtstag nun vorhanden und die angeklagten Häuser und Heger gewiß waren, der harten Strafe des Gesetzes gemäß verurtheilt zu werden: so legten sie sich aufs Bitten. Wir erzählen dies am beßten mit den eignen Worten des Procurators, Jost von Iggenhausen. Er meldet in einem Schreiben vom 7. December: Der Churfürst habe den Kanzler und einen Rath zu ihm in seine Herberge geschickt und diese hätten ihm unter andern berichtet: „Dat de vom Adel, so thom andern Mael gecitereth, ihre Freuntschop thom mehren Dele by dem Churfürsten, ehren Herrn, gehatt, vnd S. Ef. G., da se noch junge gesellen weren, vnd des Handels, darumb se Jetzt angelangt, neynen vorstandt hedden, wolden mit gnaden ansehen vnd de

Acht nicht over se ghaen laten; se stunden woll, dat se gebrokken hedden, wenthe waluis (Waldenfels) were eher angeboren frundt, den hedden see nicht vthslaen konnen, se wolden sick beſliten vnd darnha riden, dat se binnen korth vngesumeth Marten waldenfels vnd den Bischofp tho siner S. Cf. G. handen bringen wolden.“ ꝛc.:

Ohne der Gerechtigkeit etwas zu vergeben, zeigte der Churfürſt zugleich viel Milde gegen ſeine beſchuldigten Unterthanen. Denn Waldenfels wurde wirklich mit jedem Tage in Berlin erwartet.

Der König hatte ſich immer, wie ſchon oben angeführt, zu Rechte erboten, dies Anerbieten war aber von Waldenfels ausgeſchlagen, „weil Fehde kein Recht leide.“ Da ſein Vorhaben ihm aber nicht recht glücken wollte, und die Uebermacht ſeiner Gegner ihm auf eine mannigfaltige Weiſe fühlbar wurde: ſo fand er ſich endlich darin, auf den, ihm vom Churfürſt Jaachim von Brandenburg im Anfange des Octobers 1546 mitgetheilten Erbieten, denſelben und den Herzog Heinrich von Mecklenburg oder den erſten allein als Schiedsrichter zu erkennen; nur die Bedingung des Königs sine qua non, daß der Biſchof erſt auf freien Fuß geſtellt werde, ſchlug er auch jetzt in ſeinem Antwortſchreiben an den Churfürſten vom 16. October grade zu ab: „weil er durch die vielfältigen geſchwinden Kundſchaften vnd allerley Vornehmen verurſacht, den Gefangenen ſo weit vnd der Oerter mit großen vnkoſten zur vnterhaltunge bringen müſſen, daß er ſeiner nicht mechtig werden könne, ehe die verlangte Summe vnd was nachher damit aufgegangen, dargereicht ſey, u. ſ. w.

Auf dieſe Antwort ließ der Churfürſt unter andern ernſtlich erwiedern: „daß Du aber in deinem Schreiben auch melden thuſt, was etzlicher unſer Unterthanen halben, welche der König wegen des, daß ſie gehauſet und gehegt, vor uns zu Rechte fürgenommen, an dich gelangt,

mit Bitte, daß wir daſſelbe indeß auch möchten anſtellen oder vffſchieben ꝛc. wollen wir Dir nicht vorhalten, daß die königl. Würde albereit eine gute Zeit hievor wider etliche unſerer Unterthanen vom Adel, deine Freunde, ſonderlich die von Bredow vnd andere, den gerichtlichen Proceß vff den kaiſerlichen Landfrieden vor vns vnd unſerem Cammergerichte fürgenommen, vnd dieſelbe, bis auf die Erclerung in die Acht des Landesfriedens an Leibe vnd Gute, durch Vrthel vnd Recht erſtanden, dazu dan den unſeren albereit tag ernandt; wir hedden auch leiden können, daß du nach dieſem deinem Fürnehmen vnſerer Lande vnd der Vnſern wareſt müßigt gangen vnd ſie in dieſe ſwere Laſt nicht geführt; wir können aber der königl. Würde Rechts nicht verſagen. Vnd haſt du zu erachten, wo du dich nicht in die ſache ſchickeſt vnd den Gefangenen fry ſtelleſt, wo du ihn auch gleich hoch beſchatzen oder davon bekommen würdeſt, oder ſonſt deinen Willen ſchaffeſt, daß es deine Freunde vnd andere, die dich in vnſerm Lande gehauſet, würden königl. Würden alles an Leib und Guthe widererſtadten müßen:“ darauf räth der Churfürſt aufs dringendſte, den Gefangenen auszuliefern, mit dem Hinzufügen: „dann ſollten die Vnſern in die Acht kommen, an Leib vnd Leben unſicher ſeyn, vnd ihre Güther der königl. Würden zugeſtellt werden, haſtu zu bedenken, was du von ihnen wieder zu gewarten.“

Wurde der Proceß daher auch in der Hoffnung, daß Waldenfels den Gefangenen entweder von ſich ſelbſt oder durch ſeine Freunde, dem Churfürſten ausliefern würde, noch etwas aufgehalten, ſo wurde der Lauf der Gerechtigkeit doch keineswegs gehemmt. Denn zu derſelben Zeit, wie man den Bredowen Aufſchub ertheilte, wurden noch andre Genoſſen oder Häuſer und Heger des von Waldenfels vor das churfürſtliche Kammergericht geladen, nemlich die von Malzan, Bernſtorf, Rochow und

Qvitzow. Ganz anders wurde dagegen die Gerechtigkeit gegen Waldenfels's Genossen im Erzstifte Magdeburg gehandhabt. Denn ungeachtet des Königs harten Schreibens und der wiederholten freundschaftlichen und ernstlichen Versicherungen des Erzbischofs, den Beleidigten gegen seine Unterthanen Recht verschaffen zu wollen, wußte man dem Rechte doch immer auszuweichen. Der Umstand, daß Balthasar Ranzau von einem simpeln Edelmann zu einem Reichsfürsten erhoben worden, scheint bey dem Erzbischofe, der aus fürstlichem Geblüte war, nicht ohne Einfluß geblieben zu seyn, und dieser jenem den erlittenen Streich nicht übel gegönnt zu haben. Des gefangenen Bischofs Brüder und Freundschaft erlaubten sich daher dieselbe That, welche sie an Waldenfels und seinen Anhängern so strenge geahndet wissen wollten.

Der königliche Statthalter, Breide Ranzau, hatte in Erfahrung gebracht, daß sein Bruder unter andern auch auf einem Hofe im Stifte Magdeburg, Carau, welcher einem Joachim von Beier gehörte, gefänglich sey enthalten worden. Er hatte daher Heinrich von Bockholdt, einen gebornen Märker, aber in Diensten des Königs von Dännemark, mit acht Pferden dahin geschickt, um das Haus zu untersuchen, und wiewohl diese den Bischof nicht mehr fanden, so bestätigten doch mehrere Aussagen, daß er wirklich eine Zeitlang daselbst gewesen sey.

Zu gleicher Zeit traf es sich, daß in der Nähe des Orts, in dem Städtchen Sandow, eine große Hochzeit gehalten wurde, wozu der ganze benachbarte Adel eingeladen war. Die zu vermählenden waren der uns schon bekannte thätige Mitgenosse des von Waldenfels, Jacob von Bredow auf Frisak und eine Tochter des eben so thätigen Mitgenossen, Jacob von der Schulenburg. Da die Reuter wußten, daß auch Beier dahin

kommen würde, so lagerten sie sich auf seinem Wege. Es kam zum Handgemenge, worin die Reuter die Oberhand behielten. Joachim von Beier und Moritz von Arnim wurden, nebst ihren zwey Knechten und einem Jungen, nach dem Ausdrucke der Zeit, überritten, bestrickt und in die Hand des Königs von Dännemark gefangen genommen. Da einer von ihnen sich nicht sobald geben wollte, so wurden sogar Schüße gewechselt und eine Kugel fuhr durch den Wagen, auf dem das adelige Frauenzimmer saß, so daß diese vor Angst herab sprang. Die That war um so verwegener, da sie an einem Sonntage und noch dazu an hellem Mittage, und viele Meilen von der Gränze Holsteins geschah. Es ist leicht abzusehen, welchen Eindruck dieser Ueberfall auf die ganze benachbarte Ritterschaft, von denen fast jedes Mitglied näher oder ferner mit den Entführten verwandt war, gemacht haben müsse, und es würde den Ranzauen vielleicht theuer zu stehen gekommen seyn, wäre nicht der König mit im Spiele gewesen. Jetzt wandten sich die betrübten Hochzeitsgäste in einer heftigen Klage über das erlittene Unrecht, doch nur bittweise, an den König, in dessen Namen, ohne daß er das Geringste darum wußte, die That vollzogen war. Eben so wandten die adelichen Frauen und Jungfrauen sich mit bittern Klagen an die Königinn, und beschwerten sich besonders darüber, daß Frauenzimmer nicht einmal auf öffentlicher Landstraße sicher wären. Das Schreiben der Männer ist unterschrieben von 24 adelichen Familien. Mit diesen Briefen wurde ein Eilbote, ein junger von Königsmark, an den König geschickt. Da er diesen aber in Holstein nicht antraf: so übergab er die Schreiben Andreas von Barby, der sie dem Könige nach Lund in Schonen zuschickte.*) Zugleich berichtete auch der Statt-

*) Ich kann mich nicht enthalten hier einen auffallenden Beweis von der damahligen Unkunde in der Geographie anzuführen.

halter dem Könige das Vorgefallene, natürlich aber auf seine Weise.

Dem Könige gefiel die Handlung nicht; denn er liebte Recht und Gerechtigkeit, und würde seinem Statthalter dieses Ueberreiten gewiß nie erlaubt haben, wenn er vorher um seine Einwilligung dazu wäre ersucht worden. Allein da die That einmal geschehen war, und nicht ohne gegründete Ursache, obgleich gesetzwidrig: so suchte er sie zu entschuldigen. Er ließ der Magdeburgischen und Märkischen Ritterschaft daher auf ihr Schreiben schon unter dem 6ten October eine Antwort ertheilen; worin er den Hergang von Waldenfels's friedbrüchigem Ueberfall erzählt, und daß er deshalb gegen denselben und dessen Helfer kaiserliche Poenal-Mandate und Steckbriefe ausgebracht hätte, die ihm auch von seinem Landsfürsten wären mitgetheilt worden" ꝛc. Darauf heißt es weiter: „vnd wie wir dorch vielfeltige kuntschaften erlangt, das Morten von Waldenfels Jm Stifte Magdeburg seinen Vnderschleuff gehapt, Auch den gefangenen Bischof vff Aldenhausen, desgleichen auf Langenstein, auch an mehr Orten Jm Stifte erhalten: haben wir — den Erzbischofe zu Magdeburg mehrmalen vmb Hülf vnd hafftbrive freundlich ersuchen laßen; so wir auch dieselben erlangt, solt Waldenfels saunt dem gefangen so lange nicht ent-

Da die Antwort vom Könige zu lange ausblieb, so schickte die Ritterschaft aufs neue Copien der vorigen Briefe an den König. Jn dem Begleitungsschreiben heißt es nun: „So ist derselbe bis zum keil (Kiel) Jn ewr königl. Maj. landt geritten, da ihme danne ahngezeigt, daß Ew. Königl. Maj. Jn Schone liegen solthen, da ehr denn (wie er bericht) zu pferde nicht solth können hinkommen" ꝛc. Diese Unwissenheit ist um so auffallender, da die Ritterschaft in ihrem Schreiben sich rühmt, daß mehrere von ihnen in des Königs Diensteu gewesen wären. Sie drücken sich so unbestimmt aus, als zweifelten sie auch jetzt noch, ob dieser Bericht wahr wäre.

ſtanden ſeyn. Es ſeynd vns aber die gebührende mittel vnd hülff, die vns doch von Röm. Kaiſerl. vnd Königl. Maj. vnd von niemanden verſagt, geweigert vnd abgeſchlagen worden; aus was vrſache, ſtellen wir zu den wegen u. ſ. w.“ Und weiterhin: „Aber da ſich auch Beiern oder andere gegen vns vnverurſacht einlaßen vnd vnſerm viend anhangig, habt Ihr zu bedencken, was ſich dagegen gebühren, vnd ſo die vnſern dermaßen gegen Beiern gehandelt, wird ſolchs ahne grundt vnd genugſam erkündung vnd vrſach nicht geſchehen ſeyn, vnd hetten wol gönnen mügen, daß Im Erzſtift Magdeburg rechtliche vnd pillliche hülff geleiſt worden wer; Solchs ſolt auch der ſachen nicht wenig zurichtung gegeben, vnd allerley anwendung, die ſunſt geſchehen vnd gethan werden müßen, vorſchont haben, vnd ſo waldenfels nachmaln dahin gehapt, daß er der mudtwilligen vheide abſtehe vnd den gefangen Biſchof zu unſern Händen ahne entgeld ausſtelle, wollen wir zu vberflus, vnd das vnſer gnedig vnd guther wille gegen die von Adel, als ſein vngegründter Bericht bewogen haben mag, zu erſpüren, vnſers theils die ſachen vff etzlicher ehrliebender vnd vnpartheilige vnter euch zu rechtlicher orterung zu ſtellen kein ſchew tragen vnd vnbeſwer gewerthig ſein. Ihr ſolt auch bey vnſern Statthalter forderlich, als wir bericht der ſachen erlangen werden, der gefangen erledigung oder betagung halben beſcheidt bekommen, vff das Ihr anhero an vns zu ſchicken verſchont.“

Wer den Edelmuth und die Gerechtigkeitsliebe des Königs in dieſer Antwort nicht fühlen kann, dem vermag auch kein Geſchichtsſchreiber ſie zu zeigen.

Auch der Landesfürſt, der Erzbiſchof von Magdeburg, verwandte ſich bey dem Könige wegen der Freygebung ſeiner beſtrickten Unterthanen, und erbot ſich: „wenn königl. Würden oder Jemand anders wider ſie Ichts (irgend etwas) zu beſprechen, wider ſie alle billige wege

vnd gebührlichs Rechtens zu gestatten vnd mitzutheilen.“ Allein auf sein Versprechen wurde vielleicht noch weniger gerechnet, als auf die Bitten der Ritterschaft; und auf seine Unpartheilichkeit verließ man sich so wenig, daß die Ranzauen schon im Begriffe standen, noch mehrere Edelleute aus dem Erzstifte zu holen, wäre es dem Könige nicht entgegen gewesen.

Es läßt sich leicht erachten, daß die hohe Verwandtschaft der Bestrickten sich nicht bloß mit Klagen und Bitten bey dem Könige von Dännemark werden begnügt haben. Sie wandten sich mit ihren Klagen an mehrere benachbarte Fürsten; besonders heftige Beschwerden brachten sie aber da vor, wo sie für den König grade am nachtheiligsten wirken konnten, am Hofe zu Berlin. Indeß veränderte diese Begebenheit nicht im geringsten die Gesinnung des Churfürsten in Rücksicht des bey seinem Kammergerichte obschwebenden Processes; im Gegentheil erhielten die Beklagten mitten im December die Weisung, ihrem Versprechen gemäß dem Churfürsten den Bischof förderlichst in die Hände zu stellen, „denn,“ heißt es in der Citation, „wir wißen der königl. Würden gheschikten alhier lenger nicht aufzuhalten, sondern werden demselben forderlichs rechtens als die Acht wider deine Person gestatten, vnd deine Güter einreumen vnd einnehmen laßen.“ Auf diese Ladung erschienen die Bredowen und brachten, nachdem sie für Waldenfels ein sicheres Geleite bekommen hatten, auch diesen nach Berlin. Der Churfürst nahm sich der Sache selbst an, und hatte mit Waldenfels persönlich eine Unterredung. Er wiederholte ihm zunächst, daß der König, wenn Waldenfels den Bischof und den jungen Pogwisch zuvor des Gefängnisses entledigt, es ihm, dem Churfürsten, übertragen hätte, zwischen den Partheyen rechtlich zu verfahren und zu erkennen, und verlangte darauf eine Erklärung von ihm: „ob er den Bischof und den

jungen Pogwisch solcher Gestalt ledig stellen und in die rechtliche Handlung also willigen wolle.“ Waldenfels erklärte: daß er der Gefangenen nicht mächtig sey, und ob er gleich der Oerter gewesen, wo sie enthalten, so habe er sie doch ohne Erlegung der aufgewandten Unkosten nicht erhalten können. Er bitte daher, daß S. Cf. G. die Sache wollten zu Verhör kommen lassen und den Konig zu bewegen suchen, den dazu berahmten Tag mitzubeschicken, und daß der gegen seine Theilnehmer anhängige Proceß auch so lange ruhen möchte, aber sich zu Rechte einlaßen könnte er nicht, „weil Fehde kein Recht leide.“

Diese Erklärung wurde dem königl. Procurator, Iggenhausen, mit der Frage vorgelegt: ob er bemächtigt sey, sich darauf einzulassen. Er ertheilte eine abschlägige Antwort, weil er nicht bevollmächtigt sey, sich ohne die völlige Erledigung der beiden Gefangenen auf irgend etwas einzulassen; wenigstens müßten dieselben erst seiner churfürstl. Gnaden zu Handen gestellt werden. Geschähe dies nicht, so müsse er bitten, daß der Churfürst gegen die Häuser und Heger mit der Acht, nach Ordnung des Landfriedens, ohne fernern Verzug verfahren wolle. —

Der Churfürst ließ darauf dem von Waldenfels kund thun, daß er sich des Handels nicht weiter annehmen könnte, als der König es eingeräumt hätte oder noch einräumen würde, und da derselbe auf die Auslieferung der Gefangenen, sine qua non, bestände, würde Waldenfels darauf bedacht seyn müssen, den Bischof entweder frey oder wenigstens ihm zu Handen zu stellen.

Waldenfels wandte die Unmöglichkeit vor, versprach aber sich noch einmal an den Ort begeben zu wollen, wo der Bischof und Pogewisch gefänglich enthalten wurden, um sie von seinen Mitverwandten zu erhalten, mit Bitte, ihm Zeit dazu zu gönnen, und ihm, im Fall

die Sache unentschieden bliebe, genugsame Versicherung zu ertheilen, daß ihm der Bischof wieder zu Handen gestellt würde. — Durch diese Versicherung glaubte er den Bischof von seinen Mitgenossen, die an demselben Theil hätten, desto leichter zu erlangen. Auch wiederholte er die Bitte, daß der Proceß wider seine Mitgenossen bis dahin ausgesetzt, und ihnen, wie ihm, Geleits- und Schutzbriefe ertheilt, und sie alle auf einen Tag vorgeladen werden möchten. Dieses wurde endlich genehmigt und am Montage nach Invocavit, mitten im Februar, ein Tag berahmt, zu dem auch zugleich alle Häuser und Heger vorgeladen werden sollten. Weil es aber wider die Absicht des Königs stritt, der sich immer zu Recht erboten hatte: so übernahm der Churfürst es, diesen dahin zu bewegen, daß er diese Handlung also bewilligen, und auch die Bestrickten, Joachim von Beier und Moritz von Arnim, so lange betagen möchte, da sie doch auf den Rechtstägen zugegen seyn müßten. Dieses sind die Hauptpuncte aus dem Berichte des churbrandenburgischen Kanzlers, d. d. trium regam 1547, mit dem das Schreiben des Churfürsten und die Briefe des Procurators von Iggenhausen ganz übereinstimmen. In einem, einige Tage später datirten, Briefe an den holsteinischen Kanzler, Andr. von Barby, beklagt derselbe Kanzler, Weinsleb, daß weder er noch der Churfürst persönlich mehr von Waldenfels hätten erlangen können, und meldet zugleich folgendes: „Ich werde Bericht, daß wallenfels von Hertzog Moritzen *) soll vergleidt seyn, vnd do müchte seinen auffenthalt suchen vnd In diesen leuften nichts wider Jhne auszurichten seyn, Jst auch noch vngewisse, welcher die Lange oben

*) Der Herzog Moritz war damals nach Kaiserlichem Auftrage in des Churfürsten von Sachsen Länder eingefallen, während dieser gegen den Kaiser zu Felde gezogen war.

oder vnden liegen soll, dan die Orthe sind Reuthers Zeiten, so itzt in meißen, Dhoringen (Thüringen) vnd weiter in Schwaben, Heßen vnd Rein Jeder thut, was Ine gelust, vnd alleine das Faustrecht gehet.“ ꝛc.

Als Waldenfels die Frevelthat begangen und der Kaiser deshalb Pönal-Mandate gegen ihn ausgestellt hatte, war auch an den Herzog Moritz eine Aufforderung von dem Könige ergangen. In seiner Antwort vom 29sten September 1545 heißt es: „Im Fall aber Waldenfels seinen Unterschleiff in vnser Landt nehmen werde — und wir des in erfahrung kommen, wir Ew. königl. Würden schriftlichen Beger nach vns darinnen dermaßen erzeygen, das Ew. königl. Würden des guten gefallen tragen, vnd bey vns nicht anders vermergken sollen, den das wir derselben freuntliche vnd behagliche Dienste zu thun gewilligt seindt.“ Und jetzt bekleidete Waldenfels einen hohen Officierposten in Moritzes Heer, und stand unter seinem besondern Schutze. Das ist politische Freundschaft.

Das Kriegsgetümmel zog sich dem Brandenburgischen näher und der Churfürst wurde dringend, bald von dieser bald von jener Parthey, um Hülfe gebeten. Er ließ seinen Adel aufsitzen und versammelte seine Truppen an den Grenzen, hielt sich übrigens aber neutral und äußerte in einem Schreiben an den König Christian seine Freude darüber, daß auch dieser keine Parthey genommen habe. Unter solchen Umständen stand also nicht zu erwarten, daß man den Proceß eifriger, als wirklich geschah, betreiben würde, so ungern der Statthalter, Breide Ranzau, dies auch sehen, und so sehr er auch den König anliegen mochte, den Churfürsten von Brandenburg zu bewegen, den Proceß gegen die Häuser und Heger fortzusetzen. Fehde kann kein Recht leiden, war Waldenfelses Wahlspruch, und „es sind Reuters Zeiten, wo jeder thut, was ihm ge-

lüſt, und allein das Fauſtrecht gehet," ſchrieb der Brandenburgiſche Kanzler. Die Ranzauen mußten bald erfahren, daß hieran nichts Unwahres ſey behauptet worden. Der königliche Procurator Iggenhauſen hatte Berlin verlaſſen und an ſeiner Statt einen andern Procurator, Johan Schlegel, ſubſtituirt. In welcher ängſtlichen Lage dieſer ſich befand, erhellt aus deſſen Schreiben an den Statthalter Breide vom 12. Februar 1547. In dieſem heißt es, nach einer verbindlichen Einleitung, weiter: „Es gelangt mich aber glaublichen ahn, das ſich Wallenfels vnd ſonderlich ſeine mitſchuldigen häuſer, heger vnd fürſchüber wider mein perſon vieler bedröblicher vnd anderer mehr böſer wort hin vnd wider vernehmen laßen, Auch ſoweit, das ich deshalb zu Ihrer gelegenheit leipsfar gewertig ſeyn ſolle. Weil es nun mit itzigen geſchwinden leuften alſo gelegen, das ſich die leut auch ahn hohen heuptern, wie die Erfarung vnd ewres Herrn Bruders exempell bezeugt, vergreifen dürfen, vnd mid Rechte wider ſie wenig, Ja zuletzt wohl gar nichts auszurichten: Stelle ich zu ewer ſelbſt weitter nachdenken, was mir als einem armen Geſellen, der diesorts weder mit guter noch Freunde gefaſt, ferner zu thun ſein will; zuvorderſt da ich mich vfaſt keins ſchutzes alhier zu tröſten habe, den wehr da leitt, der leitt, — vnd da man den leuten den Rawm vnd Platz leſt, das ſie weder der obrigkeit noch des Rechtens achten, So bin ich guter zuverſicht, Ir werdet mich gegen die königl. Maj. vnterthänigſt entſchulden, mich auch vor ewer ſelbſt perſon entſchuldigt wiſſen, vnd die ſachen in andere beqvemere wege laſſen beſtellen, den die Far weis ich ahne ſonderlichen ſchutz nicht auszuſtehen, vnd nachdem es pillich iſt, das man mir wiederum vor ihnen Friede ſchaffe, bit ich mit ſonderm fleis, Ir wollet mir von der kön. Maj. ahn meinen gnädigſten Herrn, den Churfürſten zu

Brandenburg, eine gnedigſte vorſchrift zu wege bringen, das S. Cf. G. mich vor der Rott in ſonder ſchirm nehme, damit ich alſo der hendell nicht mher ſchades den vortheills haben möge, den es halten mir die von Bredow albereit In die 10 Rthlr., ſo ſie mir von andern Iren ſachen ſchuldig ſeind, für, vnd wollen noch darüber hawen vnd ſtechen" ꝛc.

Aus der mit Waldenfels bedingungsweiſe eingegangenen Convention wurde indeß nichts, ſowohl, weil der König in die verabredeten Bedingungen nicht eintreten wollte, als auch weil Waldenfels die Hauptbedingung, die Gefangenen dem Churfürſten zu überliefern, nicht erfüllen konnte. Das erhaltene ſichere Geleite wurde ihm deshalb wieder aufgekündigt, die gegen ihn ausgeſtellten Steckbriefe traten wieder in Kraft und die Häuſer und Heger wurden peremtorie vorgeladen. Allein auch dieſe peremtoriſche Citation mußte wieder ausgeſetzt werden, da die beklagten Häuſer zu gleicher Zeit zwey, ſehr hämiſche, Satzſchriften gegen den König beym Gerichte eingegeben hatten, die der königliche Procurator, ohne eingeholte Nachricht, ſich nicht im Stande ſah zu widerlegen. Die eine Satzſchrift war von den Bredowen, die andere von Hans Winterfeld und Conſorten. Sie können nur als ein Verſuch angeſehen werden, ihr Urtheil noch einige Zeit ausgeſetzt zu ſehen; denn ihr geſetzwidriges Betragen war längſt von ihnen ſelbſt eingeſtanden, und die, in der Gegenrede angeführten, Gründe ſind ſo ſeicht, daß der königl. Procurator ſie mit Recht zuſammengeraffte, unwahrhaftige, anrühriſche Behelfe nennt. Was den anrühriſchen Behelf betrifft, ſo geht dieſes vorzüglich auf die Beſchuldigung, daß der König, der doch ſie als Brecher des Landfriedens beſtraft wiſſen wolle, ſelbſt den Landfrieden gebrochen habe, indem er dem Churfürſten zu Sachſen und Landgrafen zu Heſſen gegen den Kaiſer Truppen zu

Hülfe geschickt haben solle. Diese Beschuldigung, nur erfunden, um den König gehäßig zu machen, war ganz ungegründet, oder, wie der königl. Procurator es nennt, ein lügenhaftes, erdichtetes, fälschliches und bösliches Vorgeben, das in der äußersten Gefahr ergriffen, statt ihnen zu helfen, sie nur noch früher in den Strudel stieß. Denn nicht blos blieb der Procurator bey seinem Verlangen der Achtserklärung und Confiscation der Güter, worin die Angeklagten schon längst gesetzlich verfallen waren, sondern erhob auch eine neue Klage gegen sie ob atrocissimas injurias. Der Churfürst, der nebst seinem Kanzler und dem Johan Schlegel, persönlich mit dem Könige correspondirte, hatte diese Beschuldigung selbst übel empfunden; denn in einem Schreiben von ihm an den König de dato Cöln an der Spree, Sonntags nach Laetare, heißt es: „das auch die von Bredow vnd Jr anhang Ew. königl. w. laut derselben schreibens zugemeßen, das haben wir vngerne gehört, vnd gereicht vns von Jne zu misfallen. Wir halten vnd wissen, das Ew. Königl. w. der zugemeßenen sachen entschuldigt, vnd haben allewege gerne vnd mit freundlicher wüschung gehört, auch Ew. Königl. w. wol gegundt, das sie außer dieser Kriegssachen wider die Kö. Kaj. Maj. blieben vnd sich in nichts eingelaßen, haben auch Ew. K. W. des nie in verdacht gehabt. — Das wird auch Ew. kö. w. zu großen Ehren vnd Ruhm nachgesagt, vnd alles guthe vnd glück darvmb gewünscht ꝛc.“

In demselben Schreiben berichtet der Churfürst zugleich, daß er Joh. Schlegel in seinen besondern Schutz vor Unrecht, Gewalt und Ueberfall genommen habe, damit er dem Könige in diesen Sachen ungescheut dienen möge. Eben so versprach er dem von Buchholz wegen Beiers und Arnims Bestrickung, als seinem gebornen Unterthanen, Schutz und Sicherheit.

Während der König und die Ranzauen sich so eifrig um die Befreiung des gefangenen Bischofs bemühten, geschahen nicht weniger eifrige Anträge an den König wegen Befreiung oder wenigstens Betagung der beiden Gefangenen, Beier und Arnim. Nicht bloß bat die Gattin des von Beier, eine Schwester der Bredowen und seine ganze Sippschaft darum, sondern der Churfürst von Brandenburg unterstützte selbst ihre Bitte. Diese Bitte war aber wohl nur eine Folge der Politik; denn nach des Erzbischofs, Joh. Friedrichs, Abgange, hatten die Domcapitel zu Magdeburg und Halberstadt des Churfürsten Joachims Sohn wieder zu ihrem Fürsten erkoren, in dessen Namen der Vater nun zugleich unpartheiische, gerichtliche Untersuchung gegen die Häuser und Heger versprach. Doch wurde diese Bitte jetzt noch in freundschaftlichen Ausdrücken abschlägig beantwortet.

Indeß liefen noch mehrere Gesuche um Beiers Befreiung oder wenigstens Betagung, sowohl von Fürsten und Fürstinnen, als dessen eigner Freundschaft, und besonders dessen Sohne, Christoph von Beier, ein, der in des Herzogs Heinrichs des Jüngern von Braunschweig-Lüneburg Diensten stand. In seinem ersten Briefe, so wie in dem Gesuche an Herzog Heinrich drückt der junge von Beier sich eben so heftig als unvorsichtig aus; denn indem er selbst nicht in Abrede ist, „daß sein Vater nicht mehr gethan, als daß er seinem Freunde Waldenfels ein Nachtfutter gegeben," welches, wie er vermeint, ihm von seiner Obrigkeit noch nie verboten worden: so erklärt er ihn doch für gänzlich unschuldig an der Entführung des Bischofs, und fügt die Dräuworte hinzu, daß, wenn sein Vater wider Recht und Billigkeit, um der Ranzauen willen, noch länger sollte enthalten werden, und um Leib und Gut kommen, er nebst seinen Brüdern auf andere Wege zu denken gedrungen wäre.

Breide Ranzau, dem diese Schriften mitgetheilt wurden, empfand des jungen von Beiers Schreiben sehr übel, und beklagt sich darüber nicht bloß bey dem Könige, sondern auch vor dessen beiden Kanzlern, Johan Fries und Andr. von Barby. „Es nimmt mich nicht geringe wunder," schreibt er an die letztern, „das die Königl. Maj. so Jnständigen Beiern Betagung befördern duhn, vnd nicht bedacht wirth, Jnn was merklicher langer vnd großer Beswerungh mein Bruder, der Bischof, so ganz unverschuldet stecket, Jnsonderheit auch, dieweil nochmahl keine andere Zeitung, dann das der Bischof von whemoeth, wie auch woll zu besorgen, das doch Gott abwende, mit dote abgegangen seyn soll ꝛc." Er bittet seine Freunde daher mit dahin zu arbeiten, daß Beier nicht betagt, sondern die ganze Sache bey dem bevorstehenden Rechtstage (zu Augsburg) gerichtlich betrieben werden möchte. Dem jungen von Beier zog sein anzügliches Schreiben an den König eine harte Antwort zu.

Auf wiederholtes demüthigeres Schreiben des Sohns und auf wiederholte Fürbitten von Fürsten und Fürstinnen wurde Beier doch gleichwohl von der Mitte des Octobers bis gegen Neujahr 1548 betagt.

Unterdeß war Morten von Waldenfels, als ein alter erfahrner Krieger, in Diensten des Herzogs Moritz und stand in großem Ansehen bey demselben. Er hatte die Gelegenheit auch nicht vorbeygehen lassen, dem Kaiser, dessen Sache er verfechten half, seine eigne Sache angelegentlichst zu empfehlen. Jndeß scheint der Kaiser, dem ein König von Dännemark, wie die Erfahrung ihm, besonders als Herrn der Niederlande, gelehrt hatte, ein gefährlicherer Feind, als ein Waldenfels vortheilhafter Freund seyn konnte, seine Gesuche allergnädigst angenommen und — ignorirt zu haben. Man hängt den Deserteur nicht gern des Tages vor der Schlacht.

Denn am 11. Julii 1547 erließ der Kaiser von Nürnberg aus ein neues, scharfes Poenal-Mandat gegen Waldenfels, worin er ihm, bei der Reichsacht und Oberacht, befahl, den Bischoff entweder ohne Entgeltniß loszugeben, oder bey dem ersten Gerichtstage vor ihm oder seinem Reichshofrath zu erscheinen, und Rechts zu gewärtigen. Unter gleichem Dato wurde ein offener, kaiserlicher Brief an die Fürsten ausgestellt, in deren Landen Waldenfels bisher seinen Aufenthalt gehabt hatte, unter angedroheter schwerer Poen, dem Waldenfels keinen Vorschub zu thun, und ihm dieses Poenalmandat einhändigen zu lassen. Diese Kaiserliche peremtorische Citation ließ der Statthalter, Breide Ranzau, nebst dem offenen Briefe, sogleich durch den Druck vervielfältigen und die gedruckten, verificirten, Exemplare in den Gegenden, wo Waldenfels sich aufhielt, öffentlich bekannt machen, ob er gleich seinen Bruder schon für todt hielt, und es ihm nicht unbekannt war, daß Waldenfels bey dem neuen Churfürsten Moritz von Sachsen gut angeschrieben stehe. Von jenem Falle war er nemlich schon durch ein Schreiben von dem brandenburgischen Kanzler, vom 12. August 1547, unterrichtet worden, worin es heißt: „vnd do Jr weiter mir zuerkennen gebt, das Euch fürkommen, als solte Ewer Herr Bruder Jn Gott verstorben seyn, mit Begher euch, was Jch dauon gehört, zuzuschreiben ꝛc. — Will ich demnach Ewer Edlichkeit nicht verhalten, daß ich diesen Sommer mit dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, auch hernach alleine zu Schickung S. Cf. G. drithalb Monat langk in Kaiserl. Maj. feltlager vor Wittenberg, zu Halle vnd Belzigk, zur Naumburg vnd eines orts Jn Dhoringen gewesen, aldo Jch Morten von wallenfels zum offtern vntter Herzog Moritz Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Kriegsvolke gesehen, Auch mit Jme etlich mhall von dieser Sachen zur ledigung des Herrn Bischofes gehandelt, dar Jnne er sich hoch

erpotte, u. ſ. w. Vnd in ſolcher Zeit hab Ich auch In dem feltlager nach dem Herrn Biſchofe, wo der etwan mochte verhalten werden, mit fleiße gefragt, auch durch andre mehr bekanthe fragen laßen, vnd von vielen gehört vnd berichtet worden, das S. F. G. aus whemuth vnd langen gefenknus In Gott verſtorben ſein ſoll. Aber walfels hat ſich deßen nie kegen mir vernehmen laßen, ſondern alwege von der Commiſſion vnd Ledigung des Herrn dodurch geſagt vnd alſo angegeben, als ſolten S. G. noch am leben ſeyn, aber die gemeine Rede des orts vnd Im lande zu Meiſſen, aldo Ich dieſen Sommer etlich mhal geweſen vnd gefragt, gehet vnd iſt, der Herr ſey verſtorben. Ich habe es auch von groſſen Hanſen vnd eins theils Fürſten gehört, des ich befare, dem ſey alſo. Darvmb auch keine Reden mehr gehen, wo der Herr ſey, alleine, er ſey verſtorben ꝛc.“

In Anſehung des Anſchlags der Kaiſerlichen Citation ſorgte der Statthalter Ranzau beſonders dafür, daß dieſes in Mecklenburg und Sachſen geſchah. Die beiden Churfürſten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachſen hatten ſich an den kaiſerlichen Hof begeben, und ſtatt des Letztern führte ſein Bruder, Herzog Auguſt, unter der Zeit das Ruder. Waldenfels hatte zu ſeiner Belohnung von dem neuen Churfürſten zwey Häuſer d. i. feſte Plätze, erhalten, und, da man vermuthete, daß er ſich in dem einen derſelben, nemlich dem Städtchen Belzig, aufhalte: ſo überſchickte der Herzog Auguſt ihm die kaiſerlichen Mandate durch einen eigenen Boten. Dieſe wurden, da man ihn ſelbſt nicht antraf, einem ſeiner Bedienten zur Ueberantwortung übergeben, ſo wie ſie dem Stadtmagiſtrate inſinuirt und öffentlich angeſchlagen wurden, damit er ſich nachher mit keiner Unkunde entſchuldigen möchte. Zu gleicher Zeit war daſſelbe auf ſeinem Hofe Garloſe in Mecklenburg geſchehen.

Auch war der betagte Beier nicht sobald zu Hause angelangt, als er seinem Versprechen, des Bischofs Freystellung bey Waldenfels nach allen Kräften befördern zu wollen, gemäß, durch einige Freunde hart in diesen dringen ließ, ihm, durch Freylassung des Bischofs, als unumgängliche Bedingung, auch seine Freiheit wieder zu verschaffen. Dieses zusammen bewog Waldenfels, sich zum zweiten Mahle allerdemüthigst an den Kaiser zu wenden, und nachdem er seine vermeinten Gründe zu seiner nothgedrungenen Missethat in der behaupteten beständigen und hartnäckigen Verweigerung der Gerechtigkeit von Seiten des Königs wiederholt hatte, denselben zu bitten, daß er geruhen wolle, die gegen ihn ausgesandten Steckbriefe und Poenal-Mandate zu cassiren, und den König dahin zu bewegen, daß er ihm vor den Churfürsten von Brandenburg und Sachsen Verhör und Handlung einräumen möge; dann wolle er die Gefangenen diesen beiden Fürsten zu Händen stellen, ihrer Entscheidung und selbst mächtigen Spruchs gewarten und demselben Folge leisten. Daß der König sich schon vom Anfange selbst dazu erboten hatte, das übergeht Waldenfels natürlicherweise gänzlich mit Stillschweigen. Er scheint hiebey vorzüglich auf seines fürstlichen Gönners, Churfürst Moritz's, Einfluß und gnädigste Gesinnung gerechnet zu haben. Denn auch gegen seinen, durch seine Schuld unglücklichen, Freund Beier, hatte er sich, wie dieser dem Könige in einem Schreiben vom 3. Nov. meldet, erboten, die Gefangenen den beiden genannten Fürsten auszuliefern, und sich ihrer Vermittelung, oder, im Fall diese entstünde, ihrem Machtspruche, unwiderruflich zu überlassen. Auch ersuchte Waldenfels die beiden Churfürsten selbst, sich mit dieser Sache beladen und den König von Dännemark bewegen zu wollen, dieses Erbieten unter gleichen Bedingungen seiner Seits annehmen, und Beier seines Verhafts

entledigen zu wollen. Auch wollte er seine Helfer, die Häuser und Heger, in diese Handlung mit eingeschlossen haben.

An eine vermittelte oder rechtliche Entscheidung durch die beiden erwählten Schiedsrichter war aber um so weniger zu denken, da beide Churfürsten sich mit einem Theil ihrer Räthe auf den ausgeschriebenen Reichstag nach Augsburg begeben hatten. Der König ließ daher durch seinen Gesandten am Kaiserlichen Hofe, Peter Schwabe, sein Recht gegen Waldenfels verfolgen. Dieser wurde deshalb mit allen seinen schriftlichen Eingaben abgewiesen und aufs neue und zum letzten Mahle ernstlich vor den Reichshofrath geladen, mit der Drohung, er erscheine oder nicht, so würde alsdenn mit der angeführten Acht und Oberacht, wie sich das gebührte, verfahren werden. Sein Satz: „Fehde könne kein Recht leiden“ wurde ihm mit den Worten wieder eingetrieben, „daß es ihm, als einem Privato zu vehden ohne Erkenntniß, nicht gebühre, insonderheit gegen die, welche Recht geduldeten könnten und sich des erböthen.“

Diese Citation wurde durch einen kaiserlichen Kammerboten nach Belzig überbracht, und in Waldenfels's Abwesenheit dessen Dienern auf dem Schloße daselbst gehörig insinuirt. Auf demselben Reichstage zu Augsburg wurde Herzog Moritz förmlich als Churfürst zu Sachsen installirt, nachdem er, nebst dem Churfürsten von Brandenburg und andern das so famöse kaiserliche Interim unterschrieben hatte.

Im Anfange des Jahres 1548 kehrte der Churfürst Moritz in seine Länder zurück und meldete nun dem Könige von Torgau aus, d. 13. Januar, Waldenfels's Erbiethen, ihn und den Churfürsten von Brandenburg als uneingeschränkte Schiedsrichter erkennen zu wollen, mit dem offenherzigen Geständnisse, „das er in der verlaufe-

nen Kriegshandlung Morten von Waldenfels in seiner Bestallung gehabt, und dieser sich darin auch dermaßen erzeigt habe, daß er daran ein gnädigst Gefallen gehabt." Er bat daher nicht bloß selbst, sondern ließ den König auch durch den Herzog Franz von Lüneburg bitten, ihm und dem Churfürsten zu Brandenburg die Sache zur Vermittelung oder rechtlichen Entscheidung überlassen zu wollen.

Der König nahm das Anerbieten an, doch auch jetzt nur, wie immer, unter der Bedingung, daß Waldenfels die Gefangenen ohne Entgeld ausliefere, und der Fehde entsage. Ehe dieses Schreiben des Königs an die Schiedsrichter gelangte, von diesen dem Waldenfels mitgetheilt, und dessen Antwort darauf wieder eingereicht wurde, verging ein ganzes Vierteljahr. Unterm 13. April 1548 berichten beide Churfürsten von Augsburg aus, daß Waldenfels noch zu dem Vergleiche oder zu der rechtlichen Entscheidung erbötig wäre, und ihnen die Gefangenen zu Handen stellen wolle, doch nur, wenn der König den, gegen ihn beym Reichshofrath anhängig gemachten Proceß wolle fahren lassen. Sie bitten daher den König inständig, dieses Verlangen eingehen zu wollen, und erbieten sich aufs neue, sich in den Handel zu erzeigen, wie es vertrauten und unpartheiischen Schiedsrichtern gebühre. — Unterm 28. April erging von den beiden Vermittlern eine neue, dringende, Aufforderung an den König „sich, ihnen zu Gefallen, des Behelfs, der Fehde halben zu verzeihen und zur Hauptsache zu greifen."

Zur selbigen Zeit war des Churfürsten Moritzes Bruder und Mitregent, Herzog August von Sachsen, mit des Königs Tochter verlobt und die Vermählung sollte im Kurzen zu Torgau vollzogen werden. Die Vermittler erbieten sich daher, in einem Schreiben an den König, ihren Räthen befehlen zu wollen, die Sache zu gleicher Zeit vorzunehmen und ersuchen diesen, auch seine Räthe dahin zu verordnen, „damit alsdann in der Handlung,

wenn die Güte entstände, das Recht vor die Hand genommen werden konnte," mit der wiederholten Bitte, daß er zugleich auch Beier und Armin freilassen wolle. Zugleich wiederholt der Churfürst Moritz aufs neue seinen Wunsch, den König bei dem Vermählungsfeste in Torgau persönlich auf seinem Hause zu sehen. Darauf erbitten sie sich endlich eine nähere Erklärung.

Ehe aber diese noch erfolgen konnte, war Waldenfels, der es natürlich nicht hatte wagen dürfen, auf die ihm insinuirte Citation vor den Reichshofrath zu erscheinen, rechtlich in die Acht verfallen. Um dieser vorzubeugen, und, vermuthlich in der sichern Hoffnung, der König werde ihren dringenden Bitten willfahren, hatten die beiden Churfürsten ihre in Augsburg hinterlaßenen Räthe beordert, beym Reichshofrath mit der Bitte einzukommen, daß derselbe, weil beide Partheien ihre gütliche oder rechtliche Entscheidung angenommen hätten, den Proceß und das Endurtheil wenigstens solange aussetzen wolle, bis des Königs endliche Antwort eingekommen sey. Dieses Gesuch wurde aber ohne weiteres, so wie früher Waldenfels's eigne Eingaben, dem dänischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Peter Schwabe, den 11. Juny zur Erklärung überantwortet, und dieser drang noch an demselben Tage, ohne sich weiter einzulassen, auf unverzügliche Eröffnung der Urtel, in Gemäßheit des schon am 6. Juni im Reichshofrath gefaßten Beschlusses.

Den 15. Juli erfolgte dem Gemäß die förmliche Achtserklärung des Morten von Waldenfels mit allen gewöhnlichen Sollennitäten, und demnach wurde „sein Leib, Hab und Güter dem Könige und jedermännigglich erlaubt, und denen, die ihn heimlich oder öffentlich haußten oder hegten, gleiche Strafe gedroht."

Diese Nachricht konnte freilich auf die Freude des Vermählungsfestes in Torgau, wo beide Vermittler zugegen waren, der König aber ihren Wunsch, persönlich

zu erscheinen, täuschte, eben keinen angenehmen Eindruck machen. Noch weniger angenehm mochte es seyn, daß der König zu gleicher Zeit nicht bloß, nachdem seine Sache mit Waldenfels gerichtlich entschieden war, nur desto stärker auf die Fortsetzung des Processes gegen dessen Häuser und Heger am Kammergerichte zu Berlin drang, sondern auch schon unterm 14. Juni einen kaiserlichen Befehl an Churfürst Joachim ausgewirkt hatte: „das derselbe zu eröffnung der Urtel, wie sich gepürt, förderlich procediren vnd Recht ergehen laßen wolle, und das nicht länger ausziehn.“ Ungern wollte der Churfürst ein so hartes Urtheil, wie der Landfriede es erheischte, über eine so bedeutende Anzahl von den Ersten unter seinem Adel ergehen lassen; doch durfte er der Gerechtigkeit ihren Lauf nicht versagen. — Man suchte daher, so eifrig man den Proceß gegen die Häuser und Heger auch betreiben zu wollen schien, immer neue Ausflüchte oder legte sich aufs Bitten.

So wurde der König am Ende des Augusts, gleichsam als wolle man ihm seine Handlung gegen Armin und Beier ins Gewissen schieben, von den Churfürsten selbst, dessen Gemahlinn und Sohn aufs dringendste ersucht, die Gefangenen, weil sie unschuldig an Waldenfels's That und derselben unwissend gewesen wären, freyzulassen oder wenigstens zu betagen und Recht zu verstatten. Dieses Gesuch wurde, wenige Tage nachher, von Anna von Bredow, Beiers Gemahlinn, und dessen Freundschaft in einem fast anzüglichen und drohenden Schreiben an den König wiederholt.

Weil der König indeß so vielen Ernst zeigte und sogar die Macht des Reichsoberhaupts um Hülfe anrief, um zu seinem Rechte zu gelangen: so fand der Churfürst von Brandenburg sich bewogen, die Bredowen und andere Theilnehmer an Waldenfelses Frevelthat, gegen welche der Prozeß bis auf die Abfassung eines Endurtheils abgemacht

war, zu Anhörung dieſer Urtel auf den 7. December vor ſein Kammergericht zu laden. Es waren deren in allem 10 Perſonen. Außerdem wurden noch andre 10 Perſonen, gegen die ein neuer Prozeß anhängig gemacht worden war, vor das Kammergericht geladen. Unter jenen waren die Bredowen, und ihre Untergebenen, Hans Winterfeld und die Piverlinge, die Söhne; unter dieſen vier Gebrüder von Rochow, einer von Qvitzow, einer von Malzahn und Claus Piverling, der Vater ꝛc. die vornehmſten. Obgleich er nun, wenn der König zur beſtimmten Zeit einen Sachwalter beym Kammergerichte erſcheinen ließe, ſtrenge Gerechtigkeit nach dem Landfrieden verſprach, ſo fügte er doch gleichwohl die Bitte hinzu: „das Ew. kön. Maj. für ſich mochten dieſe ſachen, In Anſehung, das die beklagten einstheils junge Leute, ſo der Hendell vnd Wallenfels fürhaben weder wiſſens noch vorſtand gehabt, auch In eines teils mit Freundſchaft verwandt ſein, zu andern gütlichen austrage, dadurch ſie ſich gegen Ew. kön. w. erzeigen ſollten, zu kommen bewilligen, und des Biſchofs ſtattliche Freunde daſſelbe auch zu bewilligen bewegen wollten.“

Auch in Anſehung Heinrich von Buchholz's verſprach der Churfürſt aufs neue, ihn wegen der Anfechtungen in Schutz zu nehmen und gegen männiglich Recht zu verſtatten.

Zu dem beſtimmten Termin erſchien der größte Theil der Beklagten perſönlich, einige entſchuldigten ſich ſchriftlich. Diejenigen, gegen welche der Prozeß doch auf bloße Vermuthungen und Gerüchte erſt eingeleitet wurde, läugneten alle Theilnahme oder Mitwiſſen, und hielten ſich nicht einmahl zum Reinigungseide verpflichtet. Es wurde den Königl. Anwalden daher vom Kammergerichte auferlegt, „die klage mit angebung vnd beſcheinigung der vermuthungen vnd Inditien nach Inhalt des Land-

friedens zu verfahren," worauf dann ergehn sollte, was Rechtens.

Gefährlicher sah es für die Bredowen, Winterfeld und andere aus, deren Verbrechen schon eingestanden oder bewiesen war, da die Gegenparthey sich auf einen gütlichen Vergleich nicht einlassen wollte, und schon stand das Kammergericht im Begriffe, das harte Urtheil nach dem Landfrieden gegen sie auszusprechen, als es sich plötzlich im Rechtsgange gehemmt sah. Der Churfürst war nemlich selbst nicht in Berlin, oder, wie es in den Documenten immer heißt, Cöln an der Spree, zugegen, und statt seiner saß sein Sohn, der Markgraf Friederich, im Gericht. An diesen und die übrigen Räthe erging daher eine churfürstl. Ordre, mit Eröffnung des Urtheils einzuhalten, und, wenn Hans Winterfeld's Urtheil bereits eröffnet wäre, die Execution zu verschieben, bis die Räthe, welche er, neben dem Churfürsten Moritz zu Sachsen, wegen gütlicher Unterhandlung an den König geschickt hätte, zurück gekommen wären. Es wird vielleicht nicht unangenehm seyn, den Churfürsten selbst zu hören. „Wann wir denn," schreibt derselbe an sein Kammergericht, „aus Ew. liebden vnd ewren schreiben bericht seyn, das die güthe abgeschlagen vnd wir demnach bei vns bewogen, das hirInnen den glimpf zu furhen von nöthen sey: haben wir vns mit dem Herrn Moritz, Churfürsten zu Sachsen ꝛc. vereinigt, forderlich vnser beiderseits stadtlich Rethe an gedachte königl. w. zu fertigen, verhoffentlich Jr königl. w. durch vorhabent mittel zu gütlicher Vergleichung vnd vffhebung der sachen zu bewegen. Dieweil dan derhalben nit vnpillich dieser anstandt eingereumbt wird, begern wir — Jr wollet gedachten königl. Rethen solches glimpflichst vormelden, — mit sonderlicher anzeigung, das Jn erkundigung dieser sachen souiel befunden, das vnsere vnterthanen, als Jacob und Georg von Bredow, und Ber-

tram Pfuel, auch Hans Winterfeldt dieſer ſachen bedechtigk nicht, ſondern als Junge geſellen, aus vnverſtandt darzu etwas beredt worden.“

Wie dieſer Antrag zur Güte von den churfürſtlichen Räthen gelautet haben möge, darüber geben keine Documente uns Auskunft, da dieſes, wie es in den Zeiten noch oft der Fall war, nur mündlich verhandelt wurde. Indeß beſchwerte der König ſich in einem Schreiben an den Churfürſten von Brandenburg nicht wenig über den Verzug und die Verweigerung der Juſtitz, beſonders da der Biſchof von Lübek darüber verſtorben, oder wie der König ſich ausdrückt: erbärmlich von Waldenfels ermordet worden ſey. Der Churfürſt von Brandenburg ſucht in einem Schreiben vom Februar 1549 die Schuld wegen des Verſuchs einer gütlichen Handlung auf den Churfürſten Moritz zu wälzen, und erbietet ſich aufs neue, auf ferneres Anhalten der königlichen Anwalde, „mit vorſtadtung des Rechtens vnd vrtheil vff die ergangenen Proceß der Gebhür nach zu erzeigen.“ Von dem Tode des Biſchofs heißt es: „Vnd iß vns warlich der vnfhal vnd tödtliche abgangk vnſers Freundes, des Biſchofs von Lübek, hochlichen leid; Wolten auch am liebſten, das dies fürnhemen verblieben; vnd können, auch wollen wir wallenfels oder ſeinen Helfern die ſachen nicht pilligen, wiſſen auch wes erpietens Ew. k. w. geweſen.“

Der ſtrenge Ernſt des Königs erregte nicht geringe Verlegenheit, und nur durch Ausflüchte und Umwege konnte der Churfürſt Moritz ſeinen ſchon verurtheilten Freund Waldenfels, ſo wie Churfürſt Joachim ſeine mitſchuldigen Unterthanen, vor der eben ſo deutlich ausgeſprochenen als harten Strafe des Landfriedens retten und man ließ kein Mittel unverſucht um den Rechtsgang wenigſtens aufzuhalten.

So war z. B. die Freundschaft des Morten von Waldenfels unterm 25sten Februar mit einem kläglichen Fürschreiben für ihren Freund beym kaiserlichen Hofe eingekommen, worin sie erklären, „wie sowohl sie als ihr alter, abgelebter Freund, ob der Acht zum höchsten entsetzt," worin sie das vom Könige erlittene vermeintliche Unrecht desselben, und seine Verdienste um den Kaiser in dem letzten Kriege gegen den abgesetzten Churfürsten von Sachsen lebhaft schildern, den König als Mitglied des schmalkaldischen Bundes für einen Feind des Reichs und des Kaisers ausgeben, ihren Freund wegen des Ausbleibens auf die ergangenen Citationen auf eben so vielfältige Art entschuldigen als den König anzuschwärtzen, und zuletzt um Absolution und Aufhebung der Acht bitten. Indeß hatte der König in Peter Schwabe einen gewiegten Staatsmann am kaiserlichen Hofe, auch war dieser selbst schon zu genau von dem ganzen Hergange der Sache unterrichtet, als daß solche Schmähungen nachtheilige Folgen hätten haben können. Das Gesuch wurde ihm, dem dänischen Gesandten, zur Erklärung mitgetheilt, und hatte zur Folge, daß unterm 14ten Juni ein neues, schärferes kaiserliches Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg erging, auf Erfordern des Königs oder seiner Anwalde zur Eröffnung der Urtheil gegen Waldenfels's Helfer förderlichst, wie sichs gebühre, procediren, Recht ergehen zu lassen und das nicht länger aufschieben zu wollen.

Daß der Bischof gestorben sey, war nun allgemein bekannt; aber noch wußte man weder, wo noch wie. Eben so wenig war es bekannt, wo der junge Pogwisch enthalten werde. Er war als Edelknabe bisher eine unbedeutende Person in dem Trauerspiele gewesen und hatte nur eine stumme Rolle gespielt. Die Hauptperson hatte der Tod weggerissen, Waldenfels's Rolle

hatte das Recht ein klägliches Ende gemacht, und seinen Genossen drohete ein gleiches Schicksal. Unter andern Mitteln sich noch auf der Bühne zu erhalten, bedienten diese sich daher auch des jungen Ludewig Pogwisches. Man ließ ihn nehmlich — denn daß der Brief vorgeschrieben sey, erhellt deutlich aus dem ganzen Inhalte — einen sehr harten, drohenden Brief an seinen Bruder schreiben, worin er erzählt, daß, wenn die Sachen zu Verhör und Erkundigung der Wahrheit kämen, und die königliche Durchlauchtigkeit ihrem Erbieten nachkäme, er S. Cf. G. ohne Entgeld zu Handen gestellt werden würde. „Den," fügt er hinzu, „wo das nicht geschege, würde es mit mir nicht wohl zu gehen; dan ich weys, das davon geredt, dieweil du mich als mein Bruder neben vatter vnd Mutter vorlyeset vnd vorgesset, solte Morten von waldenfels mich, euch zu eren, Im Lande zu Holstein an einen Baum hengen ꝛc." Es erfolgen darauf noch mehrere Grobheiten und Drohungen, die aber nur als Nothschüsse der untergehenden Parthey anzusehen sind. Auffallend ist es, daß des jungen Pogwisches Familie, die doch damals noch eben so bemittelt als angesehen war, bis dahin auch nicht im geringsten zu seiner Befreyung gewirkt hatte, und fast noch auffallender, daß sein Vater, Wolf Pogewisch auf Buckhagen, Ritter, auch jetzt nichts weiter für seinen Sohn that, als daß er dessen Brief, mit einem demüthigen Vorschreiben, an den König schickte, mit der hinzugefügten Bitte, es in die Wege richten zu wollen, „dat de arme Junge, alse ein vnschuldiger, vth den farlichen Handen erreddet vnd entledigt möchte werden, vp dat nichtes schetlicheres, alse beth her geschein, gegen dem armen Blode vorgenommen werden mochte." Da der Brief des Vaters aus der Mitte des Februars 1550 datirt ist: so muß des Sohns Brief wohl im Anfange des Jahrs geschrieben seyn. —

Gegen nichts protestirte Waldenfels so sehr als gegen die Beschuldigung, den Bischof ermordet zu haben, und hierin, aber auch bloß hierin hatte er Recht. Denn es war keinem Menschen in der Welt mehr an des Bischofs Leben gelegen, als gerade ihm; denn an dessen Leben hingen einige zwanzig tausend Species, die er sonst auf keine Weise zu erhalten hoffen durfte. Auch wurde es nachher klar, daß er und die Seinigen alles Mögliche angewandt hatten, um ihn am Leben zu erhalten. Allein als Aechter konnte und durfte er keine rechtsgültige Zeugen dafür anführen, ohne diese zugleich mit sich selbst ins Verderben zu stürzen. Er mußte es sich also gefallen lassen, daß die Gegenparthey, der er rechtlich über die Todesart seines Bestrickten keine Auskunft geben durfte, dieselbe so gehässig als möglich darstellte.

Waldenfels's eigner Leib und Vermögen war dem Gegner Preiß gegeben, das Hab und Gut und Leben seiner Freunde schwebte in gleicher Gefahr; denn fest, standhaft und stark war der Arm des Gegners. Je größer daher die Gefahr, desto vielfacher die Mittel, sie abzuwenden. Unter diesen war auch ein dringendes Vorschreiben von Waldenfels's Freund und Gönner, Churfürst Moritz, an den Bruder des Kaisers, Erzherzog Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen. Es werden in demselben seine Verdienste um den Kaiser in dem letzten Kriege, seine treuen Dienste gegen das Reich — daß der ganz unschuldig entführte Bischof ein Reichsfürst gewesen sey, wird natürlich ignorirt —, Die Verweigerung der Justitz von Seiten des Königs, sein wiederholtes, aber vom Könige nicht verfolgtes Anerbieten zu Rechte bey oft genannten Churfürsten ꝛc. wiederholt. Der König Ferdinand, mit dem der Churfürst Moritz deshalb persönlich gesprochen hatte, empfahl seinem Bruder, dem Kaiser, unter dem 19ten Juli 1549 dieses

Gesuch aufs Dringendste, allein vergebens. Vielmehr erfolgte, wie der kaiserliche Premier-Minister und Liebling, der allmächtige Granvella, dem Könige de dato Brüssel den 27sten Sept. 1549 meldet, ein neues, schärferes, kaiserliches Mandat an den Herzog von Mecklenburg, den Churfürsten von Brandenburg und andere, damit ihm, dem Könige, gegen des Aechters, Waldenfels's Güter ꝛc. förderlichst Rechtens verholfen und gestattet würde.

Auf den erstern, den mecklenburgischen Herzog, hatte der König vom Anfange des Streits an Ursache gehabt unwillig zu seyn. Denn so wie der Herzog Johan Albrecht sich stets als einen abgesagten Feind des Königs betragen hatte: so hatte sein Bruder, Herzog Heinrich, ob er gleich unpartheiisch scheinen wollte, doch nie aufrichtige Freundschaft gegen den König bewiesen, und beide hatten zu allem, was sie in dieser Sache für den König thaten, erst durch kaiserliche Pönal-Mandate gezwungen werden müssen. Daß diese beiden Fürsten um Waldenfels's Anschlag gewußt haben, wie der König argwöhnte, ist wohl nicht wahrscheinlich; der Angriff war aber doch von ihren Landen aus geschehen, und der Thäter ihr Unterthan und Lehnsmann, und sie hatten nie einen Schritt gethan, den Bischof zu befreien oder Waldenfels zu verhaften. Nachdem Waldenfels geächtet und seine Güter dem Könige zugesprochen waren, maßten sie sich seines Hofes, Garlose, in den sie, den Rechten nach, den König immittiren sollten, selbst an, und sogar des Aechters Habe und Effecten auf dem Hofe suchten sie dem Könige zu entziehen, indem sie diese Waldenfels's vorgeblichen Creditoren zum Theil als Bezahlung überließen. So erhielt z. B. Jacob von der Schulenburg 500 Stück Schaafe vom Hofe für 300 fl., Hans von der Jahn 69 Kühe für 207 fl. ꝛc. Auch

klagt Breide Ranzau, daß viele Sachen vom Hofe weggeschleppt würden.

Da der König nun einsah, daß die Herzöge von Mecklenburg allen möglichen Fleiß anwendeten, ihm dasjenige vorzuenthalten, was ihm durch Urtheil und Recht zuerkannt worden war: so suchte er auf dem Wege Rechtens zu dem Seinigen zu gelangen. Ungeachtet der wiederholt ergangenen kaiserlichen Mandate wußten die Herzöge die Sache gleichwohl noch Jahrelang aufzuhalten, indem sie bald das Erbrecht der Erben des von Waldenfels's unterdessen verstorbenen Frau, einer gebornen Vieregg, bald die Forderungen der Creditoren, bald ihre eignen Forderungen geltend zu machen suchten, und dieselbe mehr wie eine Concurssache als nach den Gesetzen behandelten, bloß um den König, dem die Achtserklärung alle Habe und Güter des Waldenfels, ohne Unterschied, und wo sie sich auch fänden, zugesprochen hatte, gänzlich auszuschließen. Nach den eingeschickten Schuldverschreibungen, die aber nichts weniger als in gehöriger Form sind, müssen Waldenfels's Schulden sich auf 25—30000 fl. gehäuft haben.

Als die Herzöge aber mit allen diesen Ausflüchten nichts auszurichten vermochten, ersannen sie endlich ein ganz eignes Mittel, wenn nicht über den König Recht zu gewinnen, so doch wenigstens die Sache noch länger aufzuhalten.

Es trat nemlich 1553 ein Mann hervor, Henrich Schmecker mit Namen, welcher vorgab, daß er über Waldenfels, wegen einer Schuldforderung von 1495 fl., beim Reichskammergericht die Acht und kaiserliche Executorial-Mandate gegen ihn an beide Herzöge ausgewirkt habe, denen zu folge ihm alle und jede Güter des genannten Aechters zugesprochen worden. Er bittet demnach, daß die Herzöge, da der Aechter ein Haus, Garlose, in ihren Fürstenthümern habe, ihm dasselbe einräumen und

zueignen wollten, kraft der kaiserlichen Befehle. Dies Vorgeben suchten die Herzöge nicht bloß beim Könige geltend zu machen, sondern nahmen es auch beim Kammergerichte in Schutz, und behaupteten, daß ihm, neben der Frauen Erben und den Creditoren, eine Präferenz vor dem Könige gebühre.

Allein es ging hiermit, wie am Ende mit allen erdichteten Vorwänden und Behelfen, es erweckte nur eine noch nachtheiligere Meinung. Der königl. Procurator am Kammergerichte bewies, daß die Herzöge gesetzwidrig gehandelt hätten, indem sie sich die Cognition in einer Sache anmaßten, worin sie bloß dem kaiserlichen Executorial-Mandate nachzukommen schuldig wären; daß sie ungerecht daran gethan hätten, sich selbst, statt den kaiserlichen Mandaten zufolge, den König, in den Besitz von Waldenfels's Gütern zu setzen; daß sie auch in Angabe der Summe, womit der Aechter ihnen verwandt seyn solle, nicht übereinstimmten, indem Herzog Heinrich dieselbe zu 3800, Herzog Albrecht aber zu 3500 fl. angäbe; daß sie auch in der Zeit, wann Schmecker die Acht über Waldenfels genommen haben solle, sehr von einander abwichen, daß es überhaupt scheinen wolle, als wäre gar nichts daran, — wie man denn auch beim Reichskammergerichte nichts davon wußte — sondern nur erfunden sey, um die befohlene Execution, ihrer selbst wegen, zu verhindern oder wenigstens zu verziehen. Schließlich bittet der Procurator, die Herzöge möchten in die Pön, dem Executorial-Mandate einverleibt, verurtheilt werden.

Dieses geschah auch den 23sten Februar 1554, in einem Mandat an den Herzog Albrecht — Heinrich war gestorben — und ob derselbe gleich auch jetzt noch allerley Auswege suchte, und die Sache wie eine Concurssache zu behandeln fortfuhr: so bewog der Ernst des Königs ihn doch endlich nachzugeben, und zweien seiner

etzliche vom adell beilegt worden, zu beweiſen, Solt es an genugſamen Gewiſſen anzeigen darzuthun nicht haben gemangelt. Nachdem aber mein lieber Her Bruder der Biſchopf alſo Jemmerlichen vom lebende zum dothe kommen, Sein mir ſolche anzeige, von weme ich die gehabt, Jnn vergeſſen Kommen, will mich aber desſelbigen zu erkunden an mogelichen fleis nicht erwinden laſſen.“

Es iſt auffallend, wie der Statthalter, auf deſſen Anſtiften und Betrieb der ganze Proceß im Namen des Königs eingeleitet war, es wagen durfte, dieſen ſeinen Herrn grade jetzt, wo es darauf ankam, plötzlich im Stiche zu laſſen.

In dieſer Verlegenheit wandte man ſich, wie man ſchon früher gethan hatte, an einen geſchickten Juriſten um Rath. Dieſer meinte: „Da es an dem, das von den ahm Churfl. Hofgericht jüngſt denuncirten perſonen zum wenigſtens gemaine gerücht vnd geſchrey, das eben ſie zum friedbruch hilff vnd fürderungk gethan, gangen vnd erſchollen“: ſo wäre es hinlänglich zum Beweiſe des Argwohns, wenn nur zwey Gezeugen auftreten und über das gemeine Geſchrey Zeugniß ablegen wollten, um die Beſchuldigten zum Reinigungseide zu nöthigen.

Eine andere Frage, die dem Doctor vorgelegt wurde, war delicat und noch ſchwieriger. Es war dem Könige längſt bekannt, daß Waldenfels ſich nicht bloß in des Churfürſten von Sachſen Landen aufhalte, ſondern auch von demſelben, gegen das Geſetz und gegen die kaiſerlichen Mandate, beſonders geſchützt werde. Darüber hatte der König unter andern folgende Erfahrung gemacht.

Unmittelbar nachdem Waldenfels in die Acht erklärt und ſein Leben, Hab und Gut dem Könige zuerkannt worden war, hatte dieſer das Urtheil und die kaiſerlichen Hülfsmandate an mehreren Orten, beſonders in Sachſen, anſchlagen laſſen. Der Bote, dem dieſes Geſchäft

in Sachsen übertragen war, Peter Birkenfelder, hatte Waldenfels in Leipzig im Rathe angetroffen, dem Bürgermeister und Rath darauf des Königs offenen Brief nebst den kaiserlichen Mandaten vorgezeigt und Waldenfels's Verhaftung verlangt. Ob Bürgermeister und Rath sich nun gleich schuldig erkannten, solchen Mandaten zu gehorsamen, so hatten sie Birkenfelders Bitte doch nicht Statt gegeben, „weil sie aus Waldenfels's glaubwürdigen Bericht so viel befunden, daß die Sache auf die H. Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg gestellt und auf deren gütliche und rechtliche Handlung ruhe."

Der König, dem Recht und Gerechtigkeit über alles galt, hatte im Sinne, auch gegen den Churfürsten zu Sachsen, in so genauen politischen, Freundschafts- und Familien-Verhältnissen er auch mit ihm stand, einen Rechtsproceß beym Reichshofrath anhängig zu machen, und auch, was hierin zu thun sey, war dem Rechtsgelehrten zur Erklärung vorgelegt worden. Hierüber erklärte der Consulent, wenn der Rechtsproceß angehoben werden und Fortgang gewinnen sollte, so „Müsten düchtige gezeuge for bestellet vnd gewiß vorhanden seyn, das der Churfürst Morten von Wallenfels, auch nach der publicirten Acht, In dem Churfürstenthumb vnd fuß In seinen Landen wissentlich geduldet — vnd also dem vbeln zugesehen. So magk als fort vf der verwirkten Peen der 2000 mark feines Goldes gegen den Churfürsten geclagt vnd gehandelt werden." Doch räth er, daß man die Zeugen, ehe man die Sache anhängig mache, vorher instrumentiren ließe. Dann giebt er weiter den Rath: „Dieweill aber doch Merten, wie e. g. bewust, binnen Leipzigk durch petern Brekefelden betreten vnnd daselbst des Churfürsten gelaidt, nach der aus gekundigten Acht gegeben, zu seiner erlettigung forgelecht, wulte der förderlichster wegk seyn, das gegen denen von Leiptzigk am erstene die klage angewendett, die sich dann ihres

Herrn gelaidts wurden entschuldigen, also das Ire, dere vonn Leiptzigk, entschuldigung des Churfürsten anklage vnd beweiß geberen würde.“

Schon ein Jahr vorher, im März 1549, hatte der königliche Procurator beym Reichshofrath um eine Ladung an Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig gebeten und sie erhalten. Diese scheint aber nicht verkündigt worden zu seyn; auch waren Umstände eingetreten, unter denen der König keinen glücklichen Erfolg und keine nachdrückliche Unterstützung vom Reichsoberhaupte oder von den, von demselben abhängigen, Gerichten hoffen durfte. Moritz hatte nemlich in Auftrag des Kaisers die Belagerung der in die Acht erklärten Stadt Magdeburg seit dem Sept. 1550 begonnen. Es war daher vom Kaiser nicht zu erwarten, daß er gegen die Stadt Leipzig und gegen deren Herrn, der ihm so eifrig ergeben schien, etwas Hartes bewilligen würde, so lange dieser noch für ihn gegen ungehorsame Reichsstände im Felde stand; und die Person, welche es hier galt, Waldenfels, hatte, wie dessen Freunde dem Kaiser in einer Suplik meldeten, auf des Churfürsten Leib gewartet, das heißt wohl: er war sein General-Adjutant gewesen. Noch weniger aber vermochte der Kaiser etwas zu thun, nachdem er sich im Passauer Vertrage 1552 von Moritz hatte Friedens-Bedingungen vorschreiben lassen müssen.

Wir wenden uns wieder zum Kammergericht in Cöln an der Spree.

Außer dem Bedenken, welches man wegen des Verfolgs des Prozesses sowohl gegen die schon überführten als die nur beschuldigten Heger und Häuser von dem erwähnten gelehrten Juristen eingeholt hatte, wandte man sich auch an die Anwalde, welche diese Sachen früher beym Brandenburgischen Kammergerichte im Namen des Königs betrieben hatten, an Jobst Iggenhusen und

Johann Schlegel, mit dem Ersuchen, zu berichten, was ihnen von dem Hergange dieses Handels bekannt sey. Allein so wie dem Statthalter seines Bruders „jemmerlicher doth“ sein Gedächtniß geraubt hatte: so wußten auch die Procuratoren, ob sie gleich noch in königlichem Solde standen, sich nichts Rechts mehr zu erinnern; vermuthlich war ihr Gedächtniß durch andere Mittel geschwächt worden. Jobst Iggenhusen war so glücklich, sein Local-Gedächtniß behalten zu haben; denn er weiß dem Könige in seiner Antwort die Höfe aufzurechnen, wo jeder der Angeklagten wohnt. Dann setzt er aber hinzu: „disse alle sinth ad purgandum Citeret worden, wes nhu wider thegen die suluen vorghenomen vnd gehandelth, ys my vnbewusth.“

Johann Schlegel machte doch wenigstens noch einen Versuch, dem Könige die Sache zu gewinnen, indem er eine neue Citation der beklagten bewirkte, indeß bat er den König, bey Zusendung der Ladung zugleich, „das man mich gegen die Zeit mit Beistande wolle versehen, dann für mein person allein weis Ich den sachen nicht zuraten, weil die In facto vnd angegebenen Inditien stehen.“

Dieses Schreiben vom Februar 1551 schickte der Procurator an Heinrich Buchholz, damit dieser es weiter an seine Behörde, den König, befördern möchte. Dieser Buchholz, der, wie wir oben gesehen haben, Beier und Arnim bestrikt, darauf des Königs Sache in Berlin plädirt hatte und von dem Churfürsten von Brandenburg, seinem Landesherrn, aufs Heiligste des besondern Schutzes gegen seine Feinde war versichert worden, war gleichwohl in die Bestrickung seines gnädigen Landesherrn gerathen. Die Ursache erhellt nicht aus den Acten; doch scheint es gerade die That gewesen zu seyn, weswegen der Churfürst ihn seines besondern Schutzes versichert hatte. Dieses scheint aus einem Schreiben

von Schlegel an ihn zu erhellen, der zugleich seine Sache führte, und ihm folgenden Rath gab: „seht euch nur für, das Jr den leuthen und der sachen nicht zuuiel thutt, es werhe vill beßer, Jr ließet euch mit Jnen vertragen.“

Allein es war nicht genug, daß er sich mit den Leuten, welche diese auch seyn möchten, absand, der Churfürst, sein Herr, verlangte auch Abtrag. Dies hatte derselbe ihm selbst nach Tangermünde geschrieben, wo er gefangen saß, mit den Worten: „nu die sache und dine myshandlunge, darvmb du bey vns Jn Bestrickung genommen, genugsam am Tage vnd offenbar, das in diesem ferner vorhör von vnnöthen, so begern wyr, wolleslh dich nochmahls forderlich deßwegen myt vns vortragen vnd abtrag thuen. Jonsten wyr dich der Bestrickunge ein zeitlang zu urlauben oder enthlich loszulassen nicht bedacht.“ Unter diesem Briefe, den Buchholz nebst obgedachter Citation und Schlegels Schreiben an den Statthalter Ranzau schickte, macht derselbe naive Bemerkungen und endigt mit den Worten: „Jck hebbe wol er gehöreth, wen man den Hunth vp hengen wyl, so heffth hi van den Braden gegeten, ßo gejth eth my ock.“ Der arme Mann sah das Critische seiner Lage sehr gut ein, es war ihm wohl bekannt, daß er ein Opfer der Politik sey. Er wandte sich deshalb in klaglichen Briefen an seinen Patron, den Statthalter Ranzau, um Hülfe, er ließ den König und die Königinn um Vorschreiben ersuchen, scheint aber seinen Wunsch nicht erreicht zu haben.

Auch der Proceß gegen die angeklagten Heger blieb unverfolgt, theils weil einige derselben sich durch den Eid reinigten und der König gegen die andern die geforderten Beweise nicht beybringen konnte, theils weil dieser wohl einsah, daß man die Sache mit Fleiß aufhalte, und die Zeugenverhöre, die er allenfalls noch hätte

verlangen können, noch Zeit- und Kostspieliger werden würden, als der bisherige, schon so kostbare Proceß. Nur auf einen unter den Angeklagten richtete er noch sein Augenmerk, auf den Gesellschafter des Bischofs, oder wie es in den Acten heißt, der auf den Bischof gewartet, Palm Piverling. Nachdem daher zwischen dem Könige und dem Churfürsten alles, was diesen betraf, ins Reine gebracht war und der König dem Beschuldigten die peinliche Frage, d. i. die Tortur, erlassen hatte, wenn er nach geleistetem Eide die Wahrheit bekennen würde, ließ der Churfürst dieses Verhör den 24. Februar 1552 in seiner und des königlichen Gesandten, Wolf von Dresens, Gegenwart vornehmen, „weil," wie es im Eingange des Verhörs heißt, „der Bischof in werenden Gefenknus gestorben, vnd dennoch nit genzlich offenbaret, wie solches allenthalben zugegangen, wo der Bischof vorhalten worden, vnd wo, auch wie er gestorben." ꝛc.

Wir haben oben schon aus diesem Documente das Wichtigste wegen des Transports des Bischofs aus dem Erzstifte Magdeburg nach der Lausitz angeführt, und fügen hier nur noch Piverlings Aussage über seinen letzten Aufenthalt und seinen Tod hinzu. „Das Haus wartenfels", lautet die Aussage, „were Jhnen aufgethan, heten Niements dann eine Jungkfraw darinne gesehen vnd weren in eine warme stuben gefürth vnd Jne genug vffgetragen worden, vnd hatte der Bischof diese gantze Reise von Eisleben an bis ghen wartenfels geritten, vnd were der Bischof im Winter genn wartenfels kommen vnd fast drey virteil Jars aldo gelegen, sey aldo gantz woll gewartet, und gespeiset, Jme alle nöthige auffrichtunge geschehen; Der Zeuge, als berürter piuerling, habe Jne auch alle morgen und abent aus vnd angezogen, er sey Jn guthen bethen gelegen, habe auch gute kleider, weiße hembden vnd vorklet, vnd dazu

an neuen hoſen vnd wammes neu gehabt vnd machen laßen, Er habe Jne, denn piuerling, auch gekleidet vnd das geld, ſo zu dieſer ausrichtunge alles von nötten geweſen, das habe Jörgen von waldenfels erlegt. — Es hette aber der Biſchoff einen ſchaden an einem Beine gehabt, der were Jme, wie er dem piuerling geſagt, von einem balwirer zu Lübeck zu zeiten, wan er vff gebrochen, zugeheilt worden, vnd den ſchaden hete der Biſchof vffgebratzt, das Jme der ſchenkel rinnende worden, do hette er gebeten Jne einen balwirer zugeſtatten, der Jme den ſchenkel wider möchte zuheilen, vnd wie wol ſolchs ein Zeitt gewidert worden, ſo hette doch der Biſchof ſo hoch gebetten, das Jme wer ein balwirer zukhommen, der hette eine Seublaſen vff den Schaden geleget, auch etliche waſſer darauf gegoſſen. Davon were dem Biſchof der Schenkel wieder zugeheilett, vnd were hernach Nie froe worden, Sonder were vber etliche als zwo oder drey wochen krank worden, vnd were allein Neun tag krank gelegen vnd darvff balde Jn gott verſtorben, Er hete aber zuuor ſtets einen prieſter bey ſich gehabt, dem er gebichtet vnd von Jme das hochwirtige Sacramente Jnn zweyer geſtalde empfangen, hette aber kein Teſtament gemacht, Auch in ſolcher krankheitt von ſeiner ſachen nichts geredt noch vorlaſſen, vnd were fein ſitig Jnn ſtille verſtorben, vnd der pfaffen were Jmmer bey Jhme plieben vnd hette Jhne getröſtet, vnd do er, der Biſchof, aldo vorſtorben, were er von der hausmagt aldo Jn ein ſchönn weys Lackenn vonn feiner Leinwadt eingenehet vnd Jn einen neuen Sarch gelegt, vnd were des tags, do er des morgens gantz froer verſtorben, am abente Jm finſtern in die pfarkirchen aldo zu wartenfels getragen, vnd vor dem hochen altar begraben worden, vnd hette Jne der piuerling, ſamt etlichen andern, zu grabe getragen, dabey doch ſonſt auch etliche leuthe mehr, die er nit gekannt, geweſen, vnd were

darvff der piuerling von dannen gezogen, in das Feldlager vor wittenberg kommen, vnd Morten von waldenfels diese zeitung angezeigt."

Da Wittenbergs Belagerung vom Kaiser und Churfürsten Moritz den 5ten Mai 1547 seinen Anfang nahm und den 23sten Mai mit der Uebergabe endigte: so muß folglich der Bischof um diese Zeit verstorben seyn.

Noch Jahre lang hatte Waldenfels und seine Parthey des Bischofs Tod schlau verhehlt, weil all ihr erwarteter Gewinn nur von seinem Leben abhing, und, so oft daher Waldenfels sich nachher auch noch erbot, seine Gefangenen auszuliefern, so wird doch immer die Formel hinzugefügt: „sofern Gott ihnen das Leben fristet", — „so viele deren noch am Leben" ꝛc.

Piverlings freye Aussage, die ihm indeß sein eignes Leben nicht fristen konnte, scheint Waldenfels und seine Parthey doch in keinen geringen Schreck gesetzt zu haben.

Zwar hatte er schon früher und noch im Jahre 1551 den Kaiser ersucht, die Acht aufheben und das rechtliche Verhör vor den Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen gestatten zu wollen. Es war ihm aber darauf angezeigt worden: „so fern er bey kön. Maj. zu Dennemark durch Myttelpersonen güthliche Handelunge wiße zu erlangen, solchs werde der kais. Maj. nit zu widder seyen, Sonder Ihr Maj. auf erlangten vortragk sich gnedigklich gegen Jme erzeygenn; Wo nit, so müge er vmb Absolution der Acht, wie sich gebürt, vormüge des Reichs ordnunge, anhalten" ꝛc. Da nun, wie er seine Sache auch drehen und wenden mochte, kein Recht für ihn mehr offen stand, und er, nach Piverlings offenem Geständnisse und seiner stets gezeigten Hartnäckigkeit, von dem Könige keine Gnade mehr zu hoffen hatte: so wandte er sich wieder mit einer Bitte an seine Freundschaft um eine Fürbitte an den König, denselben

zu bewegen, den Churfürsten zu Brandenburg und den Herzog August zu Sachsen als Vermittler annehmen, oder andere vorschlagen zu wollen, indem er, was seine Freundschaft auch getreu wiederholt, sich noch immer darauf beruft, daß der König sich stets zu rechtlicher oder gütlicher Handlung erboten und er diese auch angenommen habe. Der Hauptbedingung dieses Erbietens aber, daß nemlich die Gefangenen erst ohne Lösegeld frey gegeben werden sollten, wird nicht erwähnt, dagegen berief er sich darauf, daß er die Fehde aufgesagt und kein Feind mehr sey; als wenn sein Verbrechen damit getilgt wäre! Vermuthlich ist dieser Plan, so aus dem Gedränge zu kommen, auf einer Zusammenkunft der Freundschaft gefaßt; denn Waldenfels's Brief an seine Freundschaft und deren Brief an den König sind von einem und demselben dato, den 27sten Juli 1552, doch, wie alle Waldenfels's Briefe, ohne Angabe des Orts. —

Daß Waldenfels sich den Herzog August zum Vermittler erbat, war politisch richtig, denn er war der Schwiegersohn des Königs. Zu dessen Bruder, dem Churfürsten Moritz, dem bekannten Patron von Waldenfels, konnte der König natürlicherweise kein Zutrauen haben, indeß durfte Waldenfels hoffen, daß Moritz, selbst erblos, auf seinen Bruder und Nachfolger in seinen Ländern und Würden, nicht ohne Einfluß seyn würde. Allein weder Pfiffe noch Kniffe veränderten die Gesinnung eines Königs, der immer nur das Recht vor Augen hatte. Das Gesuch seiner bedeutenden Freundschaft, welches mit acht adelichen Signeten versiegelt ist, blieb unbeantwortet.

Indeß veränderte die Scene sich bald wieder zum Nachtheile der Waldenfelsischen Parthey. Der Marggraf Albrecht von Brandenburg, der Urheber der, in der Reichsgeschichte so bekannten Grumbachschen Händel, welche sich noch tragischer endigten als unser Abenteuer,

hatte einen verwegenen Einfall in Niederſachſen gethan. Der Churfürſt Moritz und Herzog Heinrich der jüngere von Braunſchweig ſtellten ſich ihm entgegen. Es kam den 9ten Juli 1553 auf der Lüneburger Heide zu einem blutigen Treffen, das der Marggraf verlor, worin aber der Sieger Moritz eine tödtliche Wunde bekam, woran er drey Tage nachher ſtarb.

Sein Bruder und Mitregent und einzigſter Erbe, Auguſt, hielt ſich grade zu der Zeit bey ſeinem Schwiegervater, dem Könige von Dännemark, auf, und eilte, auf die erhaltene Nachricht von ſeines Bruders Tode, ſogleich zurück, um die Regierung allein zu übernehmen.

In Moritz verlor Waldenfels ſeine einzige Stütze und mit ihm alle Hoffnung, die er bisher noch genährt haben mochte. Oft hatte er ſich ſelbſt ſchon früher, oft hatten ſeine Freunde ihn in ihren Schreiben, einen armen, alten Geſellen, genannt, und daran war nichts Unwahres. Denn wenn er, wie er ſich verheirathete, — und dies geſchah 1505, — auch nur 22 Jahre alt geweſen war: ſo war er doch jetzt 70 Jahr alt, ohne Frau und Kinder, ohne Hab und Gut, und, als ein Aechter, ſeines Lebens im Reiche nirgends ſicher. Wahrlich! keine erfreuliche Exiſtenz für einen Mann, deſſen Kopf und Degen ſtumpf geworden waren, und der, noch am Rande des Grabes, als Todter unter den Lebendigen wandern mußte. — Gebeugt unter dem Drucke eines ſo gefahrvollen Lebens, ließ er ſein Geſuch vom vorigen Jahre im October 1553 durch ſeine Freunde beym Könige wiederholen und berief ſich wieder auf das alte Erbieten des Königs, wodurch er den Churfürſten von Brandenburg und Sachſen in ein gütliches oder rechtliches Erkenntniß eingeräumt hatte, und ob er gleich ſelbſt ſeinem eigenen Verſprechen, die Gefangenen auszuliefern, nie nachgekommen war, drang er gleichwohl noch jetzt darauf, daß der König, ſeinem vorigen

Versprechen gemäß, geruhen wolle, die Sache durch die erwähnten Churfürsten entscheiden zu lassen. So nothgedrungen Waldenfels's Bitte auch war, dem selbst sein eigenes Leben nicht mehr zugehörte; so natürlich war es auch von Seiten des Königs, daß auch dieses Gesuch keiner Antwort gewürdigt wurde. Nur die Humanität des Königs rettete Waldenfels von der Strafe des Landfriedens; denn ein Wort desselben an seinen Schwiegersohn, der jetzt Churfürsten war, August, würde ihn, der jetzt Capitain von Belzig war, in des Königs Hände gebracht haben. Allein der Bischof war todt, Waldenfels ein Greis und der König alt und nie rachgierig noch weniger blutdürstig gewesen. Er ignorirte daher seinen sonst wohl bekannten Aufenthalt, und überließ ihn der Strafe seines eigenen Gewissens, wenn er es anders im Gewühl seines Handwerks, des Krieges, nicht verloren hatte.

Unter diesen Ereignissen war 1555 ein Reichstag in Augsburg gehalten, wodurch wenigstens anscheinende Ruhe und Einigkeit im deutschen Reiche wieder hingestellt wurde, besonders dadurch, daß der Kaiser den protestantischen Ständen freye Religions-Uebung und Gleichheit mit den katholischen einräumte. So wichtig dieser Reichsfriede auch für das ganze Reich, besonders aber für die protestantischen Stände, war: so enthielt er doch nur allgemeine Vorschriften. Was die besondern Angelegenheiten eines jeden einzelnen Kreises betraf, welche der hohen Reichsversammlung nicht so genau bekannt seyn konnten, so wurde den Ständen eines jeden Kreises nicht bloß erlaubt, sondern auch durch einen Reichstagsschluß befohlen, solche auf einem Kreistage binnen zwey Monaten abzumachen. Es wurde deshalb auch der König Christian III., als Reichsstand, neben seinen Brüdern, von den ausschreibenden Kreisfürsten, Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Lüneburg und Erzbischof

Sigismund von Magdeburg, ersucht, persönlich den zu Halberstadt ausgeschriebenen Kreistag besuchen zu wollen. — Zu den wichtigsten Angelegenheiten auf den Kreistagen gehörte es vorzüglich, Mittel ausfündig zu machen, wodurch der eben so oft gebrochene als in Reichsabschieden befohlene, und stark verpönte Landfriede endlich erhalten werden könne. Wir können es uns nicht versagen, hier eine Stelle aus dem Ausschreiben anzuführen, worin der damalige Zustand des Reichs im Kurzen geschildert wird. Nachdem die ausschreibenden Fürsten ihr Bedauern darüber zu erkennen gegeben haben, daß der gebotene Reichsfriede, ungeachtet aller kaiserlichen Mandate und aller Reichsabschiede: „nicht genugsam gewesen"; so heißt es weiter: „vnd weyl dan aber, auß den vorgarderungen vnd vorsamblungen des Krigsvolks, Welchs sich vor sich selbst, eigenes fürhabens, ohne wißen vnd vorlaubnus der ordentlichen Obrigkeyt, zusammen schlägt, daraus anders nichts, dan Vnruhe, Aufruhr, Empörung, Vorderben vnd Vorherunge der Lande vnd leuthe entstehet, Vnd wider die gardenden vmblauffenden Knechte, Auch Einspennige, Hernlose zu Roß, so gefehrlich halten oder ziehen, oder In Stetten vnd Flecken müßigt liegen, vnd sonsten allen andern Praktiken, auffwiglungen vnd verbottenen gewerben, dinen, so im heiligen Reiche, gleich vnd recht nicht leiden wollen, austretten, rauben vnd befehden, mit allem ernst procedirt, gehandelt vnd verfaren werden soll, Im Fall auch, da sich, über allen angewandten Vleiß vnd aussehen In eines Churfürsten, Fürsten oder anderer Stende, Fürstenthumb, Lender, Stetten oder gepieten, fremb kriegsvolk zu Roß oder Fuß, es were einzlich oder Rottenweiß, oder sonst in einer großen Anzal, sich legen oder vergarden würde, Wie derselbig Hauff, mit Zuthun vnd Hülff der anstoßenden Churfürsten, Fürsten vnd stende: — zertrennt, vnd zukünftigem Vorath vnd

vorderb fürgetrachtet vnd fürkommen werden solle.“ ꝛc. Es wurden also, außer den schon strengen Reichsgesetzen gegen die Friedensbrecher vnd deren Genossen, auf den Kreistagen fast noch strengere Maaßregeln ergriffen, und der König hatte es ganz in seiner Macht, seines Gegners habhaft zu werden, wenn es ihm ernstlich darum zu thun gewesen wäre, sich an einem abgelebten Greise zu rächen, der ihm nicht mehr schaden konnte.

Auch hatten die Zeitumstände und politischen Conjuncturen sich während des Processes ganz verändert. Der Kaiser Karl V. hatte viele Jahre lang stark in der Lotterie der Politik gespielt. Er hatte manches bedeutende Loos gewonnen, als er, übermüthig im Glück, sein Letztes und Alles auf die Demüthigung Frankreichs, die Vertilgung der Protestanten und den Umsturz der deutschen Freiheit setzte, und verlor. Beschämt überließ er nun andern das Spiel, das aber sein Bruder Ferdinand, schon zuvor König von Ungarn und Böhmen und nach ihm Oberhaupt des Reichs nicht fortsetzte.

An diesen wandte sich Waldenfels nun aufs neue den 1sten Juni 1557 mit einem ganz einseitigen, falschen Berichte, worin er nicht bloß seine, schon oft gehörte Bitte wiederholte, daß die Sache „dieweyl ich recht leyden kan“ lautet es jetzt, anstatt, daß sonst, „Fehde kein Recht leidet“ — durch die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen möchte entschieden werden, sondern sich auch ganz unwissend stellte, ob er je in die Acht erklärt wäre, und wenn dies geschehen seyn sollte, wie er sich dessen nicht versähe, den Kaiser ersucht, die Acht cassiren zu wollen. Er legt ein besonderes Gewicht darauf, wie es schon in den vorigen Schreiben seiner Freundschaft an den König der Fall war; „daß er der Fehde abgesagt, und kein Feind mehr sey.

Wir müssen es unabgemacht lassen, ob die freche Stirn, mit der Waldenfels sich an die neue Regierung

wandte, oder die Unwissenheit dieser mehr zu tadeln sey. Denn obgleich die Sache so oft und wenige Jahre zuvor bald am Hofe selbst bald beym Reichshofrathe verhandelt worden war und man also billig den Zusammenhang der Sache hätte wissen sollen: so nahm man sich doch Waldenfels's gewissermaßen an, und es erfolgte de dato Presburg den 18ten Juni ein Schreiben an den König, worin es unter andern heißt: „Dieweill Wir nun in kheinen Zweifl stellen, Wo die sachen, Inmassen sein Anbringen vermag, geschaffen, Eur lieb werde, als ein Cristenlicher Khunig, vnd die Wir zu aller Billichait genaigt wißen, Ime die Gebür selbst widerfahren laßen — vnd gesinnen an Eur lieb, freundlich begerent, Eur lieb wolle sich in sachen gegen ernannten von Waldenfels dermaeßen guetig erzeigen, Damit er sich wider die gebür vnd billicheit beschwert zu sein nit beclagen möge."

Es mußte den König natürlich nicht wenig befremden, nach einem zwölfjährigen Streite und so oft gewonnenem Rechte, noch politisch-höfliche Grobheiten zu hören, als hätte er unrecht gehandelt, er, dem Recht und Gerechtigkeit über alles gingen. Die ganze Sache war in der Länge der Zeit, theils durch Todesfälle, theils durch Partheiligkeit, gänzlich ins Stocken gerathen, und von dem Greise, Waldenfels, war keine Gefahr mehr zu fürchten. Der König hätte demnach das kaiserliche Schreiben gern können unbeantwortet hinlegen, wenn er nicht geglaubt hätte, daß sein Charakter, als gerechter Regent und rechtlicher Mann, zu sehr darunter leiden würde. Er sandte dem Kaiser daher im October desselben Jahrs einen Bericht von dem Hergange der Sache zu, mit allen nöthigen Beweisen und Beilagen. Aller Vortheil, den seine Bemühung ihm einbrachte, war das Vergnügen, den Kaiserlichen Hof von seinem Rechte überzeugt zu haben. Dies gab der

Kaiser in einem Antwortschreiben aus Wien vom 27sten November zu erkennen, worin es hierüber heißt: „Wir seyn euch ob Ewer lieb vnns gethanen bericht freundlich wohl zufrieden, Wouers (wofern) nun bemelter Aechter (in den vorigen Schreiben hieß es noch: „vnser lieber, Getreuer") bey vnns weitter ansuchung thunn würde, so wollen wir Jne zu gebürenden Rechten weisen."

Hier endigen die Urkunden unserer tragischen Geschichte, und es steht zu vermuthen, daß Waldenfels bald nachher verstorben oder auch des Bittens und Pochens überdrüssig geworden seyn mag. Auch starb der König schon zwei Jahre nachher.

# VI.

# Nachricht

über die

# Vermählungs-Plane des Herzogs Adolph von Holstein-Gottorp.

Mit einer Beilage

enthaltend

einen Bericht seines Gesandten in England.

Von Demselben.

Bevor wir dem Leser diese Nachricht vorlegen, müssen wir Folgendes vorausschicken. Herzog Adolph war 1526 geboren. Als sein Vater, König Friederich I., 1533 starb, übernahm sein älterer Halbbruder, nachher König Christian III. von Dänemark, die Regierung und zugleich die Vormundschaft für ihn und seine andern minderjährigen Geschwister, theilte aber, als sie mündig geworden waren, 1544, die Herzogthümer mit denselben, und unser Adolph erhielt den sogenannten Gottorpschen Antheil.

## 1.

Gleich nach dem Antritte seiner Regierung fing er an sich nach einer Gemahlinn umzusehen, ob er gleich sowohl damahls als nachher fast nie zu Hause war, sondern sich größtentheils in Kaiser Karls des Fünften, und nachher in dessen Sohns, König Philipps des 2ten von Spanien Diensten aufhielt, und obwohl Protestant, für diese Fürsten gegen seine eignen Religionsverwandten stritt.

Seine erste — Liebe kann man es wohl nicht nennen, sondern — Freierey fiel auf eine Tante Kunigunde, eine Schwester des Markgrafen Albrecht des Jüngern von Brandenburg und Herzogs von Preußen. Die Unterhandlungen über diese Brautverbung fingen 1545 an. So

warm indeß der Anfang dieser Verbindung schien, so kalt endigte dieselbe sich schon im folgenden Jahre 1546 *).

Was Veranlassung dazu gegeben haben möge, davon melden die Urkunden nichts. Aber schon um Ostern 1546 beklagt der Markgraf, Herzog Albrecht, in einem Schreiben an Herzog Adolph sich darüber, daß dieser ihn und seine Schwester nicht besucht habe und fährt dann fort: „Aber dieweil die bewuste sache E. L. vnd meine freundtliche geliebte schwester betreffend, dermaßen geschaffen, daß die ahn souder beschwerde nicht längere verzug leiden wolle,

*) Anm. So schreibt der Herzog Albrecht: „Min freuntlich und liebe Schwester entbeut E. L. (euer Liebden) Ihre freuntliche und gepürliche Dienste, vnd Alles liebes vnd guts, vnd bevehlet sich E. L. alls Irem herzgeliebten Buhlen vnd lest sich entschuldigen, daß sie E. L. mit eigner hanndt nicht geschrieben hat. Ich habe auch nicht unterlassen mugen E. L. einen pommerschen Schlurck zu pringen, vnd das es wahr sey, so hab ich Inn Albr. von Rosenberg, der hier bey mir ist, gebracht.“

Auf dieses Schreiben erwiederte Herzog Adolph freundlich unter andern: „Also haben wir auch E. L. Schwestern, unsers herzlieben Bulen freuntlichen Gruß mit sonderen behagelichen willende angenommen, vnd were Ire L. mit eigner Handt nitschreiben entschuldigung an nott (nicht von Nöthen), dann es vnns durch E. L. So hoch zu willen, als wann es Iren L. eigne handschrift, darfür wir wollen es geachtet haben, gewesen.“ —

„Wir haben uns auch den pommerschen Schlurck, den E. L. vns zutrinken vnd an vnser Stelle von Rosenburg bracht, mit Frenden genommen vnd beschendt gethan vnnd daß wir E. L. auch vnvergessen Schwagerlichen gemüets bezahllen, So thun wir derselben sambt dem Rosenburger Einen Idern ein stübgen hamburger bier zutrinken, mit freuntlicher bitt, Es wollen E. L. vnd der Rosenburger vns mit dem guten Edlen Franken wein bescheidt thun, vnd vnns sonnst ostemal Ihr vnnd derselben Schwestern, vnser herzlieben Bulenn, gesundheit, die E. L. zu grüßen nit wollen in Vergessenheit stellen“ ꝛc.

wie E. L. auß Irem sonderselbst verstandt zu ermessen haben: So gelangt an E. L. mein freuntlich bitt, die wollen Ire sachen zum ersten dahin richten, daß die vfs unverzüglichste alle hier ankommen, die berürte sachen zu vollenkommen ende zu bringen" ꝛc.

Dieses zudringliche Anerbieten wurde von Herzog Adolph mit größtentheils gegründeten Entschuldigungen beantwortet, mit seiner Jugend, — er war noch nicht 20 Jahr — der Theilung der Herzogthümer, dem Consens seiner ältern Brüder ꝛc.; kurz Kunigunde erhielt einen förmlichen Korb. Dies brachte den Bruder der Bulen, wie der Herzog Adolph sie selbst nannte, sehr auf, und er ließ daher nicht bloß einen drohenden Brief an Adolph selbst ergehen, sondern wandte sich auch an den Markgrafen Albrecht den ältern von Braudenburg, der Adolphs Schwester zur Gemahlinn hatte, und an Adolph's Bruder, König Christian III. In seinem Schreiben beschuldigte der Herzog Albrecht den Herzog Adolph nicht bloß der „Wankelmüthigkeit," sondern gebrauchte auch die Worte, „das müsse nicht ungerochen bleiben." Der König, der von dem Handel nichts gewußt hatte, schickte seinem Bruder seine Abschrift des Klagebriefs, und überließ demselbem, seiner gewohnten Humanität nach, diese Sache allein; sein Oheim, Schwager und Vetter, der Markgraf von Brandenburg und dessen Gemahlinn, Herzog Adolfs Schwester, drangen heftiger in ihn. Seine Entschuldigungen waren die schon angeführten, aber zugleich noch einige geheime, die sich einem Briefe nicht anvertrauen ließen.

Dabey blieb's. Indeß taumelten die jungen Herrn sich im Felde herum, und stießen drey Jahre nachher am kaiserlichen Hofe in Brüssel zusammen. Hier sahen sie einander kaum an. Das konnte Kaiser Karl nicht leiden, da sie zwey Reichsfürsten, und die beiden einzigsten an seinem Hofe waren. Er ließ daher mehrere Grafen,

unter denen auch die nachher so unglücklichen Schlachtopfer der Despotie Philipps des 2ten, die Grafen Egmont und Horn, waren, nebst den beiden Herzogen und andern vornehmen Herrn, bey dem Herrn von Hirheim, Ritter, zu Gaste laden. Nachdem man sich versammelt hatte, nahmen einige der Gesellschaft erst den Markgrafen, und darauf den Herzog Adolph zur Seite, jeden allein, und zeigten ihnen an: „Man befinde, daß sie einander übel ansegen vnd daß zwischen beiden Iren F. G. ein vnfreuntlich wille vorhanden. Nhun konnten die Römische Kaiserliche Majestät vnter Ihren Hern des Hofes, In Sonderheit aber den deutschen, — — — — vnfreuntlichen willen nicht leiden, vnd were Ir gantz zuwider; Für Ire person segen sie es nicht weniger vngern, darvmb hetten sie sich mit Ihrer F. G. (dem Markgrafen) vnd F. F. G. (dem Herzoge) vmb hinlegung der gebrechen, ob deren etliche waren, zu reden eingelassen" ꝛc. Beide Fürsten gaben darauf eine ganz wörtlich übereinstimmende Erklärung, woraus man schließen muß, daß sie vorher verabredet war. Der Markgraf erklärte, Sie wüßten mit Herzog Adolph anders nichts zu thun zu haben, dann Liebes und Gutes, allein Sie hatten vermerkt, f. G. hätten ihm übel und sauer angesehen, und da hätte er ihm wieder nicht zulachen können. Uebrigens erboten sich beide zu gegenseitiger Freundschaft, tranken des Abends zusammen, besuchten nachher Gastgebothe, und sahen sich einander freundlich an.

## 2.

Während der junge Herzog in kaiserlichen Diensten stand, verliebte er sich unter dem Kriegsgetümmel in die junge verwittwete Herzogin von Lothringen, und warb 1551 um ihre Hand. Allein so wenig der Kaiser gegen diese Heirath etwas einzuwenden hatte, und so gern er sie

auch sehen mochte, so viel war von Seiten des Königs von Dännemark dagegen; denn die regierende Herzogin von Lothringen, Christine, war die Tochter des gefangenen Königs Christian II., und die ersten Bedingungen bey dieser Vermählung waren die Befreyung des Gefangenen und die Anerkennung der Throngerechtigkeit seiner beiden Töchter, von denen die älteste, Dorothea, mit dem Churfürsten und Pfalzgrafen Friedrich vermählt war. Ihr Oheim, der Kaiser, hatte ihr zur Mitgabe in spe die drey nordischen Reiche geschenkt. Da dieser Knoten nun weder zu lösen noch überzuhauen war, so hörten die deßfalsigen Unterhandlungen von selbst auf.

## 3.

Der Prinz, der sich, wenn er nicht im Felde war, meistentheils am Hofe Kaiser Carls V., und zuweilen am Hofe des Bruders, Königs von Ungarn, damahls schon wirklich erwählten Kaisers Ferdinands I., aufgehalten hatte, und sehr beliebt war, setzte nun, vier Jahre nachher, also schon 30 alt, seine Hoffnung auf eine der Prinzessinnen dieses Kaisers, der eben seinem Bruder auf den kaiserlichen Thron gefolgt war. Der Herzog Albrecht von Baiern leitete, als Vermittler und Freund von beiden, die Unterhandlungen. Allein der Kaiser und König Ferdinand stieß sich gleich Anfangs an Herzog Adolphs lutherischer Religion. „Wir wollen Deiner Liebden," schreibt der Kaiser den 25. Septbr. 1557 an Herzog Albrecht, „mit pergen, daß wir angemuhtes Heirats halber, khain sonderlich Bedenken hetten, wo allein in der Religion nit Ungleichheit vorhanden; damit wir vns aber hierin desto besser entschliessen mögen: so gesinnen wir an Dein Lieb freuntlich vnd gnediglig, sie wolle sich eigentlich erkundigen, wie es mit genannten Herzogen von Holstein, der Religion

halber, gestalt vnd geschaffen sey, vnd vns dasselbe berichten.“ —

So unwissend war man damahls noch am kaiserlichen Hofe, daß man sich erst unter der Hand nach den Religions-Grundsätzen derer erkundigen mußte, die man grade dieser Religion wegen heftig verfolgte.

Herzog Adolph mußte sich also darin finden, ein förmliches Glaubens-Bekenntniß an den Herzog Albrecht zur weiteren Beförderung nach München zu schicken. Allein so katholisch dasselbe auch abgefaßt war, so genügte diese Erklärung dem Kaiser gleichwohl nicht. Doch machte er, „wann der allmächtige Gott schierist werde seine göttliche Gnad zu christenlicher vergleichung vnd einigkeit verleihen vnd diese verhinderung zu allerseits — — — — wolfahrt aufheben würde,“ dem Brautwerber gute Hoffnung. Dieses Ultimatum meldete Albrecht im März 1558 nach Gottorp, und wiederrieth, vors erste, alle weitere Unterhandlungen.

## 4.

Noch in demselben Monate desselben Jahrs 1558 wurde mit Herzog Adolphs Oheim, dem Markgrafen und Herzog von Preußen, Albrecht dem ältern, wegen einer Vermählung mit einer polnischen Prinzessin correspondirt. Der Oheim versprach seine Dienste, doch schien ihm, der ächt lutherisch war, die Vermählung mit einer katholischen Prinzessin nicht zu gefallen, und er rieth seinem Vetter, „seiner Seelen Seligkeit zu gedenken und die Seele nicht in die Schanze zu setzen,“ und empfahl ihm dagegen eine mecklenburgische Prinzessinn.

Demnach vergaß er der schönen Polackin, und wandte sich an eine Nachbarin.

## 5.

Diese Nachbarin war die Prinzessin Clare, Tochter des Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig und Lüneburg, der in der Geschichte als ein unruhiger Kopf und heftiger Feind der Protestanten bekannt ist, und gegen welchen Herzog Adolph selbst mehrere Male zu Felde gezogen war. Um desto glücklicher in seinem Vorhaben zu seyn, ließ er den Vater, Herzog Heinrich, durch dessen Sohn, Julius, welcher in seiner Wuth gegen die Protestanten den Vater noch übertraf, aber übler davon kam, und welcher ein früherer Kriegsgefährte von Adolph gewesen war, erst sondiren. Dem Schreiben im Curialstil, worin er diesem den glücklichen Ausfall seines Auftrags meldet, und worin es unter andern heißt: „wir haben der Abrede, daß wir alhier auf E. L. gesundheit drinken wollten, ———— dermaßen volge gethan, daß es hernach des andern tages schwache Köpffe ausgetheilt vnd gegeben hat," fügt Julius noch eigenhändig hinzu: „E. L. stets trener, armer, verdrückter Freundt vnd Bruder, Ich bringe E. L. allhie ein klein gläsßelein weins, meine Schwester Clar will vns arme Kriegsleute ein kleins gleich thun, das Eysern armbandt ist vorhanden, wird auch derstalt von der schwester getragen, als ich's meinem Bruder im velde vermeldet." Ob dies Armband ein Amulet seyn sollte, ist nicht gewiß, aber so viel kann man wohl sagen: das hieß auf geworbenem Fuße gefreiet.

Auf diese vorläufige Nachricht schickte Herzog Adolph den alten Statthalter, Johan Ranzau, Ritter, der auf einem kurz vorher gehaltenen Kreistage zu Halberstadt gegen den Herzog Heinrich ebenfalls ein Wort hatte fallen lassen, nach Braunschweig, um die Sache unter der Hand, gleichsam als wäre es nur sein eigner Einfall, zu betreiben. In der weitläufigen Instruction für Ranzau und

deſſen Mitgeſandten nimmt der Herzog einen ziemlich hohen Ton an. So lauten z. B. ein Paar von den geheimen Artikeln:

„Aber daß Ehr (Herr) Johann mitt hochgemeldtem Herzog Heinrich, doch im höchſten vertrawen, voriger Bedingungen und unſer Perſon ungemengt, auff gut deutſch und zu grunde rede, er wüſte unſer gemüth gantzlichen dahin gerichtet. Nachdem uns der Allmächtige — mit Landt und Leuten dermaßen verſehen, daß wir uns für einen Fürſten des Reichs einen andern gleich zu halten, Ob wir zu heirathen wohl nicht ungeneigt, das wir das zu thun dennoch mit nichten bedacht, Es were denn ſache, das wir uns ſo reichlichen vnd ſtattlich an Land und Leuthen auch einen anſehnlicheu Brautſchatz befreyen möchten, das wir über unſer eigen einkunfft die perſon, ſo uns der lieb gott beſcheret, In fürſtlichen ehren ſtattlich und wohl, ahne zubuſſe Unſer land und leuthe, ſondern vielmehr beſſerunghe derſelben, erhalten muchten, und da das nicht folgen konnte, wollten wir in unſern freien Fürſten Standt bleiben, gott dienen, ein gutt geſelle ſein und das unſer mit luſten vorzeren, vnd alſo ungelegenen Bürden Uns ſelbſt entheben.“

„Und were auch In warheidt, auf höchſt vertrawen geredt, an deme, das uns wol von hohen Potentaten vornehme, ſtattliche Heyrath vorgeſchlagen, die nicht allein nicht zu verrachteu, auch ganz In unſere handen ſtünden, Sondern wurden vnſt teglichen darumben von anſehenlichen fürſtenmäſſigen Perſonen unnachleßlichen befördert, Wir hetten uns aber, Obwol ein ſtattlich heirathsgutth folgen konnte, noch zur Zeit nicht eingelaſſen.“

Darauf wird Rantzau inſtruirt, außer der Mitgabe, den Kleinodien, der freyen Vermählungsfeier ꝛc. auch noch auf fünf Häuſer und ein Kloſter im Stifte Hildesheim, ſo wie auf einige Häuſer vom Herzog Erich, für ihn, den

Herzog Adolf, und seine verlangte Braut, die Herzogin Clara, anzutragen. „Und soll," heißt es dann weiter, „Ehr Johann Ranzau, Ritter, hierauff vernehmen, was des Herzogen Heinrichen außtrüglich (ausdrücklich) gemuth und meynungen, Wo dann Sein Lieb wurden auff dem beharren, das sie derselben Dochter alleine einen breuchlichen, und wie andere seiner L. tochtere, Fürstlichen Brautschatz und kein Stiftsheuser oder Kloster geben wollten, So soll Ehr Johann zur stunde die handlungen ganz und gar abschlagen, und sich keineswegs weiter einlassen, sondern segen gut und runth aus, das ehr darauff mit uns nicht zu handlen wisse, vnd schlagen das Bier ganz und alle aus."

Erst drey Vierteljahr nachher, im Anfange 1559 wurden förmliche Unterhandlungen deshalb angeknüpft. Indeß beschäftigte Adolph sich um dieselbe Zeit eifrig mit einem andern Plane. Er sehnte sich nach einer reichern Braut, deren er aber nur mit den Waffen in der Hand mächtig werden konnte, der Landschaft Dithmarschen. So lange sein Bruder, König Christian III. lebte, konnte er seine Absichten auf Dithmarschen nicht durchsetzen, weil der König zu friedliebend war. Sobald dieser aber gestorben war, faßte Herzog Adolph den Entschluß Dithmarschen für sich zu erobern. Dieser Anschlag konnte aber den großen Beamten des neuen Königs, Friederichs II., unmöglich verheimlicht bleiben, und Einer derselben, Kasper Fuchs, der sich, wenn er nicht in königlichen Diensten verreist war, in Bramstedt aufhielt, gab dem Könige davon Nachricht. Sowohl er, als der Statthalter und dessen Vater, der alte Statthalter Johan Ranzau, ertheilten dem Könige und Adolphs ältern Bruder Herzog Hans dem Aeltern, dem Rath, ihre Macht mit Adolphs zu vereinigen und die Beute zu theilen. Es wurde eine Vereinbarung getroffen und der Feldzug auf den Frühling festgesetzt.

Mitten unter den Zurüstungen zu diesem Zuge wurde indeß der Vermählung halber zwischen den Kanzlern und Secretairen der beiden Herzöge ein Präliminär-Vertrag zu Wolfenbüttel geschlossen, und nachher von beiden Herzögen eigenhändig unterschrieben. So leicht man aber auch wegen der Mitgabe am Gelde, der Aussteuer, des freien Beilagers ꝛc. einig wurde, so viele Schwierigkeiten fanden sich wegen der Stiftshäuser, Klöster und Güter, die Herzog Adolph verlangte. Man beschloß daher beiderseits diesen Punct bis auf den Kreistag auszusetzen, der fast zwey Monate später nach Hamburg ausgeschrieben war.

Dieser Tag wurde aber von Adolph nicht beschickt, wenigstens erschien der Brautwerber, Johann Ranzau, und, wie es scheint, absichtlich, nicht daselbst. Zwar briefwechselte man noch hin und wieder, aber kalt und ausweichend von Adolphs Seite. Denn die reiche Braut, Dithmarschen, war im Juni desselben Jahrs mit dem Schwerdte gewonnen, und Herzog Adolph hatte unmittelbar darauf eine Reise nach England angetreten. Hier sah und sprach er mehrere Male die Königinn Elisabeth, und ihre Bildung, ihr feiner Ton im Umgange und ihre huldreiche Anmuth eroberten im Kurzen sein Herz. Zwar kam es noch zu keiner Erklärung; indeß spannten die Umgebungen der Königinn, gegen welche der Herzog seine Herzensgefühle nicht verbergen konnte, seine Hoffnungen so stark, daß er Clara und fast sich selbst vergaß. Es konnte ihm daher wohl eben nicht auffallend seyn, wenn der Herzog Heinrich auf die Vollendung der angeknüpften Vermählungs-Unterhandlungen drang; und ihm, doch als glaube er es selbst nicht, die Gerüchte mittheilte, womit man sich seiner und der Königinn Elisabeth halber herumtrüge. Als Herzog Adolph sich des letztern Puncts wegen entschuldigte, erwiederte Herzog Heinrich, in einer Instruction für seinen Gesandten vom 2. Jan. 1560, unter

andern: „das sich sonst S. L. also vleißig entschuldigt hetten, mit anhang, das sie Jre gesante Jn England nit nach der Königinn zu werben, sonder ander ursachen halben abgefertigt hatten, wie dann S. L. gesanter uns derwegen auch etliche schreiben von gemelter Königin, an S. L. ausgangen, fürgelegt, dieser vleißigen entschuldigungen und sonderlich der überschikkung solcher königlichen brieff were genzlich von unnothen, dan obwol derhalben allerley reden, auch von großen potentaten, hin und wieder erschalten, wie S. L. hiebevor von uns dessen wissende worden ist, so haben wir doch demselben keinen glauben geben wollen, sonder vielmehr uff S. L. beständigkeit gebauet, wie wir uns auch noch keinen Zweiffel darob machen, und thun uns ernstlich versehen, S. L. werde diese sache auff unser jetzige und hiebevor zugeschriebene erclärung dermaaßen allenthalben erwägen, das sie sich mit richtiger unverzuglicher antwortt entlich vernemen lassen, und diesen sachen ein Mhal Jr geburliche entschaft geben werden."

Da diese Jnstruction dem Herzog Adolph mitgetheilt war, ließ er ebenfalls einen Gesandten mit einer vorzuzeigenden Jnstruction an den Herzog von Braunschweig abgehen, worinn auf jeden Punkt geantwortet wird, und worinn es, in Rücksicht des Angeführten heißt: „und als wir befinden, das Jn offtberürten Heiradts-sachen S L. die hiebevor fürgeschlagene und Jnhalts des wolfenbüttelschen abschieds bewilligte mittel ungelegen zu erfolgen, wollen wir die sachen dabey beruehen und dem Allmechtigen heimgestellt seyn lassen."

Damit war also die fünfte Braut aufgegeben.

## 6.

Adolph hegte noch immer die Hoffnung, die Königinn Elisabeth werde seine Hand nicht verschmähen, und ihre Minister hatten ihn besonders in diesem Glauben bestärkt.

Da sie ihn schon bey seiner Anwesenheit mit ihrem Vertrauen und mit dem Hosenbands-Orden beehrt hatte, so gab dieses ihm einen erwünschten Anlaß, einen Gesandten an sie abzuschicken, mit dem öffentlichen Auftrage, in seinem Namen die Insignien des Ordens zu empfangen, mit dem heimlichen aber, sich in seinem Namen um ihre Hand zu bewerben.

Was der Gesandte in England hörte und sah, erzählt er selbst in seinem Berichte an den Herzog, und wir finden denselben interessant genug, ihn hier in der Beilage ganz abdrucken zu lassen, besonders da derselbe einen klaren Blick in Elisabeths Herz wirft, die mit ihren Freiern auf eine so naive, verbindliche und feine Weise zu spielen verstand, daß diese immer eine Niete bekamen, auch dann, wenn sie schon sicher gewonnen zu haben glaubten. Wir erfahren aus diesem Bericht nicht bloß das Urtheil des Volks und ihrer ersten Minister über sie, wir hören ihr eignes Urtheil über sich selbst aus ihrem eigenen Munde. (S. u. lies die Beilage.)

## 7.

Nach dieser fehlgeschlagenen Hoffnung wandte der Herzog im Anfange des Jahres 1562, sein Auge wieder nach Pohlen, und ließ sich, doch nur unter der Hand, durch einen seiner Minister, Georg Corper *), bey Albrecht dem Aeltern, Herzog zu Preußen und Markgraf

*) Dieser Corper war deutscher Kanzelei-Verwandter bei dem Könige Christian III. und war demnach wohl allen drey Herzogen von Holstein mit Eid verpflichtet. Er hat sich unter andern besonders durch die Aufnahme der norwegischen Bergwerke verdient gemacht, die grade in sein Fach fielen.

von Brandenburg, nach den polnischen Prinzessinnen erkundigen.

Diese Brautwerbung scheint uns einzig in ihrer Art, und weil sie grade von dem kindlichen, einfältigen Geiste dieser Zeit zeugt, so dürfen wir hoffen, unsern Lesern durch einen etwas ausführlichern Bericht nicht zu misfallen.

Nach einer langen Entschuldigung von Corper, warum er den Herzog so lange mit seinem Schreiben nicht besucht habe, d. h. ihm so lange nicht geschrieben, erklärt er, daß er es jetzt nicht länger unterlassen dürfe, da sein Herr, der Herzog Adolph, einen Diener mit einem Schreiben an Hochdenselben (Albrecht) abgefertigt habe, und wünscht, daß es dem Herzoge nebst dem ganzen fürstlichen Hause wohlgehen möge.

In einem P.Scr. erzählt er Neuigkeiten aus den Niederlanden, unter andern, daß daselbst das liebe Evangelium auch bey frommen Christen losbräche, daß aber Pfaffen und Mönche nicht allein heftig dagegen tobten, sondern auch an Orten, wo es sonst nicht gewöhnlich, Erz- und Bischöfe geordnet und gesetzt würden u. s. w.

In einem zweiten P.Scr. rückt er mit der Sprache heraus: „Auch gnädigster Fürst und Herr, E. F. g. ist ohne Zweiffel noch in gnädigster gedechtnisse, wess dieselbe vor wenig Jahren an den — — — — — — — — Herzog Adolph, desgleichen an meine geringe Person, von wegen einer Freye der Königl. Maj. zu Pohlen Schwester — schriftlich gelangen lissen; nhun mein guediger F. und H. unter andern durch Jr schreiben In einem zettel s. F. g. eigen hand an E. F. g. Jetzo bey kegenwertigen Jren Diener gelangen (lassen), werden E. F. g. lengis vermerken, Wiewol mir nhun in deme s. F. g. gemüte unbewust, was s. F. g. mit solchem Jren schreiben meinen, Anderst dan das Jre F. g. Noch einmahl E. F. g. gerne besuchen, auch die andern orten, Nachdeme s. F. g. ein

großen teil der weld nhimmer durchwandert, auch besehen wollen."

„Da indeß das Jungst Frewlein zu Polen noch unverheirat vnd E. F. g. — — — — — — — zu den Dingen mittel und wege wissen, und derwegen — meinem g. F. und h. auff Iren eygenen bewegen newe anmutunge thun werden, wollte ich zu gott verhoffen, der wurde seine gnad verleihen, das s. F. g. einmall zu solchen Christlichen stande vnd in sonderheit an den gerührten Ort bewogen werden konnten" ꝛc.

In seiner (damahls) politischen Feinheit erbietet der Minister seine unverdrossenen Dienste zur Beförderung der Sache und verspricht, seinen Herrn, den Herz. Adolph, dahin bewegen zu wollen, daß derselbe den künftigen Frühling S. Gnaden, den Herz. Albrecht, auch einmal besuchen möge, und alsdann könnte nach dem Willen Gottes näher geschritten werden.

Am dringendsten bittet Corper indeß, daß der Herzog diesen seinen unterthänigen Vorschlag doch ja geheim halten, auch daher bedacht sein möge, daß das etwanige Antwortschreiben unbemerkt zu seinen eigenen Händen gelange, und daß er dieses Schreiben verbrennen wolle, wie er es auch selbst mit des Herzogs Schreiben wegen der ältesten Fräulein zu Pohlen gethan zu haben vorgiebt, sonst würde es nur allerley Verdacht erregen: „So ist auch", fügt er hinzu, „wie E. F. g. gewißlich glauben sollen, andem, daß meinem gn. F. und H. sonst auch woll allerhand stattliche Heurathen fürstehen" ꝛc.

In einem dritten P.Scr. frägt er recht fein und manierlich nach seiner Art vor: „was damahls dem Frewlein zu Polen ꝛc. zu heurath gut folgen möge", unter dem Vorwande: es wäre ihm solches gänzlich aus der Acht gefallen, und des Herzogs Schreiben habe er auch damahls dem Feuer befohlen.

Das officielle Schreiben des Herzogs Adolph enthält nichts als die gewöhnlichen Complimente und Glückwünsche; in einem P. Scr. aber, das der Herzog mit eigner Hand geschrieben hatte, um den Herzog Albrecht glauben zu machen, Corper wisse nichts von der Sache, rückt er mit der Sprache heraus; das Schreiben ist, wie der Antrag selbst, zu drollig, um hier keinen Platz zu verdienen. Es lautet so:

„Auch ꝛc. — — — wiewoll, daß ich ein Fauler unfleißiger Haundschreiber, Hab ich dennoch mit meiner schönen haundt E. L. auch einmahl besuchen wollen, vnd hab mir neben dem zu gemüte zufüren, welcher massen mir E. L. vor etlichen wenigen Jahren zu etlichen malen vnd Nemlichen das letztemahl zu Königsberg den 23sten Marzii Ao. 1558 datirt, mit auch selbst eigenen händen geschrieben vnd einen heurath mit der jetzigen Königl. würden zu Polen ꝛc. elteſten Freundlichen, geliebtem Schweſter, vatterlichen vnd trewherzigk (doch aus eignem Iren bewegen) vnd also, wo Ich zur Sachen Neigunge, das E. L. mir darin getrewlichen und vatterlichen dienen wollten, fürgeschlagen, Auch in dem allhaunden der werlt (Welt) gelegenheidt vnd vornemlichen bewegnussen der Seligkeidt, auch damahls meiner Dienste, Kriege vnd dergleichen, auch was zuletzten darauf zu gewarten vnd der ausgang seyn werde, vermeldet, wie dann E. L. sich der Dinge zu erinnern haben werden; Nun ist E. L. vatterlicher — — vorschlag, vnd auch nicht vnbillig, damalls von mir zu höchstem Danke angenommen worden; Als aber zu der Zeith mein als eines jungen Fürsten gemüthe vnd Neigunge mehr zum Kriege vnd der welldt dann zum ehelichen stande, gerichtet gewesen, Hab ich erachtet, ich würde zeitlich genug zu gemelltem stande zu gelangen sein. Wie aber dem allen, dieweil mich dennoch durch seithero die zeitliche Erfahrunge mit der Zeit also vnd Dermaßen

erinnert, das eß mit der Wellt vnd den Jetzigen Kriegen vergeblichen vnd zu letztem der seligkeit den stick nicht halten wollen, Muß zuletzt mein gelegenheidt auff einander Bahn gerichtet sein, Auff das, wenn der her aller herren einmahl anklopft, mich auch nicht übereilen muchte. wiewohl ich nhun glaubhaffte Zeitunge habe das die Elteste — der Königl. Würden zu Polenn ꝛc. Schweſter, Herzogen Johannßen zu Fynnlandt ꝛc. verſprochen ſein, So thut mann mich auch gleichwohl darbey berichten, das gerührte K. W. zu Polen noch ein Frewlein als das Jüngſte vnverheirathet haben ſolle; wann mir dann bewußt, das zu Zeiten, Im Jar einmall E. L. eigner Perſon die K. W. zu Polen zu beſuchen pflegen, wann Ich dann von E. L. gründlichen Bericht haben muchte, ob dieſelbe vffs künftige Jar höchſtgerürte Königl. W. zu beſuchen Willens: ſo wollte Ich mich auff der Poſt verfügen, dieſelben erſtlichenn zu freuntlicher ergetzlichkeit heimſuchen, vnd Folgendes derſelben alß ein alter hoffdiener vnvermergkt einen geſellen geben, vnd die Landts Arth auch einmahl beſehenn, wollte dies E. L. auch freuntlichen nicht verhalten, Auff das gleichwol E. L. Zuerſpüren, daß Ich In ſo langen Jaren einmahl dieſelben mit eigner handt auch beſuchen wollte, vnd halts E. L. gewißlich darfür, das Ich in allerwegen thue, was E. L. in allen erheblichen gerne von mir haben wollen“ ꝛc.

Daß auffallendſte bey dieſen Briefen iſt, daß ſie alle beide von Corper eigenhändig concipirt ſind.

Dem Herzog von Preußen ſchien dieſer Vorſatz des Herzogs Adolf ſehr zu gefallen. Nach den erſten Eingangs-Complimenten in deſſen eigenhändigen Antwortsſchreiben heißt es: „daß aber E. L. meines vorigen trewherzigen ratens und bedenkens ſich freuntlich erinnern, daſſelbe zu Herzen genommen und nuhnmehr in ſich ſelbſt gehen und ſehen, das E. L. nöthig wil ſeyn, ein ander und gott-

seliger leben anzustellen, das hab ich herzlich gern und mit großen frolocken verstanden" ꝛc.

Was den Vorschlag betrifft, er möchte den hohen Freyer unbekannter Weise an den königl. Polnischen Hof führen, damit dieser das Fräulein erst sähe, so willigt er auch in diese Zumuthung, ungeachtet seines hohen Alters und seiner Schwachheit; doch meint er, es würde diesen Sommer wohl schwerlich etwas daraus werden können, weil der König gegen die Moskwiter gen Liefland oder nach der Moskwa ziehen würde; doch erbietet er sich, sich bey dem Könige wegen des Handels unter der Hand vorzuhören, indem er die Prinzessinn nochmahls als ein wohlerzogenes, frommes, gottseliges Fräulein schildert.

Dem Corper dankt der Herzog für den Eifer, den er für seinen Herrn zeigt, und meint das Werk würde wohl Fortgang gewinnen. „Sollte aber s. L.", fährt er fort, „das Frewlein erst persönlich sehen wollen (oder wie es im Originale heißt, erstlich die personlige Besichtigung haben wollen), so forchte ich, es mochte einen langen verzug geberen" und ersucht ihn daher gnädigst, seinen Herrn davon abzurathen. Uebrigens setzt er das Heirathsgut auf 50,000 fl.

Auf diese so freundschaftlichen als wohlgemeinten Anerbietungen ließ Herzog Adolph durch Corper in einem weitläuftigen und breiten Schreiben antworten, worinn sich unter einer Menge Entschuldigungen nur wenige annehmliche Gründe finden, warum er sich nicht entschließen könne, die polnische Prinzessinn zur Gemahlinn zu nehmen. Der erste von diesen, den Herzog Adolph anführen ließ, war: „daß s. f. g. nie zum Ehestand greifen wolle, Gott gebe, was Person es wäre, s. f. g. hatten dan dieselben vorher personligen gesehen, waß dan der liebe Gott beiden teilen zu hertzen und gedanken fürdern würde, where demselben heimzustellen" ꝛc. Der andere Grund war: der Her-

zog habe nicht gemeldet, welche von den königl. Schwestern er meine, die ältere oder die jüngere, auch nicht wie alt sie sey ꝛc. Einen dritten und wichtigern Grund mußte die Verschiedenheit der Religion abgeben, da man nicht wissen zu wollen schien, ob sie nicht vielleicht katholischen Grundsätzen ergeben sey, indeß Herzog Adolph sich zu der reinen evangelischen Lehre bekenne; und doch hatte Herzog Adolph früher nach mehreren katholischen Prinzessinnen gefreit. Der vierte und ohne Zweifel der Hauptgrund, warum man Gottorpscher Seits zurücktrat, war wohl die gebotene Mitgabe, die man für zu geringe ansah; denn der Herzog hatte sich an den ersten Höfen Europa's aufgehalten, und einen Glanz und eine Pracht kennen und lieben gelernt, welche die Einkünfte seines eignen Ländchens ihm ohne äußere Beyhülfe nicht nachzuahmen erlaubten.

## 8.

Im Verlaufe von etwa anderthalb Jahren hatte der Herzog sich nach einer andern Braut umgesehen, und seine Wahl war auf die Prinzessinn Christine, Tochter des Landgrafen Phillip des Großmüthigen von Hessen-Kassel gefallen. Um sicherer zu gehen, hatte er seinen Neffen, den König Friederich II. von Dännemark, zum Vermittler erkohren. Dieser hatte auch schon im Sommer 1563 den Ritter Johan Ranzau nach Kassel geschickt, um dem Landgrafen und dessen Prinzessinn Tochter den Entschluß des Herzogs im Vertrauen zu eröffnen, und sich eine aufrichtige Antwort zu erbitten. Allein unglücklicher Weise war des Herzogs Nebenbuhler bey der Königinn Elisabeth, der König Erich von Schweden, ihm hier zuvorgekommen, und man hatte sich deshalb schon zu tief in Unterhandlungen eingelassen, um plötzlich brechen zu können. Der König von Schweden hatte nemlich im Jahre 1562 einen Gesandten mit einer gehörigen Instruction und einem Ver-

mählungs-Notel an den Landgrafen geschickt; um im Namen seines Herrn, des Königs, um dessen Tochter anzuhalten. Allein diese Schriften waren nicht bloß in einem äußerst verworrenen Deutsch geschrieben, sondern die Ausdrücke auch auf Schranben gesetzt, und die Bedingungen so lächerlich, daß man sich wundern muß, wie ein so vernünftiger und scharfsinniger Fürst, wie der Landgraf, sich auch nur darauf habe einlassen mögen. So verlangte der König z. B., die Prinzessinn möge ihm nur nach Schweden geschickt werden, ohne das erst ein förmlicher Vermählungs-Pact geschlossen oder ihre Mitgabe, die Morgengabe, das Witthum für sie in Schweden nach seinem Tode ꝛc. abgemacht wären. Er meinte: dies könne ja alles in Richtigkeit gebracht werden. Zum Unterhalte für die Königinn Wittwe, wenn er stürbe, bestimmte er in dem Heirathe-Notel die Zurückgabe ihres Eingebrachten, und weiter nichts.

Gleichwohl verwarf der Landgraf den Antrag nicht ganz, sondern ersuchte den König nur, im April 1563, um eine neue Instruction für den Gesandten und andere, richtigere und genauer angegebene Bedingungen. Indeß bekam er selbst auf wiederholte Schreiben keine Antwort ehe im October desselben Jahrs, wo derselbe Abgesandte wieder in Kassel erschien. Allein die Schriften, welche derselbe mitbrachte, waren fast dieselben, wie die vorigen, so daß der Landgraf selbst erklärte, er habe gehofft, der König würde sich auf sein Schreiben rund und unverhohlen erklärt, und nicht solche Umschweife und geschraubte Worte, die man auf mehr als eine Seite ziehen könne, gegen ihn gebraucht haben.

Der König Erich machte in seinem Notel, das der Abgesandte dem Landgrafen übergab, noch eine neue lächerliche Forderung. Er verlangte nemlich aufs neue, die Prinzessinn sollte ihm alsofort zugeschickt werden, und zwar,

um den Feinden nicht in die Hände zu fallen — Erich war nemlich im Kriege mit Dännemark — über Reval, wo sie von schwedischen Schiffen abgehohlt werden sollte, mit dem Anhange, daß, falls die Heimfahrt nicht noch im Herbste geschähe: „so würde Ihre und Ihrer Länder Gelegenheit und die Billigkeit erfordern, daß Ihre königl. Würden zu solcher Heirath nicht pflichtig seyn könnten.“ Um das Lächerliche, ja fast Unmögliche seiner Forderung einzusehen, muß man bedenken, daß die Prinzessinn mitten im Winter, mit der schlechten Beförderung, die man damahls hatte, eine Reise von mehreren 100 Meilen machen sollte, theils durch öde Gegenden, theils durch Provinzen, die mit rohen Kriegsknechten angefüllt waren, — Polen, Kurland, Liefland und Estland — und daß sie zu einer Zeit, wo das Eis alle Häfen verschlossen hatte, zur See von Reval nach Stockholm gehen sollte. Wer König Erich und seine Handlungsweise nicht kennt, wird billig über dieses Betragen in Verwunderung fallen, so wie es jedem räthselhaft bleiben muß, warum der weise Landgraf und der gütige Vater nicht schon längst gebrochen hatte. Dazu hatte er noch andere Ursachen, derer wir, da sie ziemlich bekannt sind, nur kürzlich erwähnen wollen.

Die dänischen Kriegs-Schiffe hatten nemlich ein schwedisches aufgebracht, und auf demselben ein lateinisches Schreiben von König Erich an die Königinn von England vorgefunden, worinn sich derselbe aufs neue um ihre Hand bewarb, und es dem Ueberbringer abgenommen. Die Instruction für den Gesandten in Kassel war datirt den 10ten Oct., der lateinische Brief vom 15ten Oct. 1563. Von diesem Schreiben theilte der dänische Hof dem Hessen-Kasselschen eine Abschrift, und, auf Verlangen, selbst das Original mit. Diese bittre Kränkung bestätigte nun vollends den schon lange gehegten Argwohn des Landgrafen, daß Erich seine Tochter nur nach Schweden habe locken wollen,

um sie, wenn sie seinem Eigensinn und seinen Launen nicht entspräche, zur Schande für sie selbst und ihren Vater, wieder zurück zu schicken, wie er sich denn auch vernehmen lassen: „er wüßte noch nicht, wan das Freulein von Hessen-Kassel in Schweden ankäme, ob sie würden Hochzeit machen, denn da ihm das Freulein gefiele, so hett es seinen Weg, wo nicht, so würde er sonst Rath finden.“

Obgleich, wie angeführt, der schwedische Abgesandte schon im October in Kassel angekommen war, so erhielt er doch erst nach Verlauf von vier Monaten von dem Landgrafen oder eigentlich dessen zur Verhandlung in dieser Angelegenheit ernannten Ministern seinen Abschied und ein Schreiben an seinen Herrn. Vermuthlich war die Correspondenz mit Dännemark wegen des Briefes an die Königinn Elisabeth die Ursache dieser Zögerung.

Das Schreiben, worinn man Erichs eigne Noteln ꝛc. Artikel für Artikel beleuchtete, um ihm seine Falschheit und seine unredlichen Absichten vor Augen zu legen, ist in kräftigen aber harten Ausdrücken abgefaßt, wie der Empfänger sie verdiente. Es ist vom 18ten Febr. 1564.

Bis dahin hatte der König von Dännemark noch keine Antwort auf seinen Antrag erhalten; allein sie erfolgte nun auch schon des Tages nachher, den 19ten Febr. Der Landgraf gab dem Könige zu verstehen, wie gerne er diese Verbindung sähe, um so mehr, da der Herzog von seiner Jugend an sich öfters an seinen Hof aufgehalten habe und er denselben als einen aufrichtigen Fürsten kenne. Der Herzog würde daher, wenn er, dem Gebrauche nach, um seine Tochter würde anhalten lassen, seines Wunsches gewährt werden. Dies geschah, die Bedingungen und übrigen Erfordernisse wurden bald ins Reine gebracht, und schon im Dec. desselben Jahrs die Vermählung gefeiert.

Die übrigen Data dieser Vermählung sind schon so vollständig in Christiani's Geschichte der Herzogth. Schlesw.

und Holst. angeführt, daß wir hier eine Wiederholung überflüssig finden.

## Beilage zu S. 386.

Gnädiger Fürst und Herr. Der Her von Housdon hat sich in seiner Antwort erklärt, daß Er E. F. G. die gethane Zusage auffrichtig halten wolle, vnd es an seinem muegeligen getrewen Fleyß nicht erwinden lassen, damit E. F. G. Ihre Intent erhalten muge, Es dorfften auch E. F. G. deß Schweden halben kheyne sorge tragen, der würde nichts erlangen, wie auch nicht des Keysers Szöne. Daß where aber wahr, daß der gemeine man vele geschrives ausgebe vom Dudlei alß wollte sich Jhme die Kunigin vormahlen, welches er doch auß erheblichen vrsachen nicht glewben kondte, Szo hatte Er auch bey der Kuniginné darvon bisher nichts vermerket Er wünschte aber von Hertzen, daß E. F. G. dieser Zeit selbst möchten hie zur stelle sein, wollte Er vorhoffen, alle sachen solten Jhr gewünschete endt erlangen, Daranff antwordt Ich Jhme, E. F. G. hätte, Jnmaassen Er auch zuvorn von myr verstanden, Jhre vertrawen gantzlich zu Jhme gesetzet, vnd trüge Ich von E. F. G. wegen deren sache kheynen Zweiffel. Deß Schweden halben hätte Ich eine gute Hoffnung gehapt, Er würde kheynen schaden thun mugen, seyntemall Er der Kunigimnen an der geburt vngleich, vnd dem reich dermassen abgesessen, daß Sie wenige Hülffe von Jhme zu gewartten. Ob Er nun schone mit etzlichen baaren gelt gefaßt, ßo where es doch kundbar genug, wie sein vatter dasselbige zusammen practiciret, daß dabey weder glück oder Heil zu verhoffen. Szo hätte sich auch die Königin bißher Jn allen Jhren sachen eynes tapffern hohen vnd Königlichen Gemütes vorhalten, wie auch

daſſelbige ohne Zweifel Ihr von Natur angebboren where, wellichs ſich nimmer dahin begeben werde, daß Sie eynen man vmb gelts willen nemen ſollte, Szo doch Ihre voreltern und Sie, die Königin, andere lewte reich gemacht vnd [illegible] ehre vnd rhumes willen vile gewaltige Krige, mit ſchweren uncoſten, wie Jüngſtlich Ihre Majeſtet In Schottlandt, gefhüret hatten, vnd wollte der löblichen Cron Engellandt ghar vorkleinlich ſeyn bey der gantzen weldt, daß man ſagen ſollte, ſie hätte ſich mit ſchwediſchem gelde erretten müſſen, dazu würde es die Königin nimmer kommen laſſen. Er vnd die andern Heren werden es auch nicht rhaten. Zu dem mochte eyn geringer Kriegh dieſen ſchatz auffreſſen, damit where alles verloren, waß man an dem Schweden gewonnen hatte. Dagegen hätte E. F. G. Landt vnd Lewte, vnd nicht allein die Ihrige, ſondern E. F. G. wheren auch mit Denmark vnd vilen der fürnehmſten Fürſten In deutſchen Landen In der brüderlichen vorwantniß, da E. F. G. an dieſen ordt Ihres Fürhabens nicht feilen würde, vnd alßden den ... vom Frantzoſſen oder Jemants etwas auffſtoſſen ſollte, daß E. F. G. bey denſelbigen nicht weniger als bey Ihren egenen Landen aller Hülff vnd Förderung ſich gewißlich zu getröſten hatten. Wie gelegen vnd nutze Ihnen E. F. G. perſon ſein würde, hätte Er auß vorigen beywonen ſelbs erfharen. Aber ſzo vile E. F. G. Lande vnd Fürſtenthümer belangen thate, da where Ihnen eben wol aufzumerken, daß Sie dießer Zeit außerhalb Engellandt nicht ein Fußmahl hatten des Ihrigen, ſyntemall Calyß (Calais) verloren; würde nun der Heyradt mit E. F. G. ſeynen Fürgang gewinnen, ſo hätten Sie die Elbe, die Eider oder .... zwei herrliche porten, die Ihnen weder Hiſpanien, Frankreich oder Burgundien allein vorhindern kondten, wellichs allein In Betrachtunge der narung, auch der Kriegß Handell, ſonderlich da Ihnen Burgundien widrig vallen ſollte, vile

höher alß alle des Schweden schetze zu achten, auch vile nutzbarer sein würde. Da auch der liebe Gott diese Ehe gesegnen vnd Erben vorliehen würde, kondten diese Lande für vnd für In der vorwantniß mit der Chron Engellandt behalten worden. Dan nicht weniger alß ein Koning auß Dannemark seynen antheil an den Fürstenthümen vererbet, würde E. F. G. auch thun. Szo vile nun Dutley belangete, darauff hätte E. F. G. Im geringsten nicht gedacht, man hätte auch In meynem Abzuge von seyner Haueßfrawen tottfall nichts gewußt. Ich kondte eß auch nicht glawben auß vilen vrsachen. Daß where aber wahr, daß zu Antorff vnd sonst In Brabandt vnd Flandern (von den Englischen wollte Ich nichts sagen, die reden aber gahr grob von den sachen, wie man des Dudley frawen darum geholffen habe) allerley geredt werde vnd dermaaßen vnhofflich, daß es myr wehe gethan, dasselbige anzuhören. Den Ich die fromme Königin vile rumß thugentreichen hohen vnd weisen gemüets hielte, eß where aber deß gemeynen manß ardt vnd gebrauch, daß Sie alles pflegen zu verargen vnd nach Ihrer bößen Ardt außzulegen. Dagegen where keyn besser Hilff vnd artzney, alß daß Ihre Majestät Ihren Fürsatz deß Junferlichen Lebens vallen ließ, vnd mit E. F. G. alß eyner ebenbertigen personen, die Ihr vnd Ihren reichen nutz seyn, vnd nach allen Ihren wolgefallen sich schicken würde, zu der Ehe griffe, vnd wollte Ich nicht zweiffeln, dazu würde Er das beste thun, mit Bitt, Er wollte bey der Königin anhalten, daß Ich mochte forderſam audientz haben, Er ist auch von myr berichtet, daß die Commission auff den vicomten von Harefort fürhanden, mit Bitt, Er wollte mit Ihme darauff reden, sich derselbigen vnd waß daran hinge, zu beladen. Zu dem habe Ich Ihme auch daß kleyne schloß mit dem schlüssel zugestellt, der Königin alß ein kunstwerk vnd nicht alß etwas würdiges von E. F. G. wegen zu überantwor-

ten, vnd daneben gebeten, die Meggelein vnd daß gantze frawenzimmer auch die vertrawten von E. F. G. wegen freuntlich zu begrüßen, welchs Ich auch Jegen deß von Housdon haußfrawen selbſt gethan. Jn dem allen Er ſich erboten, E F. G. Begeren nachzuſetzen, vnd den glawben, ſo Er E. F. G. verſprochen, getrewlich zu halten.

Der Secretari Cecilius, welchen ich E. F. G. ſchreiben zuvor durch den Armegelund zugeſandt, ehe er mich hörete, fing er an, daß Er auß E. F. G. Schreiben derſelben geneigten Willen vnd vortrawen zu Jhme vormerkhe vnd ſollte es E. F. G. Jm werke befinden, ſouile Jhme ſeyner verwanntnuß nach, wormit er der Königin vnd ſeynem vaterlande zugethan, gebüren wollte, daß er E. F. G. wollſtandt vnd glückligte außrichtunge Jn der Heiratsſache mit der Königin gerne ſege. Alß den E. F. G. Jn Jhrem ſchreiben begerete, daß Er myr anrichtunge geben wollte, wie die ſachen durch mich bey den Königinnen am füglichſten anzufangen vnd vortzuſetzen, Szo wolte Ers dafür achten, daß nicht vngelegen ſein ſollte, Ich hätte die einicheit in der Religion vnd daß E. F. G. Herrn vnd Freunde Jnſonderheit Dannmark durch dieſe Heirat mit dem reich Engelland Jn ſonderliche vorſtandniß kondten gebracht werden, deßgleichen wie gelegen demſelbigen E. F. G. Herrſchaft, vnd daß E. F. G. Jn allen ſachen zu Jhrer Majeſtät willen vnd gevallen ſich ſchicken vnd des Reichs wolſtandt vnd auffnemen nach höchſten vermugen befurdern werden, gerhümet. Er ließ Jhme auch gevallen, daß angezeigt wurde, E. F. G. hielte es dafür, ſie werde Jhre Königliche herkommen vornunfftiglich behertzigen vnd ſich mit eyner perſon, die Jhr an geburt vnd ſtammen gleich, vormahlen, Jhr vnd Jhrem reich zu ehren, Jtem daß Ich auch die Liebe E. F. G. gegen die Königin etwas hoch anziehen ſolte. Sagte darauff, daß Ers dafür achten wollte, der Schwede werde

E. F. G. wenig Im wege ſtehen, ſtünde auch ſchyr Im Zweiffel, ob er kommen würde. Vom Dudlei where allenthalben vile ſagens, wie Ers den auch glewben kondte, daß Ich davon gehöret hätte, Ich ſolte mich aber des gemeinen mans rede nichts irren laſſen. Es kondte woll ſeyn, daß die Königin dem Dudlei etwas geneigt, aber ſie würde alß eine weyſe Königin nicht weiter gehen alß Ihr woll anſtände. Dan In Ihrer Majeſtät wie In allen andern mynſchen, where eben woll die neigung des gemüets alß die vernunfft, aber ohne Zweiffel herrſchete die Vernunfft vber die Affecten, Derwegen würde Ihre Majeſtät dieſe hochwichtige Heiratsſache zu Ihres reichs vnd Ihrer ſelbs ehre vnd wolſtande richten. Es where nicht ohn, daß lewte zu Houe, die dem Dudlei gewogen, vnd villeicht die ſache auff ſeyne ſeyte gerne treiben vnd befurdern wolten, vnd hat myr darauff In großem vertrauen den † genannt. Nun where es der negſte weg, da wyr denſelbigen In nicht gahr auff vnſſere ſeyten bringen köndten, daß Ich Ihme dennoch von wegen E. F. G. ſolte anſprechen vnd freuntlich begrüſſen, damit er dadurch zum wenigſten möchte bewogen werden, vnſeren ſachen ſich nicht zuwider ſetzen. Alſo ſage er auch für gut an, daß Ich Jegen die andern Hern alß † auch ſchicken ſollte. Er hätte auch der Königinnen meyne ankunfft, vnd daß Ich an Ihme der audientz halben geſchrieben, vnterthänigſt vermeldet vnd darauff von Ihrer Majeſtät brevlich empfangen, myr anzuzeigen, daß Ihre Majeſtät geneigt, mich den folgenden Sambſtag audientz zu geben, darauff würde Ich gen Hamptoncoort auff die beſtimpte Zeit mich zu verfögen wiſſen.

Auff ſollichs habe Ich Ihme nach gethaner Dankſage, daß er ſich an deſſen ordt, mit Hindanſetzung anderer ſeyner ſchweren obligenden auff meyne Bitt vorfögt, E. F. G. geneigten willen vnd wie hoch ſich E. F. G. ſeyner vori-

gen gutherzigkeit bedanken thete, angezeigt, vnd verner vormeldet, daß E. F. G. für vnd für seyn Bedenken vnd guten radt In diser sache nutzbar bevunden, wie er den auch hinwiederumb gesehen, daß E. F. G. auß sonderlichen gefaßten vortrawen Jhm durchauß gevolget. Alßo geschege auch diße Beschickunge auff seyn gudtbedenken, nachdem er dieselbige In seynem letztern gespräch mit E. F. G. Cantzler für seynem abzuge In Schottlandt für gudt vnd der sachen dienlich geachtet hatte, vnd möchte Er eß dafür gewißlich halten, daß E. F. G. den gelückigen außgang dieser sachen zu Gott vnd der Königin vnd darneben zu Jhme für allen andern gesetzet hetten. Den obwoll E. F. G. In guter Hoffnung ständen, der von Housdon vnd andere mehr werden E. F. G. Bestes wissen, Szo hetten doch E. F. G. erkennt, daß Er auß sonderlicher geschicklichkeit bey der Königinnen die autoritet, gnad vnd gunst erlanget, daß seyne Befurdernuß daselbst fürnemblich gelten werde, vnd machten E. F. G. ob seynen guten willen sich kheynen Zweiffel. Er möchte es auch dafür gewißlich halten, da E. F. G. Jhre fürhaben zu begerten ende bringen werde, wellichs den fürnemblich durch Gott und Jhme müsste vortgesetzet worden, daß E. F. G. die tage Jhres Lebens sollicher gutthat nicht allein eingedenk seyn, sondern auch mit merklicher Dankbarkeit zu mehrung seiner ehre, glücks vnd wollstandes dermaaßen erkennen würde, daß Er darob ein gut gevallen allerzeit zu tragen hette. Vnd alß Ich Jhme für seynen mitgeteilten radt gedanket, vnd mich erboten, demselben zu volgen, habe Ich der Heiradt halben mit Schweden vnd Dudley vast auf dieselbige Meinung wie zuvor mit dem von Housdon mit Jhme geredt vnd dabey angezeigt, daß es E. F. G. gantz fremde würde seyn zu erfahren, daß der — — — sich sollte von E. F. G. abgewendet haben, den obwohl E. F. G., alß dieselbe In Engellandt gewesen, diese sache vast In geheim gehalten, Szo

hatte doch E. F. G. myr gesagt, Ich werde einen beson-deren förderer an Jhme haben, vnd Jhn gerhümet, daß er sich nach — — Abzug gegen E. F. G. gantz forder-sam Jn den sachen für allen andern erzeigt, vnd auff be-sonder vertrawen hette E. F. G. an Jhm geschrieben, Sollichs hat Er sich gevallen lassen vnd myr angezeigt, daß Er den volgenden Tag zu London kommen werde, da kondte Ich Jhme die Brive vberantworten, Er hatte sich auch lassen gevallen, daß die Briue, so Ich ohne vber-schrifft mitgenommen, dem Marggrauen, dem heruordt Aimyrall vnd Pembroke zugeschrieben wurden, hat daneben mit hohen worden betewret, daß Er nicht erfharen könnte, daß die Königin entschlossen, wan oder wheme sie sich zu verheiraten geneigt, Sie würde darumb offt vnd vile an-gelangt, aber beharrete auff Jhrer vorigen andtwort, daß Sie noch nicht gemeint, Jhren Fürsatz des Junfferlichen Lebens zu endern, Er wolle aber hoffen, Sie werde sich letzlich zu der Ehe begeben, vnd daß ich deß gemeynen mans rede mich nicht wolte Jrren lassen, Szo viele Jhme belangete, wolte Er anderß nicht bevnnden werden, den Jmmaßen er sich Jegen E. F. G. hiebevorn vnd auch nun gegen mich erboten. Jst alßo widerumb nach Hampton-court geritten.

Alß Ich den volgenden Tag wiederumb zu London kommen, habe Ich mich an den — — — mit Sr. verfügt, vnd Jhme E. F. G. Schreiben behendt auch neben gebörenden erbieten vnd Dankſage von wegen E. F. G. Jhme ange-zeigt daß Er sich zu erinnern wüßte, williches vrsache hal-ben Ew. F. G. die verschiene Szommerzeit Jn Engellandt geweſen, so where Jhme auch unverborgen, ob woll Er für allen andern gerne E. F. G. zu entlicher Erlangung Jhreß fürhabens verholffen geſehen, daß dennoch die Kö-nigin auff Jhren Fürſatz des junferlichen Lebens beharret, derowegen auch E. F. G. vnerlangten entlichen Beſcheits,

aber dennoch mit der Hoffnung wider heimgezogen, daß E. F. G. volgents Ihre Intent, vnd sonderlich durch seyne Beförderung, erlangen würde. Dagegen hette E. F. G. meyne wenige person an die Königin zu verfolgunge dieser sache abgesandt, vnd myr Insonderheit bevolen, bey Ihme radt zu suchen, wie Ich meyne werbung bey der Königin am füglichsten hette anzubringen. Den E. F. G. stünde In gentzlicher Zuversicht, Er werde In dem vnd andern, waß E. F. G. mochte daran fürstendich seyn, E. F. G. besondern vortrawen nach, sich dermaßen, wie Er zuuor In E. F. G. Jegenwardt gethan, sich erzeigen, deß worden E. F. G. gegen Ihme mit würklicher Dankbarkeit ꝛc. ut supra dem Cecilio. Darauff antwordt Er: Es where wahr, daß von der Heirat zwisschen der Königin vnd E. F. G. wordt gevallen In Zeit alß E. F. G. In Engelandt gewesen, vnd daß diese Handlung auff Ihr selbst ohne entschafft beruhet, wie es den auch noch den heutigen Tag an dem where, daß die Königin von Ihrem vorigen fursatz nicht abgestanden vnd wollte es dafür achten, Sie hette daran In Ihrem gemuete nichts geendert, oder Je zum wenigsten hette Er darvon den vorigen Tag, alß Er mit Ihrer Majestät geredt vnd sunst niemahl etwas erfharen, kondte auch nicht anders glewben, Er hette auch woll vornommen Ich werde den Sambstag audientz haben, aber so werde Er noch In der Königin geschäffte zu London seyn, nichts desweniger würde Ich guediges gehör haben. Diesem hengte Er eyn gemeyn erbieten an, war auch sunst In seyner rede so kalt, daß Ich anderß nicht merken mögen, sonder habe von Ihme recht geurtheilet. Aber Je weniger Ich Hoffnung zu Ihme setze, desto höher habe Ich daß vortrawen E. F. G. zu Ihme gerhümet vnd es dabey wenden lassen.

Die Königin hat nach vberantwortung vnd vorlesunge meyner credentz erstlich angefangen, daß Sie vermerkte auß

E. F. G. Schreiben, wellicher gestalt dieselbigen den vertrag mit Frankreich mit sonderlicher Frewd und Frolockung erfharen, fürnemblich, daß darumb Er Ihr vnd Ihrem Reiche rümblich, dagegen kondte Sie sich nicht genugsam bedanken, daß E. F. G. Ihren wollstandt sich dermaaßen, daß Sie doch vnvordient, ließe angelegen seyn. Fragte darauff, wie es umb E. F. G. stünde, ob dieselbe frisch vnd gesund. Darauff Ich antwordte, Alß Ich von E. F. G. vrlaub vnd meinen abschied genommen, hette Ich dieselbige In guter Leibesgesuntheit gelassen. Sollichs (saget die Königin) where Ihr zu erfharen erfrewlich, vnd dieweil Sie auß dem schreiben vermerket, daß Ich noch andere werbunge an Sie hette, die wolte Sie mit gnaden anhören, Alßo habe E. F. G. Bevelig Ich Ihrer Majestät darauff vormeldet Inhalts beiverwahrter lateinischer verfassung, Ich habe etwas mehr als In der deutschen Instruction enthalten, dartzu gethan, vnterthäniger Zuversicht, E. F. G. werden es mit gnaden vnd den sachen zu gute vormerken.

Nach geendigter Rhede hat Sie angefangen, „daß es Ihr wehe thete, daß E. F. G. gegen Sie dermaßen In liebe entzündet, syntemall weder schöne oder tugendt so herlich oder groß an Ihr where, wie E. F. G. sich eingebildet hette, daß müßte Sie aber woll bekennen, wo einich frewlein im Leben where, an der die schöne vnd tugenden zu bevinden, die Ihr von E. F. G. zugemessen würden, deren where E. F. G. woll würdig vor eyn gemahl zu haben. Den es kondte keyn frawenbilde so tugendreich vnd schöne seyn, deren E. F. G. nicht würdig seyn sollte. Aber an Ihr where der gerhumbten stücke keyns, außerhalb dem Königlichen nhamen, Sie hätte es E. F. G. zu mehrmalen gesagt, da E. F. G. Sie bekommen sollten, würde E. F. G. an Ihr eyne Xantippe haben. Es where eyn gemeyn sprichwort: daß die Liebe blyndt seyn sollte,

daß spürte Sie an E. F. G. woll, den sonst würden E. F. G. Ihr die große schöne vnd tugend nicht zumessen, Sie wünschete aber von Hertzen, daß sich die liebe E. F. G. gegen Sie dermaaßen nicht entzündet.“

Vnd alß Sie damit ein wenich auffhörte zu rheden, sagte Ich kürtzlich, Myr where vnmuglich gewesen, Ihrer Majestät E. F. G. gemuet ßo lawter vnd vollkomlich durch die rhede zu offenbaren, wie es an Ihme selbst In whaarer vnd hertzlicher freuntschafft gegen Ihre Majestät bewogen where. Daß where Ich aber gewiß, daß E. F. G. nicht auß leichfertigkeit oder durch blinde Liebe sonder auß guten wolbedachten mudt von wegen zuvor durch mich erzählter vrsache, standhafftiglich zu dieser neigung vnd liebe vnd darauß volgender suchunge sich begeben hatte, vnd alß Ich weiter hatte geredet, fing Sie wiederumb an, Szo uiln die Hauptsache meyner werbunge belangen thete, where es an dem, daß Ihre Rhete vnd vnterthanen Ihr für vnd für anlegen, Sie solte sich vermehlen, hätten sie auch damit so schew gemacht, daß sie sich kaum auß Ihrem gemach begeben dorffte. Nhu würde sie es müssen thun, wie vngerne sie auch wollte, dem Reich zu nutz vnd frommen, den desselben hele nottorfft es erfordern thete. Sie begerte es von Hertzen, daß sie einen Bruder oder schwester haben mochte, die das Reich woll regieren wollte, sie (möchte) dieser Bürde gerne entladen seyn. Ihr where allein daß abgottische wesen der kloster Im wege gestanden, sonst hette sie von Natur sonderlige neigung zu dem Klosterleben getragen, wolte sich auch vulengst dartzu begeben haben, wo sie nicht die Superstition derselbigen davon abgehalten hette. Nun spürete sie, daß sie einmal zu der Ehe wörde greiffen müssen, daß kondte sie aber mit hohen worten betewren, daß Sie noch entlich nicht entschlossen, zu weme Sie sich zu vormahlen gemeint, vnd lebete keyn Mannßbild auff der welt (den mit Ihnen bey-

habenden frawen mochte Sie wol etwas Im scherze davon reden), Er where wer Er wolte, dem Sie In diesem vall Ihr gemuete geoffenbaret. Sie hette wol erfharen, daß von gemeynem man allerley rede hin vnd wider gesprengt vnd gefhürt werde, daß müßte Sie auff Ihm selbs beruhen lassen. Ich sollte es aber dafür gewißlich halten, daß Sie In dieser Sache noch auff keyne person, derselbigen sich zu verheiraten, geschlossen hette, vnd hengete eben die wort daran: Secretum meum mihi. Es wärben vmb Sie vile, Sie wolte es aber dafür achten, daß Ihrer etzliche es theten mehr vmb Ihres Königreichs alß vmb Ihrentwillen, vnd fragete alß balde, wie es stünde vmb E. F. G. mutter. Darauff antwortete Ich, daß Ich Sie bey E. F. G. In meynem Abzuge In guter Gesundheit gelassen, da fragete die Königin, ob Sie oft vnd vile bey E. F. G. pflege zu seyn, Ja sagte Ich, sinther I. F. G. wider auß Englandt kommen, Ist sie offt vnd vast die Zeit durchauß bey E. F. G. gewesen vnd mehr als Jemahls zuvorn. Vnd alß Sie fragte warumb? Ob sie etwan eynen wahn hette, E. F. G. würde baldt wieder anhero kommen vnd daß sie E. F. G. darnach nicht vile mehr sehen werde, andtwordt Ich, daß Ichs dafür nicht achten kondte den E. F. G. hielte diese Heiratshandlung In großem geheim, daß where aber wahr, daß E. F. G. sinther Ihrer Heimbkunfft auß Engellandt an Ihrem vorigen frölichen wesen vile abgegangen. Nhun möchte sein, daß E. F. G. frawmutter sollichs an E. F. G. gemerket hatte, vnd deßwegen durch Ihre gegenwart E. F. G. gerne auß mütterlicher Libe ergetzen wollte. Ich hatte eynßmalß auß vnbedachter Künheit E. F. G. gefraget, ob E. F. G. frawmutter die große liebe vnd anliegend E. F. G. etwan hette erfharen, darauff where myr E. F. G. mit kurtzer antwordt begegnet, E. F. G. wolte vngerne, daß es Jemants wissen sollte, E. F. G. trügen aber fürsorge,

daß E. F. G. Frawmutter Ihr selbst eyn nachdenken machete, willichs E. F. G. Ihr gerne wolten außbilden vnd nach voriger gewonheit frölich seyn, Sze lege doch der Last dieser sache E. F. G. dermaßen für vnd für auff dem Hertzen, daß E. F. G. wie gerne die auch wollte, sich In die Frölichkeit nicht kondte schicken. Als Ich dieses wordt redete, schenkte myr die Königin ein sufftgen, welichs E. F. G. Ich hiemit In vnterthäniger liberalität wiederum verehre, vnd sagte darauff, Sie wünschete von Hertzen, daß E. F. G. der Liebe dermaßen nicht where angelegen, erkennete sich auch sollicher grossen neigung vnwürdig.

Sie fragete auch nach dem Könige auß Dennmark, vnd ob E. F. G. newlich bey Jhme geweſen, darauff berichtete ich Sie, daß Jm vergangen September seyne Majestät vnd E. F. G. nahend auff der grentze des Reichs vnd der Fürstenthumb etzliche Tag einander geselschafft gehalten, darauff sagte Sie, ob E. F. G. Bruder, Hertzog Johann, fleißig gelt zusammen schmiedete, Sie hette E. F. G. pflegen zu sagen, daß E. F. G. sollte Jhme rhaten, nur geldt zu samblen, Szo kondte E. F. G. darnach von seinen schetzen eynen waren lust mit Krigen anrichten, vnd damit zeigete Sie an, daß Sie etwas schwach vnd vnermöglich (wie es den wahr, daß Sie ein Fieber angestoßen vnd Sie vor wenig tagen 12 untzen Bluts auß der ader gelassen hatt) da myr aber etwas mangelte Jn Jhrem reich, sollte Jch dem Herrn von Housdon anzeigen, der werde die geburniß beschaffen, vnd bin Jch damit für dieses mahl verurlaubet.

Vnd habe volgends außerhalb dem gemach dem Marggrafen von Northampton, dem Amyral vnd Hervardt Jhre Breve vberantworttet vnd dem Vicecanceler angezeigt, E. F. G. hetten Jhme gerne geschrieben, aber dieweyl niemants seynen nhamen gewust, where es ver-

blieben, Aber wie Ich auch zuvor dem Herrn von Hous-don Jhme anzuzeigen gebeten, hette Ich bevelich Jhene E. F. G. freundtschaft anzuzeigen vnd für der gutthetige erzeigunge, die Er E. F. G. Jn Engellandt bewiesen, zu danken, mit dem erbieten, da E. F. G. ꝛc. Die Herrn habe alle Jn gemeyn gedanket, aber der Amyrall Jst kurtz hernach zu myr alleyne getretten, vnd hat durch Armegellund myr sagen lassen, daß Er aller gnade vnd Freuntschafft gegen E. F. G. sich höchlich bedankte, vnd da Er etwas zu ehren vnd wolstande E. F. G. thun könne, dazu sey er bereit, dafür habe Ich Jhme gedanket vnd sollichs zurückzunehmen mich erboten, mit anfürung, E. F. G. hette fürhin seynen guten willen gespüret, setzzete auch dazu ein groß vertrawen, vnd wörde E. F. G. nichts lieberes seyn, denn da sie einmal möchten gelegenheit haben, dasselbige mit fürstlicher Dankbarkeit zu vergleichen, mit Bitt, Er wolle sich E. F. G. vnd derselbigen geschefte an diesem Ordt lassen beuohlen| vnd E. F. G. Frewndt seyn.

Jch habe noch bisher außerhalb mit dem von Hous-don, Cecilio vnd dem Thresorier, mit den andern Hern von der Hawptsache nichts geredet, wolte es auch nicht gerne Jhnen zu vertrawen geben, ehe Jch vermerkte was bey der Königinnen zu hoffen vnd zu erholen sey. Derowegen Jch auch bey Jdermenniglich die vrsache meiner ankunfft mit dem Garker Orden bekleidet, daß E. F. G. nach Statuten vnd gebrauch deß ordens mich der Jnstallation halber hergesandt, habe vilen die Commission sehen lassen. Waß Jch mit Dudley geredt vnd auff dasmahl| der Jnstallation halber vor ein Disputation vnter den Herrn fürgenallen, beuinden E. F. G. auß der nebenschrifft.

Am 15ten dies Monats bin ich wiederumb bey dem von Housdon gewesen, waß er mich da der Jnstallation halber geantwortet, beuinden E. F. G. auß dem neben-

schreiben. Sonst redet Ich da mit Jhme nach der länge von E. F. G. sachen vnd fhürete vndter andern ein, die Königin habe sich gegen mich entfallen lassen, daß etzliche mehr Jhr Königreich alß Jhre person begereten. Nun kondte es woll seyn, daß es bey etzlichen die meinung hette. Ich wollte mich aber vorsehen, daß E. F. G. damit nicht gemeinet. Den ich wiße es gewißlich, daß E. F. G. die Königin von wegen Jhrer tugent vnd schöne vnd keyner andere sache halber, Jn wharer Liebe dieser Heirat begerete. Ich hette E. F. G. etwan die Beschwerlichkeiten, die auff die Heiradt stunden, zu gemüete gefürt, sonderlich, wanner die vnterthanen mit eynem außländischen Herrn nicht wolten zufrieden seyn, da hette E. F. G. sich hören lassen, Solte auch E. F. G. den langen Spieß auff den Halß nhemen, vnd sich deß Krigß erneren, Szo würde doch E. F. G. woll seyn, ßouerne E. F. G. nur die Königin hette, vnd da es mit darzu kommen möchte, daß von der Ehestifftunge solte geredt vnd gehandelt werden, Szo sollte Jhre Majestat vnd alle Herrn beuinden, daß es bei E. F. G. die vorteilhafftige (eigennützige) meinunge nicht hette. Bat Jhme darauff, Er wolte dieses vnd der ganßen sache bey Jhrer Majestät Jm beßten gelegener Zeit eingedenkt seyn, darzu vnd zu aller getrewen Befurderung Er damalß wie auch zuuore sich höchlich erboten hat. Er zeigete auch an, Ich möchte den Amiral gewißlich für E. F. G. getrewen Frewndt halten.

Den 19ten dieses habe Ich an den von Housdon vnd Cecilium geschrieben, darvor ninden E. F. G. der Copey am ende dieses, von Cecilio habe Ich andere antwordt nicht bekommen, sonder Er hette meynen Brieff der Königinnen gegeben, aber Jhre Majestät where vnpässig, daß Er mit Jhrer Majestät nicht reden vnd derowegen mich nicht beantworten kondte, aber der von Houßdon hat den 20. Octb. seynen Diener an mich geschicket, vnd mir sagen

laſſen, nachdem Er meyn ſchreyben der Königinnen zuge-ſtellt, habe Ihre Majeſtät mit etzlichen anweſenden Ordenß-hern ſich berathſchlaget, vnd ſey beuunden, daß der He-roldt E. F. G. nicht recht informiret, den eß ſolte ein außleudiſcher die Inſtallation von E. F. G. wegen ange-nommen haben; aber doch muge Ihre Majeſtät mit ſechs Hern des Ordens davon diſpenſiren, welliches auch Ihre Majeſtät zu thun geneigt ſey, ßo balde Sie dieſelbigen würde bey ſich haben vnd ſey der von Houßdon zuuerſichtig, es werde In acht oder 14 Tagen geſchehen, Szo wollte Er es myr wiſſen laſſen, daß Ich zu Houe käme vnd mit zihe nach winſor.

Auff dieſem gnediger Her beruhet vaſt meyne bißher gepflogene Handlung vnd verrichtunge, waß verner Gott vnd das Glück geben werde, darauff iſt zu warten, den Ich noch nicht eigentlich wiſſen khan, ob vile oder wenich zu verhoffen ſey. An meinem getrewen Willen vnd Fleyß ſoll es (ob Gott will) nicht erwinden, habe es E. F. G. ßo bloß, wie eß an Ihme ſelbſt Iſt, wollen dargeben, damit E. F. G. die ſache auß den gegenwärtigen vmb-ſtänden ſelbs hette nachzudenken. Ich habe auch hieneben an Bertraun geſchrieben, vnterthäniglich bittende, E. F. G. wollen ſich darauf ercleren, was Ich mit der Anfurderung vnd dem abwarten mich verhalten ſolle, ob Ich daſſelbige gemechlich oder etwas heftig treiben ſolle, den Ich In dem vnd allen andern mich nach E. F. G. bevelich vnd gele-genheit richten werde, es valle myr gleich ſo vngelegen, wie es wolle. Biſſo lang die Inſtallation geſchehen, khan Ich meyne Handel vnd warvmb Ich allhie liege, damit bekleiden, Aber darnach ßo man mich darüber aufhält, wurde Jedermann nachdenken haben. Mit dieſem ſchreiben vberſchicke Ich meynen Diener auß Fürſorge, daß es ſunſt In vnrechte Handt gerathen, vnd laukſam oder nicht woll zur Stelle kommen mochte, Er wirdt aber dießmal

nicht wider zu myr kommen, den Ich Jhme bevohlen daheim zu bleiben. Wo E. F. G. Bedenkens hat, bey eigner Bothschafft herein zu schreiben, müssen dennoch bey gewissen Lewten die Brive an Joachim Brokmann zu Andtorff Jm newen Hamburg geschickt vnd Jhme dabey geschrieben werden. Die 400 Thaler hat Er mich alhie an Lütken Sanders vberschicket, aber mich dennoch berichtet, daß Er E. F. G. dieselbige Jn einer andern Summe berechnet habe, wo nhu dem also, will darauff zu gedenken seyn, daß Er unuerzüglich bezalet werde, Sonst worde E. F. G. den vnterthenigsten guten willn auff ein andermahl bey Jhme nicht woll vinden, E. F. G. können bey Jhrem Cantzler die gelegenheit erkundigen, Sollte Ich auch vber die weynachten allhie auffgehalten werden, müsse Ich mehr gelts haben. Jch habe an Bertram von einem mittel geschrieben, das wirdt E. F. G. Er vntertheniglich zu vermelden wissen vnd beuele E. F. G. hiemit Jm furstlichen wolstande dem lieber Gott. Datum Lunden den 23. Octbr. Anno 1560.

E. F. G.

vntertheniger

Joachim Hink, D.

---

## Beilagen.

### Ad Bar. ab Housdon 18. Oct.

Illustris. et Nobiliss. Baro ac domine. invitus certe impedio Ill. p̄st tuas occupationes meis scriptis, facere tamen nunc aliter non possum: certum enim nuncium ad principem meum missurus sum, qui extrahere tempus profectionis suae supra diem Lunae proximum non poterit. Majorem itaque in modum oro, ut Ill. p̄st tua

scripto per hunc ministrum meum mihi significet, quid Sereniss. Regina definierit velitque fieri de eo, quod nuper in dubium vocabatur, an pro Ill^mo principe meo iuxta suae celsit. Commissionem, quam Ill. praestantia tua vidit et legit, capi possessio et confici extra quod eo pertinet, per Herefordium Vicecomitem Windesoriae possit. Nam suae celsit. interest, et ad meam fidem et diligentiam pertinet, ut ejus rei constitutionem ipsius Cels. integre cognoscat. Reliqua suae Cels. negotia, spero. Ill. praestantiae tuae curae esse. Intempestive nihil velim urgere, neque id rei magnitudo patitur, tamen si animi affectiones suae celsitudinis tam essent cognitae ac perspectae Ill. pst tuae et quibusdam aliis, ut sunt mihi, minime viderer fines modestiae excedere, etiamsi crebro interpellarem: quod tamen facere non audeo. Si quid dignabitur Ill. pst tua ad principem scribere, id scio futurum esse ipsius Cels. longe gratissimum. Vale E. Londino XVIII Octbr. Anno LX.

Ill. Nobilitatis tuae

Joachimus Hinck

S. Celsit orator.

## Ad Cecilium den 16. Octbr.

Nuncium perendie ad Ill. principem meum ablegaturus sum, quem ut scio nulla de re magis quam de actionum mearum exitu sollicitum esse; ita cum primis cupio ei fidem et sedulitaten probare, idque eo impensius, quo minus velim cum rumoribus angi denuo, qui haud dubie ad eum crebro et varii feruntur. Proinde si quid habet praest. tua, quod ad confirmandum erigendumque eum momenti aliquid efferre posse iudicat, si

id tuae p̄st interest, ut mihi communices, pervelim et obscero, ut id per hunc meum magistrum scripto fiat. Sereniss. Reginam at minime velim — — — — intempestive interpellari: ita spero post tuam quando id commodum, horum apud ipsius Maj$^{t}$ aliquam injecturam mentionem esse. Mihi nulla mora erit molesta, maxime si cum causae commodo sit conjuncto. sed tamen non quodlibet anni tempus navigationi servit, sine qua videre domum non possum. Vale. E Londino XVII Octob. Anno LX.

Max. p̄st

Joachimus Hinck
S. Cels. orator.

(Auf dem Concept ſteht mit Hincks eigner Hand
Ad principem meum e Londino Anno 1560
den 22. Octbr.)

# VII.

# Streitigkeiten über Alsen zwischen Dänemark und Schleswig im Mittelalter.

Vom

Herrn Diakonus und Rector Hansen
in Skanderburg.

Von jeher gehörte Alſen dem Herzogthum Schleswig an. Seine Einwohner haben mit den Schleswigern, wenigſtens im nördlichen Theil des Herzogthums, einen Urſprung und eine Sprache. Nur in kirchlicher Rückſicht war es von den früheſten Zeiten dem Diöces von Odenſe einverleibt geweſen, aber das weltliche Regiment über die Inſel, war, bis auf wenige Ausnahmen, von dem Beherrſcher des Herzogthums ausgeübt worden bis auf die Zeiten des Königs Erich Glipping. Dieſer ward wenig Jahre nach dem Antritte ſeiner Regierung in einen Krieg mit dem Herzog Erich von Schleswig verwickelt, in welchem er 1261 gefangen und nach Nordburg auf Alſen gebracht wurde, wo er drey Jahre als Gefangener zubrachte. Nach Verlauf dieſer Zeit kam er durch verſchiedene Machinationen der Königinn, ſeiner Mutter, auf freyen Fuß und mußte geloben alles Vorgefallene zu vergeſſen und ſeine Gefangenſchaft nicht rächen zu wollen. Da aber die von ſeinem Vater geerbten Streitigkeiten mit dem Erzbiſchof Jakob Erlandſen günſtig auszufallen ſchienen, konnte er ſich nicht enthalten, die ihm angethane Schmach rächen zu wollen. Zwar durfte er dieſen Grund zum Kriege nicht anführen, er fand dafür aber andre Gründe, worunter beſonders die ganz neue Behauptung, daß Alſen nicht zum Herzogthume, ſondern zum däniſchen Reiche gehöre, und forderte daher die Inſel abgetreten. Da der Herzog ſich

natürlich hierauf nicht einlassen wollte, so überzog der König ihn im Jahre 1271 mit Krieg, eroberte Alsen und das ganze Herzogthum bis auf die Stadt Schleswig. Herzog Erich, der zum Widerstande zu schwach war, entfloh nach Holstein, wo er schon im folgenden Jahre starb. Er hinterließ drey Söhne, Abel, Erich und Waldemar. Diesen wollte der König Erich Vormund seyn, die Grafen von Holstein aber widersetzten sich und eroberten die Stadt Schleswig, die kurz vorher vom Könige eingenommen war. Demohngeachtet setzte der König seinen Willen durch und führte in zehn Jahren die Vormundschaft der Kinder. 1276 schloß er zu Sonderburg ein Bündniß mit den schwedischen Prinzen Magnus und Erich, die er gegen ihren Bruder, den schwedischen König Waldemar zu unterstützen versprach.

Von den Söhnen Herzog Erichs war Abel schon 1279 gestorben, Erich war Herzog von Langeland geworden und Waldemar forderte 1282 das Herzogthum Schleswig zum Lehn. Wahrscheinlich hat der König Schwierigkeiten gemacht, denn der Herzog verband sich mit mehreren vornehmen Dänen, die dem Könige Feind waren, und glaubte durch ihre Hülfe seine Ansprüche geltend zu machen. Der König rüstete sich zum Kriege, ließ sich aber doch 1283 von den Vorstellungen des dänischen Reichsraths bewegen Waldemarn mit Schleswig persönlich zu belehnen. Alsen behielt der König indessen für sich, da es seiner Meynung nach zum Reiche gehörte. Der Herzog war damit aber nicht zufrieden, forderte eine erbliche Belehnung und daß Alsen, mit mehreren Gütern in Dänemark, die er für Patrimonialgüter ausgab, ihm zugestanden werden sollten. Er ging noch weiter; er forderte, daß der König ihm Dänemark abtreten sollte, und bewog den Erzbischof zu Lund, ein Document, worin seine Forderungen auseinander gesetzt waren, im Archiv des Domcapitels aufzubewahren, da-

mit sie zu ewigen Zeiten gültig seyn möchten. Kurz darauf aber ward er zu Helsingör vom König aufgefangen und nach Söeborg in Verwahrung gebracht; worauf letzterer Mögeltondern eroberte und schleifte. Da er indessen von Norwegen aus bedroht wurde, bot er dem Herzoge Vergleich an, und sie wurden einig, ihren Streit über Alsen mehreren zu erwählenden Schiedsrichtern zur Entscheidung zu überlassen. Diese waren der Erzbischof Johannes zu Lund und die Bischöfe Peder zu Wiborg, Tycho zu Aarhuus, Tycho zu Ripen, Ingvar zu Roeskilde, Johannes zu Odense und Nicolaus zu Börglum. Da sich über die streitige Sache keine schriftlichen Zeugnisse fanden, so forderten die Bischöfe zehn wissende Männer auf eidlich darzuthun, wem die Herrschaft über Alsen von Rechtswegen gehöre. Diese sagten aus es gehöre der Krone und beriefen sich auf ein Instrument, in welchem das Erbgut der Söhne Waldemars II. auf Alsen specificiert war. Hieraus zog man nun den Schluß, daß hätte Alsen den Herzogen gehört, so brauchten ihre Güter daselbst nicht specificiert worden zu seyn, und also fällten die Bischöfe auf dem Reichstage zu Nyborg den 28sten Maj 1285 das Urtheil, daß Alsen nebst den übrigen streitigen Gütern der Krone zu ewigen Zeiten anheim fallen sollte. *)

*) Alsen war zwar vordem einzelne Male zum dänischen Reiche gerechnet worden, wie aus Waldemar II. Erdbuch zu ersehen ist, gewöhnlich aber, und besonders seit Abels Familie das Herzogthum erblich besaß, gehörte es zu Schleswig. Die genannte Specification der Güter auf Alsen beweist übrigens meiner Meynung nach wenig oder nichts, denn es scheinen diese Güter persönliches Eigenthum des Königs Waldemar gewesen zu seyn, (Hvith pag. 208) und sollten seine Kinder diese theilen, so mußten sie ja specificirt werden, ob Alsen der Krone oder dem Herzogthum angehörte.

Im folgenden Jahre 1286 wurde Herzog Waldemar seiner Haft entlassen, nachdem er auf dem Reichstage zur Nyborg den 31sten März eine Verschreibung ausgestellt hatte, daß er sich als Vasall des Reiches ansehn, Schleswig zum Lehn nehmen und auf Alsen sammt den übrigen schleswigschen Güter Verzicht leisten wolle.

Am 22sten November desselben Jahres ward König Erich Glipping ermordet und da Herzog Waldemar sich mit der Königinn und den Söhnen König Erichs auf einem Reichstage zu Skjelskjör 1287 versammelte, erregten die Königsmörder einen Aufruhr um den Kronprinzen zu fangen und in seinem Namen zu regieren. Die Wachsamkeit Herzog Waldemars vereitelte aber den ganzen Plan. Indessen hatte man den Reichstruchseß (Rigens Drost), Peder Hösel, in Verdacht, den Aufruhr angestiftet zu haben, weswegen ihn Herzog Waldemar einige Jahre später 1289 nach Sonderburg führen und in Ketten schlagen ließ.

Kurz nach vorerwähnter Versammlung zu Skjelskjör wurde Herzog Waldemar auf einem Reichstage zu Nyborg zum Vormund des jungen Königs und Reichsverweser ernannt, wo er zugleich bewirkte, daß die vorher abgetretenen Lande: Alsen, Arrde, Fehmarn und mehrere Inseln im kleinen Belt zurückgegeben wurden. Der junge König Erich Menved aber berief sich auf das Urtheil der Bischöfe von 1285 und forderte 1295 obengenannte Inseln zurück. Dies veranlaßte den Herzog sich mit dem Könige von Norwegen und den Geächteten zu verbinden. Doch seine Flotte wurde im Grönsund geschlagen und er dadurch bewogen mit dem Könige noch in demselben Jahre Frieden zu schließen, in welchem er die streitigen Inseln dem Könige wieder abtrat.

Im Jahre 1306 entstanden Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und dem Herzog Waldemar über einige im Herzogthum gelegene Güter, die den Königsmördern zu-

gehört hatten und confiscirt waren. Graf Gerhard von Holstein, der zum Schiedsrichter ernannt war, beschied die Partheyen nach Sonderburg und vereinigte sie den 14ten August dahin, daß die streitigen Güter dem Bischof von Ripen übergeben werden sollten, bis der Reichsrath entschieden hätte, wem sie angehören sollten.

Herzog Waldemar starb 1312 und hinterließ einen Sohn, Erich, der vom Könige mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurde, wobey indeß der König die Clausul machte, daß die Krongüter im Herzogthum (vermuthlich Alsen mit den Inseln, nebst den Gütern der Geächteten, die nach Entscheidung des Reichsraths dem Könige anheim gefallen waren,) zum Reiche gehören sollten. Herzog Erich scheint zwar mehrmals hierüber Einwendungen gemacht zu haben, indessen wurde das friedliche Verhältniß zwischen ihm und dem Könige nicht gestört.

König Erich Menved starb 1319 und sein Bruder Christoph II. ward König. Dieser, ein nichtswürdiger Mensch, hätte gern das Herzogthum an sich gerissen, wagte aber nicht Händel anzufangen, so lange Herzog Erich lebte. Da aber dieser 1325 starb, ergriff er die Gelegenheit und warf sich zum Vormund der Kinder auf. Graf Gerhard von Holstein aber, der Mutterbruder der Kinder, machte ebenfalls auf die Vormundschaft Ansprüche und man rüstete sich auf beyden Seiten. Der König besetzte sogleich das Schloß Sonderburg*) und

*) Nach dem Cypräus scheint es, daß Sonderburg damals zum Herzogthum gehört habe, denn er erzählt, daß Christoph II. als Vormund der Kinder Herzog Erichs (tutoris nomine) Sonderburg besetzte, und der Continuator Helmoldi berichtet, Sonderburg wäre dem Könige vom Herzog Waldemar (dem ältesten Sohne Herzog Erichs) anvertraut, er habe es aber nicht wieder herausgeben wollen. Ich habe mich vergebens zu finden bemüht, daß

drang weiter ins Herzogthum vor. Indeſſen verlor er kurz nachher die Schlacht am Heſtenberge und im folgenden Jahre entfloh er aus dem Reiche. Jetzt ſcheint Herzog Waldemar Erichſen Alſen unter Schleswig gezogen zu haben. Er verband ſich darauf am Sonntage Quaſimodogeniti 1326 zu Sonderburg mit dem Herzog von Halland, Knud Porſe, dem Truchſeß Lauritz Joenſen und dem Reichsmarſchall Ludvig Albertſen, und dieſe gelobten ſich gegenſeitige Hülfe gegen Dänemark.

Noch in demſelben Jahre ward Herzog Waldemar zum König von Dänemark erwählt, mußte indeſſen ſchon 1330 wieder mit Schleswig verlieb nehmen; Alſen gehörte aber ſeit dieſer Zeit zum Herzogthume. Herzog Waldemar hat 1334 einen gewiſſen Frellaf Hakonſen in Sonderburg in den Adelſtand erhoben.

König Chriſtoph II. ſtarb 1333, aber erſt nach dem Graf Gerhard 7 Jahre lang Meiſter geſpielt hatte, und 1340 von dem Ritter Niels Ebbeſen zu Nörreries erſchlagen war, erhielt Dänemark wieder einen König. Die Reichsſtände erwählten nemlich den Sohn Chriſtoph des II., Waldemar, der ſich gleich den Herzog Waldemar zum Freunde machte und ihn bewog Jütland, das an die Holſteiniſchen Grafen verpfändet war, einzulöſen und ihnen mehrere Diſtricte des Herzogthums dafür pfandweiſe einzuräumen; ferner ihm ſeine Schweſter Helvig zur Gemahlin zu geben, wobey ihm 24,000 ℔. Silber von der Pfandſumme als Brautſchatz nachgegeben wurden. Dieſer Vergleich wurde am St. Johannis-Abend 1340 zu Sonderburg abgeſchloſſen, und kurz darauf hielt der König zu Sonderburg ſein Beylager mit der Prin-

---

Alſen ſeit 1295 dem Herzog von Schleswig gehört hatte. Hvitfeldt und Gebhardi erwähnen dieſer Einnahme von Sonderburg gar nicht, und Chriſtiani und Suhm führen ſie nach dem Cypräus an. —

zessin Helvig. Da Gottorf unter die verpfändeten Districte gehörte, so schlug Herzog Waldemar seit dieser Zeit seinen Hofhalt auf dem Schlosse zu Sonderburg auf.

1344 verband sich der König zu Sonderburg mit dem Grafen von Holstein, und Herzog Waldemar ward zum Schiedsrichter ernannt, falls Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten. Da sich aber letzterer nachher in ein Privatbündniß mit dem Könige einließ, machten die Grafen ihn zum Gefangenen und nöthigten ihn diesem Bündniß zu entsagen.

Mehrere Jahre nachher waren Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und den Grafen entstanden. Die Jütländer hatten sich gegen den König empört und waren von den Grafen und dem Herzog Waldemar unterstützt worden. Der König rüstete sich, zog nach Fühnen und lieferte hier dem Grafen ein Treffen, in welchem Graf Claus ein Auge und Graf Johan das Leben verlor. Nun sollte auch der Herzog gezüchtigt werden und der König eroberte zuerst 1358 Langeland, das dem Herzog gehörte. Darauf segelte er nach Alsen und sendete einen Theil seines Heeres nach Nordburg, welches auch nach einer dreytägigen Belagerung eingenommen wurde. Der König selbst mit dem Hauptheere schloß die Sonderburg ein und zwang das Landvolk ihn mit Lebensmitteln und Geld zu versehen. Er erbaute unterdeß Mauerbrecher und Sturmmaschinen. Herzog Waldemar war abwesend und seine Gemahlinn Rigitze oder Riccardis sahe wohl ein, daß das Schloß sich nicht lange würde halten können. Sie legte sich daher aufs Bitten, ging mit ihren Fräulein ins Lager des Königs und bat um Gnade. Der König, ein Freund ihres Bruders, des Herzog Erichs von Sachsen, bewilligte ihr ihre Bitte, und nachdem er Brandschatzung eingetrieben hatte, übergab er ihr wieder Alsen und Sundewitt unter der Be-

dingung, daß sie sich verpflichtete, den Feinden des Königs keine Zuflucht auf dem Lande zu gestatten und keine Hülfe zu leisten; auch nicht zu erlauben, daß ihr Gemahl, so lange der Krieg dauere, sich mehr als drey Tage aufs Mal auf Alsen aufhielte und mehr als 20 Mann mit sich führe. Sie mußte hierauf den 19ten Juni eine Verschreibung ausstellen, die von der Ritterschaft des Landes unterschrieben und versiegelt wurde.

Kurz nachher kam Herzog Waldemar zum Könige und bot Aussöhnung an, aber einige Reichsräthe, die beym Könige waren, verhinderten dieß und der König drang brandschatzend im Herzogthum vor. Endlich kam 1360 der Friede zu Stande. Herzog Waldemar behielt Schleswig und Alsen, und mußte geloben die Bewohner ihrer Freyheiten und Gerechtsame nicht zu berauben.

Herzog Waldemar starb 1364 und hinterließ einen Sohn Heinrich, der nur 11 Jahre das Herzogthum regierte und 1375 starb. Alsen gehörte seit dem Tode Herzog Waldemars zum Leibgeding der Herzoginn Riccardis. Diese erwählte sich den König Waldemar zum Beschützer und hat 1373 am Neujahrstage zu Sonderburg einen offnen Brief ergehen lassen, worin sie gesteht, daß sie freywillig sich mit ihrem ganzen Leibgeding und Gut, nemlich ganz Alsen, mit Sonderburg und Nordburg, Riisharde, Rübelharde, Stäxharde, Lundtoftharde und Hviddingharde, in den Schutz des Königs begeben habe, daß er ihren Gütern vorstehen, sie vertheidigen und bewahren solle; sie gab ihm Macht nach Willen und Gnaden zu thun und zu lassen, zu fördern und zu empfangen; sie verpflichtete sich, ihn beständig zum Vormund und Beschützer zu behalten, und erlange er Harden, Kirchspiele, Güter, Festungen oder Höfe, die zu ihrem Leibgedinge gehörten, sie aber jetzt nicht besaß, so sollte er es als sein Eigenthum behalten, und wolle ihr Sohn es einlösen, so sollte der König das Geld erhal-

ten. Zeugen waren Graf Adolph von Holstein, die Bischöfe Nicolaus von Roeskilde, Erich von Odense, Jakob von Wiburg, Heinrich Graf von Gleichen, Hr. Peder Grubbe und Hr. Jakob Oluffen, Ritter.

Ohngeachtet nun Waldemar Alsen mit den andern Gütern nur als Vormund beschützen und verwalten sollte, so hat er sie doch bald als Eigenthum betrachtet. Dies ersieht man aus den Acten des Processes zwischen König Erich von Pommern, und den Grafen von Holstein, die Langebek aufbewahrt hat. Der Erzbischof Peter von Lund bezeugte unter Anderm, daß auf Alsen wenigstens drey Schlösser (castra) wären, die der Krone gehörten, welche König Waldemar besessen hätte und deren Herr er gewesen sey, und hätte sie zuerst dem Ritter Herrn Jakob Oluffen, darauf Herrn Nicolaus Ruzen und seinem Bruder Peter Runkenhagen und endlich Herrn Henning Meynstrup anvertraut; dieser letztere habe aber nach dem Tode des Königs das Land und die Schlösser den Grafen von Holstein verkauft. Der Bischof Johannes von Roeskilde bezeugte, daß die Grafen Alsen durch Verrätherey für Geld erhalten hätten. Der Ritter Herr Andreas Jakobsen Lunge bezeugte, Alsen mit seinen drey Schlössern und das Schloß Brodeburg im Schleswigschen besäßen die Grafen durch Gewaltstreiche. Herr Henning Meynstrup hätte sie nach König Waldemars Tode ihnen gegen den Willen des Königs und des Reiches übergeben. Sein, des Ritters, Vater hätte die Insel und die Schlösser vom Könige vor genanntem Herrn Henning in Bewahrung gehabt.

Da obengenannter Ritter Hr. Jakob Oluffen Lunge die Verschreibung der Herzoginn Riccardis unterschrieben hat, so ist er vermuthlich gleich zum Königlichen Amtmann der Schlösser ernannt worden. Vergebens habe ich mich bemüht das dritte Königliche Schloß auf Alsen

Vetter, Wratislaus von Stettin übergeben. Doch ehe diese noch entschieden hatten, ward der Friede durch Holsteinische vom Adel, die des Königs Besitzungen im Herzogthum zu erobern suchten, gebrochen; der König erklärte das Lehn verwirkt und befestigte das Schloß Neuhaus bei Flensburg. Doch bald kam abermals ein Vergleich zu Stande, worin bestimmt wurde, daß Alsen, Arrde und Sundewitt der Herzoginn und den Grafen Heinrich von Holstein, erwähltem Bischof von Osnabrück (der Alliirter der Herzoginn war, und alle Angelegenheiten des Herzogthums gegen Dänemark leitete) überliefert werden sollten; doch sollten die Landschaften dem Könige den Eid der Treue halten, welches ihnen nicht zum Verbrechen gerechnet werden dürfte; übrigens sollten Alle ihre im Kriege genommenen Güter wieder haben. Lange dauerte dieser Friede auch nicht, denn die letzte Bedingung wurde nicht erfüllt. Mehrere holsteinische Ritter weigerten sich die Schlösser, die sie inne hatten, auszuliefern, und den Rittern und Knappen auf Alsen waren ihre Güter nicht zurückgegeben worden. Indessen hielt die Königinn Margrethe noch den Ausbruch des Krieges zurück. Da sie aber 1412 gestorben war, scheinen die Holsteiner zuerst den Frieden gebrochen zu haben. Wenigstens beschuldigte sie der König, daß sie im Amte Sonderburg königliche Unterthanen geplündert, getödtet und gefangen weggeschleppt hätten, welchen Schaden er auf 10,000 Mark Lybsch anschlug. Der König zog das Lehn ein, und der Krieg begann aufs Neue. Es wurde viel herumgerauft, aber nichts entschieden. 1421 starb Graf Heinrich von Holstein, und da meinte nun der König, es sey recht Zeit Eroberungen zu machen, während Niemand da sey, der den Krieg von holsteinischer Seite leitete. Er sandte daher eine mächtige Flotte, unter dem Admiral Herrn Ivar Bryske, der in den holsteinischen Annalen als ein grausamer

Tyrann geschildert wird, aus, um Alsen zu erobern. Die Ritterschaft auf Alsen aber hatte dies erfahren, und hatte sich so gut verwahrt, daß Hr. Ivar Bryske gar nicht landen konnte. Während man noch unter dem Lande kreuzte, starb der Admiral, die Flotte ward von Sturm übel zugerichtet und mußte unverrichteter Sache wieder absegeln.

Der König hatte indessen die Streitigkeiten dem Kaiser zur Entscheidung übertragen. Das Urtheil fiel zu Gunsten des Königs aus, dieser versäumte aber die gelegene Zeit zu nützen und der Krieg wurde fortgesetzt.

1430 lief eine Flotte unter dem Ritter Herrn Erich Krummendiek aus, deren Ziel abermals die Eroberung von Alsen war. Sobald aber die Grafen davon Nachricht erhielten, befestigten sie die Insel und versahen besonders Sonderburg mit Soldaten und Vertheidigungsanstalten. Sie besetzten die Insel mit Vitalinern, die sie von den Hanseſtädten erhielten. Lübeck sandte 600 Mann, die in der Belagerungskunst erfahren waren, und Hamburg und Lüneburg sandten gleichfalls eine bedeutende Anzahl Soldaten. Hierdurch ward die Insel so vertheidigt, daß Hr. Erich Krummendiek nicht landen konnte; und da auch er durch einen heftigen Sturm einen Theil seiner Flotte einbüßte, mußte er gleichfalls unverrichteter Sache abziehn.

1435 endlich sahe sich der König genöthiget einen Frieden zu Wordingborg zu schließen, und den Grafen Adolph von Holstein mit Schleswig zu belehnen. Hiermit endigten sich die Streitigkeiten über Alsen, und es ist seit der Zeit beständig zum Herzogthum Schleswig gerechnet worden.

# VIII.

# Geſchichte
des
# Fürſtlich Nordburgiſchen Hauſes.

---

Von Demſelben.

Der Herzog Johann der Jüngere starb 1622, und seinem Testamente zufolge fiel der nördliche Theil von Alsen seinem fünften Sohne Johann Adolph anheim. Dieser ist am 17ten September 1576 zu Sonderburg geboren. Er wurde bey seinem Mutterbruder, dem Herzog Philipp zu Lüneburg-Grubenhagen erzogen. Da er sein zwanzigstes Jahr erreicht hatte, reiste er von einem Hamburgischen Licenciaten der Rechte, Bernhard Tegge, begleitet, den 8ten März 1597 nach Deutschland und Italien, hielt sich eine Zeitlang in Rom auf, besuchte Malta und langte 1598 wieder zu Sonderburg an. Diese Reise hatte seine Wißbegierde dermaßen gereizt, daß er den Vater anlag, ihn noch andere Länder besehen zu lassen, welches dieser ihm auch verstattete. Diesmal erhielt er einen Dänischen vom Adel, Heinrich Lange, zum Mentor, und sie reisten 1599 durch Holland, England, Frankreich nach Paris. Hier hielt er sich eine Zeitlang auf, und zog darauf über Frankfurt und Hamburg nach Ahrensböck, wo er im April 1600 seinen Vater antraf. Aber er verstattete sich nur wenig Ruhe. Schon im May zog er wieder nach den Niederlanden um Kriegsdienste zu thun. Die Holländer fochten damahls für ihre Unabhängigkeit gegen Spanien und Oesterreich, und Herzog Johann Adolph ward unter dem Prinzen Moritz von Oranien angestellt, focht in

der Schlacht bey Nieuport und machte den Versuch mit Ostende zu entsetzen, das vom Erzherzog von Oesterreich belagert wurde, welches aber nicht gelang. In diesem Gefecht wurde das Pferd unter ihm erschossen. Am 31sten August zog er vom Haag, wo er sich nach der Schlacht vor Ostende aufgehalten, nach Harlem und Amsterdam. Die Herrenstaaten bewiesen ihm alle Ehre und ließen ihn auf einem dazu ausgerüsteten Schiffe nach Friesland bringen, wo er am 7ten September ankam und widrigen Windes halber sich bis zum 17ten aufhalten mußte. Von da zog er nach Schweden, seinen Schwager, den Herzog Karl von Südermanland zu besuchen, der unter der schlechten Regierung des polnischen Sigismunds Reichsverweser in Schweden war. Er langte am 21sten September zu Marstrand an und zog von da über Land nach Stockholm, wo er am 11ten October ankam. Da aber Herzog Karl in Liefland war mit Sigismund zu kriegen, begab Herzog Johann Adolph sich wieder zu Schiffe und langte am 6ten November zu Reval an, wo der Marschall Otto Morner und die Junker Berg und Johann v. Rosen ihn empfingen und nach Wittenstein zum Herzog Karl führten. Hier that er Kriegsdienste den Winter über, ward 1601 zum Obristen ernannt und erhielt Befehl Soldaten zur Fortsetzung des Krieges zu werben. Er begab sich in dieser Hinsicht von Reval zu Schiffe und segelte nach Wismar. Um ihn in seinem Vorhaben zu hindern, hatte ein polnischer Edelmann, Samuel Lasky, seinen Vater zu überreden gesucht, ihn davon abzuhalten; dieser wollte sich aber darauf nicht einlassen. Johann Adolph warb in Pommern 2000 Mann, schiffte sich auf Schwedischen Schiffen in Stralsund ein, und landete glücklich zu Parnau in Liefland, worauf er mit diesen Truppen für den Winter in Dorpat einquartirt wurde. Sie litten hier viel von Hunger, fochten aber tapfer in

mehreren Gefechten, so daß Herzog Johann Adolph zum Gouverneur über ganz Liefland angestellt wurde, als Herzog Karl nach Schweden zurück zog. 1602 suchte er um seine Entlassung an, zog über Stockholm und Deutschland nach Sonderburg. Doch schon am 29sten Januar 1603 brach er wieder auf, um gegen die Türken zu fechten. Er reiste durch Pommern über Frankfurt an der Oder nach Mähren. Von da machte er einen Abstecher nach Krakau und zog am 30sten Juni nach Wien, und über Presburg und Raab nach Gran. Hier veränderte er aber plötzlich seinen Plan und kehrte um. Der Verfasser seiner Leichenpredigt, der Hofprediger Dominicus Laurentii beschuldigt ihn, er sey auf Heyrathsgedanken verfallen. „Nachdem Sie aber daselbst angekommen, haben Seiner Fürstlich Gnaden sich selbigen Wesens aus ehehaften Ursachen entschlagen.“ Er reiste nach Wien zurück und von da über Prag und Dresden nach Pommern. Zu Loiz verlobte er sich am 5ten März 1604 mit Maria Hedwig, einer Schwester des Herzogs Philipp Julius von Stettin und Pommern. Sein Vater war aber damit nicht zufrieden und ertheilte ihm erst zu Ostern 1605 seine Einwilligung dazu. Seine Braut ward ihm aber schon im folgenden Jahre am 6ten April 1606 durch den Tod entrissen.

Herzog Karl von Südermannland, der unterdessen den schwedischen Thron bestiegen hatte, lud Johann Adolph ein nach Schweden zu kommen. Er reiste auch wirklich 1609 nach Stockholm und verblieb daselbst ein Jahr. Nachher hielt er sich abwechselnd bey seinen Schwägern auf, bis sein Vater 1622 starb und er sein Erbtheil antrat. Nach dem Testamente des Vaters fiel ihm das Schloß im Amte Nordburg mit dem ganzen Norder Lehn zu. Dies umfaßte außer Nordburg die Güter Rumohrsgaard, Oesterholm, Hartsprung, Melsgaard und Balliggaard auf Sundewitt mit allen Dörfern und Herrlichkeiten.

Die Belehnung erhielt er vom König Christian dem Vierten am 25sten Juni 1623.

Noch in diesem Jahre war er mit seinem Bruder Herzog Philipp von Glücksburg in Streit gerathen, weil dieser behauptete das Patronat zu Ulderup und Eken gehöre ihm, mit welchem Rechte sehe ich nicht ein. Indessen forderte er es und überließ es endlich, wie er selbst in einem deshalb ausgefertigten Documente, das beyde Brüder unterzeichnet haben, versichert, bloß aus brüderlicher Liebe und um das gute Verhältniß zu erhalten, dem Herzog Johann Adolph, doch so, daß dies nur für seine Lebenszeit gelten sollte. Datum Nordburg den 21sten October 1623.

Auf seinen vielen Reisen hatte der Herzog Johann Adolph viele Erfahrung und manche Kenntniß eingesammelt, die er zum Heil seines Fürstenthums hätte anwenden können, wenn er länger gelebt hätte; er starb aber schon am 21sten Februar 1624 zu Nordburg durch einen Blutsturz, wovon er schon früher Spuren bemerkt hatte. Am 3ten May ward die Leiche nach Sonderburg geführt und am 4ten in der Familiengruft beygesetzt. Er war nach dem Zeugniß der Zeitgenossen ein gottesfürchtiger Mann und besaß viele Sprachkenntniß, die er auf seinen Reisen erworben hatte.

Herzog Friedrich erbte nach dem Tode des Bruders die Nordburgischen Lande. Er war der sechste Sohn Herzog Johann des Jüngern und war den 26sten November 1581 zu Sonderburg geboren. Ihm war im Testamente des Vaters kein Erbtheil an Land bestimmt, er sollte aber von seinen Brüdern eine jährliche Appanage von 5000 ℔ Lübsch genießen. Da indessen Johann Adolph ohne Erben starb, übernahm er mit Einwilligung der übrigen Brüder das Herzogthum Nordburg 1624. Er gerieth gleich mit dem Herzog Philipp auf Glücksburg wegen

der Eckener Pfarre in Streit, da er das jus patronatus nicht abtreten wollte. Diesmal wollte Philipp nicht nachgeben. Aber Friedrich verstand das unrecht und wollte, in Gegenwart der Pfarrkinder, den wahrscheinlich von Philipp eingesetzten Prediger mit Frau und Kindern verjagen. Da klagte Philipp an den König Christian IV., welcher Friedrichen in einem Schreiben vom 9ten Februar 1625 ermahnte, von seiner Forderung abzulassen. Dieser war aber nicht zu bewegen und der König sah sich genöthiget, die Sache genauer untersuchen zu lassen. Die Amtleute zu Flensburg und Hadersleben Kaj und Jürgen v. Alefeld, zugleich mit dem Canzler Thomas Bussius, sollten die streitige Sache untersuchen und genauen Bericht davon abstatten, da aber Bussius bald nachher starb, zog sich die Untersuchung in die Länge, doch ward am 9ten Februar 1632 dorten Johann Schönbach befehligt an Bußii Stelle zu treten und die Untersuchung ferner zu leiten. Ich habe das Ende des Streites nicht gefunden; indessen hat Herzog Friedrich die Kirche als die seinige angesehen, denn er hat 1631 die kleinere Glocke daselbst geschenkt; wahrscheinlich hat er auch das Patronat behalten, denn 1640 hat er daselbst auch die größere Glocke gegeben und erwählte sich in dieser Kirche seine künftige Grabstätte. Auch scheint ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den Brüdern wieder entstanden zu seyn. Im Jahre 1633 starb nämlich der Bruder, Herzog Christian, auf Arröe ohne Leibeserben und die Brüder theilten die Insel. Herzog Philipp wünschte sie aber ganz zu besitzen, und Friedrich überließ ihm 1636 im Kieler Umschlag das Gut Gravenstein für 53000 Thaler.

Schon am 2ten August 1627 hatte sich Herzog Friedrich mit einer Tochter des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, Juliane (geboren den 25sten December 1589) vermählt und zeugte mit ihr einen Sohn, Hans Bugis-

laus, der am 30sten September 1629 geboren ward. Sie starb aber schon 1630 am 1sten December zwischen 12 und 1 Uhr Nachts im Wochenbette, ohne entbunden zu werden. Dies findet sich im Nordburger Kirchenbuche aufgezeichnet, und es ist daher falsch, wenn Dankwerth sie Maria nennt und ihr 3 Kinder beylegt, und wenn ihr Todestag in Hübners Tabellen auf den 8ten December gesetzt ist. Sie ward in der Kirche zu Ecken beigesetzt am 9ten Februar 1631. Im folgenden Jahre am 5ten Februar am Sonntage Sexagesima vermählte sich der Herzog zum zweiten Male auf dem Schlosse zu Nordburg mit Eleonora, einer Tochter Herzogs Rudolph von Anhalt-Zerbst, die 1608 geboren war. Mit ihr zeugte er 5 Kinder.

Herzogs Friedrichs letzte Lebensjahre sollten noch schmerzlich getrübt und beunruhigt werden durch den verderblichen Krieg, mit dem Karl Gustav Dänemark überzog. Die Schweden eroberten Alsen im December 1657, und 600 Mann unter dem Obristen Knauft oder Knust plünderten Nordburg und hielten das Schloß besetzt, bis sie im folgenden Jahre den Brandenburgern und Kaiserlichen Hülfstruppen weichen mußten. Diese machten den Obersten mit seiner ganzen Mannschaft zu Gefangenen. Was aber die Schweden nicht zerstört hatten, ging durch die Rohheit und schlechte Disciplin dieser Truppen zu Grunde. Es ist gräulich zu lesen, wie diese Menschen, die sich für Freunde ausgaben, hausten. Im Nordburger Kirchenbuche finden sich verschiedene Aufzeichnungen davon. Der Prediger, Herr Andreas Brandt, ist so voll dieser Gräuelthaten, daß er ganz vergessen hat, der Plünderungen zu erwähnen, die die Schweden begangen hatten. Ich will seine eigenen Worte davon anführen.

„1658 Dominica II Advent. nulla habita est concio propter incursionem militum Brandenburgensium et Polonorum. Die Martis kom de udi mit Hus og udplyndrede

mig og bortførte alt det Gods jeg havde baade uden og inden Dørre, saavelsom hvad Fremmede og udenlansk Folk havde indsat i mit Huus at forvare og fik jeg en ubodelig Skade, Gud bedre det, saa at jeg blev en arm Mand. Jeg maatte forløbe Huset og retirerede mig i Hofprædikantens Huus."

An einer andern Stelle im Kirchenbuche erzählt ein Prediger: Die Polen hatten Feuer in der Kirche angezündet und die Kirchenstühle alle zur Feurung gebraucht. Sie zogen ihre Pferde dahinein, so daß die Pfarrkinder, als die Polen abgezogen waren, erst den Pferdemist ausräumen und dem Gottesdienst stehend beywohnen mußten. Die Frau des obengenannten Herrn Brandt hielt ihren Kirchgang gleich nach dem Einmarsch der befreundeten Truppen; auf dem Heimwege plünderten die Polen sie aus, verfolgten sie ins Haus und entkleideten sogar das kleine Kind, das an demselben Tage getauft war. Ein alter Prediger, Herr Steen Rhode in Altenballig, war so unglücklich, daß man verborgene Schätze bey ihm vermuthete. Wie man erzählt, bohrten die Polen ein Loch in den Baum, der im Hofe des Pfarrhofes stand, steckten seinen langen Bart hinein und schlugen einen hölzernen Pflock ins Loch, so daß der alte Mann, der Kälte und dem Hunger bloß gegeben, da stand, während sie den Pfarrhof plünderten. Kurz nichts war diesen Barbaren heilig, obgleich sie Hülfstruppen hießen und für Freunde angesehn seyn wollten.

Lange konnten sie sich indessen auf Alsen nicht aufhalten (weswegen sie vielleicht desto grimmiger geraubt haben), denn sie sollten ja die Schweden aus Dänemark vertreiben, und der Churfürst von Brandenburg drang gegen Norden vor. Acht Tage nach ihrem Einmarsche, am 3ten Adventsonntage, brachen sie wieder auf, aber erst im folgenden Jahre 1659 am Sonntage Septuagesima (wahr-

scheinlich im Februar) konnte die Gemeinde wieder das heilige Abendmahl genießen, denn sie hatten die heiligen Gefäße geraubt, und diese wurden jetzt erst erstattet, da Jep, Stallmeister der Kirche, einen neuen Kelch schenkte.

Die Polen und Brandenburger waren abgezogen, aber noch sollte das unglückliche Land keine Ruhe haben. Carl Gustav wollte wieder sein Glück versuchen, nachdem sein Hauptsturm auf Kopenhagen abgeschlagen war, und General-Admiral Wrangel ward nach der Einnahme von Langeland nach Alsen gesandt. Nordburg wurde erobert; da aber sein Angriff auf Sonderburg mißlang und Vice-admiral Held von Friedrich III. den bedrängten Alsingern zu Hülfe gesandt wurde, so mußte Wrangel die Eroberung wieder aufgeben und die Insel im März 1659 verlassen. —

Noch in demselben Jahre im Anfange des Juli *) starb Herzog Friedrich auf Nordburg und ward in aller Stille nach Ecken gebracht und in der daselbst von ihm errichteten Capelle beygesetzt, wo seine erste Gemahlin schon ruhte. Seine zweite Gemahlinn, Eleonora von Anhalt, wohnte nach seinem Tode auf Osterholm, wo sie 1681 starb. Sie wurde neben ihrem Gemahl in Ecken beigesetzt, und hatte verordnet, daß an ihrem Sarge eine Oeffnung

*) Hübner hat den 22sten Juli und Gude (Beschreibung von Sundewitt) stimmt damit überein. Im Nordburger Kirchenbuche aber steht: „1659 den 11de Julii blev Hertug Hans Bugislaus hyldet af den Nordburgske Provinds," und später „den 18de Julii blev Hertuginde Eleonora hyldet til Osterholm." Dies ist schwerlich geschehen während der Herzog noch lebte. Osterholm war Wittwensitz der Herzogin und sie ist also damahls Wittwe gewesen. Gude hat wahrscheinlich Hübner abgeschrieben. Sonderbar ist es, daß des Herzogs Todestag im Kirchenbuche nicht notirt ist.

gelaſſen werden ſollte, damit ihr nicht Luft mangeln ſollte, falls ſie nur ſcheintodt geweſen wäre.

Herzog Hans Bugislaus ward nach des Vaters Tode Herr des Fürſtenthums Nordburg. Er war am 30ſten September 1629 geboren. Perſonalia von ihm habe ich nicht gefunden, auch ſeinen Namen nur im Nordburger Kirchenbuche und auf Stammtafeln geſehen. Der Mann hat ſich wahrſcheinlich wenig bemerkbar gemacht. Die erſten Jahre ſeiner Regierung zeichneten ſich durch Dürre, Mißwachs und Theurung aus. 1661 war nach dem Hakenberger Kirchenbuche der Sommer ſehr trocken, ſo daß dadurch Mißwachs entſtand; der folgende Sommer war ſehr regnig; dieſes verurſachte eine ſolche Theurung, wie niemand noch erinnern konnte. Eine Tonne Roggen koſtete in Frankreich 100 Rthl., ein Scheffel Gerſte 28 ℔. Es regnete ohne Aufhör Tag und Nacht vom 13ten Juli bis zum 12ten Auguſt, ſo daß der Prediger im Kirchenbuche nicht ohne Urſache ſchrieb: Misere nostri gratiose Jesu,

„1665 den 14de Marts en Tirsdag am Aftenen mellem 7 og 8 opkam en forſkrækkelig Ildebrand paa Nordborg Slot og brændte den ganſke Nat til Morgen og blev intet ſtaaende af det hele ſtore Hus uden allene Rundedelen eller Taavnet, ſom var af Brandmuur, deslige blev og Ladegaarden forvart. Gud ſkee Lov og Tak at Vinden bar fra Byen.“

Sa lautet der Bericht des Predigers im Kirchenbuche von dieſem großen Unglück. Die Urſache deſſelben war Unvorſichtigkeit. Die verwittwete Herzogin Eleonore, die ſich damahls zu Nordburg aufhielt, hatte ihren Leibmedicus mit deſſen Frau, die auf dem Schloſſe wohnten, zu ſich eingeladen, und in ihrer Abweſenheit heizte ihre Magd dergeſtalt ein, daß der Ofen zerſprang und das Zimmer anzündete, worauf ſich das Feuer über das ganze Schloß

verbreitete. Da sich in demselben Jahre, laut des Hakenberger Kirchenbuches, drei rothe Kometen zeigten, so hat dies gewiß zu abergläubischen Betrachtungen nicht wenig Stoff gegeben. Das folgende Jahr 1666 war abermahls sehr trocken, welches Theurung verursachte. Es regnete nicht in der Norderharde in mehreren Monaten.

Durch den verderblichen Krieg, den Brand des Schlosses und andere Unglücksfälle war das Herzogthum Nordburg in äußerst schlechte Verfassung und tiefe Schulden gekommen. Da sich die Nordburgischen Herzöge, wie die andern abgetheilten Fürsten, beständig geweigert hatten, von ihrem Lande dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorf Schatzungen zu bezahlen, so benutzte der König die Verlegenheit des Herzogs Hans Bogislaus, um die Streitigkeiten zu endigen. Er mußte 1669 sein Lehn abtreten, wogegen der König es übernahm die Schulden zu bezahlen und dem Herzog eine Appanage aussetzte. Dieser lebte darauf in Nordburg als Privatmann bis zu seinem Tode, welcher am 17ten December 1679 um 10 Uhr Vormittags nach achtwöchentlicher Krankheit, eintraf. Er war nie vermählt. Am 29sten December ward er in der Kirche zu Ecken beigesetzt.

---

So war das Herzogthum Nordburg wieder dem König unterworfen, gelangte indessen noch einmal an einen andern Zweig der Nachkommen Herzog Johann des Jüngern. Im Jahre 1667 starb nemlich der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst. König Friedrich III. und der Herzog von Gottorf, Christian Albrecht, nahmen die Grafschaften im Besitz. Herzog Joachim Ernst in Plön aber, der mit dem Verewigten näher verwandt war, wollte allein erben und es entspann sich hierüber ein langer Streit. Endlich kam es im Anfange des Jahres 1671 zu einem Vergleich zwischen König Christian V. und dem Herzog von

Plön. Dieser entsagte seiner Forderung auf Oldenburg und Delmenhorst und erhielt dafür das Herzogthum Nordburg, nemlich die Güter Nordburg, Hartsprung, Melsgaard, Oesterholm und Friedrichshof, sammt einigen Gütern auf Arrde mit allen Höfen, Unterthanen und Herrlichkeiten; wozu noch einige Güter in Holstein kamen, deren Ertrag jährlich 4000 Rthl. seyn sollten. Auch wurde bestimmt, daß „so wie bisher nur die Kirche Ecken mit allen Gerechtsamen zum Herzogthum gehört hatten; so sollten doch die übrigen Kirchen, Tundlofft, Hakenberg, Oxbüll und Schwenstrup in Zukunft zwar dem Stiffte Fühnen verbleiben, so daß dem Bischof von Fühnen das jus visitandi et ordinandi zukäme, dieses aber allezeit von dem Nordburgisch verordneten fürstlichen plönischen Propsten, tanquam in hoc passu constituto vicario episcopi exerciert würde, auch die Kirchen, Prediger und Pfarrhöfe von allen Beschwerungen, die sie unter dem Vorwaude des jus episcopalis oder sonst bis dahin getragen, eximirt und befreyt seyn sollten.“ (Hansen von den plönischen Landen p. 13.) Es scheint nicht, daß diese Bestimmung vor dem Jahre 1676 in Kraft getreten ist, denn im Nordburger Kirchenbuche findet sich aufgezeichnet, daß die Norderharde auf Alsen erst am 7ten Juli 1676 vom Stifte Fühnen getrennt wurde.

## Die neue Nordburgische Linie.

Noch in demselben Jahre 1671 am 5ten October starb der Herzog Joachim Ernst in Plön, und seine Lande wurden, seinem Testamente zufolge, so unter seine Söhne vertheilt, daß der älteste, Joachim Friedrich, Plön, der zweite, August, Nordburg und der dritte, Joachim Ernst, Rethwisch in Holstein erhielt.

Herzog August kam indessen nicht in Besitz der Nordburgischen Lande vor 1676, vermuthlich weil die Oldenburgische Successionssache noch nicht ganz ins Reine gebracht war und wieder Schwierigkeiten verursachte *). Er war am 9ten März 1635 geboren und stand in seinen

*) Kaum giebt es einen Punkt in dieser, an sich schon verwickelten Periode der Alsinger Geschichte, wo die geschichtlichen Data so abweichend waren, als an diesem. Gebhardi IV, 128 Not.** sagt, daß Herzog August erst 1677 Nordburg erhielt, und der Dänische Atlas VII, 437 hat dieselbe Jahreszahl. Pontoppidan Theatrum Daniae hat 1674. Dahingegen schreibt Hansen von den Plönischen Landen p. 250, daß Joachim Ernst 1671 Nordburg erhielt (obgleich er hier die Art und Weise falsch anführt und sich selbst widerspricht, da er p. 13 es recht erzählt hat.) p. 188 sagt er, daß August Nordburg nach Joachim Ernst erbte; dieser mußte es also besessen haben. Im gründlichen Bericht von der Fürstlich Plönischen streitigen Successionssache wird geradezu erzählt, daß Joachim Ernst Nordburg besaß und August es erbte. Dies scheint Gebhardi V, 49 zu bestätigen, wenn er erzählt, daß Joachim Ernst seine Forderungen auf Oldenburg und Delmenhorst für eine Summe Geldes und einige Schleswig-Holsteinische Landschaften abtrat, obgleich er sich offenbar widerspricht, indem er kurz darauf sagt, daß August Oldenburg und Delmenhorst erhielt. Es wäre von Joachim Ernst sehr stiefväterlich gehandelt, seinem Sohne ein Land zu hinterlassen, daß er selbst abgetreten hatte und wozu die Aussichten so kümmerlich waren, da Dänemark und Gottorf es besetzt hatten. Und wo blieben die Schleswig-Holsteinischen Landschaften ab; die sind in der Theilung (Gebhardi V. 50) nicht erwähnt. Ich glaube daher dem Verfasser des gründlichen Berichts folgen zu müssen, der specialiter über die Sache schrieb und wohl davon unterrichtet gewesen ist. Es muß indessen doch Quackelei dabei gewesen seyn, denn die Kirchenbücher von Nordburg und Hakenburg sagen ausdrücklich, daß Herzog August erst 1676 die Regierung von Nordburg antrat.

jüngern Jahren in Brandenburgischen Diensten. Am 6ten October 1666 vermählte er sich mit Elisabeth Charlotte von Anhalt-Harzgerode, die nachgelassene Wittwe Herzog Wilhelm Ludwigs von Anhalt-Cöthen. 1676 trat er die Regierung der Nordburgischen Lande an. Am 7ten Juli leistete die Geistlichkeit der Norderharde den Eid der Treue, und sollte in Zukunft unter die Nordburger Canzelley gehören. Der Herzog kam selbst indessen erst am Fastnacht-Montage im Februar 1678 nach Nordburg. Er verordnete gleich, daß man anfangen sollte, das abgebrannte Schloß aufzubauen, welches bis dahin in Ruinen lag. Es wurde dies aber nicht an dem Platze des vorigen, sondern an der Südseite der Insel erbaut. Herzog August legte auch, nach Pontoppidans Zeugniß, bedeutende Plantagen von Waldbäumen in der Norderharde an.

Einem Kaiserlichen Urtheil zufolge sollte Herzog August, für seine auf den Oldenburgischen Prozeß angewandte Unkosten, das Gut Gottesgabe auf Arrde und 81833 Rthl. haben. Für diese Summe hatte der Herzog von Gottorf ihm am 11ten Julii 1681 das Amt Trittow verpfändet. Da aber der König von Dänemark 1684 das Herzogthum Schleswig an sich zog, gab er dem Herzog August für seine Forderung an Gottorf den Segeberger Kalkberg und das Gut Geschenhagen. 1689 erhielt der Herzog von Gottorf sein Land zurück, wollte auch das Gut Gottesgabe wieder einziehen, mußte aber doch den Herzog August es behalten lassen. —

Dieser starb am 17ten September 1699 auf dem Schlosse Nordburg und ward am 11ten October in der Schloßkirche beigesetzt, worauf die Leiche nach der 1687 an der Nordburger Kirche erbauten Capelle gebracht wurde. Seine Gemahlin wohnte seit der Zeit auf Oesterholm, wo sie am 20sten Januar 1723 Mittags um 12½ Uhr starb und am 8ten April neben ihrem Gemahl beigesetzt wurde.

Nach Herzog Auguſts Tode trat ſein älteſter Sohn, Herzog Joachim Friedrich (geboren den 9. Mai 1668) die Regierung der Nordburgiſchen Lande an. Der Vater hatte nämlich in ſeinem Teſtamente verordnet, daß der älteſte die Nordburgiſchen Lande auf Alſen, der jüngere, Chriſtian Carl, hingegen die Güter auf Arröe haben ſollte. Zugleich hatte er im Teſtamente verordnet, daß, falls das Plöniſche Haus ausſterbe, ſolle ſein älterer Sohn Plön, der jüngere Nordburg und die Arröiſchen Güter haben. Dieſer jüngere Sohn, Herzog Chriſtian Carl, hatte durch ſeine Vermählung mit einem Fräulein von Aichelberg, nach des Bruders Meinung, eine Mesalliance geſchloſſen, und letzterer ſuchte daher ihn von der Succeſſion auszuſchließen. Nach mehreren Streitigkeiten hierüber verglich man ſich dahin, daß falls Herzog Chriſtian Carl zuerſt ſtürbe, ſollte ſeine Gemahlinn eine Summe Geldes haben, wofür ihr die Güter Sebygaard und Gottesgabe auf Arröe zum Pfand beſtimmt wurden. Nach ihrem Tode ſollte die Hälfte jener Summe an Nordburg, die andere Hälfte an ihre Erben fallen. Jedoch ſollte dieſer Vergleich ſich nur auf Joachim Friedrich und deſſen männliche Erben erſtrecken, und die Nachkommen Chriſtian Carls nach ihrem Ausſterben keinesweges von der Succeſſion ausgeſchloſſen ſeyn. Dieſen Vergleich unterſchrieben beide Brüder am 11ten November 1702 auf Nordburg und er ward am 5ten December vom Könige beſtätiget.

Der Fall, den Herzog Auguſt in ſeinem Teſtamente vorhergeſehen hatte, traf indeſſen bald ein. Es ereigneten ſich mehrere Todesfälle, die den Herzog Joachim Friedrich zum Herzog in Plön machten. Am 29ſten Januar 1704 ſtarb der älteſte Plöniſche Prinz, hinterließ aber einen zweijährigen Sohn, Leopold Auguſt. Kurz nachher ſtarb der alte Herzog Johann Adolph in Plön, und wenige Monate ſpäter ſein zweiter Sohn Chriſtian Carl. Jetzt war

nur der kleine Leopold August zurück; da auch dieser aber schon am 4ten November 1707 starb, erbte Joachim Friedrich die Plönischen Lande und erhielt die Belehnung vom Kaiser am 4ten Juni 1710. Herzog Christian Carl, der jetzt die Nordburgischen Lande gehabt haben sollte, war schon 1706 gestorben, hinterließ aber seine Gemahlin schwanger und diese gebahr am 4ten August einen Sohn, der den Namen Friedrich Carl, und später den Zunamen v. Carlstein erhielt. Er war jetzt Erbe der Nordburgischen Lande, und seine Mutter forderte sie auch; Joachim Friedrich wollte sie indessen nicht abtreten, und der Streit zog sich hin bis Joachim Friedrich am 25sten Januar 1722 ohne männliche Erben starb und am 7ten März zu Plön beigesetzt wurde. Er war zweimal verheirathet gewesen; zuerst mit Magdalena Juliane, einer Tochter des Grafen Johann Carl von Birkenfeld und Gelnhausen. Sie war am 28sten Februar 1686 geboren, ward am 26sten November 1704 vermählt und starb am 5ten November 1720, nachdem sie 4 Töchter geboren hatte. Des Herzogs zweite Gemahlinn war Juliane Luise, Fürstin von Ostfriesland, die 23 Jahr alt am 17ten Februar 1721 mit dem Herzog vermählt wurde.

Der jüngere Bruder, Herzog Christian Carl, war am 20sten August 1674 geboren und stand als junger Mann in preußischen Diensten. 1702 am 20sten Februar ließ er sich zu Umbstatt bei Frankfurt mit dem Fräulein Dorothea Christiane von Aichelberg, deren Vater fürstlicher Rath und Amtmann zu Nordburg, und die selbst früher Hofdame auf Nordburg war, trauen. Der Prediger, der die Handlung verrichtete, war Johann Jakob Müller, churpfälz. reformirter Inspector zu Umbstatt und Ottsberg. Es wurde ein Document darüber ausgefertigt, welches außer dem Prediger noch Carl Wilhelm v. Curti, churpfälz. gewesener Ober-Amtmann zu Umbstatt und Ottsberg, und seine Frau, Anna Helena geborne Schenk zu Schweinsberg unter-

schrieben haben. Datum Umbstatt den 3ten April 1702. Herzog Christian Carl starb zu Sonderburg am 23sten Mai 1706 und ward am 6ten Juni zu Nordburg beigesetzt, von wo er indessen später nach Plön gebracht ist.

Herzog Friedrich Carl, von Carlstein genannt, ist am 4ten August 1706 geboren und ward nach dem Tode des Herzogs von Plön, dem Nordburger Kirchenbuche zufolge, am 22sten December 1722 vom Könige zum Erben der sämmtlichen Lande erklärt, worauf ihm dieser das Herzogthum Nordburg einräumte. Obenangeführtes Kirchenbuch sagt, daß er nur die Güter Nordburg und Melsgaard auf Alsen, sammt Sebygaard und Gottesgabe auf Arrde erhielt. Hansen in der Staatsbeschreibung p. 105 sagt, daß er erst 1723 die Güter Oesterholm und Hartsprung abtrat. Plön erhielt er vorläufig nicht, weil sein Vetter, der Herzog von Rethwisch, zu erben behauptete. Er hatte schon früher, 1706, sein Successionsrecht geltend zu machen gesucht. Nach Joachim Friedrichs Tode sandte er am 4ten Februar 1722 seinen Kammerjunker Normann nach Nordburg, den Huldigungseid zu fordern. Dieser fand aber das Schloß mit Militair besetzt, das der König zum Besten Friedrich Carls hineingelegt hatte, und ward nicht eingelassen. Er ließ darauf den Amtsverwalter und den Hausvogt zu sich in die Meyerey kommen, und eröffnete ihnen, daß er gekommen sey, geistlichen und weltlichen Beamten den Eid der Treue abzufordern. Man bedeutete ihm aber, daß man vorerst die Niederkunft der jungen Herzoginn Juliane Louise erwarten müsse, und so mußte er unverrichteter Sache wieder abziehen. Am 28sten Mai gebahr die Herzoginn eine Tochter, die gleich starb, und nun nahm sich der König Herzog Friedrich Carls Sache an, da er den Vergleich der Brüder von 1702 garantirt hatte, und erklärte ihn für Herzog von Nordburg. Der Kaiser aber nahm sich des Rethwischers an, und die Sache

von den Plönischen Landen zog sich in die Länge. Am 6ten Febr. 1723 sandte der König den Amtmann v. Platen auf Sonderburg nach Nordburg, den Huldigungseid für den Herzog Friedrich Carl zu empfangen; und am 27sten März kam dieser selbst nach Nordburg.

Er nahm darauf eine Reise ins Ausland vor und verließ Nordburg am 25sten May. Er zog über Hamburg nach Berlin, wo er sich nur kurze Zeit aufhielt. Von da reiste er über Magdeburg, Wolfenbüttel und Hannover nach Utrecht, wo er den Winter über studirte. Den folgenden Soumer brachte er in Paris zu und langte im December 1726 über Strasburg, Cassel und Hamburg wieder zu Nordburg an. Im folgenden Frühjahr reiste er nach Copenhagen.

1727 hauste auf Alsen ein bösartiges Fieber, an welchem viele Menschen starben.

1728 war der Herzog nach Breslau gereist, „um sich, nach dem Ausdrucke des Nordburger Kirchenbuches, mit einer verwittweten Gräfin Maltzau gebornen Erpenheim zu alliiren.“ Daraus ist wohl aber nichts geworden, denn in Hübners Tabellen heißt seine Gemahlin Christiane Armgard von Reventlau, die am 2ten Mai 1711 geboren und am 18ten Juli 1730 mit ihm vermählt wurde.

Der Herzog von Rethwisch, der durch seine Einsprüche die Besitznahme Plöns gehindert hatte, starb endlich am 20sten Mai 1729 ohne Erben, worauf Herzog Friedrich Carl das Herzogthum Plön in Besitz nahm, und im Anfange des Novembers dahin zog. Einem früheren Versprechen zufolge und aus Erkenntlichkeit für die genossene Unterstützung, überließ er dem Könige die Nordburgischen Lande, worauf der Amtmann v. Platen am 4ten Januar 1730 den Huldigungseid für den König den Bewohnern abnahm. Am ersten Sonntage nach Ostern ward der Gottesdienst in den Kirchen der Norderharde wieder nach

dem däniſchen Ritual gehalten und die Geiſtlichkeit dem Stifte Fühnen einverleibt. Am 21ſten November leiſteten die Prediger im Biſchofsſitze zu Odenſe dem Könige den Eid der Treue. — Am 2ten Juni deſſelben Jahres war ganz unvermuthet Holger von Scheel in Nordburg erſchienen mit Königlicher Beſtallung als Amtmann des vorigen Herzogthums Nordburg. — 1731 am 11ten September endlich ließ ſich der Kaiſer bewegen, den Herzog Friedrich Carl mit Plön zu belehnen und da auch dieſer keine männliche Erben hinterließ, fiel ſein Herzogthum nach ſeinem Tode den 18ten October 1761 der Krone anheim.'

# IX.

# Zur Geschichte

des

# Schleswiger Domcapitels

besonders nach der Reformation.

Mitgetheilt von

Herrn Pastor Jensen

zu Gelting.

Mit zwei Beilagen.

# Vorwort.

Nachstehender Aufsatz beschäftigt sich vorzüglich mit den Verhältnissen des Schleswiger Domcapitels nach der Reformation. Eines Theils bietet dasselbe während der Periode des Papstthums wenig Abweichendes von andern Instituten der Art dar, andern Theils fließen die historischen Quellen für jene Periode zu sparsam, um eine wirklich vollständige Geschichte des Schleswiger Domcapitels zu Stande bringen zu können. Namentlich mangelt es an speciellen Nachrichten über den allmähligen Güter-Erwerb, und über die innern Einrichtungen und in denselben vorgegangenen Veränderungen dieser Corporation. Es ist daher von den älteren Verhältnissen nur so viel berührt, als nöthig schien, um einen festen Punct zu gewinnen, von welchem die fernere Darstellung ausgehen könnte. Uebrigens kann auch diese Darstellung selbst keinesweges auf den Namen einer vollständigen Geschichte des Domcapitels nach der Reformation Anspruch machen; sie gewährt blos eine den Hauptzügen nach entworfene und nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Quellen mehr oder weniger bis ins Einzelne

ausgeführte Ueberſicht der Schickſale und Verhältniſſe dieſer kirchlichen Anſtalt bis zu ihrem Untergange.

Außer den bekannten gedruckten Hülfsmitteln, als Cypräus, Pontoppidan, Helduader, Schröders Beſchreibung von Schleswig u. ſ. w. konnte ich bei dieſer Arbeit noch folgende handſchriftliche Quellen benutzen:

Ein Manuſcript über Schleswig von O. H. Schwarz.

Einen circa 1600 verfertigten Aufſatz der die Ueberſchrift führt: „Das Stift Schleswig angehende.“

Bericht von den Veränderungen, welche ſich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen. (Vom Rector Hoyer in Schleswig.)

Einen Aufſatz über die Vicare, vermuthlich von Mertatus.

Diplomata aliquot antiqùa, Donationes qùasdam minores ad Vicarios Ecclesiae majoris Slesv. pertinentes continentia, novis copiis conservata a P. M. (i. e. Paulo Mercato.)

Verſchiedene Actenſtücke aus dem Streit über die Schulinſpection.

Thum-Kirchen-Rechnung von Andreae 1699 bis Andreae 1700.

Dito von Andreae 1707 bis dahin 1708.

## §. 1.

## Zustand des Domcapitels um die Zeit der Reformation.

Wie überhaupt alle Domstifte schon längst vor der Reformation von ihrer ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung abgewichen waren, so war dieß auch hier geschehen. Frühe schon hatte das gemeinschaftliche Zusammenleben der Canonici aufgehört; die Präbenden waren gesondert, und jede hatte ihre bestimmten Lansten und Hebungen; (corpora praebendarum). Außerdem participirten die residirenden Canonici an den gemeinschaftlichen Einkünften, die aus den sehr ansehnlichen Capitelsgütern flossen (bona communia). Allein nicht alle hielten Residenz; viel weniger warteten sie persönlich ihre horas canonicas ab. Dieß ließen sie durch die Vicare thun. Dahingegen hatte das Capitel dem Bischof gegenüber hier wie anderswo an Macht und Einfluß gewonnen. Die Mitglieder hatten die geistliche Jurisdiction in der ganzen Diöceſe unter sich vertheilt. Von ihnen hing die Wahl eines Bischofs ab, so wie sie auch aus ihrer Mitte ihre Prälaten erwählten, und ihr Collegium durch Wahl selbst ergänzten, wenn eine Vacanze eingetreten war.*) Sonst hatten die Domherrn auch noch

*) Siehe die dem Registr. Capit. angehängten Constitutiones Capituli. Pont. Annal. eccl. Dan. tom. II. pag. 196—201.

viele Gerechtsame, z. B. die Jurisdiction über die zahlreichen, im ganzen Herzogthum zerstreuten Capitelsbauern; Patronatrechte über die meisten Kirchen in der Stadt Schleswig, ja über die Domkirche selbst, in soferne sie Pfarrkirche war, so wie über eine Anzahl Landkirchen. Die einzelnen Prälaten und sonst als Pröpste oder Capitels-Officianten fungirenden Mitglieder hatten wiederum für sich als Emolumente ihrer Würden und Bedienungen besondere Lansten, Einkünfte, und Annexkirchen.

Die Anzahl sämmtlicher Präbenden war auf 24 gestiegen. Unter dieser Anzahl waren 8 kleinere Präbenden, von denen es im Register des Capitels heißt, sie wären per illustr. Regem Dacie. (von welchem, wird nicht angegeben,) fundirt. Diese 8 Präbenden hatten ihre Einkünfte eines Theils aus den ihnen gemeinschaftlichen Gütern, (wozu namentlich der census Regis in Eiderstedt und die bischöflichen Zehnten in Ulsnis gehörten), welche vertheilt wurden. Daher einer der Inhaber distributor 8 praebendarum hieß; andern Theils war jeder dieser 8 Präbenden ein sogenanntes corpus beigelegt in Geld oder Naturalien bestehend; nur der junior inter 8 praebendas hatte kein corpus, sondern blos seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Hebungen. — Die übrigen 16 Präbenden waren die größeren Canonicate und heißen daher auch meliores. Sie müssen auch bedeutend einträglicher gewesen seyn, weil der Ertrag des bei weitem größern Theils der Domcapitelsgüter unter diese größeren Canonicate zur Vertheilung kam. Außerdem hatte auch jede dieser größeren Präbenden ihr Corpus; nur der junior Canonicorum entbehrte auch hier eines solchen. Die Namen dieser größeren Präbenden waren um die Reformationszeit, wie folgt: *)

*) S. das Verzeichniß Beil. I.

1. **Jacobi**, wozu Ländereien in Almendorf, 2 Lansten in Stedsand, 2 Lansten in Sörup.
2. **Beatae Mariae virginis**, hatte außer verschiedenen Geldhebungen einen Lansten in Langenhorn, einen in Ketting, 2 in Högel.
3. **Sancti Petri**, wozu Espenis in Schwansen, und ein Lanste zu Berend, wie auch einige Geldhebungen aus Schleswig.
4. **Bomstedt**, mit 2 Lansten zu Bohmstedt, einem in Hürup, einem in Osterhusum, und 3 ℔ an Gelde.
5. **Sodorp**, so benannt weil dazu 2 Lansten in Sörup gehörten.
6. **Wilstorp**. Der Kirchherr zu Wilstrup bei Hadersleben mußte dem Inhaber dieser Präbende jährlich 8 ℔ bezahlen. Außerdem lag dazu ein Lanste zu Tolk.
7. **Luchte**. Der Kirchherr zu Loyt oder Luchte gab dazu jährlich 8 ℔.
8. **Abbatis**, mit einem Lansten zu Schottsbüll und einem zu Düppel in Sundewith.
9. **Bundesbüll**, wozu ein Lanste in Bunsbüll, und einer in Struxdorf.
10. **Lyth**, erhob 18 ß vom Kirchherrn zu Lyth auf Nordstrand.
11. **Hamme**, hatte 2 ℔ 4 ß vom Pfarrer zu Hamme, auch auf Nordstrand, und 3 ℔ vom distributor capituli zu erheben.
12. **Borne**, bezog von dem dortigen Kirchherrn jährlich 6 ℔.
13. **Dorpte**, mit 6 ℔ jährlichen Einkünften von Dörpt in Schwansen.
14. **Ouekenbull**, von Offebüll oder Effebüll bei Langenhorn benannt, trug jährlich 4 ℔.

15. Wengarde, (vermuthlich Waygaard in Böckingharde) hatte nur 12 ß jährlich zu erheben.

Dazu kam nun noch

16. Junior Canonicorum, der, wie bemerkt, kein Corpus hatte.

Unter den Domherren waren drei Prälaten, nemlich der Dompropst oder Großpropst (Praepositus major) der Archidiaconus und der Cantor.

Der Großpropst hatte die geistliche Jurisdiction über einen sehr ansehnlichen Theil der Diöceſe, nemlich erstlich über die eigentliche Praepositura major, welche alle zwischen der Eider und Schley belegenen Kirchen, ferner die in Stapelholm, Schwabstedt, Süd- und Nordgoesharde, und Lundenbergharde umfaßte; demnächst war der Großpropstei noch die Propstei Ellumsyssel annectirt, welche sich über Sundewith, Lundtoftharde, Riesharde, Sluxharde und Karrharde erstreckte. Ueberdieß hatte der jedesmalige Großpropst die Kirche Feldstedt mit ihren Einkünften. Gewöhnlich war das Amt eines Großpropsten die nächste Stuffe zur bischöflichen Würde, wie denn auch der letzte katholische Bischof Gottschalk von Ahlefeldt vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl 1507 das Amt eines Großpropsten bekleidete. Wer nach ihm bis auf die Reformation Großpropst gewesen, hat sich nicht mit Sicherheit ausmitteln lassen. Um 1510 kommt Marquard Ties als Vice-Praepositus vor, der sich in alten Kirchen-Rechnungsbüchern bis um 1520 auch Commissarius majoris praepositurae Slesvicensis nennt und noch 1521 durch seinen Notarius einige Kirchen hat visitiren lassen. Darnach soll Balthasar Ranzau (der auch 1536—† 1547 Bischof zu Lübeck war) Großpropst zu Schleswig gewesen seyn.

Der zweite Prälat des Domcapitels war der Archidiaconus. Sein Sprengel erstreckte sich über die Stadt Flensburg, die Wiesharde, Uggelharde, und die

vier Angelschen Harden, Husbye-, Nie-, Schlies- und Struxdorf-Harde. Zum Archidiaconat waren auch einige Lansten gelegt, welche zum Theil von dem 1286 verstorbenen Archidiaconus Thrugillus, zum Theil von einem seiner Nachfolger Cord Cordes (Conradus Conradi) der nach 1471 starb, dazu vermacht waren. — Gegen die Reformationszeit war Mag. Joachim von Ahlefeldt Archidiaconus. Als solcher hat er von 1496 bis wenigstens noch 1524 in den Kirchen des Archidiaconats visitirt und visitiren lassen. Als sein Todesjahr wird 1540 angegeben.*) Ihm folgte Heinrich Pogwisch im Archidiaconat, welcher vorher schon Canonicus und zugleich Kirchherr zu Kappeln gewesen war, und in der zuletzt gedachten Eigenschaft 1533 den 18ten April, den auf Pastoratgrund erbauten Flecken, Kappeln an Henneke Rumohr auf Roest verkauft hatte, wogegen das Domcapitel als Patron der Kirche protestirte und worüber sich ein langwieriger Proceß erhob. Er söhnte sich aber mit dem Capitel aus, und ward Archidiaconus. 1555 den 9ten Nov. ist er gestorben.**) Er war ohne Zweifel in späteren Jahren der evangelischen Lehre zugethan, da er wenigstens schon 1543 mit Barbara von Pleſſen verheirathet gewesen ist.

Der Cantor endlich war der dritte Prälat im Schleswiger Domstift. Auch mit dieser Prälatur war ein geistlicher Sprengel verbunden, nemlich die Propstei im Strande, wozu auch die Kirchen auf Föhr gehörten; jedoch war die sonst zu Nordstrand gerechnete Lundenberg-Harde der großen Propstei zugetheilt. Der Cantor hatte ferner noch als Annexe die Kirchen zu Mildstedt

---

*) S. Mollers Nachrichten von dem Geschlecht von Ahlefeldt. S. 66.

**) Vide Marmora Danica II. p. 11. wo seine Grabschrift abgedruckt ist.

und Tönningen. Bis auf die Reformation bekleidete dieses Amt eines Cantors oder Sankmesters Theodoricus vom Kroghe, z. B. 1502, 1513, 1527, der mit dem schon 1495 vorkommenden Cantor Theodoricus Thetens Eine Person seyn wird.

Außer diesen drei Prälaturen gab es im Domcapitel noch andre Aemter. Zuvörderst hatten noch drei andere Domherren Propsteien zu verwalten, nemlich in Barwith-Syssel (Hadersley-, Thyrstrup- und Gram-Harde — so weit nemlich letztere zur Schleswiger Diöcese gehörte) in Eiderstedt, und in Withoa (nemlich an der Widau, die Widingharde, Bökingharde, und Sylt). Demnächst gab es unter den Domherren noch:

1) einen Senior Capituli. Es scheint dieß mehr ein dem ältesten Canonicus zukommender Ehrenplatz als ein eigentliches Amt gewesen zu seyn. 1527 und 1539 war Otto Ratlow Senior, und zugleich Propst in Eiderstedt.

2) einen Thesaurarius. Dieß war eine wirkliche Function, die in der Aufsicht über die Einkünfte und die ökonomischen Verhältnisse des Domcapitels überhaupt scheint bestanden zu haben. Mit dieser Bedienung waren nicht unbeträchtliche Einnahmen verknüpft, z. B. die bischöflichen Zehnten zu Borbye, Marschländereien in Offkebüll und Langenhorn u. s. w. Dafür aber war der Thesaurarius verpflichtet den Altarwein für alle Kirchen der Diöcese zu liefern. Noch nach der Reformation blieb die Verpflichtung, die Domkirche mit dem benöthigten Altarwein zu versorgen, bis 1641 der damalige Thesaurarius Cay von Ahlefeldt sich von dieser Verpflichtung durch Abtretung der dazu ausgelegten 3½ Bohl in Osteroffkebüll an die Domkirche frei machte.

3) einen Structuarius. Dieß Amt wird die Aufsicht über das Bauwesen des Capitels in sich befaßt haben.

4—6) Wahrscheinlich drei Lectores.

Nicht zur Zahl der Domherren, sondern vielmehr zu den vom Capitel abhängigen Officialen scheinen gehört zu haben: der Succentor (Unter-Cantor), der Plebanus oder Rector divinorum am Dom, und der Notarius capituli. Dahin gehörten denn auch die untergeordneten Kirchenbedienten, als der Custos, Organista, Campanarius u. s. w. Ferner sind hieher zu rechnen die Vicare.*) Diese waren von zweierlei Art. Die eine Klasse derselben bildeten die Vicarii ordinarii oder majores. Diese waren 12 Priester nebst 2 Diaconen und 2 Subdiaconen, die als eigentliche Stellvertreter der Domherrn den Chordienst verrichteten, und dafür ein Gewisses genossen. Zur andern Klasse gehörten die Vicarii minores, Vicarii perpetui, dergleichen es auch an andern größeren Kirchen eine Anzahl gab. Perpetui, ewige Vicare, hießen sie, weil sie eine feste Anstellung bei einem bestimmten Altar hatten, und Inhaber eines diesem Altar zugelegten beneficii waren. Nur in soferne waren diese letztern Vicare vom Domcapitel abhängig, als dieses Patron der Domkirche und der meisten dieser Vicariate war, und als sie verpflichtet waren, bei kirchlichen Feierlichkeiten mit im Chor zu erscheinen, den Processionen mit beizuwohnen, und sich hinsichtlich der von ihnen an ihren Altären zu lesenden Messen, der Ordnung zu unterwerfen, daß während der hohen Messe an den Nebenaltären keine Messe Statt finde. Ihre Zahl blieb sich nicht immer gleich, da ein Vicarius ordinarius zugleich einen Altar zu bedienen haben konnte. Uebrigens hatte diese Einrichtung mit den vielen Vicaren zu-

*) S. das Verzeichniß der Vicarien Beil. I.

gleich den Zweck, junge Geistliche für den Kirchendienst zu bilden und einzuüben, wie denn bei Besetzung der Landpfarren vorzüglich auf die Vicarii majores pflegte Rücksicht genommen zu werden, in deren Stelle dann die minores einrückten.

Mit der Domkirche hatte es diese Bewandniß, daß sie zugleich Cathedral- und Parochial-Kirche war. Das obere Chor war ausschließlich dem durch die Canonici oder ihre Stellvertreter zu verrichtenden Gottesdienste gewidmet; das untere Chor, dem Schiffe der Kirche zunächst, wurde als zur Pfarrkirche gehörig angesehen, und hieß Chorus parochialis S. Laurentii. In soferne nun die Domkirche Pfarrkirche für einen Theil der Stadt war, hatte sie auch ihren Rector ecclesiae, Plebanus oder Kirchherrn. Nur wenn man dieß Verhältniß berücksichtigt, treten die ersten Hergänge bei der Reformation in ihr gehöriges Licht. Zu der Erzählung dieser Hergänge schreiten wir nun fort.

## §. 2.

## Reformation in Schleswig. Dadurch herbeigeführte Einschränkung des Domcapitels.

Die Lehre Luthers hatte bereits in mehren Städten der Herzogthümer Beifall gefunden, als sie im Jahre 1526 zuerst auch in Schleswig Eingang fand, wo auf der einen Seite die Bürgerschaft sie gerne annahm, auf der andern Seite aber ein starker Widerstand zu erwarten seyn mußte, der auch nicht ausblieb. Auf dem Landtage zu Kiel in diesem Jahr erboten sich die Schleswiger Domherren 12,000 ℔ zu zahlen, wenn die Reformation unterbliebe. Allein dieß Anerbieten wurde verworfen, und so mußten die Canonici geschehen lassen, was geschah, nemlich daß vor ihren Augen und Ohren

die evangelische Lehre in der Cathedrale selbst gepredigt wurde. Wäre der Dom blos Stiftskirche gewesen, so würde dieß schwerlich haben geschehen können; aber er war zugleich, wie bemerkt, Pfarrkirche, und so hatte oder erlangte die Bürgerschaft einen Einfluß, der stark genug war, wider den Willen des Capitels die Bildung einer evangelischen Domgemeine herbeizuführen, zumal da die Landesherrschaft dieß begünstigte. Der erste, welcher zu Schleswig als Reformator auftrat, war ein ehemaliger Mönch, Namens Friedrich. Mag auch immerhin das Bild, welches Cypräus von diesem Manne entwirft *) mit zu schwarzen Farben ausgemalt seyn, wozu diesen Schriftsteller sein Verdruß über die Reformation leicht verleiten konnte, so ist doch nicht zu verkennen, daß Friedrich keineswegs der Mann war, um für die Dauer etwas Ersprießliches zu wirken. Was er bewirkte, war hauptsächlich eine Aufregung des großen Haufens. Von diesem beschützt, predigte und polterte er in dem zur Parochialkirche bestimmten Theile des Doms, während im öbern Chor die Canonici ihre horas hielten. Er ließ es so sehr an der gehörigen Besonnenheit ermangeln, daß er sogar dem Pfarrherrn, Marquard Bülow, dem Sohne eines Schleswiger Bürgermeisters, öffentlich in der Kirche widersprach, der sonst der Reformation nicht abgeneigt war und sogar nachmals lutherischer Diaconus an der Domkirche gewesen seyn soll. Seitdem durfte Friedrich nicht mehr die Kanzel betreten. Nicht weniger versahe er es dadurch, daß er über die Macht der Landesobrigkeit in geistlichen Dingen mißfällige Aeußerungen sich erlaubte, und den Königl. Kanzler persönlich beleidigte. Dieß alles führte seine Entfernung herbei. Wirklich bestallter Pastor am Dom ist er nicht gewesen, er soll indessen noch ein halbes Jahr lang Gehülfe des

*) Cypraei Annales Episc. Slesv. p. 417 ff.

ersten wirklichen evangelischen Dompastors geblieben seyn. Dieser erste evangelische Pastor war Marquard Schuldorp. Diesen ließ König Friedrich I. von Wittenberg kommen, präsentirte ihn der Gemeine, und nach einer gehaltenen Probepredigt über Röm I., 16 ward er vom Rath und der Bürgerschaft einhellig zum Pastoren angenommen, 1527. Auf die ehemaligen Gerechtsame des Domcapitels bei der Besetzung der Stelle eines Kirchherrn am Dom *) wurde keine Rücksicht genommen; und es ist begreiflich, daß das Capitel unter diesen Umständen nicht geneigt seyn konnte, etwas zur Besoldung des evangelischen Pastors herzugeben. Dafür mußte nun anderweitig gesorgt werden, und der Rath bewilligte eine Abgabe von 4 ß von jedem Hause und 2 ß von jeder Bude. Mehr war nicht aufzubringen bis etwa einige Vicarien vacant werden möchten. Das erlebte Marquard Schuldorp aber nicht. Er starb, nach treuer Amtsführung bereits 1529 den 12ten August, an einer damals grassirenden Seuche. Sein Nachfolger ward Reinhold Westerholt, ein tüchtiger und redlicher Mann, der sich in dem Kampfe gegen die katholischen Domherren wohl zu behaupten wußte. Zu seiner Zeit konnte an eine Verbesserung des Pastorats gedacht werden, da nach und nach einige Pfründen vacant wurden, die er erhielt. So wurden der Domgemeine die Kirchen auf dem Holm und die zum heil. Geiste incorporirt, und über dieß erhielt er die Vicarie S. Andreä mit den dazu gehörigen Lansten **) auch noch späterhin nach Absterben des Domherrn Ketillus Nicolai, dessen

*) Capitulum Slesv. habet jus conferendi chorum parochialem B. Laurentii in eccl. Slesvicensi, heißt es in einem Capitelsregister vom Jahr 1466.

**) Siehe den Königl. Belehnungsbrief darüber d. d. 1531 dom. Trinitatis in Noodts Beiträgen II. p. 231—234.

Canonicat (jedoch nur pro persona). Endlich ward die Vicaria S. Petri der Bedienung des Dompastors beigelegt. Zu seiner Zeit ward auch ein Diaconus am Dom angestellt und 1539 eine Vicarie am Dom vom König zur Besoldung eines evangelischen Capellans dem Magistrate geschenkt.

War nun in soweit in Schleswig und in der Domkirche selbst die Reformation zu Stande gekommen, und dadurch Bischof und Capitel eingeschränkt worden, so war nicht weniger in der Diöcese ihr Einfluß und Ansehen durch die sich immer weiter verbreitende Reformation gesunken. Der Bischof Gottschalk von Ahlefeldt verhielt sich passiv, und von Ausübung seiner bischöflichen Functionen konnte bald eben so wenig, als von der geistlichen Jurisdiction der Domherren, welche bisher Propsteien bekleidet hatten, die Rede seyn, zumal seitdem 1527 durch Herzog Christian eine allgemeine Visitation war veranstaltet worden. 1528 war im Amte Hadersleben die Reformation schon so weit fortgeschritten, daß sämmtliche Prediger daselbst konnten für die neue Lehre und Einrichtung in Eid genommen werden, auch dort schon ein evangelischer Propst angestellt war. Von dieser Zeit an erscheinen fast überall die Amtmänner bei Aufnahme der Kirchenrechnungen und die geistliche Aufsicht führten von den Städten aus einige Pastoren, die sich durch besondere Tüchtigkeit dazu eigneten. So hat schon 1538 der Pastor am Dom Reinhold Westerholt in Satrup ex mandato Regiae majestatis visitirt, und im Flensburgischen und Bredstedtischen hat der Pastor zu S. Nicolai in Flensburg Gerhard Slewarth 1539 die Kirchenrechnungen für die Jahre 1537 und 38 aufgenommen. Herrmann Tast, Pastor zu Husum, visitirte im Husumschen, in Eiderstedt und Nordstrand 1539. — 1540 erhielten Slewarth und Westerholt, Donnerstags nach Ostern ihre Bestallungen als Superintendenten, je-

ner für die Aemter Flensburg und Tondern,*) dieser für das Gottorfische. Slewarth, Tast und Westerholt haben, nebst den Hadersiebenschen Geistlichen Johannes Slavus, (der Propst war), Antonius Keiser und Georg Winter, bereits 1537, die Dänische Kirchen-Ordinanz unterschrieben, woraus zu schließen seyn möchte, daß diesen Männern schon 1537 die geistliche Aufsicht im Herzogthum Schleswig anvertraut gewesen sey, weil sie allein zur Unterschrift der Kirchen-Ordnung gefordert worden. Es war also um diese Zeit das Herzogthum Schleswig hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht in vier Districte oder Superintendenturen vertheilt, welches um so nöthiger war, da in den ersten Zeiten der Reformation viele Kirchengüter abhänden gekommen waren, worüber mehrfach bitter geklagt wird. Viele hatten versucht im Trüben zu fischen. Von dieser Zeit an aber hatte es mit der vormaligen geistlichen Inspection des Bischofs und Domcapitels gänzlich ein Ende genommen; es möchte denn etwa seyn, daß sie eine Art Aufsicht über die ihnen eigenthümlich zugehörigen Kirchen behalten hätten, wovon sich jedoch nichts ausdrücklich erwähnt findet, so wenig, als wie es mit der Inspection über die adlichen Kirchen beschaffen gewesen.

Im Domcapitel selbst aber mußte nach und nach die Oppositionspartei gegen die Reformation schwächer werden, so wie allmälig die alten katholischen Canonici ausstarben, zum Theil auch wohl einige derselben sich der neuen Ordnung der Dinge fügten, wie bereits oben von dem Archidiaconus Heinrich Pogwisch bemerkt ist. Die erledigten Stellen wurden nun theils mit Evangelischen besetzt, theils blieben sie auch wohl erledigt, da

*) Abgedruckt bei Lackmann, Einleitung zur Schlesw. Holst. Historie. 1 Theil. S. 403—407 und in Muhlii Dissert. hist. theol. p. 162 ff.

man ohne Zweifel schon bei Zeiten auf die Reduction des Personals und auf eine neue Einrichtung des Domcapitels, das in seinem jetzigen Zustande ein gänzlich überflüssiges Institut geworden war, wird bedacht gewesen seyn. Diese neue Einrichtung erfolgte denn nun 1541 oder 1542.

## §. 3.

## Neue Organisation des Capitels.

Nach dem 1541 den 25sten Januar erfolgten Tode des letzten katholischen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt trat der Zeitpunkt ein, wo eine völlige Reformation des Bisthums und des Domcapitels zu Schleswig konnte vorgenommen werden. Man hielt sich in dieser Sache an die auf Luthers Rath und mit seiner Genehmigung bereits in der dänischen Kirchenordnung getroffenen Vorschriften, und in Gemäßheit derselben kam eine Vereinbarung zwischen König Christian III. und dem Domcapitel zu Stande, die vermuthlich schon 1541 bei der bevorstehenden Bischofswahl getroffen ward, auf allen Fall vor Annahme der Kirchenordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542, in welche sie mit aufgenommen ist. (Die Hauptpunkte derselben finden sich auch bei Lackmann Einleitung I, S. 409–415).

Die neue Einrichtung des Schleswiger Domcapitels war darnach im Wesentlichen folgende:

An der Spitze des Capitels sollte der Bischof stehen. Mit Genehmigung der Landesherrschaft sollte dazu ein gelehrter und tüchtiger Mann von dem Capitel unter Zuziehung der Pastoren zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum erwählt werden. Daß die Pastoren aus diesen vier Städten genannt werden, hat darin seinen Grund, weil an diesen vier Orten, wie im vorigen

S. bemerkt ist, der Sitz der vier Superintendenturen war, unter welche die geistliche Aufsicht über die Kirchen des Herzogthums war vertheilt worden. Es sind also die damaligen Pröpste zu verstehen.*) Der Bischof sollte visitiren, ordiniren, predigen, wenigstens zweimal wöchentlich die heilige Schrift im Lectorium exponiren, und über das Consistorium die allgemeine Aufsicht haben. Zum ersten evangelischen Bischof ward denn nun Tilemann von Hussen, Doctor der Theologie, erwählt, von Bugenhagen (der diese ihm angetragene Bischofsstelle zu Schleswig ausgeschlagen hatte) geweiht, und er hat diesem Amte in Gemäßheit der Kirchenordnung mit vieler Treue vorgestanden.

Was die Canonici selbst betrifft, so ward theils ihre Anzahl vermindert, theils über ihre Obliegenheiten und Pflichten eine genaue Bestimmung getroffen. Es ward ausdrücklich bemerkt, daß die Canonicate hinfort keine bloßen beneficia, sondern officia seyn sollten. Darum sollten nach Abgang der damaligen Domherren nur solche in das Capitel aufgenommen werden, die tüchtig wären ihren Amtsverrichtungen vorzustehen. Unter den acht Domherren (denn nur aus so vielen sollte das Capitel bestehen) ward einer zum Lector ordinarius bestimmt,

---

*) Dieß erhellt auch aus dem Ausdruck in der erwähnten Vereinbarung: „So hebben wy vns mit den personen des Capitels tho Schleſewick alſe N. vnde N. Van wegen eins Biſſchops edder Superintendenten, ſo dorch ſe vnde ander Superintendenten vnſer Hertoge vnde Förſtendöme Schleſewick, Holſten, alſe N. vnde N., mit vnſerm vorweten, rade vnde Conſente, gewelet ſchal werden, voreiniget vnde vordragen. — Wenn es heißt: „ſe vnde ander Superintendenten,“ ſo erklärt ſich dieſer Ausdruck daher, daß einer der vier Special-Superintendenten, nemlich Reinholt Weſterholt, zugleich Mitglied des Capitels war.

der zweimal wöchentlich exegetiſche Vorleſungen halten, und wenn der Biſchof auf Viſitionen, ſtatt ſeiner, predigen ſollte. Vier der Domherren wurden zum Conſiſtorio verordnet. Unter dieſen ſollten zwei die eigentliche Entſcheidung in Eheſachen haben, der jüngere von dieſen zugleich Notarius ſeyn, und den Biſchof auf ſeinen Viſitationsreiſen begleiten. Die beiden andern wurden zu Beiſitzern des Conſiſtoriums beſtimmt, und hatten zugleich die Verpflichtung als **Provisores Capituli**, das Rechnungs- und Bauweſen zu beſorgen, traten alſo in die Stelle des **Thesaurarius** und **Structuarius**. Dieſe Conſiſtorial-Aemter ſollten zugleich als Verſorgung für wohlverdiente, erfahrne Prediger dienen, die, wenn ſie Alters- oder Schwachheitshalber ihren Pfarren vorzuſtehen nicht mehr im Stande wären, doch hier durch ihre Erfahrung nützen könnten. Die noch übrigen drei Canonici hatten als **Ludimagister, Subrector** und **Cantor** Schulämter zu bekleiden. Ihnen wurden noch vier Lehrer oder Schulgeſellen zugeordnet, ſo daß die aus 5 Klaſſen beſtehende Schule im Ganzen ſieben Lehrer erhalten ſollte. — Es konnte aber dieſe Einrichtung mit der Schule noch nicht ſogleich zu Stande kommen, und es verzog ſich geraume Zeit, ehe das Gymnaſium zu Schleswig wirklich errichtet ward. Als Lector ward indeſſen 1542 1. Nov. M. Cäſo Eminga, aus Gröningen gebürtig, von Wittenberg berufen, wie denn auch der Biſchof Tilemann von Huſſen ſelbſt fleißig geleſen hat. Uebrigens gingen die Domherren noch immer zu Chor und hielten ihre horas, wie auch in den Däniſchen Stiftern noch lange geſchehen iſt.*) **Horae quoque Cano-**

*) Vermuthlich zielt darauf Heldnader, der darin etwas beſonderes findet, wenn er in ſeiner **Silva chronologica** I, p. 60 ſchreibt: „Man hat zu Schleßwig einen beſonderen und ſtetswerenden Fleiß angewandt damit der Gottes-

nicae in summo templo Slesvici mane et post meridiem Lectionibus ac canticis Latinis à Magistris et pueris e Schola adhuc celebrantur, ſchreibt Joh. Adolph Cypräus noch 1634.

Unter den Domherrn ſollten zwei Prälaten ſeyn, der Archidiaconus und der Cantor, und dieſe ſollten die dazu gelegten Einkünfte und Lanſten behalten.

Sonſt wurden dem Domcapitel alle Güter, Lanſten, Einkünfte und Immunitäten gelaſſen und beſtätigt, nur die hohe Jagd behielt die Landesherrſchaft ſich vor. Die biſchöflichen und die Capitelsgüter wurden, da nun das Verhältniß des Biſchofs ein anderes als vorher war, als gemeinſames Stifts-Gut betrachtet; daher ſollten Biſchof und Capitel einen vom Adel als Amtmann oder Vogt auf das Schloß Schwabſtedt ſetzen, und aus den Hebungen ward dem Biſchof ein Fixum von 900 ℔ zugeſichert. Der Ueberſchuß ſollte zum Beſten der Schule verwendet werden.

So hatte nun das Domcapitel eine zeitgemäße Organiſation erhalten, und war aus einem nutzloſen Inſti-

---

dienſt immer für und für möchte gehalten und getrieben werden. Wie man denn in der Thumbkirche vnterſchiedliche Chor gehalten, als der oberſte, der vnterſte und der Engeliſche Chor. Wenn nun die Thumbherren einen Psalmum, Hymnum, Responsorium, Introitum oder Kyrie geſungen, ſo hat Chorus Angelicus oder Engel-Chor, darauf diejenigen Knaben vnnd Discantisten verordnet und da itzunder daß Vhrwerk ſtehet, angefangen mit heller Stimme vnd herzlicher Andacht fein langſam das Glorie zu ſingen. Bald darauff hat denn auch das dritte Chor ihren lieblichen resonans geben müſſen auff der Orgel vnd ſolches alles iſt fein distincte vnterſchiedlich vnd langſam mit hertzlicher vnnd lebendiger Andacht vnd einem rechten Chriſtl. Ernſt gehalten worden. Wie denn auch die Thumbherren ſelbſt täglich ihre horas canonicas mit allem Fleiß gehalten vnd alſo Gott gedienet haben.

tut ein sehr bedeutsames und nützliches geworden. Die ganze Anordnung war sehr verständig und aus einem höchst ehrenwerthen und frommen Sinn und Geiste hervorgegangen, der sich selbst in der Abfassung der Bestimmungen der Kirchenordnung kund giebt, und wohlthuend den Leser dieses unsers kirchlichen Grundgesetzes anspricht. Aber leider dessen war diese Einrichtung von kurzer Dauer. Nach zwei Jahren begab sich die in so vielen Beziehungen verderbliche Landestheilung. Durch sie verlor das Domcapitel ganz seine Bestimmung und mußte im Laufe der Zeiten seinen Untergang finden.

## §. 4.

## Landestheilung 1544. Daraus hervorgegangene Veränderungen mit dem Bisthum und Capitel.

Am 9ten August 1544 kam die Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen König Christian III. und seinen Brüdern Johann und Adolph zu Stande. Der vierte dieser Gebrüder, Friedrich, erhielt keinen Landestheil, sondern sollte durch geistliche Pfründen versorgt werden. Er ward Coadjutor zu Bremen und Hildesheim, und um seine Versorgung vollständig zu machen, mußte auch Bischof Tilemann von Hussen zu Schleswig ihn zum Coadjutor annehmen, 1549.

Hieraus gingen nun bedeutende Veränderungen für das Bisthum und Capitel zu Schleswig hervor.

Was zuerst die dem Prinzen Friedrich solchergestalt eröffnete Aussicht auf das Bisthum Schleswig betrifft, so konnte dabei natürlich nicht die Absicht seyn, ihm die Generalsuperintendentur — (denn dieß war ja nach dem Sinn der Kirchenordnung die Bischofswürde des Tile-

mann von Hussen) zuzuwenden, sondern vielmehr ihn in den Genuß der Einkünfte der vormaligen bischöflichen Güter, nemlich des Schlosses und Amtes Schwabstedt und der dazu gehörigen Vogteien Rödemis, Treya, Borlum, Füsing, Düppel, Kolstrup und Stavensbüll zu setzen. Von dem Officium eines Bischofs, als General-Superintendenten und Präses des Consistorii, konnte überhaupt nicht mehr die Rede seyn, da jeder Landesherr in seinem Antheil nun als summus Episcopus sich betrachtete, und durch seine General-Pröpste und Pröpste die bischöflichen Functionen ausüben ließ. In wieweit Tilemann von Hussen nach der Landestheilung bis zu seinem 1551 den 14ten May erfolgten Tode die bischöflichen Verrichtungen gehabt, darüber findet sich nichts; es ist indessen wahrscheinlich, daß dieselben ihm gleich von der Landestheilung an entzogen worden. Er scheint sich vornemlich des Predigens in der Domkirche und der exegetischen Vorlesungen angenommen zu haben, wie er denn auch, als er mit Auslegung des Psalters beschäfftigt war, vom Tode überfallen wurde.

Darauf ward Prinz Friedrich 1551 vom Capitel in Besitz des Schlosses Schwabstedt gesetzt, und seitdem stand das Capitel mit dem Bischof und den nun völlig von den Capitelsgütern wiederum abgesonderten bischöflichen Besitzungen in keinem weiteren Verhältniß, als daß es zur Wahl eines neuen Bischofs der Genehmigung des Capitels bedurfte, und dasselbe sede vacante das Schloß Schwabstedt mit Zubehör in Obacht nahm. Die Streitigkeiten wegen dieses Bisthums sowohl mit dem deutschen Reiche (1557—1587), welches Schleswig mit zur Steuer ziehen wollte, als mit der Krone Dänemark, über die Frage: ob das Stift zur Krone oder zum Herzogthume gehöre, können daher hier übergangen werden, und es wird genug seyn, kurz folgendes zu bemerken: Der Bischof, Prinz Friedrich, starb 1556 den 27sten

October, nachdem er kurz zuvor seinen Bruder, den regierenden Herzog Adolph zu Gottorf, zum Coadjutor angenommen hatte, wozu das Capitel nach einem desfalls von dem nunmehr postulirten Bischof Adolph ausgestellten Revers *), in welchem dem Capitel bedeutende Freiheiten zugestanden wurden, seine Zustimmung gab. Königlicher Seits aber wurde dagegen protestirt, und erst 1563 gab König Friedrich II. seine Zustimmung zur Wahl des Herzogs Adolph. Dieser letztere hatte bereits 1556 in einem Schreiben an seinen Bruder Johann zu Hadersleben erklärt, daß er sich gänzlich der Ausübung der bischöflichen Rechte in dessen Landesantheil begebe. Mit dem Capitel gerieth Herzog Adolph auf Anstiften seines Kanzlers Tratziger in üble Streitigkeiten, ließ den vormals ausgestellten Revers vernichten, einige der Mitglieder auf Schwabstedt gefangen setzen, und einen neuen Vergleich ausfertigen, worin das Capitel auf einen großen Theil seiner Vorrechte verzichten mußte.**) Er brachte es auch dahin, daß sein ältester Sohn Friedrich 1569 zum Nachfolger im Bisthum postulirt ward;***) allein nach seinem, Herzog Adolphs, Tode 1586, zog König Friedrich II., die Bischöflich-Schleswigschen Besitzungen mit Genehmigung des Domcapitels ein. Dem Amtmann zu Schwabstedt Otto von Qualen ward vom Capitel das Schloß Schwabstedt abgefordert, und dasselbe dem Könige übergeben. Claus v. Ahlefeldt zu Gelting ward zum Amtmann bestallt. Ungeachtet der Protestationen der Gottorfischen Herzöge blieb das Bis-

*) Dessen Inhalt ist bei Lackmann, Einleitung I. S. 472–474 angeführt. Vergleiche auch die Urkunden bei Westphal. tom. IV. p. 3171—3173.

**) Lackmann l. c. S. 559—560.

***) Siehe die Urkunde. Westphal. mon. ined. tom. IV. p. 3173—3175.

thum nun 72 Jahr in den Händen des Königlichen Hauses. König Christian IV. belehnte 1602 seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Ulrich, mit dem Bisthum Schleswig, nach dessen Tode 1624 es wieder an die Krone zurückfiel. 1658 im Rothschilder Frieden mußte der König dem Herzoge das Amt Schwabstedt nebst der Hälfte der Domcapitels-Besitzungen abtreten. Von einem Schleswiger Bischofe war seit 1624 nicht mehr die Rede.

Nicht weniger als auf das Bisthum hatte auch auf das Capitel die Landestheilung einen bedeutenden Einfluß. Dieß ganze Institut war nach seiner neuen Organisation für das ungetheilte Land berechnet. Es sollte eines Theils Landes-Consistorium seyn, andern Theils einer Bildungsanstalt für die Jugend des Landes seine Thätigkeit zuwenden. Das beabsichtigte Gymnasium aber war noch nicht eingerichtet, als die Landestheilung Statt fand, und ward erst später einseitig von den Gottorfischen Herzögen zur Wirklichkeit gebracht, (wobei denn freilich auch einige Mitglieder des Domcapitels als Lehrer angestellt wurden) während Herzog Johann um dieselbe Zeit in seinem Antheil der Herzogthümer ein ähnliches Gymnasium zu Bordesholm gründete, und im Königlichen Antheil zu Flensburg eine Schule oder sogenanntes gymnasium trilingue entstand. Da ferner nach der Landestheilung jeder Herr in seinem Antheil geistliche Aufseher bestellte, so konnte auch das Capitel nicht mehr Landes-Consistorium bleiben, nemlich nicht für den Königlichen und Hadersleben'schen Antheil des Herzogthums Schleswig (wiewohl hier die Einrichtung besonderer Consistorien noch sehr im Dunkeln liegt.) Nur für den Gottorfischen Landestheil blieb das Capitel Consistorium bis 1595.

Die Verhältnisse des Domcapitels waren nun dadurch ganz eigenthümlicher Art geworden. Als zu dem Prälatenstande gehörig war es der gemeinschaftlichen Re-

gierung unterworfen, ohne doch ſonſt mit dem Könige und mit Herzog Johann zu Hadersleben in Verbindung zu ſtehen; auf der andern Seite war es dem Gottorfer Hofe nahe, übte wenigſtens als Conſiſtorium auf den Gottorfer Antheil des Herzogthums einen Einfluß aus; und da nun gar der regierende Herzog Biſchof wurde, ſo war es allerdings eine ſchwierige Sache für die Domherren, ſich in einer ſelbſtſtändigen Stellung dem Gottorfer Hofe gegenüber zu behaupten, zumal wenn von dort aus das Collegium der Domherren mehr und mehr als ein herzogliches Conſiſtorium betrachtet wurde, es wirklich ſchwer war, den Herzog und Biſchof zu trennen, und überall der Begriff der biſchöflichen Würde ein ſehr unbeſtimmter geworden war. In dieſer Unklarheit der Verhältniſſe iſt wohl der eigentliche Grund der bereits angedeuteten Mißhelligkeiten zwiſchen Herzog Adolph und dem Capitel zu ſuchen, wenn gleich die Einzelheiten des Streits nicht hinlänglich bekannt ſind. Seit 1558 war D. Adam Tratziger Kanzler des Herzogs und dieſer Mann ſoll beſonders darauf bedacht geweſen ſeyn, das Anſehen des Capitels zu beeinträchtigen. Ihm wird zur Laſt gelegt, den Herzog zu manchen Schritten gegen die Domherrn bewogen zu haben, die wohl allerdings nicht recht mit dem vom Herzoge bei ſeiner Erwählung zum Coadjutor und Succeſſor im Bisthum dem Capitel ausgeſtellten Reverſe harmonirten. Es war in dieſem Reverſe unter andern dem Capitel die freie Wahl eines Superintendenten zugeſtanden und beſtimmt, daß die Propſteien in Eiderſtedt, Stapelholm und Angeln einem von den Mitgliedern des Capitels übertragen werden ſollten. Nun aber hatte bereits 1557 d. 2ten April der Herzog ſeinem Hofprediger Volquard Jonä und einem Paar anderer Geiſtlichen eine allgemeine Viſitation ſeiner Kirchen aufgetragen, und dieß ſchien den Capitelsherren ein Eingriff in die ihnen zugeſtandenen Gerechtſame zu ſeyn,

daher ſich ihr Widerwille beſonders gegen den gedachten Volquard Jonä wandte. Man ſieht dieß aus einigen Briefen deſſelben vom Jahr 1559 an ſeinen Freund Johannes Piſtorius, Paſtor zu Tetenbüll, die in Muhlii Dissert. hist. theol. p. 178–182. ſtehen. Er beſchwert ſich beſonders über drei der Domherren, die ihm feind wären, nemlich den Lector M. Cäſo Eminga, den Archidiaconus Hieronymus Kupferſchmidt oder Cypräus, und Conrad Hochgreve. Dieſe verleideten ihm das Leben ſo ſehr, daß er ſich vom Hofe hinwegſehnte. Doch geſteht er, daß einige der Domherren ihm gewogen wären. (Die übrigen Canonici waren damals der alte Senior Bertram Schriver, Hermann Heſſus, Herrmann Rodenburg, der Doct. med. Johannes Carnarius, und der nichtreſidirende M. Johannes Aurifaber, Profeſſor zu Kopenhagen.) Daß es übrigens in dieſem Streite eben nicht ſanft herging, ſieht man aus manchen Ausdrücken des Hofpredigers, der auch bemerkt, daß die drei ihm feindſeligen Canonici es nicht minder mit den Dompredigern, dem Rath und den Bürgern verdorben hätten. *)

*) Pastor hic, Sacellanus et Vicarii Sleswicenses etiam conquesti sunt Principi de iniuria Canonicorum trium et est excitata gravissima tragoedia. Senatus populusque Sleswicensis diris Canonicos devovent ipsisque omnia mala minantur. Sacellanus hactenus non habuit certam aliquam habitationem; eam nunc nactus est opera Senatus et Vicariorum. Sed conventionem, quae inter Senatum et Vicarios facta est, etsi a nemine pio reprehendi potest, Canonici ferre non possunt. Cum debebant Principi respondere, dixit Lector ad ministrum Principis de D. Pastore, Sacellano et reliquis: „De Papen weren werdt dath men se thor Stadt heuth stupede.“ Vide impudentiam hominis, qui magis dignus est ut flagellis et virgis caedatur. Tales sunt, qui eleemosynis Ecclesiae victitant et abligariunt. Puniat Dens istos Epicuri de grege porcos. —

— Volquard Jonä zog als Paſtor nach Garding und 1562 ward D. Paul von Eitzen als Oberhofprediger und Generalſuperintendent nach Gottorf berufen, womit das Capitel natürlich ſehr unzufrieden war, zumal da der Herzog ihm ein Canonicat beilegte. Die Abſicht bei ſeiner Anſtellung war, daß er die Vices Episcopi als geiſtliches Oberhaupt vertreten ſollte, in der Weiſe wie Tilemann v. Huſſen der Kirchenordnung gemäß Biſchof geweſen war, nur daß ſeine Inſpection ſich nicht weiter als über den Gottorfiſchen Antheil erſtrecken konnte, und der Herzog die Biſchöflichen Güter behielt, wohingegen dem Generalſuperintendenten, wie vormals Tilemann v. Huſſen, ein Fixum von 900 ℔ zugeſichert wurde. So iſt es zu verſtehen, wenn berichtet wird Herzog Adolph habe Paul von Eitzen zu ſeinem Suffraganeo oder Weih-Biſchof beſtellt; denn allerdings war hier ein anderes Verhältniß als wenn etwa Herzog Johann zu Hadersleben einen General-Propſten anſtellte, oder der König einen ſolchen angeſtellt hätte, wozu ſie als summi Episcopi in ihren Landestheilen Macht hatten, während für den Gottorfer Antheil immer noch auf die durch den Revers von 1556 anerkannten Gerechtſame des Domcapitels Rückſicht zu nehmen war. Daher mußte auch Paul von Eitzen dem Capitel einen Eid leiſten, der bei Muhlius l. c. p. 183. abgedruckt iſt, wodurch er ſich namentlich verpflichtete dem Capitel treu zu ſeyn, deſſen Freiheiten aufrecht zu erhalten und auf das Conſiſtorium Acht zu haben. Ehe es aber dahin kam, daß das Capitel den neuen Superintendenten anerkannte, waren die Mißhelligkeiten zwiſchen dem Herzog und Capitel aufs Höchſte geſtiegen, zumal da noch ein neuer Streitpunct hinzugekommen war, nemlich die vom dem Herzoge unter v. Eitzens Leitung beabſichtigte Errichtung des ſchon in der Kirchenordnung projectirten Gymnaſiums oder Pädagogiums zu Schleswig. Es wird dabei die Anforde-

rung von Seiten des Herzogs geschehen seyn, daß die Canonici Lehrerstellen am Gymnasium bekleiden sollten, und dieß mag ihnen wohl nicht recht nach ihrem Sinne gewesen seyn; genug, es kam dahin, daß einige der Domherren verhaftet wurden, der Herzog den Revers vernichten ließ und am Ende seinen Willen durchsetzte. Das Capitel mußte nun in harte Bedingungen willigen, nemlich den Herzog für sein Haupt anerkennen, auf die Propsteien Verzicht leisten, den neuen Superintendenten und die Anordnung des Gymnasii annehmen, sich der herzoglichen Consistorial-Ordnung unterwerfen, versprechen ohne Bewilligung des Herzogs keinen Canonicus zu erwählen, und von jedem Pfluge Landes 4 Rthlr. jährlicher Contribution erlegen, auch gestatten, daß die Capitelsunterthanen auf Verlangen des Herzogs Frohndienste leisteten. Der Lector Cäso Eminga und die andern, gefangen gewesenen Domherren mußten eine Urpheide und schriftliche Abbitte ausstellen, die übrigen Domherrn sich für sie verbürgen, und auf Befehl des Herzogs mußten alle in dieser Sache betheiligt gewesenen Personen sich mit einander aussöhnen. Diese Aussöhnung geschah den 30sten Sept. 1565, wo denn unter andern auch der Pastor am Dom, M. Johannes Lucht dem Hofprediger Volquard Jonä, wegen einer von ihm ein Jahr zuvor in der Kirche empfangenen Ohrfeige, mußte Verzeihung angedeihen lassen.

Seitdem ging nun alles nach des Herzogs Willen. Das Gymnasium ward 1567 eingerichtet. Der Superintendent Paul von Eitzen übernahm selbst eine Professur am Gymnasium; ein gleiches mußten der Lector Cäso Eminga, und Paul Cypräus, Doctor der Rechte thun; Hieronymus Cypräus ward Rector, Conrad Hochgreve Conrector. Im Rectorat folgten nachmals M. Hildebrand Eminga, Cäso's Sohn, und M. Michael Stanhuffius, die auch beide Canonici waren. Nach des

zuletzt genannten Rectors Tode 1608 ging das Gymnasium, mit dem es überall keinen rechten Fortgang hatte haben wollen, gänzlich ein. Einstweilen waren auch schon zu Herzog Adolphs Zeiten in das Domcapitel einige Mitglieder aufgenommen worden, die weder an der Schule noch im Consistorio von Nutzen seyn konnten, z. B. 1564 der damals erst siebenjährige Sohn des Statthalters, Friedrich von Ranzau, dem sogar nach des bisherigen Archidiaconus Hieronymus Cyprãus Tode 1573, das Archidiaconat übertragen ward, welches bis zu dessen in Frankreich 1587 erfolgtem Ableben für ihn M. Erasmus Heitmann als Vice-Archidiaconus verwaltete; ferner 1569 der erst 1568 geborne Prinz des Herzogs Adolph, Friedrich, welcher nun bald auch zum Nachfolger postulirt ward, worauf dessen Canonicat der jüngere Paul von Eitzen, des Generalsuperintendenten Sohn erhielt, wogegen freilich einige Mitglieder protestirten, weil er Vater und Schwiegervater im Collegio habe; endlich mehre fürstliche Hofbediente. Dadurch nun kam man immer mehr dahin, die Canonicate als bloße Pfründen zu betrachten, wie sie denn auch im folgenden Jahrhundert wirklich nur solche wurden. Als 1586 nach Herzog Adolphs Tode der König das Bisthum einzog, war das Personal des Capitels dieses:

1. Friedrich Ranzau, Archidiaconus. Für ihn als Vice-Archidiaconus M. Erasmus Heitmann, der als Königl. Diener bereits 1564 von Friedrich II. und Herzog Johann recommandirt und angenommen war, auch Archidiaconus zu Ripen. Das Amt eines Thesaurarius hatte der herzogliche Kanzler Adam Tratziger seit 1573 bekleidet, da er aber kein Canonicus war, solches an Heitmann abgetreten.

Derselbe Friedrich Ranzau hatte noch ein Canonicat neben dem Archidiaconat, welches der Rector M. Hilde-

brand Eminga für ihn verwaltete und seit 1582 die Expectanz darauf hatte. [† 1599.]

2. M. Michael Stanhuffius, auch an der Schule angestellt; Cantor. [† 1608.]

3. Paul Kupferschmidt oder Cypräus l. V. D. [† 1609.]

4. M. Bartholomäus Embs, herzoglicher Hofprediger, war Lector capituli. [† 1587.]

5. Berend Soltaw, fürstlicher Kammermeister. [† 1613.]

6. Johann Kulman, fürstl. Kammersecretair. Notarius Capituli. [fiel 1598 in Ungnade und ward landflüchtig.]

7. D. Paul von Eitzen, Generalsuperintendent.

8. Dessen Sohn, der jüngere Paul von Eitzen. [† 1617.]

## §. 5.

## Das Domcapitel nach Einziehung des Bisthums. Aufhebung des Capitels.

Nach dem am 1sten October 1586 erfolgten Tode des Herzogs Adolph, zog, wie bereits bemerkt, der König das Bisthum ein, ohne auf die, dem jetzt in der Regierung der Gottorfischen Lande folgenden Sohne Adolphs, Friedrich, vormals zugesicherte Successsion im Bisthum, Rücksicht zu nehmen. Die Einziehung des Bisthums geschah mit gutem Willen des Capitels, welches die vom Gottorfer Hofe erlittenen Beschränkungen ungerne ertrug. Die Herzöge Friedrich und Philipp lebten zu kurz, um etwas gegen den Königlichen Hof auszurichten, wo man sich wegen Einziehung des Bisthums darauf berief, daß das Bisthum ein Lehn der Dänischen Krone sey, und daß überdieß der Kirchenordnung hin-

sichtlich des Bisthums nicht sey nachgelebt worden. Zwischen Herzog Johann Adolph und dem Könige Christian IV. kam es endlich zu einem Vergleich, wornach letzterer das Bisthum allein behalten sollte, die geistliche Jurisdiction aber solle jeder Landesherr in seinem Antheil durch seine eignen Pröpste ausüben, durch sie visitiren, ordiniren, indroduciren lassen. Das Capitel hörte nun auch auf, wie bisher, Consistorium für den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig zu seyn. Unterm 6ten Juny 1595 übertrug Herzog Johann Adolph die Entscheidung der Ehesachen, welche bisher an das Domcapitel verwiesen worden, seinem General-Propsten M. Jacob Fabricius, der 1593 dem alten Paul von Eitzen adjungirt war, und dem Pastor am Dom M. Martin Pleccius.*) Somit hörten denn alle Functionen des Schleswiger Domcapitels auf. Die Domherrnstellen wurden von nun an bloße Pfründen, die, wohl meistentheils unter Königlichem Einflusse, weltlichen Personen zufielen. Der ebengedachte Pastor am Dom, M. Pleccius hatte auch noch ein Canonicat, ist aber der letzte Geistliche gewesen, der in das Capitel aufgenommen worden. Nach dieser Zeit finden sich als Canonici vorzüglich Königliche (doch auch einige fürstliche) Beamte, Räthe und Amtmänner. (Siehe die Beilage XXIX. in Schröders Beschreibung von Schleswig, wo viele Mitglieder des Capitels namhaft gemacht sind.) Nur als Corporation, die zu den Landständen gehörte, und über die Domkirche in Schleswig, so wie über zahlreiche Unterthanen bedeutende Gerechtsame auszuüben hatte, behielt das Capitel noch immer fort eine nicht unwichtige Stellung im Herzogthum. Diese Gerechtsame des Ca-

*) Siehe das Rescript in Lackmann's Einleitung. T. II. S. 101, 102.

pitels wurden vornemlich durch den ersten Prälaten desselben, den Archidiaconus, ausgeübt; daher möge hier das Verzeichniß der Männer stehen, welche diese Würde von der Reformation an bis zur Aufhebung des Capitels bekleidet haben.

1. Heinrich Pogwisch. † 1555 den 22sten November.

2. Hieronymus Cyprăus oder Kupferschmidt. † 1573. May 8.

3. Friedrich Ranzau, †1587 für ihn als Vice-Archidiaconus wie oben bemerkt M. Erasmus Heitmann 1574 den 8. März vom Capitel angenommen.

4. M. Erasmus Heitmann; ward wirklicher Archidiaconus 1587. † 1603. Apr. 14.

5. D. Georg Schumacher, Dänischer Rath, auch Canonicus zu Rothschild; Archid. zu Schleswig von 1603. † 1607.

6. Christoph Vultejus l. V. D. an Schumachers Stelle von Christian IV. präsentirt 1607. 19. März. † 1607 den 12ten November.

7. Gerhard Ranzau, Statthalter. † 1627.

8. Theodor Bussius, Landkanzler. 1628.

9. Cay v. Ahlefeldt, Amtmann zu Hadersleben und Flensburg, Ritter vom Elephanten ꝛc. Archidiaconus zu Schleswig von 1630. † 1670 den 6ten September.

Ueber die vom Domcapitel abhängigen Kirchen, welche als gemeinschaftliche, weder den fürstlichen noch königlichen Pröpsten untergeordnet waren, so wie über die in dem bischöflichen Amte Schwabstedt hatte der jedesmalige Pastor am Dom die Inspection, und war also gleichsam Propst. So introducirte z. B. der Dompastor 1629 einen Prediger zu Schwabstedt. Ob, als 1636 die gemeinschaftlichen Kirchen der alternirenden Aufsicht

des königlichen und herzoglichen Generalsuperintendenten unterworfen wurden, dieß sich auch auf die Stiftskirchen erstreckt habe, ist nicht klar; in der Domkirche selbst aber ward wenigstens der Königl. Generalsuperintendent Klotz, als er visitiren wollte, von dem Pastor Sledanus nicht zugelassen.

Der Rothschilder Friede führte die Aufhebung des Schleswiger Domcapitels herbei. Am 12ten May 1658 wurde das Amt Schwabstedt und die Hälfte des Domcapitelsamtes dem Herzoge abgetreten. Der König behielt nur vier Präbenden, die er gleich säcularisirte. Der Herzog behielt die Präbenden bei, bis die damit Beliehenen ausstarben. Der letzte Canonicus war der bekannte Johann Hinrich Kielmann von Kielmannseck, der noch bis um 1680 die jura Canonicorum ausgeübt hat, und 1686, nachdem schon 1684 die Sequestration des Herzogthums durch den König eingetreten war, mit Tode abging. So ging denn unbetrauert ein Institut ein, das in seinen ersten Zeiten allerdings von großem Nutzen für die Kirche unsers Landes gewesen war, das nach der Reformation in frommem und verständigem Geiste neu organisirt, von noch größerem Nutzen für unsre Landeskirche hätte seyn können, wenn diese Organisation von längerer Dauer gewesen wäre, das aber von der Herrschaft der materiellen Interessen überwältigt, auch nicht ohne Verschuldung seiner eignen Mitglieder von seiner ihm gegebenen Bestimmung sich immer weiter entfernt hatte, und völlig nutzlos geworden war. Es ist vergangen und vergessen, und nur in den Namen und den Verhältnissen der Domkirche, der Domschule, und der vormaligen Domcapitelsgüter haben sich einige schwache Spuren seines einstigen Daseyns erhalten.

## §. 6.

## Verhältnisse der Domkirche zum Capitel.

Wie bereits vor der Reformation die Domkirche vom Capitel insoferne abhängig gewesen war, als sie theils dem Gottesdienste, der durch die Canonici und ihre Substitute gehalten wurde, gewidmet war, theils in so weit sie Parochialkirche war, das Capitel das Patronatrecht hatte; so fuhr man auch nachher fort, sie als ein Pertinenz des Domcapitels anzusehen, wenn gleich, wie bei Erzählung der Reformation bemerkt worden ist, die Bürgerschaft und als ihr Haupt der Magistrat, großen Antheil an der Besetzung der Predigerstellen erlangten, um so mehr, da nachdem die übrigen Pfarrkirchen eingegangen waren, der Dom die einzige Stadtkirche blieb.

Was die Besetzung der Predigerstellen betrifft, so ist hinsichtlich des Hauptpastorats nicht bekannt, auf welche Weise die ersten Nachfolger des mehrfach erwähnten Pastors Reinhold Westerholt, nemlich Rudolph von Kattwick, 1555, Rochus N. 1566 und Ewald Thurow 1567 ins Amt gelangt sind. Der darauf folgende Pastor M. Johannes Lucht schreibt selbst*), es hätten ihn (testor Deum propemodum invitum) 1580 Capitel und Magistrat erwählt. Sein Nachfolger M. Martin Pleccius wurde 1593 nach einer auf Trium Regum gehaltenen Probepredigt den 12ten Januar von Capitel und Rath angenommen, und vom König als Episcopo confirmirt. Nach seinem Tode 1605 erhoben sich Streitigkeiten über die Wiederbesetznng des Pastorats. Das Capitel stimmte ohne Vorwissen des Raths und der Gemeine auf M.

*) Noodts Beiträge II. p. 273.

Gerhard Ouw, Paſtor zu S. Johannis in Flensburg; der Rath ſchlug Antonius Warner vor, der das Gnadenjahr verwaltet hatte. Durch Vermittlung königlicher und fürſtlicher Commiſſarien kam es dahin, daß man ſich über einen Dritten verglich, und Georgius Roſa ward 1606 den 23ſten September von Capitel und Rath vocirt. Ebenſo von beiden Theilen 1614 D. Chriſtian Sledanus und vermuthlich auch M. Theodor Niemann 1647 und Benedictus Martini 1667. Nach deſſen Tode aber 1685, während des Sequeſters, ward der bisherige Archidiaconus M. Joh. Volkmar Rottſcher vom Amtmann Knuth, Namens des Königs, als Canonici und von Rath als Compatron zum Paſtor berufen. Er ſtarb 1702 den 19. Sept. Der Archidiaconus Paul Stricker hatte bereits die Expectanz auf das Paſtorat, welches ihm nun von der Landesherrſchaft conferirt wurde; doch erhielt er noch die Vocation vom Magiſtrat. Strickers Nachfolger Detlev Friedrich Clauſinus ward vom Könige einſeitig vocirt, vermöge einer fürſtlichen Conſtitution vom Jahre 1701, wornach der Herzog den Magiſtraten bei den Archidiaconaten und Diaconaten in den Städten das Patronatrecht gelaſſen, ſich ſelbſt aber die Beſetzung der Hauptpaſtorate vorbehalten hatte. So ſind denn auch alle folgenden Dompaſtoren unmittelbar ernannt worden.

Die Diaconen am Dom ſind immer erwählt und, ſo lange das Capitel beſtand, von dieſem und dem Rath gemeinſchaftlich, nachmals in Folge der gedachten fürſtlichen Conſtitution von 1701 vom Rathe allein vocirt worden. Es finden ſich während der Königl. Occupation nur einige wenige Beiſpiele von unmittelbarer Ernennung. Bis 1621 war nur ein Diaconus am Dom. Damals wurde ein zweiter Diaconus als ordentlicher Frühprediger angeſtellt, und der Nachmittagsprediger erhielt ſeitdem den Titel Archidiaconus. Die Frühprediger-

stelle ward seit 1806 nicht wieder besetzt, und 1813 völlig eingezogen.

Die Hauptprediger am Dom hatten noch einige besondere Vorrechte, deren auch hier zu erwähnen ist, nemlich:

1) der jedesmalige Hauptprediger hieß und heißt noch Decanus Vicariorum. Als nach der Reformation nach und nach die Vicariate erledigt wurden, wurden dieselben den Kirchen- und Schulbedienten zugelegt, so auch die Lanstен und Einkünfte der ehemaligen Vicarien-Gilde oder des Kalandes (Convivium S. Trinitatis). Wie nun die Vicare einen Decan gehabt hatten, der die Einhebung und Vertheilung dieser Einkünfte besorgte, so ward dieß Geschäft in der Folge dem jedesmaligen Pastor an der Domkirche übertragen.*) Damit war eine Art Civil-Jurisdiction über die Vicarienlanstен verknüpft, die aufgehört hat.
2) Der Pastor am Dom fungirte vormals als Propst über die zum Stifte und zu den Domcapitelsbesitzungen gehörigen Kirchen mit Einschluß der Domkirche selbst, wie auch bereits angeführt ist. Nach der Theilung der Domcapitelsgüter wurde die Kirche zu Ulsnis im königlichen Antheil dem Consistorio zu Rendsburg untergeordnet, im fürstlichen Antheil bekam der Generalsuperintendent die Inspection über die Kirchen zu Rabenkirchen, Kosel, Haddebye, Schwabstedt u. s. w. Die Domkirche selbst aber wurde fortwährend, obgleich sie bei der Theilung dem fürstlichen Antheil zugelegt worden war, als ein separates corpus (wie ein Msc. sich ausdrückt) angesehen. Daher hat noch z. B. der

*) S. in der Beilage II. das Verzeichniß der Legaten- und Vicariengelder bei der Domkirche.

Pastor Stricker 1704 den 21sten September den Diaconus Israel Noodt „nach alter Gewohnheit bei dem niedern Altar“ introducirt. Uebrigens war der gedachte Diaconus vom Generalsuperintendenten Muhlius ordinirt. Der Pastor am Dom war damals also wenigstens noch als Propst seiner eignen Kirche anzusehen.

3) Die Dompastoren erhielten sich lange Zeit in dem Zustande der Exemtion von der Aufsicht des Generalsuperintendenten. Als 1636 die Anordnung getroffen war, daß die gemeinschaftlichen Kirchen der alternirenden Aufsicht des Königl. und Herzogl. Generalsuperintendenten unterworfen seyn sollten, versuchte D. Klotz als Königlicher Generalsuperintendent auch die Domkirche seiner Visitation zu unterwerfen, ward aber von Sledanus auf eine eben nicht feine Weise abgewiesen.*) Nachdem die Domkirche in der Theilung dem Herzoge zu-

*) Die Sache wird in Schwarz Manuscript folgendermaßen erzählt: „Als der Gen.-Sup. Klotz bei den zu der Zeit eingefallenen Kirchen-Visitationen beym Dom nach Schleswig überkam, in willens eine Predigt zuvor in derselben Kirche abzulegen, so kam der Hr. D. Sledanus zuerst in die Kirche und verschloß sich in den Kanzelstuhl. Wie nun nachgehends der Hr. Superint. Klotz auch ankam und nach der Kanzel gehen wollte, aber zur Antwort erhielte, daß schon einer da wäre, welcher die Predigt verrichten könnte, so ging er wieder zurück und setzte sich in den Predigerstuhl vorm Chor. Inzwischen trat unser Sledanns auf die Kanzel und fing mit folgenden Worten an: Klotz ist ein Klotz und bleibt ein Klotz, kehrt man ihn auf dieser Seite, so ist es ein Klotz, und legt man ihn auf der andern Seite, so bleibt es doch ein Klotz. Ueber welche Worte der Hr. Superintend. so confuse wurde, daß er sich alsobald zum Tempel hinausmachte und das Visitiren anstehen ließ.“

gefallen war, wollte der Herzogl. Generalsuperintendent D. Sebastian Niemann die Inspection über die Domkirche haben, der Pastor Martini aber behauptete sich bei der Exemtion. Niemanns Nachfolger Sandhagen, machte keine Ansprüche der Art. Durch eine Königl. Resolution d. d. Kopenhagen den 22sten Januar 1724 ward bestimmt, daß es mit der Exemtion der Domkirche (so wie der Kirche zu Husum), die ordinaire Visitation betreffend, bei dem Herkommen bleiben solle; jedoch die Pastores sich einer außerordentlichen Generalvisitation nicht entziehen könnten, zu welcher jedoch eine Special-Ordre vom König einzuholen sey. Ein solcher Special-Befehl ward auch wirklich 1730 unterm 11. Dec bewirkt, durch Gegenvorstellungen aber noch für dießmal die Generalvisitation verhindert. Es erfolgte 1736 unterm 14ten Septbr. ein erneuerter Befehl; der jedoch auch nicht scheint zur Ausführung gekommen zu seyn, bis endlich diese ganze Streitsache dadurch ihre Endschaft erreichte, daß unterm 5ten Juny 1739 die Königl. Resolution abgegeben wurde: die Domkirche solle den übrigen Kirchen der Stadt Schleswig, hinsichtlich der General- und Special-Visitation, die dem p. t. Generalsuperintendenten und resp. Amtmann zu Gottorf übergeben wäre, völlig gleichgestellt seyn.

4) Die Schul-Inspection. Davon im folgenden §.

## §. 7.

## Die Domschule in ihrem Verhältniß zum Capitel.

Schon in katholischen Zeiten war beim Dom eine vom Capitel abhängige Schule gewesen, von deren Exi-

ſtenz wir aus dem Registrum Capituli wiſſen, wo auch Schola Slesvicensis mit ihren Einkünften angeführt iſt. Durch die neue Organiſation des Domcapitels war, wie an ſeinem Orte bemerkt iſt, demſelben beſonders die Sorge für eine höhere Lehranſtalt übertragen worden, an welcher einige Mitglieder ſelbſt als Lehrer fungiren ſollten, und deren übrige Präceptoren aus den Einkünften des Capitels ihren Unterhalt ſollten zu genießen haben. Es ſcheint nun allerdings, daß eine Trivialſchule beim Dom fortbeſtanden habe, wie ſich aus den um dieſe Zeit vorkommenden Namen einiger Lehrer ſchließen läßt; allein das projectirte Gymnaſium konnte erſt nach harten Kämpfen zu Stande kommen. Michaelis 1566 ſollte es eröffnet werden; eine eintretende Seuche aber verzögerte die Eröffnung bis 1567 den 17ten Nov. Es wurden nun freilich mehre der Canonici als Lehrer an dieſer Anſtalt beſtellt; ſie wollte aber keinen Fortgang gewinnen, und ging bald ein.*) Herzog Adolph beſtimmte ein Legat von 10,000 ℔ für die Schule, um ſie wieder zu heben; allein König Chriſtian IV. deſſen Entſcheidung die Capitularen ſich erbaten, befahl die Einziehung des Legats. Als letzter Rector wird noch M. Michael Stanhuffius angeführt, der 1608 ſtarb. — Erſt 1640 ward wiederum ein Rector angeſtellt, und von da an iſt doch die lateiniſche Schule, wenn gleich zu Zeiten mit ſehr geringer Frequenz, von Beſtand geblieben.

Das Capitel hatte das Patronatrecht über die Schule, ohne in dieſer Beziehung, wie bei dem Kirchenpatronat,

---

*) Helduader, der übrigens die Jahrszahl 1576 ſtatt 1567 hat, ſagt in Sylv. Chron. II. p. 202. „Den Thumbpfaffen ward aufgelegt publice zu leſen und profitiren, aber weil keine beneficia, auch keine Communität dazu gelegt, iſt keine ſondere Frequenz allda geweſen, ſondern hat von Jahr zu Jahre abgenommen, bis es vms Jahr 1580 ganz und gar verblieben.“

mit dem Rathe der Stadt eine Gemeinschaft zu haben. Einer der Capitularen pflegte Schul-Inspector zu seyn, zuletzt war es der fürstl. Canzler Schönbach. Darauf ward diese Function von dem Capitel dem Pastor Sledanus übertragen. Er hatte als Inspector Scholae 50 Rthlr. Salair zu genießen, und stand auf halbjährige Kündigung. Ueber diese Schulinspection nun sind viele Streitigkeiten gewesen, nachdem durch Aufhebung des Capitels das Schulpatronat an die Landesherrschaft gelangt war. Sledanus Nachfolger im Pastorat Niemann und Martini hatten noch specielle Vocationen zum Schulinspectorat vom Capitel. M. Rottscher und Striker wollten darauf das Schulinspectorat als ein Accessorium des Pastorats behaupten, womit der Generalsuperintendent Muhlius keinesweges zufrieden war. Striker, welcher 1703 antrat, hatte gleich im ersten Jahr mit Muhlius darüber einen Streit, worin er siegte. Als 1708 das Conrectorat vacant geworden war, brach der Streit von Neuem los. Sowohl der Generalsuperintendent als der Pastor wollten Subjecte zu diesem erledigten Schuldienst in Vorschlag bringen. Bei Hofe reflectirte man auf den von Muhlius vorgeschlagenen Caspar Ernst Triller, und Striker ward beordert, ihn zu introduciren. Nach der Königl. Occupation trug Striker Bedenken, die vom Könige ernannten Schulcollegen, den Cantor Dobel 1714 und den Conrector Kallsen 1717 zu introduciren. Deren Introduction geschahe daher durch den selbst vom Könige unmittelbar ernannten Archidiaconus Paul Mercatus, (zu dessen Introduction Striker sich gleichfalls nicht hatte verstehen wollen.) Zur Introduction des Rectors Cleffel 1722 waren der Generalsuperintendent D. Clausen und der Amtmann zu Gottorf beordert; aber Strikers Nachfolger, der Pastor Clausinus verrichtete die Introduction de facto, und der Generalsuperintendent ließ dieß so hinstehen, da er um andrer

Ursachen willen die Sache nicht rühren wollte. Der Rector Cleffel soll übrigens aus Verdruß über die vielen Unannehmlichkeiten, die aus diesem Zwist über die Schulinspection für ihn hervorgingen, gestorben seyn. Sein Nachfolger Andreas Hoyer 1725 ward in seiner Vocation an den Generalsuperintendenten als Ober-Schulinspector, und den Pastor Clausinus als Schulinspector verwiesen; und dabei wird es sein Bewenden gehabt haben, wiewohl weitere Nachrichten über diesen Streit, der ohnehin von geringem Interesse ist, mangeln. Wenigstens ward der Conrector Licht 1727 durch den Generalsuperintendenten in sein Amt eingeführt.

## §. 8.

## Das Domcapitels-Amt.

Unter diesem Namen wurden bis auf die neuern Zeiten sämmtliche Güter des Domcapitels begriffen, nachdem es selbst bereits untergegangen war. Der Bestand der Domcapitelsgüter um die Zeit der Reformation läßt sich nicht mit völliger Genauigkeit angeben, da man nicht weiß, wo die allerdings vorhanden gewesenen Register mögen geblieben seyn. In der Reformationszeit selbst gingen manche Besitzungen des Domcapitels verloren, namentlich solche, die einzelnen Präbenden und Vicarien beigelegt waren; später fanden verschiedentlich Austauschungen Statt. Nachdem das Capitel aufgehoben und die Theilung der Besitzungen desselben zwischen dem Könige und Herzoge beschlossen war, ward 1661 ein genaues und vollständiges Erdbuch über alle Domcapitelsbesitzungen angefertigt, und darnach die Theilung selbst vorgenommen. Dieß Erdbuch habe ich leider aller Nachfrage unerachtet nicht auftreiben können. Noodt hat es vielfach benutzt, und in seinen Beiträgen finden

sich manche Extracte aus demselben. Auch der bekannte Geschichtsforscher Ulrich Petersen scheint es gekannt zu haben, und vermuthlich hat er daraus ein Register der Domcapitelshufen und Kathen angefertigt, wovon ich eine Abschrift habe benutzen können.

Schon in älteren Zeiten waren die Domcapitelsbesitzungen in verschiedene Vogteien vertheilt, und diese wurden bei der Theilung beibehalten, so daß jedem der Landesherren gewisse Vogteien beigelegt wurden. Daraus erklärt es sich auch, warum nicht jeder Landesherr die im Umfange seiner Aemter belegenen Domcapitelshufen erhalten konnte. Der König bekam zu seinem Antheil die drei Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand, der Herzog hingegen sechs Vogteien: Gammelbyegaard, Lysappel, Langenhorn, Koxbüll, Hackstedt und Cosel. Außerdem wurden noch zum Herzoglichen Antheil gelegt die Domkirche selbst nebst den mit derselben in Verbindung stehenden Kirchen- und Prediger-Lansten, welche den sogenannten Domkirchen-District ausmachten, der als ein besonderes Corpus angesehen wurde. — Durch den Rendsburgischen Vergleich 1675 trat freilich der Herzog nebst dem Amte Schwabstedt auch seinen Theil der Domcapitelsgüter dem Könige ab; dieß dauerte aber nur bis 1679; wiederum sequestrirte der König 1684 mit dem ganzen Gottorfischen Antheile des Herzogthums Schleswig auch den Herzogl. Antheil des Domcapitels-Amts; jedoch auch dieß dauerte nur bis 1689. Im Travendahler Frieden ward die Austauschung der Domcapitelsvogteien Ulsnis und Behrend gegen andre Capitelsbesitzungen projectirt, ohne zu Stande zu kommen. Endlich vereinigte der König durch die Occupation des Herzoglichen Antheils von Schleswig mit seinem Antheil an den Domcapitelsgütern auch die bis dahin fürstlichen Vogteien, und seitdem bildeten nun diese mit den altköniglichen Vogteien das

Domcapitelsamt, in welchem der Amtmann zu Hütten als Amtmann, der jedesmalige Generalsuperintendent aber als Propst fungirte, bis späterhin dieß Amt gänzlich eingieng und an andere Aemter vertheilt wurde.

Ehe wir zu einer Aufzählung der Bestandtheile des Domcapitels-Amtes übergehen, muß noch erinnert werden, daß die Untergehörigen der Qualität ihrer Festegüter nach in verschiedene Klassen zerfielen.

1. Einige waren Kirchen-Lansten, und hatten solche Güter inne, die von Alters her **ad structuram ecclesiae** vermacht waren.
2. Einige waren wirkliche Prediger-Lansten.
3. Wiederum andre hießen noch immer Vicarien-Lansten, weil sie den ehemaligen Vicarien in der Domkirche zugehört hatten, die nachmals den Kirchen- und Schuldienern waren beigelegt worden.
4. Die ehemaligen Prälaten des Domcapitels und sonstigen Beamten desselben hatten auch von einzelnen Landgütern Einkünfte bezogen. Daher Lansten des Archidiaconus, des Thesaurarius.
5. Die einzelnen Präbenden und Canonicate hatten, wie gleich Anfangs erinnert ist, besondere **Corpora bonorum**. Die dazu gehörigen Lansten hießen **Corpus-Leute**.
6. Der bei weitem größte Theil der dem Domcapitel zugehörigen Landgüter hatte zur **communitas praebendarum** gehört, und dieß waren denn die Capitels-Lasten im eigentlichen Sinne des Wortes.

Hinsichtlich der Jurisdictions-Verhältnisse war übrigens diese verschiedene Qualität der Hufen insoferne von Einfluß, als die in den Königl. Vogteien belegenen Lansten der drei ersten Gattungen bei der Theilung dem fürstlichen Domkirchen-District zugelegt waren.

Das Domcapitels-Amt wurde in drei Districte abgetheilt *), nemlich den ersten, zweiten und den Domkirchen-District.

## I. Der erste Domcapitels-District.

Dieser befaßte denjenigen Theil der Domcapitelsgüter, welche in der Theilung dem Könige zugefallen waren, und bestand aus den drei Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand.

### A. Die Vogtei Ulsnis.

Sie lag zerstreut längs der Schlei im Bezirk der Schliesharde. Dazu gehörten, zuvörderst im Kirchspiel Ulsnis, die ganzen Dörfer Ulsnis 11½ Pfl.; Steinfeld 11 Pfl.; Kius 6 Pfl.; Hestoft 8 Pfl. und die Mühle zu Hesel, wie auch die Kirche zu Ulsnis. Ferner einzelne Pflüge aus folgenden Dörfern benachbarter Kirchspiele: Brodersbye 1½; Taarstedt 1; Akebye 5; Loyt 4; Brebel 1; Ekenis 4; Güderott 2; Norderbrarup ½; Scheggerott 1. Wären zusammen 56½ Pflüge außer den Kathen, deren über 40 waren und die zu gewissen Leistungen, in dieser wie in den übrigen Vogteien à ⅛ Pflug gerechnet wurden.

Außerdem lagen in dieser Vogtei noch 10¾ Pflüge, welche fürstlich waren und zum Domkirchen-District gerechnet wurden. Sie hießen die Ulsnisser Pflüge.

Die Vogtei Ulsnis führte übrigens bisweilen auch den Namen: Vogtei Hesel von dem ehemaligen Edelhofe Hesel, den das Capitel mit den dazu gehörigen Lansten 1504 von Sievert v. d. Wisch gekauft hatte, und aus dessen Pertinenzen die Vogtei zum Theil entstanden war.

*) Vergleiche auch Büschings Erdbeschreibung. 1ster Theil. S. 294 ff.

## B. Die Vogtei Behrend.

Ihren Namen hatte diese Vogtei von dem Dorfe Behrend im Kirchspiel Rübel bei Schleswig. Sie hieß sonst auch die Tolker Vogtei. Die Untergehörigen derselben wohnten mehrstentheils in der Struxdorf- und Ahrens-Harde. Es waren folgende: zu Behrend 5 Pfl.; Rübel 2; Breckling 3½; Moldenitt ½; Tolk 3; Grumbye 1; Tweedt 3; das ganze Dorf Ballig (Belge) von 5 Pfl.; zu Struxdorf ½; zu Ahrup ½; das ganze Dorf Ekeberg von 5½ Pfl.; zu Snarup (Schnabdorp) 1 Pfl.; Havetoftloyt 1; Bundsbüll 1½, mit der Kathe Tordskjel, zu Langstedt 1; Keelbeck 1; Tarnschau 2; Schmedebye 1; Idstedt 2; Ahrenholt 1½; Lührschau ½; Schubye im Kirchsp. S. Michaelis 4; Hüsbye 2; Sorgwohld oder Krummenort in der Nähe von Rendsburg 2 Pfl. Wären 50 Pflüge außer 40 Kathen. Unter diesen waren einige Archidiaconat-Lansten z. B. zu Ekeberg 3 volle und 3 halbe Güter nebst einer Kathe zu Fresenberg; zu Tarnschau u. s. w. Noch hatte zu dieser Vogtei 1 Pflug in Esmark gehört, der aber an den Präsidenten Kielmann zu Satrupholm verkauft war. Aus dem Holsteinischen Dorfe Rönnfeld hinter Rendsburg hatte das Capitel eine Kornhebung.

In dieser Vogtei lagen gleichfalls einige fürstliche Pflüge, die 10 Tolker Pflüge genannt, welche dem Domkirchen-District zugelegt waren.

Durch einen Tausch, dessen in Noodts Beiträgen I. S. 624 erwähnt wird, kamen 6 Pflüge und 6 Kathen aus dieser Vogtei (zu Bundesbüll 1½ und 3 Kathen; zu Langstedt 1; zu Idstedt 2 und 3 Kathen; zu Struxdorf ½; zu Strup [? Arup] ½ und zu Moldenit ½) 1693 an den Herzog gegen Ueberlassung seines Antheils an den Flecken Vindezier vor Rendsburg.

### C. Die Vogtei Stedesand.

Zu dieser Vogtei gehörten zu Stedesand 6 Pfl., worunter 1 Vogtsplug; Enge 8; Schardebüll 6; Schnatebüll 1; Stadum 2; Oster-Bargum 2, und noch einige Landstücke; Karlum 1 Pfl. zus. 26 Pflüge. Dazu noch 20 Kathen.

Der aus den genannten drei Vogteien bestehende Königliche Antheil an den Domcapitelsbesitzungen hatte demnach betragen

| | |
|---|---|
| Vogtei Ulnis . . . . . | 56½ Pfl. |
| —— Behrend 50 und 1 Pfl. zu Esmark, also . . . . . | 51 — |
| —— Stedesand . . . . . | 26 — |
| zus. | 133½ Pfl. |

So wird auch sonst angegeben (vgl. Falks Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. 2r Band. S. 407—419). Uebrigens muß ich bemerken, daß ich keine Angabe der Pflugzahl jeder dieser 3 Vogteien gefunden, sondern dieselbe durch Zusammenzählen der einzelnen Pflüge, nach Abzug der fürstlichen, herausgebracht habe, wobei doch möglicherweise ein Irrthum könnte obgewaltet haben, insoferne nemlich bei Ekenis nur 4 Pflüge berechnet sind, wo ich in Ulrich Petersens Register 6 finde. Ich vermuthe aber, daß die 2 zur Domkirchen-Vogtei gehörigen Pfl. daselbst unter den 6 mitgezählt sind.

## II. Der zweite Domcapitels-District.

Es begriff dieser District die sechs dem Herzoge zugetheilten Vogteien, also

### A. Die Vogtei Gammelbyegaard.

So heißt sie von dem Hofe Gammelbyegaard im Kirchspiel Sörup, der ums Jahr 1450 von Andreas

Iversen an den Bischof Nicolaus verkauft ward, der für seine Zeit den Niesbrauch behielt, worauf der Hof mit den zugehörigen Lansten zu Gammelbye, Winderatt, Flatzbye ꝛc. dem Capitel zufiel. Die Vogtei führte jezuweilen auch den Namen Winderatter oder Kielsgaarder Vogtei. Kielsgaard war auch ein Hof gewesen, den das Capitel schon früher, wie man aus dem alten Registr. Cap. (1352—1407) ersieht, besaß, und wozu Untergehörige aus verschiedenen Dörfern dienstpflichtig waren. Andere Hufen dieser Vogtei sind einzeln vom Kapitel angekauft z. B. zu Brunsbüll 1477, zu Grünholz in demselben Jahr; desgleichen ein Gut zu Grünholz und eins zu Esgrus-Schaubye 1478 von Woldemar von der Herberge auf Brunsholm; eins zu Atzbüll 1482. Die Hufe Schwonburg gab Claus von der Wisch, Wulfs Sohn 1472 zum Gedächtniß seines Vaters. Es ist also diese Vogtei zu verschiedenen Zeiten und auf mehrfache Art zusammengebracht. Ihre Untergehörigen wohnten zerstreut durch das ganze nördliche Angeln. Es waren folgende:

Gammelbyegaard, ein Vogtspflug; zu Gammelbye 2 Pfl.; Flatzbye 2; Winderatt 6; Sörup 1; Wipholm 1; Sörup-Schaubye 1; Südensee 1; Brunsbüll 1; Grünholz $1\frac{1}{2}$; Esgrus-Schaubye 1; Schwonburg 1; Atzbüll 1; Steinberg 1; Dollerup 2; Bönstrup 1; Ausacker $\frac{1}{2}$ Pfl.; Wesebye $3\frac{1}{2}$; Hürup $5\frac{1}{2}$; Kielsgaard 3; Klein-Solt $\frac{1}{2}$; Klein-Wolstrup $1\frac{1}{2}$; Gros-Solt $1\frac{1}{2}$; Kistrup bei Hadersleben 1 Pflug; zusammen mit dem Vogtspflug $41\frac{1}{2}$ Pflug nebst einigen und 20 Kathen. Unter diesen $41\frac{1}{2}$ Pflug waren aber Domkirchen-Lansten 4 Pfl. (nemlich zu Dollerup 2; zu Wesebye 1; zu Kistrup 1;) und Prediger-Lansten 1 Pfl. (nemlich zu Wesebye $\frac{1}{2}$; Gros-Solt $\frac{1}{2}$). Von diesen

5 Pfl. wird noch nachher beim Domkirchen-District die Rede seyn.

### B. Die Vogtei Lyssappel oder Alsen.

Dazu gehörten zu Lyssappel mit Inbegriff der Vogtshufe 9 Pfl. und 5 Käthner; zu Möllmark auf Sundewitt 2 Pfl.; zu Schnabeck 1; zu Baurup 1 und eine Kathe zu Düppel, zusammen 13 Pfl. Die beiden Pflüge zu Möllmark waren 1601 gegen 2 Pfl. zu Schelde eingetauscht.

Diese Vogtei hatte mit der vorhergehenden einen gemeinschaftlichen Vogt.

### C. Die Vogtei Hackstedt.

Ihren Namen hatte diese Vogtei von dem Dorfe Nord-Hackstedt, wo der noch jetzt sogenannte Hackstedter Hof, ein ehemaliger Edelhof, war, welchen das Capitel 1476 von den Sehestedten auf Buckhagen, nebst den dazu gehörigen Hufen in Hackstedt, Schafflund, Wallsbüll, Meyn und vielleicht noch andern Dörfern mehr kaufte. 1477 erwarb das Domcapitel von Andreas Petersen verschiedene Hufen zu Wandrup, Medelbye, Oesterbye, Westerbye (Weesbye) und Jarlund. Aelter waren die Erwerbungen zu Riesbriek (wo auch vor Zeiten eine Curia oder Edelhof gewesen) und zu Harrisle, welche schon im Registr. Capituli aufgeführt werden. Die Untergehörigen dieser Vogtei wohnten meistens im Bezirk der Wies- und Karr-Harde, und waren folgende:

Zu Nordhackstedt 2½ Pflüge; Riesbriek 3; Schafflund 4 und die Mühle daselbst; Wallsbüll 1; Meyn 1; Oxlund 1; Sillerup 1; Wandrup 4; Harrisle 3; Weybek 1 Jardelund 3; Oesterbye 3; Medelbye 3; Weesbye 4; Achtrup

1; Bullsbüll 2, worunter der Vogtspflug; Goldebeck 1; Goldelund 1. Summa mit dem Vogtspflug 39½. Noch 13 Kathen.

### D. Die Vogtei Koxbüll,

benannt von dem Hofe Koxbüll im Kirchspiel Jörl, erstreckte sich über folgende zerstreut wohnende Lansten in Uggelharde, Nord- und Süd-Goesharde.

Koxbüll, der Vogtspflug, nebst einer Kathe Klein-Koxbüll; zu Stiegelund 1 Pfl.; Sollerup ½ Pfl.; Esperstoft ½; Hünding 2; Eggebeck 1½; Bondelum 1; Behrendorf 3; Sollwith 1; Löwenstedt 1; Norstedt 1; Spiekebüll 1; Kragelund ½; das Dorf Hochviöl von 4; zu Bohmstedt 1; Almendorf 1, und noch ungefähr 41 Demat Landes; Struckum 2 und 12 Demat Priesterland; Ridderup 1; Ahrenviöl 2; Schwesing 1; Ostenfeld ½ und ¾ (reducirt auf ⅔); Rantrum 1; Osterhusum 1; zusammen 30¼ Pflüge. Kathen waren in dieser Vogtei nur 2, nemlich zu Klein-Koxbüll und zu Sollwith. Unter den 30¼ Pflügen waren 23½ eigentliche Capitels-Lansten; 3 Pflüge Domkirchen-Lansten (zu Spiekebüll 1; Kragelund ½; Stiegelund 1 und Eggebeck ½) und 3¾ Pfl. Prediger-Lansten (zu Strukum 1; Ostenfeld ¾ [⅔]; Rantrum 1 und Schwesing 1). Davon weiter beim Domkirchen-District.

### E. Die Vogtei Langenhorn.

Es gehörten dazu: zu Oster-Offkebüll 4½ Pflüge, worunter der Vogtspflug; Wester-Offkebüll 2; Wester-Langenhorn ½; Oster-Langenhorn 2; Heiligen Bauerlach 2 Pfl.; Osterbargum 2; Högel 1 Pfl., zusammen 14 Pflüge und 5 Kathen. Un-

ter diesen waren zu Oster-Offkebüll 3½ Pfl. Domkirchen-Lansten, und noch 2 Pfl. im H. Bauerlach.

Mit der Vogtei Koxbüll hatte diese einen gemeinschaftlichen Vogt, der für beide Vogteien aber nur einen Pflug frei hatte.

Ueber die Langenhorner Kirche hatte der p. t. Thesaurarius das Patronatrecht gehabt, sonst aber gehörte sie zur Propstei Flensburg; 1711 tauschte der König vom Herzoge dieß Patronatrecht gegen das der Kirche zu Rübel in der Vogtei Behrend ein. Der Pastor zu Langenhorn zahlte in die Domkirchen-Casse in recognitionem Superioritatis jährlich 1 Rthlr. 32 ß.

## F. Die Vogtei Kosel.

Diese kleine Vogtei bestand blos aus den beiden Dörfern Kosel von 12 Pfl., worunter ein Vogtspflug, und Wesebye von 2 Pfl. also zusammen 14 Pfl. Diese und das nachher eingegangene Dorf Kiel hatte das Capitel 1465 von Otto Walstorp zu Sünderbye für 1800 ℔ erhandelt.

Der zweite Domcapitels-District begriff also:

| Vogteien. | Capitels-Lansten. | Domkirchen-Lansten. | Priester-Lansten. | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| Gammelbyegaard | 36½ Pfl. | 4 Pfl. | 1 Pfl. | 41½ Pfl. |
| Lyssappel | 13 „ | — „ | — „ | 13 „ |
| Hackstedt | 39½ „ | — „ | — „ | 39½ „ |
| Koxbüll | 23½ „ | 3 „ | 3¾ „ | 30¼ „ |
| Langenhorn | 8½ „ | 5½ „ | — „ | 14 „ |
| Kosel | 14 „ | — „ | — „ | 14 „ |
| | 135 + | 12½ + | 4¾ = | 152¼ Pfl. |

## III. Der Domkirchen-District.

Auch dieser war bei der Theilung dem Herzoge zugefallen, wurde aber von dem eigentlichen Herzoglichen (zweiten) Domcapitels-District unterschieden, weil er die Domkirche, die fortwährend als ein besonderes Corpus angesehen ward, und die ihr angehörigen Pertinenzstücke befaßte. Aus den Einkünften dieses Districts sollten eigentlich die Ausgaben für die Domkirche und Domschule bestritten werden. Noch 1700 ward darüber eine besondere Rechnung geführt. Es ergab sich aber ein Deficit, daher zur völligen Salarirung der Kirchen- und Schul-Bedienten (welche allein 1185 Rthlr. betrug) ein Zuschuß aus der Casse der 4 Präbenden (so nannte man die Einkünfte des zweiten Domcapitels-Districts) von 311 Rthlr. 7½ ß assignirt ward. Die gesammten Ausgaben beliefen sich auf 1578 Rthlr. 44 ß. Später 1708, wurden die Domkirchen- und 4 Präbenden-Rechnung vereinigt, doch so, daß noch immer die Einkünfte der Domkirche besonders bemerkt wurden. Die Rechnung führte der Dom-Inspector, der zugleich auch im zweiten Domcapitels-District, so wie im Domkirchen-District die Gerechtigkeit bis zu Ding und Recht verwaltete, wie im ersten District der Amtmann.

Zum Domkirchen-District nun gehörten:

### A. Die Domkirche selbst,

nebst der Kathedral-Schule, und den in der Altstadt und im Lollfuß auf dem Grunde derselben belegenen Häusern, die ein Gewisses an Erdhäuer entrichteten.

### B. Der Dom-Ziegelhof,

in der Stadt, nebst den auf diesem Grunde erbauten Häusern, die gleichfalls Erdhäuer entrichteten. Dieser

District erhielt 1670 6. May eine Octroy, ward aber 1737 20. May mit der Stadt Schleswig combinirt. (Siehe Staatsb. Mag. 10 B. S. 614 ff. 625).

### C. Die Insel Arnis,

erst seit 1667 von Kappler Auswanderern bewohnt. Jedes volle Haus bezahlte 2 Rthlr. Grundhäuer; Pastor, Küster und Vogt waren frei.

### D. Die Vogtei Gröndersbye.

Diese Vogtei, deren Vogt nicht Capitels- oder Stiftsvogt, sondern Domkirchen-Vogt hieß, begriff 32 Pflüge, nemlich die drei Dörfer Gros-Gröndersbye von 11 Pfl.; Klein-Gröndersbye von 3 Pfl.; Faurlück von 10 Pfl.; die beiden Hufen Pagerye, wovon die eine der Vogtspflug war; zu Ekenis 2 Pfl.; zu Kiesbye 2; zu Goltoft 2. Auch gehörte hieher die Kirche zu Rabenkirchen, und die Mühle zu Kl. Gröndersbye.

Der Besitz dieser Vogtei rührte von einer Schenkung der Königinn Margaretha her, welche das von den Pogwischen erhandelte und darauf niedergebrochene Schloß Gröndersbye, mit der Mühle, dem Patronate, und den zugelegenen Lansten zu Faurlück, Ekenis, Pagerye und Dollerup, wie es in der Urkunde von 1406 heißt „tho dem Buwe der Domkerken Sunte Peters" vermachte. Ob die Hufen zu Kiesbye und Goltoft auch zugleich damals oder bei einer andern Veranlassung an die Domkirche gekommen sind, habe ich nicht ausfündig machen können.

### E. Die sogenannten Ulsnisser Pflüge

an der Zahl 10¾, führten diesen Namen, weil sie aus der Königl. Vogtei Ulsnis ausgesondert und zum Fürstl.

Antheil gelegt waren. Der Grund dazu war der, daß diese Hufen von Alters her nicht eigentliche Capitelsgüter, sondern der Domkirche und den Kirchen-Bedienten zugelegt waren, daher sie denn auch zum Domkirchen-District gelegt sind. Es waren diese Pflüge folgende:

zu Nottfeld $\frac{1}{4}$.

zu Scheggerott $\frac{1}{2}$, Vicarien-Lanste des Dompastors, ehemals ad convivium Vicariorum S. Trinitatis.

zu Akebye, Kirchsp. Taarstedt 2 Pfl. oder 4 halbe Hufner und 4 Käthner. Vormals ad altare S. Jacobi, waren den Schulcollegen beigelegt.

zu Taarstedt 2 Pfl. und 2 Käthner, die als ehemalige Lansten des S. Jacobi Altars dem Conrector und Subrector zugelegt waren.

zu Süderbrarup 1 Pfl. und 1 Käthner. Vor Alters ad altare S. Michaelis; nachmals dem Organisten angewiesen.

zu Goltoft 3 Pfl., nemlich 2 ganze und 2 halbe Hufen nebst 3 Kathen zu Geelbyeholz.

zu Broderßbye 1 Pfl. und 2 Kathen, vormals ad altare S. Jacobi.

zu Fockebeck bei Rendsburg 1 Pfl. ad lectoratum Capituli.

### F. Die 10 Tolker Pflüge.

Mit diesen hatte es dieselbe Bewandniß, als mit den ebengedachten Ulsnisser Pflügen. Sie waren aus der angegebenen Ursache aus der Königl. Vogtei Behrend oder, wie sie auch vormals hieß, Tolk, dem Fürstlichen Domkirchen-District zugelegt, nemlich:

zu Grumbye 1 Pflug und 3 Kathen.

zu Tweedt 1 Pflug und 1 Kathe.

zu Jubeck 1 Pflug.

Diese waren Vicarien-Lansten, welche ehemals zur Vicarien- oder S. Trinitatisgilde gehört hatten und nachmals den Dompredigern zugelegt.

zu Idstedt 1 Pflug. Vormals dem Chorus parochialis S. Laurentii im Dom zugehörig; also alter Lanste des Dompastors.

zu Hûsbye 1 Pflug. Lanste des Dompastors.

zu Schubye 1 Pflug oder 2 halbe Hufner; den Schulcollegen beigelegt.

zu Quastrup 2 Pfl.

zu Stadum oder Stade 1 Pfl. Vormals ad Altare S. Nicolai.

zu Ahrup ½ Pfl.

zu Thumbye ½ Pfl. Der Schule beigelegt.

### G. Verschiedene Pflüge in den fürstlichen

Vogteien Gammelbyegaard, Korbüll und Langenhorn, deren bereits bei diesen Vogteien Erwähnung geschehen ist, und wo sie auch schon mitberechnet sind. Auch diese waren Kirchen-, Prediger- und Vicarien-Lansten, und wurden insoferne, da ihre Abgaben ganz oder zum Theil in die Kirchen-Casse flossen, zum Domkirchen-District gerechnet, ohne daß dieß eine Veränderung in den Jurisdictions-Verhältnissen zur Folge gehabt hätte, da sie in den fürstlichen Vogteien lagen. Die Pflugzahl dieser Lansten kommt daher hier nicht in Anschlag. Ihre Qualität erhellt aus dem folgenden:

#### 1. In der Vogtei Gammelbyegaard.

##### a. Vicarien-Lansten des Dompastors.

zu Wesebye, Kirchsp. Hürup ½ Pfl. und 1 Kathe.

zu Gros-Solt ½ Pfl., war 1633 von Hans Rumohr

auf Rundtoft gegen einen Lanſten zu Gulde eingetauſcht.

b. Lanſten der Domkirche und Schulbedienten.

zu Dollerup 2 Pfl. Dieſe rührten aus der Schenkung der Königinn Margarethe her, wovon bei Gröbersbye die Rede geweſen, und gehörten ad structuram eccl. Der eine Hufner bezahlte übrigens auch an das Capitel.

zu Kiſtrup 1 Pfl.

zu Weſebye 1 Pfl. oder 3 drittel Hufen; vormals ad altare S. Michaelis.

Wegen 1 ℔ Goldes zu Klein-Wolſtrup, die auch zum S. Michaelis-Altar gehört hatte, wurden 3 Heitſch. 2 Schip Haber entrichtet.

## 2. In der Vogtei Koxbüll.

a. Vicarien-Lanſten des Dompaſtors.

zu Strukum 1 Pfl. Hatte zur Vicarie S. Andreä gehört.

zu Oſtenfeld ¾ Pfl. (auf ⅔ reducirt) zu Rantrum 1; und zu Schweſing 1 Pfl. Hatten ehemals der Vicariengilde zugehört.

b. Domkirchen-Lanſten.

zu Stiegelund 1 Pflug. Daß dieſer Lanſte zum Bau der Domkirche gehöre, darüber wird apud Westphal. IV. p. 3190 eine Dingswinde von 1482 angeführt.

zu Spiekebüll 1 Pfl.

zu Kragelund ½ Pfl.

zu Eggebeck ½ Pfl.

### 3. In der Vogtei Langenhorn.

Hier waren die 2 Pfl. des sogenannten heiligen Bauerlachs und 3½ Pfl. zu Oster-Offkebüll Lansten des Thesaurarius gewesen, der die Verpflichtung hatte, aus den Einkünften die Domkirche mit dem benöthigten Altarwein zu versehen. Von dieser Verpflichtung befreite sich 1641 der damalige Thesaurarius, Cay v. Ahlefeldt, indem er diese Lansten an die Domkirche abtrat, und daher sind diese 5½ Pfl. zum Domkirchen-District gerechnet worden.

Wenn bei Büsching l. c. auch noch 9¾ Vicarien-Pflüge als zum Domkirchen-District gehörig angeführt werden, so sind auch diese schon in den vorstehend bemerkten, zum Domkirchen-District gerechneten Lansten aus den Vogteien Ulsnis, Tolk, Gammelbyegaard und Koxbüll enthalten. Es kommen daher für den Domkirchen-District nur in Anschlag:

| | | |
|---|---|---|
| Die Vogtei Gröddersbye mit . . . . . | 32 | Pfl. |
| Die Ulsnisser Pflüge . . . . . | 10¾ | — |
| Die Tolker Pflüge . . . . . | 10 | — |
| | 52¾ | Pfl. |

Rechnet man dazu die Pflugzahl des zweiten Domcapitels-Districts, die wie früher angeführt 152¼ beträgt, so kommen 205 Pflüge, wozu noch 2½ ermangelnde Pflüge, die in rerum natura nicht vorhanden waren, müssen gelegt werden, so daß demnach der fürstl. Antheil des Domcapitels im Ganzen 207½ Pfl. betrug.

| | | |
|---|---|---|
| Dazu die Königl. Pflüge des ersten Districts . . . . . | 133½ | — |
| sind | 341 | Pflüge, |

wofür das Domcapitel in der Landesmatrikel angesetzt ist.

Unterm 1. Nov. 1777 ward das bisherige Domcapitelsamt gänzlich aufgehoben, und die Untergehörigen wurden den Aemtern in deren Bezirk sie wohnten, zugetheilt. So kamen zum Amte Gottorf 148, Flensburg 68¼, Bredstedt 29½, Tondern 44, Hadersleben 1, Sonderburg 12, Apenrade 1, Hütten 14, Husum 9¼ und zur Hohnerharde 3 Pflüge; sind zusammen 330 Pflüge. Diese Pflug-Zahl ist etwas geringer als die oben angegebene 341. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt wahrscheinlich darin, daß die 2½ ermangelnden Pflüge, und die freien Vogtspflüge in Abzug gebracht sind.

---

Noch ist schließlich des Dorfes Sandbeck im Kirchspiel Kappeln zu erwähnen, dessen Bewohner Dompredigerlansten sind. Die Urkunde über den Tausch, durch welchen die Vicarien S. Pauli et Bartholomäi und S. Catharinen 1497 dieß Dorf zugleich mit einer Stelle in Gulde (die nachmals gegen eine andere in Gros-Solt umgelegt ist) und einer jährlichen Rente von 4 ℔ aus dem Hofe Riegaard, von Otto Ranzau gegen Abtretung des den gedachten Vicarien zuständigen Dorfes Calendorp im Dänischen Wohld erwarben, ist abgedruckt in Roodts Beiträgen II. S. 93 ff. Diese Vicarien wurden nach der Reformation dem Dompastor beigelegt. Allein dieß Dorf ist dennoch nicht dem Domcapitels-Amte zugelegt worden, sondern neben dem Dompastor als Grundherrn hatte der Rath zu Schleswig, als Compatron der Domkirche, hier die Jurisdiction. Es wurden daher bei Revision der Landesmatrikel 1652 die 6 Pflüge wegen Sandbeck beim Domcapitel zum Abzug gebracht, (vgl. Falks Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes 2r B. S. 66.) und in der renovirten Landesmatrikel die 6 Pflüge bei der Stadt Schleswig

angesetzt. — In neuern Zeiten ist Sandbeck den adligen Gütern des 1sten Angler Districts zugezählt worden, und hat seinen besonderen Gerichtshalter, wiewohl hier niemals ein Edelhof gewesen ist, sondern die Eingesessenen dieser Commüne sämmtlich Festebauern und Lansten des Dompastors sind, die sich aber der Gerechtsame adliger Güter zu erfreuen haben.

# Beilage I.

## Verzeichniß der Präbenden und Vicarien am Schleswiger Dom.

Mit Anmerkungen begleitet von Herrn Pastor Jensen zu Gelting.

---

### Vorwort.

Die hier mitgetheilten, auf der Kieler Universitäts-Bibliothek befindlichen Verzeichnisse der Canonicate und Vicarien am Schleswiger Dom sind in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth. Einestheils liefern sie Beiträge zur speciellen Ortskunde und Ortsgeschichte; anderntheils geben sie eine Uebersicht der geistlichen Stiftungen am Dom, und zwar aus einer Zeit, wo an neue Stiftungen dieser Art nicht mehr zu denken war, wiederum aber auch noch keine dieser Stiftungen gänzlich eingegangen waren; so daß man mit Hülfe dieser Verzeichnisse sich einen vollständigen Begriff von der Anzahl und den Einkünften der mit der Cathedrale verbunden gewesenen geistlichen Lehne zu machen im Stande ist. Wir besitzen freilich ein älteres Verzeichniß der Canonicate und Vicarien in dem bekannten Registrum Capituli, welches 1352 entworfen und 1407 transsumirt ward und in Pontoppidani Annal. Ecclesiae Danicae tom. II. p. 181—201, so wie in Langebek. Scriptt. rerum Danic. tom. VI. p. 574—591 abgedruckt ist. Dieses Registrum Capituli ward aber in einer Zeit verfertigt, wo man noch eifrig bemüht war, die Zahl und Einkünfte der geistlichen Stiftungen zu vermehren, und daher

erklärt es sich, daß in den hier mitgetheilten Verzeichnissen weit mehre Vicarien und Altäre vorkommen, als in jenem Registrum Capituli, wiewohl wiederum auch dieses von manchen Stiftungen dieser Art redet, die hier in den Verzeichnissen sich nicht finden. Dabei ist indessen zu bedenken, daß viele dieser geistlichen Lehne ihre Einkünfte aus den Marschgegenden bezogen, und daher, wenn diese Marschgegenden untergingen, eingehen mußten. Auch fehlte es nicht an Umtauschungen der Lansten, und auch dadurch ergaben sich im Laufe der Zeit manche Veränderungen im Besitzstande. Es ist übrigens in den hinzugefügten Anmerkungen fortwährend auf jenes Registrum Capituli Bezug genommen, und die Uebereinstimmung, wie die Abweichungen nachgewiesen worden. Einen großen Platz in jenem Registrum Capituli nimmt die Aufzählung der bona communia der Präbenden ein, wobei indessen offenbar eine verkehrte Stellung, ohne Zweifel durch Schuld eines Abschreibers, Statt findet, welche so zu berichtigen seyn dürfte: (— die Seitenzahl bezieht sich auf den Pontoppidanischen Abdruck —)

1. Die 8 Präbenden S. 181. 182.
2. Bona communia 8 Praebendarum S. 182, welche späterhin noch weiter specificirt werden, nemlich S. 194—196, und hier nur als vorläufige Notiz in Beziehung auf den bei der 8ten Präbende bemerkten Umstand, daß dieselbe nichts anders habe, als was ihr aus den gemeinschaftlichen Gütern zufließen könne, zu stehen scheinen.
3. Praebendae 16 et meliores sunt etc., welche Worte S. 182 als Ueberschrift hätten stehen müssen.
4. Bona communitatis harum 16 Prebendarum S. 184. Diese sind nun nach den Harden, worin sie belegen, aufgezählt bis S. 188. 189, wo zuletzt Wiesharde. Hieran schließt sich nun als Fortsetzung S. 193. 194

Aufzählung unter den Rubriken: Intra Slyam et Eydoram; Nyherret, worauf etwa folgen möchte S. 192 Fundi Capituli hec sunt — intra civitatem Slesvicensem — und dann S. 194: In Insula Holm., nebst der Nachricht von den Patronaten.

5. Reditus 8 Prebendarum S. 194, wo die Worte Ulvasbool Mathebet. nicht als Ueberschrift stehen sollen, bis S. 196 diese Aufzählung mit den Ländereien auf Fehmern schließt.

6. Sequuntur Functiones, nemlich Praepositura major S. 189. Archidiaconus, ibid. Cantoria ibid. Thesaurarius und die Pröpste in Bergsyssel, Eiderstedt und Widaa. S. 190. Schola Slesvicensis ibid. Custos ibid. u. S. 191.

7. Die Vicarien S. 191. 192.

8. endlich: Die Constitutiones Capituli. S. 196—201.

In den hier vorliegenden Verzeichnissen sind die gemeinschaftlichen Güter unberücksichtigt geblieben und nur die Corpora Praebendarum, d. h. die eigenthümlich zu einer Präbende gelegten Einkünfte, und die Vicarien aufgeführt. Sehr zu bedauern ist, daß das 1661 verfertigte Erdbuch des Domcapitels, welches Noodt in seinen Beiträgen so oft citirt, nicht hat aufgefunden und benutzt werden können; dieses Erdbuch würde selbst über die sogenannten Corpus- und Vicariengüter auf welche es hier vornemlich ankommt, Aufschluß gegeben haben, wenn es gleich noch reichhaltiger an Nachrichten über die gemeinschaftlichen Güter des Domcapitels, deren Zahl weit beträchtlicher war, seyn müßte. Es ergibt sich nemlich aus den Anführungen bei Noodt, daß im Erdbuche zugleich die Qualität der dem Domcapitel gehörigen Bauerngüter bemerkt war, z. B. ob gemeine Capitelsgüter, oder Corpus-Lansten oder Vicarien-Lansten u. s. w.

Was die Veranlassung zur Anfertigung dieser Verzeichnisse gewesen, sieht man aus den bei der 15ten Vicarie hinzugefügten Worten: „wo idt darum is, werd de düdsche Cantzler effte Mester Johan Albertes J. Königl. Maytt. berichten.“ Diese Verzeichnisse sind daher ohne Zweifel auf Königl. Befehl zu Stande gebracht. Dieser König muß Friedrich I. gewesen seyn, da bei Vicarie 5. Mag. Arendt Textoris, Hertzog Carstens Tuchtmeister (Informator) genannt wird. Christian III. ist also damals noch Herzog gewesen.

Aus diesem Umstande ergiebt sich auch die Zeit der Abfassung dieser Register, nemlich vor dem Todestage König Friedrich I. 1533 den 10ten April. Wiederum kann die Anfertigung derselben nicht vor 1531 geschehen seyn, da Reinhold Westerholdt schon mit der Vicarie S. Andreä Nr. 2 belehnt war. Siehe Anmerk. 30. Man kann also etwa das Jahr 1532 als den Zeitpunct, wo diese Register geschrieben worden, annehmen. Dazu stimmen auch einige andere Angaben. Nicolaus Lucht, der 1546 Pastor zu St. Michaelis wurde, heißt hier noch Töllner. Anmerk. 29. Der Kirchherr Johann Becker zum heil. Geist, der zwischen 1537 und 1539 starb, war noch am Leben. Anmerk. 40. Die Nachrichten bei der 14ten Vicarie, wo von Kasmark, welches an Heinrich Ranzau überlassen worden, und von Herzog Adolph die Rede ist, wo auch die Jahrszahl 1572 vorkommt, sind also offenbar später hinzugefügt. Uebrigens ergiebt sich auch aus dem ganzen Inhalte dieser Verzeichnisse, daß sie aus der Reformationszeit stammen, weil schon Spuren vom Einziehen und von der Veräußerung von Beneficien vorkommen. Wenn es daher gleich Anfangs in der Randbemerkung heißt: Ex veteri Registro descriptum de anno 1502, so ist diese Jahrszahl nothwendig falsch. Ist hier nicht etwa, wie ich vermuthen möchte, ein Schreibfehler statt 1532, so hat die bei der

Praebenda Abbatis vorkommende Jahrszahl 1502 den Abschreiber irre geleitet.

Verfasser dieser Register ist meiner Meinung nach Bertram Schriver, der Inhaber der 9ten Vicarie, da sich dort die Worte finden: „Ick hebbe averst nicht einen pennig entfangen in vief Jahren“, durch welche Worte er sich selbst deutlich genug kund giebt. Vielleicht deutet sein Zuname Schriver darauf hin, daß er Schreiber oder Secretair des Capitels gewesen.

Noch ist zu bemerken, daß im 7ten Bande des danske Atlas bei der Beschreibung der Schleswiger Domkirche sich ein Verzeichniß der in dieser Kirche befindlich gewesenen Altäre und Vicarien findet, wo die Zahl der Altäre auf gegen 50 gebracht wird, woraus man Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Register hernehmen könnte. Allein es darf nicht übersehen werden, daß jenes Verzeichniß aus älteren und neueren Nachrichten entlehnt ist, so daß man nicht annehmen kann, alle jene Altäre hätten zu gleicher Zeit existirt, und überdieß mögen dort manche Altäre doppelt unter verschiedenen Namen aufgeführt seyn, wie sie denn oft mehren Heiligen gewidmet waren, — und auch dadurch würde sich ihre Zahl in etwas vermindern.

## Corpora praebendarum Ecclesiae Slesuicensis Cathedralis.

**Ex veleri Registro descriptum de anno 1502.**

### *Jacobi* [1]).

In Almendorp sub parochia Breckling habet 38 Demede pratorum, et qui utuntur, dabunt annuatim 21 ℔ et vnam tonnam butyri.

Item habet duos Colonos. In Enge To Stedſant, quí dabunt annuatim unum talente sterlingorum sive 3 ℔ 12 ß.

Item habet duos Colonos in Sodorp; unus dat undecim, 10 modios avenae, et alius unum solidum avenae, sive 20 modiolos avenae.

---

[1]) Dieſe Präbende iſt unter den in dem Registrum Capituli in Pontoppidans Kirchenhiſtorie 2. Th. S. 182 ff. angeführten Präbenden nicht wohl zu erkennen, da unter denſelben keine vorkommt, welche Lanſten zu Almendorf, Stedeſand und Sörup gehabt hätte. Man ſieht daraus, daß dieſe Präbende nach dem Jahr 1407 dotirt ſeyn müſſe, und man möchte muthmaaßen, daß dieſe Dotation durch gemeinſchaftliche Güter des Domcapitels geſchehen ſey, indem unter den Gütern des Domcapitels in Nieharde (Pont. l. c. p. 193) angeführt werden, 5 Mark Goldes in der Feldmark Spodrup, und noch 5 Mark Goldes weniger 2 Mark Silbers in derſelben Feldmark, — das Capitel überall aber nur zwei halbe Hufen in Sörup beſeſſen hat.

**Corpus 8 Praebendarum [2]).**

**Broacker [3]).**

Rector in Broacker dat annuatim 12 ℔.

Item adhuc 4 ℔. [4]) inter 8 praebendas.

**Distributor 8 praebendarum [5]).**

De terra Eidersted habet annuatim 16½ ℔.

Item ex Capitulo 4 ℔. Decimas in Vlzenis 12 solidos sive Ortig avenae, sive mediam lastam, sive 40 modios avenae.

Item habet Colonum in Ipested, qui dat 4 modios siliginis.

---

[2]) Warum nun dieſe Ueberſchrift, ſieht man nicht ein, da doch nur die beiden nächſtfolgenden zu den 8 Präbenden gehörten.

[3]) Auch dieſe iſt unter den Präbenden im Reg. Cap. nicht zu finden; daß ſie aber eine von den acht Präbenden geweſen, zeigt der Zuſatz und die Schlußbemerkung, wo ſie als Nr. 2 aufgeführt iſt, während der hier nun folgende Distributor 8 praebendarum dort als Nr. 1 vorkommt. — Uebrigens weiß man, daß Graf Nicolaus 1385 das Patronat zu Broacker vom Biſchof Johann gegen Kahlebye erhalten. Vielleicht hat er dieß Patronat zu dieſer Präbende gelegt, und daher könnte etwa die Abgabe von 12 ℔ rühren.

[4]) Hier iſt ein Wort ausradirt.

[5]) Die hier dem Distributor 8 praebendarum beigelegten Güter ſind dieſelben, die bei Pont. S. 182 und wiederum S. 194 unter der Ueberſchrift: Reditus 8 praebendarum vorkommen. Die 16½ ℔ aus Eiderſtedt ſind der Census regis, der l. c. S. 194 ff., wo die Worte Ulvesbool Mathehet nicht als Ueberſchrift ſtehen ſollten, ſpecificirt wird. — Statt Ipeſted hat das Reg. richtiger Ysted — ſtatt Arnsolt einmal Arenfiold, welches vielleicht auch richtiger iſt, da man weiß, daß zu Ahrensviöl zwei Domcapitelspflüge geweſen ſind.

Item habet Colonum in Arnholt, qui dat 3 modios siliginis.

Item habet Colonum in Gamellunt, qui dat 3 modios siliginis.

Item habet unum Colonum in Ostenfeld, qui dat annuatim 3 modios siliginis, item 10 ß.

### *Beatae Mariae Virginis* [6]).

In Flensburg annuatim 5 ℔. Jam Otto Peters. Vnewadt annuatim 6 ℔ Reute.

Item in Horne est unus Colonus, dat annuatim 3 ℔.

In Kedinge est unus Colonus, dat annuatim 3 ℔.

Item Rector in Gruntofft dat annuatim 4 ℔.

Item in Villa Högell, sub parochia Breckling, morantur duo Coloni, qui dant annuatim 4 ℔.

In Insula Holm prope Schleswig 9 ß.

Item habet de Curia quondam Dni Benedicti Topffen 6 ß.

### *Sancti Petri* [7]).

Bonum Eßpenis in terra Schwantzen dat annuatim 4 ℔.

Item vnus Colonus Brendt dat annuatim 2 ℔.

---

[6]) Ist im Reg. Cap. bei Pontopp. S. 184. Nr. 16. Es kommen dort aber einige nicht leicht zu deutende Ortsnamen mehr vor. Eckwald könnte allenfalls für Vnewatt verschrieben seyn; aber was ist Ware in Parochia Büge? Dahingegen kommen hier Ketting und Högel vor.

[7]) Ist bei Pontopp. S. 183 Nr. 10. — Für Brendt hat Pont.: Byernto, Langebeck: Byernte. Es ist das Dorf Berend bei Schleswig zu verstehen. vgl. Staatsbürgerl. Magaz. IX, 2 S. 470, wo eines Corpus-Lansten zu Berend erwähnt wird, der ohne Zweifel derselbe ist.

Infra scriptae mansiones in Scleswieg dant annuatim, ut sequitur:

Hanß Kock 18 ß. Hanß Brinckmann 18 ß. Tale Marquardes 18 ß. Hinricus Lunth 12 ß. Berendt Engelen 18 ß.

Corp. Bomsted [8]).

Duo Coloni in Bomsted dant annuatim 3 ℔.

Item circa procuratorem Capituli annuatim 3 ℔.

Item unus Colonus moratur in Hüdorp, dat annuatim 1 ℔.

Item unus Colonus moratur in Osterhusum, dat annuatim 12 ß.

Corp. Sodorp [9]).

Dat annuatim Mediam lastam avenae, sive 12 solidos, aut 40 modios avenae, quod idem e.

---

[8]) Dieſe Präbende findet ſich im Reg. Cap. nicht. Die beiden Coloni oder Lanſten zu Bohmſtedt, Kſp. Drellsdorf, waren zwei halbe Hufen, wie aus ſpäteren Güterverzeichniſſen des Domcapitels hervorgeht.

[9]) Iſt vielleicht im Reg. Cap. die Präbende Nr. 2, welcher die Kirche Sörup annectirt war. Bei derſelben ſtehen im Reg. Cap. freilich auch Marſchländereien in parochia Beate Virginis angeführt, von denen hier nicht die Rede iſt. Dieſes Marien-Kirchſpiel wird aber wahrſcheinlich zu den vielen an der Weſtküſte untergegangenen Kirchſpielen gehört haben.

Zu bemerken iſt hier das angegebene Verhältniß des Kornmaaßes. Eine halbe Laſt, oder 12 solidi, oder 40 modii Haber waren alſo gleich. *Modius* iſt hier der Heitſcheffel zu 6 Schip; 40 modii alſo = 240 Schip; — *solidus* iſt ein Ortug; ein Ortug Haber aber war 20 Schip (Rocken hingegen nur 10, Gärſte 12 Schip), alſo 12 solidi oder Ortug wiederum = 240 Schip. Die Laſt folglich (ſonſt auch marca) 480 Schip oder 80 Heitſcheffel.

Item habet ibidem duos Colonos, qui dant annuatim 3 ℔.

Corp. Wilstorp prope Hadersl. [10]).

Rector ibidem dat annuatim 8 ℔.

Item habet unum Colonum in Tolke, qui dat 5 Ortig sive 5 solidos Avenae annuatim, et sive 16 modii et 4 modioli Avenae.

Lüchte [11]).

Rector ibidem dat annuatim 8 ℔.

Abbatis [12]).

Habet unum Colonum Tho Schotzbul, et dat 5 ℔. Alium tho Duttebul, et dat 16 solidos; habet Rente 2 ℔ auri. Anno 1502 affirmavit, se munus dedisse porcum.

Bundessbull [13]).

Habet duos Colonos, unum in Bundesbull, dat 4 ℔. Alium in struxtorp, et dat 8 modios avenae.

---

[10]) Ist im Reg. Cap. No. 3, wo Pont. Thaglag statt Tolk hat. Bei Langebeck steht Tholge. *Modiolus* ist ein Schip; 5 Ortug Haber sind 100 Schip, d. i. 16 Heitscheffel und 4 Schip.

[11]) Wird im Reg. Cap. die Präbende Nr. 1 seyn, welche Einkünfte de Ecclesia in *Lapta* (wofür ohne Zweifel Loyte zu lesen) hatte.

[12]) Ist im Reg. Nr. 9, wo für Scalebül Schottsbüll zu lesen. Das Domcapitel-Bohl in Schottsbüll wollte 1575 Haus Blome an sich tauschen, was auch wohl geschehen ist (Noodt II. p. 282. 283.). Düttebul ist Düppel auf Sundewitt. Vermuthlich wird irgend ein Abt des Rude-Klosters, welches bekanntlich auf Sundewitt begütert war, diese Präbende fundirt haben.

[13]) Ist Nr. 14 im Register. Ueber Bunsbüll, Kirchsp. Havetofft, vgl. Noodt II. S. 388, wo aus dem Erdbuch von 1661 angeführt wird: Hier hat capitulum andert-

Lyeth [14]).

Rector in Lyeth dabit 18 ß.

Hamme [15]).

Rector in Hamme dabit 2 ℔ 4 ß.
Item distributor Capituli 3 ℔.

Borne [16]).

Rector ibidem dabit 6 ℔.

Dorpte [17]).

Dabit 6 ℔.

Ouekenbüll [18]).

Dabit annuatim 4 ℔.

Hudorp [19]).

Dabit 2 ℔ et est inter octo praebendas.

---

halb volle Güter, eines von 6 ℔ Goldes, worauf ein Corpus-Mann wohnet, und eines von 3 ℔ Goldes, und aus einem ältern Regiſter: In bundesbull est unum bonum quod spectat ad corpus praebendae.

[14]) Lyth im alten Nordſtrande.

[15]) Hamme, ebendaſelbſt.

[16]) Iſt die 6te Präbende im Regiſter.

[17]) Iſt Dörpt in Schwanſen. Ulrich Peterſen hat in ſeinen Collectaneen folgendes: In quodam veteri Canonicorum Slesvicensium super annuos reditus confecto Registro sub praebenda septima, Domini Meinardi Militis praebenda dicta, praebendatus Ericus Bundonis habuit VI marcas in Tyorp in parochia Schwantze. Wolff Poggewisch in Masleve, filius Henning Poggewisch, emit illud bonum in Terpte et est desuper una litera.

[18]) Präbende 15 im Regiſter. Offtebüll oder Efftebüll, jetzt zu Langenhorn eingepfarrt.

[19]) Hürup in Angeln.

**Jes Petersen [20]).**

in domo eiusdem 9 ß.
in domo Hauß Jegenborch 3 ß.
in domo Clauß Tomſen 5 ß.
in domo Hauß Schröders 5 ß.

**Fundus Limpstede [21]).**

in domo Hinrich Trammen 15 ß.

**Grumtofft [22]) et est inter 8 praebendas.**

Et hic distributor 8 praebendarum, dabit ei unum florenum Renensem, 1 modium siliginis et 1 solidum avenae.

**Domus Lapidea [23]).**

Distributor 8 praebendarum dabit ei unum florenum Renensem, 1 modium siliginis, et unum solidum avenae.

**Inter 8 praebendas Junior [24]).**

Huic dabit distributor unum florenum Renensem, 1 modium siliginis et unum solidum avenae.

---

[20]) Da dieſe Präbende keine Lanſten, ſondern nur Hebungen von Hausbeſitzern hatte, ſo iſt ſie — ſonderbar genug — von einem dieſer Beſitzer benannt. Sie gehörte zu den 8 Präbenden, wie aus der Schlußbemerkung erhellt.

[21]) Dieſen Namen, wofür nachher Nimſtede ſteht, weiß ich nicht zu deuten.

[22]) Das bekannte Kirchdorf in Angeln. Nachher ſteht falſch: Runtofft.

[23]) Domus lapidea wiederum eine beſondere Benennung für eine Präbende.

[24]) Damit iſt zu vergleichen, wenn es unten heißt: Junior Canonicorum est sine corpore, und die Bemerkung im Registr. Cap. (Pontoppidan l. c. 182) bei der letzten der 8 Präbenden: nec quicquam habet aliud nisi quantum sibi de 8 praebendis in Frisia et de decimis in Ulfnes et de bonis in Ostenfiold poterit derivari.

Wengarde [25]) dat 12 ß.

[26]) Sunt inter 8 praebendas:

1) Distributor 8 praebendarum. 2) Broacker. 3) Hudorp. 4) Nimſtede. 5) Jeße Peterßen. 6) Ruutofft. 7) Domus Lapidea. 8) Junior inter 8 praebendas.

N. Junior Canonicorum est sine corpore.

---

## Register der Vicarien und Lehne im Dohme tho Schleswigh.

1. Vicarius tho dem Altar S. Jacobi is Herr Hinrich Pogewiſch [27]).

   De Patron Is de Dohmprouest thor tidt mit dem Capittell.

   Reditus [28]) ſyn 2 Lanſten tho Akebuir, ein ider gifft 15 heitſchl. hauer und 10 foder holt.

---

[25]) Wird Waygaard bei Riſum in Böckingharde ſeyn; vgl. Westphal. IV. pag. 3121, wo von Ländereien „twiſchen Wedegarde und Riſen“ die Rede iſt. Vielleicht iſt dieß Präbende 12 im Regiſter.

[26]) Hier werden nun ſchließlich diejenigen Präbenden recapitulirt, die die acht Präbenden hießen. Die Zahlen 1 bis 8 ſind von einer andern Hand beigeſetzt.

[27]) Hinrich Pogewiſch war Canonicus und zugleich Kirchherr zu Kappeln 1533, ſtarb als Archidiaconus 1555 den 9ten Nov. (vid. Marm. Danic. II. p. 11).

[28]) Zwei Pflüge (nachmals 4 halbe Hufen) zu Akebye, Kirchſpiels Taarſtedt, und zwei zu Taarſtedt, wie auch ein Pflug zu Brodersbye gehörten ſpäter zum Domkirchendiſtrict, woraus zu ſchließen, daß die Einkünfte dieſer Vicarie der Kirche ſelbſt zugefallen ſind.

Item 2 Lanſten tho Tarſtede, ider gift 10 heitſchl. hauer, und 10 foder holts.

Item 1 Lanſten tho Brodersbuir, is Vorkofft vor 200 ℔. De heffte der Tolner Niklauß Lucht [29]) up Rente.

2. Vicarius tho dem Altar S. Andreae Jß der Kerckher, do thor tidt Her Reimer [30]), de Patron dat Capittel.

3. Vicarius tho dem Altar Philippi und Jacobi Jß Her Nicolaus Schmalſtede. De Patron Laurents Lewe [31]) im Strande. Deſülve Patron heft de Höuertſtun, und gift dem Beſitter Järliches 24 ℔.

---

[29]) Dieſer Nicolaus Lucht iſt von 1546 bis zu ſeinem Tode 1560 Paſtor an der Michaelis-Kirche geweſen. Man findet von ihm folgende Notiz: „Nicol. Lucht, der erſtlich Töllner (Zolleinnehmer) tho Gottorp und in groten Gnaden by Köning Friedrich geweſen, herna averſt Vicarius tho Schleswig und Paſtor tho St. Michaelis Kerke geworden, hefft 3 Söns und 1 Dochter nagelaten."

[30]) Ein Kirchherr am Dom, Reimer, findet ſich nicht; wohl aber ein Reinhold, nemlich Reinhold Weſterholt von 1529 bis † 1554. 12 Juny, und dieſer iſt ohne Zweifel gemeint, da es gewiß iſt, daß ihm dieſe Vicarie S. Andreä beigelegt worden, worüber die Belehnungsbriefe von 1530 und 1531 in Noodts Beiträgen II. S. 228 bis 234 abgedruckt ſind, aus welchen ſich zugleich die Lanſten und Einkünfte dieſes Altars ergeben. Das dort genannte Rinkenis lag im Kirchſp. Schwanſen an der Schley. Uebrigens kommt dieſe Vicarie ſchon im Registr. Cap. (Pont. l. c. 191) vor.

[31]) Ein Sohn des 1508 verſtorbenen bekannten Stallers Lorenz Leve, der vielleicht der Stifter dieſer Vicarie geweſen, wie er denn auch die Taufe an die Domkirche geſchenkt und ſonſt noch eine Vicarie fundirt hat. vgl. Westph. IV. p. 3187. — Apollen d. i. ampullae, Flaſchen oder Kannen zum Behuf des Altarweins.

De Kleinode des Altars: Ein Kelck und Pathene vergüldet. Item 3 ornaten, 1 Misſahl, 2 Apollen, 2 Lüchter und 2 Altar Laken ꝛc.

4. Vicarius tho dem Altar S. Petri Herr Jacob Lange. De Patron dat Kapittell.

Inkunft. Dat Capittel gift dem Beſitter dieſer Vicarien Twintigſt halue ℔ Jarlicher Rente. Sonſt heft he anders nichts tho henende.

De Kleinode des Altars:

Ein Kelck mit der Pathenen Vorgüldet, 2 Lüchter. Item 3 Miskleder mit aller thobehöring, 2 Apollen, Item 2 olde Altar Laken.

[32]) Nota. Marquardt Jeſſen tho Stadum heft 2 Bohl tho Bruken, weren thuoren 2 Hüſer, krigt 100 Fod.

---

[32]) Dieſe Note gehört, wie der Inhalt ergiebt, nicht zu Nr. 4 ſondern zu Nr. 5, wo Marquard Jeſſen zu Stadum als Lanſte aufgeführt wird. Das hier erwähnte Belgerdorp iſt Belge oder Ballig im Kirchſpiel Strurdorf (Westph. mon. IV. p. 3190. Nr. 104). Nahe daran liegt die Domcapitelshufe Stade oder Stadum (Staatsb. Mag. 10. B. 2tes Heft S. 604, wo die Leiſtungen ebenſo genannt werden, nemlich 17 Heitſcheffel Haber, 3 ℔ und 2 Schweine.) Sylmark wird daſſelbe was Sœrmark ſeyn, nemlich wenn eine einzelne Hufe eine beſondere Feldmark hatte — nicht mit einem Dorfe in Feldgemeinſchaft ſtand. Solche Sœrmarken entſtanden natürlich aus urbargemachten Waldſtrecken, und das ſcheint denn auch hier der Fall geweſen zu ſeyn, wie die Angabe „weren thuorn 2 Hüſern“ (d. i. Kathen, kleine Stellen) vermuthen läßt. Merkwürdig iſt, daß ſtatt dieſes Stadum, im Registr. Cap. dieſer Vicarie in parochiae Hölsbye in villa Stoligi duae curiae beigelegt werden. Ein Dorf Stoligi oder Stolk in der Gemeine Uelsbye exiſtirt nicht mehr. Es iſt aber (Noodt II. p. 20–23) von Stoltofter Feldmark und Hölzung die Rede, woran Ekeberg Antheil hatte. Das Dorf muß alſo eingegangen ſeyn, und es ſteht zu

Heu; seint 80 Heit. Hauer, 6 Heit Roggen, 6 Heit Garsten. Sin feldt is so grot als gantz Belgerdorp, is noch Beter. Sin Svlin$ is umgrauen; kan wol, went fett mast is, ouer 100 schwine fetten. Verkofft veel holt, Gift thor Hüer Jährlich 2 mahl 17 heitschl. Hauer, Item 2 Schwine, alle Jahr.

5. Vicarius Ad Altare S. Nicolai Is Mag. Arendt Textoris, Hertzog Kerstens Tuchtmeister.

De Patron, dat Capittell; Procurator Herr Jacob Schröder.

De Vpböring: Marquart Jeßen tho Stadum 3 $ und 6 Ortig Hauer, cum filio, *) Hanß Schröder tho Tumbüw [33]), 1 Ortig Hauer. Abel

---

vermuthen, daß ein Theil der alten Dorfsfelder das nachherige Stadum gebildet, welches daher dem Domcapitel und auch zu Uelsbye eingepfarrt blieb. Zur Vergleichung kann dienen, was in Jonas Hoyers Bericht, herausgegeben von O. H. Moller 1761. S. 27. von der Entstehung des Dorfes Niehuus bei Flensburg angeführt wird. „Der erste, der sich nach Verstörung des Schlosses unter dem Berge niedergelassen, hat Hans Willertzen geheissen, welcher alda viele Jahre allein gewohnet, bis sich mehrere dahin begeben, das wüste Land angenommen und zu gutem Lande gemacht. Sie waren nur Koeteners, die zum Hause Flensburg alle Arbeit verrichteten, bis sie nun 6 Boelle geworden."

*) Jam dat bis 17 Heitschl. Hauer et 2 porcos.

[33]) Thumbye. vgl. Staatsb. Mag. 10. B. 2. Heft S. 604 und Westph. IV. p. 3188. — Hüsbye im Kirchsp. S. Michaelis, vgl. Staatsb. Mag. l. c. S. 605. — Lüderscho ist Lührschau daselbst. Ibid. S. 604. — Vgl. über diese Vicarie auch Registr. Cap. apud Pontopp. l. c. p. 191. — Die Einkünfte dieser Vicarie sind nachmals den Schuldienern beigelegt worden, wie aus den im Staatsb. Mag. angeführten Stellen des Erdbuchs erhellt.

Schröders tho Hußbüw 4 heitſchl. Roggen. Item Hanß Tomſen tho Luderſcho 1 heitſchl Roggen. Item Hanß Maaß im Langenhorn, und Paul Hanßen in Bredſted 2 ℔ vor einen wiſchen.

Item Bey dem Capittel 200 ℔ Jährliches, tho Renten 9 ℔.

De Kleinode diſſes Altars: 1 Kelck und Pathene. 2 Mißkleder.

6. Vicarius tho dem Altar S. Elisabethae Iſt Herr Johann Nanßen, Kerckher tho Schwabſtede. De Patron is de Biſchop tho Schleswich.

7. Vicarius tho dem Altar S. Anthonii vel Gerthrudis, Meſter Andreas Frotzen, Domher [34]).

De Patron dat Capittell.

Diße Vicarie Beſittet Mag. Andreas Frotzen, uth ſonderlicher Gnaden Königl. Maytt. unſers Gnedigſten Herren, vermöge Breffe und Segell.

De Vpböring. Im Dorpe und Carſpel Vlßnis in Angeln 2 Lanſten; de eine gift 8 Heitſchl. Hauer, de andre: Marquart Hinrichs, 15 Heitſch. Hauer, und 3 ℔ in gelde.

Item. Im Dorpe Gamelbüw in Schwanſen eine beſetene Houe und 2 wüſte Houe. Jeder Houe gift 6 Heitſchl. Roggen.

Item tho Karlum 1 Lanſte, gift 3 ℔.

Item 45 ℔ Houetſtohl, Rente 3 ℔ 4 ß.

---

[34]) Andreas Frotzen war 1524 und 1539 Senior Capituli. — Dieſe Vicaria S. Gertrudis kommt auch bereits im Reg. Cap. l. c. p. 191 vor mit den Lanſten zu Ulsnis und Gammelbye. — Rehmß iſt wahrſcheinlich Rödemis bei Huſum.

Item Laurentzs Schomacker tho Rehmß 18 ß erdthüer, de in velen Jahren nicht Vthkamen sin.

Item Jürgen Matzen, Schleswich, 12 ß Erdhüer, de ock in velen Jahren nicht Vthkamen sin.

8. Vicarius Ad Altare der Medelieding Mariae [35]) Is Mag. Andreas Frotzen, Dohmher. Patron dat Capittell.

Diße Vicarie Js ock Mag. Andreas Von der Königl. Maytt. Verlenet und Vorsegelt.

De Vpböring. Twe güder tho Oster Bergum in Norgesherde, geven Jährlich 8 ℔ Vnuthlößlich.

Item tho Karstmark 3 Lansten im Karspel Vorbüir, geven wo folget:

Johann Mole 5 Ortig Hauer; Hinrich Witte 5 Ortig Hauer, Johann Sarow 4 Ortig. Diße Lansten gehören nicht tho dißer Vicarien, sünder ad Vicarium Pauli.

9. Vicarius Ad Altare der Teindusendt Ridder Js Her Bartram Schriuer [36]) Capittel Patron.

---

[35]) Sonst Altare compassionis Mariae. — Die Lansten zu Kasmark in Schwansen werden auch im Reg. Cap. l. c. dem Altar S. Pauli beigelegt: Vicaria Sancti Pauli in villa Kalesmarch 2 colonos, quorum unus dabit 12 Ortuch, alter vero duo. Es waren also aus den zwei Stellen drei geworden, die resp. 5, 5 u. 4 Ortug (also zusammen wiederum 14) gaben.

[36]) Bertram Schriver war Canonicus 1524–1539, Senior Capituli 1557. 1558. Ist gestorben 1562 den 7. April. Das hier erwähnte Breckling ist wahrscheinlich nicht das Kirchdorf Brecklum bei Bredstedt, welches freilich in älteren Zeiten oft Breckling geschrieben ward, sondern Breckling im Kirchspiel Nübel bei Schleswig, wie aus den angeführten Holzlieferungen zu schließen seyn möchte, da Brecklum hingegen in einer holzarmen Gegend liegt. Eben

Vpböring. Ketel tho Breckling 4 Ortig hauer und 10 foder Holt. Item Peter Hanßen 4 Ortig Hauer, 10 Foder Holt, Clauß Hansen darsülvest 3 Ortig und 10 Foder holt. Item Clauß Mene tho Mißunde 6 Heitschl. Roggen. Is vorkofft vor 400 ℔.

Item Hinrich Kock tho Gamelbüie heft so vele Landes von dissem Lehne, dat he Järlich uthgifft 4 Heitschl. Roggen.

Rente In Gelde.

Item im Huse Joest Hodfilters sien 50 ℔ Höuetstohls, alle Jahr 3 ℔; ick hebbe averst nicht einen penning entfangen in vief Jahren.

Item in Mester Boyen Huße in der Langen Straten 100 ℔ Höuetstohl, Jarliches 6 ℔ Rente. Item Inguer Pank tho Hastede alle Jahr 3 ℔ Rente von 50 ℔ Höuetstohls.

De Klenode tho dem Altar.

Item Ein Kelck mit einem Pathene Verguldet. Item 3 Caselin und Alnen, 1 Corporal mit einem alten Foder. Item 1 kleine Klocke, 1 alt Altar Lacken; ein ist gestahlen. Item Ein Mißal. Item 2 kleine Meßing Halfkoppern Lüchter. Item 1 olde Schipkiste.

Diße is thor Stede.

---

so möchte ich vermuthen, daß Gammelbye in Schwansen, und nicht das in Angeln im Kirchspiel Sörup gemeint sey, weil von daher Rocken geliefert wurde, wie von den bei Nr. 7 angeführten Lansten zu Gammelbye, während in Angeln die Kornlieferung durchgängig in Haber bestand.

10. Vicarius tho deß Konigs Capelle. Her Johan Kock, Patron, D. Königl Würde.

De Uphevinge up Erre [37]) gelegenn.

Item Mattes Hauß und Jep Hauß 6 Ortig Gerſten, tho Riſinge.

Item Michel Gebes und Marten Oleſſen 6 Ortig Gerſten.

Item Jeße Hennings 3 Ortig Gerſten.

Item Marquardt Marten Söhne 3 Ortig Gerſten.

Dunkar.

Item Peter Thorm 5 Jahr 3 Ortig, und umb Jahr 4 Ortig Gerſten.

Oldawe.

Item Nißе Brandt 3 Ortig Gerſten.

Item Hans Marten 3 Ortig Gerſten.

Tho Bregening Karspel.

Item Andreas Koſter 1 Ortig Gerſten.

Tho Schowbüw.

Trüelß Hauß 3 Ortig Gerſten.

Kleinode des Altars.

Ein Kelck mit der Pathenen. Item Ein Mißal. Item 2 Apollen. Item 5 Mißkleder.

Diße Vicarius iß thor Stede.

---

[37]) Auf Aerröe alſo lagen die zu dieſer Vicarie gehörigen Lanſten. Riſinge iſt das Kirchdorf Riſe. Dunkier, Oldau, Breigning, Schaubye ſind bekannte Dörfer dieſer Inſel. Des Königs Capelle wird auch im danſke Atlas bei der Beſchreibung des Schleswiger Doms erwähnt. Darnach wäre dieſelbe von König Chriſtian dem Erſten erbaut. — Da in ſpäteren Domcapitels-Regiſtern keine Lanſten auf Aerroe vorkommen, ſo hat vielleicht der König dieſe Lanſten wieder eingezogen.

11. Vicarius tho dem Altar S. Michaelis [38]), Bartholomaeus Fredelandt Sacriste, Patron Capittell.

De vpböring tho Süderbrarup:

Hans Clauß heft 6 ℔ Goldes, daruon gift he Jahrliches 20 Heidtſchl. Hauer und 12 Höner.

tho Wesebüw, Jm Karſpell tho Hürup:

Thomas Jeßen hef 5 ℔ goldes, daruon 16 Heidtſchl. Hauern und 4 ſchip.

tho Walstorp, Jm Karſpell Lütke Soltenn:

Jacob Peters heft ein ℔ goldes, daruon 3 Heitſchl. Hauer und 2 ſchip.

Rente vp Breve.

Laurentz Boeß tho Haſtede heft 60 ℔, gift daruan Jarlichs 4 ℔.

Sündeke Sieverts, tho Almendorp Jm Karſpell tho Breckling, gift des Jahrs 20 ſch.

Kleinode des Altars.

Twe Kleine meßing Lüchter. 4 Altar Laken. 1 Kelck mit der Pathene vergüldet. Thwe ornat effte Mißkleder. 1 Schrenen Parment Bock. 2 Apollen.

Noch Rente 14 ß.

De Beſitter is thor Stede.

---

[38]) Dieſe Vicarie wird auch im Reg. Cap. aufgeführt mit den Lanſten zu Süderbrarup, Weſebye und Klein-Wolſtrup. vgl. auch das im Staatsb. Mag. 10. B. S. 605 aus dem Erdbuch des Capitels Angeführte. Darnach iſt dieſe Vicarie ſpäter dem Organiſten an der Domkirche beigelegt. Die Lanſten wurden nachmals daher zur Domkirchen-Vogtei gerechnet.

12. Tho dem Altar Mariae Rosenkrantz. Patron de Raht und Börger tho Scheswigk [39]).

Vphevinge.

De Biſchop tho Schleswigk 5 ℔ Rente Vor 100 ℔ Höuetſtohls.

Laurents Engwars tho Haſtede 3 ℔.

Binnen Schleswieck, dar nun Eler Schröder wanet, ſin 50 ℔. Auerſt noch Hanß Windt noch Eler hefft 1 penning in etliche Jahre gegeuen.

Kleinode.

De Kleinode diſſes Altars ſin by dem Patrone; Alſe 1 Kelck mit der Patenen, 1 Purificat, 2 Apollen, und 2 ornat effte Miſſal Kleder.

13. Vicarius tho dem Altar S. Catharinen [40]), Js Herr Johan Becker ꝛc.

---

[39]) Ueber die Lehnware (das Patronat) dieſes Altars vgl. Noodts Beiträge II. p. 89. Von der zu dieſem Altar gehörigen Brüderſchaft des Roſencranzes finden ſich ausführliche Nachrichten daſelbſt S. 31—49.

[40]) Von dieſem Altar S. Catharinae findet ſich bereits Nachricht im Reg. Capituli. Damals gehörte dazu auſſer dem Dorfe Horuſen noch das halbe Dorf Kalendorp im däniſchen Wohld, welches Dorf aber 1497 an Otto Ranzau gegen das Dorf Sandbeck im Kirchſp. Kappeln, eine Wurth zu Gulde im Kirchſpiel Töſtrup und eine jährliche Rente von 4 ℔ im Hofe Niegaard Kirchſpiels Esgrus vertauſcht wurde, worüber die Urkunde bei Noodt II. p. 83 ff. — Das (halbe) Gut in Gulde tauſchte der Beſitzer von Rundtoft, Hans Rumohr, 1633 an ſich gegen einen Lanſten zu Gros-Solt. Niegaarde ſteht noch auf den Mejerſchen Karten im Dankwerth und iſt vermuthlich das jetzige Frauenhof bei Brunsholm. — Der Inhaber dieſer Vicarie, Johann Becker, war Pfarrer an der heil. Geiſt-Kirche, und lebte noch 1537, war aber 1539 verſtorben,

Patron Capittell.

Dat halue dorp Sandebecke gift Jårliches in Gelde 13 ℔ 8 ß. It. de halue Hüre. It. Fest und Bröcke.

Sien 5 Lanſten thoſahmen. Jeder gifft 4 ℔ 5alb.

Ein Lanſten tho Golda giſt alle Jahr 4 ℔ 6 ß.

Dar hefft de vicarius thor tiede de helffte van.

In Schlux Herde ſien 4 Lanſten, in dem Karſpel tho Rapſtede, Im Dorp Hornſen, und geuen Jährliches 9 ℔.

In dem Gude tho Riegarden 70 ℔ Höuetſtohls, Rente 4 ℔, und is unutlöſlich na Lude des Brewes.

De Kleinode disses Altars.

Ein Mißal, 4 olde Mißkleder, ein Altar Lacken, 2 wurden darvan geſtohlen. Item 2 Lüchter, 2 Apollen, 1 Klocke, Ein Purificat von holte, 1 olde Kiſte.

Diße Vicarius is thor Stede.

14. Item tho demsülwen Altar Ein Lehen S. Pauli [41]; de Besitter Johans Broderi, de Vorstender Mag. And. Frotzen. Patron Capittel.

---

da König Chriſtian III. den Magiſtrat mit den Einkünften der dadurch erledigten Vicarie belehnte, um davon einen evangeliſchen Capellan zu unterhalten (Noodt II. S. 236–238). Daher ſind die Sandbecker noch jetzt Lanſten der Dompredigter.

41) Wird die Vicaria S. Pauli et Bartholomaei ſeyn, deren in dem bei Noodt l. c. abgedruckten Tauſchcontract wegen Sandbeck und Calendorp erwähnt wird, welches daraus zu ſchließen, weil dieſe Vicarie den halben Antheil an dem für Calendorp erworbenen Aequivalent hatte. Ferner iſt dieß die im Registr. Cap. sub Nr. 11 aufgeführte Vicarie, wie man aus der Erwähnung der dazu gehörigen

Vpheuinge.

Dat halue Dorpe Sandebeke Rentet Jährlichs 13 ℔. Ein Lanſten tho Gulden gift 4 ℔; dar heft he de helffte van, two thouore vam andern Lehen geſecht is.

Vth dem Gude tho Riegarden, two Bauen geſecht, 2 ℔ van den Vehren, de darin ſien.

Vöſtig ℔ Höuetſtohls by Eggert van der Herberge, Rente 3 ℔. Item 200 ℔ Höuetſtohls by Andreas Fedderſen, Rente 8 ℔.

Tho deſſem Lehne ſin keine Kleinode; allein 1 vergüldet Kelck mit der Patenen.

Thom drüdden, ſo licht tho demſülwen Altar eine Commende, dar ſin 300 ℔ Höuetſtohl, 100 ℔ by Marten Magnus, und de andern 200 ℔ in Harſteder Marſchen. Dar ſien tho dißer Commende gar keine Kleinode.

[42]) Item. Jm Dorpe Caßmar by Ekelnförde ware 3 Lanſten, de ſien durch Hertzog Adolffen, vorbede, dem E. Hinrich Rantzow tho Eſchelsmark verkofft worden, und dat geldt davor, 600 ℔, up Rente ꝛc. gelecht wird nun ad Vicar. Pauli ex Gottorff Jährlich verrentet mit 33 ℔.

---

Lanſten zu Kasmark bei Eckernförde ſieht, worüber auch das vorhin bei der Vicarie der Medelidinghe Mariä Angeführte zu vergleichen. Eggert von der Herberge war Beſitzer von Brunsholm.

[42]) Dieſe Anmerkung muß ſpäter dem Regiſter hinzugefügt ſeyn. Heinrich Ranzau zu Eſchelsmark, welches er mit der Tochter Waldemar Wohnsfleth erheirathete, war 1554 Amtmann zu Gottorf und ſtarb 1561 den 8ten Febr.

Randbemerkung.

(Dieße 600 ℔ hadden de Frotzen Vom Capittel auf Rente und davor dem Capittel gesettet 14 Demat Landt Tho ein underpant, welche 14 Demat Hertzog Adolff hefft darna Evert Frotzen Ao. 72 genommen und scholde dem Capittel dariegen einen penning Bref auf die 600 ℔ Hövetstohl mit 33 ℔ Rent genen, und darmit der Frotzen Bref auf diese 600 ℔ döden by dem Capittel, und Hertzog Adolffen Bref wedder in de stede leggen [43].)

15. Mester Boyen Capelle.

Der sein 2 Vicarien Van Mester Boyen Fründen fundert, wo idt darum is, werd de düdsche Cantzler, effte Mester Johan Albertus J. Königl. Maytt. Berichten.

16. Der Marianer Altar [44]. 4 Priester Jegenwerdig. De Patron sind de Seestede. De geven einen Idern 24 ℔.

De Kleinode Hebben de Sestede getüget.

Dißе sindt Thor stede.

17. Thom Altar Johannis Baptistae [45]) Is Vicarius Marquardt Glassmaker, Patron Capittel.

---

[43]) Diese Randbemerkung ist noch später hinzugefügt. Die Frotzen werden unter die adelichen Geschlechter gerechnet.

[44]) Von dem Marianer-Lehn finden sich Nachrichten bei Noodt II. S. 29 und Moller von der Ahlef. Familie S. 113.

[45]) Entweder diese, oder die nachher sub Nr. 21 vorkommende Vicarie Vicaria S. Johannis Evangelistae hat nachmals mit 30 ℔ Einkünften der Pastor Reinhold Westerholt gehabt. Noodt II. S. 229. Des hier angeführten Paul

Vpheuinge.

Vöttig ℔ Höuetſtohl by dem Capittel, Renten Jährlichs 3 ℔; wat dar ſonſt mehr thogeweſen, iſt by Her Paul Sandbecken Tiden verkamen, de ein Beſitter diße Lehus waß. Averſt ſiedt der Tidt her heft de Beſitter dießer vicarien nicht mehr alße 3 ℔ Järlicher Reute daruan geböhret.

Diße Vicarius iſt thor Stede.

18. Vicarius tho dem Altar S. Crucis [46]) In der Norder Siden Is Bartholomeus Fredelandt, Sacriste. Patron Capittel.

Vpheuinge.

Jürgen Hagge tho Schubüw 2 Heitſchl. Roggen. In Hudorp Carſpel tho Weſebüir Riße Jens

---

Sandbeck geſchieht auch Erwähnung in der bei Westph. IV. p. 3170 abgedruckten Schwanſener Kirchſpielswinde von 1521 wegen der Lanſten des Altars S. Andreä zu Rinkenis, wo von ihm berichtet wird, daß er auch dem S. Andreas-Altar Lanſten entzogen habe. Er hat 1476 gelebt. (Westph. IV. p. 3189.)

[46]) Dieſer Altar S. Crucis kommt auch im Registr. Capituli (Pontopp. l. c. p. 191) sub Nr. 4. vor. Statt Schubye, (bei Schleswig, wo nach der Anführung im Staatsb. Mag. X, S. 605 ein Vicariengut den Schulcollegen gehörte) iſt dort *Bogebul* angeführt, welches bei Noodt II. p. 16 nach der Gegend von Gros-Dennewerk verſetzt wird, auch ſonſt unter dem Namen Boybul öfter im Reg. Cap. unter Ahrensharde vorkommt. Vielleicht iſt die Feldmark dieſes eingegangenen Dorfs zu Schubye gelegt. — Für Solte ſteht im Registr. Capit. irrthümlich Holte. Dieſe Lanſten zu Weſebye, Klein-Wolſtrup und Gros-Solt kommen übrigens in ſpäteren Hebungsregiſtern als Lanſten des Capitels vor, daher zu ſchließen, daß dieſe Vicarie dem Capitel ſelbſt bei der Reformation wird zugefallen ſeyn. Vgl. übrigens Staatsb. Magaz. X. S. 605. 606.

2 Heitschl. Garsten, und 5 Heitschl. Havern. Im Karspel Lütke Solte tho Walstorp Jacob Petersen, heft 4 ℔ Goldes; darvan 4 Heitschl. garsten, noch 6 Heitschl. Hauern und 4 schip alle Jahr.

Item Hans Knutzen darsülvest 2 ℔ goldes, darvan 2 Heitschl. gersten, 3 Heitschl. Hauern und 2 schip.

Thom Groten Solte:

Peter Hanßen, heft 4 ℔ goldes, daruan 4 Heitschl. gersten, 6 Heitschl. Hauern, und 4 schip.

Jeße Hanß darsülvest heft 2 ℔ goldes, dauon 2 Heitschl. gersten, 3 Heitschl. Hauern und 2 schip.

Rente in Gelde tho Hastede.

Ketel Knutzen heft 45½ ℔ höuetsum; daruan Tho Rente up Weinachten 2 ℔ 12 ß.

Paye Backens darsülvest heft 100 ℔ höuetsum. Daran up Rente up Letare 6 ℔.

Tho Husum.

Hanß de Olde Tölner est Sin Süster 30 ℔ Höuetstohls, tho Rente 2 ℔ up Wolbrecht.

In Brecklingen Karspel.

Campe Peters heft 50 ℔ Lüb. daruon 3 ℔ up Paschen.

Dißer Besitter is Thor Stede.

19. Tho dem Altar Simonis et Judae ist eine Vicarie genomet der Lenten Lehen, wente de Lenten tho Lübeck hebben se funderet. Hier ist kein Vicarius Thor Stede.

Herr Thomas van Wicken, Borgemeister Tho Lübeck ist de Patron.

20. Item Tho demsülven Altar is eine Vicarie S. Georgii, der Vicarius Ist Herr Jacob Tange [47]), und höret allewege thor Succentorie.

De Vpheuinge.

In dem Karſpel tho Seſteden, im Dorpe Holtſehe ſin 11 ℔. Vor de Höuetſumme ſtahn 3 Honen Landes in de Veltmarck. Emeke vam Dam giſt 11 ℔.

De Lansten thor Vicarien im Karſpel tho Schwantzen.

Karlberg.

Matthias Brammer giſt Jährlichs 1 fl. Jaſper Hügge giſt 1 ℔. Tammes Han giſt 6 ß.

Schubüw.

Clauß Wiltſchuen giſt 1 ℔.

Nubüw.

Laurentz Wilthauen giſt 6 ß.
Seuerin Molt 2 ß.

---

47) Jacob Tange, succentor (d. i. Unter-Cantor), bereits 1509. Nachmals ſoll er von 1544 Diaconus oder Nachmittagsprediger am Dom geweſen ſeyn. 1559 war er Decanus Vicariorum (Noodt II. S. 250) und iſt erſt 1562. 25. Nov. geſtorben. — Die zu dieſer Vicarie gehörigen Lanſten ſind alle an adlige Güter gekommen; auf welche Weiſe und wann, iſt nicht anzugeben. — Ueber die Schenkung der Hufen in Holtſee 1460 ſ. Noodt II. S. 30 in der Anmerkung. — Emeke vom Damm war Beſitzer von Seheſtedt 1528. — Claus von Ahlefeldt zu Maasleben (circa 1470) verpfändete dem Capitel die Einkünfte von einigen Lanſten zu Karleberg und Schubye, welche die obengenannten ſeyn werden. — Hürmark und zum Theil Nübye waren biſchöfliche Dörfer, und es iſt daher zu vermuthen, daß die angeführten Einkünfte aus dieſen Dörfern von einer biſchöflichen Schenkung herrühren werden.

Huxmarkede.

Laurentz Boeeß gift 6 ß.

Dat Capittel gift dem Succentori Järliches 21 ℔.

De Kleinode des Altars.

3 Caßel ahne Aluen, und 2 Lüchter.

21. Thom Altar Johannis Evangelistae Patron Capittel.

Vphöringe.

Dißer Vicarius heft man einen Lanſten tho Koſleue im Dorpe Bouet [48]), genönet Timme Kallyßen, gift Järliches 3 ℔ 10 ß.

In Renthe.

Binnen Schleswigk im Huſe Jeße Timmermann by dem Markede ſien 50 ℔ Höuetſtohles, 3 ℔ Rente.

Leue Payes im Strande, Vöſtig ℔ Höuetſtohle, 3 ℔ Jarliche Rente; auer hie iſt kein Bref up edder Bewieß.

Tho Haſtede Detleff Sieverdes 50 ℔ Höuetſtohlen, 3 ℔ Rente.

In Eiderſtedt Tetenbull, Ludewick Heien Voſtig ℔. Rente 3 ℔.

Noch darſülveſt Tatke Backens 50 ℔ Höuetſtohls 3 ℔ Rente. Hier iſt ock kein Bewieß up, ock in etlichen Jahren van dießen Twen nichts erlanget.

---

[48]) Dieſer Lanſte zu Bohnert iſt nachmals an das Gut Eſchelsmark gekommen. Sonſt findet ſich von dieſem Lanſten nichts. Zwei tolfting (Zwölftel) in villa Boner werden im Regist. Cap. als zu der zweiten sub Nr. 6 daſelbſt erwähnten Vicaria S. Crucis gehörig angeführt, was aber ſchwerlich hieher gehören dürfte. 1534 wurde dieſe Vicarie an Georg Rügen verlehnt. Westph. IV. p. 3195. Nr. 162.

Kleinode thom Altar.

1 Kelck, Mißal, 3 Altar Laken, 2 Wüllene Miß-kleder, Twe kleine meßing Leuchter, 1 Klein Schap. Dieſe Vicarius, her Otto Fedderſen, iſt Thor ſtede.

22. Tho demsülven Altar sin ock dre Lectores [49]) gelecht, de de Episteln und Egelia tho der Homissen lesen.

---

[49]) Ueber das Patronat der Lectur vgl. das bei Westphal. IV. p. 3188 sub Nr. 73 Angeführte. — In den Nachrichten über die Domcapitelsgüter zu Koſel (Kosleve) Noodt II. p. 246. 247 Nota 24 heißt es, der Paſtor beſäße eine halbe Hufe, wovon er dem Lectori Capituli 3 Heitſcheffel Haber geben müſſe. — Die beiden Dörfer Schauws und Roßdorp, welche hier genannt werden, machen Schwierigkeiten in der Erklärung. Sie werden auch genannt bei Westph. IV. p. 3189. 85) Conrad Conradi, Archidiaconi zu Schleswig Bekenntniss, dass die Prediger so die Messe des heil. Leichnams bedienen aus den Dörffern *Rasdorff* und *Schowes* jährl. 10 Mark haben sollen, 1471. Eine etwas ausführlichere Anzeige des Inhalts dieſer Urkunde iſt in einem auf der Kieler Univerſitätsbibliothek befindlichen Verzeichniß der Documente des Domcapitels; dort heißt es nemlich: „1471 Conrad Conradi, Archidiaconi zu Schleswig Be„kenntniß daß die 3 Prediger zu Schleswig, ſo die Meſſe „des heil. Leichnams bedienen, aus den Dörffern Ras„dorff und Schawes in Nieharde belegen, jährlich „10 ℔ haben ſollen, A. 1471. vorhin 1433 denſelben „legiret von Fr. Floren, Magnus Bont Hausfr., und „ihrem Sohn Bont, Cantor zu Schleswig.“ Hieraus erhellt alſo, daß dieſe beiden Dörfer in Nieharde zu ſuchen ſeyn möchten; allein es finden ſich dort keine Dörfer dieſes Namens, auch meines Wiſſens keine Spur von eingegangenen Ortſchaften, die ſo geheiſſen hätten. Vielleicht dürfte die Muthmaßung ſtatthaft ſeyn, daß Loſtorp (Löſtrup) und Schaubye, im Kirchſp. Sörup gemeint wären; um ſo mehr, da aus anderweitigen Nachrichten erhellt,

Dar heft Helmoldes| Alverding, Domher tho Hamburg, etlich gelt dartho geuen, dat de Verde Lector ock ſcholde ſten na ſinen dode; auerſt dewile he noch levet, böhret he de Rente; is tho bedencken, he wert den Höuetſtohl antaſten.

Dat Capittel is dieser lecturen Patron, und belohnet ſe ock. Ein Jeglick heſt tho böhren des Jahrs 20 ß. 16 witte, des geben ſe dem Küſter einen gülden.

Tho dießem gelde gift dat Capittel 15 ß. Deße hebben dieſe dre Preſter ehren beſegelden Breff up Koßlene.

Item. Herr Johan Nanſen, Kerckherr tho Schwabſtede, gift dartho 6 ß.

Conradus Wulff uth den beiden dorpen Schauws und Roßdorp 10 ß. Darup is ock ein Verſegelder Breff.

De Kleinode thom Altar.

1 Mißal, gaf Doctor Henning Küßenbrügge. 1 Kelck, Pathen, und Klein Purificat. 4 Mißwandt mit ehrer Thobehöringe.

23. Vicarius des Altars Mariae Magdahlenae [50]) Herr Marquardt Langeholt, wahnhafftig tho Lütkenborgh. Patron Capittel.

---

daß die gedachte Frau Flore Beſitzungen in Löſtrup gehabt habe. Es iſt nemlich im Querner Kirchenbuch bemerkt: „Item Vrouwe Flore vnde ere ſone Her Tyme both hebbē geghenen endrachtliken en gud beleghen to Cloſtorp myt aller tobehoringhe to Sunte Nicolaus to Queran vnd datſülue gud ſchuldet vor xxiiij ßl. vnde dat gud ys genomet Hauegud.“ Timmo Bodt war Canonicus zu Schleswig 1411.

[50]) Der Altar Mariä Magdalenä kommt auch im Reg. Cap. vor, wo die dazu gehörigen Marſchländereyen aufgeführt werden.

Vpböringe.

Im Langenhorn Bane Peters 17 ℔.

Hanß Andreas darſulveſt 5 ℔.

Kleinode.

1 Kelck mit der Pathene, 1 olt ornat.

24. Tho dem Altar S. Martini ſind Twee Lehne, alß des Scholmeſter und des organisten. Capittel Patron.

25. Tho dem Altar S. Rochi und ock in des Archidiaconi Capelle weren Twe Lehne, de beſten Lehne in der Kercken, und Lanſten und Upböringe, welcher Conradus Wulff thom Kiehl gentzlich Verſtoret hefft, waß Süden Sehe [51]) mit allen Lanſten und Thobehöringe; wo de Klenode der Tweer Altar gebleuen ſien, mag he weten.

26. Tho dem Altar Crucis [52]) midden in der Kerken tho dem Groten Krütze, Bauen dem hohen Altar, iſt eine Commenda, de heft Her Wulffgang, Kerckher tho Bünſtorp, de nun tho Paſchen hieher na Schleswich dencket. Wy können nicht enkede weten, wo Vele he darvan Böhret. Dar is ein Hueß tho. Js vorkofft vor 300 ℔; gift Jährlich 18 ℔, ſien in dem Hueſe, und noch 9 ℔ Rente, da

---

[51]) Zu Südenſee war freilich ſpäter noch ein Domcapitelspflug, der aber nicht als Vicariengut vorkommt, und alſo ſchwerlich hieher gehören dürfte. Es iſt wohl vielmehr das nachmalige adl. Gut Südenſee zu verſtehen.

[52]) Dieß wird die im Registr. Capituli sub Nr. 6. vorkommende Vicaria S. Crucis ſeyn. — Herr Ketel Nickels wird der Domherr Ketillus Nicolai ſeyn, der 1503 Notarius Capituli war, eine Zeitlang Friedrichs I. Hofprediger zu Gottorf geweſen, und noch 1539 lebte.

ſien By Laurens Bauſen, tho Offkebüll. Wor de Kleinode des Altars ſien, iſt unß unbewußt, ſo lange he perſöhnlich Thor ſtede kompt. De Patron ſind de Leuten tho Lübeck. Tho den vorgenömden Altar hadde Biſchop Godtſchalck eine Commende van 18 ℔ Rente gemaket, de verlehnede he Herr Ketel Nickels. nun heft he den Höuetſummen wedder genommen.

27. In dem Chor S. Martini ist ein oldt verfallen Altar. Der makede Meſter Johan Tetens eine Commenden, de heft und beſittet de eine Lector, Her Johan Petri.

Vphöhringe.

One Tetens in Eiderſtett heft 80 ℔ höuetſtohls. Darnan giſt he 5 ℔ Rente.

Broder Jebens tho Tetenbull 100 ℔; giſt 6 ℔ Rente.

Mumme Backens darſülveſt 60 ℔. Daruan 4 ℔ Rente. Hiernan giſt he Her Timmen Strucke[53]), Domher, des Jahrs 10 ℔.

Tho derſülven Commenden ſin 2 graue Aluen und 2 Altar Lacken.

28. Item. So hebbe wie Vicarien und Officianten Thoſahmende ein Altar in de ehre der Heiligen Dreſoldigkeit[54]) geſtift, de wy alle Dage mißholden, und ein Jder van unß waret ſine wecken. Tho deßen Altar hebben unſe Vorfahren etliche Kleinode geuen, Als 1 Vergülden Kelck mit der Pathene, 2 kleine

---

[53]) Tymmo Struck, Domherr, lebte 1507. — 1498 bis 1505 hat er in Gottorf viſitirt.

[54]) Zu dieſem Altar gehörte die Dreifaltigkeits-Gilde, convivium Sanctae Trinitatis, auch Caland der Vicarien genannt.

sülver Apollen, ein Purificat vom Sülver, 2 meßing Lüchter, 1 Mißal, und etliche gude olde ornate este Mißkleder und Altar Lacken, dat van den Süstern des Calandes dartho gegeuen is.

29. Ock hebbe Wy unse Brodt Dagliken, den Bischof Clauß [55]) Sehlig gedecht., uns 100 ℔ tho geven heft, und unser Vorfahren na ehren Vermögen da mercklich thogelecht hebben.

Hyr hebbe wy etliche Lansten Tho, de Van den Vicarien auer 200 Jahr mit Redem gelde gekofft sien.

Item erste Tho Ranthrum Claws Nißen gift 6 heitschl. Roggen, und 6 ß Densigeldt.

---

[55]) Diese Schenkung des Bischofs Nicolaus Wulf wurde 1467 vom Bischof Helricus v. d. Wisch bestätigt. S. Westph. monum. IV. p. 3189. Nr. 83. Ebendas. p. 3186 Nr. 55 p. 3188. Nr. 70 u. Nr. 76 werden Legate zu dieser Brodtvertheilung unter den Vicarien angeführt.

Was die Vicarienlansten anbetrifft, so haben sich die Kaufbriefe darüber wenigstens abschriftlich erhalten, welche Abschriften mir zu Gesichte gekommen sind. Johannes Wulvesbrook verkaufte den Vicaren zum Besten ihrer Gilde 1381 Lansten zu Rantrum, Ostenfeld und Schwesing. — Lagho Kreengh verkaufte 1384 den Vicaren 3 Mark Goldes in Tweed, Kirchspiels Tolk. Eine Wittwe Gese Brockmestern verkaufte 1391 ihnen ihre Besitzungen in Jüdsbü (Jübeck). Die Vicare erwarben ferner 1406 vom Knapen Karsten Holk ein Gut in Tolk. Möglich, daß dieß nachher gegen Grumbye umgelegt worden, da es hier nicht genannt ist. — Ueber das Gut zu Scheggeroth findet sich bereits aus dem Jahre 1439 eine Dingswinde, daß dasselbe bei Menschengedenken der Trinitatisgilde gehört habe. Westph. IV. p. 3186. Ueber die Erwerbung des Gutes zu Esmark findet sich nichts, wohl aber die Nachricht, daß es später zu den Zeiten des alten Präsidenten Kielmann an Satrupholm gekommen sey.

Tho Ostervelt Hauß Last gist Jährlich 4 Heitschl. Roggen, 6 ß denstgeldt.

tho Steggerath.

Niß Laßen 4 Ortich Hauer.

tho Twet.

Jürgen Rüke 4 Ortig Hauer.

Tho Grumbuw.

Nißе Clauß 4 Ortich Hauer.

Marquardt Tho Jubeke 4 Heitschl. Roggen.

Tho Esmarke.

Laße Peterß 4 Ortich Hauer, 1 Ganß, 1 paar Höner.

Tho Swesting.

2 Lansten, alß Boye Tamsen und Jürgen Clawsen, ein Jder van ehn gist Jährlich 1 ℔ und süst nichtes, wente se hebben nicht vele Landes.

Tho dißem Brode hebbe wy ock etlike Rente by den Adel, und in Königl. Mtt. Fürstendohme, ock binnen Schleswick; auerst de Schleswicker hebben uns in etlichen Jahren weinig bethalet, wowol se unser Höuetsummen in Rehden gelde emtfangen hebben.

## Beilage II.

# Designation der Legaten- und Vicariengelder bei der Domkirche zu Schleswig, vom J. 1749.

Mitgetheilt von J. Asmussen.

---

Nach einer Abschrift im Archiv der Generalsuperintendentur, worin berichtet wird über den Inhalt der Vikarienlade des Hauptpastorats an der Domkirche, als dieselbe am 27. Februar 1749 von der verwittweten Pastorinn Hensler cum curat. Hojer, Rector der Domschule, unter Beyseyn des Dominspectors Schildknecht und der drey Vikarien-Herren, dem Hauptpastoren Peter Cramer überliefert, und über die in derselben befindlichen Documente und vorhandenen baaren Gelder der Wittwe quittirt wurde *).

---

*) Ueber die Revision der Rechnung berichtet Peter Cramer, daß bey Lebzeiten des Hauptpastoren keine Rechnung abgefordert, sondern erst bey seinem Tode die Vikarien-Lade von dem Dominspector revidirt, der Wittwe quittirt, und dann eine neue Designation der Gelder und Documente verfertigt, und von dem neuen Hauptpastoren und Archidiaconus unterschrieben und besiegelt wurde. (Brief d. d. 2. Dec. 1762.)

## Erstes Capitel.

### Legirte Capitalien und dahin gehörende Documente *).

| | Capital. Rth | ß | pCt. | Zinsen. Rth | ß | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Ein von den Sandbeckern zu erlegendes Schwein und Dienstgelder, wovon keine Documente vorhanden sind ..... | — | — | — | 17 | 8 | — |
| 2. Ein von der Stadt Schleswig zu erlegendes, jährliches, auf Neujahr fälliges Weihnachts-Salarium ..... | — | — | — | 56 | 12 | 6 |
| 3. Des Stadtsecretairs Hansen Legat von 100 Rthlr. Court., welches bey der Stadt Schleswig unablößlich zu 5 pCt. belegt ist (v. Obligation im Original) und zu Neujahr fällig ist ..... | 100 | — | 5 | 5 | — | — |
| 4. Des Hrn. Jürgert Eltermutter Legat, wird jährlich von dem Hrn. Jürgert bezahlt, wovon keine Documente, in dänischen Kronen ..... | 100 | — | 6 | 6 | — | — |
| 5. Von dem Pogwischen Legat, 1000 Rthl. Court., zahlet die | | | | | | |

*) Ueber die legirten Capitalien berichtet derselbe Cramer: sie beliefen sich auf 306 Rthl. 25 ß, und es erhielten von denselben die 3 Domprediger, die Schulcollegen, die studirende Jugend und arme Leute ihren bestimmten Antheil (Brief d. d. 30. Dec. 1762). — Der Christians-Koog auf Nordstrand, bey welchem ein von Holmersches Legat von 1000 Rthl. belegt sey, habe Concurs erklärt (Brief d. d. 2. Dec. 1762.)

| | | Capital. | | pCt. | Zinsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rth | ß | | Rth | ß | ₰ |
| | Königl. Copenhagener Rente-Cammer jährlich 6 pCt. laut Orig.-Obligation..... | 1000 | — | 6 | 60 | — | — |
| 6. | Von dem Schönbagischen Legat l. Herzog Friedrich Obligation bezahlet die Cammer jährlich mit | — | — | — | 18 | 36 | — |
| 7. | Wegen der an der Cammer verkauften Vicarien-Hufe zu Esmark entrichtet die Cammer jährlich laut Orig.-Obligation 500 Rthl. Cour. a 6 pCt. Zinsen | 500 | — | 6 | 30 | — | — |
| 8. | Des sel. Hrn. Gen.-Superint. Fabricius Legat besteht aus 1166 Rthl. 32 ß Court., bey der Stadt belegt a 4 pCt.... | 1166 | 32 | 4 | 46 | 32 | — |
| 9. | Der sel. Frau Agathe Lüthien Legat von 400 Rthlr. Capitalien, davon bezahlt die Stadt jährlich 4 pCt. Zinsen | 400 | — | 4 | 16 | — | — |
| 10. | Der sel. Frau Hofräthinn Hatten Legat von 300 Rthl. Dän. Cronen, verzinset die Stadt jährl. mit 5 pCt. Dän. Cronen | 300 | — | 5 | 15 | — | — |
| 11. | Der sel. Frau Doctorinn Soltow Legat von 300 Rthl. Dän. Cronen, verzinset die Stadt jährl. mit 4 pCt. in Cronen | 300 | — | 4 | 12 | — | — |
| 12. | Des sel. Schleidani Legat von 100 Rthl. Dän. Cronen verzinset die Stadt jährlich mit 5 pCt..... | 100 | — | 5 | 5 | — | — |

| | | Capital. | | pCt. | Zinsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℔ | ß | | ℔ | ß | ₰ |
| 13. | Das Legat des sel. Gen.-Superint. von Eitzen von 116 Rthl. 32 ß Dän. Cronen, bey der Stadt zu 4 pCt. belegt..... | 116 | 32 | 4 | 4 | 32 | — |
| 14. | Das Schreibersche Legat von 400 Rthl. Court. bey der Stadt zu 5 pCt. belegt..... | 400 | — | 5 | 20 | — | — |
| 15. | Das Legatum der sel. Regine Schönbach von 1300 ℔ stehet im Kirchspiel Hemme in Norderdithmarschen a 4 pCt..... | 433 | 16 | 4 | 17 | 16 | — |
| 16. | Das Schackfsche Legat, deswegen werden an jeden der 3 Prediger von dem Hrn. Justizrath Lobedanz jährlich 10 Rthl. bezahlet, ist daher 30 Rthl., wovon aber keine Documente noch Nachrichten vorhanden.. | — | — | — | 30 | — | — |
| 17. | Das Legat der Frau Etatsräthinn Jügert, welches ebenermaßen alljährlich abgetragen wird mit 25 Rthl. Cour. vide Obligation von Neuen-Kirchen an die Gen.-Superintendentinn Muhlius auf 500 Rthl. Capital Court..... | 500 | — | 5 | 25 | — | — |
| 18. | Das Rötherfche Legat ist 100 Rthl., und wird von dessen Erben jährlich mit 3 pCt. verzinset, worüber aber weder Documente noch Briefschaften vorhanden..... | 100 | — | 3 | 3 | — | — |

| | Capital. | | pCt. | Zinsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ß | | ℔ | ß | ₰ |
| 19. Eine Weslingbuhrner Obligation de dato Weslingbuhren den 8. Jan. 1742 a 4 pCt. von 500 Rthl. Capital..... | 500 | — | 4 | 20 | — | — |
| Hierzu wird von der verwittw. Frau Pastorin Hensler dem Hrn. Pastor prim. Peter Cramer das residuum der legirten Capitalien, welches nicht belegt gewesen, baar bezahlet, mit..... | 95 | 40 | — | — | — | — |
| Summa aller legirten Capitalien und Zinsen, welche von dem verstorb. past. prim. Hensler in Empfang genommen und zwar am 17. Octbr. 1740, und nunmehro von dessen nachlebender Wittwe an den jetzigen Hrn. Past. prim. abgeliefert worden..... | 6112 | 24 | | 407 | 40 | 6 |

A. Hiebey wird nachrichtlich angeführt, daß die zur Administrations-Zeit des sel. Hrn. Pastor Hensler eingekommenen 200 ℔ Mundische Legaten-Gelder, item: Blomische 350 ℔, Gloxinische 637 ℔ 8 ß, Fresische 300 ℔, in allem 595 Rthl. 40 ß, in der sub Nr. 19 allegirten Weslingbuhrner Obligation von 500 Rthl. begriffen, so daß, wenn das an den Hrn. Past. prim. Cramer ausbezahlte baare Geld dazu gerechnet wird, die während seiner Administration durch Loskündigung oder sonsten fällig gewordne ebenangeführte Summe der 595 Rthl. 40 ß grade herauskommt. (Es kommen aber nur 495 Rthl. 40 ß heraus.)

## Zweites Capitel.

### An Vicarien-Geldern *) und dahin gehörenden Documenten.

| | Capital. ℔ | ß | pCt. | Zinsen. ℔ | ß | ℔ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Hans Petersen in Rantrum vermöge Original-Obligation auf 50 Rthl. Capital a 5 pCt..... | 50 | — | 5 | 2 | 24 | — |
| 2. Peter Thomsen zu Schwesing 50 ℔ Capital a 6 pCt. laut Orig.-Obligation ..... | 16 | 32 | 6 | 1 | — | — |
| 3. Die Wittwe Madame Siricien laut Orig.-Oblig. 100 ℔ Cour. a 5 pCt..... | 33 | 16 | 5 | 1 | 32 | — |
| 4. Bei der Stadt Schleswig nach einer bei dem Eitzischen Legate unter den legirten Capitalien in Nr. 14 befindlichen Obligation ist belegt 100 ℔ Cour. a 4 pCt..... | 33 | 16 | 4 | 1 | 16 | — |
| 5. Bei der Stadt Flensburg laut Orig.-Oblig. de octavis trium regum 1744, 600 Rthl. a 4 pCt..... | 600 | — | 4 | 24 | — | — |
| Hiezu werden von der verwittw. Pastorinn Hensler zur | | | | | | |

*) Ueber die Vicariengelder berichtet P. Cramer in einem Brief d. d. 30. Dec. 1762, daß sie sich auf 115 ℔ belaufen, daß sie meistens von den Bauern als Vicarienlansten entrichtet würden, und daß der Hauptpastor die eine Hälfte bekomme, die andre Hälfte aber der Archidiaconus und Küster sich theilen.

| | Capital. | | pCt. | Zinsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ß | | ℔ | ß | ₰ |
| Completirung der Vikarien-Gelder an den Hrn. p. p. Cramer baar ausbezahlet..... | 4 | 16 | | — | — | — |
| Summa aller vorhandenen von dem sel. Herrn Pastor Hensler in Empfang genommenen und von dessen Wittwe an den Herrn p. p. Cramer wieder abgelieferten Vikarien-Capitalien und davon fallenden Zinsen..... | 737 | 32 | | 30 | 24 | — |

A. Hiebey wird nachrichtlich bemerkt, daß die nach der Clausinischen Designation mit abgelieferten, fällig gewordenen und mit nachfolgenden Nummern bezeichneten Capitalien allesammt zu der kurz vorhergehenden Flensburgischen sub Nr. 5 bezeichneten Obligation mit verwendet worden, als: 1) Johann Krüger zu Ostenfeld 100 ℔. 2 et 3) Claus Dehn 100 ℔. 5) Johann Krüger zu Ostenfeld 300 ℔. 6) Christian Thomsen's Wittwe 100 ℔. 7) Der Schiffer Johann Hartwig: Capital respective in Cronen und Courant mit der Lage 263 ℔. 10) Johann Hartwig Schiffer, an Capital 100 ℔. 11) Nicolai Clement in Hackstedt an Capital 100 ℔. 13) Des Leinwebers Christian Thomsen Capital 50 ℔. 20) Das Camphöfnersche auf Fahrenstedt 500 ℔. 22) Matthias Storms 100 ℔, beträgt in einer Summe 604 Rthl. 16 ß.

Dahingegen ist nach dem Urtheil der Herrn Visitatoren vom 16ten Septbr. 1741 aus der Clausinischen Designation als verlohren gegangen, weggefallen, und der Wittwe Clausin nicht zur Last geleget worden: (Nr. 12) Hans Jessens Wittwe zu Ostenfeld 50 ℔. (Nr. 18) Das

Beckersche Capital 100 ℔. (Nr. 21) Hans Sönnixsen Capital 50 ℔, und (Nr. 19) des Michel Sievers in Husum Capital ist zu Rötschers Zeiten schon caduc und verlohren gewesen.

## Drittes Capitel.

### Von den Chorrent-Gelder-Capitalien und Zinsen.

| | Capital. ℔ | β | pCt. | Zinsen. ℔ | β | ß |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Aus dem Schönbachischen Legat von der Cammer..... | — | — | — | 6 | 12 | — |
| 2. Aus der Kriegskasse per assignationem auf die Thum-Capituls-Amtstube..... | — | — | — | 6 | 7 | 6 |
| 3. Aus dem Eitzischen Legat anitzt von der Stadt a 4 pCt. werden bezahlt..... | — | — | — | 1 | 16 | — |
| 4. Eine von Christian Diedrichsen in Schleswig de dato Thum-Ziegelhof den 8. Jan. 1731 ausgestellte Obligat. auf 200 Rthl. Capital in Cour. a 5 pCt. restiren..... | 66 | 32 | 5 | 3 | 16 | — |
| Hierzu wird von der verwittw. Frau Pastorinn Hensler baar bezahlt..... | 66 | 32 | — | — | — | — |
| Summa aller Chorrent-Gelder, welche von den Clausinischen Erben an den Hrn. Pastor Hensler und von dessen Wittwe wieder an den Hrn. P. Cramer abgeliefert worden..... | 133 | 16 | | 17 | 3 | 6 |

NB. Das Hestorfische Capital von 400 ℔, welches in der Clausinischen Designation sub Nr. 4 bezeichnet, und während der Administration des Hrn. Hensler fällig geworden, ist respective bey Hrn. Diedrichsen, wie sub Nr. 4 angezeiget worden, beleget, auch der Rest von der verwittweten Frau Pastorin Hensler abgeliefert worden.

## Viertes Capitel.

Nachricht von den Armengeldern, welche dem p. t. Hauptpastoren zur Vertheilung jährlich eingeliefert werden.

| | Capital. ℔ | ß | pCt. | Zinsen. ℔ | ß | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Von der Königl. Rentekammer aus dem Pogwischen Legat sub Nr. 5..... | — | — | — | 10 | — | — |
| 2. Von der Stadt Schleswig wegen des Fabritii Legats jetzt zu 4 pCt. *)..... | — | — | 4 | — | — | — |
| 3. Vermöge Obligation de anno 1741 sind die 500 ℔ Capital in Court. von dem Fabritianischen Legat bey der Stadt Schleswig belegt worden.... | 166 | 32 | — | — | — | — |
| 4. Von des Doctoris Schleidani Legat vorhin sub Nr. 12, so bey der Stadt Schleswig belegt, genießen die armen Wittwen Zinsen..... | — | — | — | 3 | — | — |

*) Wie viel dieser und der folgende Posten an die Armen bezahlen, ist nicht angegeben.

| | Capital. | | pCt. | Zinsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ | ß | | ℔ | ß | ₰ |
| 5. Aus des Herrn Justizraths Schreibers Legat, welches bei der Stadt stehet, vorhin sub Nr. 14, haben die Armen zu empfangen von 100 Rthl. Cour. a 5 pCt. ..... | 100 | — | 5 | 5 | — | — |
| Summe ..... | 266 | 32 | | 18 | — | — |

Zum Schluß folgt die eigentliche Quitung an die verwittwete Frau Pastorinn Hensler über die Auslieferung der Vicarienlade mit ihrem ganzen Inhalte, worunter auch ein von dem Hrn. Pastor Hensler in quarto errichtetes Buch über die Distribution der Gelder, und über die Auszahlung oben bezeichneter 500 ℔ 8 ß, unterschrieben

Schleswig, den 8. May 1749.

Petrus Cramer.
J. H. Hamelow.

# X.

# Miſcellen.

# 1.

## Anfrage, Biographien des h. Vicelin und Segeberger Urkunden betreffend.

Von Herrn Dr. Lappenberg in Hamburg.

---

In den Actis Sanctorum (Antwerpiae. T. IV. p. 43) befindet sich eine von dem ersten Herausgeber dieses Werkes, dem im Jahre 1682 verstorbenen Jesuiten Godofred Henschenius abgefaßte kurze Biographie des Presbyter Thetmar, des in der älteren holsteinischen Kirchengeschichte wohlbekannten Freundes des h. Vicelin. Dieser Aufsatz ist uns interessant durch die Erwähnung einiger Handschriften, deren Wiederentdeckung für die Geschichte Holsteins einigen Gewinn zu versprechen scheint. Die erste ist eine Handschrift des von Henschenius so benannten Continuator Helmoldi, der jetzt häufiger Presbyter Bremensis genannt wird. So sehr die für die Monumenta Germaniae historica von mir bearbeitete neue Ausgabe dieses Schriftstellers durch Vergleichung einiger Handschriften bereits gewonnen hat, so sind diese doch sämmtlich nicht sehr alt und lassen einige Lücken so wie Zweifel übrig, zu deren Erledigung eine ältere Handschrift vielleicht dienen könnte.

Hernach sagt Henschenius (§. 9) Folgendes: Habemus etiam ex MS. codice *priuilegia monasterii Sigenbergensis S. Augustini*, inter quae proferuntur

diploma Lotharii imperatoris datum anno MCXXXVII, donatio Adalberonis archiepiscopi facta anno MCXLI, copia ordinationis ad institutionem dicti monasterii spectantis signata anno MCL; demum privilegium Henrici VI imperatoris concessum anno MCXCII. Quibus omnibus subiungitur *Processus metricus de b. Vicelino*, in quo laudatur huius confrater unus Thetmarus, ante Bremensis cantor canonicus. Habemus denique aliam *Vitam b. Vicelini, ex MS. Danico Latine translatum*, in qua ista leguntur: S. Vicelinus ad arcem Sigeberg extruxit monasterium ad pedem montis, inductis eo fratribus ex Neomonasterio: inter hos erat Thetmarus Bremensis, qui eo aduexit supellectilem et omnem commeatum et annonam in talibus initiis necessariam; Lotharius autem variis agris et privilegiis monasterium ditavit.

Daß hier von Handschriften die Rede ist, welche den holsteinischen Geschichtsforschern unbekannt sind, möchte nicht zu bezweifeln seyn. Weder in Noodts Beyträgen, noch anderen Werken, welche Segeberger Urkunden enthalten, finden sich die oben angeführte des Adalbero vom J. 1141, noch diejenige vom J. 1150. Der Processus metricus de b. Vicelino ist ein anderes Gedicht als die aus den Abdrücken bey Lindenbrog, Leibnitz, Westphalen und Langebek bekannten Versus de S. Vicelino, welche die mit Helmold übereinstimmende Angabe enthalten, daß Thetmar Decanus zu Bremen gewesen sey, nicht aber Cantor, wie der Processus metricus sagt. Die dänische Lebensbeschreibung des Vicelin endlich und ihre lateinische Uebersetzung sind uns gleichfalls unbekannt. Wenn der processus metricus die vielgesuchte Burchardi de Plexen vita S. Vicelini elegantor composita seyn sollte, so möchten wir diese nicht ihres historischen Gehaltes wegen zu vermissen haben.

## 2.

## Zwei Urkunden über den Handel der Nordfriesen nach Flandern.

Mitgetheilt vom Herrn Dr. J. M. Lappenberg.

Nachdem wir früher die ältesten bekannten Urkunden über den Handel der Deutschen und namentlich der Hamburgischen Kaufleute mit Nordfriesland, vom J. 1261 mitgetheilt haben *), erfreut uns desto mehr die Veranlassung, welche sich darbietet, die ältesten bis herbekannt gewordenen Documente über den Handel der Nordfriesen mit dem Auslande zu öffentlicher Kunde zu bringen. Sie scheinen hier keiner fernern Erläuterung zu bedürfen und ist nur zu bemerken, daß die von befreundeter Hand, der des gelehrten und unermüdeten Forschers, Herrn Professor Warnkönig zu Gent uns gefälligst zugestellte Abschrift aus einem Copialbuche entlehnt ist, welches auf dem Gresse des Tribunals erster Instanz zu Gent sich unter den Archiven des ehemaligen Rathes von Flandern befindet und mit der Aufschrift: Decreten van den Grave Lodowyk van Vlandern versehen ist. Das Copialbuch ist sehr schlecht geschrieben und kann daher die vollkommene Richtigkeit der Abschrift in Einzelnheiten, welche jedoch dem Verständnisse des Ganzen nicht schaden, nicht verbürgt werden. Das hier zuerst abgedruckte Schreiben der Edomsherter steht daselbst fol. XIII. hinter der Antwort des flandrischen Grafen.

*) In der Urkundlichen Geschichte der Deutschen Hanse. Th. II. S. 720.

## Lettere die de Vriesen brochten an minen here.

Strenuo principi ac domino, Reverendo domino, Comiti terre Flandrie, consules ceterique meliores, universa quoque communitas in Edomshert, sub domino duce, principe Waldemaro Sleswicensi, salutem et id sapere quod est justum. Dominorum principum interest, quod judicum refert, omnes fideles verosque mercatores jussu dominico mercantias veras in omnibus exercentes in cunctis promovere. Vestre discrecioni clarius elucescat: dum hactenus nostri patres ac predecessores pro mercanciis regionem vestrumque comitatum visitaverunt, eorum bona non arrestabantur, nisi arrestatione trium dierum comitisque arbitrium, ut aut infra memoratos dies compareant aut quita dimittentur. Quapropter clementem bonitatem vestram in hiis scriptis humiliter exoramus, quatenus nostros modernos mercatores, nunc temporum terram Flandriam visitantes, jure antiquo et supradicto uti atque frui permittatis: Cognoscentes, quod si preces nostre in hac parte fuerint penes vos exaudite, vestri comitatus mercatores nostros fines pro mercanciis affectantes, ubicunque voluerimus*), procul dubio erimus promoturi. Sin autem, nostris contraneis instanter stricte inhibemus capitali sub sententia bonorumque omnium sub optentu omniumque rerum amissione, quatenus de cetero vestram patriam pro mercimoniis visitare non conentur: premisso quod tamen bonum pro ingrato reddentes, quasi vestri mercatores

*) Lies voluerint, oder potuerimus.

nostrum portum visitare volentes, ipsos benevole suscipere et caritative intendimus pertractare.

Datum in praetorio universitatis nostre, Anno domini MCCCLV, in octava epyphanie.

## Mins heren andworde van den letteren van den Vriesen hier achter ghescreven.

Ludovicus, Comes Flandriae, Nivernensis et Registetensis, consulibus et communitati universe in Edemshert sub domino principe Waldemaro Swesleence *) salutem, et sub lege debita quiete gaudere. Licet mercatores semper benigne recipere, et favorabiliter expedire infra nostros districtus **): tamen nos decet jura et leges majorum nostrorum ad nos devoluta illibata servare. Hinc est quod precibus vestris inclinati vobis universis et singulis intimamus, quod mercatores vestros cum rebus et mercimoniis suis ad patriam nostram accedentes, totiens quotiens gaudere faciemus integre libertatibus suis ab antiquo et specialiter a tempore bone memorie avi nostri Roberti ***) consuetis. Datum apud Male juxta Bruges, anno Domini millesimo CCCLV, die nona mensis Junii.

---

*) Sic pro Sleswicensi.

**) Hier fehlt ein Wort für: wir wünſchen, ſind gewohnt oder dgl.

***) Graf Robert regierte vom Jahre 1305 bis 1322.

## 3.

# Notizen zur Lübeckischen Geschichte.

Von Herrn Dr. jur. Behn in Lübeck.

In Falck's Staatsbürgerl. Magazin Bd. 9. p. 546 geschieht bereits eines Codex Erwähnung, welcher sich in Berlin befindet und viele Urkunden über das Bisthum Lübeck und das Herzogthum Holstein enthalten soll *). So viel ich weiß ist dieses alles was über jenen Codex bekannt geworden. Je wichtiger derselbe für die Geschichte unserer Gegenden seyn muß, je mehr wir hoffen dürfen, daß er die, durch die bisherige Unzugänglichkeit des Domstifts-Archivs entstandene Lücke, mindestens theilweise ausfüllen wird, desto erfreulicher ist es mir, nachfolgende vom Herrn Bibliothekar Dr. Böhmer mir gewordene Notiz über denselben öffentlich bekannt machen zu dürfen.

### a. Ueber das Diplomatarium Lubecense im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

Das Diplomatarium Lubecense im geheimen Staats- und Cabinets-Archive zu Berlin ist auf Pergament in Quartformat geschrieben und enthält in Allem 211 Blätter.

Ganz vorne stehen merkwürdige Lehren, wie man den Güterbesitz des Hochstifts erhalten und vertheidigen soll. Die älteste Urkunde ist von 1164, ausgestellt von Heinrich dem Löwen, von dem hier viele Urkunden stehen.

*) Vergl. den 4ten Aufsatz dieses Bandes.

fol. 48b. Hec est secunda particula registri in qua signata sunt acta temporis moderni pro episcopis Lubecensibus de anno in annum, de mense in mensem, de die in diem, que digne fuerint memorie commendari. Acta registrata, Lege presulis immolata, Fratris Johannis de Dist, qui sex stetit annis Anno dni MCCLXV. Frater Johannes episcopus Sambiensis ad petitionem magni principis domini Wilhelmi regis Romanorum, cuius cappellanus et consiliarius idem episcopus extitit, translatus est a Sambiensi ecclesia ad ecclesiam Lubicensem a Romano pontifice Innocentio quarto etc. Nun kommen die Annalen ſeines Regiments, die urſprünglich gleichzeitig notirt zu ſeyn ſcheinen. Am Ende geht der Codex bis in's 15te Jahrhundert. Auch enthält er fol. 111a bis 126b eine vom Biſchof Johann Schelen aus alten Regiſtern gemachte ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der biſchöflichen Zehnten, von eben ſo großer Wichtigkeit für das Hochſtift Lübeck, als überhaupt der ganze Codex für die Geſchichte des nördlichen Deutſchlands. Im Jahre 1710 kam er in's Berliner Archiv. Soweit die mir gewordene Mittheilung, ich kann nur bedauern, daß ſie nicht umſtändlicher iſt, doch wird ſie genügen, um bei Vielen den Wunſch nach näherer Bekanntſchaft mit dem Codex anzuregen. Gleich die Bemerkung, daß außer der Urkunde vom Jahre 1164 (wahrſcheinlich die bekannte, bei Rehtmayer. B. C. p. 327, Lünig spicii. eccl. II. p. 291 und Schröder Pap. Meckl. p. 416 abgedruckte) noch viele Urkunden von Heinrich dem Löwen ſtehen, muß eine genauere Anſicht des Codex wünſchenswerth machen, da bisher außer jener nur vier das Hochſtift Lübeck betreffende Urkunden von Heinrich dem Löwen bekannt geworden ſind.

Schließlich erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß das Jahr der Einführung des Biſchofs Johann v. Deyſt in der obigen Notiz falſch angegeben iſt. Falſch

iſt das Jahr ebenfalls in der in Grautoffs Chroniken Bd. 1. p. 437. Abſ. II. abgedruckten Stelle der: „Continuatio uth den hyſtorien der biſchopen to lubek“ (offenbar eine Ueberſetzung der obenabgedruckten Stelle der Biſchofs-Chronik) bezeichnet. Die „Continuatio“ ſelbſt läßt p. 436 den Biſchof Johann I. vom Jahre 1235 an den Biſchofsſitz für zwölf Jahre einnehmen, und ihm 1247 Biſchof Albrecht von Riga für die ſechs nächſten Jahre als Verweſer folgen, Johann II. kann daher nicht ſchon 1245 eingeführt ſeyn. Eben ſo wenig kann dieſes Ereigniß erſt 1265 ſtattgefunden haben, da Pabſt Innocenz IV. ſchon 1254 ſtarb und dieſer den Johann ernannte. Die richtige Jahrszahl iſt die von 1254, wie ſich aus der in Dittmers Geſchichte des St. Johannis Jungfraun-Kloſters zu Lübeck p. 203 abgedruckten Urkunde ergiebt, in welcher Johann II. das genannte Jahr als: „annum pontificatus nostri in Lubeke secundum,“ bezeichnet ꝛc. Becker Geſch. d. St. Lübeck Th. I. p. 207 nennt ebenfalls das Jahr 1254, jedoch ohne Angabe ſeiner Quelle.

## b. Anweſenheit des päbſtlichen Legaten Reymundus zu Lübeck.

Bekanntlich kam der päbſtliche Legat Raymundus im Jahre 1503 nach Lübeck, um daſelbſt ſeinen Ablaßkram zu treiben (Becker Geſch. der Stadt Lübeck Th. I. p. 478), darüber daß er ſchon früher die gläubigen Bewohner der alten Hanſeſtadt mit ſeinen Schatzungen heimgeſucht habe, findet ſich indeß keine Spur. Demungeachtet bin ich verſucht an ſeine frühere Anweſenheit in Lübeck zu glauben, da ich ein gedrucktes Formular eines Ablaßzettels als Deckblatt des Umſchlages eines in meinem Beſitze befindlichen alten Lübeckiſchen Paſſionals auffand und

zwar zugleich mit dem Fragmente eines alten Calenders, auf dessen untern Rande gedruckt steht: Gedrucket vnde volendet in der Kayserliken stadt Lübecke dorch Steffanum Arndes wonende in der Konigesstrathen. Letzterer Umstand macht es mehr als wahrscheinlich, daß das Passional in Lübeck gebunden worden sey. Dieses angenommen läßt das Antreffen von Formularen der Ablaßzettel des Legaten Raymundus aus dem Jahre 1490 in Lübeck, auf die Anwesenheit desselben in dieser Stadt zurückschließen.

## c. Jährliche Hinrichtungen zu Lübeck.

Reimer Kock erzählt in seiner lübschen Chronik, daß im Jahre 1527 ein Mann Jochim Vinse hingerichtet sey, wegen Ermordung und scheußlicher Verstümmelung seiner Frau und daß bei dieser Gelegenheit der Richtschreiber Laurentius Schmit die Gerichtsbücher durchgesehen und gefunden habe, dat tho Lübeck dewile de Statt recht und ordel gehadt, sin achteinduſend verhundert negen und achtenthig manns und fruwen gerichtet, und, ist diße arme Minsche de negenthichste geweſen.

Also funfzig Hinrichtungen in jedem Jahre!

## 4.

## Konungslef.

Von Herrn Pastor Jensen in Gelting.

---

Eine der ältesten und wichtigsten Quellen für die Topographie Dänemarks und Schleswigs im Mittelalter ist bekanntlich Waldemar II. Erd- oder Lagerbuch (Langeb. Scriptt. rer. Dan. tom. VII.) Freilich werden uns in demselben verhältnißmäßig nur wenige Orte namhaft gemacht, aus mancher Harde nicht ein einziger. Diejenigen aber, welche genannt werden, haben in so ferne ein historisches Interesse, als es sämmtlich Königliche Besitzthümer waren. Was nun namentlich die in Südjütland belegenen betrifft, so wurden dieselben nicht zum Herzogthum gerechnet, sondern blieben bis ins 14te Jahrhundert mit dem Reiche verbunden, dem sie nach einem darüber geführten Streit 1285 zuerkannt waren. (Danske Atlas VII. S. 441 ff. Hvitfeld S. 288 ff.)

Merkwürdig ist es, daß im Erdbuch eine doppelte Aufführung dieser Königs-Güter Statt findet; einmal der Reihenfolge nach unter den Harden, sodann aber noch eine Anzahl derselben und einige zuerst nicht genannte nachher unter der Benennung Konungslef vorkommen. Unter der Ueberschrift Ista pertinent ad Konungslef in jucia (Langeb. l. c. p. 530.) finden wir folgende Namen aus Süd-Jütland:

Brytyenes (d. i. Bröns im Amte Hadersleben).
Höthær (d. i. Hoyer).
Südthorp (d. i. Söderup bei Apenrade).

Klippælef.

Hanæwith.

Gyælting.

Jarnwith (d. i. der jetzt ſogenannte däniſche Wohld).

Kamp (die jetzige Hohner-Harde, die ehemals das Kirchſpiel Kampen ausmachte, deſſen Kirche 1693 nach Hohn verlegt ward.)

De hethæby tres partes pertinent ad Konungslef et quarta pars ad ducat.

Item totus census in frisia pertinet ad regem.

Item de IIII$^{or}$ brænnæstallær (wahrſcheinlich Stellen, wo man durch Brennen des Torfs Salz gewann, wie noch lange zu Galmsbüll in Böckingharde geſchah.) tres pertinent ad regem et quartus ad ducatum.

Noch werden als Konungslef genannt auf den jetzt auch zu Schleswig gehörenden Inſeln Alſen und Ærrøe:

In Alsia: Ketyngy et Clintyngy.
In Aerræ: Brunznæs. Skyoldænæs.

Was war nun aber eigentlich Konungslef? Dieß möchte zunächſt durch Vergleichung mit den Stellen des Erdbuchs, wo dieſe Beſitzungen auch unter den Harden vorkommen, zu ermitteln ſeyn. Dort, bei Aufzählung der Harden, finden ſich aber nur folgende:

1. Langeb. l. c. p. 521. Südthorp unter Risæhæret, wo es heißt: Item de colonis in Südthorp II marce argenti.
2. l. c. p. 522. Gyælting, als ein Diſtrict von ziemlichem Umfange bezeichnet.
3. ibid. als Diſtrict: Kamp. XX marce.
4. ibid. Dominus rex habet inter slæ et eydær CCCC hovas et XX; in Swansoe XXVI aratra

et dimidium et preter hoc multas siluas (womit aller Wahrſcheinlichkeit nach auf den Wald Jarnwith gedeutet wird.)

5. l. c. p. 523. Ærræ XXX marcas annone X marcas argenti et III marcas ordei et unam marcam tritici.

Skyoldænæs & brunznæs Kunaglef, aliud totum patrimonium.

Dieſe letzten Worte können dazu dienen, die Bedeutung des Ausdruckes Konungslef zu ermitteln. Es wird von dem Herausgeber des Erdbuchs dabei folgende Anmerkung zu dem Worte Kunaglef (welches nur eine andere Form oder vielleicht nur ein Schreibfehler für Konungslef iſt) gemacht.

440) Significat *Regis panem* pro mensa - a *Kunig* ↄ Rex, et *Lef* ↄ panis, quia ad mensam vel sustentationem regis pertinebat. Tales Kunæglef sparsæ erant per totam Daniam — Credo hæc verba: „*aliud totum patrimonium*“ spectare ad reliquas partes insulae, quae non Konunglef erant.

Der Sinn dieſer Stelle kann wohl nicht anders gefaßt werden, als grade ſo, wie in der vorſtehenden Note geſchehen iſt. Die ganze Inſel Ærræ war alſo königliche Domaine. Nun aber wird ein Unterſchied gemacht zwiſchen patrimonium und Konungslef. Zu dem erſtern gehörte der bei weitem größere Theil der Inſel, zu dem letztern nur Skjoldenæs und Brunznæs. Dieſe zuletzt genannten Beſitzungen müſſen alſo dem Könige nicht als Erbgut der Königlichen Familie zugehört haben, ſondern aus einem andern Grunde, und ſo bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß unter Konungslef ſolche Beſitzungen zu verſtehen ſind, die dem Könige als König zugehörten, gleichſam als ein mit der Königswürde ver-

knüpftes Emolument. Wäre also ein König aus einer andern Familie auf den Thron gekommen, so würde diesem das Konungslef verblieben seyn, nicht aber die übrigen im Erdbuch genannten Besitzungen, die erbliche Familiengüter waren. Daher findet sich auch, daß diese letzteren Güter unter den Königlichen Kindern zur Theilung gekommen sind, wovon bei Hvitfeld verschiedentlich Beispiele vorkommen.

Später scheint diese genauere Unterscheidung nicht beachtet worden zu seyn. In dem bereits gedachten Urtheil von 1285 wurden die streitigen Güter, worunter sowohl Patrimonialgüter, als zum Konungslef gehörige waren, dem Könige, als nomine coronae regni ihm zustehend, zugesprochen.

Es liegt hier aber die Frage nahe: Wie konnten diese eigentlichen Königsgüter entstanden seyn? eine Frage, die bei den Patrimonialgütern nicht so leicht in Anregung kommt, da diese auf sehr gewöhnlichem Wege erworben seyn konnten. Hier verläßt uns freilich alle Geschichte, doch mögen einige Andeutungen hier ihren Platz finden. Wenn z. B. Kamp und Jarnwith zum Konungslef gehörten, so begreift sich dies leicht aus dem Umstande, daß der ganze Landstrich zwischen der Schley und Eider, wo die Markgrafschaft gewesen war, bekanntlich von Kaiser Conrad an Knud d. Gr. abgetreten wurde — (Adam Brem. hist. eccl. Lib. II. c. 39). Es ist ferner bekannt, daß von uralter Zeit her im Norden der Satz galt: Was Niemanden gehört, gehört dem Könige. Darum wurden namentlich Waldungen und Wildnisse als Eigenthum des Königs angesehen. Wurden diese Waldungen nun gelichtet, diese Wildnisse angebaut, so entstanden natürlich Krongüter, weil der Grund und Boden des Königs war. — Daß solche Waldungen zum Konungslef gerechnet wurden, davon kommt ein Beispiel bei

Fühnen vor, wo es heißt: Tota sylva in Hægnætzholm, und von ausgerotteten Waldungen eins auf Seeland: Orwith et oppida inde facta. Oppida sind hier Dörfer. — Dieser Grund ließe sich etwa bei Gelting annehmen, welches eine große Waldstrecke gewesen ist — auch allenfalls bei Handewith, dessen Name auf Hölzung deutet, und wo noch eine ansehnliche Königliche Hölzung ist. — Es kommen aber auch unter den als zum Konungslef gehörig aufgeführten Oertern einige vor, bei welchen sich ein solcher Ursprung aus angebauten Wildnissen nicht wohl annehmen läßt. Dahin gehören namentlich die Städte, welche Krongut waren, als in Jütland: Skyvæ, Aleburgh, Wybærgh, Randrös, Arus; auf Fühnen Othænsö, auf Seeland Slangethorp, Roskildis; in Schonen Hælsyngborgh, Scanör, Lund; und mehre Dörfer, als in Jütland Jalinge, Allmund u. s. w., Oerter, von denen man zum Theil mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sie Hauptörter der Syssel, alte Gerichtsstätten und Sitze der Unterkönige gewesen sind. Es ist wohl denkbar, daß als Gorm die vielen kleinen Königreiche zu Einer Monarchie vereinigte, die Oerter, wo die Unterkönige ihre Sitze gehabt, als Krongut wären eingezogen worden, und die Privatbesitzungen dieser kleinen Herrscher der Krone zugefallen wären. Dürfte man das annehmen, dann wäre wohl den meisten der zum Konungslef gerechneten Ortschaften ein hohes Alter beizulegen.

Was insonderheit das vorhin genannte Südthorp (jetzt Söderup) bei Apenrade anbelangt, so hatte der König hier, wie aus dem Erdbuche erhellt, colonos (Lansten, Festebauern) auch höchstwahrscheinlich einen Hof, denn hieher war es, wohin Swend Estrithsen von dem benachbarten Urnehöved sich begab, und daselbst 1076 starb. Später heißt es des Königs Birk, und kommt als ein besonderes Birk noch 1411 vor (Hvitfeld

S. 635.). Vielleicht schreibt auch die Birkgerechtigkeit von Hoyer sich von dem Umstande her, daß es einst Krongut war. Auch Gelting ist schon früh von der Nieharde getrennt gewesen und wird ein Birk genannt, wie denn auch hier ein königlicher Hof war, dessen Daseyn sich freilich nicht über das 15te Jahrhundert hinaus nachweisen läßt, der aber wahrscheinlich weit älter war.

# Druckfehler.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S. 30. | Z. 7 | v. o. | für | Halugarius | lese man | Halitgarius. |
| " 31. | " 10 | v u. | " | Ingolheim | " " | Ingelheim. |
| " 33. | " 8 | v. u. | " | Bd. 2 | " " | Bd. 9. |
| " 36. | " 18 | v. o. | " | Bronhorst | " " | Bronchorst. |
| " 37. | " 10 | v. u. | | | | |
| " 40. | " 8 u. 9. | v. o. | " | Kalandarum | " " | Kalendarum. |
| " 44. | " 14 | v. o. | " | Widger | " " | Widzer. |
| " 48. | " 13 | v. u. | " | angegeben | " " | anzugeben. |
| " 78. | " 10 | v. o. | nach | zuschreiben | setze man | lassen. |
| " 94. | " 3 | v. o. | für | rechterfahren | lese man | rechterkohren. |
| " 98. | " 11 | v. u. | " | amen | " " | annen. |
| " 100. | " 1 | v u. | " | Kolmar | " " | Colmar. |
| " 108. | " 4 | v. o. | " | Anspöke | " " | Anspröke. |
| " 122. | " 1 | v. o. | " | wahr | " " | wohr. |
| " 127. | " 11 | v. u. | " | den | " " | der. |
| " 131. | " 2 | v. o. | " | Salderken | " " | Salserken. |
| " 152. | " 4 | v. o. | " | pro | " " | pio. |
| " 153. | " 10 | v. u. | " | der | " " | die. |
| " 181. | " 1 | v. o. | " | ower | " " | aver. |
| " 186. | " 5 | v. u. | " | Vollert | " " | Hollert. |

Widener Library
3 2044 098 657 950